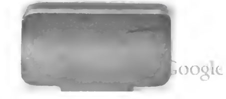
GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Baden. Laws, Statutes, etc






BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

Großherzoglich Badisches

Regierungsblatt.

Achtundvierzigster Jahrgang.

Nr. I. bis LXII.



Carlsruhe.

Gedruckt und zu haben im Comptoir des Regierungsblattes.

(Malsch & Vogel.)

1850.


LANDESAUSSCHUSS FÜR ELSASS-LOTHRINGEN
BIBLIOTHEK

Sach-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1850.

A.

B.

C.

1.

D.

E.

F.

G.

Seite

M.

Seite

Ordenssache:

Ordens-Verleihungen.

III. Des Ordens vom Zähringer Löwen:

das Großkreuz:

Das Commandeurkreuz mit dem Stern:

das Commandeurkreuz mit Eichenlaub:

zum bereits inne habenden Commandeurkreuz, den Stern:

das Commandeurkreuz:

Seite

Ordenssache:

Seite

Ordensfache:

Seite

Seite

P.

Seite

R.

S.

T.

Personal-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1850.

Nr. I.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 15. Januar 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Provisorisches Gesetz, die Ausübung der Jagden betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Art. 22 des Gesetzes über die Ausübung der Jagden vom 26. Juli 1848 (Regierungsblatt Nr. LI.) erlischt dieses Gesetz mit dem 1. Februar 1850.

Da bis dahin ein neues Gesetz mit den Ständen nicht vereinbart werden kann, so haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen, provisorisch zu verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausübung der Jagden vom 26. Juli 1848 wird bis zum 1. Februar 1851 verlängert.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 4. Januar 1850.

Leopold.

von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Verordnung.

Die fiscalische Vertretung bei allen aus der jüngsten Revolution wie aus den früheren Aufständen entspringenden Ersatzforderungen betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums finden Wir Uns bewogen, unter Hinweisung auf Unsere Verordnung vom 20. September 1832, die Besorgung der fiskalischen Rechtsstreitigkeiten betreffend, zu bestimmen, daß die fiskalische Vertretung bei allen aus der jüngsten Revolution wie aus den früheren Aufständen entspringenden Ersatzforderungen, die an Theilnehmer des Aufstandes als solche — also abgesehen von auf besonderem Titel beruhenden Ansprüchen — gemacht werden, Unserem Finanzministerium ausschließlich zustehe.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 11. Januar 1850.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Erlaubniß zur Annahme von Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 29. December v. J.
dem Ministerresidenten bei dem Präsidenten der französischen Republik, Legationsrath Freiherrn von Schweizer, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen verliehene Commandeurkreuz erster Classe (mit dem Stern) des großherzoglichen Ludwigsordens anzunehmen und zu tragen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,
unter dem 31. December v. J.
dem königlich bayerischen Generalmajor Eduard von Weishaupt das Commandeurkreuz mit dem Stern, und
dem königlich bayerischen Oberlieutenant Grafen Ludwig Pappenheim das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 9. Januar d. J.

dem dirigirenden Arzt bei der Siechenanstalt in Pforzheim, Medicinalrath Dr. Müller, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 27. November v. J.

dem Kanzleidiener Münch bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues in Anerkennung seiner seit siebenundvierzig Jahren im Militär- und Civile mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die kleine goldene Civilverdienstmedaille allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 22. December v. J.

dem Oberarzte Dr. Kußmaul in Rastatt die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärdienste zu ertheilen, und

unter dem 29. December v. J.

allergnädigst zu beschließen geruht, daß die bereits unter dem 14. Juni 1849 auf unterthänigstes Ansuchen ausgesprochene Zuruhesetzung des großherzoglichen Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt, Geheimen Raths Dr. Welcker, nunmehr zum Vollzuge zu bringen sei, und Sich bewogen gefunden,

dem Finanzrath Kamm bei der Steuerdirection und dem Domänenrath Widmann bei der Hofdomänenkammer den Charakter als Geheime Finanzräthe zu ertheilen;

die Entlassung des Eisenbahningenieurs Günther in Freiburg von seiner Dienststelle, dem unterthänigsten Ansuchen desselben gemäß, auszusprechen;

den Revidenten Heinrich Brettle in Freiburg zum Revisor bei der Regierung des Oberrheinkreises zu ernennen;

den Physikus Dr. Panther in Gengenbach, wegen vorgerückten Alters, in den Ruhestand zu versetzen;

das vereinigte Physikat Pfullendorf dem Physikus Kienzler daselbst; das vereinigte Amtschirurgat Pfullendorf dem dortigen Amtschirurgen Klopfer,

das vereinigte Physikat Donaueschingen dem Physikus Medizinalrath Dr. Martin daselbst; das vereinigte Amtschirurgat Donaueschingen dem dortigen Amtschirurgen Brunner,

das erledigte Physikat Mößkirch dem Physikus Stöhr in Heiligenberg, sodann

das erledigte Amtschirurgat Walldürn dem Amtschirurgen Weber bei dem aufgehobenen Amte Neudenau zu übertragen;

die evangelische Pfarrei Eppelheim, Dekanats Oberheidelberg, dem Pfarrer Dös in Neckarau zu verleihen;

den Verzicht des Dekans und Stadtpfarrers Hain in Meersburg auf die ihm übertragene Pfarrei Waldshut zu genehmigen und denselben auf der Stadtpfarrei Meersburg zu belassen;

dem Professor Keck am Lyceum in Rastatt die katholische Pfarrei Feudenheim, Amts Ladenburg,

die katholische Pfarrei Grießheim, Oberamts Offenburg, dem Pfarrer Joseph Weißenberger von Schwenningen,

die katholische Pfarrei Ebnet, Landamts Freiburg, dem Pfarrer Franz Anton Rothweiler in Lauf,

die katholische Pfarrei Jach, Amts Waldkirch, dem Pfarrer Johann Albert Happersberger in Winterspüren, und

die katholische Pfarrei Engen dem Vikar Franz Rebstein in Meersburg zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ferner

unter dem 4. Januar d. J.

gnädigst geruht,

die bei dem Kontrolbureau der Regierung des Unterrheinkreises erledigte Revisorsstelle dem Kameralassistenten Wilhelm Limberger, unter Ernennung desselben zum Rivisor, zu übertragen;

den Pfarrer Engler zu Ihringen in den Ruhestand zu versetzen;

den Verzicht des Pfarrers Thoma zu Hausen vor Wald auf die Pfarrei Furtwangen zu genehmigen und diese Pfarrei dem Pfarrverweser Seyfried in Furtwangen zu übertragen;

die katholische Pfarrei Berolzheim, Amts Borberg, dem Pfarrer Ambros Büchler in Hollerbach,

die katholische Pfarrei Waldulm, Amts Achern, dem Pfarrer Thoma in Hausen vor Wald,

die katholische Pfarrei Bühl, Oberamts Offenburg, dem Pfarrer Franz Anton Merk in Marlen, und

die katholische Kaplaneipfründe zu Horheim, Amts Stühlingen, dem Pfarrverweser Karl Häusler in Oeflingen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Postentfernung zwischen Krautheim und Dörzbach betreffend.

Die Extrapost-Distanz von der Posthalterei Krautheim nach der neu errichteten königlich württembergischen Poststation Dörzbach ist nach Maaßgabe der Bestimmungen der Verordnung vom 9. Mai 1838 auf ¾ Post festgesetzt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlruhe, den 3. Januar 1850.

Großherzogliches Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Klüber.

Vdt. Dusch.

Das Ergebniß der Ende October v. J. vorgenommenen Prüfung der Rechtscandidaten betreffend.

Von 25 Rechtscandidaten, welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom heutigen, Nr. 214, folgende 16 unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

Karl Haas von Freiburg,
Wilhelm Lang von da,
Gustav Stößer von Carlsruhe,
Franz Meyr von Waldkirch,
Max Eisen von Carlsruhe,
Benedict Fritschi von Donaueschingen,
Moriz Ellstädter von Carlsruhe,
Ludwig Wundt von Neckarau,
August Mangold von Carlsruhe,
Joseph Hurle von Baden,
Robert von Freydorf von Carlsruhe,
Dr. Jakob Bayer von Kettenheim,
Eligius Geppert von Triberg,
Ferdinand Levisohn von Bruchsal,
Otto Courtin von Mannheim,
Sales Hepting von Vöhrenbach.

Carlsruhe, den 7. Januar 1850.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel. Vdt. K. Stößer.

Die Eintheilung der Physikate und Amtschirurgate in den standesherrlichen Gebieten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 29. Dezember 1849, Nr. 2748, allergnädigst auszusprechen geruht, daß mit dem Vollzug der landesherrlichen Verordnung über die Eintheilung der Aemter in dem Gebiete der fürstlich fürstenbergischen und fürstlich leiningenschen Standesherrschaften vom 8. September v. J., Regierungsblatt Nr. 56:

1. das Physikat und Amtschirurgat Stetten am kalten Markt mit dem Physikat und Amtschirurgat zu Mößkirch,
2. das Physikat und Amtschirurgat Heiligenberg mit dem Physikat und Amtschirurgat Pfullendorf;
3. das Physikat und Amtschirurgat des Amtes Neudenau mit dem Physikat und Amtschirurgat des Amtes Mosbach;
4. das Physikat und Amtschirurgat des Amtes Hüfingen mit dem Physikat und Amtschirurgat des Amtes Donaueschingen

zu vereinigen sei.

Carlsruhe, den 5. Januar 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Vdt. Laiblein.

Die Bewerbung um das größere altbadische Juristenstipendium betreffend.

Das größere altbadische Juristenstipendium von jährlich 400 Gulden ist in Erledigung gekommen. Diejenigen Baden-Badenschen Landeskinder, welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, haben sich binnen sechs Wochen mit ihren Bittschriften unter Anschluß von legalen Geburts- und Vermögenszeugnissen, so wie unter Nachweisung, daß sie rücksichtlich ihrer Sitten, Talente und wissenschaftlichen Fortschritte auf die erste Classe der vorschriftsmäßigen Location Ansprüche haben, bei dem katholischen Oberkirchenrathe zu melden.

Carlsruhe, den 27. Dezember 1849.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Vdt. Turban.

Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahr 1842 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter dem heutigen in Gegenwart einer großherzoglichen Commission folgende Eisenbahnobligationen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 15. v. M., Regierungsblatt Nr. 74, gezogen worden sind:

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
35 Stücke à fl. 1000.									
392	787	1491	2065	2598	2798	3146	3210	3867	4584
445	816	1686	2084	2653	2831	3160	3503	4501	4643
633	1187	1737	2234	2657	2885	3169	3761	4560	5015
745	1291	2031	2270	2726					
84 Stücke à fl. 500.									
54	1290	2209	3656	4415	5267	6871	8131	9302	10625
206	1493	2360	3662	4435	5568	7145	8426	9334	11156
323	1644	2429	3667	4483	5655	7158	8449	9508	11182
444	1649	2587	3727	4780	6011	7275	8467	10028	11342
679	1737	2707	3832	4845	6260	7368	8560	10203	11675
714	1797	2724	3879	4865	6383	7374	8745	10224	11676
937	1806	2961	3943	5168	6503	7502	9106	10513	11678
1008	1885	3207	3982	5217	6586	7534	9245	10612	11793
1279	2012	3438	4049						
132 Stücke à fl. 100.									
16	2635	4285	5754	6872	9117	11708	12999	14525	16873
234	2650	4296	5807	7282	9210	11736	13008	14652	16905
393	2718	4325	5831	7648	9319	11870	13170	14739	17072
430	2745	4331	5880	7718	9894	11925	13286	14762	17106
528	2885	4339	6000	7757	9966	12304	13526	14914	17642
776	3109	4497	6126	8078	10008	12356	13613	15097	17936
1001	3154	4733	6128	8312	10195	12420	13638	15176	18024
1152	3436	4827	6149	8370	10252	12544	13720	15250	18121
1696	3542	4973	6178	8414	10664	12627	13817	15964	18237
1745	3655	5023	6382	8621	11035	12655	14201	16108	18309
1843	3850	5072	6399	8700	11546	12861	14379	16433	18595
2023	3910	5175	6568	9025	11549	12863	14447	16657	18677
2216	4027	5475	6844	9080	11639	12937	14463	16715	18813
2267	4035								

Vom 1. Juli 1850 an hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Carlsruhe, den 17. Dezember 1849.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Cassinone.

Diensterledigungen.

An dem Großherzoglichen Gymnasium zu Offenburg sollen zwei Lehrstellen wieder besetzt werden, die eine mit einer Besoldung von 1200 bis 1400 Gulden, mit der man die Leitung der Anstalt zu verbinden beabsichtigt, und die andere mit einer Besoldung von 700 bis 900 Gulden. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei dem großherzoglichen Oberstudienrath nach Vorschrift zu melden.

Die durch das Ableben des Pfarrers Joh. Nep. Gräßer in Erledigung gekommene katholische Pfarrei Herrenwies, Bezirksamts Bühl, wird mit einem Einkommen von 650 Gulden zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Siegelau mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1100 Gulden ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Elchesheim, Oberamts Rastatt, mit einem beiläufigen Einkommen von 1100 Gulden ist in Erledigung gekommen. Es ruht auf derselben die Verbindlichkeit, den sonn- und feiertäglichen Gottesdienst in dem Filialorte Illingen zu besorgen, oder nöthigenfalls einen Vicar zu halten und mit 100 Gulden jährlich zu salariren. Die Bewerber haben sich nach Vorschrift innerhalb 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die katholische Hof- oder St. Damianspfarrei in Bruchsal mit einem jährlichen Einkommen von 900 Gulden ist erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Ladenburg mit einem Einkommen von circa 800 Gulden ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Das Physicat Gengenbach soll mit einem bereits angestellten Arzte wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei großherzoglicher Sanitätscommission zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 15. Dezember 1849

der pensionirte Regierungsrath Henzler in Freiburg.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 18. Januar 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Die Verlängerung des Kriegszustandes und des Standrechts betreffend. Medaillenverleihungen. Diensnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien: Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Vornahme von Ersatzwahlen im 14. Städte- und 23. Aemterwahlbezirk zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend. Das Verzeichniß derjenigen Grundherren, welche zu den bevorstehenden Wahlen einzuladen sind, betreffend. Bekanntmachung des Finanzministeriums: die Zehntschuldentilgungscasse betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Verlängerung des Kriegszustandes und des Standrechts betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums finden Wir Uns bewogen, den Kriegszustand und das Standrecht, wie solche unter dem 27. October v. J. (Regierungsblatt Nr. LXVIII.) verkündet worden sind, abermals auf weitere vier Wochen zu verlängern.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 15. Januar 1850.

Leopold.

A. von Roggenbach. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

unter dem 4. Januar d. J.

den nachstehenden Post- und Eisenbahnbeamten, in Anerkennung ihres während des letzten Aufruhrs bewiesenen muthigen und entschlossenen Verhaltens und ihrer nicht selten unter persönlichen Gefahren bewährten Anhänglichkeit an die rechtmäßige Regierung, die goldene und beziehungsweise die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen:

1. die goldene Civilverdienstmedaille:

dem Posthalter Gottfried Steinam zu Ueberlingen,
dem Postmaterialverwalter Kurzenberger zu Ueberlingen,
dem Postscribenten Heim zu Hornberg,
dem Bahnmeister Krumm zu Baden,
dem Materialverwalter Huber zu Oos und
dem Werkführer Groß zu Kehl;

2. die silberne Civilverdienstmedaille:

dem Wagenwärter Molitor in Efringen,
dem Bahnwart Hechler in Legelshurst und
dem Bahnwart Wilzer in Weingarten.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mittelst höchster Geheimer Kabinetsentschließung

vom 8. Januar d. J.

gnädigst bewogen gefunden,

dem Hofkassier Weiß den Charakter und Rang eines Hofökonomieraths,

dem Oberhofverwaltungsrathssecretär Schmieder den Charakter und Rang eines Raths, und

dem Oberrevisor Forstmeyer bei der Hofrechnungskontrollkammer den Charakter und Rang eines Oberrechnungsraths zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Vornahme von Ersatzwahlen im 14ten Städtewahlbezirk (Stadt Wertheim) zur zweiten Kammer der Ständeversammlung für den ausgetretenen Abgeordneten Geheimen Regierungsrath Schmitt, und im 25sten Aemterwahlbezirke (Aemter Baden, Gernsbach und Orte des ehemaligen Amtes Steinbach) für den ausgetretenen Abgeordneten Oberforstmeister Arnsperger betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Erlaß aus großherzoglichem Staatsministerium vom 21. d. M., Nr. 2,708 — 9, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in

Folge der Erklärungen des Geheimen Regierungsraths Schmitt und des Oberforstmeisters Arnsperger, daß sie — bestimmt durch Rücksicht auf ihre leidende Gesundheit — die Stellen als Abgeordnete in die zweite Kammer niederlegen, eine Ersatzwahl im 14ten Städtewahlbezirk (Stadt Wertheim), und eine solche im 25sten Aemterwahlbezirke (Aemter Baden, Gernsbach und Orte des ehemaligen Amtes Steinbach) angeordnet und mit Vornahme der erstern der großherzogliche Geheimerath Schaaff, und mit Vornahme der letztern der großherzogliche Forstdirector Ziegler dahier als landesherrliche Commissäre beauftragt werden.

Carlsruhe, den 30. December 1849.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Vdt. Buisson.

Das Verzeichniß derjenigen Grundherren, welche zu den bevorstehenden Wahlen einzuladen sind, betreffend.

In Gemäßheit des §. 3 der Wahlordnung, wonach vor Vornahme jeder Wahl eines grundherrlichen Abgeordneten eine Liste der stimmfähigen und wählbaren Grundherren des betreffenden Wahlbezirks bekannt gemacht werden soll, wird nachstehende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Oberhalb der Murg:

1. Freiherr von Andlaw-Birseck, Heinrich, Großherzoglich Badischer Kammerherr in Hugstetten.
2. Graf von Andlaw-Homburg, Hubert, K. K. Oesterreichischer Kammerherr in Freiburg.
3. Freiherr von Berckheim, Rudolf, Großherzoglich Badischer Kammerherr in Carlsruhe.
4. Freiherr von Berckheim, Christian, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Legationsrath in Weinheim.
5. Freiherr von Bodmann, Sigmund, Großherzoglich Badischer Kammerherr in Bodmann.
6. Freiherr von Bodmann, Carl, in Möggingen.
7. Freiherr von Böcklin, Friedrich, Großherzoglich Badischer Hauptmann von der Suite in Carlsruhe.
8. Freiherr von Böcklin, Leopold, Großherzoglich Badischer Hauptmann in Carlsruhe.
9. Freiherr von Böcklin, Emil, Großherzoglich Badischer Kammerjunker und Bezirksförster in Offenburg.
10. Freiherr von Buol auf Mühlingen, Rudolf, Großherzoglich Badischer Kammerjunker in Zizenhausen.
11. Graf von Enzenberg, Franz, K. K. Oesterreichischer Kämmerer in Singen.
12. Freiherr von Falkenstein, Anton, Großherzoglich Badischer Geheimerrath und Kammerherr in Freiburg.
13. Freiherr von Gayling zu Altheim, Wilhelm, Großherzoglich Badischer Generallieutenant in Carlsruhe.
14. Freiherr von Gayling zu Altheim, Karl, K. K. Oesterreichischer Kammerherr in Ebnet.

15. Freiherr von Gayling zu Altheim, Christian Ludwig, K. K. Oesterreichischer Officier a. D. in Carlsruhe.
16. Freiherr von Girardi, Franz, in Sasbach.
17. Freiherr von Gleichenstein, Oskar, in Freiburg.
18. Graf von Hennin, Peter, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Hofgerichtsrath a. D. in Hecklingen.
19. Freiherr von Hornstein, Friedrich, Königlich Würtembergischer Hauptman a. D. in Biethingen.
20. Freiherr von Hornstein, Ignaz, Großherzoglich Badischer Oberlieutenant in Bruchsal.
21. Freiherr von Hornstein, Ferdinand, K. K. Oesterreichischer Kämmerer in Constanz.
22. Freiherr von Hornstein, Joh. Nepomuk, Großherzoglich Badischer Kammerherr in Binningen.
23. Graf von Kageneck, Heinrich, in Mannheim.
24. Graf von Kageneck, Karl, Großherzoglich Badischer Regierungsrath in Freiburg.
25. Graf von Kageneck, Herrmann, Großherzoglich Badischer Hauptmann in Mannheim.
26. Graf von Kageneck, Philipp, Großherzoglich Badischer Kammerherr in Freiburg.
27. Freiherr von Landenberg, Maximilian, Großherzoglich Badischer Kammerherr in Freiburg.
28. Freiherr von Neuenstein, Karl August Wilhelm, K. K. Oesterreichischer Officier außer Dienst, und Kammerherr in Achern.
29. Freiherr von Neuenstein, Heinrich Leopold, in Oberkirch.
30. Freiherr von Neveu, Franz Joseph Adolph Karl, Großherzoglich Badischer Kammerherr in Offenburg.
31. Freiherr von Neveu, Franz, Großherzoglich Badischer Kammerjunker in Offenburg.
32. Freiherr von Rinck, Franz, K. K. Oesterreichischer Kämmerer in Freiburg.
33. Freiherr von Rinck, Fidel, Großherzoglich Badischer Major von der Suite in Freiburg.
34. Freiherr von Rinck, Karl, Großherrzoglich Badischer Kammerherr in Carlsruhe.
35. Freiherr von Rinck, Wilhelm, Großherzoglich Badischer Hauptmann in Rastatt.
36. Freiherr von Reischach, Joh. Nepomuk, in Schlatt unter Krähen.
37. Freiherr von Roggenbach, Constantin, Großherzoglich Badischer Obrist in Mannheim.
38. Freiherr von Roggenbach, August, Großherzoglich Badischer Obrist, Präsident des Kriegsministeriums in Carlsruhe.
39. Freiherr von Röder, Karl, Großherzoglich Badischer Kammerherr in Diersburg.
40. Freiherr von Röder, Karl Ludwig, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Stallmeister in Carlsruhe.
41. Freiherr von Röder, Philipp, Großherzoglich Badischer Obrist in Carlsruhe.
42. Freiherr von Röder, Ferdinand, Großherzoglich Badischer Kammerherr in Freiburg.
43. Freiherr von Röder, Felix, Großherzoglich Badischer Hauptmann in Carlsruhe.
44. Freiherr von Rotberg, Theodor, Großherzoglich Badischer Generalmajor in Carlsruhe.
45. Freiherr von Rotberg, Friedrich, Großherzoglich Badischer Rittmeister in Baden.

46. Freiherr von Rotberg, Ignaz, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Forstmeister in Kandern.
47. Freiherr von Schauenburg, Hanibal, in Freiburg.
48. Freiherr von Schönau-Wehr, Adolf, in Wehr.
49. Freiherr von Schönau-Wehr, Otto, in Schwörstadt.
50. Freiherr von Schönau-Wehr, Rudolf, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Hofforstmeister in Carlsruhe.
51. Freiherr von Seldeneck, Wilhelm, Großherzoglich Badischer Oberstallmeister und Obrist in Carlsruhe.
52. Freiherr von Seldeneck, Karl, Großherzoglich Badischer Obristlieutenant außer Dienst, in Carlsruhe.
53. Freiherr von Seldeneck, Friedrich, Großherzoglich Badischer Bezirksförster in Lahr.
54. Freiherr von Seldeneck, Ludwig, Großherzoglich Badischer Rittmeister in Carlsruhe.
55. Freiherr von Seldeneck, Heinrich, Großherzoglich Badischer Kammerjunker und Forstmeister in Mannheim.
56. Freiherr von Seldeneck, Rudolf, Großherzoglich Badischer Rittmeister in Rastatt.
57. Freiherr von Stozingen, Roderich, in Steißlingen.
58. Freiherr von Türckheim, Johann, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Legationsrath in Carlsruhe.
59. Freiherr von Türckheim, Karl Anton Johann, in Freiburg.
60. Freiherr von Ulm, Max, in Heimbach.
61. Freiherr von Wangen, Friedrich, K. K. Oesterreichischer Generalmajor außer Dienst, in Freiburg.
62. Freiherr von Wessenberg, Ignaz Heinrich, Großherzoglich Badischer Geheimerrath in Constanz.
63. Freiherr von Wittenbach, Friedrich, Großherzoglich Badischer Kammerherr in Merzhausen.
64. Freiherr Zorn von Bulach, Ernst Maximilian, Königlich Französischer Officier außer Dienst, in Durbach.

Unterhalb der Murg:

1. Freiherr von Adelsheim, Adalbert Franz Gustav, Großherzoglich Badischer Hauptmann in Carlsruhe.
2. Freiherr von Adelsheim, Otto, Großherzoglich Badischer Hauptmann in Carlsruhe.
3. Freiherr von Adelsheim, Theodor Ferdinand, Großherzoglich Badischer Hauptmann in Carlsruhe.
4. Freiherr von Adelsheim, Adolf, Oberlieutenant außer Dienst, in Adelsheim.
5. Freiherr von Adelsheim, Richard, in Adelsheim.
6. Freiherr von Adelsheim, Wilhelm Nikolaus Hubert, Großherzoglich Badischer Oberlieutenant in Mannheim.

7. Freiherr von Bettendorf, Franz Ludwig, Großherzoglich Toskanischer Kammerherr und Großherzoglicher Badischer Rittmeister von der Suite, in Mannheim.
8. Freiherr von Degenfeld, Ferdinand, Großherzoglich Badischer Oberforstmeister außer Dienst, in Carlsruhe.
9. Freiherr von Degenfeld, Wilhelm Friedrich, Großherzoglich Badischer Generalmajor außer Dienst, in Bruchsal.
10. Freiherr von Degenfeld, Edmund, Großherzoglich Badischer Rittmeister in Mannheim.
11. Freiherr von Degenfeld, Friedrich, Großherzoglich Badischer Oberlieutenant in Carlsruhe.
12. Freiherr von Fick, Karl, in Angelthürn.
13. Freiherr von Fick, Franz, in Angelthürn.
14. Freiherr von Gemmingen, Wilhelm Ludwig Friedrich, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Oberforstrath in Carlsruhe.
15. Freiherr von Gemmingen, August Karl Franz Johann, Großherzoglich Badischer Kammerherr in Baden.
16. Freiherr von Gemmingen, Sigmund Reinhard, K. K. Oesterreichischer Offizier außer Dienst, in Treschklingen.
17. Freiherr von Gemmingen, Franz Karl, Großherzoglich Badischer Kammerherr in Mannheim.
18. Freiherr von Gemmingen, Ludwig, Großherzoglich Badischer Kammerherr in Carlsruhe.
19. Freiherr von Gemmingen, Herrmann August Ferdinand Friedrich, in Babstadt.
20. Freiherr Göler von Ravensburg, Friedrich, Großherzoglich Badischer Major von der Suite in Carlsruhe.
21. Freiherr Göler von Ravensburg, Johann Friedrich, in Kehl.
22. Freiherr Göler von Ravensburg, Eberhard Friedrich, Großherzoglich Badischer Oberlieutenant von der Suite, in Sulzfeld.
23. Freiherr Göler von Ravensburg, Ludwig, in Daisbach.
24. Freiherr Göler von Ravensburg, Ferdinand, Großherzoglich Badischer Rittmeister von der Suite, in Mannheim.
25. Freiherr Göler von Ravensburg, Karl, Großherzoglich Badischer Kammerherr, in Heidelberg.
26. Freiherr Göler von Ravensburg, Ernst, Großherzoglich Badischer Viceoberstkammerherr in Carlsruhe.
27. Freiherr Göler von Ravensburg, August, Großherzoglich Badischer Hauptmann im Generalstab in Carlsruhe.
28. Freiherr Göler von Ravensburg, Victor, Großherzoglich Badischer Hauptmann in Carlsruhe.
29. Freiherr Göler von Ravensburg, Ludwig, Großherzoglich Badischer Oberlieutenant in Carlsruhe
30. Freiherr Göler von Ravensburg, August, in Carlsruhe.
31. Graf von Helmstadt, Karl, Königlich Bayerischer Kammerherr und Regierungsrath außer Dienst, in Hochhausen.

32. Graf von Helmstadt, Maximilian, Königlich Französischer Rittmeister außer Dienst, in Neckarbischofsheim.
33. Freiherr von Hundheim, Alfred, Großherzoglich Badischer Oberlieutenant von der Suite, in Ilvesheim.
34. von Kettner, Wilhelm Franz, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Oberforstmeister in Carlsruhe.
35. von Kettner, Ludwig, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Geheimer Legationsrath in Carlsruhe.
36. Freiherr von Laroche-Starkenfels-Bulte, Udo, Großherzoglich Badischer Oberlieutenant in Rastatt.
37. Freiherr von Leutrum, Karl Ludwig, Großherzoglich Badischer Kammerherr in Carlsruhe.
38. Freiherr von Menzingen, Karl Peter, König Württembergischer Oberstlieutenant von der Suite in Carlsruhe.
39. Freiherr von Menzingen, Christian Ernst, Kaiserlich Russischer Obrist a. D., in Baden.
40. Freiherr von Racknitz, Karl, Großherzoglich Badischer Kammerherr in Heinsheim.
41. Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberstadt, Franz, Großherzoglich Badischer Staatsrath außer Dienst und Kammerherr in Carlsruhe.
42. Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberstadt, August, Großherzoglich Badischer Major von der Suite, in Heidelberg.
43. Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberstadt, Rudolf, Großherzoglich Badischer Lieutenant in Mannheim.
44. Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim, Ludwig, Großherzoglich Badischer Kammerherr und geheimer Legationsrath in Baden.
45. Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim, Adolf, Großherzoglich Badischer Kammerherr, in Bödigheim.
46. Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim, Karl, Großherzoglicher Kammerjunker in Baden.
47. Freiherr von St. Andre, Karl, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Forstmeister außer Dienst, in Bruchsal.
48. Freiherr von Schilling-Cannstadt, Wilhelm, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Hauptmann von der Suite, in Carlsruhe.
49. Freiherr von Uexküll-Gyllenband, Eduard Friedrich Ludwig, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Forstrath in Carlsruhe.
50. Freiherr von Venningen, Friedrich Karl Joseph, K. K. Oesterreichischer Kämmerer, in Mannheim.
51. Graf von Waldkirch, Maximilian, Großherzoglich Badischer Kammerherr, in Binau am Neckar.
52. Graf von Wieser, Joseph, Großherzoglich Badischer Hauptmann von der Suite, in Stein am Kocher.
53. Graf von Wieser, Wilhelm Karl Friedrich, in Leutershausen.

Sämmtliche etwa oben nicht benannte Grundherren werden hiermit in Beziehung auf die §§. 2 und 3 der Wahlordnung aufgefordert, ihre Ansprüche, welche sie wegen ihres Beizugs zur Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur nächsten Ständeversammlung zu machen haben, längstens innerhalb zehn Tagen bei der diesseitigen Stelle zu begründen, widrigenfalls sie von dieser Wahl ausgeschlossen werden müssen.

Carlsruhe, den 15. Januar 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Vdt. Buisson.

Verordnung.

Die Zehntschuldentilgungscasse betreffend.

Die Domänenverwaltungen, Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter haben für die für die Zehntschuldentilgungscasse bei ihnen eingehenden Zahlungen vom ersten Januar künftigen Jahres an endgültig zu bescheinigen.

Der erste Satz des §. 30 der diesseitigen Verordnung vom 27. Mai 1836 (Regierungsblatt Nr. XXXI.), welcher bestimmt, daß Bescheinigungen dieser Verrechnungen nur auf zwei Monate gültig und gegen die den Schuldnern einzuhändigenden Quittungen der Zehntschuldentilgungscasse selbst wieder zurückzuziehen seien, ist demnach aufgehoben.

Carlsruhe, den 31. December 1849.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Cassinone.

Nr. III.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 28. Januar 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme von Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 22. Dezember v. J.

allergnädigst bewogen gefunden, den nachbenannten Offizieren die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, die ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen verliehenen Orden anzunehmen und tragen zu dürfen, als

dem Obersten und Flügeladjutanten von Krieg das Comthurkreuz II. Classe des Verdienstordens Philipp des Großmüthigen mit Schwertern,

dem Rittmeister von Stengel von der Reiterei,
dem Rittmeister von Degenfeld von der Suite,
dem Oberlieutenant von Davans von der Infanterie,
dem Oberlieutenant von Hartmann von der Reiterei,
dem Oberlieutenant Kraus vom Generalstab,
dem Oberlieutenant von Seldeneck von der Reiterei,
dem Oberlieutenant Julius Sachs von der Infanterie,
dem Oberlieutenant Federer von der Infanterie,

das Ritterkreuz desselben Ordens mit Schwertern.

Allerhöchstdieselben haben

unter dem 17. d. M.

allergnädigst geruht, die gleiche allergnädigste Erlaubniß den nachbenannten Offizieren auf unterthänigstes Ansuchen rücksichtlich der denselben von Seiner Majestät dem Könige von Bayern verliehenen Orden zu ertheilen und zwar:

dem Präsidenten des Kriegsministeriums Obersten von Roggenbach das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael,

dem Oberlieutenant von Laroche in der Dragonerschwadron, und

dem Oberlieutenant und provisorischen Zeughausdirector Schellenberg,

das Ritterkreuz desselben Ordens.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 31. December v. J.

Sich allergnädigst bewogen gefunden,

den seitherigen Revisionsgehülfen Mozer und den Revidenten, Cameralpraktikanten Karl Friedrich Schmidt zu Revisoren, sodann den Stabsfourier Georg Hartmann zum Kanzlisten bei dem Kriegsministerium, und

den Verrechner des Hauptmagazins und Montirungscommissariats, Stabsfourier Johann Christian Schmidt zum Buchhalter bei dieser Stelle zu ernennen, sodann

unter dem 11. Januar d. J.

die Ministerialassessoren Nüßlin und Dietz bei dem Ministerium des Innern zu Ministerialräthen zu ernennen;

die erledigte Stelle eines Ministerialrathes im Justizministerium dem Hofgerichtsrath Keller in Constanz zu übertragen;

den katholischen Pfarrer Broll in Owingen, Amts Ueberlingen, wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen;

das vereinigte Amtschirurgat Mosbach dem Amtschirurgen Buchenberger allda,

die evangelische Pfarrei Obergimpern, Amts Neckarbischofsheim, dem Pfarrer Sturm zu Buch am Ahorn,

die katholische Pfarrei Wiesenbach, Amts Neckargemünd, dem Pfarrverweser Mathias Gottlieb in Dielsberg,

die katholische Pfarrei Obersimonswald, Amts Waldkirch, dem Pfarrverweser Joseph Burger in Richen, und

die katholische Pfarrei Hochdorf, Landamts Freiburg, dem Benefiziumsverweser Fridolin Klar in Neuweier zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ferner geruht auszusprechen, daß der Oberamtmann Leo in Donaueschingen als aus dem großherzoglichen Staatsdienste ausgetreten zu behandeln sei.

Allerhöchstdieselben haben sodann Sich bewogen gefunden

unter dem 15. Januar d. J.

den Theodor Hartweg von hier zum Hofgärtner in Schwetzingen gnädigst zu ernennen, und

unter dem 19. Januar d. J.

den Bezirksförster Fackelmann in Pfullendorf auf die Bezirksforstei Zell im Wiesenthal und den Bezirksförster Hasenstab dortselbst auf den Forstbezirk Pfullendorf zu versetzen;

die katholische Pfarrei Schwetzingen dem Pfarrer Franz Lederle in Krautheim, und

die katholische Pfarrei Geisingen, Amts Donaueschingen, dem bisherigen Pfarrverweser Joseph Buchegger allda zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung einer großherzoglichen Brief- und Fahrposterpedition in der Stadt Heitersheim betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 31. August v. J. wird mit dem 1. k. M. Februar eine Brief- und Fahrposterpedition in der Stadt Heitersheim errichtet, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 14. Januar 1850.

Großherzogliches Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Klüber.

Vdt. Barbiche.

Die Geschäftsaushilfe bei den Gerichtshöfen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchsten Staatsministerialentschließungen vom 11. d. M., Nr. 84 und 85, den Hofgerichtsrath Rothermel in Bruchsal dem Oberhofgerichte, den Universitätsamtmann von Hillern in Heidelberg dem Hofgerichte des Mittelrheinkreises, so wie den Amtmann Saur in Neckargemünd und den Amtsassessor Huffschmitt in Sinsheim dem Hofgerichte des Unterrheinkreises mit Sitz und Stimme beizugeben geruht.

Carlsruhe, den 15. Januar 1850.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. K. Stößer.

Das Verzeichniß derjenigen Grundherren, welche zu den bevorstehenden Wahlen einzuladen sind, betreffend.

Nachträglich zu dem von diesseits unterm 15. d. M. aufgestellten Verzeichnisse in obigem Betreffe (Regierungsblatt 1850, Nr. II.) ist in dasselbe noch aufzunehmen:

Oberhalb der Murg:

16 a. Freiherr Leopold von Girardi zu Sasbach.

Carlsruhe, den 18. Januar 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Vdt. Leiblein.

Die Ferien bei den Gewerbschulen betreffend.

Zufolge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 29. Dezember 1849, Nr. 2744, wird der §. 18 der höchsten Verordnung vom 15. Mai 1834, die Gewerbschulen betreffend, dahin abgeändert, daß die Vertheilung der hiernach auf die Dauer von fünf Wochen festgesetzten Ferien an den Gewerbschulen mit Rücksicht auf die Festzeiten, die ländlichen Arbeiten und die besonderen Localverhältnisse jeden Ortes von dem Gewerbschulvorstande in Antrag zu bringen und von der betreffenden Kreisregierung, nach vorherigem Benehmen mit der Direction der polytechnischen Schule, zu genehmigen ist.

Carlsruhe, den 8. Januar 1850

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Vdt. Turban.

Das Ergebniß der Staatsprüfung im Baufache betreffend.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Staatsprüfung sind die Baucandidaten

Heinrich Lang von Neckargemünd,
Ludwig Arnold von Heidelberg,
Ludwig Frank von Sinsheim, und
Friedrich Kalliwoda von Donaueschingen,

unter die Baupraktikanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 12. Januar 1850.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Die diesjährige vierte Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten vierten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. April 1850 durch die Eisenbahnschuldentilgungscasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Casse gegen einen Discont von ¾ Kreuzer auf den Gulden zu erheben.

Carlsruhe, den 29. December 1849.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Cassinone.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von 14 Millionen Gulden

gehörigen 2000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Sechzehnten Ziehung,

unter Aufsicht der großherzoglichen Commission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer **am 29. Dezember 1849** gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 30. November 1849 gezogenen 20 Serien.

519. 546. 678. 1683. 1832. 2599. 2643. 2740. 3776. 4839. 4972. 5015. 5097. 5978. 6770. 6803. 7060. 7291. 7441. 7909.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
25901	70	25917	42	25933	42	**25949**	**1000**	27265	70	27281	70
25902	42	25918	70	25934	42	25950	70	27266	70	27282	70
25903	42	25919	42	25935	42	27251	42	27267	70	27283	70
25904	42	25920	42	25936	70	27252	42	27268	42	27284	42
25905	70	25921	70	25937	70	27253	70	27269	42	27285	42
25906	70	25922	70	25938	70	27254	70	27270	70	27286	70
25907	70	25923	42	25939	70	27255	70	27271	42	27287	70
25908	42	25924	42	25940	42	27256	42	27272	42	27288	42
25909	42	25925	70	25941	70	27257	42	27273	42	27289	70
25910	42	25926	70	25942	42	27258	42	27274	70	27290	42
25911	70	25927	70	25943	70	27259	70	27275	70	27291	70
25912	42	25928	42	25944	42	27260	70	27276	70	27292	42
25913	42	25929	42	25945	70	27261	42	27277	42	27293	42
25914	42	25930	42	25946	70	27262	70	27278	42	27294	42
25915	42	25931	42	25947	42	27263	42	27279	42	27295	42
25916	42	5 2	42	25948	42	27264	70	27280	70	27296	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
27297	42	84101	42	91555	42	129909	42	132113	42	136967	70
27298	70	84102	70	91556	70	129910	42	132114	42	136968	42
27299	70	84103	42	91557	42	129911	70	132115	70	136969	70
27300	42	84104	42	91558	70	129912	70	132116	42	136970	70
33851	42	84105	70	91559	70	129913	42	132117	70	136971	70
33852	42	84106	42	91560	70	129914	70	132118	70	136972	42
33853	42	84107	70	91561	70	129915	70	132119	70	136973	42
33854	70	84108	70	91562	70	129916	70	132120	42	136974	42
33855	42	84109	70	91563	42	129917	70	132121	70	136975	70
33856	42	84110	70	91564	42	**129918**	**1000**	132122	42	136976	70
33857	42	84111	70	91565	42	129919	42	**132123**	**1000**	136977	42
33858	70	84112	42	91566	70	129920	42	132124	70	136978	70
33859	70	84113	70	91567	70	129921	42	132125	42	136979	70
33860	70	84114	70	**91568**	**1000**	129922	70	132126	70	136980	42
33861	42	84115	70	91569	70	129923	70	132127	42	136981	70
33862	42	84116	42	91570	42	129924	42	132128	42	136982	70
33863	42	84117	70	91571	42	129925	70	132129	42	136983	70
33864	70	84118	42	91572	70	129926	70	132130	70	136984	70
33865	70	84119	70	91573	42	129927	42	132131	42	136985	42
33866	70	84120	42	91574	70	129928	70	132132	70	136986	70
33867	70	84121	70	91575	70	129929	42	132133	70	136987	70
33868	42	84122	42	91576	70	129930	42	**132134**	**1000**	136988	42
33869	70	84123	70	91577	42	129931	70	132135	70	136989	42
33870	70	84124	70	91578	70	129932	42	132136	70	136990	70
33871	70	84125	42	91579	70	129933	70	132137	42	136991	70
33872	70	84126	42	91580	70	129934	70	132138	70	136992	42
33873	42	84127	42	91581	42	129935	42	132139	70	136993	42
33874	42	84128	42	91582	70	129936	42	132140	70	136994	42
33875	42	84129	42	91583	42	129937	42	132141	70	136995	70
33876	42	84130	70	91584	42	129938	42	132142	70	136996	42
33877	70	84131	42	91585	70	129939	70	132143	70	136997	42
33878	42	84132	42	**91586**	**1000**	129940	42	132144	42	136998	70
33879	70	84133	70	91587	42	129941	70	132145	70	136999	70
33880	70	84134	70	91588	70	129942	70	132146	70	137000	42
33881	70	84135	42	91589	70	129943	70	132147	70	188751	42
33882	42	84136	42	91590	70	129944	70	132148	70	188752	70
33883	42	84137	70	91591	70	129945	42	132149	42	188753	70
33884	70	84138	42	91592	42	129946	42	132150	70	188754	42
33885	**1000**	84139	42	91593	42	129947	42	136951	42	188755	42
33886	42	84140	70	91594	70	129948	70	136952	42	188756	70
33887	42	84141	42	91595	42	129949	70	136953	42	188757	42
33888	70	84142	70	91596	42	129950	70	136954	42	188758	70
33889	70	84143	70	91597	42	132101	70	136955	42	188759	42
33890	42	84144	70	91598	42	132102	42	136956	70	188760	70
33891	70	84145	42	91599	42	132103	42	136957	70	188761	70
33892	42	84146	42	91600	70	132104	70	136958	70	188762	42
33893	70	84147	70	129901	42	132105	42	136959	42	188763	70
33894	70	84148	70	129902	70	132106	42	136960	70	188764	42
33895	70	84149	42	129903	42	132107	42	136961	70	188765	42
33896	70	84150	70	129904	42	132108	70	136962	42	188766	42
33897	42	91551	70	129905	70	132109	70	136963	42	188767	70
33898	42	91552	42	129906	42	132110	42	136964	42	188768	70
33899	42	91553	70	**129907**	**1000**	132111	42	136965	42	**188769**	**1000**
33900	42	91554	42	129908	70	132112	42	136966	70	188770	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
188771	42	241925	70	248579	42	250733	70	254837	70	298891	70
188772	42	241926	70	248580	42	250734	42	254838	70	298892	42
188773	70	241927	70	248581	42	250735	42	254839	42	298893	42
188774	42	241928	42	248582	70	250736	42	254840	42	298894	42
188775	70	241929	42	248583	70	250737	42	254841	70	**298895**	**1000**
188776	70	241930	70	248584	70	250738	70	254842	70	298896	42
188777	42	241931	70	248585	70	250739	42	254843	42	298897	42
188778	42	241932	42	248586	70	250740	42	254844	70	**298898**	**1000**
188779	70	241933	70	248587	42	250741	42	254845	70	298899	42
188780	70	241934	42	248588	42	250742	42	254846	70	298900	42
188781	42	241935	42	248589	70	250743	42	254847	70	338451	42
188782	70	241936	42	248590	70	250744	42	254848	42	338452	42
188783	42	241937	70	248591	42	250745	42	254849	42	338453	42
188784	70	241938	70	248592	70	250746	42	254850	42	338454	42
188785	42	241939	42	248593	42	250747	42	298851	70	338455	70
188786	70	241940	42	248594	42	250748	42	298852	70	**338456**	**1000**
188787	42	241941	42	248595	70	250749	42	298853	70	338457	70
188788	42	241942	42	248596	42	250750	70	298854	70	338458	42
188789	42	241943	70	248597	70	254801	70	298855	42	338459	70
188790	70	241944	42	248598	70	254802	70	298856	70	338460	70
188791	70	241945	42	248599	70	254803	70	298857	42	338461	42
188792	70	241946	42	248600	42	254804	42	298858	42	338462	70
188793	42	241947	42	250701	42	254805	70	298859	70	338463	70
188794	70	241948	70	250702	42	254806	70	298860	42	338464	42
188795	70	241949	70	250703	42	254807	42	298861	42	338465	42
188796	70	241950	42	250704	70	254808	70	298862	42	338466	70
188797	42	248551	42	250705	42	254809	70	298863	70	338467	42
188798	70	248552	70	250706	42	254810	70	298864	42	338468	70
188799	70	248553	42	250707	42	254811	70	298865	42	338469	70
188800	42	248554	42	250708	70	254812	70	298866	70	338470	42
241901	70	248555	42	250709	42	254813	70	298867	42	338471	42
241902	42	248556	42	250710	70	254814	70	298868	70	338472	70
241903	70	248557	70	250711	42	254815	42	298869	42	338473	42
241904	70	248558	70	250712	42	254816	42	298870	42	338474	70
241905	42	248559	70	250713	42	254817	70	298871	70	338475	42
241906	42	248560	42	250714	42	254818	70	298872	42	338476	42
241907	42	248561	42	250715	70	254819	42	298873	70	338477	42
241908	70	248562	42	250716	42	254820	70	298874	70	338478	42
241909	42	248563	70	250717	70	254821	70	298875	42	338479	70
241910	42	248564	70	250718	70	254822	42	298876	70	338480	70
241911	70	248565	70	250719	70	254823	42	298877	70	338481	70
241912	42	248566	70	250720	70	254824	70	298878	70	338482	42
241913	42	248567	70	250721	42	254825	42	298879	42	338483	42
241914	70	248568	70	250722	70	254826	70	298880	70	338484	70
241915	42	248569	42	**250723**	**1000**	254827	70	298881	42	338485	70
241916	70	248570	42	250724	42	254828	42	298882	42	338486	70
241917	70	248571	42	250725	70	254829	42	298883	42	338487	42
241918	70	248572	70	250726	42	254830	42	298884	70	338488	70
241919	70	248573	42	250727	70	254831	42	298885	42	338489	42
241920	**1000**	248574	42	250728	70	254832	42	298886	42	338490	42
241921	42	248575	42	250729	70	254833	42	298887	70	338491	70
241922	70	248576	70	250730	42	254834	42	298888	42	338492	70
241923	42	248577	70	250731	70	254835	42	298889	70	338493	42
241924	42	248578	42	250732	70	254836	70	298890	70	338494	42

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
338495	70	340138	70	352981	42	364524	70	372017	42	**395409**	**1000**
338496	42	340139	70	352982	42	364525	70	372018	70	395410	42
338497	70	340140	42	352983	42	364526	42	372019	70	395411	70
338498	70	340141	70	352984	42	364527	42	372020	42	395412	42
338499	42	340142	70	352985	70	364528	70	372021	42	395413	42
338500	70	340143	42	352986	70	364529	70	372022	42	395414	42
340101	70	340144	42	352987	42	364530	70	372023	42	395415	70
340102	70	340145	42	352988	70	364531	70	372024	42	395416	42
340103	70	340146	42	352989	70	364532	70	**372025**	**1000**	395417	70
340104	42	340147	70	352990	42	364533	42	372026	42	395418	70
340105	42	340148	70	352991	70	364534	70	372027	70	395419	42
340106	70	340149	70	352992	70	364535	70	372028	42	395420	70
340107	42	340150	70	352993	42	364536	42	372029	42	395421	70
340108	42	352951	42	352994	42	364537	42	372030	42	395422	70
340109	42	352952	42	352995	70	364538	42	372031	42	395423	70
340110	70	352953	70	352996	42	364539	70	372032	42	395424	70
340111	70	352954	70	352997	42	364540	42	372033	70	395425	42
340112	42	352955	70	352998	42	364541	70	372034	70	395426	70
340113	70	352956	42	352999	42	364542	70	372035	70	395427	70
340114	42	352957	70	353000	70	364543	42	372036	70	395428	70
340115	70	352958	42	364501	42	364544	42	372037	42	395429	42
340116	70	**352959**	**1000**	364502	42	364545	70	372038	42	395430	42
340117	70	352960	42	364503	70	364546	70	372039	42	395431	42
340118	70	352961	70	364504	42	364547	70	372040	42	395432	70
340119	42	352962	70	364505	42	364548	70	372041	70	395433	70
340120	42	352963	70	364506	70	364549	42	372042	42	395434	70
340121	42	352964	42	364507	70	364550	42	372043	42	395435	42
340122	42	352965	42	364508	70	372001	70	372044	42	395436	42
340123	42	352966	70	364509	70	372002	70	**372045**	**1000**	395437	70
340124	42	352967	70	364510	70	372003	70	372046	70	395438	70
340125	70	352968	42	364511	42	372004	42	372047	42	395439	70
340126	42	352969	70	364512	70	372005	70	372048	70	395440	42
340127	42	352970	70	364513	42	372006	70	372049	42	395441	42
340128	42	352971	70	364514	42	372007	70	372050	70	395442	70
340129	70	352972	42	364515	42	372008	70	395401	42	**395443**	**1000**
340130	42	**352973**	**1000**	364516	70	372009	42	395402	70	395444	42
340131	42	352974	42	364517	70	372010	42	395403	42	395445	42
340132	70	352975	42	364518	42	372011	42	395404	70	395446	70
340133	70	352976	70	364519	70	372012	42	395405	70	395447	70
340134	42	352977	70	364520	42	372013	42	395406	42	395448	42
340135	42	352978	42	364521	70	372014	70	395407	42	395449	70
340136	42	352979	42	364522	70	372015	70	395408	42	395450	42
340137	42	352980	42	364523	42	372016	70				

Liste

der aus den früheren

vierzehn Ziehungen

noch uneingelösten großherzoglich badischen Fünfunddreißig-Gulden-Loose

des Anlehens vom Jahre 1845,

deren Besitzer zur Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
68	3353	XIII.	42	450	22458	XII.	42	687	34301	XIV.	42	831	41534	XII.	42
"	3358	"	42	"	22462	"	70	"	34302	"	70	"	41535	"	70
"	3359	"	42	"	22468	"	42	"	34303	"	70	"	41536	"	70
"	3361	"	42	"	22471	"	42	"	34304	"	70	"	41537	"	70
"	3364	"	42	"	22472	"	42	"	34305	"	70	"	41538	"	70
"	3365	"	50	"	22485	"	70	"	34306	"	42	"	41539	"	42
"	3366	"	42	"	22486	"	70	"	34307	"	70	"	41540	"	42
"	3369	"	42	"	22500	"	42	"	34308	"	70	851	42501	XIV.	42
"	3370	"	42	454	22691	"	70	"	34309	"	70	"	42531	"	42
"	3372	"	42	"	22692	"	42	"	34310	"	42	855	42703	XIII.	42
"	3374	"	42	"	22693	"	70	"	34311	"	1000	"	42709	"	42
"	3377	"	50	"	22694	"	42	"	34312	"	70	"	42718	"	42
"	3397	"	50	"	22695	"	70	"	34316	"	70	"	42723	"	42
91	4503	XI.	50	"	22696	"	42	"	34324	"	42	"	42724	"	42
"	4504	"	42	"	22697	"	70	"	34338	"	42	"	42731	"	42
"	4505	"	42	"	22698	"	70	699	34950	VII.	42	"	42732	"	42
"	4506	"	42	"	22699	"	42	755	37708	VI.	42	"	42733	"	42
"	4539	"	42	"	22700	"	70	"	37709	"	70	"	42734	"	50
"	4540	"	42	469	23406	IV.	42	773	38615	"	70	"	42735	"	42
"	4542	"	42	520	25993	X.	42	"	38624	"	42	"	42736	"	50
"	4543	"	42	562	28051	II.	70	796	39772	XI.	42	"	42737	"	42
"	4549	"	42	"	28052	"	42	"	39775	"	50	"	42738	"	42
128	6360	I.	42	"	28053	"	42	"	39776	"	42	"	42739	"	42
167	8301	XIII.	42	"	28097	"	42	"	39777	"	42	"	42740	"	42
"	8338	"	42	573	28608	VI.	42	"	39778	"	42	"	42741	"	42
215	10703	X.	42	"	28609	"	42	"	39784	"	42	"	42742	"	42
288	14400	XI	42	"	28610	"	42	"	39785	"	42	"	42743	"	42
313	15601	IV.	70	"	28611	"	42	"	39786	"	50	"	42744	"	42
"	15602	"	42	"	28612	"	70	"	39794	"	42	"	42745	"	42
"	15604	"	70	"	28627	"	70	"	39795	"	42	"	42746	"	42
"	15626	"	70	"	28630	"	70	797	39809	V.	42	"	42747	"	42
"	15632	"	42	"	28631	"	42	"	39811	"	42	"	42748	"	42
403	20129	III.	42	"	28632	"	70	"	39816	"	42	"	42749	"	42
"	20130	"	42	"	28633	"	42	"	39917	"	42	"	42750	"	50
450	22456	XII.	70	"	28634	"	42	"	39818	"	50	924	46182	X.	42
"	22457	"	70	659	32908	V.	42	"	39819	"	42	925	46216	III.	42

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
925	46218	III.	50	1234	61678	IX.	42	1395	69703	XIII.	42	2241	112004	XIII.	50
931	46520	XIV.	42	"	61679	"	42	"	69704	"	42	"	112005	"	42
"	46523	"	42	"	61680	"	42	"	69715	"	42	"	112006	"	42
"	46524	"	42	1255	62704	"	42	"	69725	"	50	"	112007	"	42
"	46533	"	42	"	62739	"	50	"	69726	"	50	"	112008	"	42
"	46538	"	42	"	62740	"	50	"	69727	"	50	"	112009	"	42
944	47151	XIII.	50	"	62741	"	42	"	69728	"	50	"	112010	"	42
"	47152	"	50	"	62748	"	250	"	69736	"	42	"	112011	"	42
"	47153	"	42	1262	63056	XII.	42	1406	70274	IX.	42	"	112012	"	42
"	47154	"	42	"	63057	"	70	1409	70414	III.	250	"	112013	"	50
"	47155	"	42	"	63058	"	42	1454	72669	XIII.	42	"	112014	"	42
"	47156	"	42	"	63059	"	42	"	72673	"	42	"	112015	"	42
"	47157	"	42	"	63060	"	70	"	72681	"	42	"	112016	"	42
"	47158	"	42	"	63098	"	42	"	72687	"	42	"	112017	"	42
"	47159	"	42	1286	64300	III.	42	1482	74051	IX.	42	"	112018	"	42
"	47182	"	42	1314	65674	IX.	1000	"	74056	"	42	"	112019	"	42
"	47183	"	42	"	65678	"	42	"	74057	"	42	"	112020	"	50
"	47187	"	42	"	65681	"	42	"	74065	"	42	"	112021	"	50
993	49648	IX.	50	"	65696	"	50	"	74074	"	50	"	112022	"	50
1036	51751	X.	42	"	65700	"	42	"	74088	"	50	"	112023	"	42
1047	52301	V.	42	1333	66631	XIII.	42	"	74091	"	42	"	112026	"	50
"	52302	"	42	"	66632	"	42	"	74099	"	42	2261	113003	IX.	42
"	52303	"	42	1339	66903	II.	42	1567	78312	VII.	42	"	113036	"	42
"	52304	"	50	"	66904	"	42	1754	87694	XIII.	42	"	113046	"	42
"	52305	"	42	1361	68004	XI.	42	1755	87709	VII.	42	2411	120509	XIII.	42
"	52306	"	50	"	68019	"	42	"	87710	"	42	"	120510	"	42
"	52307	"	42	"	68025	"	42	"	87711	"	42	"	120526	"	42
"	52308	"	42	"	68029	"	50	1807	90338	XIV.	70	"	120531	"	42
1109	55436	"	42	"	68031	"	50	"	90339	"	70	"	120532	"	42
1124	56170	IX.	42	"	68042	"	42	"	90340	"	42	"	120536	"	42
1136	56756	X.	42	"	68044	"	42	"	90341	"	42	"	120537	"	42
"	56767	"	70	1378	68852	XIV.	70	"	90342	"	42	"	120538	"	42
"	56772	"	42	"	68853	"	42	"	90343	"	70	"	120540	"	50
"	56784	"	70	"	68854	"	70	"	90344	"	70	2422	121084	VII.	42
"	56786	"	42	"	68855	"	42	"	90345	"	42	2479	123911	XIV	42
"	56787	"	70	"	68859	"	70	"	90346	"	70	"	123919	"	70
"	56788	"	70	"	68860	"	70	"	90347	"	70	"	123921	"	70
"	56789	"	70	"	68861	"	70	"	90348	"	42	"	123924	"	42
"	56793	"	42	"	68862	"	70	"	90349	"	42	"	123925	"	42
"	56794	"	70	"	68871	"	42	"	90350	"	70	"	123928	"	70
"	56795	"	42	"	68873	"	42	1820	90951	VIII.	70	"	123929	"	70
1161	58023	XIV.	70	"	68874	"	70	"	90964	"	42	"	123930	"	42
"	58031	"	70	1385	69226	"	70	2002	100096	XIV.	42	"	123931	"	70
"	58032	"	42	"	69227	"	70	2013	100624	X.	42	"	123933	"	42
"	58035	"	42	"	69228	"	42	2188	109354	VII.	42	"	123934	"	70
"	58036	"	42	"	69229	"	1000	"	109355	"	42	"	123935	"	70
"	58037	"	70	"	69230	"	70	2232	111578	III.	42	"	123937	"	42
"	58038	"	42	"	69248	"	70	"	111579	"	42	"	123938	"	42
"	58039	"	42	"	69249	"	70	"	111580	"	42	"	123940	"	70
"	58040	"	42	"	69250	"	70	2241	112001	XIII.	42	"	123941	"	70
1234	61655	IX.	42	1395	69701	XIII.	42	"	112002	"	42	"	123942	"	70
"	61673	"	50	"	69702	"	50	"	112003	"	42	"	123943	"	42

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
2479	123947	XIV.	42	2701	135026	III.	42	3231	161529	XIV.	70	4500	224973	XII.	70
2486	124269	XIII.	42	〃	135027	〃	42	〃	161530	〃	42	〃	224974	〃	70
〃	124293	〃	42	〃	135028	〃	42	〃	161531	〃	42	〃	224975	〃	70
〃	124299	〃	42	〃	135029	〃	42	〃	161532	〃	42	〃	224977	〃	70
〃	124300	〃	42	〃	135030	〃	50	〃	161536	〃	70	〃	224978	〃	70
2494	124695	III.	42	2739	136924	V.	42	〃	161538	〃	42	〃	224979	〃	70
2496	124765	XIII.	42	2743	137124	IX.	42	〃	161543	〃	42	〃	224980	〃	70
〃	124773	〃	42	〃	137131	〃	42	〃	161544	〃	42	〃	224981	〃	70
〃	124790	〃	42	〃	137132	〃	42	〃	161546	〃	70	4517	225848	〃	70
2528	126380	XI.	42	〃	137133	〃	50	〃	161547	〃	42	〃	225850	〃	70
〃	126381	〃	42	2744	137170	V.	50	〃	161548	〃	42	4524	226171	V.	42
〃	126382	〃	42	2801	140024	VIII.	42	〃	161549	〃	70	4530	226452	XIII.	42
〃	126383	〃	42	2841	142004	〃	1000	〃	161550	〃	70	4546	227279	XII.	70
2585	129242	II.	42	〃	142020	〃	70	3280	163954	II.	42	〃	227287	〃	70
〃	129243	〃	42	〃	142021	〃	42	3473	173601	VII.	42	〃	227288	〃	70
〃	129244	〃	70	2878	143897	VI.	42	〃	173648	〃	42	〃	227290	〃	42
〃	129245	〃	70	2988	149387	III.	42	3648	182352	XI.	42	〃	227292	〃	42
〃	129246	〃	42	〃	149388	〃	42	3773	188621	〃	50	4568	228351	VII.	42
〃	129247	〃	70	〃	149389	〃	42	〃	188622	〃	42	〃	228352	〃	50
〃	129248	〃	70	〃	149390	〃	42	3780	188974	III.	42	〃	228353	〃	42
〃	129249	〃	70	〃	149391	〃	50	3824	191151	XIII.	42	〃	228354	〃	42
〃	129250	〃	42	〃	149392	〃	42	〃	191152	〃	42	4583	229105	IX.	50
2587	129321	XI.	50	〃	149393	〃	42	〃	191153	〃	42	〃	229106	〃	42
〃	129322	〃	42	〃	149394	〃	42	〃	191154	〃	42	〃	229107	〃	42
〃	129323	〃	42	〃	149395	〃	42	〃	191155	〃	42	〃	229108	〃	42
〃	129324	〃	42	〃	149396	〃	50	〃	191156	〃	42	4653	232603	XIII.	250
〃	129325	〃	42	3021	151025	X.	1000	〃	191185	〃	42	〃	232605	〃	42
〃	129326	〃	42	〃	151037	〃	70	〃	191191	〃	42	〃	232607	〃	42
〃	129327	〃	42	3108	155369	VII.	42	〃	191192	〃	42	〃	232611	〃	42
〃	129328	〃	42	3181	159008	XII.	42	〃	191199	〃	42	〃	232617	〃	42
〃	129329	〃	42	〃	159017	〃	42	3903	195143	XI.	42	〃	232637	〃	50
〃	129330	〃	50	〃	159022	〃	70	3989	199414	VII.	42	〃	232641	〃	42
〃	129331	〃	42	〃	159023	〃	70	〃	199437	〃	42	〃	232646	〃	42
〃	129332	〃	42	〃	159028	〃	70	〃	199443	〃	42	4700	234951	〃	42
〃	129333	〃	42	〃	159039	〃	70	〃	199446	〃	42	〃	234952	〃	42
〃	129334	〃	42	〃	159040	〃	70	4157	207846	V.	42	〃	234953	〃	42
〃	129335	〃	42	3205	160202	X.	42	4285	214245	XIII.	42	4707	235311	I.	42
〃	129336	〃	42	〃	160209	〃	42	4429	221402	IX.	42	4743	237108	XI.	50
〃	129337	〃	42	〃	160218	〃	70	〃	221411	〃	42	4748	237385	V.	42
〃	129338	〃	42	〃	160219	〃	42	4433	221602	XIV.	70	4786	239251	XII.	70
〃	129339	〃	42	〃	160220	〃	42	〃	221607	〃	70	〃	239252	〃	42
〃	129340	〃	50	〃	160224	〃	70	〃	221608	〃	42	〃	239253	〃	42
〃	129348	〃	42	3207	160311	XIII.	42	〃	221614	〃	70	〃	239255	〃	42
〃	129349	〃	42	〃	160312	〃	42	〃	221618	〃	70	〃	239287	〃	42
2652	132559	〃	42	〃	160317	〃	42	〃	221623	〃	42	4847	242301	XIV.	42
2667	133313	VII.	50	〃	160349	〃	42	〃	221630	〃	70	〃	242302	〃	42
〃	133334	〃	42	〃	160350	〃	42	〃	221633	〃	70	〃	242319	〃	42
2701	135008	III.	42	3231	161511	XIV.	42	〃	221649	〃	70	〃	242341	〃	70
〃	135015	〃	42	〃	161512	〃	42	〃	221650	〃	70	〃	242342	〃	42
〃	135023	〃	42	〃	161513	〃	70	4500	224951	XII.	70	4849	242408	III.	42
〃	135024	〃	42	〃	161522	〃	42	〃	224952	〃	42	4864	243151	XIII.	42
〃	135025	〃	42	〃	161528	〃	1000	〃	224953	〃	42	〃	243152	〃	42

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
4864	243153	XIII.	42	5608	280375	XI.	42	5782	289057	I.	42	6371	318502	XII.	42
"	243154	"	42	"	280376	"	42	"	289058	"	1000	"	318503	"	42
"	243155	"	42	"	280377	"	50	"	289059	"	50	"	318527	"	70
"	243156	"	42	"	280378	"	42	5787	289326	X.	42	"	318541	"	70
"	243157	"	42	"	280379	"	42	"	289327	"	42	"	318543	"	70
"	243158	"	50	"	280380	"	42	"	289331	"	42	6395	319716	XIII.	42
"	243159	"	42	"	280381	"	42	"	289332	"	42	"	319718	"	42
"	243160	"	42	"	280382	"	42	5840	291988	XII.	42	"	319733	"	42
"	243161	"	42	"	280383	"	50	6015	300701	XIII.	42	"	319738	"	42
"	243162	"	42	"	280384	"	42	"	300707	"	50	"	319741	"	42
"	243163	"	42	"	280388	"	42	"	300709	"	42	6515	325733	VIII.	70
"	243164	"	42	"	280390	"	42	"	300720	"	42	"	325734	"	42
"	243165	"	42	"	280393	"	42	"	300721	"	50	"	325735	"	70
"	243166	"	42	5670	283495	VII.	42	"	300722	"	42	6542	327055	VII.	50
"	243167	"	42	5693	284602	XII.	70	"	300723	"	50	6898	344872	IX.	42
"	243168	"	42	"	284603	"	70	"	300724	"	42	"	344884	"	42
"	243169	"	42	"	284604	"	70	"	300742	"	42	6921	346013	XII.	70
"	243170	"	42	"	284605	"	42	"	300743	"	42	"	346014	"	70
"	243171	"	250	"	284606	"	70	"	300744	"	42	"	346015	"	70
"	243172	"	42	"	284607	"	70	"	300745	"	42	"	346016	"	42
"	243173	"	42	"	284608	"	1000	"	300746	"	42	"	346017	"	42
"	243174	"	42	"	284609	"	42	"	300747	"	50	"	346018	"	42
"	243175	"	42	"	284610	"	42	"	300748	"	42	7009	350404	"	42
"	243176	"	42	"	284611	"	42	"	300749	"	42	"	350408	"	42
"	243177	"	42	"	284612	"	42	"	300750	"	42	"	350409	"	42
"	243178	"	42	"	284613	"	70	6043	302138	VII.	42	"	350416	"	42
"	243200	"	42	"	284614	"	70	6116	305768	"	42	"	350417	"	70
5028	251389	XII.	42	"	284615	"	70	6119	305926	IX.	50	"	350418	"	70
5086	254254	XIII.	42	"	284616	"	42	"	305927	"	42	"	350419	"	42
"	254255	"	42	"	284617	"	42	"	305928	"	42	7073	353602	XIV.	70
"	254257	"	42	"	284618	"	42	"	305929	"	50	"	353603	"	70
"	254263	"	42	"	284619	"	70	"	305930	"	42	"	353617	"	42
"	254280	"	42	5697	284803	XIII.	42	"	305931	"	42	"	353618	"	42
"	254286	"	42	"	284805	"	42	"	305932	"	50	"	353619	"	42
"	254288	"	42	"	284811	"	42	"	305933	"	50	"	353620	"	42
"	254300	"	42	"	284820	"	42	"	305934	"	42	"	353626	"	42
5270	263451	V.	42	"	284833	"	42	"	305935	"	42	"	353627	"	70
"	263452	"	42	"	284834	"	42	"	305936	"	42	"	353628	"	70
"	263453	"	42	"	284835	"	42	"	305937	"	42	"	353629	"	70
5310	265459	III.	42	"	284836	"	42	"	305938	"	42	"	353630	"	42
5488	274354	XI.	42	"	284837	"	42	"	305939	"	42	"	353642	"	70
"	274356	"	42	"	284838	"	42	"	305940	"	42	"	353643	"	42
5489	274401	XIII.	42	"	284840	"	42	"	305941	"	42	7104	355190	IV.	42
"	274402	"	42	"	284842	"	42	"	305942	"	42	7107	355325	III.	42
"	274427	"	42	"	284843	"	42	"	305943	"	42	7170	358476	XI.	42
"	274429	"	42	"	284849	"	42	"	305944	"	50	7249	362417	"	42
"	274446	"	42	5782	289051	I.	42	"	305945	"	42	"	362428	"	42
5544	277153	XI.	42	"	289052	"	42	"	305946	"	42	"	362429	"	50
"	277161	"	42	"	289053	"	42	"	305947	"	42	"	362430	"	42
"	277188	"	42	"	289054	"	42	"	305948	"	42	"	362431	"	42
"	277192	"	42	"	289055	"	42	"	305949	"	42	"	362432	"	42
5608	280367	"	42	"	289056	"	42	"	305950	"	50	"	362433	"	42

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
7249	362434	XI.	42	7402	370059	XIII.	42	7522	376074	XIV.	42	7525	376238	XIII.	42
"	362435	"	50	"	370061	"	42	"	376075	"	70	7638	381856	VII.	42
"	362436	"	42	"	370064	"	42	"	376078	"	42	"	381857	"	42
"	362437	"	42	"	370065	"	42	"	376079	"	1000	"	381858	"	42
"	362438	"	42	"	370067	"	42	"	376086	"	42	"	381859	"	42
7281	364002	VI.	70	"	370081	"	50	"	376089	"	70	"	381860	"	42
"	364003	"	42	"	370082	"	42	"	376094	"	42	"	381880	"	42
"	364007	"	70	7407	370314	"	42	"	376095	"	70	7710	385484	IV.	70
"	364014	"	70	"	370316	"	42	"	376097	"	42	7730	†386481	VIII.	†70
"	364019	"	42	"	370317	"	42	"	376098	"	42	"	386491	"	42
"	364048	"	42	"	370318	"	42	"	376099	"	70	"	386500	"	70
7303	365105	IX.	42	"	370338	"	42	"	376100	"	42	7811	390547	"	70
7345	367232	"	42	"	370341	"	42	7524	376172	IX.	42	"	390548	"	42
7363	368117	XI.	42	7418	370851	IX.	42	7525	376201	XIII.	42	"	390549	"	70
"	368118	"	42	7438	371898	V.	42	"	376202	"	42	7828	391392	V.	42
"	368150	"	42	7522	376051	XIV.	70	"	376203	"	42	"	391393	"	50
7384	369152	IX.	50	"	376059	"	42	"	376207	"	42	"	391394	"	42
"	369170	"	42	"	376060	"	42	"	376211	"	42	7830	391499	XI.	42
"	369192	"	42	"	376063	"	70	"	376234	"	42				
7402	370058	XIII.	42	"	376068	"	42	"	376236	"	42				

NB. Das mit † bezeichnete Loos Nr. 386481 ist mit Zahlungssperre belegt.

Carlsruhe, den 31. December 1849.

Großherzoglich Badische Eisenbahnschuldentilgungs-Casse.

Belehrung.

Die Gesuche um Entlassung aus dem Militär, Reservesetzung oder Dienstbefreiung betreffend.

Es kommen in neuerer Zeit bei dem Kriegsministerium eine große Zahl von Gesuchen um Entlassung aus dem Militär, Reservesetzung oder Dienstbefreiung ein, über welche das Kriegsministerium nach den bestehenden Gesetzen nicht entscheiden kann, wenn solche nicht vorher von den Ziehungsbehörden geprüft und für dringend anerkannt worden sind.

Das Gesetz über die Militärentlassung (Regierungsblatt 1835, Nr. XLIII. und Conscriptionsgesetz §. 9 a.) enthält die Bestimmungen, wann eine Dienstbefreiung eintreten kann und welche Formen dabei einzuhalten sind, und das Gesetz vom 12. Februar 1849 (Regierungsblatt Nr. VI.), welches nach Artikel 6 a. statt der Dienstbefreiung nur Versetzung in die Reserve auf ein Jahr zuläßt, bezieht sich auf diese Bestimmungen.

Die Bezirks- und Bürgermeisterämter, welchen solche Gesuche zur Beglaubigung oder Einbeförderung vorgelegt werden, haben solche Gesuche sogleich zurückzuweisen, und die Bittsteller auf die bestehende Gesetzgebung aufmerksam zu machen und auf den, von dem Gesetz vorgeschriebenen Weg zu verweisen, indem das Kriegsministerium alle derartigen Gesuche, welche nicht von der Ziehungsbehörde geprüft sind, zurückweisen muß.

Den Bittstellern erwachsen durch solche nicht gesetzlich begründete Bitten nutzlose Kosten und sie versäumen damit leicht den richtigen Zeitpunkt zur Vorlage an die Ziehungsbehörde und machen dadurch die Gewährung auch eines gegründeten Gesuches auf ein Jahr unmöglich.

Die Bezirksämter haben die Gemeindebehörden zur strengen Nachachtung dieser Bestimmungen anzuhalten.

Carlsruhe, den 17. Januar 1850.

Großherzogliches Kriegsministerium.

A. von Roggenbach.

Vdt. Oettinger.

Diensterledigungen.

Durch die Entsetzung des Pfarrers Kast ist die katholische Pfarrei Reichenbach, Amts Ettlingen, mit einem beiläufigen jährlichen Ertrage von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Diakonus Wilkens auf die Pfarrei Neckarburken ist das Diakonat Eberbach, Dekanats Mosbach, womit die Vorstandsstelle der höheren Bürgerschule daselbst verbunden ist, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 531 fl. 36 kr. erledigt

worden. Die Bewerber um dasselbe haben sich nach bestehender Vorschrift binnen sechs Wochen beim evangelischen Oberkirchenrath dahier zu melden.

Durch die Beförderung des landesherrlichen Dekans und Stadtpfarrers Bodenmüller ist die katholische Pfarrei Bonndorf mit einem beiläufigen jährlichen Einkommen von 1600 fl. in Erledigung gekommen.

Auf diesem Einkommen ruhen nachstehende Lasten:

a. die Haltung zweier Vikare,

b. ein seit Mai 1838 laufendes zwanzigjähriges Provisorium von 310 fl. für Kosten einer Gartenanlage,

c. der Rest einer in drei Jahresterminen, nämlich 1848, 1849 und 1850 abzutragenden Kriegskostenschuld von 30 fl. 9 kr.,

d. der Rest eines in den drei gleichen Jahresterminen zu tilgenden Schulhausbaukostenbeitrags an die Gemeinde Ebnet mit 20 fl. 42 kr., und

e. noch zu bestimmende Zehntablösungskosten.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Paul Dold ist die katholische Pfarrei Schonach, Amts Triberg, mit einem beiläufigen Einkommen von jährlichen 1500 fl. in Erledigung gekommen.

Hierauf haftet die Verbindlichkeit:

1. einen Vikar zu halten,

2. ein Provisorium für Kriegskosten und Kirchenbau, zahlbar im Juli jeden Jahres mit 59 fl. 15 kr. und 1853 letztmals,

3. ein Provisorium für Zehntablösungskosten, zahlbar am 11. November jeden Jahres mit 20 fl., 1860 letztmals,

4. ein Provisorium für Zehntbaulastenablösungskosten, zahlbar jährlich am 11. November mit 11 fl., 1858 letztmals.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Richen, Amts Sinsheim, wird mit einem jährlichen Einkommen von 1100 fl. zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Michael Denz auf die Pfarrei Lausheim ist die katholische Pfarrei Kommingen, Amts Blumenfeld, mit einem beiläufigen jährlichen Ertrag von 800 fl. erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das am 15. Dezember v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Berengar Kleber ist die katholische Pfarrei Lottstetten, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1400 fl., worauf ein bis zum Jahre 1859 laufendes Provisorium von jährlich 15 fl. und ein Grundzinsablösungskapital von 47 fl. 41 kr. haftet, wofür ein Provisorium bestimmt werden wird, in Erledigung gekommen. Die

Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. 25, bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Thoma ist die katholische Pfarrei Hausenvorwald, Amts Donaueschingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 900 fl., worauf bis Martini 1852 eine jährliche Abgabe von 8 fl. 17 kr. für Gültprozeßkosten haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich vorschriftsmäßig innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Sylvester Maier ist die katholische Pfarrei Rheinheim, Amts Waldshut, mit einem beiläufigen Einkommen von jährlichen 1200 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXII., bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Bonifaz Jäckle ist die katholische Pfarrei Untersimonswald, Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Einkommen von 1200 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Förster ist die evangelische Pfarrei Stebbach, Dekanats Eppingen, mit einem Competenzanschlage von 523 fl. und einer Schuld von ungefähr 280 fl., welche, so weit es nicht aus Intercallargefällen geschehen kann, vom ernannt werdenden Pfarrer in fünf Jahresterminen zu tilgen ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der Patronatsherrschaft der gräflich von Degenfeld-Schaumburg'schen Vormundschaft zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 2. Januar 1850: der großherzogliche Amtswundarzt und praktische Arzt Lange in Borberg.

Berichtigung.

Im diesjährigen Regierungsblatt Nr. II., S. 10, ist auf der 10. Zeile von oben zu lesen: statt zu Ueberlingen, in Carlsruhe.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 31. Januar 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Höchstlandesherrliche Vollzugsverordnung zum provisorischen Gesetze, die Militärarbeitsstrafe betreffend. Medaillenverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien: Bekanntmachungen des Kriegsministeriums: die Formation der großherzoglich badischen Reiterei betreffend. Die Aufstellung badischer Kriegscommissäre für die durch die Verpflegung rc. der königlich preußischen Truppen entstehenden Geschäfte betreffend. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Vornahme einer Ersatzwahl im achten Aemterwahlbezirk für den ausgetretenen Abgeordneten Mez betreffend.

Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Höchstlandesherrliche Vollzugsverordnung zum provisorischen Gesetze, die Militärarbeitsstrafe betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Kriegsministeriums haben Wir zum Vollzuge des §. 3 des provisorischen Gesetzes vom 9. November 1849 beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wenn ein Soldat oder zu solchem degradirter Unteroffizier, nachdem die vorschriftsmäßigen Disciplinarstrafen stufenweise bis zum höchsten zulässigen Maße gegen ihn zur Anwendung gebracht wurden, sich eines weiteren, nicht mit einer höheren Strafe bedrohten Vergehens gegen die Disciplin oder Suborbination schuldig macht, so hat der ihm vorgesetzte Compagnie- (Schwadrons-, Batterie-) Commandant hiervon unter Anschluß einer Grund- und Straflisie des Soldaten ausführliche Meldung zu erstatten, welche auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium vorgelegt wird.

§. 2.

Wenn das Kriegsministerium das Vergehen für erheblich genug erachtet, so stellt es den betreffenden Soldaten vor einen Disziplinarrath und ordnet die nähere Untersuchung an.

§. 3.

Bei jedem Bataillon der Infanterie, bei jedem Reiterregiment und bei der Artilleriebrigade besteht ein Disciplinarrath, welcher aus folgenden Personen zusammengesetzt ist:

1. aus dem Bataillonscommandanten oder bei der Reiterei und Artillerie dem ältesten Major des Regiments, beziehungsweise der Brigade, als Vorsitzenden;
2. aus zwei Hauptleuten, zwei Oberlieutenants und zwei Lieutenants, welche jeweils nach dem Dienstroster commandirt werden;
3. aus zwei Oberfeldwebeln (Oberwachmeistern), welche nach dem Dienstroster aus der Reihe Derjenigen commandirt werden, die in den letzten zwei Jahren wegen Vergehen weder bestraft wurden, noch wegen solcher in Untersuchung stehen.

§. 4.

Es hängt von dem Ermessen des Kriegsministeriums ab, welchem Disciplinarrath es die Sache zuweisen will.

§. 5.

Der mit der Untersuchung beauftragte Auditor oder Stellvertreter desselben untersucht das dem Angeschuldigten zur Last fallende Vergehen, vernimmt ihn darüber und fordert ihn zur Erklärung über sämmtliche früher gegen ihn erkannten Strafen auf.

§. 6.

Die geschlossenen Untersuchungsakten werden an den Disziplinarrath abgesendet, welcher auf Vorlesen der Akten nach Mehrheit der Stimmen entscheidet:

1. ob der Angeschuldigte des Vergehens schuldig oder nicht schuldig erscheine,
2. ob und auf wie lange er in die Strafcompagnie einzureihen sei.

Dem Ermessen des Disziplinarrathes ist anheimgegeben, die Vorführung und Abhör des Angeschuldigten in der Sitzung anzuordnen.

§. 7.

Der Spruch des Disziplinarrathes wird sammt den Akten dem Kriegsministerium zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Das Kriegsministerium kann die erkannte Strafe mildern, nicht aber schärfen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 25. Januar 1850.

Leopold.

A. von Roggenbach.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 31. Dezember v. J.

dem Oberfeldwebel Carl Lindenlaub vom vormaligen zweiten Infanterieregiment, in Rücksicht seiner 29jährigen tadellosen Dienstzeit und wegen seines pflichttreuen Verhaltens während der Revolution die silberne Carl-Friedrich-Militär-Verdienstmedaille allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 22. Januar d. J.

allergnädigst bewogen gefunden,

dem Bürgermeister Pfatteicher in Blankenloch in Anerkennung seines vieljährigen segensreichen Wirkens in Gemeindediensten,

dem Bürgermeister Kammerer in Graben wegen seines muthigen Benehmens und seiner aufopfernden Hingebung für die gesetzliche Ordnung während des letzten hochverrätherischen Aufstandes, und

dem Bürgermeister Flum von Oberalpfen in ehrender Anerkennung der während der letzten Revolution von ihm und der Bürgerschaft von Oberalpfen an den Tag gelegten unerschütterlichen Treue und ihres muthigen Festhaltens an der gesetzlichen Ordnung, und

unter dem 23. Januar d. J.

dem Steuererheber Berner zu Kandern in Anerkennung seines entschiedenen und pflichttreuen Benehmens während der revolutionären Bewegungen in den Jahren 1848 und 1849, sowie seiner ausgezeichneten Dienstführung als Steuererheber,

die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht

unter dem 18. December v. J.

den Thierarzt Bürgelin vom zweiten Reiterdepot zum Oberthierarzt bei dem Artilleriecommando zu ernennen;

unter dem 22. December v. J.

den wegen Auflösung des Armeecorps zeitweise in Ruhestand versetzten Generalmajor Schwartz auf sein Ansuchen definitiv in Ruhestand zu versetzen;

den ebenfalls zeitweise in Ruhestand versetzten Obersten Eichrodt von der Infanterie aus dem Armeecorps zu entlassen, und

dem aus gleicher Ursache zeitweise in Ruhestand versetzten Oberlieutenant Rieser von der

Reiterei die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Armeecorps mit der Erlaubniß zu ertheilen, in fremde Dienste zu treten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 31. December v. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Hauptmann Lichtenauer von der Artilleriebrigade in zeitweiligen Ruhestand zu versetzen,

den Oberstlieutenant von Friedeburg und den Major Schumacher vom vormaligen ersten Infanterieregiment definitiv in Ruhestand zu versetzen,

dem auf sein Ansuchen entlassenen Oberlieutenant Rieser die Erlaubniß zum Tragen der Uniform von der Suite zu ertheilen;

den Lieutenant Kilian zu reactiviren;

den Hauptmann Grettler vom vormaligen ersten Infanterieregiment definitiv in Ruhestand zu versetzen,

den Oberlieutenant Rapp und den Lieutenant Lebeau vom vormaligen ersten Infanterieregiment aus dem Armeecorps zu entlassen, und den Oberlieutenant Lang vom vormaligen ersten Infanterieregiment, und

den Lieutenant Rochlitz vom vormaligen zweiten Infanterieregiment mit Abschied aus dem Armeecorps zu entlassen, sodann

unter dem 6. Januar d. J.

den Generalmajor von Cloßmann definitiv in Ruhestand zu versetzen, und demselben, unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste, die Erlaubniß zu ertheilen, die Uniform der activen Generale zu tragen;

den Major Grafen von Sponeck, vormals im dritten Infanterieregiment, definitiv in Ruhestand zu versetzen, und

die Lieutenante Schaaff und Unger vormals im dritten Infanterieregiment mit Abschied aus dem Armeecorps zu entlassen.

Mittelst allerhöchster Befehle

vom 8. Januar d. J.

geruhten Seine Königliche Hoheit der Großherzog:

den Feldarzt Brummer bei dem Infanteriebataillon zum Oberarzte zu ernennen;

den Hauptmann Stölzel aus der Suite der Infanterie zu entlassen;

die Lieutenante Gerber, vormals im ersten Infanterieregiment, und Springer im vormaligen dritten Infanterieregiment aus dem Armeecorps zu entlassen, und

den Lieutenant Eichrodt vormals in der Artillerie, mit Abschied aus dem Armeecorps zu entlassen, mit der Erlaubniß, in andere deutsche Dienste zu treten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich ferner allergnädigst bewogen gefunden

unter dem 10. Januar d. J.

den Major der Infanterie Prinzen Friedrich von Baden, großherzogliche Hoheit, unter Versetzung zur Reiterei, zum Oberstlieutenant zu befördern,

den pensionirten Rittmeister Bär zu reactiviren,

den auf sein Ansuchen entlassenen Oberlieutenant von Leoprechting in seinem frühern Dienstrang bei der Reiterei wieder anzustellen, und

den in zeitweisem Ruhestand befindlichen Lieutenant Knittel zu reactiviren;

behufs der Reorganisation der Reiterei folgende Beförderungen auszusprechen:

den Oberstlieutenant Hilpert zum Obersten;

die Rittmeister von Glaubitz, Bär, Schuler und Hecht zu Majoren, und

die Oberlieutenante von Stetten und von Beust zu Rittmeistern;

mit Bezug auf die durch den allerhöchsten Befehl vom 6. d. M. festgesetzte Formation der Reiterei, die Stellen in den neu zu organisirenden Regimentern folgendermaßen zu besetzen:

Commando der Reiterei:

Oberst Constantin von Roggenbach;

erstes Reiter-Regiment:

Commandeur Oberstlieutenant Prinz Friedrich von Baden, Großherzogliche Hoheit; Stabsoffizier: Major Schuler; Rittmeister: von Seldeneck und von Wechmar; Oberlieutenante: von Laroche, von Geusau, von Leoprechting und Ernst von Gillmann; Lieutenante: von Türckheim, von Rotberg und Schmiech.

Zweites Reiter-Regiment:

Commandeur: Oberst Hilpert; Stabsoffizier: Major Bär; Rittmeister: von Freystett, von Kleudgen, von Stengel und von Stetten; Oberlieutenante: Cassinone, von Menzingen, von Holzing, Wirth und Wilhelm von Seldeneck; Lieutenante: von Schäffer, von Fabert, Gramm, Schauffler, Warth, von Stöcklern und von Hornstein.

Drittes Reiter-Regiment:

Commandeur: Major von Glaubitz; Stabsoffizier: Major Hecht; Rittmeister: von Baumbach, von Freydorf, von Schilling und von Beust; Oberlieutenante: von Hartmann, von Degenfeld, von Roggenbach, von Lingg und Leopold von Seldeneck; Lieutenante: von Menzingen, Knittel, Emil von Gillmann, von Rüdt, Maier, von Gemmingen und Kuenzer.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 12. d. M.

den Strich nachstehender Offiziere und Kriegsbeamten, welche sich an dem Maiaufstand betheiligten, und zur Zeit landesflüchtig sind, aus den Listen allergnädigst zu befehlen geruht: nämlich des

Oberlieutenant Carl Eichfeld vom vormaligen Leibinfanterieregiment;

Oberlieutenant Constantin Eichfeld vom früheren ersten Infanterieregiment;

Oberlieutenant Max Weber; der Lieutenante Carl Mark, Carl Müller und Otto Kraus vom vormaligen zweiten Infanterieregimente;

des Hauptmanns Julius von Beck; der Oberlieutenante Carl Pfeifer, August Mersy, Carl Meßner und Lieutenant Arthur Balbach vom vormaligen dritten Infanterieregiment;

der Oberlieutenante August von Cloßmann und Guido Kapferer vom vormaligen vierten Infanterieregiment;

des Oberlieutenant Adolph von Göler von der Suite der Infanterie, und des pensionirten Stabsguiden Weindel.

Nach allerhöchster Entschließung

vom 15 d. M.

fanden Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich weiter allergnädigst bewogen,

den Oberstlieutenant Pfeiffer, vormals im dritten Infanterieregiment,

den Lieutenant Freyheit von der vormaligen Artilleriebrigade,

den Hauptmann Max Hoffmann, vormals im dritten Infanterieregiment,

den Oberlieutenant Franz Frey, vormals im ersten Infanterieregiment, und

den Lieutenant Hafner, im frühern dritten Infanterieregiment, aus dem Armeecorps zu entlassen.

Die Hauptmänner Schweickart und Rudolph von Schilling, vormals im dritten Infanterieregiment, den Hauptmann Greiner, früher im ersten Infanterieregiment, den Oberlieutenant Carl von Stetten, früher im dritten Infanterieregiment, und den Lieutenant Koch, vormals im ersten Dragonerregiment, mit Abschied aus dem Armeecorps zu entlassen.

Den Hauptmann Victor von Göler und Lieutenant Buhl, vormals in der Artilleriebrigade sodann die Stabsguiden Fritschi und Harlsinger definitiv in Ruhestand zu versetzen;

den in zeitweisen Ruhestand versetzten Oberlieutenant Carl von Fischer von der Infanterie zu reactiviren;

den Strich des Oberarztes Wetzel, vormals im dritten Infanterieregiment, aus den Listen der Kriegsbeamten zu befehlen, und

dem Oberlieutenant Franz von Reischach den unterthänigst nachgesuchten Abschied zu ertheilen.

In Folge standrechtlichen Erkenntnisses wurde Lieutenant Mahler, vormals im zweiten Infanterieregiment, aus den Listen der Offiziere gestrichen.

Durch kriegsgerichtliche, bestätigte Urtheile wurden

kassirt:

die Lieutenante Schwartz und Brickel, vormals in der Artilleriebrigade;

dimittirt:

die Lieutenante Krämer und Harter, vormals im ersten Dragonerregiment;

Lieutenant Arnold, im frühern ersten Infanterieregiment;

Lieutenant Mutscheller, vormals in der Artillerie;

die Lieutenante Kornmaier, Bader, Heckmann, Mößner und Andreas Schmitt, vormals im zweiten Infanterieregiment;

die Lieutenante Gratz, Schiffmacher und Alletag vormals im dritten Infanterieregiment.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 25. Januar d. J.

gnädigst geruht:

die auf den geheimen Hofrath Professor Dr. Puchelt gefallene Wahl zum Prorector der Universität Heidelberg für das Studienjahr 1850 bis dahin 1851 zu bestätigen;

dem geheimen Hofrathe Dr. Beck, unter Enthebung von seinen Funktionen bei dem großherzoglichen Oberstudienrathe eine Professur an der polytechnischen Schule zu übertragen, und

an dessen Stelle bei dem großherzoglichen Oberstudienrath den alternirenden Director am Lyceum zu Heidelberg, Hofrath Feldbausch, unter Ernennung desselben zum geheimen Hofrath, zu berufen;

den Lyceumsdirector Geheimen Hofrath Dr. Kärcher und den Bergrath Dr. Walchner ihrer, neben ihrem eigentlichen Berufsgeschäft bisher innegehabten Funktion als Mitglieder des Oberstudienraths zu entheben, unter Anerkennung der in dieser Eigenschaft geleisteten Dienste; sodann zu bestimmen,

daß die Direktoren des katholischen und des evangelischen Oberkirchenraths, welche jährlich alternirend das Direktorium des Oberstudienraths führen, stets beide den Berathungen dieser Stelle mit Sitz und Stimme beizuwohnen haben;

den Oberamtmann Bleibimhaus zu Wiesloch, wegen vorgerückten Alters in den Pensionsstand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Heiligkreuzsteinach, Dekanats Ladenburg, dem Pfarrer Hügel in Eberstadt zu übertragen;

den bisherigen Verwalter des Physikats Walldürn, Amtschirurgen Keppner, auf seinen früheren Dienst, das Amtschirurgat zu St. Peter bei Freiburg, zurückzuversetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Formation der Großherzoglich Badischen Reiterei betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben über die neue Formation der Reiterei mittelst allerhöchsten Befehls vom 8. d. M., Nr. 8, allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Reiterei aus drei Regimentern zu bestehen hat, welche den Namen erstes, zweites und drittes Reiterregiment führen, daß jedes dieser drei Reiterregimenter vier Schwadronen stark sein und bis auf weitern Befehl aber vom ersten Reiterregiment nur nebst der bisherigen Dragoner-Schwadron vorerst noch eine Schwadron gebildet werden soll.

Carlsruhe, den 17. Januar 1850.

Großherzogliches Kriegsministerium.

A. von Roggenbach.

Vdt. Gempp.

Die Aufstellung badischer Kriegscommissäre für die durch die Verpflegung ꝛc. der Königlich Preußischen Truppen entstehenden Geschäfte betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch allerhöchste Entschließung vom 10. d. M. auf den unterthänigsten Antrag des Kriegsministeriums gnädigst zu genehmigen geruht:

1. daß in den Orten Constanz, Freiburg und Carlsruhe, wo sich Königlich Preußische Divisions-Commando's und Intendanturen befinden, auch badische Militärbeamte — Kriegscommissäre — angestellt werden, um die wegen Verpflegung und Unterkunft der Königlich Preußischen Truppen entstehenden Geschäfte zwischen dem Großherzoglichen Kriegsministerium und den einzelnen Verwaltungen, so wie den Königlich Preußischen Commandanturen und Intendanturen zu vermitteln;
2. daß vorstehende Functionen für den Divisionsbezirk Constanz dem Regimentsquartiermeister Bretschger, für den Divisionsbezirk Freiburg dem Regimentsquartiermeister Heidenreich und für den Divisionsbezirk Carlsruhe dem Vorstande des Kriegscommissariats, Kriegscommissär Fesenbeckh übertragen werden.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. Januar 1850.

Großherzogliches Kriegsministerium.

A. v. Roggenbach. Vdt. Schmidt.

Die Vornahme einer Ersatzwahl im achten Aemterwahlbezirk (Schopfheim und ehemaliges Amt Kandern) für den ausgetretenen Abgeordneten C. Mez betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Erlaß aus großherzoglichem Staatsministerium vom 25. d. M., Nr. 192, allergnädigst geruht, in Folge des freiwilligen Austritts des Abgeordneten Mez aus der zweiten Kammer der Stände eine Ersatzwahl im achten Aemterwahlbezirk (Schopfheim und ehemaliges Amt Kandern) anzuordnen und den großherzoglichen Hofgerichtsrath von Bodmann in Freiburg als landesherrlichen Commissär mit der baldigen Vornahme derselben zu beauftragen.

Carlsruhe, den 8. Januar 1850

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall.

Vdt. Buisson.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 10. Januar 1850: der ordentliche Professor Morstadt in Heidelberg.

Nr. V.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 2. Februar 1850.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Die Ausgleichung der Kosten für die durch den Maiaufstand nöthig gewordene militärische Hilfe betreffend.

Zum Vollzuge des provisorischen Gesetzes vom 21. Dezember 1849 (Reggs.-Blt. Nr. LXXX.) wird hinsichtlich der Liquidation der Kosten für die durch den Maiaufstand nöthig gewordene militärische Hilfe mit Zustimmung der Großherzoglichen Ministerien der Finanzen und des Krieges verordnet, wie folgt:

Art. 1.

1. Die Liquidation bezieht sich auf diejenigen Kosten, welche für die, zur Bekämpfung des Maiaufstandes nöthig gewordene militärische Hilfe erwachsen sind.

Sie erstreckt sich zunächst auf die Kosten, welche vom Einmarsch der Hilfstruppen bis zum 31. Dezember 1849 bestritten worden sind. Für die vom 1. Januar 1850 an weiter erwachsenden Kosten, welche nach §. 1 des Gesetzes zur Ausgleichung kommen sollen, wird eine spätere Liquidation vorbehalten.

2. Die Kosten für Truppen, welche einer Gemeinde im Executionswege zugewiesen worden sind, bleiben von der Liquidation ausgeschlossen.

3. Aller Aufwand für Freischaaren und für die aufständischen Truppen berührt die Liquidation in keiner Weise.

Art. 2.

Die Liquidation umfaßt diejenigen Leistungen, welche die Gemeinde selbst oder durch ihre Angehörigen getragen hat. Die Ausgleichungs-Commission liquidirt jedoch nur mit der Gemeinde und überläßt dieser die Abrechnung mit den einzelnen Forderungsberechtigten und Beitragspflichtigen.

Unter Gemeinde wird die Gemarkungsgemeinde, und wenn mehrere Orte mit eigenen Gemarkungen zu einer Gemeinde vereinigt sind, der ganze Gemeindeverband angenommen.

Die Staatsverwaltung liquidirt nur mittelbar.

Art. 3.

Die Steuerangaben, welche zur Umlegung des Erfordernisses auf die einzelnen Gemeinden nach §. 3 des Gesetzes nöthig sind, erhebt die Ausgleichungs-Commission von den Steuerbehörden unmittelbar.

Die Gemeinden haben hierüber keine Nachweisung zu liefern.

Art. 4.

1. Das Liquidationsgeschäft hat der Gemeinderath zu fertigen. Derselbe kann sich hierbei, jedoch auf Kosten der Gemeinde, eines Rechnungsverständigen bedienen.

In diesem Falle hat sich der Gemeinderath wegen der Person des Rechnungsverständigen mit dem Amtsrevisor des Bezirks zu benehmen, um nicht durch Verwendung ungeeigneter Subjecte der Gemeinde unnöthige Kosten und eine nachtheilige Verzögerung des Liquidationsgeschäfts zu verursachen.

Zu dieser Liquidation hat der Gemeinderath die im §. 132 des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden bezeichneten Personen, so weit sie als Inhaber oder Vertreter eines steuerpflichtigen Capitals betheiligt sind, urkundlich einzuladen, welchen alsdann die dort eingeräumten Befugnisse zukommen.

2. Längstens binnen 4 Wochen, von Verkündigung gegenwärtiger Verordnung an, muß dem Amtsrevisorate des Bezirks das Liquidationsgeschäft mitgetheilt, oder um eine weitere Frist nachgesucht werden, widrigenfalls bei der ausgeschrieben werdenden Umlage das Betreffniß der Gemeinde ohne Rücksicht auf ihre Gegenrechnung eingefordert werden wird.

3. Das Amtsrevisorat unterwirft die Liquidation jeder Gemeinde einer vorläufigen Durchsicht, besonders in Bezug auf die Belege, und legt dieselbe mit gutfindendem Bericht und kurzer Schilderung der ökonomischen Verhältnisse der Gemeinde binnen 14 Tagen der Ausgleichungs-Commission vor.

4. Gemeinden, welche nichts zu liquidiren haben, müssen dieses binnen 8 Tagen durch den Gemeinderath dem Amtsrevisorate anzeigen. Letzteres hat diese Anzeige binnen weiteren 8 Tagen der Ausgleichungs-Commission vorzulegen. Auch hier ist vom Amtsrevisorate eine kurze Schilderung der ökonomischen Verhältnisse der Gemeinde beizufügen.

5. Kann der Gemeinderath die Liquidation wegen besonderer Verhältnisse in der Frist von 4 Wochen dem Amtsrevisorate nicht vorlegen, so hat er bei diesem unter gehöriger Begründung um eine Verlängerung der Frist nachzusuchen.

Dem Fristgesuch ist eine Berechnung des Guthabens der Gemeinde, so weit es sich nach den bereits vorliegenden Materialien urkundlich nachweisen läßt, mit den Belegen anzuschließen.

Das Amtsrevisorat vergleicht diese vorläufige Berechnung mit den Belegen, gibt letztere der Gemeinde zum Gebrauch bei Aufstellung der vollständigen Liquidation zurück und erstattet sofort über

das Fristgesuch und über die vorläufige Berechnung des Guthabens der Ausgleichungs-Commission binnen 14 Tagen zur weiteren Verfügung Bericht.

Art. 5.

1. Eine förmliche Prüfung der sämmtlichen Liquidationsarbeiten findet bei der Revision der Ausgleichungs-Commission statt.

2. Nach dieser Prüfung werden die Liquidationsgeschäfte der sämmtlichen, einem Amtsbezirk angehörenden Gemeinden dem Amte des Bezirks mitgetheilt, um einen Zusammentritt der Bevollmächtigten von allen Gemeinden des Amts und der Bevollmächtigten der im Art. 4 Ziff. 1 weiter genannten Personen binnen 14 Tagen zu veranlassen, in Beisein des Amtsrevisors diesem das Ergebniß der Liquidation zu eröffen, und deren gegenseitige Bemerkungen zu Protokoll zu nehmen.

3. Das Amt gibt das Protokoll mit sämmtlichen Liquidationsarbeiten an die Ausgleichungs-Commission zurück.

4. Statt einer Eröffnung des Liquidationsergebnisses von sämmtlichen Gemeinden des Bezirks, kann solche auch in mehreren Abtheilungen erfolgen, wenn nämlich durch die noch rückständige Liquidation einzelner Gemeinden die Erledigung der bereits eingekommenen zu lange hingehalten würde.

5. Die Ausgleichungs-Commission erkennt sofort nach collegialischer Berathung über das zur Ausgleichung kommende Guthaben jeder Gemeinde, und eröffnet dieser urkundlich durch das Amt das Erkenntniß.

Ein Rekurs findet gegen dieses Erkenntniß an Großherzogl. Ministerium des Innern bei einer Streitsumme von mehr als 150 fl. statt, in den Fristen und nach den Formen der Rekursordnung.

Art. 6.

1. Zur Ausgleichung sollen nach §. 6 des Gesetzes gebracht werden und sind deßhalb in die Liquidation aufzunehmen:

a. Die von den Quartierträgern geleistete Naturalverpflegung für Mannschaft und Pferde.

Nicht aufgenommen wird:

aa. Die Einquartierung, für welche und in so weit nach dem in den Kreisverordnungsblättern veröffentlichen Ministerialerlaß vom 8. October 1849 den Quartierträgern bereits eine Vergütung geleistet worden ist;

bb. wenn von den Quartierträgern nur Quartier ohne Mundverpflegung gestellt werden mußte.

b. Lieferungen an Lebensmitteln, Fourage, Stroh, Holz, Licht, Kleidungsstücken und sonstigen derartigen Bedürfnissen.

Nicht aufgerechnet wird:

die von den Stallinhabern für eingestellte Pferde verabreichte Streu.

c. Kosten für Herstellung und Einrichtung von Kasernen, Spitälern, Stallungen, Magazinen, Wohnungen und andern Dienstlokalitäten, beziehungsweise Miethzinse und Quartiergelder (Servicegelder).

Nicht aufgerechnet werden und sind von den Gemeinden als Präzipuallast zu tragen:

aa. Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Kasernen sowohl als ihrer Einrichtung.

Unter laufender Unterhaltung werden nur die den Miethern nach den landrechtlichen Bestimmungen obliegenden Reparaturen an sämmtlichen Kasernen, den ärarischen sowohl, als den von den Gemeinden eingerichteten, und die Nachschaffung der Kasernenrequisiten verstanden.

bb. Der Aufwand für die Bequartierung oder die Quartiergelder der Offiziere der Garnison; im Gegensatze des in Aufrechnung kommenden Aufwands für die Bequartierung oder die Quartiergelder der den Ober-, General-, Divisions- und Brigade-Commando's angehörenden Offiziere.

cc. Die Kosten für Wohnräume ꝛc., die nur vorübergehend als Wachtstuben verwendet worden sind.

d. Magazinirungskosten.

e. Heil- und Verpflegungskosten für kranke Militärpersonen.

Die Verpflegung der Kranken wird nach dem Tarif vom 23. Mai 1844, S. 88 des Regierungsblattes Nr. XI. berechnet.

f. Kosten des Transports, der Verwahrung und Heilung der Kriegsgefangenen,

Verpflegungskosten der Kriegsgefangenen gehören zu den Kosten der Verwahrung und werden aufgerechnet.

g. Militärfuhren.

Nicht aufgerechnet wird:

Beschädigung und Verlust an aufgebotenem Fuhrwesen, vorbehaltlich jedoch der Vergütung aus Ortsmitteln.

h. Bedeutender Schaden an Gebäuden, welcher in Folge von Kriegsoperationen entstanden ist.

Der Schaden ist durch die Bezirkstaxatoren für die Feuerversicherung unter Anwohnung des Bezirksbaumeisters zu ermitteln. Dabei ist nur der Werth zu berücksichtigen, welchen das Gebäude, beziehungsweise die betreffenden Gebäudetheile, vor erlittener Beschädigung gehabt haben und nicht der Aufwand für dessen Wiederherstellung.

i. Rückständige Forderungen an die frühern Verpflegungsämter.

k. Baare Geldleistungen, die zu obigen Verwendungen durch die Verpflegungsämter ausgeschrieben oder von der großherzoglichen Staatscasse vorgeschossen worden sind.

Nicht aufgenommen werden:

Die Zinsen aus den durch die Gemeinden zu obigen Verwendungen geliehenen Capitalien.

l. Die Kosten des Ausgleichungsgeschäfts.

Nicht aufgerechnet dürfen werden:

alle Belohnungen und Kosten localer mit Verpflegungsangelegenheiten beschäftigter Behörden, wie der Einquartierungscommission, Ortsmagazinsverwaltung, Frohndschreiberei u. s. w.

Ferner werden nicht aufgerechnet:

Botengänge, Taglöhne, Schanzarbeiten u. dgl., welche von der Gemeinde geleistet worden sind.

2. Die Preisansätze, nach welchen die Ausgleichungsgegenstände zu berechnen sind, geschehen nach dem in dem Gesetze vom 21. Dezember 1849 befindlichen Tarife.

Art. 7.

1. Alle Aufrechnungen müssen nach der Zeit der Leistung und nach der Größe des Betrags genau bezeichnet und durch Anschluß schriftlicher Urkunden begründet werden.

Solche Urkunden sind z. B. die Bescheinigungen der Militär=Commandanten für die Einquartierungskosten; die Listen der Einquartierungscommission mit den Ausschreiben der Militär= und Civilbehörden ꝛc.; bei Fuhren, die von dem Gemeinderath hierüber geführten Listen und deren Belege.

2. Bei Lieferungen, Herstellung von Gebäuden ꝛc., so wie bei allen sonstigen Leistungen sind nicht allein die Bescheinigungen der Empfänger, sondern auch die mit den Lieferanten, Handwerksleuten ꝛc. abgeschlossenen Accorde beizulegen.

3. Hat eine Gemeinde über die Kosten eine besondere Rechnung oder ein Tagebuch geführt, so sind diese mit vorzulegen.

Wurden diese Kosten nicht besonders verrechnet, aber in die Gemeinderechnung und in das Tagebuch für dieselbe mit aufgenommen, so ist ein vom Amtsrevisorat beglaubigter Auszug daraus der Liquidation anzuschließen.

4. Können einzelne Leistungen nicht durch Urkunden ꝛc. belegt werden, so hat der Gemeinderath diejenigen Personen und Umstände anzugeben, durch welche die Richtigkeit der Leistung nachgewiesen werden kann.

Diese durch Urkunden ꝛc. nicht belegten Leistungen werden vom Gemeinderathe in einer besondern Abtheilung verzeichnet.

5. Haben Gemeinden von den Verpflegungsämtern, Magazinen u. s. w. Lieferungsgegenstände, Abfälle u. dgl. wieder zurückerhalten, so ist der Geldbetrag oder Erlös hieraus mit den dazu gehörigen Belegen besonders zu verzeichnen, und an dem liquidirten Guthaben abzurechnen.

Art. 8.

Die allenfalls schon in einzelnen Amtsbezirken statt gefundenen Ausgleichungen zwischen den Gemeinden des Amtsbezirks werden bei der allgemeinen Liquidation nicht berücksichtigt, sondern jede Gemeinde liquidirt der Ausgleichungs=Commission gegenüber ihre ursprünglichen Leistungen.

Art. 9.

Die Liquidation ist nach beifolgendem Formular zu fertigen.

Art. 10.

Alle Verhandlungen und Ausfertigungen wegen dieser Liquidation sind tax=, sportel= und stempelfrei.

Die Großherzoglichen Behörden werden zur genauen Befolgung hienach angewiesen.

Carlsruhe, den 26. Januar 1850

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall. Vdt. Leiblein.



Kreis Seekreis.
Amt Stockach.
Gemeinde Eigeltingen mit Lochmühle, Probsthof und Dauenberg.

Rechnung

über die Kosten für die durch den Maiaufstand von 1849 nöthig gewordene militärische Hilfe.

(Regierungsblatt 1849, Nr. 81, Seite 627 u. ff.)

I. Kosten, welche durch schriftliche Urkunden nachgewiesen werden können.

Beilagen zur Rechnung.	Datum der Leistung.	Ordnungszahl.	Gegenstand der Leistung.	Geldbetrag im Einzelnen fl.	Geldbetrag im Einzelnen kr	Geldbetrag für die Rubrik fl.	Geldbetrag für die Rubrik kr
			A. Naturalverpflegung für Mannschaft und Pferde durch die Quartierträger.				
1 und 2.	16. 17. Juli	1.	Für 200 Mann Soldaten mit 4 Offizieren auf ½ Tag, vom 16 Abends bis 17. früh:				
			Abendessen per Mann laut Tarif . . . . 3 kr.				
			Frühstück " " " " . . . . . 3 "				
			Summe . . 6 kr				
			Abendessen für den Offizier laut Tarif . . 16 kr.				
			Frühstück " " " " " . . 8 "				
			Summe . . 24 kr.				
			Hiernach berechnen sich die Kosten:				
			für die Mannschaft auf	20	—		
			" " Offiziere auf	1	36		
			ꝛc. ꝛc.				
			Summe Rub. A. . .	—	—	21	36
			B. Lieferungen an Lebensmitteln, Fourage, Stroh, Holz ꝛc.				
			Nichts.				
			Summe Seite .	. .	.	21	36

Beilagen zur Rechnung.	Datum der Leistung.	Ord.-Zahl.	Gegenstand der Leistung.	Geldbetrag im Einzelnen fl.	kr	für die Rubrik fl.	kr
			C. Kosten für Herstellung und Einrichtung von Kasernen, Spitälern, Stallungen ɔc.				
[3]	24. Juli	2	Aufrichtung eines Nothstalles für 25 Stück Pferde laut Rechnung des Zimmermeisters N.N. für die ganze Herstellung . . . . 263 fl.				
[4]	1. Sept.	.	Nach Abbruch des Stalles hat aber genannter Zimmermeister das sämmtliche Material wieder zurückgenommen um . . . . 113 „				
			bleibt also Rest Ausgabe . . .	150	—		
			Summe Rubrik C. . .	. .	.	150	—
			D. Magazinirungskosten.				
			ɔc. ɔc.				
			Anmerkung.				
			In dieser Weise werden sämmtliche im Gesetz vom 21. Dezember 1849, §. 6, aufgeführten Rubriken mit Ausnahme der letzten sub. lit. l. fortgeführt, worauf untenstehender Abschluß erfolgt.				
			Zusammenstellung.				
			Rubrik A.	21	36		
			„ B.	—	—		
			„ C.	150	—		
			ɔc. ɔc.	—	—		
			Summe aller Rubriken von I.	. .	.	171	36

II. Kosten, welche nicht durch schriftliche Urkunden nachgewiesen werden können.

Bemerkungen.	Datum der Leistung.	Ord.-Zahl.	Gegenstand der Leistung.	Geldbetrag im Einzelnen. fl.	kr	Geldbetrag für die Rubrik. fl.	kr
			A. Naturalverpflegung für Mannschaft und Pferde durch die Quartierträger.				
			Nichts.				
			B. Lieferungen an Lebensmitteln, Fourage, Stroh, Holz &c.				
[1]	22. Juli.	1.	6 Zentner Fleisch (geschlachtet), 185 Laibe Brod und 6 Ohm Wein an die in der Nähe unseres Ortes über Mittagszeit gelagerten Truppen:				
			6 Zentner Fleisch à 10 fl.	60	—		
			185 Laibe Brod à 6 kr.	18	30		
			6 Ohm Wein à 7 fl. 30 kr.	45	—		
			Summe Rubrik B. . .	. .	.	123	30
			&c. &c.				
			Anmerkung.				
			Dieses Verzeichniß wird wie solches sub. Ziff. I. durch alle Rubriken durchgeführt, und am Ende abgeschlossen, worauf dann erfolgt nachstehender Hauptabschluß:				
			&c. &c.				
			Summe aller Rubriken von II.	. .	.	123	30
			Hiezu von Verzeichniß I.	. .	.	171	36
			Summe der Gesammtkosten	. .	.	295	6

Begründung

der Kosten im Verzeichnisse II.

---

[1]. Die Lieferung unter Rubrik B., Ordnungszahl 1, mußte schnell geschehen, und es wurde dafür keinerlei Bescheinigung ausgestellt. Zeugen dafür sind aber Gemeinderath N. von hier, welcher die Naturalien im Orte sammelte und die beiden Fuhrleute X. und Y., welche sie an ihren Bestimmungsort verbrachten, auch Bürgermeister N. von A., welcher die Ablieferung mit ansah.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Anmerkung.

Diese Begründung kann als besondere Beilage dem Kostenverzeichnisse beigegeben werden.

III. Einnahmen, welche der Gemeinde für Kriegsleistungen erwachsen sind.

Beilagen zur Rechnung.	Datum der Einnahme.	Ord.-Zahl	Gegenstand.	Geldbetrag im Einzelnen. fl.	kr	im Ganzen. fl.	kr
[1]	2. Septbr.	1	Aus dem Nothstalle — (Kostenverzeichniß I. Ordnungszahl 2) — wurde der sämmtliche Dünger der Gemeinde überlassen, und daraus erlöst	21	—		
			ꝛc. ꝛc.				
[4]	22. Oktober	4	Für die vom 21. — 25. August bei uns einquartirten Truppen wurden uns vom Verpflegamte Constanz zugeschossen:				
			Baar Geld für die Generals- und Offiziersbewirthung	150	—		
			ferner 50 Zentner Heu à 45 kr.	37	30		
			15 Malter Haber à 3 fl. 30 kr.	52	30		
			ꝛc. ꝛc.				
			Summe der Einnahme	—	—	261	—

Abschluß der Rechnung.

Die Ausgabe besagt laut Seite 3	295 fl.	6 kr.
die Einnahme dagegen laut Seite 5	261 „	— „
also Restausgabe, beziehungsweise Forderung der Gemeinde	34 fl.	6 kr.

Eigeltingen, den 16. Februar 1850.

Der Gemeinderath.

Bürgermeister N.
Gemeinderath N.
ꝛc. ꝛc.

Rechnungssteller N.

Die Ausgleichung der Kosten für die durch den Maiaufstand nöthig gewordene militärische Hilfe betreffend.

Zum Vollzuge des in obigem Betreff erlassenen provisorischen Gesetzes vom 21. Dezember 1849, (Regierungsblatt Nr. 81) wird hinsichtlich der Geschäftsbehandlung der Ausgleichungs-Commission mit Zustimmung der Großherzoglichen Ministerien der Finanzen und des Kriegs verordnet, wie folgt:

1. Die Ausgleichungs-Commission in ihrer Eigenschaft als Centralmittelstelle ist zunächst dem Ministerium des Innern untergeordnet.

   Die Bezirksstellen sind verpflichtet, die von ihr, in dem ihr angewiesenen Geschäftskreise erlassenen Anordnungen zu vollziehen.

2. Sie besorgt ihre Geschäfte collegialisch in der Weise, daß definitive Entschließungen in ihren Sitzungen berathen und nach Stimmenmehrheit gefaßt werden; die Beschlüsse werden von dem Vorstand und dem Referenten unterzeichnet und die Ausfertigungen mit der Unterschrift des Ersteren, — Cassenanweisungen zugleich mit jener des Referenten abgelassen.

3. Sie leitet die Liquidation der Entschädigungsansprüche, läßt sie durch ihre Revision prüfen und erkennt über deren Richtigkeit auf den Vortrag des Referenten, unter kurzer Angabe der Entscheidungsgründe.

   Ueber den Fortgang dieses Geschäfts wird sie ein Register führen, welches die Entzifferung der genehmigten Beträge nach den Rubriken des §. 6 des provisorischen Gesetzes vom 21. Dezember 1849 enthält.

   Sie legt monatlich dem Großh. Ministerium des Innern eine Uebersicht vor.

4. Sie beantragt die zum Zweck der Ausgleichung erforderlichen Umlagen bei Großherzoglichem Ministerium des Innern nach Maaßgabe der fortschreitenden Liquidation, entwirft die Repartition auf den Grund des von Großherzoglicher Steuerdirektion aufgestellten Katasters und ordnet die Erhebungen durch die Obereinnehmereien beziehungsweise Hauptsteuerämter an.

5. Sie überweist das sich hiernach bildende Soll und Guthaben der Gemeinden an die Casse, führt durch ihren Cassenrespizienten die Aufsicht über deren Geschäftsführung und überwacht die Einhaltung der für die Cassenführung gegebenen Instruktion.

6. Sie dekretirt die mit ihrer Geschäftsführung verbundenen unständigen Ausgaben für Gehalte und Bureauerfordernisse, wozu ihr der erforderliche Credit auf ihre Casse von Großherzogl. Ministerium des Innern eröffnet wird.

Carlsruhe, den 26. Januar 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Vdt. Leiblein.

Nr. VI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 9. Februar 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 9. Januar d. J.

dem Dragoner Joseph Georg Bauer von Holzen, in Anerkennung seines muthigen und entschlossenen Benehmens bei dem am 24. Juni v. J. zwischen mehreren Bürgerwehrmännern von Holzen und der umliegenden Gemeinden und den Aufrührern stattgefundenen Treffen in Riedlingen, die silberne Civilverdienstmedaille, und

unter dem 22. Januar,

dem Hauptlehrer Georg Adam Reinhard zu Rohrbach bei Heidelberg, in Anerkennung seines vieljährigen berufstreuen Wirkens, die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

mittelst höchster geheimer Kabinetsentschließung vom 24. Januar

dem Schloßinspector Berblinger,
dem Hofsilberverwalter Wolff und
dem Hofkellermeister Fischer dahier,
in Anerkennung ihrer treuen und eifrigen Dienstleistung, und

mittelst höchster geheimer Kabinetsentschließung vom 28. Januar

dem Hofbüchsenspanner Schlageter dahier, in Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung,
die kleine goldene Civilverdienstmedaille allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den nachbenannten Angestellten bei der Zollverwaltung, in Anerkennung ihres muthigen und entschlossenen Benehmens während der letzten Revolution, so wie ihrer treu und eifrig geleisteten Dienste, und zwar:
dem Grenzcontroleur Ludwig Holtz in Altbreisach und
dem Obergrenzcontroleur Herrmann Wanko in Steinmauern
die kleine goldene, so wie den Grenzaufsehern
Joseph Frank in Kehl,
Fidel Rotzinger in Altbreisach,
Urban Rath in Altbreisach,
Friedrich Oberle in Altbreisach,
Georg Friedrich Zeller in Zinken,
Valentin Zöpfel zu Immenstaad,
Ferdinand Leuthe zu Sipplingen,
Michael Metz zu Constanz,
Adam Ratzel zu Allensbach,
Joseph Hacker zu Wollmatingen und
Joseph Brendle zu Markelfingen,
die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

mittelst höchster geheimer Kabinetsentschließung vom 7. Januar d. J.

den Hofgärtner von Nida in Schwetzingen aus höchsten Diensten zu entlassen, und

mittelst höchster geheimer Kabinetsentschließung vom 10. Januar d. J.

den Hoforchester-Accessisten Sänger zum Hofmusikus gnädigst zu befördern geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 31. Januar d. J.

gnädigst bewogen gefunden,

die Resignation des Pfarrers Paulin Gretz auf die katholische Pfarrei Görwihl zu genehmigen und

den Rechtspracticanten Rudolph Gageur zum Universitätsamtmann in Freiburg zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Aufhebung der Posthalterei zu Schönau betreffend.

In Gemäßheit höchster Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 25. Januar, Nr. 153, wird die Posthalterei zu Schönau, jedoch unter Belassung einer Posterpedition am genannten Orte, aufgehoben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 29. Januar 1850.

Großherzogliches Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Klüber.

Vdt. Barbiche.

Die Ertheilung des Schriftverfassungsrechts in Verwaltungssachen an den Rechtspracticanten Rheinboldt von Sinzheim betreffend.

Dem Rechtspracticanten Rheinboldt von Sinzheim wurde durch Beschluß vom Heutigen, Nr. 1572, das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 25. Januar 1850

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall.

Vdt. Sachs.

Uebersicht des Bestandes der gelehrten und höheren Bürgerschulen im Schuljahr 1848—49.

In dem Schuljahre 1848—49 wurden die gelehrten und höheren Bürgerschulen von der nachverzeichneten Anzahl von Schülern besucht.

Anstalten.	Gesammtschülerzahl.
Lyceen.	
Carlsruhe	345
Vorschule	201
Constanz	174
Freiburg	455
Heidelberg	205
Mannheim	266
Rastatt	190
Wertheim	139
	1975
Gymnasien.	
Bruchsal	158
Donaueschingen	87
Lahr	96
Offenburg	87
Tauberbischofsheim	132
	560
Pädagogien.	
Durlach	72
Lörrach	95
Pforzheim	115
	282
Gesammtzahl der Schüler an den Gelehrtenschulen	2817.
Höhere Bürgerschulen.	
Baden	115
Bischofsheim a. Rh.	11
Breisach	24
Bretten	15
Buchen	39
Uebertrag	204

Anstalten.	Gesammtschülerzahl.
Uebertrag	204
Eberbach	13
Emmendingen	40
Eppingen	32
Ettenheim	83
Ettlingen	25
Freiburg	101
Gernsbach	12
Heidelberg	182
Hornberg	15
Konstanz	63
Kork	8
Ladenburg	57
Mahlberg	34
Mannheim	171
Mosbach	82
Müllheim	61
Philippsburg	40
Schopfheim	38
Schwetzingen	81
Sinsheim	72
Ueberlingen	32
Villingen	39
Waldshut	20
Weinheim	56
	1561

Auf die Universität wurden zum Studium von Berufsfächern entlassen:

Von dem Lyceum zu	Zahl der entlassenen Schüler.	Theologie.		Jus.	Medicin.	Cameral.	Philologie.	Oekonomie.
		evang	kath.					
Carlsruhe	21	3	—	8	—	1	8	1
Constanz	6	—	3	1	2	—	—	—
Freiburg	31	—	17	6	9	1	1	—
Heidelberg	21	4	3	6	5	3	—	—
Mannheim	22	3	5	7	3	2	2	—
Rastatt	14	—	6	3	4	—	1	—
Wertheim	4	—	2	—	2	—	—	—
	122	10	36	31	25	7	12	1
Nach bei großh. Oberstudienrath erstandener Maturitätsprüfung . .	8	1	2	1	3	1	—	—
Summe .	130	11	38	32	28	8	12	1

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 22. Januar 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Vdt. Leiblein.

Das Ergebniß der Spätjahrsprüfung der evangelischen Theologen betreffend.

Nach erstandener ordnungsmäßiger Prüfung sind folgende Theologen im Spätjahr 1849 unter die evangelisch protestantischen Pfarrcandidaten aufgenommen worden:

Wilhelm Theodor Cammerer von Berghausen,
Heinrich August Volz von Heilbronn,
Albert Lorenz von Mannheim,
Johann Georg Helm von Neckarwimmersbach,
Gustav Adolph Euler von Dietlingen.

Carlsruhe, den 31. Januar 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Vdt. Buison.

Das Ergebniß der Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1849 betreffend.

Von neun Forstcandidaten, welche sich der im letzten Spätjahr stattgehabten Staatsprüfung unterzogen haben, wurden

Adolph Schrickel von Stollhofen,
Georg Lautemann von Dallau und
Ludwig Werner von Friedrichsthal

unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen

Carlsruhe, den 1. Februar 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern
v. Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Bestimmung des Zinsfußes bei Darlehen der Zehntschuldentilgungscasse für das Jahr 1850 betreffend.

Unter Bezugnahme auf den §. 79 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833, Regierungsblatt Nr. XLIX. und den §. 7 der diesseitigen Verordnung vom 27. Mai 1836, Regierungsblatt Nr. XXXI., wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der für 1849 auf 5¼ Prozent festgesetzte Zinsfuß auch für die im Laufe des Jahres 1850 von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen aus der Zehntschuldentilgungscasse beibehalten worden ist, vorbehaltlich jedoch der Abänderung für den Fall, daß im laufenden Jahre wesentliche Veränderungen in dem Zinsfuße, nach welchem die Zehntschuldentilgungscasse Anlehen machen kann, eintreten sollten.

Carlsruhe, den 18. Januar 1850.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Die erste Serienziehung für die 14. Gewinnziehung von dem Anlehen zu 5 Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Bei der heute stattgehabten ersten Serienziehung für die vierzehnte Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationscasse von 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.		162	enthaltend	Loos-Nr.		16101	bis 16200.
„	„	203	„	„	„	20201	— 20300.
„	„	777	„	„	„	77601	— 77700.
„	„	200	„	„	„	19901	— 20000.
„	„	674	„	„	„	67301	— 67400.
„	„	270	„	„	„	26901	— 27000.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 1. Februar 1850.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Cassinone.



Diensterledigungen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Fernand ist die evangelische Pfarrei Egringen, Dekanats Lörrach, mit einem Competenzanschlage von 740 fl. 9 kr., worauf jedoch, so weit die Zwischengefälle nicht reichen, eine vom neu ernannten Pfarrer in 10 Jahren abzutragende und zu verzinsende Schuld von 491 fl. 10 kr. ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich nach bestehender Vorschrift bei dem evangelischen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Kreenheinstetten, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1,700 fl. nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Auf dem Einkommen dieser Pfarrei haftet eine Abgabe von jährlich 800 fl. an den oberrheinischen Pfarrinterimsrevenüen-Hauptfond als Ruhegehalt des Pfarrers Haag, vorbehaltlich weiterer Auflagen durch Zehntablösungskosten; auch muß sich der Pfründnießer die etwaige Auspfarrung von Thiergarten unter Entziehung der betreffenden Revenüentheile gefallen lassen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich innerhalb 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 11. Januar 1850:

der pensionirte Secretär Held in Freiburg.

Am 20. Januar:

Oberamtmann W. Felleisen in Wolfach.

Berichtigung.

Im Regierungsblatte Nr. V. l. J. ist auf Seite 42 in der dritten Zeile von oben statt: nur mittelbar — zu lesen: „unmittelbar."

Nr. VII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 12. Februar 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Verlängerung des Kriegszustandes und des Standrechts betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir Uns bewogen gefunden, den Kriegszustand und das Standrecht, wie solche unter dem 27. October v. J., Regierungsblatt Nr. LXVIII., verkündet worden sind, abermals auf weitere vier Wochen zu verlängern.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 12. Februar 1850.

Leopold.

A. von Roggenbach. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Abgeordnetenwahl im 19. Aemterwahlbezirk betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht, an die Stelle des durch Krankheit verhinderten Geheimen Raths Rettig, den Finanzrath Sold zum landesherrlichen Wahlkommissär zur Vornahme der Abgeordnetenwahl in dem 19. Aemterwahlbezirk (Oberamt Lahr) zu ernennen.

Carlsruhe, den 12. Februar 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern
v. Marschall.

Vdt. Buisson.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 19. Februar 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause des deutschen Parlaments betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Ministeriums des Innern, daß die Wahlen der Wahlmänner für die Abgeordneten zum Volkshause des auf den Grund des Bündnisses vom 26. Mai 1849 zu berufenden deutschen Parlamentes am 26. d. M. stattfinden sollen, — nach Ansicht des §. 39 des provisorischen Gesetzes vom 7. December 1849 und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen, daß die Wahl der Abgeordneten

Samstag, den 16. März d. J.

stattzufinden habe.

Sollte in einem der Wahlkreise der Vornahme der Wahl an diesem Tage ein nicht zu besei-

tigendes Hinderniß entgegenstehen, so ermächtigen Wir hiermit die Wahlcommissäre, die Wahl an einem anderen Tage, jedoch mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 15. Februar 1850.

Leopold.

von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

unter dem 29. Januar,

dem Gesandten der französischen Republik am königlich bayerischen Hofe, Armand Lefebvre, das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

unter dem 31. Januar,

dem Rittmeister Freiherrn von Bodmann, Commandanten der Gendarmeriedivision des Oberrheinkreises Nr. II. zu Freiburg, das Ritterkreuz,

unter dem 1. Februar,

dem Hauptmann von Faber, von der Artillerie, das Ritterkreuz, und

unter dem 7. Februar,

dem Geheimen Rath und Leibarzt Dr. Bils, Director der Sanitätscommission, das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem Geheimen Hofrath und Leibarzt Dr. Gugert in Baden, zum innehabenden Ritterkreuze dieses Ordens die Auszeichnung des Eichenlaubs, sodann

dem Medizinalrath und Amtsphysicus Dr. Wenneis in Baden,

dem Stadtamtsphysicus Dr. Stehberger in Mannheim,

dem Regimentsarzte Dr. Fink in Carlsruhe,

dem Regimentsarzte Dr. Volz in Carlsruhe,

dem Regimentsarzte Dr. Wucherer in Freiburg und

dem Oberarzte Dr. Beck in Freiburg, das Ritterkreuz desselben Ordens zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 5. Februar d. J.

allergnädigst zu befehlen geruht, daß statt der bisherigen Benennung der Beamten des Kriegscommissariats als Oberrevisoren und Revisoren, für dieselben künftig die Characterisirung als Kriegscommissäre und Kriegscontroleure eingeführt wird.

Hiernächst haben Allerhöchstdieselben

den Oberrevisoren Kaufmann, Lembke, Block, Serauer und Feinaigle den Character als Kriegscommissäre, und

den Revisoren Mozer und Schmidt den Character als Kriegscontroleure allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 8. Februar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Oberamtmann Faller in Staufen als Hofgerichtsrath an das Hofgericht in Constanz zurückzuversetzen;

den Amtsrevisor Laumann von Neckargemünd in gleicher Eigenschaft nach Ettlingen,

den Amtsrevisor Braunwarth von Ettlingen aber nach Neckargemünd, sowie

den Ingenieur Stimm von der Wasser- und Straßenbauinspection Waldshut in gleicher Eigenschaft zur Wasser- und Straßenbauinspection Stockach zu versetzen;

die Resignation des Pfarrers Fidel Birkle auf die katholische Pfarrei Umkirch zu genehmigen;

das erledigte evangelische Stadtvikariat Mannheim dem Vikar Hafenreffer in Kandern und

die evangelische Pfarrei Neckarau dem Dekan Eberlin in Wiesloch zu übertragen;

dem Pfarrer Jakob Eberle zu Palmbach, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, die Entlassung aus dem Kirchendienste zu ertheilen, und

den zweiten Stadtpfarrer Neidhart zu Wertheim, seines vorgerückten Alters wegen, in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 15. Februar d. J.

allergnädigst bewogen gefunden,

den Rechtspracticanten Freiherrn Franz von Roggenbach zum Legationssecretär zu ernennen;

den Amtsrevisor Rothmund in Stockach auf das Amtsrevisorat Pfullendorf und den Amtsrevisor Stoll in Pfullendorf auf das Amtsrevisorat Stockach zu versetzen;

die katholische Pfarrei Wagenstadt, Amts Kenzingen, dem Priester Fidel Waibele in Ortenberg zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Taxen für die in der Großherzoglichen Münzstätte zu fertigenden Dienstsiegel betreffend.

Nachdem eine theilweise Ermäßigung der bisher bestehenden, in dem Großherzoglichen Regierungsblatte vom Jahre 1834, Nr. III. Seite 49 und 50, bekannt gemachten Preise für Anfertigung der Dienstsiegel statt gefunden hat, so werden diese Abänderungen unter Bezugnahme

auf die höchste Verordnung vom 27. Februar 1833 — die Einführung gleichmäßiger Dienstsiegel betreffend — in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	frühere Preise.	künftige Preise.
Lit. C. a., ganz in Stahl mit Großherzoglich Badischem Wappen und Umschrift (— 2 fl. 18 kr.)	9 fl. 48 kr.	7 fl. 30 kr.
" " b., Griff Eisen, Platte Messing (— 30 kr.)	5 " — "	4 " 30 "
" " c., zum Schwarzdruck (— 2 fl.)	11 " 30 "	9 " 30 "
Lit. D. a., ganz in Stahl (— 2 fl. 18 kr.)	8 fl. 48 kr.	6 fl. 30 kr.
" " b., Griff Eisen, Platte Messing (— 1 fl.)	5 " — "	4 " — "

Besondere Preise.

Für Zollstellen.

1. Neckarzollämter rc., Griff Eisen, Platte Messing	4 " 30 "	4 " 30 "
Die Siegel zum Schwarzdruck	8 " 30 "	8 " 30 "

Für Post- und Eisenbahnstellen.

2. Ovale Siegel ganz von Stahl	6 " — "	6 " — "
3. a. für Forsteien	6 " — "	6 " — "
b. für höhere Bürgerschulen	6 " — "	6 " — "
c. für Gewerbschulvorstände rc. lit. D. b. (— 30 kr)	5 " — "	4 " 30 "
4. Evangelische und katholische Pfarreien, lit. D. b. (— 30 kr.)	5 " — "	4 " 30 "
5. Distriktsnotare, Griff von Holz, Platte Messing	3 " 36 "	3 " 36 "
6. Gendarmeriesiegel, Platte Messing ohne Holzgriff	— " — "	1 " 3 "

Carlsruhe, den 11. Februar 1850.

Großherzogliches Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Klüber.

Vdt. Barbiche.

Die Cholera in Mannheim und Umgebung im Jahr 1849 betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Folge des erhaltenen umfassenden Vortrages über den Verlauf und die Behandlung der Choleraepidemie in Mannheim durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 8. d. M., Nr. 282, allergnädigst geruht:

1. den Stadtphysicus Stehberger und den praktischen Arzt Dr. Zeroni wegen ihres aufopfernden Benehmens und ihrer ausgezeichneten Thätigkeit als Mitglieder der Cholerakommission in Mannheim, zu Hofräthen zu ernennen;

2. dem gesammten Sanitätspersonale in Mannheim wegen seiner unermüdlichen und aufopfernden Thätigkeit während der Dauer der Cholera die allerhöchste Anerkennung auszusprechen.

Dies wird mit höchster Ermächtigung hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 12. Februar 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall.

Vdt. Buisson.

Uebersicht der Schülerzahl an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe und der damit in Verbindung stehenden Vorschule im Studienjahre 1849/50.

	Schülerzahl.		
	Badener.	Nichtbadener.	Im Ganzen.
I. Mathematische Classe	30	2	32
II. „ „	19	6	25
III. „ „	2	2	4
Ingenieurschule	9	21	30
Bauschule	35	17	52
Forstschule	16	11	27
Chemisch-technische Schule	15	4	19
Mechanisch-technische Schule	10	35	45
Postschule	22	—	22
Handelsschule	9	2	11
Hospitanten	6	10	16
	173	110	283
Vorschule	55	—	55
	228	110	338

Carlsruhe, den 12. Februar 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall.

Vdt. Leiblein.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. Februar 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall.

Vdt. Turban.

Es haben nämlich gestiftet;

Barbara Kaltenbach von Furtwangen in den dortigen Armenfond 50 fl.;

die ledige Maria Anna Mühlhaupt von Dangstetten in den Kapellenfond daselbst mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Gedächtnißmesse 70 fl.;

die Magdalena Ebner von Unteralpfen mit der gleichen Verbindlichkeit in den dortigen Kirchenfond 50 fl.;

Nathan Dukas Haas von Emmendingen in den Spitalfond daselbst 25 fl.;

der verstorbene Freiherr Leopold von Girardi zu Sasbach in den Armenfond daselbst 30 fl.;

die verstorbene Ehefrau des Joseph Barth, Katharina Kind von Unterambringen in den Kirchenfond zu Kirchhofen 50 fl.;

die Anna Maria Eckert, geborene Mezger von Ehrenstetten, in den dortigen Spitalfond 100 fl.;

Johann Müller von Unterambringen in den Schulfond zu Kirchhofen zu Anschaffung von Schulbüchern für arme Schüler 50 fl.;

Freiherr von Falkenstein zu Freiburg in den Armenfond zu Oberrimsingen zur Vertheilung der Zinsen unter die dürftigsten Armen 200 fl.;

der verstorbene Wundarzt Joseph Brunner von Zarten in den dortigen Armenfond 50 fl.;

in den Spitalfond zu Müllheim:

Isaak Diedesheimer 150 fl.;

Jakob Elias Maier 120 fl.;

Hirsch Maier 120 fl. und

Joseph Maier 50 fl.

Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens von 1842 betreffend.

Bezüglich auf die diesseitige Bekanntmachung vom 17. Dezember v. J. (Regierungsblatt vom Jahr 1850 Seite 6—8) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Großherzogl. Eisenbahnschuldentilgungskasse ermächtigt ist, die durch die Ziehung vom gedachten Tage zur Einlösung auf 1. Juli d. J. bestimmten 3½prozentigen Obligationen des Eisenbahnanlehens von 12 Millionen Gulden jetzt schon mit Zins bis zum Zahlungstage abzutragen.

Carlsruhe, den 14. Februar 1850.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Cassinone.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Schweningen, Amts Meßkirch, mit einem beiläufigen Einkommen von 2,700 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei, auf welcher 223 fl. 41 kr. Zehntablösungskosten haften, die durch ein angemessenes Provisorium getilgt werden sollen, haben sich innerhalb 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe vorschriftsmäßig zu melden.

Die katholische Pfarrei Marlen, Amts Offenburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 2,000 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe, auf welcher noch 299 fl. 20 kr. Kriegskosten ruhen, wofür ein angemessenes Provisorium bestimmt werden wird, haben sich innerhalb 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Nepomuk Risch ist die katholische Pfarrei Bellingen, Amts Müllheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 750 fl. erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfründe, auf welcher der Rest eines mit dem Jahre 1847 beginnenden und in 8 Jahren abzutragenden verzinslichen Provisoriums von jährlich 25 fl. 50 kr. haftet, haben sich binnen 6 Wochen sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Franz Anton Rothweiler ist die katholische Pfarrei Lauf, Amts Bühl, mit einem beiläufigen Einkommen von 900 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXV., sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen zu melden.

Durch die Beförderung des Kaplans Fidel Gratwohl ist die Kuratkaplanei Epfenhofen, Amts Bonndorf, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen zu melden.

Durch das am 18. Januar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Valentin Baumann ist die katholische Pfarrei Zuzenhausen, Amts Sinsheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 2100 fl. in Erledigung gekommen. Auf diesem Einkommen haftet die Verbindlichkeit, zur Besserstellung anderer Pfarreien an die katholische Pfarrei zu Mauer jährlich 30 fl. abzugeben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen zu melden.

Durch die Pensionirung des Pfarrers Engler zu Ihringen ist diese Pfarrei, Dekanats Freiburg, mit dem darauf geordneten Einkommen im Competenzanschlag zu 1,158 fl., worauf jedoch eine Abgabe von jährlichen 400 fl. haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Sturm auf die evangelische Pfarrei Obergimpern ist die evangelische Pfarrei Buch am Ahorn, Decanats Borberg, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 447 fl. 20 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 6 Wochen bei der Fürstlich Löwenstein=Wertheim=Rosenbergischen Patronatsherrschaft zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Hohn ist die katholische Pfarrei Rosenberg, Amts Adelsheim, mit einem jährlichen Ertrage von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der Fürstlich Löwenstein=Wertheim=Rosenbergischen Standesherrschaft binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

VIII.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 16. December v. J.

der pensionirte Geheime Rath von Baur in Beuern bei Baden;

am 17. December v. J.

Amtsrevisor Karl August Seitz in Buchen;

am 31. Januar d. J.

Hofgerichtsadvocat Hübschle in Constanz.

Nr. IX.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 23. Februar 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Einberufung der Landstände betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen, Unsere getreuen Stände auf den 4. des künftigen Monats um Uns zu versammeln und laden daher sämmtliche Abgeordnete zu der ersten und zweiten Kammer ein, sich an gedachtem Tage dahier einzufinden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 22. Februar 1850.

Leopold.

von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 15. d. M. dem Geheimen Rathe und Professor Dr. Chelius in Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Er-

laubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerordens dritter Classe gnädigst zu ertheilen geruht.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Geheimer Kabinetsentschließung vom 14. Februar d. J. dem Untererheber Eccard in Eberbach, in Anerkennung seiner sechsundvierzigjährigen treu geleisteten Dienste, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Auflösung der Reitereidepots betreffend.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 20. d. M. die Depots der Reiterei aufgelöst und die neu errichteten Reiterregimenter formirt worden sind. Die letzteren garnisoniren vorerst:

das erste Reiterregiment
in Carlsruhe (Stab und zwei Schwadronen),
" Rastatt (eine Schwadron),
" Bruchsal (eine Schwadron);
das zweite Reiterregiment
in Mannheim;
das dritte Reiterregiment
in Bruchsal.

Das Commando der Reiterei befindet sich hier.

Carlsruhe, den 21. Februar 1850.

Großherzogliches Kriegsministerium.
A. von Roggenbach.

Vdt. Gempp.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 26. Februar 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Ernennung des Präsidenten und der Vicepräsidenten für die erste Kammer der Ständeversammlung betr.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präsidenten der ersten Kammer Unserer Ständeversammlung für die Dauer des nächsten Landtages Unseres geliebten Herrn Bruders, des Markgrafen Wilhelm Großherzogliche Hoheit und Liebden, sodann zum ersten Vicepräsidenten Unseres Herrn Vetters und Schwagers, des Fürsten von Fürstenberg Durchlaucht und Liebden, und zum zweiten Vicepräsidenten Unseren Staatsrath Freiherrn Rüdt von Collenberg-Eberstadt.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, diese Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 25. Februar 1850.

Leopold.

von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Die Ernennung von acht Mitgliedern in die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Folge der §§. 27 und 32 der Verfassungsurkunde allergnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständeversammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer von Unserer Seite zu ernennen:

1. Unsern Staatsrath, Freiherrn Rüdt von Collenberg-Eberstadt,
2. Unsern Staatsrath, Freiherrn von Stengel,
3. Unsern Hofgerichtspräsidenten Obkircher,
4. Unsern Geheimen Rath und Regierungsdirector, Freiherrn von Marschall,
5. Unsern Kammerherrn und Oberforstrath, Freiherrn von Gemmingen,
6. Unsern Obersten von Noël,
7. den Handelsmann Christian Sautier in Freiburg,
8. den Fabrikinhaber Friedrich Lauer, Vorstand der Handelskammer in Mannheim.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, diese Unsere höchste Entschließung vorstehend benannten Personen und seiner Zeit der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. Februar 1850.

Leopold.

von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 10. Februar d. J.

dem bei Höchstihrer Gesandtschaft zu Paris angestellten Legationssecretär Freiherrn Herrmann von Roggenbach die unterthänigste Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein verliehene Ritterkreuz erster Classe des großherzoglichen Ludwigsordens anzunehmen und zu tragen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

unter dem 8. Februar d. J.

dem Hofmarschall Seiner Majestät des Königs von Preußen und Intendanten der königlichen Schlösser, Grafen von Keller, das Commandeurkreuz mit Stern des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem königlich preußischen Oberstlieutenant von Kessel, Commandeur des neunundzwanzigsten Infanterieregiments „Großherzog von Baden", und dem kaiserlich königlich österreichischen Major von Vierendeels, im neunundfünfzigsten Infanterieregiment „Großherzog von Baden", das Commandeurkreuz dieses Ordens,

dem kaiserlich königlich österreichischen Regimentsarzt Dr. Löbenstein und dem kaiserlich königlich österreichischen Unterlieutenant Prinzen Leopold zu Salm-Reifferscheid-Krautheim, beide im neunundfünfzigsten Infanterieregiment „Großherzog von Baden", das Ritterkreuz desselben Ordens,

unter dem 20. Februar d. J.

dem kaiserlich königlich österreichischen Rittmeister Freiherrn von Edelsheim, im sechsten Cürassierregiment „Graf Wallmoden", das Ritterkreuz, und

unter dem 22. Februar d. J.

dem königlich bayerischen Rittmeister von Zurwesten, im sechsten Chevaulegersregiment „Herzog von Leuchtenberg", das Ritterkreuz des mehrgedachten Ordens zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1849/50 betreffend.

Im Jahre 1849 haben die Brandentschädigungen betragen:

im Seekreis	316,888 fl.	9 kr.
im Oberrheinkreis	145,317 „	7 „
im Mittelrheinkreis	154,068 „	49 „
im Unterrheinkreis	132,501 „	56 „
zusammen . .	748,776 fl.	1 kr.

Hiezu kommen:

Taxationsgebühren	12,755 fl.	27 kr.
Passivzinse	7,968 „	14 „
Administrationskosten	4,475 „	34 „
Abgang und Ersatz	440 „	7 „
Außerordentliche Ausgaben . .	27 „	— „
zusammen . .	774,442 fl.	23 kr.

welche nach §. 60 des Feuerversicherungsgesetzes durch die Umlage des Jahres 1850 zu decken sind.

Die ordentliche Umlage für 1849/50 wird deßhalb auf

Vierzehn Kreuzer

von 100 fl. Gebäudeanschlag bestimmt.

Dieser Umlage ist der Gebäudeanschlag auf 1. Januar 1849, welcher durch die Ergebnisse des allgemeinen Umgangs im December 1848 in Verbindung mit dem nach §. 25 der Instruction III. zum Feuerversicherungsgesetz am 30. November 1849 geschlossenen Nachtrage gebildet wird, zu Grunde zu legen.

Bei Berechnung der Beiträge sich ergebende Bruchtheile sind bis zu einem halben Kreuzer außer Ansatz zu lassen, wenn sie über einen halben Kreuzer betragen, dagegen für einen ganzen Kreuzer anzunehmen.

Die großherzoglichen Kreisregierungen werden nun beauftragt, die Specialübersichtstabellen nach Anleitung der §§. 28 und 29 der Instruction III. zum Feuerversicherungsgesetz und der diesseitigen Verordnung vom 6. Februar 1846, Nr. 1510, durch die Gemeinderäthe unverzüglich fertigen, beziehungsweise die Rubriken 8. 9. 10. derselben ausfüllen, und durch die großherzoglichen Amtsrevisorate genau prüfen zu lassen. — Die summarischen Bezirkseinzugsregister sind nach Maßgabe des §. 30 der Instruction III. zum Feuerversicherungsgesetze durch die großherzoglichen Amtsrevisorate doppelt auszufertigen. Ein Exemplar desselben ist nebst den Specialübersichtstabellen den betreffenden großherzoglichen Obereinnehmereien, beziehungsweise Hauptsteuerämtern mitzutheilen, welche den Einzug nach §. 31 der Instruction III. durch die Ortssteuererheber sogleich zu bewirken, und die hiernach eingehenden Gelder für Rechnung der großherzoglichen Generalbrandkasse zu vereinnahmen haben. Das andere Exemplar des summarischen Bezirkseinzugsregisters ist der betreffenden großherzoglichen Kreisregierung zur Fertigung einer Kreisübersicht und unverzüglichen Mittheilung an den großherzoglichen Verwaltungsrath der Generalbrandkasse vorzulegen.

Die erforderlichen Vorarbeiten sind übrigens mit allem Nachdrucke zu betreiben, da auch dieses Jahr die Verhältnisse den schleunigsten Einzug der Umlage dringend gebieten.

Carlsruhe, den 12. Februar 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall.

Vdt. Buisson.

Berichtigung.

In Nr. 78 des Regierungsblattes vom Jahre 1849, Seite 613, Art. 31 des Gesetzes vom 7. December v. J. soll es am Schlusse statt: „vor dem Beginne der Wahl der dritten Abtheilung bekannt zu machen" — heißen: „vor dem Beginne der Wahl der ersten Abtheilung bekannt zu machen."

Nr. XI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 2. März 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die öffentliche Bekanntmachung obrigkeitlicher Versteigerungen betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß das Landrecht die öffentliche Bekanntmachung von Versteigerungen, bei denen minderjährige oder ihnen rechtlich gleichstehende Personen betheiligt sind, oder die zum Zweck einer Erbtheilung oder einer anderen Gemeinschaftstheilung obrigkeitlich vorgenommen werden, vorschreibt (L.-R.-S. 459, 826, 827, 1686—88), daß aber Vorschriften über die Art und Form dieser Bekanntmachung nicht bestehen; in fernerer Erwägung, daß die durch Unsere Verordnung vom 29. Merz 1832 (Regierungsblatt Nr. XXI.) für die Bekanntmachung von Zwangsversteigerungen gegebenen Vorschriften häufig einen Kostenaufwand veranlassen, der durch den damit verbundenen Zweck nicht geboten ist, und daß daher diese Vorschriften einer Aenderung bedürfen, haben Wir auf den Vortrag Unseres Justizministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Alle Versteigerungen beweglicher oder unbeweglicher Güter, bei welchen Minderjährige (Entmündigte, Abwesende) betheiligt sind, alle obrigkeitlichen Versteigerungen, die zum Zwecke einer Erbtheilung oder einer anderen Gemeinschaftstheilung, ferner alle Versteigerungen, die im Gantverfahren oder im Wege der Hilfsvollstreckung vorgenommen werden, müssen am Orte ihrer

Vornahme durch öffentlichen Anschlag am Gemeindehause und durch Ausruf mit der Schelle (oder einem andern ortsüblichen Zeichen) bekannt gemacht werden.

Hat der Ort weniger als 500 Einwohner, so ist die Versteigerung auch in einer oder zwei der nächsten Gemeinden in gleicher Weise bekannt zu machen.

§. 2.

Erscheint am Orte der Versteigerung ein amtliches Verkündungsblatt, so muß die Versteigerung auch durch dieses bekannt gemacht werden, ausgenommen wenn in Fällen des §. 998 der Prozeßordnung der Versteigerungstag so nahe angesetzt werden muß, daß eine vorherige Einrückung nicht möglich ist.

§. 3.

Der Anschlag am Gemeindehause ist für Versteigerungen jeder Art nach den in §§. 40, 41 der Verordnung vom 29. März 1832 enthaltenen Vorschriften zu bewirken.

Die Bekanntmachung durch die Schelle und durch das Verkündungsblatt, wo ein solches erscheint, hat in der Regel nur einmal zu geschehen.

Liegenschaftsversteigerungen, bei welchen Minderjährige ꝛc. betheiligt sind, müssen dreimal, und zwar in den durch L.-R.-S. 459 bestimmten Zwischenräumen durch die Schelle bekannt gemacht werden, dagegen genügt auch bei ihnen in der Regel eine einmalige Einrückung in das Verkündungsblatt.

Außerdem ist am Tage der Versteigerung, vor deren Beginn, eine nochmalige Verkündung durch die Schelle vorzunehmen.

§. 4.

Wenn am Versteigerungsorte kein Verkündungsblatt erscheint, so soll eine einmalige Bekanntmachung in dem für den Bezirk bestehenden Verkündungsblatt oder, wenn ein solches nicht besteht, in einem daselbst stark verbreiteten Tageblatt dann von Amtswegen vorgenommen werden, wenn unter den Versteigerungsgegenständen sich solche befinden, von denen sich annehmen läßt, daß sich dazu am Orte keine hinreichende Zahl von Kauflustigen findet, oder zu denen sich voraussichtlich auch auswärtige Kaufliebhaber einfinden werden, also z. B.

unter den Fahrnissen:

größere Vorräthe von Vieh oder landwirthschaftlichen Erzeugnissen, werthvollere häusliche Einrichtungen, Kunstgegenstände, Bücher- und Waffensammlungen, Pretiosen, Gold- und Silbergeräthe, Staatspapiere, Einrichtungen für höhere Gewerbe, Maschinen, Fabrikerzeugnisse, Kaufmannswaaren u. dgl.;

unter den Liegenschaften:

größere Gütercomplexe, Hofgüter, Waldungen, Luxusgebäude, Häuser mit Gewerbseinrichtungen und Realgerechtigkeiten, wie Mühlen, Wirthschaften, Apotheken, Fabriken u. dgl.

§. 5.

Wenn die Versteigerungsgegenstände einen Schätzungswerth von mehr als 500 fl. haben, so

kann die Behörde (§. 7) die in den §§. 1—4 vorgeschriebenen Bekanntmachungen nach eigenem Ermessen noch ein weiteres mal vornehmen lassen, wenn Minderjährige ꝛc. betheiligt sind.

§. 6.

Großjährige und vollberechtigte Betheiligte, so wie die Vertreter Minderjähriger ꝛc. können außer den in den §§. 1—4 vorgeschriebenen Arten der Veröffentlichung noch weitere verlangen, namentlich die öftere Einrückung in die dort bezeichneten oder in andere, von ihnen gewählte Blätter.

Können sie sich hierüber nicht vereinigen, so kann die Behörde (§. 7) auf Antrag eines oder mehrerer von ihnen eine weitere Veröffentlichung, wenn sie nach den im §. 4 erwähnten Rücksichten im Interesse aller Betheiligten zu liegen scheint, auf Kosten der Gemeinschaft eintreten lassen.

Wird ein solcher Antrag verworfen, so bleibt es einzelnen Betheiligten überlassen, auf eigene Kosten die weitere Veröffentlichung zu begehren. Von dem Ermessen der Behörde (§. 7) hängt es ab, den Ersatz dieser Kosten ganz oder theilweise alsdann zuzuerkennen, wenn die Verwendung ganz oder theilweise als nützlich erkannt wird.

Gegen Entscheidungen über Anträge der gedachten Art findet Beschwerdeführung, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, statt.

§. 7.

Die Behörde, welcher die in §§. 5, 6 erwähnten Entscheidungen zustehen, ist:

1. bei Versteigerungen, bei welchen Minderjährige ꝛc. betheiligt sind, das Amtsrevisorat;
2. bei Erbschafts- oder Gemeinschaftstheilungen ohne minderjährige Betheiligte, der Notar, wenn ein solcher die Theilung besorgt, andernfalls das Amtsrevisorat;
3. bei Versteigerungen im Gantverfahren, der Gantrichter;
4. bei Zwangsversteigerungen, der Vollstreckungsbeamte.

Die Beschwerdeführung geht an die zunächst vorgesetzte Behörde, welche darüber endgültig entscheidet.

§. 8.

Die für den Druck bestimmten öffentlichen Bekanntmachungen sollen kurz und gemeinverständlich abgefaßt werden. Insbesondere sollen die zur Versteigerung bestimmten Fahrnisse nur den verschiedenen Gattungen nach bezeichnet, und es sollen nur werthvollere Gegenstände (vergl. §. 4) besonders erwähnt werden.

Bei Liegenschaften genügt die Angabe der Gesammtzahl der Grundstücke nach ihrer verschiedenen Kulturart mit dem gesammten Flächengehalt und Schätzungswerth jeder einzelnen Art, ohne Aufführung und Beschreibung der einzelnen Stücke, ferner die Angabe, ob dieselben zerstreut liegen oder größere zusammenhängende Complexe bilden. Nur Liegenschaften der im §. 4 bezeichneten Art sind einzeln aufzuführen und genauer, jedoch auch wieder mit Beschränkung auf das Wesentliche zu beschreiben.

Der Anschlag am Gemeindehause und die Verkündung durch die Schelle, so wie die Bekanntmachung, welche nach gesetzlicher Vorschrift einzelnen Betheiligten besonders zuzustellen ist, muß dagegen die genauere Beschreibung der zu versteigernden Gegenstände, wie sie die §§. 18 und 37 der Verordnung vom 29. März 1832 vorschreiben, enthalten.

Bei Zwangsversteigerungen ist der Anlaß derselben nur mit den Worten „in Folge richterlicher Verfügung“ zu erwähnen, ohne nähere Bezeichnung der letzteren oder der Prozeßrubrik.

§. 9.

Die §§. 6, 9, 14, 15, 16, 38, 39, 42, 43, 44, 45, 46, 56 Unserer Verordnung vom 29. März 1832, auch die §§. 18 und 37 derselben, sofern nicht im vorstehenden §. 8 darauf verwiesen ist, und alle weiteren im Verordnungswege ergangenen Bestimmungen über Art und Form der öffentlichen Bekanntmachung von Versteigerungen treten außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 22. Februar 1850.

Leopold.

Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 17. Januar d. J.

den nachbenannten Offizieren die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Majestät dem Könige von Bayern denselben verliehenen Verdienstordens vom heiligen Michael zu ertheilen geruht,

dem Obersten und Präsidenten des Kriegsministeriums von Roggenbach für das Comthurkreuz, dem Oberlieutenant von Laroche von der Dragonerschwadron und dem Oberlieutenant und provisorischen Zeughausdirector Schellenberg für das Ritterkreuz.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich

unter dem 22. Januar d. J.

allergnädigst bewogen gefunden,

den Hauptmann Zimmermann als Commandanten, den Oberlieutenant Hieronimus

als Compagnieoffizier, den Lieutenant Enderle als Compagnieoffizier und Rechnungsführer zu der aufzustellenden Strafcompagnie zu befehligen,

ferner nachstehende Offiziere auf ihr unterthänigstes Ansuchen, theils wegen vorgerückten Alters oder Körperleiden, theils wegen verminderter Aufstellung des Armeecorps in Ruhestand zu versetzen, mit der Erlaubniß die Uniform der betreffenden Waffen zu tragen: Oberst Hoffmann von der Infanterie, Oberstlieutenant von Stöcklern und Major Bosir von der Reiterei, die Hauptleute Scharnberger, Frey, Stadler und von Horadam von der Infanterie, die Rittmeister Wolff und Ludwig von Seldeneck von der Reiterei, und die Hauptmänner Otto von Adelsheim, Klehe, und von Leuchsenring von der Infanterie;

unter dem 29. Januar d. J.

den Hauptmann Grafen von Sponeck unter Austritt von der Artillerie zum Commandanten der Pioniercompagnie zu ernennen,

die Lieutenante van der Höven, Rayle und Widmann zur Infanterie, und den Lieutenant von Merhard zum dritten Reiterregiment, mit vorerstiger Eintheilung zum Depot Nr. I. zu versetzen, den Major von Theobald zum Oberstlieutenant und Commandanten der Artillerie zu ernennen, den Oberlieutenant von Neubronn unter Charakterisirung als Hauptmann und Austritt aus dem Anciennetätsverband der Artillerie dieser Waffe zu aggregiren und den Oberlieutenant Adolf von Holzing von der Artillerie zum Hauptmann zu befördern; mit Bezug auf die durch allerhöchste Befehle vom 21. und 29. Januar bestimmte Formation der Artillerie, die Stellen in derselben folgendermaßen zu besetzen: Commandant Oberstlieutenant von Theobald, erster Stabsoffizier Major Mayer, zweiter Stabsoffizier Major Ludwig, Hauptmann des Stabs, Hauptmann Heusch, erste Batterie (reitende) Hauptmann von Holzing, zweite (Fuß) Batterie, Hauptmann von Faber, dritte Batterie Hauptmann von Marschall, vierte Batterie Hauptmann von Röder, fünfte Batterie Hauptmann Zeroni, sodann die Oberlieutenante Bender, von Freydorf, von Khuon, von Fabert, von Theobald, Holz, Nebenius, von Kleudgen, und Lieutenante von Gemmingen, Fülling, Chelius, Rochlitz, von Closmann und von Hardenberg; so wie endlich zu anderweitigen Dienstleistungen nachstehende Offiziere der Artilleriebrigade zu agregiren:

a. Im Anciennetätsverband:

Oberlieutenant Schellenberg als provisorischer Zeughausdirector,
Oberlieutenant Fäßler } zur Dienstleistung bei der Artilleriedirection in Rastatt,
Oberlieutenant Schuberg }
Lieutenant Rückert als Commandant der Zeughaushandwerkerabtheilung,
Lieutenant Dienger zur Dienstleistung bei der Pioniercompagnie.

b. Außerhalb des Anciennetätsverbandes:

Hauptmann von Neubronn zur Dienstleistung beim Kriegsministerium.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, mittelst Allerhöchster Befehle

vom 1. Februar d. J.

den Rittmeister von Weiler und Oberlieutenant Kieffer, mit Eintheilung in das zweite

Reiterregiment zu reactiviren, die Lieutenante von Menzingen im dritten und von Schäffer im zweiten Reiterregiment zu Oberlieutenanten, letztern mit Versetzung zum dritten Reiterregiment, zu befördern, die Rittmeister von Kleudgen vom zweiten und von Beust vom dritten Reiterregiment, Oberlieutenant Leopold von Seldeneck vom dritten Reiterregiment und die Lieutenante Gramm vom zweiten und Kuenzer vom dritten Reiterregiment zum ersten Reiterregiment zu versetzen,

den Lieutenant von Rüdt, vom dritten Reiterregiment, zum Adjutanten der Reiterei zu ernennen und dem dritten Reiterregiment zu aggregiren,

dem Oberlieutenant Wilhelm von Seldeneck vom zweiten Reiterregiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung mit dem Charakter als Rittmeister der Suite der Reiterei zu ertheilen, und

dem Rittmeister Wachs von der Gendarmerie den Charakter als Major zu verleihen.

Nach kriegsgerichtlichen, von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog bestätigten Urtheilen wurden

kassirt:

Lieutenant Biesele vom frühern dritten Infanterieregiment,

dimittirt:

die Lieutenante Waas vom frühern ersten, Leiner und Weick vom frühern dritten Infanterieregiment.

Mittelst Allerhöchsten Befehls geruhten Seine Königliche Hoheit der Großherzog

unter dem 5. Februar d. J.

dem Regimentsquartiermeister Junk vom frühern dritten Infanterieregiment, in Anerkennung seiner langjährigen guten und treuen Dienstleistungen als Kriegsverwaltungsbeamter, den Charakter als Kriegscommissär zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Geheimen Kabinet

vom 11. Februar d. J.

dem Hofzahnarzte Paul Grandhomme aus Paris, dermalen hier, den Charakter eines Raths gnädigst zu verleihen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die akademische Preisvertheilung in Heidelberg für das Jahr 1849 betreffend.

Bei der am 22. November v. J. zur Feier des Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des höchstseligen Großherzogs Carl Friedrich statt gehabten Vertheilung der Preise, die im Jahre 1807 von Höchstdemselben für diejenigen Studirenden der Universität Heidelberg gestiftet worden sind, welche die von den vier Fakultäten der Universität auszusetzenden Preisfragen am besten beantworten würden, ist dem Studirenden der Rechte

Joseph Geismar von Sinsheim

die goldene Medaille von der Juristenfakultät zuerkannt worden.

Die theologische und medizinische Preisfrage wurde nicht beantwortet, die Beantwortung der philosophischen nicht preiswürdig befunden.

Carlsruhe, den 15. Februar 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall.

Vdt. Leiblein.

Die Stiftung des zu Bühl, Amt Offenburg verstorbenen Pfarrers Joseph Sälinger betreffend.

Der zu Bühl, Oberamts Offenburg, verstorbene katholische Pfarrer Sälinger hat in seinem letzten Willen 2000 fl. zu einem Familienstipendium ausgesetzt. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. Februar 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall.

Vdt. Leiblein.

Die Reorganisation der badischen Truppen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Betreff der Reorganisation der Truppen mittelst höchsten Befehls

vom 21. Januar d. J.

allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Artillerie eine Brigade zu formiren hat, welche vorerst aus dem Stab und vier Feldbatterien (worunter eine reitende) bestehen soll,

vom 29. Januar d. J.

daß die Zahl der Batterien um eine Fußbatterie vermehrt werden soll; und daß die technischen Truppen aus der Pioniercompagnie und aus der Zeughaushandwerkerabtheilung zu bestehen haben, wovon die erstere dem Generalstab zugetheilt und die letztere der Zeughausdirection ständig unterstellt ist,

vom 1. Februar d. J.

daß auch die Aufstellung des ersten Reiterregiments mit vier Schwadronen in den etatmäßigen Stand zu geschehen, und daß die Infanterie aus einem Infanteriecommando und zehn selbstständigen Bataillonen, das Bataillon zu vier Compagnien zu bestehen hat.

Carlsruhe, den 21. Februar 1850.

Großherzogliches Kriegsministerium.

A. von Roggenbach.

Vdt. Gempp.

Diensterledigungen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Haag auf die evangelische Pfarrei Ispringen, ist die evangelische Pfarrei Waldangelloch, Dekanats Sinsheim, mit einem Competenzanschlage von 696 fl., worauf eine vom ernannt werdenden Pfarrer in zehn Jahresterminen zu tilgende Schuld von ungefähr 500 fl. haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Mündel auf die Pfarrei Dainbach, ist die evangelische Pfarrei Korb, Dekanats Adelsheim, mit einem Competenzanschlag von 573 fl. 40 kr. und einem wirklichen reinen Einkommen von ungefähr 650 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Man findet sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Windischbuch, Amts Borberg, mit einem Jahreseinkommen von 600 fl. zur Wiederbesetzung nochmals auszuschreiben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Winterspüren, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 1700 fl. ist in Erledigung gekommen. Auf diesem Einkommen haften nachstehende Verbindlichkeiten: eine Provisoriumsgabe von jährlich 15 fl. 16 kr. bis 1860 für Zehntablösungskosten, und eine solche von jährlich 8 fl. 57 kr. bis 1857 für Herstellung eines Gartenhags, ferner eine jährliche Abgabe an den pensionirten Pfarrer Sulger mit 700 fl. und die Verpflichtung zur Tilgung eines verzinslichen Vorschusses für Baulastenabschätzungskosten im Betrag von 28 fl. 45 kr., wozu später ein Provisorium bestimmt werden wird, vorbehaltlich der Belastung mit weiteren derartigen Kosten. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholischen Oberkirchenrath binnen sechs Wochen zu melden.

Das Amtschirurgat Radolphzell ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle, von denen nur bereits angestellte Aerzte Berücksichtigung finden, haben ihre Gesuche unter Anschluß ihrer Zeugnisse binnen drei Wochen bei der großherzoglichen Sanitätscommission einzureichen.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 5. Februar l. J.

der pensionirt gewesene Major Federle von der Suite der Infanterie in Stühlingen.

Berichtigung.

In Nr. X. des Regierungsblattes ist auf Seite 74, Zeile 3 von unten, statt: die unterthänigste Erlaubniß — zu lesen: »die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß.«

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 12. März 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Verlängerung des Kriegszustandes und des Standrechts betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir Uns bewogen gefunden, den Kriegszustand und das Standrecht, wie solche unter dem 27. October v. J., Regierungsblatt Nr. LXVIII., verkündet worden sind, auf weitere vier Wochen zu verlängern.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 9. März 1850.

Leopold.

A. von Roggenbach. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich bewogen gefunden

unter dem 22. Februar d. J.

dem unterthänigsten Ansuchen des Pfarrers Plitt dahier um Entlassung aus dem Dienste der evangelischen Landeskirche allergnädigst zu entsprechen, und

den evangelischen Stadtpfarrer und Dekan Martin Schmidt in Hornberg aus dem Kirchendienste zu entlassen.

Allerhöchstdieselben haben ferner geruht:

unter dem 2. März d. J.

die katholische Pfarrei Worblingen, Bezirksamts Radolphzell, dem Vicar Albert Heinel in Stockach,

die katholische Pfarrei Hubertshofen, Bezirksamts Donaueschingen, dem Pfarrverweser Anton Preutscher in Luttingen,

die katholische Pfarrei Niederimsingen, Bezirksamts Breisach, dem Pfarrer Leopold Dreher in Burbach, und

die katholische Pfarrei Grafenhausen, Bezirksamts Ettenheim, dem Pfarrer Ochsenreuter in Orsingen gnädigst zu übertragen, und

den evangelischen Pfarrer Friedrich Zimmermann in Gaiberg vom Pfarrdienste zu entlassen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 4. März d. J.

allergnädigst geruht, dem ersten Reiterregiment, Regimentsarzt Nerlinger,

dem zweiten Reiterregiment, Regimentsarzt Maier und Oberarzt Nebenius,

dem dritten Reiterregiment, Regimentsarzt Weber und Oberarzt Brummer, zuzutheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Genehmigung zur Gründung eines Schulfonds in Volkertshausen betreffend.

Die Stiftung mehrerer Ungenannten in Volkertshausen im Betrage von 52 fl. 48 kr. zur Gründung eines Schulfonds daselbst hat die Staatsgenehmigung erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 28. Februar 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall.

Vdt. Leiblein.

Die Zutheilung der Gemeinde Heidersbach zum Bezirksamt Buchen betreffend.

Mittelst allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 8. d. M., Nr. 278, wurde die bisher zu dem großherzoglichen Bezirksamte Adelsheim gehörige Gemeinde Heidersbach dem großherzoglichen Bezirksamte Buchen zugetheilt. Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 28. Februar 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern
v. Marschall.

Vdt. Sachs.

Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend.

Im Winterhalbjahr 1849/50 studiren:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
1. Theologen, immatriculirte und Seminaristen	44	8	52
2. Juristen	87	216	303
3. Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten	44	55	99
4. Cameralisten	25	9	34
5. Philosophen und Philologen	17	16	33
Summe	217	304	521
Außerdem besuchen die academischen Vorlesungen noch:			
Personen reiferen Alters	4	3	7
Conditionirende Chirurgen und Pharmaceuten	7	6	13
Gesammtzahl	—	—	541

B. Auf der Universität Freiburg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
1. Theologen	113	45	158
2. Juristen	61	6	67
3. Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten	71	13	84
4. Cameralisten, Philosophen und Philologen	20	22	42
Summe	265	86	351
Dazu kommen noch:			
Conditionirende Chirurgen	—	—	15
Sonstige Hospitanten	—	—	22
Gesammtzahl	—	—	388

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 23. Februar 1850

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Vdt. Turban.

XII.

Die Prüfung eines evangelisch protestantischen Pfarrcandidaten betreffend.

Dr. phil. C. F. Stegmann aus Halle zu Königsbach wurde nach erstandener Prüfung unter die Zahl der Candidaten der evangelisch protestantischen Landeskirche aufgenommen.

Carlsruhe, den 14. Februar 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Vdt. Turban.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. Februar 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Es haben gestiftet:

Michael Eydt von Bretten in den katholischen Spitalfond dortselbst 67 fl. 23 kr.;

das Filialkloster St. Ursula in Breisach ein Altartuch in die Kirche zu Ortenberg im Werthanschlag von 20 fl.;

der verstorbene Pfarrer und Dekan Allgeier zu Weinheim in die katholische Kirche zu Carlsruhe

a. einen Talar, zwei Purificatorien, und zwei Humeralien und

b. ein Kapital von 300 fl. zur Verwendung der Zinsen hieraus unter die Armen der katholischen Kirchengemeinde zu Carlsruhe;

die Seeligmann Kaufmann'schen Eheleute zu Pforzheim, der israelitischen Gemeinde daselbst 100 fl.;

Hayum Hochstedter's Eheleute dortselbst, derselben israelitischen Gemeinde 158 fl., zur Verwendung der Zinsen hieraus zu milden Zwecken am Sterbetage der Stifter;

Rittmeister Streule's Wittwe, Caroline, geborene Drechsler zu Carlsruhe, in den Waisenfond daselbst 300 fl.

Johann Jacob Max von Kirnbach dem gemeinschaftlichen Armenfond daselbst 5 fl.;

Freiherr von Berckholtz zu Carlsruhe dem evangelischen Kirchenfond zu Offenburg 50 fl.;

die Relicten des verstorbenen Fabrikanten Christian Trampler in Lahr in den dortigen Armenspitalfond 500 fl. zur Verwendung der jährlichen Zinsen unter die Armen;

Einige Frauen zu Eppingen der dortigen evangelischen Kirche Taufgeräthe von Neusilber zum Taufgebrauche, angeschlagen zu 22 fl. 36 kr.;

Spielpächter Benazet in Baden dem dortigen städtischen Krankenhause 910 fl. 46 kr.;

Simon Schlesinger in Pforzheim der dortigen israelitischen Gemeinde 100 fl. zur Verwendung der Zinsen hieraus zu milden Zwecken am Sterbetage des Stifters;

Anna Katharina Langhardt von Sickingen 400 fl. zur Gründung eines neuen Armenfonds in Flehingen;

Monika Huber zu Carlsruhe dem Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder zu Durlach und Mariahilf 50 fl.;

Johann Hanrider zu Carlsruhe der Waisenanstalt dortselbst die Hälfte eines Hauses in der Amtsstadt Sinsheim, im Kaufswerthe von 200 fl.;

Bartholomä Kiefer's Eheleute zu Ortenberg in die Bielerwegkirche zu Ortenberg für das Marienbild,

a. eine kupfervergoldete Krone für 20 fl.,

b. einen gelben Ueberwurf mit Schleier 3 fl.,

c. einen Ueberwurf von Seidendamast 10 fl.;

der in Rastatt verstorbene Pfarrer Brehm in den Spital daselbst 1400 fl.;

der verstorbene Pfarrer Scheidet in Oberkirch dem Kirchenfond daselbst 50 fl.;

Maria Anna Huber von Maisach in den dortigen Armenfond 50 fl.

Verordnung.

Die Zuständigkeit der Forstbehörden betreffend.

Zum weiteren Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 10. April 1849, Regierungsblatt Nr. 21, Seite 187 bis 192, sehen wir uns nach eingeholter höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 22. d. M., Nr. 395, veranlaßt, zu verfügen:

§. 1.

Alle Obliegenheiten und Befugnisse, welche das Forstgesetz und die später erlassenen Verordnungen der »Staatsforstbehörde« oder der Forstpolizeidirection zuweisen, gehen auf die Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke über.

§. 2.

Diejenigen Obliegenheiten und Befugnisse, welche durch das Forstgesetz und die später erlassenen Verordnungen der »Forstbehörde« oder dem Forstamt zugewiesen worden, gehen auf die Bezirksforsteien über, in so weit sie nicht ganz hinwegfallen.

§. 3.

Insbesondere finden obige Bestimmungen Anwendung auf die allerhöchsten Verordnungen vom 1. Mai 1834 (Regierungsblatt Nr. 18, Seite 147 bis 149), den Vollzug des Forstgesetzes betreffend; vom 15. Januar 1835 (Regierungsblatt Nr. 5, Seite 35 bis 38), die Staatsprüfung im Forstfache betreffend, und vom 10. September 1835 (Regierungsblatt Nr. 43, Seite 298), die praktische Ausbildung der Forstpraktikanten betreffend; sodann auf die diesseitigen Verordnungen vom 11. April 1834 (Regierungsblatt Nr. 16, Seite 135 bis 139), die Aufstellung der Waldhüter betreffend; vom 14. November 1834 (Regierungsblatt Nr. 53, Seite 298), die Vermarkung und Vermessung der Waldungen

betreffend; vom 15. März 1836 (Regierungsblatt Nr. 18, Seite 138 bis 140), die Veräußerung der Gemeindewaldungen betreffend; vom 5. September 1845 (Regierungsblatt Nr. 31, Seite 245 bis 276), das Verfahren und den Vollzug der Erkenntnisse in Forststraffachen betreffend; und vom 17. October 1845 (Verordnungsblatt der Forstpolizeiverwaltung, Nr. 18, Seite 163 und Kreisverordnungsblätter von 1845), die Rückfallsregister betreffend.

Carlsruhe, den 27. Februar 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Serienziehung für die erste diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.	Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.
14	651 — 700.	4197	209801 — 209850.
334	16651 — 16700.	4562	228051 — 228100.
374	18651 — 18700.	4624	231151 — 231200.
402	20051 — 20100.	4749	237401 — 237450.
623	31101 — 31150.	4878	243851 — 243900.
771	38501 — 38550.	4957	247801 — 247850.
1309	65401 — 65450.	5004	250151 — 250200.
1315	65701 — 65750.	5172	258551 — 258600.
1474	73651 — 73700.	5444	272151 — 272200.
1559	77901 — 77950.	5939	296901 — 296950.
1773	88601 — 88650.	5941	297001 — 297050.
3023	151101 — 151150.	6090	304451 — 304500.
3143	157101 — 157150.	6421	321001 — 321050.
3200	159951 — 160000.	6569	328401 — 328450.
3409	170401 — 170450.	6640	331951 — 332000.
3456	172751 — 172800.	6662	333051 — 333100.
3569	178401 — 178450.	6697	334801 — 334850.
3827	191301 — 191350.	7313	365601 — 365650.
4051	202501 — 202550.	7588	379351 — 379400.
4081	204001 — 204050.	7865	393201 — 393250.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 28. Februar 1850.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. Cassinone.

Die badischen Militärbeamten für den dritten Divisionsbezirk betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchster Entschließung vom 19. d. M. auf den unterthänigsten Antrag des Kriegsministeriums der Enthebung des Regimentsquartiermeisters Bretschger von seiner Function als badischer Militärbeamter für den dritten Divisionsbezirk und der Uebertragung dieser Stelle an den Regimentsquartiermeister Koch die allergnädigste Genehmigung zu ertheilen geruht, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 21. Februar 1850.

Großherzogliches Kriegsministerium.
A. von Roggenbach.

Vdt. Schmidt.

Diensterledigungen.

Man sieht sich veranlaßt, die in Erledigung gekommene katholische Pfarrei Ludwigshafen, Amts Stockach, mit einem Einkommen von jährlich 750 fl., worauf jedoch ein bis zum 10. November 1854 laufendes Provisorium für Zehntablösungskosten mit jährlich 7 fl. 56 kr. lastet, nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. 25, bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen zu melden.

Zu dem Ausschreiben der Frühmeßpfründe in Radolphzell, Regierungsblatt Nr. 82, vom 31. Dezember v. J., wird nachträglich bemerkt, daß die Bewerber sich zugleich bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden haben.

Die zweite evangelische Stadtpfarrei Wertheim ist mit einem jährlichen Einkommen von 800 fl., jedoch ohne freie Wohnung, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 6 Wochen bei der fürstlich Löwenstein-Freudenberg- und Rosenberg'schen Standesherrschaft zu melden, wobei noch bemerkt wird, daß dem ernannt werdenden Pfarrer die Nachfolge in den ganzen Pfründgenuß mit Wohnung, sobald solcher frei wird, zugesichert werde.

Durch den Austritt des evangelischen Pfarrers Eberle in Palmbach, Decanats Durlach, ist diese Pfarrei mit einem Competenzanschlage von 543 fl. und einem durchschnittlichen Ertrage von ungefähr 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei dem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

XII.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 5. Januar l. J.
der pensionirte Geheime Kriegsrath Mozer in Carlsruhe;
am 20. Januar l. J.
der pensionirte Major von Hennenhofer in Freiburg,
am 17. Februar d. J.
der pensionirte Physikus Dr. Lutz in Langenbrücken, und
am 25. Februar d. J.
der peusionirte Oberst Lebeau in Carlsruhe.

Nr. XIII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 15. März 1850.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Einberufung der Reichsversammlung nach Erfurt betreffend.

Zufolge allerhöchsten Auftrags aus großherzoglichem Staatsministerium vom 2. d. M., Nr. 438, wird der Auszug aus dem Protokolle der neunundsiebenzigsten Sitzung des Verwaltungsraths der auf Grund des Vertrages vom 26. Mai 1849 verbündeten Regierungen, — die Einberufung der in dem Art. IV. dieses Vertrages vorgesehenen Reichsversammlung nach Erfurt betreffend — mit dem Beifügen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der großherzogliche Bevollmächtigte bei dem Verwaltungsrathe seinen Instruktionen gemäß zu dem gefaßten Beschlusse zugestimmt hat.

Carlsruhe, den 11. März 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall.

Vdt. Sachs.

Auszug

aus dem

Protokoll der Neun und Siebenzigsten Sitzung

des Verwaltungsrathes

der auf Grund des Vertrages vom 26. Mai 1849 verbündeten Deutschen Regierungen.

Nach Einsicht der folgenden Bestimmungen des Vertrages vom 26. Mai 1849 und zwar:

Art. IV.

Um den ernsten Willen zu bethätigen, die Verhältnisse Deutschlands in Zukunft nach den Bedürfnissen der Zeit und den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu ordnen, verpflichten sich die Verbündeten, dem Deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des unter ihnen vereinbarten und diesem Vertrage anzuschließenden Entwurfs zu gewähren.

Sie werden diesen Entwurf einer nach Maßgabe der in demselben enthaltenen Bestimmungen über den Reichstag, und des neben dem Entwurfe vereinbarten Wahlgesetzes lediglich zu diesem Zwecke zu berufenden Reichsversammlung vorlegen.

Art. III. §. 2.

Zur Führung der auf die Erreichung des Zweckes des Bündnisses bezüglichen Geschäfte soll ein Verwaltungsrath gebildet werden, zu welchem jeder der Verbündeten einen oder mehrere Bevollmächtigte absendet.

Dieser Verwaltungsrath tritt sofort nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags zu Berlin zusammen.

Art. III. §. 3. Nr. 2.

Zu denjenigen Angelegenheiten, welche der definitiven Beschlußnahme des Verwaltungsraths unterliegen, gehören:

2. die Maßregeln Behufs Berufung des über die Verfassung beschließenden Reichstags und die Leitung der Verhandlungen desselben.

der Cirkular-Note vom 28. Mai 1849, worin es heißt:

„Sie — die Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover — werden daher in Gemeinschaft mit denjenigen Regierungen, welche sich dem Verfassungs-Entwurf anschließen, aus diesen Deutschen Landen einen Reichstag in dem Umfange und nach den Wahlbestimmungen berufen, welche der Verfassungs-Entwurf vorläufig bezeichnet. Diesem lediglich hierzu versammelten Reichstage wird dann der genannte Entwurf zur Berathung und Zustimmung übergeben werden."

nach Einsicht sodann der Bestimmungen des Verwaltungsrathes vom 17. November 1849, welche also lauten:

Art. 1.

Die allgemeine Wahl der Abgeordneten zum Volkshause des nächsten Reichstages ist für den ganzen Bereich der auf Grund des Vertrages vom 26. Mai 1849 verbündeten Deutschen Staaten auf den 31. Januar 1850 ausgeschrieben.

Art. 2.

Sämmtliche verbündete Regierungen sind ersucht, in Vollzug dieses, ihnen in beglaubigter Ausfertigung sofort zugehenden Beschlusses, die betreffenden Landesbehörden zur Vornahme dieser Wahlen rechtzeitig mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Art. 3.

Die demnächst einzuberufende Reichsversammlung aus den auf Grund des Vertrages vom 26sten Mai 1849 verbündeten Deutschen Staaten wird in der Stadt Erfurt zusammentreten.

Art. 4.

Der Tag des Zusammentritts dieser Reichsversammlung wird durch nachfolgende Beschlußnahme des Verwaltungsrathes festgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden.

und in Erwägung:

daß die in dem zweiten Artikel des vorstehenden Beschlusses angeordneten beglaubigten Ausfertigungen sämmtlichen verbündeten Regierungen bereits unter dem 20sten November v. J. Seitens des Verwaltungsrathes zugegangen sind;

daß in Gemäßheit des ersten Artikels die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause des nächsten Reichtags in dem bei weitem größten Theile des Gebietes der auf Grund des Vertrages vom 26sten Mai pr. verbündeten Deutschen Staaten am 31sten Januar c. seitdem wirklich stattgefunden hat;

daß als Termin für den Zusammentritt der aus diesen Staaten einzuberufenden Reichsversammlung der 20ste März 1850 von dem Verwaltungsrathe bereits vorläufig festgestellt wurde;

daß dieser Termin für die Wahl der Abgeordneten zum Staatenhause in dem ganzen Bereich der verbündeten Staaten gleicherweise als ausreichend zu erachten ist;

setzt der Verwaltungsrath in definitiver Beschlußnahme, wie hiermit geschieht, einstimmig fest:

1.

Die in dem Artikel IV. des Vertrages vom 26sten Mai 1849 vorgesehene Reichsversammlung wird auf den 20sten März 1850 in die Stadt Erfurt einberufen.

2.

Es wird dieser Reichsversammlung der Entwurf der Verfassung des Deutschen Bundesstaates und des dazu gehörigen Wahlgesetzes, wie dieser Entwurf unter den auf Grund des Vertrags vom 26sten Mai 1849 verbündeten Deutschen Regierungen vertragsmäßig festgestellt ist, zugleich mit den ferner erforderlichen Vorlagen durch den Verwaltungsrath zur Vereinbarung übergeben werden.

3.

Alle Zuständigkeiten und Befugnisse der durch den gegenwärtigen Beschluß einberufenen Reichsversammlung sind durch die Vereinbarung über diesen Entwurf der Verfassung des Deutschen Bundesstaats und des dazu gehörigen Wahlgesetzes, so wie der mit dem Verfassungs-Entwurf in nothwendiger Verbindung stehenden Vorlagen begränzt und beschlossen.

4.

Sämmtliche verbündete Regierungen werden ersucht, diesem Einberufungs-Dekret, das ihnen sofort in beglaubigter Ausfertigung zugehen soll, rechtzeitig die erforderliche Oeffentlichkeit zu geben.

Nr. XIV.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 25. März 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mittelst allerhöchster geheimer Kabinetsentschließung

vom 7. März d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Polizeiwachmeister Benedikt Ruf zu Carlsruhe, in Anerkennung seines umsichtigen, muthvollen und pflichtgetreuen Verhaltens während der letzten politischen Stürme, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 5. Februar d. J.

den Adjutanten der Reiterei, Lieutenant von Rüdt, zum Oberlieutenant zu befördern;

unter dem 12. Februar d. J.

den Oberlieutenant Wirth vom zweiten zum ersten Reiterregiment zu versetzen;

die zeitweilig in Ruhestand befindlichen Lieutenante Fülling und Rochlitz zu reactiviren;

den Major Speck auf sein unterthänigstes Ansuchen und auf Grund des Gutachtens der Superarbitrirungscommission wegen Kränklichkeit mit der Uniform der Suite in den Ruhestand zu versetzen, und

dem Lieutenant van der Hoeven von der Infanterie die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Armeecorps zu ertheilen;

unter dem 19. Februar d. J.

dem beabschiedeten Lieutenant van der Hoeven den Charakter und die Uniform eines Oberlieutenants der Suite der Infanterie zu ertheilen;

den Oberarzt Reck in Rastatt auf sein unterthänigstes Ansuchen aus dem Militärdienste zu entlassen;

unter dem 26. Februar d. J.

den Generallieutenant von Gayling, unter Reactivirung, zum Gouverneur der Bundesfestung zu ernennen;

den Hauptmann von Rechthaler von der Infanterie auf sein unterthänigstes Ansuchen und auf Grund des Ausspruchs der Superarbitrirungscommission mit der Uniform der Suite in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 4. März d. J.

den Oberstlieutenant von Klock, die Majore Ehehalt, Krafft, Waizenegger, die Hauptmänner Graf von Kageneck, von Hundbiß und Eduard von Fischer, Letzteren bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, in den Ruhestand zu versetzen;

den Major Dreyer zum Oberstlieutenant,

die Hauptmänner Adalbert von Adelsheim, Weber, Louis, Koch und Waag zu Majoren,

die Oberlieutenante Carl von Fischer, von Peternell, von Davans und Bauer zu Hauptmännern,

den Major Holtz unter Reactivirung und Beförderung zum Oberstlieutenant, zum Vorstand des Bureau's der vormaligen Infanterieregimenter zu ernennen.

Ferner haben Allerhöchstdieselben Sich gnädigst bewogen gefunden:

die Stellen in der neu aufzustellenden Infanterie folgenderweise zu besetzen:

Commandant der Infanterie (ad interim) Oberst Holtz.

I. Infanterie-Bataillon.

Oberstlieutenant von Porbeck, Commandant,
Hauptmann Zöller,
" Ludwig von Neubronn,
" Adolph Keller,
" Wilhelm von Neubronn, commandirt zu Seiner Großherzoglichen Hoheit dem Prinzen Friedrich von Baden,

Oberlieutenant Wilhelm von Adelsheim,
" Hugo,
" August Hasenstab,
" Schrickel,
Lieutenant Metzger,
" Betz,
" Wehrle,
" Schumacher,
" von Vogel;

II. Infanterie-Bataillon.

Major Weber, Commandant,
Hauptmann von Rinck,
" Fritsch,
" Alfred von Degenfeld,
" Carl von Renz,
Oberlieutenant Kamm,
" Lebeau,
" Ernst Holtz,
" Constantin Geres,
" Carl von Göler,
Lieutenant von Laßberg,
" Straub,
" Walter,
" Kieffer;

III. Infanterie-Bataillon.

Oberstlieutenant Fritsch, Commandant,
Hauptmann Friedrich Holtz,
" Sautier,
" Bayer,
Oberlieutenant Ludwig von Göler,
" Ludwig von Beust,
" Eisenlohr,
" Henking,
" Bachelin,
Lieutenant Wolff,
" von Cloßmann,
" Widmann,
" Joseph Schmidt,
" Carl Friedrich Sachs;

IV. Infanterie-Bataillon.

Major Louis, Commandant,
Hauptmann von Böcklin,
" Götz,
" Theodor von Adelsheim,
" Carl von Fischer,
Oberlieutenant Asbrand,
" Christian von Stetten, commandirt zu Seiner Großherzoglichen Hoheit dem Markgrafen Wilhelm von Baden,
" Julius Sachs,
" von Merhart,
Lieutenant Palm,
" Riegel,
" Lang,
" Medick,
" von Böcklin;

V. Infanterie-Bataillon (Füsilier).

Oberstlieutenant Dreyer, Commandant,
Hauptmann Keßler,
" Ludwig von Davans,
" Graf August von Sponeck,
" von Peternell,
Oberlieutenant von Tannstein,
" Müller,
" von Günderode,
" Bauer,
Lieutenant Weber,
" Ehehalt,
" von Pierron,
" Duffner,
" von Schilling;

VI. Infanterie-Bataillon.

Major Karl Ludwig, Commandant,
Hauptmann von Gilm,
" von Reischach,
" von Williez,
" Karl Hoffmann,

Oberlieutenant Brückner,
" Sartori,
" von Khuon,
" Vierordt,
" Graf von Leiningen,
Lieutenant Bannwarth,
" Karl Geres,
" Karl Schmidt,
" Joseph Müller;

VII. Infanterie-Bataillon.

Major von Adelsheim, Commandant,
Hauptmann von Beust,
" Delorme,
" Theodor Hoffmann,
" Bauer,
Oberlieutenant Schnetzler,
" Clorer,
" Waizenegger,
" Dern,
Lieutenant Kilian,
" Rayle,
" Kühn,
" Lemaistre,
" Dienst,
" Max Schäffer;

VIII. Infanterie-Bataillon.

Major Walz, Commandant,
Hauptmann von Beck,
" von Ehrenberg,
" Frech,
" Schwartz,
Oberlieutenant Ignaz Hasenstab,
" Otto Hoffmann,
" Specht,
" Alexander Cassinone,

Lieutenant Bleibtreu,
" Nußbaumer,
" Held,
" Eisinger,
" Leger;

IX. Infanterie-Bataillon.

Major Waag, Commandant,
Hauptmann Eisenlohr,
" von Horadam,
" von Stern,
Oberlieutenant Ludwig von Renz,
" Rudolph Hoffmann,
" Biesele,
" Max Cassinone,
" Wagner,
" Koch,
Lieutenant von Friedeburg,
" von Seutter,
" Strohmeier,
" Bossert,
" Eduard von Gemmingen;

X. Infanterie-Bataillon (Füssilier).

Major Koch, Commandant,
Hauptmann Franz Keller,
" von Laroche,
" Kobe,
" Franz von Davans,
Oberlieutenant Franz von Schilling,
" Stengel,
" Arnold,
" Karl Sachs,
Lieutenant Jacobi,
" Roth,
" Schneider,
" Göhringer,
" Gartner;

und die von den obengenannten in zeitweiligem Ruhestand befindlichen Offiziere zu reactiviren;

den Major Kuntz, unter Beförderung zum Oberstlieutenant, zum Chef des Generalstabs zu ernennen,

den Major von Boeckh, Mitglied des Kriegsministeriums, zum Oberstlieutenant zu befördern;

unter dem 5. März d. J.

den Oberst von Pierron auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen Kränklichkeit, unter Ertheilung der Uniform der Suite, in den Ruhestand zu versetzen,

den in zeitweiligem Ruhestand befindlichen Oberst Klose definitiv in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberlieutenant Freiberg von der Infanterie aus dem Armeecorps zu entlassen, und

den in zeitweiligem Ruhestand befindlichen Lieutenant Wacker definitiv in Ruhestand zu versetzen.

Nach Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 19. Februar d. J. wurde der Regimentsquartiermeister Erckenbrecht, von der Infanterie, zum dritten Reiterregiment versetzt, Regimentsquartiermeister Stockmar dem ersten Reiterregiment zugetheilt, und mittelst Allerhöchster Entschließung vom 12. März dem Kriegscommissär Junck in Bruchsal die Stelle eines ökonomischen Referenten beim Stab der Bundesfestung Rastatt übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 15. März d. J.

den Obereinnehmer von Leth in Schwetzingen, seinem Ansuchen gemäß, aus dem Staatsdienste zu entlassen,

den Cameralrevisor Friesenegger dahier wegen fortwährender Kränklichkeit bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Pensionsstand gnädigst zu versetzen, und

zu beschließen geruht, daß der Expeditor Wilhelm Kuhn bei dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten als aus dem Staatsdienste entlassen zu behandeln sei.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung einer Großherzoglichen Postexpedition in Burkheim betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. December vorigen Jahres, Nr. 2,625, wird mit dem 1. künftigen Monats eine Brief- und Fahrpostexpedition in der Stadt Burkheim errichtet, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 16. März 1850.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Klüber.

vdt. Barbiche.

XIV.

Die Vergebung des kleineren altbadischen Juristenstipendiums betreffend.

Vom Anfange des Sommerhalbjahres 1850 ist das kleinere altbadische Juristenstipendium in jährlichem Betrage von 200 fl. wieder zu vergeben.

Diejenigen Angehörigen der alten Markgrafschaft Baden-Baden, welche sich um dasselbe bewerben wollen, haben sich binnen vier Wochen mit ihren Gesuchen an den katholischen Oberkirchenrath zu wenden, und sowohl über ihre Geburts- und Vermögensverhältnisse, als auch darüber gehörig bescheinigte Zeugnisse beizubringen, daß sie wenigstens schon ein Jahr lang auf einer Hochschule der Rechtswissenschaft oblagen und rücksichtlich der Sitten, Anlagen und Fortschritte in die erste Klasse gesetzt zu werden verdienen.

Carlsruhe, den 16. März 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Vereinigung der bisherigen Bureaux der früheren Regimenter betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 4. dieses Monats allergnädigst zu befehlen geruht:

Die bisher bestandenen Bureaux der früheren Regimenter werden von jeder Waffe je in ein Bureau vereiniget, welche folgende Benennung zu führen haben:

1. Bureau der vormaligen Infanterie-Regimenter,
2. " " " Reiter-Regimenter,
3. " " " Artillerie-Brigade.

Das Bureau der vormaligen Reiter-Regimenter wird mit dem Commando der Reiterei, das Bureau der vormaligen Artillerie-Brigade wird mit dem Commando dieser Waffe vereinigt. Das Bureau der Infanterie ist dem Commando der Infanterie unterstellt und erhält einen Stabsoffizier als Vorstand und das je nach der Ausdehnung der Geschäfte erforderliche Personale an Offizieren und Unteroffizieren, welche so viel thunlich aus dem Pensionsstand zu entnehmen sind und für die Dauer dieser Verwendung einen Funktionsgehalt empfangen.

Die Bureaux haben die Verwaltung des Personellen der nicht in die neuen Truppenkörper eingetheilten Mannschaft und der Mannschaft der Reserve der betreffenden Waffe.

Der Bureau-Vorstand hat in Bezug auf das ihm untergebene Bureau-Personale und die ihm unterstellte Mannschaft, wenn er nicht schon als Waffen-Commandant höhere Rechte hat, die Rechte und Befugnisse eines Regiments-Commandanten.

Das Kriegsministerium hat die zur Vereinigung der Bureaux erforderlichen Anordnungen zu erlassen und den Zeitpunkt der Vereinigung zu bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt die bisherigen Verhältnisse bleiben.

Karlsruhe, den 7. März 1850.

Großherzogliches Kriegsministerium.
A. von Roggenbach.

Vdt. Gempp.

Die Auflösung des außerordentlichen Ehrengerichts betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 5. dieses Monats allergnädigst geruht, das durch den allerhöchsten Befehl vom 3. Oktober vorigen Jahres niedergesetzte außerordentliche Ehrengericht, nachdem dasselbe seine Arbeiten beendigt hat, als aufgelöst zu erklären.

Karlsruhe, den 8. März 1850.

Großherzogliches Kriegsministerium.
A. v. Roggenbach.

Vdt. Gempp.

Diensterledigungen.

Durch das Ableben des Pfarrers Ahles ist die zweite evangelische Stadtpfarrei Neckarbischofsheim, mit einem Competenzanschlag von 1,245 fl., worauf jedoch eine Schuld von ohngefähr 250 fl. haftet, welche, so weit es nicht aus Intercallargefällen geschehen kann, vom ernannt werdenden Pfarrer in angemessenen Terminen zu tilgen ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei der Grund- und Patronatsherrschaft von Helmstett zu melden.

Durch die auf Ansuchen erfolgte Uebertragung der Pfarrverweserei Wössingen an Pfarrer Mann von Leutesheim ist diese Pfarrei mit einem Competenzanschlage von 776 fl. 1 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die erledigte katholische Pfarrei Wahlwies, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 600 fl. nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen zu melden.

Die evangelische Pfarrei Wiesloch soll mit einem ohngefähren Einkommen von 1,400 fl., bestehend aus 1,200 fl. Geldfirum, den Accidenzien, einigen Nebennutzungen und freier Wohnung,

wieder besezt werden. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die katholische Pfarrei Walldorf, Amts Wiesloch, ist mit einem beiläufigen Einkommen von 3,300 fl. in Erledigung gekommen. Auf dieser Pfründe ruht jedoch die Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten und jährlich mit 100 fl. zu salariren, sodann jährlich 400 fl. zur Besserstellung gering dotirter Pfarreien an den unterrheinischen Pfarrinterimsrevenüen-Hauptfond zu Heidelberg, und an denselben Fond auf Lebzeit des Geistlichenraths Beyhofer jährlich 1,200 fl. für dessen Ruhegehalt zu bezahlen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Hollerbach, Amts Buchen, ist mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Krautheim ist mit einem beiläufigen jährlichen Einkommen von 1,200 fl. in Erledigung gekommen. Hierauf ruht die Verbindlichkeit zur Tilgung eines Provisoriums für Prozeßkosten, zahlbar am 27. Mai jedes Jahres mit 13 fl. 25 kr., letztmals 1853, und eines Provisoriums für Zehntablösungskosten, zahlbar am 11. November jedes Jahres mit 15 fl., letztmals 1855. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Joseph Anton Stett ist die katholische Pfarrei Hindelwangen Amts Stockach, mit einem beiläufigen jährlichen Ertrag von 2,600 fl. erledigt worden. Auf dieser Pfründe haftet die Verbindlichkeit: einen Vicar zu halten und wegen des etwa in dem Filialorte Zizenhausen abzuhaltenden Gottesdienstes mit jährlich 150 fl. zu salariren; den Rest eines an die Religionsfondsverwaltung Freiburg zu bezahlenden und vom 17. November 1841 an laufenden fünfzehnjährigen Kriegskostenprovisoriums von jährlich 81 fl. 8 kr.; sodann den Rest eines an die Religionsfondsverwaltung zu Freiburg, mit dem 15. Juli 1845 begonnenen, in zwölf Jahren abzutragenden Bauprovisoriums von jährlich 17 fl. 40 kr.; ferner den Rest eines fünfjährigen am 1. Februar 1847 begonnenen mit 4½ Prozent verzinslichen und an den Kirchenfond in Hindelwangen zu bezahlenden Provisoriums für Zehntablösungskosten im Gesammtbetrage von 93 fl. 32 kr.; endlich zur Errichtung einer eigenen Kirche zu Zizenhausen jährlich 400 fl. in den Kirchenfond daselbst zu bezahlen.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahre 1810, Regierungsblatt Nr. XXXVIII., sowohl bei dem katholischen Oberkirchenrathe, als bei dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

den 30. Januar: Pfarrer Nikolaus Friedrich zu Borthal;

den 16. März: der geheime Finanzrath Maier in Karlsruhe.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 27. März 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Vertagung der Ständeversammlung betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns wegen der Parlamentsverhandlungen, welche zur Zeit in Erfurt Statt haben, veranlaßt, die durch Unsere Verordnung vom 22. Februar l. J. einberufene Ständeversammlung vom 27. März an bis auf Weiteres zu vertagen, und beauftragen Unseren Minister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, die erste Kammer und den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, die zweite Kammer der Ständeversammlung hievon in Kenntniß zu setzen und am gedachten Tage die Vertagung in Unserem Namen auszusprechen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. März 1850.

Leopold.

Klüber. von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Erlaubniß zur Annahme von Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich

unter dem 12. März d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, den nachstehenden Kriegsbeamten die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zum Annehmen und Tragen des denselben von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerordens zu ertheilen, als:

dem Generalstabsarzt Dr. Meier und dem Geheimen Kriegsrath Vogelmann für die dritte Classe;

dem Regimentsarzt Weber vom dritten Reiterregiment, dem Regimentsarzt Mayer im zweiten Reiterregiment und dem Kriegscommissär Fesenbeckh für die vierter Classe.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

unter dem 17. März d. J.

dem Königlich Preußischen Major von Gansauge, Commandanten der Bundesfestung Rastatt, das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, sodann

unter dem 18. März d. J.

dem Königlich Preußischen Generalmajor von Wussow, ersten Commandanten von Coblenz und Ehrenbreitstein, das Großkreuz, und

dem Königlich Preußischen Major von Röhl, zweiten Commandanten von Coblenz und Ehrenbreitstein, sowie

dem Fürstlich Hohenzollern-Hechingischen Geheimenrath von Giegling das Commandeurkreuz desselben Ordens zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, durch höchsten Befehl

vom 19. März d. J.

den Oberlieutenant Clorer vom siebenten zum zweiten Infanteriebataillon zu versetzen;

unter dem 23. März

für die Dauer der Abwesenheit des Geheimen Raths Schaaff, welcher als Abgeordneter zu dem deutschen Parlamente nach Erfurt berufen ist, den Geheimen Kriegsrath Vogelmann zum stellvertretenden großherzoglichen Generalcommissär bei dem Ober- und dem Generalcommando der im Großherzogthum stehenden Königlich Preußischen Armee zu ernennen;

den Medizinalrath, Physikus Dr. Gebhard in Müllheim,

den Physikus Dr. Helbing in Bretten und

den Physikus Dr. Rau in Achern, wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen;

das Physikat Lahr dem Hofrathe und Physikus Dr. Harsch in Rastatt,

das dadurch erledigte Physikat Rastatt dem Assistenzarzte Physikus Dr. Krämer in Rastatt,

das Physikat Sinsheim dem Physikus Hack in Mosbach,

das Physikat Bretten dem Physikus Kraus in Mosbach,

das vereinigte Physikat Mosbach dem Physikus Dr. Würth in Hüfingen,

das Physikat Müllheim dem Physikus Rees in Villingen,

das Physikat Villingen dem Physikus Saur in Sinsheim,

das Physikat Achern dem Physikus Kamm in Hornberg,

das Physikat Heidelberg dem Physikus Mezger in Adelsheim,

das hierdurch erledigte Physikat Adelsheim dem Amtschirurgen Lugo in Bretten unter Ernennung desselben zum Physikus,

das Physikat Gengenbach dem Physikus Merklin in Bonndorf,

das Physikat Neckarbischofsheim dem Amtschirurgen Moppey in Sinsheim, unter Ernennung desselben zum Physikus,

das Physikat Kenzingen dem Physikus Dr. Schwörer daselbst,

das Physikat Durlach dem Physikus Kreuzer daselbst,

das Physikat Haslach dem Physikatsverwalter Hergt daselbst, unter Ernennung desselben zum Physikus,

das Amtschirurgat Sinsheim dem Amtschirurgen Neininger in Wiesloch zu übertragen;

das Amtschirurgat Hornberg in St. Georgen dem nach St. Peter zurückversetzten Amtschirurgen Keppner in Walldürn zu verleihen;

den Amtschirurgen Krauß in Weinheim, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, in den Ruhestand zu versetzen;

den bisherigen Custos an der Universitätsbibliothek zu Freiburg, Dr. Felix Kozlowski zum Bibliothekar daselbst, mit Staatsdienereigenschaft, zu ernennen;

den Ingenieur Ludwig bei der Wasser= und Straßenbauinspection Lörrach in gleicher Eigenschaft zu der Wasser= und Straßenbauinspektion Bruchsal zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Prechthal, Dekanats Hornberg, dem Pfarrverweser Höck in Eichtersheim zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die interimistische Leitung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, während der Abwesenheit ihrer Präsidenten in Erfurt betreffend.

Da die Präsidenten der Ministerien der Justiz und der Finanzen als Abgeordnete zum Volkshause des deutschen Parlaments nach Erfurt abgehen, so haben Seine Königliche Hoheit

der Großherzog durch höchste Entschließung vom heutigen für die Dauer ihrer Abwesenheit die interimistische Leitung des Ministeriums der Justiz dem Staatsminister Klüber, und die interimistische Leitung des Ministeriums der Finanzen dem Staatsrathe Freiherrn von Stengel zu übertragen geruht.

Carlsruhe, den 23. März 1850.

Großherzogliches Staatsministerium.
Klüber.

Vdt. Schunggart.

Die Vereinigung der Bureaux der früheren Regimenter betreffend.

Die Bureaux der drei früheren Dragonerregimenter sind mit dem 16. d. M. mit dem Commando der Reiterei vereinigt worden.

Die Bureaux des frühern Leib-, ersten, zweiten und dritten Infanterieregiments werden am 1. April d. J. als „Bureau der früheren Infanterieregimenter" vereinigt. Das Bureau des früheren vierten Infanterieregiments bleibt vorerst noch mit dem Commando des ersten Infanteriebataillons in Mannheim vereinigt.

Karlsruhe, den 22. März 1850.

Großherzogliches Kriegsministerium.
A. von Roggenbach.

Vdt. Gempp.

Die Entlassung derjenigen Militärpersonen, welche am 1. April v. J. ihre Dienstzeit zurückgelegt haben, und die Versetzung solcher in die Reserve, welche am 1. April d. J. ihre Dienstzeit beenden, betreffend.

Diejenigen Militärpersonen, welche am 1. April v. J. nach zurückgelegter sechsjähriger Dienstzeit in die Reserve versetzt worden sind, werden hierdurch nach Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1849 mit dem 1. April d. J. ihrer Dienstpflicht entlassen.

Diejenigen, welche am 1. April d. J. ihrer sechsjährigen Dienstpflicht genügt haben, werden an gleichem Tage nach Art. 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1849 der Pflichtigkeit zur Linie enthoben und in die Reserve versetzt.

Ausgenommen hiervon sind nach Art. 20 des Gesetzes vom 12. Februar 1849 Diejenigen, welche zur Zeit wegen irgend eines militärischen Vergehens oder Verbrechens in Untersuchung stehen.

Die Abschiedsurkunden und Reservescheine, welche wegen der stattgehabten Auflösung der Verbände des Armeecorps noch nicht haben ausgefertigt werden können; werden den Betreffenden bald thunlichst zugeschickt werden.

Carlsruhe, den 22. März 1850

Großherzogliches Kriegsministerium.
A. v. Roggenbach.

Vdt. Oettinger.

Nr. XVI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 30. März 1850.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Gütertransport auf der großherzoglichen Eisenbahn, hier insbesondere Ermäßigung der Frachttaxen betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zufolge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 23. d. M., Nr. 546, gnädigst zu beschließen geruht, vom 1. künftigen Monates beginnend die Eisenbahntaxen, einschließlich des Transports von Efringen nach Basel für nachstehende Güter, wenn sie die Eigenschaft von Durch- oder Ausgangsgut haben, und im Bahnhof zu Mannheim oder Heidelberg zur unmittelbaren Versendung nach Basel aufgegeben werden, auf die beigesetzten Taxbeträge herabzusetzen:

1. auf die Taxe von vierzig Kreuzern für den Zollzentner: Zucker aller Art, Kaffee, Fischthran, rohe Baumwolle, Eisen (geschmiedet, gewalzt), Blei, Zinn, Lein- und Rüböl, Harz, gemeines amerikanisches;
2. auf eine Taxe von dreißig Kreuzern: Masseleisen.

Güter der vorbezeichneten Art, welche in der Eigenschaft von Durchgangsgut in Mannheim oder Heidelberg mit der Bestimmung des unmittelbaren Ausganges über die Hauptsteuerämter bei Rheinfelden oder Thiengen, oder über das Nebenzollamt Kadelburg aufgegeben werden, zahlen für den Transport bis Efringen eine ermäßigte Taxe, und zwar von:

1. Zucker aller Art, Kaffee, Fischthran, sechs und dreißig Kreuzer vom Zentner;
2. roher Baumwolle, Eisen (geschmiedet oder gewalzt), Blei, Zinn, Lein- und Rüböl, Harz, gemeines amerikanisches, acht und zwanzig Kreuzer vom Zentner;
3. Masseleisen, vier und zwanzig Kreuzer vom Zentner.

Vorstehende höchste Verfügung, mit deren weiterem Vollzug die großherzogliche Direction der Posten und Eisenbahnen beauftragt ist, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 26. März 1850.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Klüber.

Vdt. Barbiche.

Die Entziehung der Carl-Friedrich-Militär-Verdienstmedaille dem Untererheber Biesele in Bruchsal betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 12. dieses Monats, Nr. 87, allergnädigst zu befehlen geruht, daß die goldene Carl-Friedrich-Militär-Verdienstmedaille, welche der Untererheber Biesele in Bruchsal bisher inne hatte, demselben wegen Rechnersuntreue wieder zu entziehen sei.

Carlsruhe, den 19. März 1850.

Großherzogliches Kriegsministerium.
A. von Roggenbach.

Vdt. Gempp.

Diensterledigungen.

Durch die Pensionirung des Pfarrers Broll ist die katholische Pfarrei Owingen, Amts Ueberlingen, mit einem jährlichen Einkommen von beiläufig 750 fl., worauf jedoch ein an den Domfabrikfond zu Constanz in drei Jahresterminen abzuzahlendes Provisorium von 37 fl. 18 kr. sammt Zins zu 4 Procent für Zehntablösungskosten ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Amoltern, Amts Kenzingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl., ist in Erledigung gekommen. Auf diesem Einkommen ruht die Verbindlichkeit, zum Ruhegehalt des Pfarrers Benitz jährlich bis zu dessen Ableben 100 fl. beizutragen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXV., sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 26. November 1849: der pensionirte Kreissecretär Jäck in Constanz;
am 15. Januar 1850: der pensionirte Expeditor Wiest in Durlach;
am 4. März 1850: Pfarrer Joseph Koch von Bauerbach, Amt Bretten.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 6. April 1850.

Inhalt.

Gesetz, die Erhebung der Steuern in den Monaten März, April und Mai d. J. betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die directen und indirecten Steuern, welche in den Monaten März, April und Mai dieses Jahres zum Einzuge kommen, sind nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, so weit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. März 1850.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetz, die Verdoppelung der Erbschafts- und Schenkungsaccise betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Erbschafts- und Schenkungsaccise, mit Ausnahme jener bei Vererbung unter Ehegatten, wird in allen von nun an eintretenden Erbfällen und Schenkungen von einem auf zwei Kreuzer, und von drei Kreuzern auf sechs Kreuzer vom Gulden der Erbschaft oder Schenkung erhöht.

Art. 2.

Die durch die Accisgesetze zugestandenen Befreiungen von der Erbschafts- und Schenkungsaccise bleiben forthin in Kraft.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. März 1850.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetz, die Wiedereinführung der Fleischaccise für die laufende Budgetperiode betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Schlachtviehaccise, wie sie vor dem 1. Januar vorigen Jahres bestanden hat, wird vom 1. Mai dieses Jahres an für die laufende Budgetperiode wieder eingeführt.

Es treten damit von diesem Zeitpunkte an und für diese Periode die Gesetze vom 26. Mai 1835 (Regierungsblatt von 1835, S. 123) und vom 28. März 1844 (Regierungsblatt von 1844, S. 55) abermals in Kraft.

Art. 2.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Carlruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. März 1850.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetz, die Erhebung der Kapitalsteuer betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der Kapitalwerth des Zinsen- und Rentenbezugs ist der Kapitalsteuer unterworfen.

Der gleichen Steuer unterliegt, auch wenn der Bezugstitel nicht auf einem bestimmten Kapitalbetrage ruht, der zu ermittelnde Kapitalwerth der Bezüge an Zeit- und Leibrenten, an Leibgedingen und sonstigen Reichnissen aus Stammgutsrechten, Nutzungsrechten und Dienstbarkeiten, aus Verträgen, Schenkungen unter Lebenden, Vermögensübergaben und letzten Willensverordnungen, so weit diese Bezüge nicht nach den Gesetzen über die Grund-, Häuser-, Gewerb- und Classensteuer schon der Besteuerung unterliegen.

Art. 2.

Der Kapitalsteuer ist jeder Badener unterworfen, ohne Rücksicht, ob die Kapitalien im Inland oder im Ausland angelegt sind, oder die im Art. 1 weiter genannten Bezüge aus einem inländischen oder ausländischen Bezugsorte herstammen.

Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums haben, so wie Diejenigen, welche zugleich das Staatsbürgerrecht in einem anderen deutschen Staate besitzen, sind nur in so weit steuerpflichtig, als das Vermögen im Großherzogthum angelegt ist, oder der Bezug aus einem inländischen Orte stammt.

Ausländer, welche ihres Erwerbes wegen ihren Wohnsitz im Lande haben, sind rücksichtlich ihres hier angelegten Kapitalvermögens und der aus einem Orte des Großherzogthums herkommenden Bezüge der Steuer unterworfen.

Art. 3.

Von der Kapitalsteuer sind befreit:

1. der Staat; Anstalten, welche vom Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden; Anstalten zur Unterstützung von Armen oder Verpflegung von Kranken;
2. auf Gegenseitigkeit gegründete Anstalten für Feuerversicherung, Hagelversicherung, Viehversicherung, Versicherung gegen Wasserschaden und ähnliche gegen drohende Unglücksfälle gegründete Versicherungsanstalten, so wie die auf Gegenseitigkeit gegründeten Sterbkassen, Sustentations- und Krankenkassen der Arbeiter;
3. die Bürgernutzungen;
4. das Kapitalvermögen eines Steuerpflichtigen, wenn es im Ganzen nicht über 500 fl., oder aber bei Wittwen und Waisen, auch sonstigen erwerbsunfähigen und verarmten Personen einschließlich ihres etwaigen anderen rentirenden Vermögens nicht über 2000 fl. beträgt.

Art. 4.

Auf Gegenseitigkeit gegründete Renten- (Versorgungs-) Anstalten, Wittwen- und Waisenanstalten, ferner die auf Gemeinschaftlichkeit des Erträgnisses, der Verluste und Verwaltungskosten gegründeten Spar- und Leihkassen, endlich die auf solcher Gemeinschaftlichkeit beruhende Vermögensverwaltung für diesen Zweck vereinigter Personen sind der Kapitalsteuer in der Art unterworfen, daß nicht die Anstalt für das Ganze, sondern jeder Bezugsberechtigte von dem Kapitalwerth seiner Bezüge einzeln die Steuer zu entrichten verpflichtet ist. Diese Verbindlichkeit zur Steuerentrichtung tritt erst mit dem Flüssigwerden eines baaren Renten- oder Zinsenantheils ein.

Art. 5.

Auf Gegenseitigkeit gegründete Lebensversicherungs- und andere Anstalten, welche ohne jährliche Zins- oder Rentenaustheilung die Ansammlung und einstige Vertheilung von Kapitalien zum Zwecke haben, sind der Kapitalsteuer unmittelbar, d. h. in der Art unterworfen, daß die Anstalt die Steuer vom ganzen Ertrag sämmtlicher ausgeliehenen Kapitalien zu entrichten hat.

Art. 6.

Bankiers, Wechsler und sonstige Handeltreibende, welche sich gewerbsweise mit dem Ankauf und Verkauf von Staatspapieren und anderen Kurs habenden Papieren befassen, sind mit ihrem Besitz an solchen Papieren der Kapitalsteuer nur in so weit unterworfen, als derselbe nicht schon in ihrem Betriebskapital zur Gewerbsteuer beigezogen ist.

Art. 7.

Das Kataster der Kapitalsteuer wird aus dem den Bezügen nach Maaßgabe dieses Gesetzes (Art. 8 und 9) zum Grunde zu legenden Kapitalanschlag unter Abzug der faust- oder unterpfändlich versicherten Schulden, so wie der Kapitalwerthe der auf den betreffenden Bezügen haftenden, auf privatrechtlichem Titel beruhenden Lasten gebildet.

Art 8.

Der Kapitalanschlag der Bezüge besteht:

1. bei verzinslichen Forderungen, wenn deren Jahreszins mindestens vier Prozent beträgt, im Nennwerth der Forderung, sonst im Fünfundzwanzigfachen des Jahreszinses;
2. bei Lotterieanlehensloosen im Nennwerth der Loose;
3. bei unverzinslichen Kaufschillings- und anderen derartigen Kapitalforderungen:
   a. wenn sie in bestimmter Zeit fällig werden, im Kapitalbetrage, wie er sich nach Abrechnung vierprozentiger Zwischenzinse ergibt;
   b. wenn sie erst beim Eintritte eines unbestimmten Ereignisses fällig oder von da an verzinslich werden, in zwei Drittheilen ihres Nennwerthes;
4. bei Bezügen, welchen ein Kapital nicht zum Grunde liegt, und zwar:
   a. bei Zeitrenten in deren Kapitalwerth unter Abrechnung vierprozentiger Zwischenzinse;
   b. bei ewigen Renten im Fünfundzwanzigfachen, dagegen bei Leibgedingen und anderen mit dem Tode des Beziehers oder einer dritten Person erlöschenden Renten im Achtfachen ihres Jahresbetrags.

Art. 9.

Ist bei den verzinslichen Forderungen (Art. 8, 1) der Jahreszins (einschließlich etwaiger Dividenden) nicht jährlich gleich groß, so ist der Durchschnitt der letzten drei Jahre und, falls derselbe nicht ermittelt werden kann, der Ertrag des letzten Jahres maaßgebend.

Eben so bei den im Art. 8, 4 erwähnten Bezügen, wenn sie nicht Jahr für Jahr gleich sind.

Bestehen die im Art. 8, 4 erwähnten Bezüge ganz oder zum Theil in Naturalien oder Naturalgenüssen, so sind die nicht in Geld bestehenden Theile in Geld anzuschlagen.

Die Veranschlagung in Geld geschieht nach den Zehntablösungspreisen und, wo für einzelne Bezüge oder Genüsse deren keine bestehen, nach örtlicher Schätzung.

Kosten, welche mit dem Bezuge nothwendig verknüpft sind, können vor der Kapitalisirung in Abzug gebracht werden.

Art. 10.

Nach gleichen Grundsätzen wie der Kapitalanschlag der steuerpflichtigen Bezüge (Art. 8 und 9) ist auch der Kapitalanschlag der auf den Bezügen haftenden, nach Art. 7 zum Abzug geeigneten Schulden und Lasten zu bestimmen.

Art. 11.

Wer ein der Kapitalsteuer unterworfenes Einkommen hat, ist verbunden, dem Schatzungsrathe seines Wohnsitzes nach bestem Wissen und Gewissen schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erklären:

1. den Betrag seiner in Staatspapieren, so wie in Eisenbahn-, Bank- und anderen zinstragenden Actien angelegten Kapitalien;

2. den Betrag seiner anderen verzinslich ausstehenden Kapitalien, Kaufschillinge, Rentenanlagen, Sparkasseneinlagen und sonstigen Kapitalforderungen aller Art;
3. den Betrag seiner ausstehenden unverzinslichen Zieler und sonstigen unverzinslichen Kapitalforderungen;
4. die nach Art. 1 steuerbaren Bezüge an Zeit- und Leibrenten, Leibgedingen und sonstigen Reichnissen oder Genüssen, so weit dieselben nicht bereits unter 1 — 3 mit einem Kapitalwerth in Ansatz gebracht sind;
5. die auf den Forderungen Ziffer 1 — 4 haftenden, nach Artikel 7 zum Abzug geeigneten Schulden und Lasten.

Die Erklärungen müssen je im Laufe des Monats Mai nach dem Vermögensstand am 1. desselben Monats aufgestellt und bei dem Schatzungsrathe eingereicht werden.

Die Kapitalanschläge sind nach Vorschrift der Artikel 8, 9 und 10 zu bilden.

Die Angaben unter Ziffer 1 und 2 können summarisch, die unter 3 — 5 dagegen müssen unter genauer Bezeichnung der einzelnen Beträge, der Schuldner, beziehungsweise der Gläubiger, der Verfalltermine und Bezugsorte, so wie rücksichtlich der Forderungen Ziffer 4 unter Angabe der etwa abgerechneten Kosten eingetragen werden.

Kein der Kapitalsteuer unterworfenes Einkommen darf aus der Kapitalsteuererklärung weggelassen werden, es sei denn, daß es, was das Einkommen aus den unter 1 genannten Kapitalien betrifft, offenkundig, und was das Einkommen unter 2 und 4 betrifft, aller Betreibung ungeachtet seit mehr als zwei Jahren nicht hat bezogen werden können, auch voraussichtlich im Laufe des Jahres nicht flüssig werden wird. Das unter 3 genannte Kapitalvermögen darf nicht außer Acht gelassen werden, so lange es nicht in Verlust gerathen ist.

Art. 12.

Staatsangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums haben, geben ihre Kapitalsteuererklärung an den Schatzungsrath derjenigen Gemeinde, in welcher sie vor dem Wegzug aus dem Lande ihren Wohnsitz hatten und, wenn dies nicht zu ermitteln ist, an den Schatzungsrath der Gemeinde, aus welcher der größere Kapitalwerth ihrer steuerbaren Bezüge herrührt.

Art. 13.

Hat der Schatzungsrath Kenntniß, daß ein Steuerpflichtiger im Besitze eines der Kapitalsteuer unterworfenen Kapitals oder eines dieser Steuer unterworfenen Bezugs ist, gleichwohl aber eine Erklärung in der im Artikel 11 festgesetzten Frist nicht eingereicht hat, so läßt er den Steuerpflichtigen auf dessen Kosten unter Anberaumung einer Frist von drei Tagen durch den Steuermahner hieran erinnern.

Wer dieser Mahnung ungeachtet innerhalb der anberaumten Frist weder die vorgeschriebene Kapitalsteuererklärung oder aber die Anzeige, daß er keine steuerbaren Bezüge habe, abgibt, noch nachweist, daß er nach den Bestimmungen des Gesetzes steuerfrei sei, verfällt in eine Ordnungsstrafe von zehn Gulden und wird nochmals gemahnt, binnen drei Tagen seiner gesetzlichen Verbindlichkeit nachzukommen. Nach Ablauf dieser zweiten Frist treten die Bestimmungen des Art. 16 gegen

den Säumigen in Kraft, und dieser wird so angesehen, als habe er die Erklärung ab gegeben, daß er kein der Kapitalsteuer unterworfenes Einkommen besitze.

Derselbe ist bei der zweiten Mahnung auf diesen Rechtsnachtheil aufmerksam zu machen.

Art. 14.

Der Schatzungsrath nimmt unter Mitwirkung des Steuerperäquators die Prüfung der nach Art. 11, 12 und 13 abgegebenen Erklärungen vor. Wo sich kein Anstand ergibt, wird das Steuerkapital nach den Angaben des Steuerpflichtigen festgesetzt.

Wo es dem Schatzungsrathe nöthig scheint, kann er ein spezielles Verzeichniß der Art. 11, Satz 1 und 2 aufgeführten Kapitalforderungen, jedoch, so weit sie bei Privatpersonen ausstehen, ohne Namen der Schuldner, verlangen. Dasselbe hat er aber nach davon genommener Einsicht, falls sich keine Anstände ergeben, alsbald zu versiegeln und der Kapitalsteuererklärung des Steuerpflichtigen anzuheften.

Hält der Schatzungsrath Berichtigungen oder Erhöhungen der Ansätze einer Kapitalsteuererklärung für gerechtfertigt, so gibt er dem Steuerpflichtigen hievon Kenntniß, unter Anberaumung einer Frist von drei Tagen zu etwaiger mündlicher Einsprache.

Nach hierauf erfolgter mündlicher Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen oder nach fruchtlosem Ablauf der anberaumten Frist setzt der Schatzungsrath die Summe fest, mit welcher der Steuerpflichtige in das Kataster aufgenommen werden soll.

Art. 15.

Gegen die vom Schatzungsrathe nach Art. 14 beschlossenen Ansätze kann nach den Gesetzen vom 8. Juli 1848 und vom 12. Februar 1849 über Steuerschwurgerichte Berufung an das Steuerschwurgericht oder an die Steuerdirektion ergriffen werden.

So lange auf eine solche Berufung eine abändernde Entscheidung nicht ergangen ist, muß die Steuer nach den vom Schatzungsrath beschlossenen Ansätzen entrichtet werden, vorbehaltlich der Rückerstattung, wenn auf eine rechtzeitig ausgeführte Berufung eine abändernde Entscheidung erfolgt.

Art. 16.

Wer ihm zustehende Kapitalien oder der Kapitalsteuer unterworfene Bezüge, über deren Besitz und Größe er sich nicht wohl täuschen konnte, in seiner Erklärung anzuzeigen unterlassen oder den Schatzungsrath oder das Steuerschwurgericht, beziehungsweise die Steuerdirektion, durch irrige Angaben getäuscht hat, und deßhalb mit einer geringeren als der gesetzmäßigen oder mit gar keiner Steuer angelegt worden ist, verfällt neben Nachzahlung des Unterschieds, welcher zwischen der gesetzmäßigen und der in Ansatz gekommenen Steuer besteht, in die Strafe des vierfachen Betrages dieses Unterschiedes, beziehungsweise des ganzen Steuerbetrags, sofern gar kein Ansatz erfolgt war.

Wird das Vergehen erst nach dem Tode des Schuldigen entdeckt, so kann gleichwohl neben der noch nicht verjährten, jedenfalls nachzuzahlenden Steuer auch die gesetzliche Strafe aus dem Nachlaß erhoben werden, sofern die Bestrafung selbst nicht verjährt ist.

Sowohl der Steuerperäquator, als die Mitglieder des Schatzungsrathes sind verpflichtet, der-

artige Gesetzesübertretungen zur Kenntniß der Obereinnehmerei (des Hauptsteueramts) zu bringen und die Theilungsbehörden sind angewiesen, Vermögensinventuren bis zum Verjährungstermine der Steuer den bezeichneten Steuerbeamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Art. 17.

Veränderungen am Kapitalvermögen oder in den der Kapitalsteuer unterworfenen Bezügen, welche im Laufe des Steuerjahrs eintreten, haben auf die für dieses Jahr festgesetzte Steuerschuld des betreffenden Steuerpflichtigen nur dann Einfluß, wenn ein in das Kataster aufgenommenes Kapital in Verlust geht, oder ein im Kataster berücksichtigtes, der Kapitalsteuer unterworfenes Einkommen gänzlich aufhört.

Geht das Kapital in Verlust, oder hört das Einkommen an Zinsen und anderen Bezügen auf, so kann die Steuer nur für so viele volle Monate des Steuerjahres gefordert werden, als das Einkommen noch bezogen worden ist.

Geht ein Kapital oder ein nach Art. 1 steuerbarer Bezug im Laufe des Steuerjahres in andere Hände über, so bleibt den Betheiligten überlassen, die Steuerausgleichung unter sich zu bewirken.

Art. 18.

Personen, welche der Kapitalsteuer noch nicht unterworfen waren, und in den Besitz eines Kapitals oder in den Genuß eines der Kapitalsteuer unterworfenen Einkommens gelangen, werden hiefür vom Beginne des unmittelbar darauf folgenden Steuerjahrs an steuerpflichtig.

Art. 19.

Personen, welche der Kapitalsteuer bereits unterworfen sind, sollen, je nachdem ihr der Steuer unterliegendes Vermögen inzwischen ab- oder zunimmt, je vom nächsten Steuerjahre an im Steueranschlag entsprechend herabgesetzt oder erhöht werden. Sie haben die Aenderung durch eine nach Art. 11 und in dem dort verordneten Termin einzureichende neue Kapitalsteuererklärung zu veranlassen. Eine neue Kapitalsteuererklärung muß dann eingegeben werden, wenn das Kapitalvermögen eines Steuerpflichtigen seit Einreichung seiner letzten Erklärung um mindestens 500 fl. zugenommen hat.

Art. 20.

Die Steuer beträgt jährlich sechs Kreuzer von je einhundert Gulden des Kapitalwerths.

Art. 21.

Gegenwärtiges Gesetz findet bei Erhebung der Kapitalsteuer für 1850 erstmals Anwendung. Die die Kapitalsteuer betreffenden Gesetze vom 4. Juli 1848 und 14. Juli 1849 treten gleichzeitig außer Kraft.

Art. 22.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche im vorigen Jahre keine Kapitalsteuererklärung abgegeben

haben, sondern von dem Schatzungsrathe eingeschätzt worden sind, werden (bei Erhebung der Steuer für 1850) nach Art. 13 dieses Gesetzes behandelt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. März 1850.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetz, die Ausgleichung des Aufwandes für die durch den Maiaufstand nöthig gewordene militärische Hülfe betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem der Aufwand für die militärische Hülfe, welche im vorigen Jahre in Folge des Maiaufstandes zur Wiederherstellung und Erhaltung der öffentlichen Ordnung nöthig ward, nur von einzelnen Landestheilen nach zufälligen Verhältnissen getragen wurde, die Gerechtigkeit aber eine Vertheilung dieses Aufwandes auf das gesammte Großherzogthum verlangt, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Sämmtliche Kosten, welche für die Uns verbündeten zu oben bezeichnetem Zweck verwendeten Truppen vom Monat Juni bis zum Schlusse des Jahres 1849 erwachsen sind, sollen ungesäumt ausgeglichen, und nach thunlichst billigen Grundsätzen auf sämmtliche Steuerpflichtige des Großherzogthums vertheilt werden.

Kosten für Herstellung und Einrichtung von Kasernen, Spitälern, Stallungen, Magazinen, Wohnungen und andern Dienstlokalitäten, beziehungsweise Miethzinse für solche, oder Quartiergelder statt derselben, werden, soweit hierwegen nach §. 7 überhaupt eine Ausgleichung stattfindet, in gleicher Weise behandelt, auch wenn sie erst nach Ablauf des Jahres 1849 erwachsen sind oder noch erwachsen.

Kosten für die einer Gemeinde im Exekutionswege zugewiesenen Truppen sind kein Gegenstand der Ausgleichung.

§. 2.

Die Vertheilung des Aufwandes erfolgt zunächst auf die Gemeindsverbände, welche der Gesammtheit gegenüber für die Beitragspflichtigen ihres Verbandes einzutreten haben, in der Weise,

daß das Gesammterforderniß für die bereits erwachsenen oder noch erwachsenden Lasten je nach Bedürfniß und in angemessenen Fristen auf die Gemeinden umgelegt wird.

Gemeinden, die unmittelbar oder durch ihre Angehörigen zur Ausgleichung geeignete Lasten getragen haben, rechnen das Guthaben, das ihnen durch die Liquidation zuerkannt wird, an ihrem Umlagebetreffniß ab. Beträgt jenes mehr als dieses, so wird ihnen der Mehrbetrag vergütet.

§. 3.

Die Umlegung des Erfordernisses auf die einzelnen Gemeinden geschieht nach dem Verhältniß der Summe aller für das Jahr 1849 in Ansatz gebrachten Grund-, Gefäll-, Häuser-, Gewerbe- und ordentlichen Klassensteuerschuldigkeiten der Steuerpflichtigen ihres Verbandes, unter Zuschlag von einem Viertheil der Verbrauchssteuer an Wein und Fleisch nach dem Durchschnitt der Jahre 1846 und 1847.

§. 4.

In den einzelnen Gemeindsverbänden vermittelt der Gemeinderath die Vertheilung auf die Steuerpflichtigen, der Regel nach durch Feststellung einer Umlage nach dem Grund-, Gefäll-, Häuser-, Gewerbe- und ordentlichen Klassensteuerkapital und unter billiger Berechnung aller derjenigen zur Ausgleichung kommenden Lasten, welche der betreffende Steuerpflichtige bereits unmittelbar selbst getragen hat.

Das Grund-, Gefäll-, Häuser- und Gewerbsteuerkapital des Staates selbst, welches nach §. 3 auch bei der Vertheilung auf die Gemeinden nicht in Betracht kommt, bleibt ohne alle Ausnahme frei.

Der Gemeinderath hat zu dieser Verhandlung die im §. 132 des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden bezeichneten Personen, so weit sie als Inhaber oder Vertreter eines steuerpflichtigen Kapitals betheiligt sind, einzuladen, welchen alsdann die dort eingeräumten Befugnisse zukommen.

§. 5.

Statt der im vorhergehenden Paragraphen bestimmten Art der Umlegung kann auch eine andere gewählt, oder das Erforderniß des einzelnen Gemeindsverbandes überhaupt auf andere zweckmäßig erscheinende Weise aufgebracht werden, jedoch nur unter Erfüllung der Bedingungen und Beobachtung der Vorschriften, welche das Gesetz über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden für den von der Regel abweichenden Weg vorschreibt, auf welchem das Bedürfniß gedeckt werden will.

§. 6.

Zur Ausgleichung sollen gebracht werden und zwar nach den in der Anlage festgestellten Preisen:

a. die von den Quartierträgern geleistete Naturalverpflegung für Mannschaft und Pferde;
b. Lieferungen an Lebensmitteln, Fourage, Stroh, Holz, Licht, Kleidungsstücken und sonstigen derartigen Bedürfnissen,

c. Kosten für Herstellung und Einrichtung von Kasernen, Spitälern, Stallungen, Magazinen, Wohnungen und andern Dienstlokalitäten, beziehungsweise Miethzinse und Quartiergelder (Servicegelder), mit der in §. 7 bezeichneten Beschränkung,

d. Magazinirungskosten,

e. Heil- und Verpflegungskosten für kranke Militärpersonen,

f. Kosten des Transports, der Verwahrung und Heilung der Kriegsgefangenen,

g. Militärfuhren,

h. bedeutender Schaden an Gebäuden, welcher in Folge von Kriegsoperationen entstanden ist,

i. rückständige Forderungen an die früheren Verpflegungsämter,

k. baare Geldleistungen, die zu obigen Verwendungen durch die Verpflegungsämter ausgeschrieben oder von der großherzoglichen Staatskasse vorgeschossen worden sind,

l. die Kosten des Ausgleichungsgeschäftes.

Alle andere Leistungen und Erlittenheiten werden nicht vergütet, in so fern Wir Uns nicht wegen besonderer Verhältnisse veranlaßt sehen, dazu die Ermächtigung zu ertheilen.

§. 7.

Als Präzipuallast für die Vortheile, welche mit dem Besitze einer Garnison verbunden sind, haben die betreffenden Gemeinden — mag der Aufwand bisher erwachsen sein, oder später erwachsen — ohne Anspruch auf Ausgleichung selbst zu tragen:

1. die Kosten für die laufende Unterhaltung, sowohl der Kasernen als ihrer Einrichtung. (Unter laufender Unterhaltung werden nur die den Miethern nach den landrechtlichen Bestimmungen obliegenden Reparaturen an sämmtlichen Kasernen, den ärarischen sowohl, als den von den Gemeinden eingerichteten und die Nachschaffung der Kasernenrequisiten verstanden);
2. die Hälfte des Aufwandes für die Bequartierung oder die Quartiergelder der Offiziere der die Garnison bildenden Truppentheile, jedenfalls mit Ausschluß jener Offiziere, welche dem General-, den Divisions- oder den Brigade-Commandos angehören.

Für die Festung Rastatt wird an die Stelle dieses Paragraphen eine andere ausnahmsweise Bestimmung treten.

§. 8.

Zum Vollzug der durch dieses Gesetz angeordneten Liquidation bestellen Wir — unter unmittelbarer Leitung Unseres Ministeriums des Innern — eine besondere Ausgleichungscommission und untergeben derselben eine besondere Ausgleichungskasse.

§. 9.

Die Rechnung über die durch gegenwärtiges Gesetz angeordnete Kostenausgleichung wird den Ständen zur Prüfung vorgelegt werden.

§. 10.

Unsere Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. März 1850.

Leopold.

von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Tarif

über die Preise, welche bei der Ausgleichung nach §. 6 zur Vergütung kommen.

a. Mundportionen nach dem Tarif zum Gesetz vom 23. Mai 1844, Regierungsblatt Nr. 11, Seite 87.

b. Generals- und Kommandantentafeln nach besonderer Liquidation.

c. Fourage:

leichte Ration	—	fl.	18 kr.
schwere Ration	—	"	20 "
Hafer per Malter	3	"	30 "
Heu per Zentner	—	"	45 "
Stroh per Zentner	—	"	45 "

d. Lebensmittel:

Mehl per Zentner	5	"	— "
Brod 4 Pfund	—	"	6 "
Fleisch, lebendig per Zentner	11	"	40 "
Fleisch, geschlachtet per Zentner	10	"	— "
Reiß per Zentner	12	"	— "
gerollte Gerste per Zentner	9	"	— "
Erbsen, Linsen, Bohnen per Malter	8	"	— "
Wein das Fuder	75	"	— "
Bier das Fuder	60	"	— "
Branntwein das Fuder	150	"	— "

e. Holz nach örtlichen Preisen.

f. Fuhren per Tag und Pferd . . . 1 " — "

für den Wagen oder die Chaise . . — " 30 "

Gesetz, die Eröffnung eines Kredits von 2,500,000 fl. für die Staatskasse bei der Amortisationskasse für den Fall unverschieblicher Staatsbedürfnisse während der bevorstehenden Unterbrechung der ständischen Verhandlungen betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Für den Fall, daß während der bevorstehenden Unterbrechung der ständischen Verhandlungen unverschiebliche Staatsbedürfnisse in einem, die hiefür bereiten Deckungsmittel überschreitenden Maaße sich ergeben, ist der Staatskasse bei der Amortisationskasse ein außerordentlicher Kredit bis zu 2,500,000 fl. eröffnet.

Art. 2.

Bedarf es zur Realisirung dieses Kredites eines Anlehens, so ist dasselbe nach Artikel 10 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse aufzunehmen.

Art. 3.

Sollte es den Umständen nach der Regierung angemessen erscheinen, hierbei von den beschränkenden Bedingungen des Art. 10 des gedachten Gesetzes abzuweichen, so ist sowohl über die Größe als über die Bedingungen des Anlehens die Zustimmung des landständischen Ausschusses einzuholen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. März 1850.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 6. April 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Verlängerung des Kriegszustandes und des Standrechts betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir Uns bewogen gefunden, den Kriegszustand und das Standrecht, wie solche unter dem 27. October v. J., Regierungsblatt Nr. LXVIII, verkündet worden sind, auf weitere vier Wochen zu verlängern.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 5. April 1850.

Leopold.

Klüber. A. von Roggenbach.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Die Einberufung des ständischen Ausschusses betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Art. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, des §. 78 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 und des Art. 5 des Gesetzes vom 10. September 1842 über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse laden Wir den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich am 15. d. M. dahier einzufinden, bei der ernannten großherzoglichen Regierungscommission, Unserem Staatsrathe Freiherrn von Stengel und Unserem Präsidenten des Ministeriums des Innern, Staatsrathe Freiherrn von Marschall zu melden und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnungen der Amortisationskasse, der Zehntschuldentilgungskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1847 und 1848 vorzunehmen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. April 1850.

Leopold.

von Stengel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Nr. XIX.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 11. April 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit allerhöchster geheimer Kabinetsentschließung

vom 25. März 1850

allergnädigst bewogen gefunden,

dem Zuchthausverwalter Balthasar Schmidt in Freiburg, in Anerkennung seiner Dienstführung überhaupt, und insbesondere seiner während der letzten Revolution bewährten ausgezeichneten Dienstbeflissenheit, die kleine goldene Civilverdienst-Medaille, und

dem Oberaufseher Johann Gaßmann bei dortiger Strafanstalt, in Anerkennung seines ausgezeichneten Verhaltens während des letzten Aufstandes, die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 30. März d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

dem Professor Dr. Hundeshagen an der Universität Heidelberg den Charakter eines Kirchenrathes zu verleihen;

den Assessor Waag bei der Regierung des Unterrheinkreises zum Obereinnehmer in Schwetzingen zu ernennen;

die Revisoren Wehrer und Holzmann vom Controlbureau der Hofdomänenkammer zur Rechnungsrevision dieser Stelle zu versetzen;

den Domänenverwalter Krenkel in Villingen zum Revisor beim Controlbureau der Hofdomänenkammer zu ernennen;

den Secretär Rettig bei der Steuerdirection zum Domänenverwalter in Villingen zu befördern, und

den Cameralpraktikanten Franz Cassinone als Secretär bei der Steuerdirection anzustellen;

der von Seite der fürstlich löwensteinischen Sammtherrschaft erfolgten Präsentation des Professors Hertlein am Lyceum zu Mannheim, auf die erledigte zweite Lehrstelle am Lyceum zu Wertheim, die Staatsgenehmigung zu ertheilen;

den Lehrer Deimling am Pädagogium zu Pforzheim an das Lyceum zu Mannheim zu versetzen;

den Verzicht des Pfarrers Gottfried Mayer auf die katholische Pfarrei Nußloch zu genehmigen, und

die evangelische Pfarrei Vogelbach, Dekanats Müllheim, dem Pfarrer Gebhard in Nimburg zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 5. April d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

die katholische Pfarrei Baltersweil, Amts Jestetten, dem Pfarrer Joseph Zimmermann in Todtnauberg,

die katholische Pfarrei Steißlingen, Amts Stockach, dem Dekan und Pfarrer August Karg in Mainwangen,

das Kaplaneibenefizium Neuenburg, Amts Müllheim, dem Vikar Ferdinand Walter zu Riedern,

die katholische Pfarrei Mahlberg, Amts Ettenheim, dem Pfarrer Leo Lenz in Weingarten und

die katholische Stadtpfarrei Gerlachsheim dem Pfarrverweser Pfeiffer in Lahr zu übertragen.

Der Secretär Müller bei der Regierung des Mittelrheinkreises ist aus dem Großherzoglichen Staatsdienste entlassen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die dem Beitritt der Großherzoglichen Regierung zu dem Bündnisse vom 26. Mai 1849 und dem provisorischen Wahlgesetze vom 7. Dezember 1849 nachträglich ertheilte ständische Genehmigung betreffend.

Zufolge allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 30. v. M., Nr. 630, werden die Adressen beider Kammern der Landstände über deren nachträgliche Zustimmung in Bezug auf den Beitritt der Großherzoglichen Regierung zu dem Bündnisse vom 26. Mai v. J. und zu dem provisorischen Gesetze vom 7. Dezember v. J., die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause des deutschen Parlaments nach Erfurt betreffend, hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 4. April 1850.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Klüber.

Vdt. F. v. Dusch.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen 6. öffentlichen Sitzung beschlossen:

1. dem Beitritt der Großherzoglichen Regierung zu dem Bündnisse vom 26. Mai 1849, worüber Euere Königliche Hoheit unterm 9. dieses Monats der Kammer Vorlage haben machen lassen, unter ausdrücklicher Gutheißung der dießfalls von der Großherzoglichen Regierung gethanen Schritte, und
2. dem provisorischen Gesetze vom 7. Dezember 1849 über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause des deutschen Parlaments nach Erfurt für die erste Wahl,

die nachträgliche Genehmigung zu ertheilen.

Euerer Königlichen Hoheit geben wir von diesem Beschlusse der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht Kenntniß.

Carlsruhe, den 13. März 1850.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Bekk.

Die Secretäre:
Burger.
M. Huber.
Maier-Kapferer.
Blankenhorn-Krafft.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei.

Carlsruhe, den 21. März 1850.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre:

Carl Frhr. von Göler.

F. von Kettner.

Die Aufhebung der Posthalterei Durmersheim betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 23. d. M. wird die bisher zu Durmersheim bestandene Posthalterei unter Belassung der Posterpedition daselbst aufgehoben. Dieß wird hierdurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Postdistanz von Carlsruhe nach Rastatt auf Ein und Dreiviertel Post festgesetzt worden ist.

Carlsruhe, den 29. März 1850.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Klüber.

Vdt. Barbiche.

Die Errichtung einer Relaisposthalterei in dem Orte Rittersbach betreffend

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium, vom 30. vorigen Monats, Nr. 631, wird mit dem 1. künftigen Monates in dem Orte Rittersbach eine Relaisposthalterei errichtet, was mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Extrapostentfernungen von Rittersbach einerseits nach Buchen auf eine Post, andererseits nach Mosbach auf sieben Achtel Post festgesetzt worden sind.

Carlsruhe, den 4. Arpil 1850.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Klüber.

Vdt. Barbiche.

Die Verlegung des Sitzes der Wasser- und Straßenbauinspection Villingen nach Donaueschingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 23. März d. J., Nr. 564, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Sitz der seitherigen Wasser- und Straßenbauinspection Villingen nach Donau-

eschingen verlegt und dieselbe in Zukunft den Namen „Wasser- und Straßenbau-inspection Donaueschingen" zu führen habe.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. März 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall.

Vdt. Leiblein.

Die Ausgleichung der durch den Maiaufstand erwachsenen Kosten für die militärische Hülfe, insbesondere die Erhebung einer Umlage betreffend.

Zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 5. d. M., Nr. 705, wurde unterm Heutigen die Großherzogliche Ausgleichungscommission ermächtigt, in Gemäßheit der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 30. März d. J., die Ausgleichung der durch den Maiaufstand erwachsenen Kosten für die militärische Hülfe betreffend, eine dem einfachen Betrage der bei Aufstellung des Katasters in Ansatz kommenden Steuerschuldigkeiten entsprechende Umlage von sämmtlichen Gemeinden des Landes zu erheben, und das weiter Erforderliche anzuordnen.

Carlsruhe, den 8. April 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall.

Vdt. Turban.

Adresse der beiden Kammern der Stände, die provisorischen Gesetze über die Eröffnung eines außerordentlichen Credits der Generalstaatskasse bei der Amortisationskasse und die Aufnahme eines freiwilligen Darlehens betreffend.

Zufolge allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 30. v. M., Nr. 645, wird die Adresse der beiden Kammern der Landstände über deren nachträgliche Zustimmung zu den provisorischen Gesetzen vom 14. Juli v. J., die Eröffnung eines außerordentlichen Credits der Generalstaatskasse bei der Amortisationskasse und die Aufnahme eines freiwilligen Darlehens betreffend, hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 5. April 1850.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

v. Stengel.

Vdt. Cassinone.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung auf angehörten Vortrag ihrer Commission und nach stattgehabter Berathung der beiden provisorischen Gesetze vom 14. Juli vorigen Jahrs, betreffend:

a. den der Generalstaatskasse bei der Amortisationskasse eröffneten außerordentlichen Credit von einer Million Gulden (Regierungsblatt Seite 338 von 1849) und

b. die der Amortisationskasse ertheilte Ermächtigung zur Aufnahme eines freiwilligen Darlehens von einer Million Gulden (Regierungsblatt Seite 339 vom Jahre 1849)

die nachträgliche Zustimmung ertheilt.

Wir bringen diesen Beschluß der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht zu Euerer Königlichen Hoheit allerhöchster Kenntniß.

Carlsruhe, den 18. März 1850.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Bekk.

Die Secretäre:
Burger.
M. Huber.
Blankenhorn-Krafft.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei und ertheilt den darin genannten beiden provisorischen Gesetzen gleichfalls die nachträgliche Zustimmung.

Carlsruhe, den 22. März 1850.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre:
Carl Frhr. von Göler.
F. von Kettner.

Adressen der beiden Kammern der Stände, die Zustimmung zu mehreren provisorischen Steuergesetzen betreffend.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 30. März d. J., Nr. 640/43, werden nachstehende, von beiden Kammern der Ständeversammlung Höchstdenselben unterthänigst überreichte, Adressen:

1. das provisorische Gesetz vom 3. November v. J. über die Weinsteuer betreffend,

2. das provisorische Gesetz vom 16. November v. J. über die einstweilige unveränderte Forterhebung der Kauf- und Tauschbrieftaxe, so wie der Kaufaccise betreffend,
3. das provisorische Gesetz vom 14. September v. J. über die Biersteuer betreffend,
4. das provisorische Gesetz vom 30. November v. J. über das Steuerausschreiben für die Monate Dezember 1849, Januar und Februar 1850 betreffend,

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 6. April 1850.

Großherzogliches Finanzministerium.

v. Stengel.

Vdt. Cassinone.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung nach vorausgegangener Berichtserstattung und Berathung dem ihr vorgelegten provisorischen Gesetze vom 3. November v. J., die Weinsteuer betreffend (Regierungsblatt 1849, Seite 551) mit folgendem Beisatz zum dritten Artikel:

„Diese Controle kann nur durch collegialischen Beschluß der Steuerdirection angeordnet „werden.“

die nachträgliche Zustimmung ertheilt.

Wir bringen diesen Beschluß der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht zu Euerer Königlichen Hoheit allerhöchster Kenntniß.

Carlsruhe, den 23. März 1850.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Bekk.

Die Secretäre:
Maier-Kapferer.
Blankenhorn-Krafft.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei.

Carlsruhe, den 26. März 1850.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre:
Carl Frhr. von Göler.
F. von Kettner.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung nach erstattetem Bericht ihrer Commission und gepflogener Berathung dem provisorischen Gesetze vom 16. November v. J. (Regierungsblatt Seite 577 vom Jahr 1849) über die einstweilige unveränderte Forterhebung der Kauf- und Tauschbriefstaxe, so wie der Kaufaccise mit 52 Stimmen die Zustimmung in der Art ertheilt, daß die Aufhebung nicht auf unbestimmte Zeit, sondern bis zum Ende der laufenden Budgetperiode (31. Dezember 1851) zu unterbleiben habe.

Eurer Königlichen Hoheit geben wir von diesem Beschlusse der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht Kenntniß.

Carlsruhe, den 20. März 1850.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Bekk.

Die Secretäre:
M. Huber.
Maier-Kapferer.
Blankenhorn-Krafft.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei.

Carlsruhe, den 22. März 1850.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre:
Carl Frhr. von Göler.
F. von Kettner.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung dem ihr vorgelegten provisorischen Gesetze vom 14. September 1849, die Biersteuer betreffend (Regierungsblatt Seite 461 von 1849) die nachträgliche Zustimmung ertheilt.

In tiefster Ehrfurcht bringen wir diesen Beschluß der zweiten Kammer zu Eurer Königlichen Hoheit allerhöchsten Kenntniß.

Carlsruhe, den 23. März 1850.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Bekk.

Die Secretäre:

M. Huber.

Maier-Kapferer.

Blankenhorn-Krafft.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei und ertheilt dem darin genannten provisorischen Gesetze gleichfalls die nachträgliche Zustimmung.

Carlsruhe, den 26. März 1850.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre:

Carl Frhr. von Göler.

F. von Kettner.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen fünften öffentlichen Sitzung dem ihr vorgelegten provisorischen Gesetz vom 30. November v. J. (Regierungsblatt Nr. LXXVI.), das Steuerausschreiben für die drei ersten Monate des Steuerjahres 1850, also für die Monate Dezember 1849 und Januar und Februar 1850 betreffend, die Zustimmung ertheilt.

Euerer Königlichen Hoheit geben wir hievon in tiefster Ehrfurcht Kenntniß.

Carlsruhe, den 12. März 1850.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Bekk.

Die Secretäre:

Burger.

J. Maier-Kapferer.

M. Huber.

Blankenhorn-Krafft.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei und ertheilt dem darin genannten provisorischen Gesetze gleichfalls die Zustimmung.

Carlsruhe, den 18. März 1850.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre:

Carl Frhr. von Göler.

F. von Kettner.

Die neu formirte Pionier-Compagnie betreffend.

Mit dem 1. April d. J. hört das dem Commando der Artillerie unterstellt gewesene Pionierdepot auf und wird die Pionier-Compagnie neu formirt, welche gemäß höchster Ordre vom 29 Januar d. J., Nr. 39, dem Commando des Generalstabs unterstellt ist.

Carlsruhe, den 30. März 1850.

Großherzogliches Kriegsministerium.

A. von Roggenbach.

Vdt. Oettinger.

Die zeitweise Musterung der Großherzoglichen Truppen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch höchsten Befehl vom 31. März d. J., Nr. 100, den Generallieutenant Markgrafen Maximilian von Baden, Großherzogliche Hoheit, mit den zeitweise vorzunehmenden Musterungen HöchstIhrer Truppen in Gemäßheit des §. 894 der allgemeinen Dienstordnung zu beauftragen.

Carlsruhe, den 7. April 1850.

Großherzogliches Kriegsministerium.

A. v. Roggenbach.

Vdt. Oettinger.

Diensterledigungen.

Die Stelle eines Collegialmitglieds bei dem Hofgerichte des Unterrheinkreises ist erledigt. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei gedachtem Hofgericht vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das am 2. Januar l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Michael Brauch ist die katholische Pfarrei Pülfringen, Amts Walldürn, mit einem beiläufigen Einkommen von

1400 fl. in Erledigung gekommen. Auf diesem Einkommen ruht ein Provisorium von 33 fl. 33 kr. für Zehntablösungskosten, welches in zwei Jahresterminen heimzuzahlen ist. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholischen Oberkirchenrath binnen sechs Wochen zu melden.

Das Amtschirurgat Weinheim ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle, von denen nur bereits angestellte Aerzte Berücksichtigung finden können, haben binnen vier Wochen bei Großherzoglicher Sanitätscommission ihre Gesuche schriftlich einzureichen.

Durch die Pensionirung des Pfarrers Birkle ist die katholische Pfarrei Umkirch, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,200 fl. in Erledigung gekommen. Auf dieser Pfründe ruht jedoch die Verbindlichkeit, dem pensionirten Pfarrer Fidel Birkle zu seinem Ruhegehalt jährlich 400 fl. abzugeben und ein Provisorium für Zehntablösungskosten zu tilgen, zahlbar am 11. November jeden Jahres mit 15 fl., letztmals 1856. Für die weiteren Zehntablösungskosten von 54 fl. 12 kr. wird ebenfalls ein Provisorium bestimmt werden. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich binnen sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 16. März d. J.:

der pensionirte Oberverwalter Reiß zu Baden.

Berichtigung

der Dienstnachrichten im Regierungsblatt vom 25. März d. J. Nr. XIV.

Dem Oberstlieutenant von Klock, den Majoren Ehehalt, Kraft und Waizenegger, so wie den Hauptmännern Graf von Kageneck, von Hundbiß und Eduard von Fischer wurde gleichzeitig mit der Versetzung in den Ruhestand die Erlaubniß zum Tragen der Uniform der Suite der Infanterie allergnädigst ertheilt.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 13. April 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

unter dem 26. März d. J.

dem Protocollführer des Verwaltungsrathes, Königlich Preußischen Geheimen Justizrath Blömer das Ritterkreuz;

unter dem 3. April d. J.

dem Französischen außerordentlichen Regierungscommissär für das Elsaß, ehemaligen Präfecten Romieu, das Commandeurkreuz mit dem Stern;

dem Königlich Bayerischen Rittmeister Freiherrn von Egloffstein, so wie

dem seitherigen Commandanten der Stadt-Baslerischen Standestruppen, von Mechel, das Ritterkreuz, und

unter dem 5. April d. J.

dem Heinrich Gottlieb Petsch (dem älteren), Associé des Banquierhauses Johann Goll und Söhne in Frankfurt a. M., das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die diesjährige erste Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten ersten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. October d. J. durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden.

Carlsruhe, den 30. März 1850.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von 14 Millionen Gulden

gehörigen 2000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Siebenzehnten Ziehung,

unter Aufsicht der großherzoglichen Commission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer

am 30. März 1850 gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 28. Februar 1850 gezogenen 40 Serien.

14. 334. 374. 402. 623. 771. 1309. 1315. 1474. 1559. 1773. 3023. 3143. 3200. 3409. 3456. 3569. 3827. 4051. 4081. 4197. 4562. 4624. 4749. 4878. 4957. 5004. 5172. 5444. 5939. 5941. 6090. 6421. 6569. 6640. 6662. 6697. 7313. 7588. 7865.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
651	50	667	42	683	42	699	42	16665	42	16681	42
652	42	668	42	684	42	700	42	16666	42	16682	42
653	42	669	42	685	42	16651	42	16667	42	16683	50
654	42	670	42	686	42	16652	42	16668	42	16684	42
655	42	671	50	687	42	16653	42	16669	42	16685	42
656	42	672	42	688	42	16654	42	16670	42	16686	42
657	42	673	50	689	42	16655	42	16671	42	16687	42
658	42	674	42	690	42	16656	42	16672	42	16688	42
659	42	675	42	691	42	16657	42	16673	250	16689	42
660	42	676	42	692	42	16658	42	16674	42	16690	42
661	42	677	50	693	42	16659	42	16675	42	16691	42
662	42	678	42	694	42	16660	42	16676	42	16692	42
663	42	679	42	695	42	16661	42	16677	42	16693	42
664	42	680	42	696	42	16662	42	16678	42	16694	42
665	42	681	42	697	50	16663	50	16679	42	16695	42
666	42	682	50	698	42	16664	42	16680	42	16696	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
16697	42	20051	42	31105	42	38509	50	65413	42	65717	42
16698	42	20052	42	31106	42	38510	42	65414	42	65718	42
16699	42	20053	42	31107	42	38511	42	65415	42	65719	42
16700	42	20054	42	31108	42	38512	42	65416	42	65720	42
18651	42	20055	42	31109	42	38513	42	65417	42	65721	50
18652	42	20056	50	31110	42	38514	42	65418	42	65722	42
18653	42	20057	42	31111	42	38515	42	65419	50	65723	42
18654	42	20058	42	31112	50	38516	42	65420	42	65724	42
18655	42	20059	42	31113	50	38517	42	65421	42	65725	42
18656	42	20060	42	31114	42	38518	50	65422	42	65726	250
18657	**1000**	20061	42	31115	42	38519	42	65423	42	65727	50
18658	42	20062	42	31116	42	38520	50	65424	42	65728	42
18659	42	20063	42	31117	42	38521	42	65425	42	65729	42
18660	42	20064	42	31118	50	38522	42	65426	42	65730	42
18661	42	20065	42	31119	42	38523	42	65427	42	65731	42
18662	42	20066	50	31120	42	38524	42	65428	42	65732	42
18663	42	20067	42	31121	42	38525	42	65429	42	65733	42
18664	42	20068	42	31122	42	38526	42	65430	50	65734	42
18665	50	**20069**	**2000**	31123	42	38527	50	65431	42	65735	42
18666	42	20070	42	31124	42	38528	42	65432	42	65736	42
18667	42	20071	42	31125	42	38529	42	65433	50	65737	42
18668	42	20072	42	31126	42	38530	42	65434	42	65738	42
18669	42	20073	42	31127	42	38531	42	65435	42	65739	50
18670	42	20074	42	31128	42	38532	42	65436	42	65740	42
18671	42	20075	42	31129	50	38533	42	65437	50	65741	42
18672	42	20076	42	31130	42	38534	42	65438	42	65742	42
18673	50	20077	42	31131	42	38535	42	65439	42	65743	50
18674	42	20078	42	31132	42	38536	42	65440	42	65744	42
18675	42	20079	50	31133	50	38537	42	65441	42	65745	42
18676	42	20080	42	31134	42	38538	50	65442	42	65746	50
18677	42	20081	42	31135	42	38539	50	65443	42	65747	42
18678	42	20082	42	31136	42	38540	42	65444	42	65748	42
18679	50	20083	42	31137	42	38541	42	65445	250	65749	42
18680	42	20084	42	31138	42	38542	42	65446	50	65750	42
18681	50	20085	42	31139	42	38543	50	65447	42	73651	42
18682	42	20086	42	31140	42	38544	42	65448	42	73652	42
18683	42	20087	50	31141	50	38545	50	65449	42	73653	42
18684	42	20088	42	31142	42	38546	50	65450	42	73654	42
18685	42	20089	42	31143	42	38547	42	65701	42	73655	50
18686	42	20090	42	31144	42	38548	42	65702	50	73656	42
18687	50	20091	42	31145	42	38549	42	65703	42	73657	50
18688	50	20092	50	31146	42	38550	42	65704	42	73658	50
18689	50	20093	42	31147	42	65401	42	65705	42	73659	42
18690	50	20094	42	31148	50	65402	42	65706	42	73660	42
18691	42	20095	42	31149	42	65403	42	65707	50	73661	50
18692	42	20096	50	31150	42	65404	42	65708	42	73662	42
18693	50	20097	42	38501	42	65405	42	65709	50	73663	50
18694	50	20098	42	38502	42	65406	42	65710	42	73664	42
18695	42	20099	42	38503	50	65407	42	65711	42	73665	42
18696	42	20100	42	38504	42	65408	42	65712	42	73666	42
18697	42	31101	42	38505	42	65409	42	65713	42	73667	42
18698	42	31102	42	38506	42	65410	42	65714	50	73668	42
18699	42	31103	50	38507	42	65411	42	65715	42	73669	50
18700	42	31104	42	38508	42	65412	42	65716	42	73670	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
73671	42	77925	50	88629	42	151133	42	157137	42	159991	42
73672	42	77926	42	88630	42	151134	42	157138	42	159992	42
73673	42	77927	50	88631	42	151135	250	157139	42	159993	42
73674	42	77928	42	88632	42	151136	42	157140	42	159994	50
73675	42	77929	42	88633	42	151137	42	157141	42	159995	50
73676	42	77930	42	88634	42	151138	42	157142	42	159996	42
73677	42	77931	50	88635	50	151139	42	157143	42	159997	50
73678	42	77932	42	88636	42	151140	50	157144	50	159998	42
73679	50	77933	42	88637	42	151141	42	157145	42	159999	42
73680	42	77934	42	88638	42	151142	42	157146	42	160000	42
73681	42	77935	50	88639	42	151143	50	157147	50	170401	50
73682	42	77936	42	88640	42	151144	42	157148	42	170402	42
73683	42	77937	42	88641	42	151145	42	157149	42	170403	42
73684	42	77938	42	88642	42	151146	42	157150	42	170404	42
73685	42	77939	42	88643	50	151147	42	159951	42	170405	42
73686	42	**77940**	**5000**	88644	42	151148	42	159952	42	170406	50
73687	42	77941	42	88645	42	151149	42	159953	42	**170407**	**1000**
73688	42	77942	42	88646	42	**151150**	**1000**	159954	42	170408	42
73689	42	77943	42	88647	42	157101	42	**159955**	**1000**	170409	50
73690	42	77944	42	88648	42	157102	42	159956	50	170410	42
73691	42	77945	42	88649	50	157103	42	159957	42	170411	50
73692	42	77946	42	88650	42	157104	42	159958	42	170412	42
73693	42	77947	42	151101	42	157105	42	159959	42	170413	42
73694	42	77948	42	151102	42	157106	42	159960	42	170414	42
73695	50	77949	42	151103	42	157107	42	159961	42	170415	42
73696	42	77950	42	151104	42	157108	42	159962	42	170416	42
73697	42	88601	42	151105	42	157109	50	159963	42	170417	42
73698	42	88602	50	151106	42	157110	42	159964	42	170418	42
73699	42	88603	42	151107	42	157111	42	159965	42	170419	42
73700	42	88604	42	151108	42	157112	42	159966	42	170420	42
77901	42	88605	42	151109	42	157113	42	159967	42	170421	42
77902	42	88606	42	151110	42	157114	42	159968	50	170422	50
77903	42	88607	42	151111	42	157115	42	159969	42	170423	42
77904	42	88608	50	151112	42	157116	42	159970	50	170424	42
77905	42	88609	42	151113	42	157117	42	159971	50	170425	50
77906	42	88610	42	151114	50	157118	42	159972	42	170426	42
77907	42	88611	42	151115	50	157119	42	159973	42	170427	42
77908	42	88612	42	151116	42	157120	42	159974	42	170428	42
77909	42	88613	42	151117	42	157121	42	159975	42	170429	42
77910	42	88614	42	151118	42	157122	42	159976	42	170430	42
77911	42	88615	42	151119	50	157123	42	159977	42	170431	42
77912	50	88616	42	151120	42	157124	42	159978	42	170432	42
77913	50	88617	42	151121	42	157125	42	159979	42	170433	42
77914	42	88618	42	151122	50	157126	42	159980	42	170434	42
77915	42	88619	42	151123	42	157127	42	159981	42	170435	42
77916	42	88620	42	151124	42	**157128**	**2000**	159982	42	170436	42
77917	42	88621	42	151125	42	157129	42	159983	42	170437	42
77918	42	88622	50	151126	250	157130	42	159984	42	170438	42
77919	42	88623	42	151127	42	157131	42	159985	42	170439	42
77920	50	88624	42	151128	42	157132	42	159986	42	170440	42
77921	42	88625	42	151129	50	157133	42	159987	42	170441	42
77922	42	**88626**	**1000**	151130	42	157134	42	159988	50	170442	50
77923	50	88627	42	151131	50	157135	42	159989	42	170443	42
77924	42	88628	42	151132	42	157136	42	159990	42	170444	42

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
170445	50	172799	42	191303	42	202507	42	204011	50	209815	42
170446	42	172800	42	191304	50	202508	42	204012	42	209816	42
170447	42	178401	42	191305	42	202509	42	204013	50	209817	42
170448	42	178402	42	191306	42	202510	42	204014	42	209818	42
170449	50	178403	42	191307	42	202511	42	204015	50	209819	42
170450	42	178404	42	191308	250	202512	50	204016	42	209820	42
172751	42	178405	42	191309	42	202513	42	204017	42	209821	42
172752	50	178406	42	191310	42	202514	42	204018	42	209822	42
172753	42	178407	42	191311	42	202515	50	204019	50	209823	42
172754	42	178408	42	191312	50	202516	42	204020	42	209824	42
172755	42	178409	42	191313	42	202517	42	204021	50	209825	42
172756	42	178410	42	191314	42	202518	42	204022	42	209826	42
172757	42	178411	42	191315	42	202519	50	204023	42	209827	50
172758	42	178412	42	191316	42	202520	42	204024	42	209828	42
172759	42	178413	42	191317	42	202521	42	204025	42	209829	42
172760	42	178414	42	191318	42	202522	42	204026	42	209830	42
172761	42	178415	42	191319	42	202523	42	204027	42	209831	42
172762	50	178416	250	191320	42	202524	42	204028	42	209832	42
172763	42	178417	42	191321	42	202525	42	204029	42	209833	42
172764	42	178418	42	191322	42	202526	42	204030	42	209834	42
172765	42	178419	42	191323	42	202527	50	204031	42	209835	50
172766	42	178420	42	**191324**	**1000**	202528	42	204032	42	209836	42
172767	42	178421	42	191325	42	202529	42	204033	42	209837	42
172768	50	178422	42	191326	42	202530	50	204034	50	209838	42
172769	42	178423	42	191327	42	202531	42	204035	42	209839	42
172770	42	178424	42	191328	42	202532	50	204036	42	209840	50
172771	50	178425	50	191329	50	202533	42	204037	50	209841	42
172772	42	178426	42	191330	250	202534	42	204038	50	209842	42
172773	42	178427	42	191331	42	202535	42	204039	42	209843	42
172774	50	178428	42	191332	42	202536	42	204040	50	209844	42
172775	42	178429	50	191333	42	202537	42	204041	42	209845	42
172776	42	178430	42	191334	42	202538	42	204042	42	209846	42
172777	42	178431	42	191335	42	202539	42	204043	42	209847	42
172778	42	178432	42	191336	42	202540	42	204044	50	209848	42
172779	42	178433	42	191337	42	202541	42	204045	42	209849	42
172780	42	178434	42	191338	42	202542	42	**204046**	**1000**	209850	42
172781	42	178435	42	191339	42	202543	42	204047	42	228051	42
172782	42	178436	42	191340	42	202544	42	204048	42	228052	50
172783	42	178437	42	191341	42	202545	42	204049	42	228053	42
172784	42	178438	42	191342	42	202546	42	204050	42	228054	42
172785	42	178439	42	191343	50	202547	42	209801	42	228055	42
172786	42	178440	50	191344	42	202548	42	209802	42	**228056**	**1000**
172787	50	178441	42	191345	42	202549	42	209803	42	228057	42
172788	250	178442	42	191346	250	202550	42	209804	42	228058	42
172789	42	178443	42	191347	50	204001	42	209805	42	228059	42
172790	42	178444	42	191348	42	204002	42	209806	42	228060	42
172791	42	178445	42	191349	42	204003	42	209807	42	228061	42
172792	50	178446	42	191350	50	**204004**	**1000**	209808	42	228062	42
172793	42	178447	42	202501	42	204005	50	209809	42	228063	42
†172794	† 50	178448	42	202502	42	204006	50	209810	50	228064	42
172795	42	178449	42	202503	42	204007	42	209811	42	228065	42
172796	42	178450	50	202504	42	204008	42	209812	50	228066	42
172797	42	191301	42	202505	42	204009	50	209813	42	228067	42
172798	42	191302	42	202506	42	204010	50	209814	42	228068	42

NB. Das mit † bezeichnete Loos Nr. 172794 ist mit Zahlungssperre belegt.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
228069	42	231173	42	**237427**	**50000**	243881	42	247835	50	250189	42
228070	42	231174	42	237428	50	243882	42	247836	42	250190	42
228071	50	231175	42	237429	42	243883	42	247837	42	250191	42
228072	42	231176	50	**237430**	**2000**	243884	42	247838	42	250192	42
228073	42	231177	42	237431	42	243885	42	247839	42	250193	42
228074	42	231178	42	237432	50	243886	42	247840	50	250194	42
228075	42	231179	42	237433	42	243887	42	247841	50	250195	42
228076	42	231180	42	237434	50	243888	42	247842	42	250196	42
228077	42	231181	42	237435	42	243889	42	247843	42	250197	42
228078	42	231182	42	237436	42	243890	42	247844	42	250198	42
228079	42	231183	42	237437	42	243891	42	247845	42	250199	42
228080	42	231184	42	237438	42	243892	42	247846	42	250200	42
228081	42	231185	42	237439	42	243893	42	247847	42	258551	42
228082	42	231186	42	237440	42	243894	42	247848	42	258552	42
228083	42	231187	42	237441	42	243895	42	247849	42	258553	42
228084	42	231188	50	237442	42	243896	42	247850	42	258554	42
228085	50	231189	42	237443	42	243897	42	250151	42	258555	42
228086	42	231190	42	237444	42	243898	42	250152	42	258556	42
228087	42	231191	42	237445	42	243899	42	250153	42	258557	50
228088	42	231192	42	237446	42	243900	42	250154	42	258558	42
228089	50	231193	42	237447	42	247801	42	250155	42	258559	42
228090	42	231194	42	237448	250	247802	42	250156	42	258560	42
228091	42	231195	42	237449	42	247803	42	250157	42	258561	42
228092	50	231196	42	237450	42	247804	42	250158	42	258562	42
228093	42	231197	42	243851	42	247805	42	250159	42	258563	42
228094	42	231198	42	243852	42	247806	42	250160	42	258564	42
228095	42	231199	42	243853	42	247807	42	250161	42	258565	42
228096	42	231200	42	243854	42	247808	42	250162	42	258566	50
228097	42	237401	42	243855	42	247809	42	250163	50	258567	42
228098	50	237402	42	243856	42	247810	42	250164	42	258568	42
228099	42	237403	42	243857	42	247811	42	**250165**	**1000**	258569	42
228100	42	237404	42	243858	42	247812	42	250166	50	258570	42
231151	42	237405	42	243859	50	247813	42	250167	42	258571	42
231152	42	237406	42	243860	42	247814	42	250168	42	258572	42
231153	42	237407	42	243861	42	247815	42	250169	42	258573	42
231154	42	237408	42	243862	250	247816	42	**250170**	**1000**	258574	42
231155	42	237409	42	**243863**	**2000**	247817	50	250171	42	258575	42
231156	42	237410	42	243864	50	247818	42	250172	42	258576	42
231157	42	237411	50	243865	42	247819	42	250173	42	258577	50
231158	42	237412	42	243866	42	247820	42	250174	42	258578	42
231159	42	237413	42	243867	42	247821	42	250175	42	258579	42
231160	42	237414	42	243868	42	247822	42	250176	42	258580	42
231161	42	237415	42	243869	42	247823	42	250177	42	258581	42
231162	42	237416	50	243870	42	247824	42	250178	42	258582	42
231163	42	237417	50	243871	42	247825	42	250179	42	258583	42
231164	42	237418	42	243872	42	247826	42	250180	42	258584	42
231165	50	237419	42	243873	42	247827	50	250181	42	258585	42
231166	42	237420	42	243874	42	247828	42	250182	42	258586	42
231167	250	237421	42	243875	42	247829	42	250183	50	258587	42
231168	42	237422	42	243876	42	247830	42	250184	42	**258588**	**15000**
231169	42	237423	42	243877	42	247831	50	250185	42	258589	42
231170	50	237424	42	243878	42	247832	42	250186	42	258590	42
231171	42	237425	42	243879	42	247833	42	250187	42	258591	42
231172	42	237426	42	243880	42	247834	42	250188	42	258592	50

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
258593	42	272197	42	297001	42	304455	42	321009	42	328413	42
258594	42	272198	42	297002	42	304456	42	321010	42	328414	42
258595	42	272199	42	297003	42	304457	42	321011	42	328415	42
258596	42	272200	50	297004	42	304458	42	321012	42	328416	42
258597	42	296901	42	297005	42	304459	42	321013	42	328417	42
258598	42	296902	42	297006	42	304460	42	321014	42	328418	50
258599	42	296903	42	297007	42	304461	42	321015	42	328419	42
258600	42	296904	42	297008	42	304462	42	321016	42	328420	42
272151	42	296905	42	297009	42	304463	42	321017	42	328421	42
272152	42	296906	50	297010	50	304464	42	321018	42	328422	42
272153	42	296907	42	297011	42	304465	42	321019	42	328423	42
272154	42	296908	42	297012	42	304466	42	321020	42	328424	42
272155	42	296909	42	297013	42	304467	42	321021	50	328425	42
272156	42	296910	42	297014	42	304468	50	321022	42	328426	42
272157	42	296911	50	297015	50	304469	42	321023	42	328427	42
272158	42	296912	42	297016	250	304470	42	321024	42	328428	42
272159	42	296913	42	297017	42	304471	42	321025	42	328429	42
272160	42	296914	42	297018	50	304472	42	321026	42	328430	50
272161	42	296915	42	297019	50	304473	42	321027	50	328431	42
272162	42	296916	50	297020	50	304474	42	321028	42	328432	42
272163	42	296917	42	297021	42	304475	42	321029	42	328433	42
272164	50	296918	42	297022	42	304476	42	321030	42	328434	42
272165	42	296919	42	297023	42	304477	42	321031	42	328435	42
272166	42	296920	42	297024	42	304478	42	321032	50	328436	42
272167	42	296921	42	297025	42	304479	42	321033	42	328437	42
272168	42	296922	42	297026	42	304480	42	321034	42	328438	42
272169	42	296923	42	297027	42	304481	42	321035	42	328439	42
272170	42	296924	50	297028	42	304482	42	321036	50	328440	42
272171	42	296925	42	297029	42	304483	42	321037	42	328441	42
272172	42	296926	50	297030	42	304484	42	321038	42	328442	42
272173	42	296927	42	297031	42	304485	42	321039	42	328443	42
272174	250	296928	42	297032	42	304486	42	321040	42	328444	42
272175	42	296929	42	297033	42	304487	42	321041	42	328445	42
272176	42	296930	42	297034	250	304488	42	321042	42	328446	42
272177	42	296931	42	297035	250	304489	42	321043	42	328447	42
272178	42	296932	42	297036	42	304490	50	321044	42	328448	42
272179	42	296933	50	297037	42	304491	42	321045	42	328449	50
272180	42	296934	42	297038	42	304492	42	321046	42	328450	42
272181	42	296935	42	297039	42	304493	42	321047	42	331951	42
272182	42	296936	42	297040	42	304494	42	321048	250	331952	42
272183	42	296937	42	297041	42	304495	42	321049	50	331953	42
272184	42	296938	42	297042	42	304496	42	321050	42	331954	42
272185	42	**296939**	**1000**	297043	42	304497	50	328401	42	331955	42
272186	42	296940	50	297044	42	304498	50	328402	50	331956	42
272187	42	296941	42	297045	50	304499	42	328403	42	331957	42
272188	42	296942	42	297046	42	304500	42	328404	50	331958	42
272189	42	296943	42	297047	42	321001	42	328405	42	331959	42
272190	42	296944	42	297048	42	321002	42	328406	42	331960	42
272191	42	296945	42	297049	42	321003	42	328407	42	331961	42
272192	42	296946	42	297050	50	321004	42	328408	50	331962	42
272193	42	296947	42	304451	42	321005	42	328409	50	331963	42
272194	42	296948	42	304452	42	321006	42	328410	42	331964	42
272195	42	296949	42	304453	42	321007	42	328411	42	331965	42
272196	50	296950	42	304454	42	**321008**	**1000**	328412	50	331966	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
331967	42	333065	42	334813	42	365610	42	379357	42	393204	42
331968	42	333066	42	334814	50	365611	42	379358	42	393205	42
331969	50	333067	50	334815	42	365612	50	379359	42	393206	42
331970	42	333068	42	334816	42	365613	42	379360	42	393207	42
331971	50	333069	42	334817	42	365614	42	379361	50	393208	42
331972	42	333070	42	334818	42	365615	42	379362	42	393209	42
331973	42	333071	42	334819	50	365616	42	379363	42	393210	42
331974	42	333072	42	334820	42	365617	42	379364	42	393211	50
331975	42	333073	42	334821	42	365618	42	379365	42	393212	50
331976	42	333074	42	334822	42	365619	50	379366	42	393213	42
331977	42	333075	42	334823	50	365620	42	379367	42	393214	42
331978	42	333076	42	334824	42	365621	42	379368	42	393215	42
331979	42	333077	42	334825	42	365622	42	379369	42	393216	42
331980	42	333078	250	334826	42	365623	42	379370	42	393217	42
331981	50	333079	42	334827	42	365624	42	379371	42	393218	42
331982	42	333080	42	334828	42	365625	42	379372	42	393219	42
331983	42	333081	50	334829	42	365626	42	379373	42	393220	42
331984	42	333082	50	334830	42	365627	42	379374	42	393221	42
331985	50	333083	50	334831	42	365628	42	379375	42	393222	42
331986	42	333084	42	334832	42	365629	42	379376	42	393223	42
331987	42	333085	42	334833	42	365630	50	379377	42	393224	42
331988	42	333086	50	334834	42	365631	42	379378	42	393225	42
331989	42	333087	42	334835	42	365632	42	379379	42	393226	42
331990	42	333088	42	334836	42	365633	42	379380	50	393227	42
331991	42	333089	42	334837	42	365634	42	379381	42	393228	42
331992	42	333090	42	334838	42	365635	42	379382	42	393229	42
331993	42	333091	42	334839	50	365636	42	379383	42	393230	42
331994	42	333092	50	334840	42	365637	42	379384	42	393231	42
331995	42	333093	50	334841	42	365638	42	379385	42	393232	42
331996	42	333094	42	334842	50	365639	42	379386	42	393233	42
331997	42	333095	42	334843	42	365640	50	379387	42	393234	42
331998	42	333096	50	334844	42	365641	42	379388	42	393235	42
331999	42	333097	42	334845	42	365642	42	379389	42	393236	42
332000	42	333098	42	334846	42	365643	250	379390	50	393237	42
333051	42	333099	42	334847	42	365644	42	379391	42	393238	42
333052	42	333100	42	334848	42	365645	50	379392	42	393239	42
333053	42	334801	50	334849	42	365646	42	379393	42	393240	42
333054	50	334802	42	334850	42	365647	50	379394	42	393241	42
333055	42	334803	42	365601	42	365648	42	379395	42	393242	42
333056	42	334804	42	365602	42	365649	50	379396	42	393243	42
333057	42	334805	42	365603	42	365650	50	379397	42	393244	42
333058	42	334806	42	365604	42	379351	42	379398	42	393245	42
333059	42	334807	42	365605	42	379352	42	379399	42	393246	42
333060	42	334808	50	365606	42	379353	42	379400	42	393247	42
333061	42	334809	42	365607	42	379354	50	393201	50	393248	42
333062	42	334810	50	365608	42	379355	42	393202	42	393249	42
333063	42	334811	42	365609	42	379356	42	393203	42	393250	42
333064	42	334812	42								

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 18. April 1850.

Inhalt.

Verordnung

über die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen.

Die neue Forstorganisation und insbesondere die Aufhebung der Forstämter macht eine theilweise Veränderung der über die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen erlassenen Verordnung vom 1. Februar 1836, Regierungsblatt Nr. IX., nothwendig. Da letztere im Laufe der Zeit auch sonst einiger Verbesserungen bedürftig geworden, so wird dieselbe auf den Antrag der großherzoglichen Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke anmit aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Obliegenheiten der Forstbehörden im Allgemeinen.

Die Forstbehörden haben sich nach § 8 des Forstgesetzes nur mit der forstlichen Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen, und mit der Handhabung der Forstpolizei zu befassen. Die eigentliche Verwaltung und insbesondere die Verwendung und Verwerthung der Hölzer und anderer Waldproducte berührt sie nur in so weit, als ihnen dieses durch besondere Vorschriften zur Obliegenheit gemacht ist.

Die Forstbehörden haben jedoch die Verpflichtung, den Vertretern der Gemeinden und Körperschaften auch bezüglich der Verwaltung, der Verwendung und Verwerthung der Hölzer u. s. w. auf Verlangen, so viel thunlich, die geeignete Belehrung zu ertheilen und sonst an die Hand zu gehen.

§. 2.

Feststellung des Abgabesatzes.

Durch die nach §. 31 des Forstgesetzes vorgeschriebene Abschätzung (Taxation) der Waldungen wird dasjenige Holzquantum bestimmt, welches jährlich zur Nutzung kommen darf (Abgabesatz).

Bei Waldungen, welche ganz oder vorherrschend im Hochwaldbetrieb stehen, wird dabei die Holzmasse festgesetzt, welche im Laufe der nächsten zehn Jahre zur Nutzung kommt. Nach Ablauf des Jahrzehnts wird durch eine Revision jener Abschätzung diese Holzmasse wieder für die nächsten zehn Jahre festgestellt, und so fort nach Ablauf jeden Jahrzehnts. Der zehnte Theil dieser Holzmasse bildet den jährlichen Abgabesatz.

Steht ein Wald ganz oder vorherrschend im Mittel- oder Niederwaldbetrieb, so wird durch dessen Abschätzung festgesetzt, welche Fläche in jedem Jahre zum Hiebe kommen kann. Der jedesmalige Jahresschlag bildet also hier den jährlichen Abgabesatz.

Der Bezirksförster hat die Obliegenheit, die Gemeinde- und Körperschaftsvorstände von dem Ergebnisse jener Abschätzung und deren Revision stets geeignet zu unterrichten, und diese haben die Befugniß, eine Abschrift der hierüber gefertigten Operate oder Auszüge daraus auf Kosten der Gemeinde oder Körperschaft zu verlangen.

Wurden Waldausstockungen vorgenommen, Waldungen veräußert, oder neue erworben, oder wurde der nachhaltige Ertrag durch außerordentliche Holzhiebe oder Naturereignisse gemindert, so wird der jährliche Abgabesatz, sofern nicht ohnehin die periodische Revision desselben eintritt, im besonderen Wege neu bestimmt.

§. 3.

Einhaltung des Abgabesatzes.

Ein geringeres Holzquantum, als der Abgabesatz besagt, kann, sofern es sich nicht um forstwirthschaftlich wegzuschaffendes Holz handelt, auf Verlangen des Waldeigenthümers genutzt werden, ein größeres aber nicht, es sei denn, daß ein besonderes Bedürfniß vorhanden wäre, in welchem Fall ein Vorhieb gestattet ist, zu welchem jedoch, wenn eine Beschränkung des Gabholzes deßfalls nöthig würde, zwei Drittel der Bürger und anderer Genußberechtigten einwilligen müssen. Ein solcher Vorhieb muß im nächstfolgenden, oder doch in den zwei nächstfolgenden Jahren eingebracht werden. Er kann nicht auf's Neue stattfinden, ehe der erste wieder eingebracht ist.

Innerhalb der obigen Schranken sind die Bezirksforsteien zu Gestattung eines solchen Vorhiebs selbst berechtigt und zu dessen Wiedereinbringung verpflichtet. Wegen der Vorhiebe, welche erst in längerer Zeit wieder eingebracht werden sollen, wird auf den §. 28 unten verwiesen.

§. 4.

Der Abgabesatz wird in Hochwaldungen für jedes Jahr nach der Nutzung des vorigen Jahrs berichtigt. Es wird nämlich, wenn in einem Jahre nach der Wirthschaftsnachweisung (§§. 17 — 19 unten) weniger Holz, als der Abgabesatz erlaubt, zur Nutzung kam, die zu wenig genutzte Holzmasse dem Abgabesatz des nächsten Jahres beigeschlagen. Wurde aber der Ab-

gabesatz überschritten, so ist die zu viel genutzte Holzmasse am Abgabequantum des nächsten Jahres in Abzug zu bringen.

Bei Mittel- und Niederwaldungen findet eine solche Berichtigung ohne Rücksicht auf das genutzte Holzquantum nur in so fern statt, als im vorhergegangenen Jahre eine größere oder kleinere als die festgesetzte Schlagfläche zum Hieb gekommen ist.

§. 5.

Ausübung der Forstberechtigungen.

Ueber die Art und Weise der Ausübung der eigentlichen Forstberechtigungen geben deren Rechstitel und die §§. 100 — 136 des Forstgesetzes Maaß und Ziel, wornach sich die Forstbehörden, Berechtigten und Waldeigenthümer zu benehmen haben.

§. 6.

Mitwirkung der Waldeigenthümer bei den Forstgeschäften.

Von allen Holzanweisungen, Aufnahmen, Vermessungen, von Kulturen und andern nicht in blosem Beaufsichtigen bestehenden Geschäften, welche der Bezirksförster vornimmt, von der Taxation oder Revision und ebenso von den Visitationen der Forstinspectoren ist den Vertretern des Waldeigenthümers in Zeiten Nachricht zu geben, und diesen bleibt die Anordnung einer Mitwirkung von ihrer Seite überlassen.

II. Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen insbesondere.

§. 7.

Aufstellung der Holzbedarfsliste.

Jedes Jahr fertigt der Gemeinderath unter Mitwirkung des Ausschusses und nach Vernehmung der Nutzungsberechtigten die Holzbedarfsliste unter Berücksichtigung des Abgabesatzes nach der in Muster 1 gegebenen Anleitung, und theilt dieselbe im Monate April der Bezirksforstei mit. Muster 1.

Diese Liste enthält alles Holz, welches im nächsten, vom 1. Juli laufenden Wirthschaftsjahr genutzt werden soll, in folgender Ordnung:

1. das erforderliche Holz zur Befriedigung der auf dem Wald lastenden Beholzungsrechte;
2. das Pfarr-, Schul- und sonstige Besoldungsholz;
3. das Gabholz der Bürger;
4. das Holz für Bedürfnisse der Gemeinde zu Bauten, zur Unterstützung der Armen, zur Feurung des Rathhauses u. s. w.;
5. das zum Verkauf bestimmte Holz.

§. 8.

Aufstellung des Wirthschaftsplans.

Nach Empfang dieser Holzbedarfsliste sucht der Bezirksförster unter Benehmen mit dem Gemeinderath nach Maaßgabe des Abgabesatzes nach den Bestimmungen des Taxationsoperats und

den örtlichen und wirthschaftlichen Waldverhältnissen die Schläge für das nächste Wirthschaftsjahr
Muster 2. aus, und entwirft darnach den Wirthschaftsplan nach Muster 2. Der Bezirksförster berücksichtigt dabei nach Thunlichkeit die nach der Holzbedarfsliste verlangten Holzsortimente, befaßt sich aber mit den Einzelnheiten dieser Liste, so weit sie die Verwendung des Holzes betreffen, nicht weiter.

Der Bezirksförster theilt sofort den Wirthschaftsplan längstens bis den 1. Juli dem Gemeinderath zur Mitunterschrift mit und setzt ihn, nachdem diese erfolgt ist, in Vollzug.

§. 9.

Hat der Gemeinderath bei dem Wirthschaftsplan Anstände, und können diese nicht durch gegenseitige Verständigung gehoben werden, so gibt derselbe nur demjenigen Theile desselben, den er nicht beanstandet, seine Zustimmung, damit dieser, in so weit thunlich, sofort in Vollzug gesetzt wird, während über den beanstandeten Theil weitere Entscheidung eingeholt werden muß.

Zu diesem Behufe legt der Gemeinderath in einem Schreiben an die Bezirksforstei die Gründe dar, welche ihn zur Beanstandung veranlaßt haben. Die Bezirksforstei übersendet dieses Schreiben nebst dem Wirthschaftsplan und den etwa einschlägigen Acten an den Forstinspector, und entwickelt die Gründe, welche sie bestimmten, den Wirthschaftsplan so aufzustellen, wie er aufgestellt ist, und welche ihr nicht erlauben, dem Begehren des Gemeinderaths statt zu geben.

Der Forstinspector nimmt, wo er es für nothwendig erachtet, Localaugenschein ein und übergibt, wenn er eine Verständigung nicht bewirken kann, die Acten mit seinem Gutachten dem Amt zur Entscheidung.

Gegen die Entscheidung des Amtes ist ein Recurs nur dann zuläßig, wenn dieselbe von dem Ausspruch der Forstbehörden abweicht, oder wenn diese letztern selbst nicht übereingestimmt haben.

Der Recurs geht an die Kreisregierung, welche nach erhobenem Gutachten der Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke endgiltig entscheidet.

Ist über den beanstandeten Theil des Wirthschaftsplans hiernach entschieden, so schreitet die Bezirksforstei auch hierwegen zum Vollzug.

§. 10.

Einhaltung des Wirthschaftsplans.

Holzabgaben, welche im Wirthschaftsplan nicht aufgeführt sind, dürfen nur in folgenden Ausnahmsfällen stattfinden:

a. nach §. 74 des Forstgesetzes, bei Noth- und dringenden Bedarfsfällen;
b. wenn die Wasserbaubehörden nach §. 94 des Forstgesetzes Gehölz und Gesträuch zur unverzüglichen Verwendung zum Flußbau in Anspruch nehmen;
c. bei Windfällen, Schneebrüchen und anderen durch Naturereignisse herbeigeführten Waldbeschädigungen, ferner bei Holzfällungen wegen Insectenschaden und bei dürr gewordenen Stämmen.

In solchen Fällen hat der Bezirksförster mit dem Hieb in den Jahresschlägen wo möglich verhältnißmäßig zurückzuhalten.

Wurde durch diese außergewöhnlichen Holzfällungen (unter a bis c) der Abgabesatz überschritten, so ist dieser Vorgriff in den nächsten, oder nach Umständen, in den zwei nächsten Jahren wieder einzubringen.

§. 11.

Auszeichnung des Holzes.

Alles zum Hiebe bestimmte Holz muß durch den Bezirksförster nach §. 75 des Forstgesetzes ausgezeichnet werden. Ehe diese Auszeichnung erfolgt ist, darf keine Fällung und Aufarbeitung von Holz stattfinden.

Der Gemeinde ist überlassen, nach §. 7 des Forstgesetzes ein eigenes Controlzeichen zu führen und dasselbe bei der Auszeichnung und Aufnahme des Holzes dem Waldzeichen des Bezirksförsters beizuschlagen.

Besteht in Mittel- und Niederwaldungen, welche nach der Fläche bewirtschaftet werden, keine feste Abtheilung in Jahresschläge, so läßt der Bezirksförster behufs der Holzauszeichnung die Schlagfläche entweder durch einen Geometer oder Feldmesser abmessen, oder er vermißt sie selbst.

§. 12.

Fällung des Holzes.

Die Fällung und Aufarbeitung des ausgezeichneten Holzes geschieht durch die Gemeinde nach den Anordnungen und unter der Aufsicht der Bezirksforstei und zwar in der Regel von hiezu durch die Gemeinde aufgestellten Holzhauern um den Lohn, oder unentgeltlich durch die Bürger im Gemeindedienst in Gemäßheit der §§. 21, 22 des Gesetzes vom 28. August 1835 (Rgsbl. S. 265).

§. 13.

Aufnahme des Holzes.

Alles Holz muß alsbald nach Beendigung des Hiebs vom Bezirksförster im Beisein des Waldhüters und des Vertreters der Gemeinde, wenn sie einen solchen gesendet hat, aufgenommen werden.

Die Stämme, Klötze, Stangen, Klafter und Wellenhaufen werden bei der Aufnahme nummerirt und mit dem Waldhammer angeschlagen. Unausbereitetes Gehölz, Reißig, Rindenabfälle u. dgl. werden nach Wellen abgeschätzt.

Bei dem Bau- und Nutzholz, so wie überhaupt bei Stämmen und Klötzen, wenn solche nach §. 81 und 82 des Forstgesetzes als Gabholz vertheilt, oder nach §. 77 des Forstgesetzes auf dem Stock verkauft werden, geschieht zugleich die Vermessung zum Zwecke der kubischen Berechnung.

Die blose Abschätzung des Ergebnisses genügt nur bei Mittel- und Niederwaldungen, wenn nach §. 82 des Forstgesetzes eine Gabholzvertheilung auf dem Stocke stattfindet.

Die Aufnahmslisten sind nach Muster 3, 4, 5 zu fertigen und vom Bezirksförster zu unterschreiben. Sofort setzt der Bezirksförster jenen Listen die auf die Abfuhr sich beziehenden forst- Muster 3, 4 und 5.

polizeilichen Bestimmungen und für den Fall, daß die Gemeinde den Verkauf des Holzes beschließt, den Geldanschlag desselben nach örtlichen Preisen bei, und überweist das Holz unter Mittheilung der Aufnahmslisten dem Gemeinderath zur weitern Verfügung. Die Ueberweisung
Muster 6. ist von demselben nach Muster 6 zu beurkunden.

Die erwähnten Aufnahmslisten sind der Gemeinderechnung als Beilagen anzuschließen.

§. 14.

Abgabe des Bürgergabholzes.

Hinsichtlich des Bürgergabholzes, worüber außer den §§. 79 bis 82 des Forstgesetzes die §§. 85 bis 91 der Gemeindeordnung entscheiden, gelten folgende Vorschriften:

1. das Bürgergabholz ist nach §. 90 der Gemeindeordnung und der Vollzugsverordnung vom 22. Januar 1833 (Regierungsblatt Nr. VI.), vorzugsweise für das Feuerungsbedürfniß der Bürger bestimmt; es ist also in Brennholz zu verabreichen und kann nur unter der Voraussetzung des §. 81 des Forstgesetzes, nämlich:

   „in Orten, welchen der Bezug von Rebpfählen für ihren Weinbau unentbehrlich ist und „da wo der steilen Lage wegen das Holz nicht ohne große Schwierigkeit abzufahren, sondern „nur in ganzen Stämmen aus dem Walde zu verbringen ist,“

   in Klötzen oder ganzen Stämmen zur freien Verwendung vertheilt werden.

2. Wünscht die Gemeinde eine solche Abgabe von ganzen Stämmen oder Klötzen, so ist dieses auf der Holzbedarfsliste zu bemerken, und der Bezirksförster hat dann zu bemessen, ob der Fall des §. 81 des Forstgesetzes wirklich vorhanden ist, oder ob auf der Aufarbeitung des Holzes vor der Vertheilung bestanden werden muß. Seine Entscheidung hierüber theilt er dem Gemeinderath bei Zusendung des Wirthschaftsplans mit.

3. Wenn zu Bau- und Nutzholz geeignete Holzsorten, um das erforderliche Gabholz herauszubringen, zu Brennholz aufgehauen werden müßten, diese Holzsorten aber als Bau- und Nutzhölzer zu höhern Preisen, denn als Brennholz abgesetzt werden könnten, und in der Umgegend Gelegenheit zum Ankauf von Brennholz oder Brennholzsurrogaten vorhanden ist, — so können auf Rechnung der Gemeindekasse die gedachten Holzsorten zu Bau- und Nutzholz verwerthet, und das noch erforderliche Gabholz oder dessen Surrogat zur Vertheilung angekauft werden.

   Eine gleiche Anschaffung und Vertheilung von Gabholz geschieht aus dem Erlöse von Gehölz und Gesträuch, welches nach dem §. 94 des Forstgesetzes zum Flußbau verwendet wurde, sofern durch diese Verwendung zum Flußbau das Gabholz der Bürger beschränkt wurde.

4. Soll das Gabholz nach §. 82 des Forstgesetzes vor der Abgabe nicht aufbereitet, sondern auf dem Stamm oder Stock unter die Bürger vertheilt und verloost werden, so hat dieses der Gemeinderath auf der Bedarfsliste unter Anschluß des deßfalls nöthigen Gemeindebeschlusses und der im §. 82 lit. b. des Forstgesetzes vorgeschriebenen Bürgschaftsurkunde zu bemerken. Der Bezirksförster entscheidet über die Zulässigkeit wie oben Ziffer 2.

   Wo die Abgabe auf dem Stock alle Jahre wiederkehrt, genügt es an dem einmaligen Gemeindebeschluß nebst der Bürgschaftsleistung.

Das vom Bezirksförster ausgezeichnete Gabholz wird von dem Gemeinderath auf dem Stock in gleiche Theile getheilt und verloost, sofort von den Bezugsberechtigten gleichzeitig gefällt und abgeführt, letzteres jedoch in den Hochwaldungen erst dann, wenn eine Aufnahme des gefällten Holzes nach §. 13 oben stattgefunden hat.

5. Wo das Gabholz hiernach auf dem Stock vertheilt wird, wo also die Gesammtheit der Bezugsberechtigten, oder ein zahlungsfähiger Theil derselben sich zum Ersatze des Werths und Schadens von allem gefällten, nicht angewiesenen Holze verbindlich gemacht haben muß, hat der Bezirksförster mit einem Bevollmächtigten des Gemeinderaths und dem Waldhüter

   a. in den Mittel- und Niederwaldungen sowohl die Zahl der zum Stehenbleiben bezeichneten Standbäume und Laßreißer, als auch die Stärke derselben nach den drei im §. 161 I. des Forstgesetzes angenommenen Klassen auszuzählen und urkundlich zu verzeichnen, nach dem Hieb aber eine Nachzählung derselben vorzunehmen und über die unerlaubte Fällung der fehlenden Stämme und Stangen ein Protokoll Behufs der Bestrafung der Schuldigen aufzunehmen;

   b. in Hochwaldungen jedenfalls nach dem Hiebe den Schlag zu durchgehen, die sich etwa vorfindenden, ungezeichneten Stöcke nach ihrer Stärke und Stellung (§. 161 II. des Forstgesetzes) einzeln aufzunehmen und in ein zum Zwecke der Bestrafung der Schuldigen abzufassendes Protokoll einzutragen.

6. Beschließt die Gemeinde, die Gabhölzer nach §. 79 des Forstgesetzes vor deren Vertheilung durch die Bezugsberechtigten selbst in Gemeinschaft aufmachen zu lassen, so hat die Fällung des jüngeren Durchforstungsholzes, welches noch nicht angeschlagen, sondern nur durch Anplatten oder Anreißen bezeichnet werden kann, jedenfalls durch aufgestellte Holzhauer, oder durch einzelne Bürger im Gemeindedienst zu geschehen, und der Gesammtheit der Bezugsberechtigten ist nur das Aufarbeiten des gefällten Holzes zu überlassen.

§. 15.

Verwendung und Verkauf des Holzes.

Ist das gehauene Holz aufgenommen und dem Gemeinderath zur Verfügung überwiesen, so wird es von diesem nach Maaßgabe der Holzbedarfsliste an die Bezugsberechtigten, und zwar das Gabholz nach vorgängiger Verloosung verabfolgt, das zum Verkauf bestimmte aber, vorbehaltlich einer nach den Bestimmungen des §. 118 der Gemeindeordnung zulässigen anderen Verkaufsart, und vorbehaltlich des um eine Taxe an Bürger abzugebenden Bauholzes, öffentlich versteigert. Die Versteigerungsbedingungen sind dem Bezirksförster nach §. 78 des Forstgesetzes wegen etwaiger forstpolizeilicher Erinnerungen mitzutheilen, und diese, so wie die von demselben beigefügten Anschläge dem Verkaufe zu Grund zu legen. Der Bezirksförster hat die Obliegenheit, die ihm mitgetheilten Entwürfe mit seinen Erinnerungen dem Gemeinderath ohne Verzug zurückzugeben.

Die unentgeltliche Abgabe von Bau- und Nutzholz nach dem besondern Bedürfnisse einzelner Bürger findet nicht statt; wohl aber kann die Gemeinde beschließen, aus der zum Verkauf bestimmten Holzmasse den Bürgern das Bauholz zu ihrem eigenen Bedarf außer der Steigerung um eine mäßige Taxe, die jedoch wenigstens die Hälfte des wahren Werthes betragen muß, zu verabreichen.

§. 16.

Abfuhr der Waldprodukte.

Alles Holz, mit Inbegriff desjenigen, welches Berechtigte beziehen, ist innerhalb der vom Bezirksförster festzusetzenden Fristen aus dem Walde abzuführen.

Das gleiche gilt für die abgegebenen Nebennutzungen.

§. 17.

Buchführung, Wirthschaftsnachweisung.

Alle Holzabgaben aus Gemeindewaldungen hat der Bezirksförster in ein Tagebuch nach Muster 7 einzutragen. Muster 7.

Für jeden Gemeindewald ist ein besonderes Tagebuch anzulegen.

Dasselbe wird mit dem 30. Juni jeden Jahres abgeschlossen, und auf den Grund desselben Muster 8. die Wirthschaftsnachweisung nach Muster 8 gefertigt.

Das abgeschlossene Tagebuch ist mit den Empfangsbescheinigungen, Ziffer 6, welche dessen Beilagen bilden, den großherzoglichen Amtsrevisoraten auf Verlangen zur Benützung bei der Abhör der Gemeinderechnungen mitzutheilen.

§. 18.

Die in dem Tagebuch, Muster 7, und in der Wirthschaftsnachweisung, Muster 8, so wie in dem Wirthschaftsplan, Muster 2, vorkommende Colonne „Masseklafter“ hat der Bezirksförster mittelst Reduction der verschiedenen Holzsortimente auf das Normalklafter auszufüllen.

Bei der Reduction sind von allen Stämmen und Klötzen 90 Kubikfuß feste Holzmasse, und von dem Reisholz 100 normalmäßige Wellen einem Klafter Holz gleichzusetzen. Geringere Wellen, unaufbereitetes Reisholz, Rindenabfälle u. dgl. sind vorher auf Normalwellen zu reduziren.

Die Stangen und Gerberinden werden nach Klaftern geschätzt.

Das Stockholz (Stumpenholz) und der Massebetrag der Vorwüchse, welche als Maaßregel der Kultur gehauen werden, gehören nicht zum Abgabesatz, und werden deshalb am Schlusse der Nachweisung von den erfolgten Hiebsmassen in Abzug gebracht.

§. 19.

Der Bezirksförster theilt eine Abschrift der Wirthschaftsnachweisung dem Gemeinderath nebst der Berechnung mit, wie sich der Abgabesatz für das neue Wirthschaftsjahr nach §. 4 dieser Verordnung feststellt. Werden dadurch erhebliche Veränderungen des schon gefertigten Wirthschaftsplans nöthig, so hat der Bezirksförster das desfalls Nöthige einzuleiten.

§. 20.

Nebennutzungen.

Die Nebennutzungen (das Waiden, Grasen, Streurechen, Harzen, die Nutzung der Steine u. s. w.), welche die Gemeindebürger für sich gewinnen wollen, oder welche für die Ge-

meindekasse verwerthet werden sollen, sind von dem Gemeinderath zugleich mit der Uebergabe der Holzbedarfsliste (§. 10 oben) besonders namhaft zu machen.

So weit der Bezirksförster deren Gewinnung nach den Bestimmungen des Forstgesetzes und den erfolgten allgemeinen Dispensationen für zulässig hält, gestattet er sie, weist dazu die Walddistrikte an, verhängt die Schläge u. s. w.

Tritt im Laufe des Jahrs noch eine unvorgesehene Nebennutzung, z. B. eine Mastnutzung ein, so ist hiezu die besondere Anweisung des Bezirksförsters einzuholen.

§. 21.

Bei Nebennutzungen, welche für die Gemeindekasse verwerthet werden sollen, finden die oben im §. 15 enthaltenen Vorschriften für Holzverwerthung gleichfalls Anwendung.

§. 22.

Die stattgehabten Nebennutzungen hat der Bezirksförster — gleich den Holzabgaben — in das Tagebuch, Muster 7, einzutragen, und auch in die Wirthschaftsnachweisung, Muster 8, aufzunehmen.

Diese Nutzungen werden dabei nach Flächen, Wagen, Traglasten, nach der Zahl des Waldviehs u. s. w. bezeichnet und summarisch überschlagen.

§. 23.

Kulturgeschäfte.

Bei Gelegenheit der Entwerfung des Wirthschaftsplans, oder bei andern Waldgeschäften wird der Bezirksförster unter besonderer Beachtung der Bestimmungen des Taxationsoperats die Gemeindebehörde über die Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit dieser oder jener Kulturarbeit, Weganlage u. s. w., auch über die Art der Ausführung und die Beischaffung der Mittel verständigen.

Den hierauf nach Muster 9 entworfenen Kulturplan theilt der Bezirksförster gleichzeitig mit dem Wirthschaftsplan dem Gemeinderath zur urkundlichen Beistimmung mit und macht denselben, wenn jene Zustimmung erfolgt ist, auf die zeitige Anschaffung des nöthigen Materials, insbesondere von Samen und Pflanzen, wenn sie nicht von Seiten der Gemeinde selbst gewonnen werden können, aufmerksam. Der Gemeinderath ist verbunden, dem Bezirksförster auf Verlangen die Nachweisung zu geben, daß das Kulturmaterial zur rechten Zeit vorhanden sein wird. Muster 9.

Bei Lieferungsaccorden von Samen oder Pflanzen hat der Bezirksförster, so weit nöthig, mitzuwirken, und insbesondere vor dem Vertragsabschluß die Prüfung der Muster vorzunehmen, auch über die beste Aufbewahrungsart bis zum Gebrauche Anordnung zu treffen. Wird der Kulturplan von Seiten der Gemeinde beanstandet, so tritt das im §. 9 oben angegebene Verfahren ein.

§. 24.

Der Bezirksförster wird den Gemeinderath zu gehöriger Zeit zur Stellung der zur Ausführung der Kulturen nöthigen Arbeiter auffordern, dieselben an Ort und Stelle über das Geschäft belehren, so oft als möglich nachsehen und darauf halten, daß die Arbeiten ordnungsmäßig ausgeführt werden. Auf Verlangen des Bezirksförsters ist ein besonderer Aufseher zu bestellen, welcher die Anordnungen des Bezirksförsters und der Gemeindebehörde zu vollziehen hat.

Läßt es die Gemeinde an der Anschaffung des Kulturmaterials, oder an der Stellung der erforderlichen Arbeiter fehlen, so ist der Bezirksförster ermächtigt, die Kultur auf Kosten der Gemeinde ausführen zu lassen.

§. 25.

Kulturnachweisung.

Zu Ende des Wirthschaftsjahrs hat der Bezirksförster über die in demselben vollzogenen
Muster 10. Kulturarbeiten eine Nachweisung nach Muster 10 zu fertigen.

§. 26.

Uebersicht der Holzhiebe und Kulturen.

Aus den einzelnen Wirthschafts- und Kulturnachweisungen hat der Bezirksförster eine Ueber-
Muster 11. sicht nach Muster 11 aufzustellen und dieselbe jährlich im Monat September der großherzoglichen Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke vorzulegen. Mit dieser Vorlage sind alle erheblichen Abweichungen vom Wirthschafts- und Kulturplan und diejenigen Ueberschreitungen des Abgabesatzes, welche mehr als fünf Prozente desselben betragen, zu erläutern.

§. 27.

Waldvisitation durch den Forstinspektor.

Der Forstinspektor hat die Obliegenheit, jeden Gemeindewald binnen drei Jahren wenigstens einmal zu visitiren und sich hiebei über die Wirthschaftsführung und die Einhaltung der Vorschriften der Forsteinrichtung zu verläßigen, auch etwaige Wünsche oder Beschwerden der Gemeinden entgegenzunehmen. Dabei hat er die Wirthschafts- und Tagebücher der Bezirksforsteien zu prüfen und von sonstigen hierher gehörigen Actenstücken Einsicht zu nehmen.

Ueber den Befund der Visitation ist alsgleich ein Protokoll aufzunehmen, dem Bezirksförster zu eröffnen, von demselben zu unterzeichnen, und sodann der großherzoglichen Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke vorzulegen.

Die Vorlage geschieht jährlich nach Bezirksforsteien, und zwar für jede Bezirksforstei dann, wenn sämmtliche Visitationen von Gemeinde- und Körperschaftswaldungen, welche in dem laufenden Jahre in derselben vorgenommen werden sollen, beendigt sind.

§. 28.

Waldausstockung, außerordentlicher Holzhieb.

Beschließt die Gemeinde eine Waldausstockung, einen außerordentlichen Holzhieb, oder einen Vorhieb, welcher nicht nach §. 3 im nächsten oder in den zwei nächsten Jahren wieder eingebracht wird, so sind dem desfallsigen Gemeindebeschluß die Gründe, aus welchen die Ausstockung oder einer der erwähnten Hiebe nöthig sein soll, beizufügen.

Dieser Gemeindebeschluß wird von der Gemeindebehörde dem Bezirksamte übergeben und von diesem mit seiner Ansicht über die Zulässigkeit und Nützlichkeit der Ausstockung oder des Hiebs in Beziehung auf die Bedürfnisse und den Haushalt der Gemeinde der Bezirksforstei mitgetheilt, welche der Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke mit einem bestimmten Antrage zur Entscheidung Vorlage macht. Die Bezirksforstei hat ihrem Berichte stets das Einrichtungsoperat und das Wirthschaftsbuch anzuschließen.

Die Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke wird da, wo sie es für nothwendig erachtet, noch das Gutachten der Forstinspektion erheben und sodann das Gesuch, wenn es aus forstpolizeilichen Gründen unstatthaft ist, nach §. 84 des Forstgesetzes zurückweisen, andernfalls aber die Acten der Kreisregierung unter dem Anfügen mittheilen, daß dem Gesuche in forstpolizeilicher Hinsicht nichts im Wege stehe.

Die Kreisregierung ertheilt hierauf, wenn sie das Gesuch in gemeindeökonomischer Hinsicht für zulässig hält, die Staatsgenehmigung oder versagt dieselbe im entgegengesetzten Falle.

Gegen die Entscheidungen der Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke sowohl, als auch der Kreisregierung steht der Gemeinde der Recurs an das Ministerium des Innern zu.

III. Bewirthschaftung der Körperschaftswaldungen insbesondere.

§. 29.

Alle Bestimmungen dieser Verordnung sind auch bei den Waldungen der Körperschaften maaßgebend, mit dem Unterschiede, daß statt der Vertreter der Gemeinden die Vertreter der Körperschaften unter organischer Einwirkung ihrer Aufsichtsstellen handeln.

IV. Schlußbestimmung.

§. 30.

Wenn dem Bezirksförster Uebertretungen dieser Verordnung oder anderer forstpolizeilichen Vorschriften von Seiten der Vertreter der Gemeinden oder Körperschaften zur Kenntniß kommen, so hat er den Thatbestand zu erheben, ein Protocoll darüber zu fertigen und dieses dem Frevelrichter behufs der Bestrafung der Schuldigen in Gemäßheit des §. 177 des Forstgesetzes mitzutheilen.

Carlsruhe, den 2. April 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Vdt. Leiblein.

Muster 1.

Bezirksforstei . . . .

Gemeindswald von . . . .

Holzbedarfsliste für das Wirthschaftsjahr 1850/51.

Art der Verwendung.	Holzarten.	Bau- und Nutzholz. Stämme. (Stück.)	Klötze. (Stück.)	Stangen. (Stück.)	Rinden. (Klafter.)	Brennholz. Klafter.	Wellen.
1. Berechtigungsholz.							
Die Schäferei auf dem Büchelhof .	Buchen	—	—	—	—	6	100
2. Besoldungsholz.							
Die Pfarrei	Buchen	—	—	—	—	12	—
Der Schuldienst	Eichen	—	—	—	—	6	—
3. Bürgergabholz.							
196 Gaben zu 2 Klafter und 50 Wellen	gemischt	—	—	—	—	392	9800
4. Gemeinheitliches Bedürfniß.							
Zu einer Reparatur in der Kelter .	Eichen	—	2	—	—	—	—
	Tannen	4	—	—	—	—	—
Teichel für die Brunnenleitung . .	Forlen	10	—	—	—	—	—
Zur Feuerung des Gemeindehauses und der Wachtstube	gemischt	—	—	—	—	8	300
5. Zum Verkauf	Tannen	292	—	—	—	—	—
	Eichen	10	30	—	—	—	—
Zusammen . .		316	32	—	—	424	10200

N. N. den 12. April 1850.

Unterschrift des Gemeinderaths.

Muster 2.

Bezirksforstei . . . .

Gemeindewald von . . . .

Wirthschaftsplan für das Jahr 18 . .

Ordnungszahl der Schläge.	a. Bezeichnung und Benennung der Districte und Schläge. b. Hiebsart und Alter der Bestände. c. Schlagfläche bei Mittel- und Niederwaldungen.	Holzart.	Muthmaßliches Holzergebniß.							Nebennutzung.	
			Bau- und Nutzholz.				Brennholz.		Das Ganze macht in Masse Klaftern.	Maaß.	Art.
			Stämme.	Klötze.	Stangen.	Rinden.	Klafter.	Wellen.			
			Stück.			Klftr.					
	Zusammen . .										

Bemerkung.

1. Für Hochwald. Der jährliche Abgabesatz beträgt Klafter; im vorigen Wirthschaftsjahr wurden gehauen Klafter, folglich für 18 zur Nutzung Klafter.

2. Für Mittel- und Niederwald. Im vorigen Wirthschaftsjahr wurde der Jahresschlag gehauen, es kommt daher für 18 wieder ein ganzer Jahresschlag zur Nutzung.

N. N., den ten
(Unterschrift des Bezirksförsters.)

N. N., den ten
(Unterschrift des Gemeinderaths.)

Muster 3.

Bezirksforstei. . . . .

Gemeindewald von . . . .

Aufnahmsliste über Bau- und Nutzholz.

District I. Hardberg. Abth. 8. Ochsenbrunnen. Wirthschaftsjahr 18..

Nr.				Länge.	Umfang.	Körperlicher Inhalt.	Anschlag per Cubikfuß.	Gleiche Eintheilung.
				Fuß.	Zoll.	Cubikfuß.	Kreuzer.	

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Aufnahmsliste über Klafterholz.

Muster 4.

Nr.	Scheitholz.			Prügelholz.		Stockholz.	Anschlag per Klafter.		Gleiche Eintheilung.
	Klafter.			Klafter.		Klafter.	fl.	kr.	

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Aufnahmsliste über Reisig und Abfallholz.

Muster 5.

Nr.			Anschlag per 100 St.		Gleiche	Eintheilung.
	Wellen.		fl.	kr.		

Aufgenommen am ꝛc.

Der Bezirksförster: Der Bevollmächtigte des Gemeinderaths: Der Waldhüter:

Nr. Obenstehendes Holz wird dem Gemeinderath in N. zur weitern Verfügung überwiesen.
Die Abfuhr des Holzes soll bis geschehen sein ꝛc.

N. N., den ten

Großherzogliche Bezirksforstei.

Muster 6.

Bezirksforstei . . . .

Gemeindewald von . . . .

Auszug

aus der Aufnahmsliste vom ten 18 . .

District und Abtheilung.	Holzart.	Stämme.	Bau- und Nutzholz.			Klafterholz.	Reisholz.	Masse Klafter.	Bemerkungen.
			Klötze.	Stangen.	Kubikfuße.	Klafter.	Wellen.		

Die Ueberweisung oben verzeichneter Sortimente wird bescheinigt und geht die gegenwärtige Bescheinigung an die großherzogliche Bezirksforstei zurück.

N. N. den ten

Gemeinderath.

Muster 7.

Bezirksforstei . . . .

Gemeindewald von . . . .

Tagebuch

über die

Aufnahme von Holz und Nebennutzungen im Wirthschaftsjahr 18 . .

Monat und Tag der Aufnahme.	Bezeichnung und Benennung der Districte, Abtheilungen und Unterabtheilungen.	Aufgenommenes									
		Bau- und Nutzholz.									
										Rinden.	Nutzholz. Klafter.
		Stämme.				Klötze.		Stangen.		Klafter.	
	Zusammen										

Holz.												
Klafterholz.			Reisholz.	Zusammen			im Ganzen Masse Klafter.	Nebennutzungen.		Monat, Tag und Nummer der Ueberweisung.
Scheitholz.	Prügelholz.	Stockholz.		Bau- und Nutzholz.	Klafterholz.	Reisholz.		Maaß.	Art.	
Klafter.	Klafter.	Klafter.	Wellen.	Cubicfuß.	Klafter.	Wellen.				

Abgeschlossen N. N. den 30. Juli 18

(Unterschrift des Bezirksförsters.)

Muster 8.

Bezirksforstei . . . .

Gemeindewald von . . . .

Wirthschaftsnachweisung für das Jahr 18..

Ordnungszahl der Schläge.	a. Bezeichnung und Benennung der Districte und Schläge. b. Hiebsart. c. Schlagfläche bei Mittel- und Niederwaldungen.	Holzart.	Wirkliches Holzergebniß.							Nebennutzung.	
			Bau- und Nutzholz.				Brennholz.		Das Ganze macht in Masse Klaftern.	Maaß.	Art.
			Stämme.	Klötze.	Stangen.	Rinden.	Klafter.	Wellen.			
			Stück.			Klftr.					
	Zusammen . .										

Hievon kommt in Abzug das Stockholz und der Massebetrag der Vorwüchse mit . . . .

bleiben

Nach dem Wirthschaftsplan sollten gehauen werden . . . .

Es sind daher zu viel (zu wenig) gehauen . . . .

N. N. den ten

Unterschrift des Bezirksförsters.

Muster 9.

Bezirksforstei . . . .

Gemeindewald von . . . .

Kulturplan für das Wirthschaftsjahr 18 . .

Ordnungszahl.	a. Bezeichnung und Benennung der Districte und Kulturorte. b. Art der Kultur.	Saat und Pflanzung.				Grabenziehung		Weganlagen und Verbesserungen.	Kostenüberschlag.	Bemerkungen über die Ausführung.
		Fläche.	Holzart.	Bedarf an		zur Trockenlegung.	zur Schonung.			
				Samen.	Pflanzen.					
		Morgen.		Pfd.	Stück	Ruthen.		Ruthen.	fl.	
	Zusammen . .									

N. N., den ten

(Unterschrift des Bezirksförsters.)

N. N., den ten

(Unterschrift des Gemeinderaths.)

Muster 10.

Bezirksforstei. . . . .

Gemeindewald von . . . .

Kulturnachweisung für das Wirthschaftsjahr 18..

Ordnungszahl.	a. Bezeichnung und Benennung der Distrikte und Kulturorte. b. Art der Kultur.	Saat und Pflanzung.				Grabenziehung		Weganlagen und Verbesserungen.	Erläuterungen über den Vollzug.
		Fläche.	Holzart.	Verwendung von		zur Trockenlegung	zur Schonung.		
				Samen.	Pflanzen.				
		Morgen.		Pfd.	Stück.	Ruthen.		Ruthen.	
	Zusammen . .								

N. N., den ten

(Unterschrift des Bezirksförsters.)

Bezirksforstei. . . . .

Uebersicht

der Holzhiebe und Kulturen

in den Gemeinde- und Körperschaftswaldungen im Wirthschaftsjahr 18..

Gemeinde- und Körperschafts-waldungen.	Waldfläche nach d. Stand vom 1. Januar 18			In den Hochwaldungen.		in den Mittel- und Niederwaldungen.		Kulturausführungen.					
								Saat und Pflanzung.		Grabenziehung.		Wegarbeiten.	
	Hochwald.	Mittel- u. Niederwald.	Im Ganzen.	sollten gehauen werden	wurden gehauen	sollten gehauen werden	wurden gehauen	es sollten kultivirt werden	es wurden kultivirt	es sollten ausgeführt werden	es wurden ausgeführt	es sollten ausgeführt werden	es wurden ausgeführt
	Morgen.			Klafter.		Morgen.		Morgen.		Ruthen.		Ruthen.	
Zusammen . .													

N. N., den ten 18

(Unterschrift des Bezirksförsters.)

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 22. April 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Prüfung der Rechnungen der Amortisationskasse, Zehnt- und Eisenbahnschuldentilgungskasse, so wie des Domanial- und Staatsgrundstocks durch den ständischen Ausschuß betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit die durch Unsere Entschließung vom 5. d. M. ernannte großherzogliche Regierungskommission, dem versammelten ständischen Ausschusse auch die 1849r Rechnung der Amortisationskasse, Zehntschuldentilgungskasse und Eisenbahnschuldentilgungskasse zur gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung vorzulegen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. April 1850.

Leopold.

von Stengel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 2. April d. J.
allergnädigst geruht, dem Hauptmann von Faber in der Artilleriebrigade die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das demselben von Seiner Majestät dem Könige von Bayern verliehene Ritterkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,
durch höchsten Befehl vom 7. d. M.,

den Hauptmann von Göler vom Generalstab, unter Ausscheidung aus dem Anciennetäts-Verband der Artillerie, mit Beförderung zum Major zu Höchst-Ihrem Flügeladjutanten der Infanterie zu ernennen;

durch höchsten Befehl vom 9. d. M.

dem Oberlieutenant im dritten Reiterregiment, von Hartmann, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchst-Ihrem Armeecorps mit dem Character und der Uniform als Rittmeister von der Suite der Reiterei zu ertheilen, und

unterm 11. April d. J.

den Kriegscommissär Junck auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen, und demselben zu gestatten, die Uniform seiner dermaligen Charge fernerhin zu tragen.

Allerhöchstdieselben haben Sich ferner
unter dem 12. April d. J.
gnädigst bewogen gefunden,

den Hofrath und Professor Dr. Oettinger zum Prorector der Universität Freiburg für das Studienjahr 1850—51 zu ernennen;

dem Professor Dr. von Siebold in Freiburg die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu ertheilen;

den Cameralpracticanten Behaghel dahier der Regierung des Unterrheinkreises zur Besorgung des Respiciats des Etatsreferenten mit Sitz und Stimme im Collegium beizugeben;

den Physikus Dr. Braun in Waldkirch wegen geschwächter Gesundheit und vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen;

den Communrevisor Becker bei der Regierung des Oberrheinkreises wegen andauernder Kränklichkeit bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, und

den Lehrer Stetter an der höhern Bürgerschule zu Mahlberg, vorbehaltlich weiterer Verwendung, in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Bekanntmachung der von dem Ministerium des Innern ertheilten Staatsgenehmigung zu Präsentationen auf Patronatspfarreien.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 26. März d. J.

der durch die Präsentation des Herrn Erzbischofs Hermann von Vicari geschehenen Uebertragung der katholischen Pfarrei Litzelstetten, Amts Constanz, an den Pfarrverweser Johann Glatz zu Linz,

unter dem 2. April d. J.

der von Seiten der gräflich von Degenfeld-Schomburg'schen Vormundschaft erfolgten Präsentation des Pfarrverwesers Buch in Stebbach auf die evangelische Pfarrei daselbst, und

unter dem 9. April d. J.

der mittelst Präsentation von Seiten der fürstlich Löwenstein-Wertheimischen Standesherrschaft erfolgten Vergebung der evangelischen Hospitalpfarrei zu Wertheim und der Pfarrei Waldenhausen an den Pfarrverweser Mühlhäuser die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die Aufhebung der höhern Bürgerschule in Mahlberg betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3. November v. J., Nr. 2295 bis 2296, wurde die höhere Bürgerschule in Mahlberg mit dem Ablaufe des Winterhalbjahres 1849—50 aufgehoben.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. April 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall. Vdt. Leiblein.

Die Apothekerlicenz des Herrmann Falkenstein von Carlsruhe betreffend.

Dem Herrmann Falkenstein von Carlsruhe wurde nach erstandener Prüfung von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 13. April 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern

v. Marschall. Vdt. Sachs.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen der Freifrau von Herding in Mannheim und des Michael Hasenfratz von Dittishausen betreffend.

Die verstorbene Frau Josepha Ursula Maria Freifrau von Herding zu Mannheim hat durch Vermächtniß dem allgemeinen städtischen Krankenhause daselbst sechs vierprozentige österreichische Obligationen zu 1000 fl. im Ganzen also 6000 fl. zugewendet.

Der verstorbene Michael Hasenfratz zu Dittishausen hat der Gemeinde Dittishausen durch letzte Willensverfügung die Summe von 2415 fl. 17 kr. zur Gründung eines Ortsarmenfonds daselbst und ein Kapital von 200 fl. zugewendet, aus dessen Zinsen für arme Kinder der Gemeinde Dittishausen Schulbücher angeschafft werden sollen.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Stifter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 11. April 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Sachs.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 12. April 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall.

Vdt. Leiblein.

Es haben gestiftet:

Maria Jakobina Kunz zu Mannheim 100 fl. in das evangelische Hospital daselbst zur Krankenpflege;

Samuel Feußt zu Mannheim:

a. zwei Stück badische drei und ein halb prozentige Obligationen, jede zu 500 fl. für den israelitischen männlichen Krankenverein daselbst,

b. einen Sessel nebst einer badischen drei und ein halb prozentigen Obligation von 500 fl. für die israelitische Hospital- und Pfründneranstalt,

c. für den Synagogenrath daselbst vier badische drei und ein halb prozentige Obligationen, eine jede von 500 fl.;

Oberamtmann Anton Söldner zu Mannheim 100 fl. in den dasigen Armenfond;

Pfarrer Faust zu Seckenheim

a. 20 fl. in den katholischen Kirchenfond daselbst, und

b. 20 fl. in den katholischen Kirchenfond zu Ilvesheim, wovon die Zinsen zum besten armer katholischer Schulkinder verwendet werden sollen;

die Relikten des Lazarus H. Darmstädter zu Mannheim 25 fl. zum Grundstocksvermögen der Armenanstalt daselbst;

Michael Wetzel zu Steinsfurth in den evangelischen Klingelbeutelfond allda 32 fl., wovon die Zinsen zur Anschaffung von Büchern für evangelische Schulkinder zu verwenden sind;

Frauenspersonen zu Oberbalbach in die Kirche allda ein Bildniß, die heilige Margaretha vorstellend, im Werth von 22 fl.;

Johann Schmitt zu Hoffenheim 4 fl. 50¾ Kreuzer in das evangelische Ortsalmosen in Neckarbischofsheim;

der Damenverein zu Mannheim 370 fl., welche unter dem Namen „Fahnenstiftung" verwaltet und deren Zinsen zur Armenunterstützung verwendet werden sollen;

Professor Trotter Eheleute zu Offenburg

a. 25 fl. für die katholische Schule in Sandhausen, woraus die Zinsen zur Anschaffung von Requisiten für die drei würdigsten ärmsten katholischen Kinder verwendet werden sollen, und

b. 33 fl. 45 kr. zur Reparatur der katholischen Kirche daselbst;

Hofgerichtsrath Heim Wittwe zu Mannheim 100 fl. in das evangelische Hospital allda;

Johanna Margaretha Schmitt zu Mannheim 400 fl. in die evangelische Kirchenkasse daselbst;

ein ungenannter Geistlicher 50 fl. in den Almosenfond in Walldürn;

in die evangelische Kirche zu Meckesheim:

a. von drei Ungenannten eine Kirchenbibel im Werth von 41 fl., eine Kanzelverzierung im Werth von 40 fl. und ein Filettuch über den Altar im Werth von 7 fl.,

b. von Schlossermeister Anton Grab zu Meckesheim ein schwarzes Altartuch im Werth von 20 fl., und

c. von Webermeister Andreas Allespach von da, ein weißes Altartuch im Werth von 4 fl.;

eine Ungenannte in die katholische Kirche zu Schriesheim:

a. ein Chorrock im Werth von 7 fl., und

b. zwei Corporalien, zwei Kelchtüchlein und drei Altartüchlein im Werth von 1 fl. 30 kr.;

Lehrer Streib zu Helmstadt in die evangelische Kirche allda ein Altartuch im Werth von 5 fl.;

ein Ungenannter 150 fl. für das allgemeine Krankenhaus zu Mannheim;

Pfarrer Kärcher zu Heddesheim in die katholische Kirche daselbst:

a. ein Velum im Werth von 66 fl.,

b. ein Altartuch im Werth von 11 fl.,

c. einen Chorrock im Werth von 11 fl.,

d. ein Piret im Werth von 2 fl.,

e. ein Priesterkragen im Werth von 3 fl., und

f. zwei Altarleuchter im Werth von 6 fl.;

Handelsmann Westfeld zu Unterschüpf in die evangelische Kirche daselbst 15 fl. zur Anschaffung einer Prachtbibel;

ein Ungenannter in die katholische Kirche zu Schriesheim:

a. ein Weihwasserständer im Werth von 3 fl. 20 kr., und

b. zwei zinnerne Meßkännchen im Werth von 1 fl. 48 kr.;

Melchior Kunzig zu Berolzheim 15 fl. in den katholischen Kirchenfond zu Uissingen, und

Katharina Dubois zu Mannheim 700 fl. in das evangelische Hospital daselbst.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. April 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall. **Vdt. Sachs.**

Es haben nämlich gestiftet:

der verstorbene Pfarrer Scherer von Heimbach in den Armenfond zu Nordweil 100 fl.;

die Wittwe des verstorbenen Michael Jenne, Maria Zimmermann, von Ebringen, in den dortigen Armenfond 100 fl.;

mehrere Ungenannte anläßlich der im Dezember vorigen und Jänner dieses Jahres in Kirchzarten gehaltenen Mission in die dortige Pfarrkirche verschiedene Paramenten und sonstige Kirchengeräthe im Werthe von 588 fl. 49 kr.;

ein Ungenannter in den Schulfond zu Bühl, Amts Jestetten, zur Verwendung der Zinsen für arme fleißige Schüler 30 fl.;

der verstorbene Apotheker Schmitz von Schliengen in den dortigen Armenfond 895 fl. 32 kr., und in den Schulfond daselbst 29 fl. 50 kr.;

die Erben der verstorbenen Rosa Kleiser, geborene Hummel, von St. Peter in den dortigen Armenfond 50 fl.;

Frau Professor Joachim zu Lörrach in die dortige Stadtkirche ein battistenes Altartuch;

Pfarrer Ritter zu Altenburg in den Kirchenfond daselbst ein Meßgewand im Werthe von 60 fl., und vier Ministrantenröcke angeschlagen zu 10 fl.;

ein Ungenannter eben dahin ein Kleid für das Marienbild von rothem Sammt im Werthe von 8 fl., und zwei Blumenguirlanden und zwei Blumenstöcke im Werthe von 20 fl.;

die meisten Gemeindsbürger von Altenburg eben dahin zwölf Blumenstöcke angeschlagen zu 20 fl.;

der verstorbene Pfarrer Kleber von Lottstetten in den dortigen Armenfond 100 fl. und zur sogleichen Vertheilung unter die Armen 50 fl.;

die Johann Kienzler'schen Erben von Gremelsbach in die dortige Kirche ein in Gold gefaßtes Marienbild im Anschlage von 11 fl.;

ein Ungenannter zur Anschaffung eines Kirchengeräths in die nämliche Kirche 5 fl. 24 kr.;

ein Ungenannter in den Gremelsbacher Schulfond zu Kleidern für arme Schüler 7 fl. 44 kr.;

der Uhrengestellmacher Joseph Waldvogel von Schönwald in den dortigen Armenfond 50 fl. nebst drei und ein halb prozentigen Zinsen vom 1. August 1847;

Maria Anna Eckert, geborene Ganter, von Säckingen in den dortigen Pfarrkirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines Seelenamtes und jährlichen Vertheilung der Zinsen von 25 fl. unter sechs Ortsarme 100 fl.;

Dieselbe in den Säckinger Pfarrkapellenfond mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung einer Gedächtnißmesse und Vertheilung jährlicher 2 fl. unter 10 Ortsarme 100 fl.;

Franz Steinbrunner von Holz in den Kirchenfond zu Schönau mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung einer Gedächtnißmesse 100 fl.;

Agatha Leber von Dogern in den dortigen Schulfond zur Anschaffung von Schulbedürfnissen armer Schüler zu den früher gestifteten weitere 75 fl.

Diensterledigungen.

Durch das Ableben des Pfarrers Külsheimer ist die katholische Pfarrei Rohrbach, Oberamts Heidelberg, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Eberstadt, Dekanats Adelsheim, ist mit einem Competenzanschlage von 531 fl. 1 kr., worauf jedoch eine Schuld von ungefähr 400 fl. haftet, welche, so weit es nicht aus Intercallargefällen geschehen kann, vom ernannt werdenden Pfarrer in zehn Jahren zu tilgen ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei der Grund- und Patronatsherrschaft, den Freiherrn Rüdt von Collenberg zu Eberstadt, zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Koch ist die katholische Pfarrei Bauerbach, Amts Bretten, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1200 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich innerhalb 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die erledigte katholische Pfarrei Rosenberg, Amts Adelsheim, mit einem jährlichen Ertrage von 600 fl. nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen Standesherrschaft binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Nachdem die evangelische Diakonats- und Vorstandsstelle der höhern Bürgerschule zu Emmendingen in Erledigung gekommen, wird dieselbe mit einer jährlichen in Geld und Naturalien bestehenden Besoldung von 600 fl. zur Bewerbung unter dem Anfügen ausgeschrieben, daß die Competenten sich binnen 3 Wochen beim großherzoglichen Oberstudienrath vorschriftsmäßig zu melden haben.

Durch den Tod des Pfarrers Weinbrecht ist die evangelische Pfarrei Langensteinbach, Decanats Durlach, mit einem Competenz-Anschlag von 727 fl. 7 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen nach bestehender Vorschrift bei dem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Zu dem Ausschreiben der Pfarrei Marlen (Regierungsblatt Nr. VIII. vom 19. Februar l. J.) wird nachträglich bemerkt, daß auf derselben auch die Verbindlichkeit ruht, einen Vicar zu halten und mit 100 fl. jährlich zu salariren, und daß die Bewerber ihre Bittschriften auch bei dem erzbischöflichen Ordinariate einzureichen haben.

Die Physikate Bonndorf, Waldkirch, Hornberg und Wallbürn sollen mit bereits angestellten Aerzten wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich binnen 3 Wochen bei der Sanitätscommission zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Johann Baptist Scherer ist die katholische Pfarrei Oberhomberg, Amts Pfullendorf, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1150 fl. in Erledigung gekommen. Auf derselben ruht jedoch die Verbindlichkeit, ein jährliches Provisorium von 12 fl.

34 kr., den 10. September 1858 letztmals, und ebenso 257 fl. 30 kr. Zehntablösungskosten in noch zu bestimmenden Jahresterminen, vorbehaltlich weiterer Zehntablösungskosten abzutragen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich binnen sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Der für die Renchbäder anzustellende Assistenz- und Badearzt soll neuerer Bestimmung zu Folge seinen Wohnsitz ständig in Petersthal nehmen. Es wird daher unter Bezug auf Nr. 82 des Regierungsblattes von 1849 diese Stelle, mit welcher nebst der Amtschirurgatsbesoldung ein Funktionsgehalt von 200 fl. verbunden ist, neuerlich zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich binnen vierzehn Tagen bei der Sanitätscommission zu melden.

Den Preis des Regierungsblattes für das Jahr 1849 betreffend.

Für das Großherzogliche Regierungsblatt des Jahres 1849 zu 107½ Bogen gerechnet, wird der Preis auf Einen Gulden und einundzwanzig Kreuzer hiermit bestimmt. Mit der Berichtigung dieses Betrages ist gleichzeitig auch für auswärtige Versendung dieses Regierungsblattes eine Speditionsgebühr von dreißig Kreuzern per Exemplar zu bezahlen.

Secretariat des Großherzoglichen Staatsministeriums, als Redaction des Regierungsblattes.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 26. April 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 19. April d. J.

dem Hofmarschall Ihrer Königlichen Hoheit der verwittweten Großherzogin, Geheimen Rath und Kammerherrn, Freiherrn Roth von Schreckenstein, und

Höchstihrem Ministerresidenten in Paris, Legationsrath Freiherrn von Schweizer, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das Jedem von ihnen von dem Präsidenten der französischen Republik verliehene Commandeurkreuz des Ordens der französischen Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 19. April d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Kanzlisten Heinrich zum Registrator, den Kanzlisten Jost zum Expeditor und den Kanzleigehülfen Steinbach zum Kanzlisten bei dem Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu ernennen;

die evangelische Stadtpfarrei Freiburg dem Dekan Kröll in Schopfheim,

die evangelische Pfarrei Strümpfelbronn, Dekanats Mosbach, dem Pfarrverweser Carl Ludwig Sevin in Bödigheim zu übertragen, und

den Pfarrer Halm in Keppenbach aus dem Dienste der evangelisch protestantischen Landeskirche zu entlassen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Namensänderung des Karl Bickel in „Engler" betreffend.

Die Vormundschaft des minderjährigen Karl Bickel dahier hat gebeten, seinen Familiennamen in „Engler" verändern zu dürfen. Dies wird unter Bezug auf die Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen die Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche

innerhalb drei Monaten

bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte stattgegeben wird.

Carlsruhe, den 18. April 1850.

Großherzogliches Justizministerium.
Aus Auftrag des interimistischen Präsidenten.
Junghanns.

Vdt. K. Stößer.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. April 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Es haben nämlich gestiftet:

Maria Maier, geborne Keiterer aus Freiburg in der Schweiz, in die Kirche zu Altglashütten zwei Blumenstöcke im Werth von 18 fl.;

der zu Ebnet verstorbene Pfarrer Handtmann in den Armenfond zu Villingen 150 fl.;

ein Ungenannter zur Unterhaltung des heiligen Grabes in Markdorf 24 fl. 18 kr.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Unterbaldingen 13 fl. 9 kr.;

Cäcilia Eisele, geborne Rees von Engen, in den Spitalfond allda, nach den Zwecken der Spitalstiftung zu verwenden 100 fl.;

Grenzwirth Sebastian Auer von Schlatt unter Krähen zum Kirchenfond St. Rochus allda eine Fahne von rothem Wollendamast im Werth von 50 fl.;

der in Freiburg verstorbene Uhrenhändler Carl Ganter von Eisenbach, laut Testament vom 25. August 1847, in den Kirchenfond zu Friedenweiler zu einem jährlich abzuhaltenden Seelenamte 100 fl.;

der in Worblingen verstorbene Pfarrer Andreas Winterhalter, laut Testament vom 23. Jänner 1848, in den Armenfond zu Urach, Amts Neustadt, 200 fl.;

die Wittwe des Kajetan Reiz, Katharina, geborne Reen von Möhringen, zur Unterhaltung des steinernen Kreuzes auf dem Anger 25 fl.;

Johann Georg Jedlekofer von Münchingen in das Spital Bonndorf 355 fl. 6 kr.;

Agatha Dold von Hammereisenbach in den Schutzengelbruderschaftsfond zu Wolterdingen 50 fl.;

der ledige Xaver Faller von Neustadt, laut Testament vom 6. Mai 1841, in den Armenfond allda, die Summe von 500 fl.;

der verstorbene Michael Hasenfratz von Dittishausen zum Kirchenfond allda 400 fl., mit der Bedingung, daß die Zinsen hieraus zu Anschaffung und Unterhaltung der Kirchenornate alljährlich verwendet werden sollen;

der verstorbene Pfarrer Carl Franz von Hochemmingen in den Armenfond zu Unterbaldingen 36 fl. 51 kr.;

Derselbe in den Kirchenfond in Unterbaldingen 36 fl. 51 kr.;

die verstorbene Hofapotheker Kirsners Wittwe, geborne Würth zu Donaueschingen, zum Armenfond allda 500 fl.;

ein ungenannter Wohlthäter in den Kirchenfond zu Kirchdorf, zur Anschaffung eines neuen Meßgewandes 50 fl.

Die Zehntbaulastenablösung betreffend.

Unter Bezug auf den Art II. der Verordnung vom 25. März 1841 (Regierungsblatt Nr. XI.) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Einverständniß mit großherzoglichem Finanzministerium der Architekt Müller von Carlsruhe unter die Zahl der für die Zehntbaulastenabschätzung im Mittelrheinkreise aufgestellten Schätzer aufgenommen wurde.

Carlsruhe, den 9. April 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall.

Vdt. Buisson.

Verordnung,

die Wiedereinführung der Fleischaccise für die laufende Budgetperiode betreffend.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 30. März 1850 (Regierungsblatt Seite 114,) wodurch die Schlachtviehaccise, wie sie vor dem 1. Januar 1849 bestanden hat, vom 1. Mai d J. an für die laufende Budgetperiode wieder eingeführt wird, und wornach das unterzeichnete Ministerium mit dem Vollzug beauftragt ist, wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Für die vorgedachte Periode vom 1. Mai d. J. bis letzten November 1851 werden die zu dem Vollzug des Gesetzes über die Fleischaccise vom 26. Mai 1835 ergangenen landesherrlichen Verordnungen vom 10. Dezember 1835 (Regierungsblatt S. 467) und vom 22. November 1838 (Regierungsblatt Seite 309), sodann die Vollzugsverordnung des diesseitigen Ministeriums vom 14. Mai 1844 (Regierungsblatt Seite 88) zu dem Gesetz vom 28. März 1844, die unrichtige Declaration der Mezger beim Schlachten von größerem Rindvieh betreffend, wiederum in Wirksamkeit gesetzt.

§. 2.

In gleicher Weise treten die diesseitige Verordnung vom 9. Januar 1836, die Erhebung der Fleischaccise von dem aus andern Vereinsstaaten eingeführt werdenden Fleische betreffend (Regierungsblatt Seite 9), und das Gesetz vom 7. Dezember 1837, über die Bestrafung der Accisdefraudation bei der Einfuhr von Fleisch aus anderen Zollvereinsstaaten (Regierungsblatt von 1837, Seite 426, und Regierungsblatt von 1839, Seite 179) in Kraft.

§. 3.

Die großherzogliche Steuerdirection hat die weiter erforderlichen Vollzugsanordnungen zu erlassen.

Carlsruhe, den 13. April 1850.

Großherzogliches Finanzministerium.

v. Stengel.

Vdt. Kilian.

Den Zustand der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahr 1849 betreffend.

In Gemäßheit des §. 33 der Statuten der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung wird die summarische Uebersicht über den Zustand dieser Casse im Jahr 1849 durch die Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. April 1850.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

v. Stengel.

Vdt. Kilian.

Summarische Uebersicht

über den Zustand der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahr 1819.

Soll. fl.	kr.	I. Stand der Rechnung.	Haben. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		Einnahme.				
		Rückstandsrechnung.				
1,018	45	Capitalzinse	703	45	315	—
		Etatsrechnung vom laufenden Jahr.				
33,568	16	Beiträge der Mitglieder	33,568	46	—	—
9,607	1	Capitalzinse	8,095	12	1,511	49
17	23	Ersatz	17	23	—	—
43,193	10	. . . . Summe	41,681	21	1,511	49
		Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.				
		Für das Capitalstockvermögen:				
54,000	16	a. Contocorrent bei der Amortisationscasse	44,092	16	9,908	—
221,980	38	b. Capitalrückzahlung von andern Schuldnern . . .	—	—	221,980	38
728	43	Von und für Privatpersonen	700	43	28	—
276,709	37	. . . . Summe	44,792	59	231,916	38
320,921	32	. . . . . Summe der Einnahme	87,178	5	233,743	27
		Ausgabe.				
		Etatsrechnung vom laufenden Jahr.				
9,183	11	Sustentationen	9,151	11	32	—
32	13	Verwaltungskosten und Lasten	32	13	—	—
9	38	Außerordentliche Ausgaben	9	38	—	—
60	6	Ersatz	60	6	—	—
9,285	8	. . . . Summe	9,253	8	32	—
		Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
		Für das Capitalstockvermögen:				
33,668	49	a. Capitalanlagen der Amortisationscasse	33,668	49	—	—
43,985	38	b. Sonstige Capitalanlagen	43,985	38	—	—
728	43	An und für Privatpersonen	270	30	458	13
78,383	10	. . . . Summe	77,924	57	458	13
87,668	18	. . . . . Summe der Ausgabe	87,178	5	490	13

Abschluß.

Einnahme . . . 87,178 fl. 5 kr.
Ausgabe . . . 87,178 „ 5 „

Rest . . . . . . — fl. — kr.

II. Vermögensstand.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Das Gesammtvermögen betrug auf 1. Januar 1849	. . .	.	199345	12
Die verzinslichen Capitalanlagen betrugen auf 1. Januar 1850	231888	38		
Die Activausstände beliefen sich auf	1,854	49		
zusammen . .	233743	27		
Nach Abzug der Passivreste mit	490	13		
berechnet sich das Vermögen der Anstalt am 1. Januar 1850 auf			233253	14
Es hat sich also im Jahre 1849 vermehrt um			33,908	2

III. Sustentationen.

	Jahresbetrag.		Ratum für 1849.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Auf 1. November 1848 waren angewiesen: 172 Sustentationen mit	8,403	12	8,403	12
Zugang:				
173. Refzger, Hauptamtsassistenten Wittwe	76	48	70	24
174. Jäger, Sadtamtsdieners Wittwe	38	24	38	24
175. Hugelmann, Brigadiers Relicten	51	12	42	40
176. Rohmann, Unterpedellen Wittwe	38	24	28	48
177. Wagner, Grenzaufsehers Wittwe	38	24	28	48
178. Uhl, Amtsdieners und Gefangenwärters Relicten	51	12	46	56
179. Nagel, Werkmeisters Relicten	51	12	38	24
180. Rohr, Gendarmen Relicten	38	24	28	48
181. Würth, Hauptzollamtsdieners Relicten	38	24	28	48
182. Wittmaier, Wagenwärters Relicten	38	24	28	48
183. Raus, Amtsdieners Relicten	38	24	54	24
184. Küchler, Amtsdieners Relicten	38	24	25	36
185. Braun Locomotivführers Wittwe	76	48	51	12
186. Roth, Grenzaufsehers Relicten	38	24	22	24
187. Schaub, Amtsdieners Wittwe	38	24	19	12
188. Beck, Polizeidieners Relicten	38	24	35	12
189. Deger, Bahnwarts Relicten	38	24	22	24
190. Weis, Amtsdieners Wittwe	38	24	25	36
191. Droxler, Steueraufsehers Wittwe	38	24	16	—
192. Adam, Bahnwarts Wittwe	38	24	16	—
193. Oertel, Notars Relicten	76	48	38	24
194. Ulmer, Pförtners Wittwe	38	24	9	36
195. Gnirs, Stallbedienten Relicten	38	24	12	48
196. Bundschuh, Amtsdieners und Gefangenwärters Relicten	38	24	12	48
197. Böhler, Grenzaufsehers Relicten	38	24	32	—
198. Kärcher, Hauptamtsassistenten Relicten	76	48	32	—
199. Hofmann, Steueraufsehers Relicten	38	24	9	36
200. Bierling, Bahnwärters Relicten	38	24	12	48
201. Kersch, Grenzaufsehers Relicten	38	24	28	48
202. Hutmacher, Bahnwärters Relicten	38	24	12	48
203. Schanzlin, Notars Relicten	76	48	25	36
204. Klausmann, Amtsdieners Wittwe	38	24	12	48
205. Wiest, Hafenwächters Wittwe	38	24	3	12
206. Maier, Straßenmeisters Relicten	57	36	4	48
Summe . .	9,958	24	9,320	—

	Jahresbetrag. fl.	kr.	Ratum für 1849. fl.	kr.
Uebertrag . .	9,958	24	9,320	–
Abgang:				
1. Heuberger, Stadtamtsdieners Wittwe	38	24	26	40
2. Schmitt, Zuchtmeisters Wittwe	38	24	22	36
3. Selzler, Polizeidieners Wittwe	38	24	23	34
4. Sichler, Amtsdieners Wittwe	38	24	19	31
5. Bohrer, Steueraufsehers Wittwe	38	24	38	24
6. Scharbauer, Domänenverwaltungsdieners Wittwe	38	24	6	4
	230	24	136	49
Somit Stand auf 1. November 1849: 200 Sustentationen mit	9,728	–	9,183	11

IV. Zahl der Mitglieder der Anstalt.

Stand auf 1. Januar 1849	3190 Mitglieder.
Stand auf 1. Januar 1850	3145 Mitglieder.
Die Zahl hat sich also vermindert um .	45 Mitglieder.

Carlsruhe, den 4. April 1850.

Verwaltungsrath der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung.

Kirchgeßner.

Vdt. Rebel.

Diensterledigung.

Die katholische Pfarrei Orsingen, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1200 fl., worauf jedoch eine jährliche Provisoriumsabgabe von 37 fl. 8 kr., 1852 letztmals zu zahlen, ruht, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 30. März d. J.

Oberamtmann Phil. Alex. Lichtenauer in Mosbach;

am 3. April d. J.

der pensionirte Hofkammerrath von Delaiti in Freiburg.

Nr. XXIV.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 30. April 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 10. April d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Oberlehrer Gerspacher von Todtnau und dem Bürgermeister Bernauer von Todtnauberg in Anerkennung ihres entschlossenen pflichttreuen Verhaltens während der Dauer der revolutionären Gewaltherrschaft, die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 16. April d. J.

allergnädigst geruht, den Kasernen- und Hospitalverwalter Schultheis in Mannheim wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 26. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Professor Dr. Schmidt (aus Ilmenau) an der Universität zu Greifswalde zum Professor des römischen Rechtes an der Universität Freiburg zu ernennen;

den Oberlieutenant Brückner vom vormaligen Leibinfanterieregiment dem Corpscommando der Gendarmerie als Adjutant beizugeben;

die evangelische Stadtpfarrei und das Dekanat Lörrach dem Pfarrer Schäfer in Hertingen,

die evangelische Pfarrei Britzingen, Dekanats Müllheim, dem Pfarrer Carl Friedrich Frank zu Eggenstein zu übertragen;

den katholischen Pfarrer Franz Joseph Steinberger zu Obergrombach in den Pensionsstand zu versetzen;

die katholische Pfarrei Wolterdingen, Amts Donaueschingen, dem Pfarrer Conrad Schneble in Menzingen,

die katholische Pfarrei Oehningen, Amts Radolphzell, dem Pfarrer Andreas Görlacher in Petersthal,

die katholische Pfarrei Güttingen, Amts Constanz, dem Pfarrer Johann Baptist Steiger in Weiler,

die katholische Pfarrei Markelfingen, Amts Constanz, dem Pfarrer Mathäus Harder in Stahringen,

die katholische Pfarrei Bettenbrunn, Amts Pfullendorf, dem Pfarrer Eduard Müller in Lippertsreute,

die katholische Pfarrei Illmensee, Amts Pfullendorf, dem Benefiziaten Friedrich Probst in Pfullendorf,

die katholische Pfarrei St. Damian in Bruchsal, dem Pfarrer Heinrich Küstner in Leutershausen,

die katholische Pfarrei Eberbach dem Vikar Gottfried Pfohl in Heidelberg, und

die katholische Pfarrei Heckfeld, Amts Borberg, dem Pfarrer Johann Baptist Stolz in Lohrbach zu übertragen; und ferner beschlossen:

den Amtsassessor Moppert in Kenzingen und den Ingenieur Fridolin von Senger in Achern aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu entlassen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Herabsetzung der Extrapostaxe betreffend.

Zufolge höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 26. d. M., Nr. 823, ist die bisherige Extrapost- und Estafettentaxe von 1 fl. 36 kr. auf 1 fl. 28 kr.,

beziehungsweise von 1 fl. 56 kr. auf 1 fl. 48 kr. vom 1. Mai d. J. an herabgesetzt worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 29. April 1850.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Klüber.

Vdt. v. Dusch.

Staatsgenehmigung der Präsentation auf die Patronatspfarrei Eschelbronn betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 12. April d. J.

der von Seiten des Freiherrn Friedrich Carl Joseph von Venningen erfolgten Präsentation des Pfarrverwesers Wilhelm Frank in Eschelbronn auf die erledigte evangelische Pfarrei daselbst, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Todtnauberg, Amts Schönau, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 650 fl., worauf noch ein in diesem Jahre heimzuzahlendes Provisorium von 16 fl. 30 kr. haftet, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich sowohl bei dem katholischen Oberkirchenrathe als bei dem erzbischöflichen Ordinariate binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Aftholderberg, Amts Pfullendorf, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 700 fl., auf welchem jedoch die Verbindlichkeit haftet, 343 fl. 54 kr. Zehntablösungskosten in noch zu bestimmenden Jahresterminen heimzuzahlen, nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Die Competenten haben sich binnen sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Durch die Dienstentsetzung des Pfarrers Julius von Braun ist die katholische Pfarrei Ewattingen, Amts Bonndorf, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1200 fl. in Erledigung gekommen. Auf derselben ruht jedoch die Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten und mit 100 fl. jährlich zu salariren, und ein Provisorium von 150 fl. sammt vierprocentigem Zins in vier Jahresterminen heimzuzahlen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich binnen sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Burbach, Amts Ettlingen, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1350 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vicar zu halten, und mit 100 fl.

jährlich zu salariren, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich binnen sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Durch die Dienstentsetzung des Pfarrers Kastell ist die katholische Pfarrei Gottenheim, Amts Breisach, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1300 fl., das sich durch Ablösung der Zehntbaulasten etwas verringern mag, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich binnen sechs Wochen sowohl beim katholischen Oberkirchenrathe als bei dem erzbischöflichen Ordinariate nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Hornberg mit einem Competenzanschlage von 1034 fl. 16 kr., worauf eine jährliche Abgabe von 400 fl. lastet, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 7. April d. J.

der katholische Pfarrer Franz Joseph Steinmann zu Haueneberstein.

Nr. XXV.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 3. Mai 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Verlängerung des Kriegszustandes und des Standrechts betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir Uns bewogen gefunden, den Kriegszustand und das Standrecht, wie solche unter dem 27. October v. J., Regierungsblatt Nr. LXVIII., verkündet worden sind, auf weitere vier Wochen zu verlängern.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 3. Mai 1850.

Leopold.

Klüber. A. von Roggenbach.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß der Geheime Finanzrath Reinhard, seinem Wunsche gemäß, des ihm durch die höchste Entschließung vom 18. Oktober 1832 zugetheilten Rechtsreferates bei der Direction der Posten

und Eisenbahnen, der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues und der Steuerdirection enthoben, sowie daß das Rechtsreferat bei der Steuerdirection dem Assessor Eberlein bei der Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke und jenes bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues, dem Oberkirchenrath Müller übertragen werde;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

unter dem 8. März 1850,

den Oberlieutenant Constantin Geres von der Infanterie zum Adjutanten bei dem Commando dieser Waffe zu ernennen;

unter dem 12. März 1850,

den Lieutenant Becker von der Infanterie in das zehnte (Füsselier-) Bataillon, und zwar nach seinem Dienstrang hinter Lieutenant Gartner, einzutheilen;

unter dem 19. März 1850,

den Oberstlieutenant von Stöcklern von der Suite zum Recrutirungs-Offizier des Bezirks Freiburg zu ernennen, und demselben zugleich die Funktion als Vorstand des Garnisons-Bureaus daselbst zu übertragen;

den Hauptmann von Rechthaler von der Suite zum Vorstand des Garnisons-Bureaus in Rastatt zu ernennen;

dem Hauptmann Katz von der Suite die Funktionen eines Vorstandes des Garnisons-Bureaus in Carlsruhe zu übertragen;

das Urtheil des Kriegsgerichts zu Smolensk vom 2. Oktober 1812, in Bezug auf die hieraus für den damaligen Lieutenant von Suckow erwachsenen Ehrenfolgen unwirksam zu erklären und den Verurtheilten in seine volle militärische Ehre wieder einzusetzen, und

den Strich des Oberthierarztes Lautemann bei der vormaligen Artillerie-Brigade, wegen thatsächlichen Aufgebens seiner Stelle, aus den Listen des Armeecorps zu befehlen.

Allerhöchstdieselben haben Sich ferner allergnädigst bewogen gefunden,

unter dem 26. März 1850,

den Regimentsquartiermeister Deimling, vom vormaligen vierten Infanterieregiment, unter Ernennung zum Kriegscontroleur in das Kriegscommissariat zu versetzen.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 18. Mai 1850.

Inhalt.

Verordnung

zum Vollzug des Gesetzes vom 30. März d. J, die Erhebung der Kapitalsteuer betreffend.

Die Kapitalsteuer, welche für 1848 und 1849 nach den Gesetzen vom 4. Juli 1848 und 14. Juli 1849 erhoben wurde, ist für 1850 und ferner nach dem Gesetze vom 30. März d. J., Regierungsblatt d. J., Seite 115, zu erheben und die Feststellung der steuerbaren Kapitalwerthe soll im Monate Mai nach dem Stande vom 1. dieses Monats geschehen.

Demgemäß wird, was die Feststellung und den Einzug der Kapitalsteuer für 1850, so wie etwaiger Nachträge und Rückvergütungen an Kapitalsteuer für 1848 und 1849 betrifft, verordnet, was folgt:

§. 1.

Das steuerbare Kapitalvermögen jedes Steuerpflichtigen ist in einer Kapitalsteuererklärung nach dem in der Beilage 1 anliegenden Muster und der demselben beigefügten Anleitung anzugeben.

§. 2.

Da für 1848 und 1849 bereits Kapitalsteuererklärungen abgegeben wurden, so sind solche für 1850 nur dann einzureichen:

1. wenn ein Steuerpflichtiger seitdem erst in den Besitz eines Kapitalvermögens von mehr als 500 fl. gekommen ist (Art. 3, Satz 4 und Art. 18 des Gesetzes);
2. wenn das Kapitalvermögen eines Steuerpflichtigen seit Einreichung seiner früheren Erklärung um 500 fl. oder mehr zugenommen hat (Art. 19 des Gesetzes);
3. wenn ein Steuerpflichtiger seit Einreichung seiner früheren Erklärung seinen Wohnsitz geändert hat und daher noch nicht in das Steuerregister des neuen Wohnsitzes aufgenommen ist;

4. wenn ein Steuerpflichtiger für 1848 und 1849 eine Erklärung nicht abgegeben hat und deshalb damals vom Schatzungsrath eingeschätzt worden ist (Art. 22 und Art 13 des Gesetzes);
5. wenn ein Steuerpflichtiger eine Ermäßigung seines Steueranschlags in Anspruch nehmen zu können glaubt, oder
6. wenn er überhaupt eine Berichtigung seines Steueranschlags zu veranlassen wünscht.

§. 3.

Eine Berichtigung des Steueranschlags wird insbesondere nöthig:
1. wenn in der früher abgegebenen Erklärung des Steuerpflichtigen eine Bürgernutzung mit aufgenommen war, die das nunmehrige Gesetz (Art. 3, Satz 3) für frei erklärt;
2. wenn der Steuerpflichtige verzinsliche Forderungen besitzt, die weniger als vier Procent an Zins abwerfen und die nach dem älteren Gesetz im Nennwerthe zu berechnen waren, nun aber (Artikel 8 des Gesetzes), mit Ausnahme der Lotterieanlehensloose, nur im Fünfundzwanzigfachen des Jahreszinses anzuschlagen sind;
3. wenn der Steuerpflichtige an seinem Kapitalvermögen außer etwaigen Schulden, für welche er ein Faustpfand in Werthpapieren gegeben hat, auch unterpfändlich versicherte Schulden oder auf den steuerbaren Bezügen haftende, auf privatrechtlichem Titel beruhende Lasten in Abzug zu bringen hat.

§. 4.

Außer den Aenderungen, die nach §. 2 die Einreichung einer neuen Kapitalsteuererklärung fordern, ist anzumelden:
1. wenn ein bisher Steuerpflichtiger wegen Wahl eines anderen Wohnsitzes, wegen gänzlichem Verlust seines Kapitalvermögens, oder weil er inzwischen mit Tod abgegangen, im Steuerregister zu streichen ist;
2. wenn er nach Artikel 3, Satz 3 und 4 des Gesetzes fortan Steuerfreiheit anzusprechen hat.

§. 5.

Dem Schatzungsrath jedes Ortes liegt es ob:
1. alsbald durch öffentlichen Aufruf alle Jene, welche nach den §§. 2 und 3 neue Kapitalsteuererklärungen einzureichen oder nach §. 4 Anmeldungen zu machen haben, unter Anberaumung einer Frist von acht Tagen hiezu einzuladen, zu den Kapitalsteuererklärungen die ihm von der Steuerverwaltung eingehändigten Muster unentgeldlich zu verabreichen, auch den um Belehrung Nachsuchenden diese zu ertheilen;
2. die Kapitalsteuererklärungen und Anmeldungen schriftlich in Empfang oder mündlich aufzunehmen;
3. gegen Säumige nach Artikel 13 des Gesetzes vorzufahren;
4. alle einkommenden Erklärungen und Anmeldungen im Anmeldungsverzeichnisse, Beilage 2, vorzumerken und, wie geschehen, von dem Ueberbringer der Anmeldung oder Erklärung unterschriftlich bestätigen zu lassen.

§. 6.

Der Schatzungsrath, unter Mitwirkung des Steuerperäquators, hat sodann:

1. die eingekommenen Kapitalsteuererklärungen nach Art. 14 des Gesetzes zu prüfen und zu berichtigen;
2. eben so eine Prüfung der Anmeldungen vorzunehmen;
3. das Anmeldungsverzeichniß oder Steuerregister des verflossenen Jahrs zu durchgehen und jene Steuerpflichtigen, die nach Art. 3 des Gesetzes nunmehr steuerfrei sind, auszuscheiden, auch von Amtswegen zu veranlassen, was ihm weiter zur Berichtigung und Vervollständigung der Steueranlagen nöthig scheint;
4. die Steuerrückvergütungen festzustellen, die wegen eingetretenem Kapitalverlust (Art. 16, Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1848), oder wegen fehlerhafter Steueranlage für 1848 und 1849 zu leisten, aber auch die Steuernachträge, die in letzterer Beziehung für die genannten Jahre zu erheben sind.

§. 7.

Auf den Grund der Beschlüsse des Schatzungsraths hat der Steuerperäquator das Steuerregister für das laufende Jahr, so wie das Nachtrags- und Rückvergütungsverzeichniß aufzustellen.

Die Kapitalsteuer beträgt nach Art. 20 des Gesetzes für 1850 sechs Kreuzer von je hundert Gulden des Kapitalwerthes.

Die bei Berechnung der Steuerschuld eines Pflichtigen sich ergebenden Bruchkreuzer werden, wenn sie sich auf einen halben Kreuzer oder weniger belaufen, weggelassen, wenn sie mehr betragen, zu einem ganzen Kreuzer angenommen.

Steuerrückvergütungen auf Anstehen der Betheiligten sollen nur stattfinden, wenn sie einzeln mindestens 15 Kreuzer ausmachen; Nachträge und Rückvergütungen von Amtswegen nur, wenn sie sich einzeln mindestens auf einen Gulden belaufen.

§. 8.

Die Kapitalsteuer für 1850 ist in drei Zielern — je in der ersten Hälfte der Monate September, October und November d. J. — an den Ortssteuererheber gegen Quittung zu entrichten. Der bei der Theilung der Steuerschuld durch drei sich ergebende Rest wird mit dem letzten Drittel fällig. Dem Steuerpflichtigen ist unbenommen, mit dem ersten oder zweiten Drittel auch das zweite oder letzte Drittel ganz oder theilweise zu erlegen.

Jedem Steuerpflichtigen soll mindestens acht Tage vor Anfang des Steuereinzugs ein Steuerforderungszettel zugestellt werden, welcher den zu versteuernden Kapitalwerth, die ganze Steuerschuld und den auf jedes Ziel fallenden Betrag derselben anzeigt.

Die Steuernachträge werden gleichfalls nach vorgängiger Zustellung eines Steuerforderungszettels und in gleichen Zielern erhoben, die Steuerrückvergütungen im Monate September geleistet.

§. 9.

Die Beitreibung der Kapitalsteuer geschieht nach den Vorschriften der Steuerexecutionsordnung vom 8. Juli 1817, erster Abschnitt des Kapitels II. (Regierungsblatt 1818, Nr. 1).

§. 10.

Die Schatzungsräthe wie die Steuerperäquatoren sollen gewissenhaft darauf halten, daß Niemand zur Ungebühr, aber auch Jedermann möglichst genau der Kapitalsteuer unterworfen und daß gegen alle Jene unnachsichtlich vorgefahren wird, auf welche die Strafbestimmungen des Art. 16 des Gesetzes Anwendung finden.

Den Schatzungsräthen, den Steuerperäquatoren und den Steuererhebern wird ferner dringend zur Pflicht gemacht, das, was sie in Vollziehung ihrer Dienstobliegenheit über die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen erfahren, geheim zu halten und deßhalb auch die Einsicht der Kapitalsteuererklärungen, der Anmeldungsverzeichnisse und der Steuerregister unberufenen Dritten gar nicht, den Betheiligten aber nur in so weit, als es sie betrifft, zu gestatten.

§. 11.

Die großherzogliche Steuerdirection ist mit dem weitern Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe; den 13. Mai 1850.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. C. Kilian.

Beilage 1.

Gemeinde . . . . Hausnummer . . .

Kapitalsteuer-Erklärung

des . . . .

1.	2.	3.	
Ord.-Zahl.	Bestandtheile des Zins und Renten tragenden Vermögens.	Kapitalwerthe.	
		fl.	kr.
1.	In Staatspapieren, Eisenbahn-, Bank- und anderen Zins tragenden Actien .		
2.	In verzinslich ausstehenden Kapitalien, Kaufschillingen, Rentenanlagen, Sparkasseneinlagen und sonstigen Kapitalforderungen aller Art		
3.	In unverzinslichen Zielern und sonstigen unverzinslichen Kapitalforderungen nach beigefügtem Verzeichniß		
4.	An Zeit- und Leibrenten, Leibgedingen und sonstigen Reichnissen oder Genüssen, welche unter 1 bis 3 mit einem Kapitalwerth noch nicht in Ansatz gebracht sind, nach beigefügter Angabe und Berechnung		
5.	Summe der Kapitalwerthe		
6.	Hierauf haftet nach anliegendem Verzeichniß an unter- und faustpfändlich versicherten Schulden, so wie an auf privatrechtlichem Titel beruhenden Lasten der Kapitalwerth von		
7.	Bleibt steuerbares Kapitalvermögen		
	In Rundzahl *)		

Der Unterzeichnete erklärt hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, daß sein (seines Mündels ꝛc.) gesammtes im Inland und im Ausland angelegtes Kapitalvermögen der Bestimmung des Gesetzes gemäß vorstehend getreu und vollständig angegeben ist.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

*) Ist das steuerbare Kapitalvermögen nicht durch die Zahl 10 theilbar, so wird hier die nächst kleinere durch 10 theilbare Rundzahl angegeben.

1.	2.	
Nähere Angaben zu den Ordnungszahlen 3, 4 und 6 der vorstehenden Erklärung.	Beträge.	
	fl.	kr.

Anleitung

zur

Aufstellung der Kapitalsteuererklärungen.

I. Der Kapitalwerth des Zinsen- und Rentenbezugs aller Badener unterliegt der Kapitalsteuer, ohne Rücksicht, ob die Kapitalien im In- oder Auslande angelegt sind, die Renten aus dem In- oder Auslande herstammen.

Badener, die ihren Wohnsitz im Auslande haben, auch solche, die zugleich Angehörige anderer Staaten sind, versteuern ausnahmsweise nur jene Kapitalwerthe, die im Inlande angelegt sind oder deren Rente aus dem Inlande herstammt.

Ausländer, welche ihres Erwerbs wegen ihren Wohnsitz im Lande haben, sind rücksichtlich ihres hier angelegten Kapitalvermögens und der aus dem Inland herkommenden Bezüge der Steuer unterworfen.

Frei von der Kapitalsteuer sind: der Staat; Anstalten, welche vom Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden; Armen- und Krankenanstalten; verschiedene auf Gegenseitigkeit gegründete Anstalten; die Bürgernutzungen; das Kapitalvermögen eines Steuerpflichtigen, wenn es im Ganzen nicht über 500 fl., oder aber bei Wittwen und Waisen, auch sonstigen erwerbsunfähigen und verarmten Personen einschließlich ihres etwaigen anderen rentirenden Vermögens nicht über 2000 fl. beträgt.

Näheres über die Steuerpflicht in den Art. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 des Kapitalsteuergesetzes vom 30. März 1850 (Regierungsblatt 1850, Seite 115).

Welche Vermögenstheile der Steuer unterliegen, zeigt im Allgemeinen der Absatz **IV.** hier unten.

II. Jeder Steuerpflichtige muß den der Steuer unterworfenen Kapitalwerth seiner Bezüge in einer Kapitalsteuererklärung angeben. Diese muß das gesammte der Kapitalsteuer unterworfene Vermögen des Steuerpflichtigen und seiner Familienangehörigen (der Ehefrau, der unter der elterlichen Gewalt stehenden Kinder) umfassen. Eine Trennung in mehrere Erklärungen — sei es nach den Anlage- oder Bezugsorten des Vermögens, oder nach dem Eigenthumsrecht der einzelnen Familienangehörigen — ist unzulässig. Ausnahmen hievon finden nur statt:

1) wenn Ehegatten in völlig getrennten Vermögensverhältnissen leben, in welchem Fall jeder Ehetheil eine besondere Kapitalsteuererklärung abzugeben hat;

2) wenn ein noch nicht gewaltentlassenes Kind frei eigenes, d. i. der Nutznießung der Eltern (des Vaters, der Mutter) nicht unterworfenes Vermögen hat, in welchem Fall für dieses Kind in Bezug auf dessen frei eigenes Vermögen eine besondere Erklärung durch den Vater oder die verwittwete Mutter einzureichen ist.

III. Die Kapitalsteuererklärung hat abzugeben:

1) jeder im Großherzogthum wohnende Steuerpflichtige bei dem Schatzungsrath der Gemeinde,

wo er seinen Wohnsitz (d. i. seine Hauptniederlassung ohne Rücksicht auf die L.R.S. 102 a und 107 a) hat.

[Anmerkung. Für Minderjährige, Entmündigte oder Mundtodte gibt die Erklärung der gesetzliche Pfleger, Vermögensverwalter, Vormund oder Beistand.]

2) für Vermißte der richterlich bestellte Rechtsbeistand bei dem Schatzungsrath derjenigen Gemeinde, wo der Vermißte seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte;

3) jeder außerhalb Landes wohnende Staatsangehörige bei dem Schatzungsrath derjenigen Gemeinde, wo er unmittelbar vor seinem Wegzug aus dem Großherzogthum seinen inländischen Wohnsitz hatte.

[Anmerkung. Kann in den Fällen 2 und 3 der letzte inländische Wohnsitz nicht ausgemittelt werden, so tritt an dessen Stelle derjenige Ort, aus welchem der höchste Kapitalwerth des Zinsen- und Rentenbezugs stammt.]

4) für alle sogenannten juristischen Personen (Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften, Anstalten ɾc.), sodann für Gesellschaften, Gantmassen, Erbmassen ɾc. der Verwalter des steuerpflichtigen Vermögens bei dem Schatzungsrath seines Wohnsitzes, oder, wo dieses Vermögen unter mehreren Verwaltern steht, derjenige Verwalter oder diejenige Stelle, welcher die obere Leitung oder die Hauptkasse (die Hauptagentur) im Inlande übertragen ist, bei dem Schatzungsrath der Gemeinde des Sitzes der Letztern.

IV. Die Bestandtheile des der Steuer unterliegenden Kapitalwerths sind in der Kapitalsteuererklärung nach den im Formular vorgedruckten Unterscheidungen in der Art anzugeben, daß auf der ersten Seite bei jeder Ordnungszahl der Kapitalwerth aller unter diese Ordnungszahl fallenden Vermögenstheile in einer Summe vorgetragen wird. Dabei ist folgendes zu beachten:

1) Unter O.Z. 1 ist die Summe der Kapitalwerthe, der Staatspapiere, so wie der Eisenbahn-, Bank- und anderen zinstragenden Actien vorzutragen.

2) Unter O.Z. 2 kommen folgende im In- oder Auslande ausstehende Forderungen und aus dem In- oder Auslande fließende Bezüge:

a. verzinsliche Kapitalforderungen, Kaufschillinge, Güterzieler, Ablösungskapitalien, Contocorrentguthaben bei öffentlichen und Privatkassen, bei Banquiers, Handels- und Fabrikhäusern u. s. w., Sparkasseneinlagen, hinterlegte Gelder, verzinsliche Vorschüsse, verzinslich gewordene Zins- und sonstige Ausstände, kurz alle verzinslichen Forderungen der Steuerpflichtigen, ohne Rücksicht, ob sie durch Unterpfand oder auf sonstige Weise gesichert sind oder nicht.

b) Die Anlagen auf Renten — Versorgungsrenten, Wittwen- und ähnliche Renten, Leibrenten — d. h. solche Rentenbezüge, welche (wie die Renten der badischen Versorgungsanstalt) um eine festbestimmte Ankaufssumme erworben wurden. So lange eine baare Rente noch nicht bezogen wird, ist keine Steuer zu entrichten, also auch eine Aufnahme des Kapitalwerths in die Kapitalsteuererklärung nicht erforderlich.

[Anmerkung zu 1 und 2. Der Kapitalanschlag besteht a. bei Lotterieanlehensloosen im Nennwerth der Loose; b. bei verzinslichen Forderungen, wenn deren Jahreszins mindestens vier Procent beträgt, im Nennwerth der Forderung, sonst im Fünfundzwanzigfachen des Jahreszinses.

Ist der Jahreszins, einschließlich etwaiger Dividenden, nicht jährlich gleich groß, so ist

der Durchschnitt der letzten drei Jahre und, falls derselbe nicht ermittelt werden kann, der Ertrag des letzten Jahres maaßgebend.]

3) Unter O.Z. 3 gehören die, im Inland oder Ausland ausstehenden, unverzinslichen Zieler und sonstigen unverzinslichen Kapitalforderungen (mit Ausschluß der gewöhnlichen Handels- und Gewerbsausstände, unverzinslichen Gefäll- und Zinsrückstände und ähnlicher Ausstände). Sind diese Forderungen in bestimmter Zeit fällig, so wird ihr jetziger Werth, mit welchem sie in die Kapitalsteuererklärung aufzunehmen sind, nach der Hülfstafel, Beil. 3 der Vollzugsverordnung von 1849 (Regierungsblatt 1849, Seite 365) berechnet, welche Hülfstafel bei dem Schatzungsrath eingesehen werden kann. Sind dagegen die Forderungen erst beim Eintritte eines unbestimmten Ereignisses fällig oder von da an verzinslich, so werden sie mit zwei Drittheilen ihres Nennwerths angesetzt.

Auf der innern Seite der Kapitalsteuererklärung muß bezüglich jedes einzelnen hierher gehörigen Forderungspostens der Schuldner, dessen Wohnort, die Verfallzeit und der Betrag der Forderung nebst Berechnung des jetzigen Werths angeführt werden.

[Anmerkung. Unter O.Z. 3 gehören auch die am Tag der Ausstellung der Erklärung im Besitz des Steuerpflichtigen befindlichen discontirten Wechsel, welche indeß ohne Rücksicht auf die Verfallzeit lediglich mit dem Ankaufspreis aufgenommen werden. Ueber diese Wechsel ist ein besonderes, in gleicher Weise wie die Kapitalsteuererklärung beglaubigtes Verzeichniß beizulegen, aus welchem der Nennwerth jedes einzelnen Postens in süddeutscher Währung, der Verfallort, die Verfallzeit und der Ankaufspreis nebst der Ankaufssumme hervorgeht.]

4) Unter O.Z. 4 ist der Kapitalwerth solcher aus Stammgutsrechten, Nutzungsrechten und Dienstbarkeiten, aus Verträgen, aus Schenkungen, Vermögensübergaben und Testamenten entspringenden Bezüge an Zeit- und Leibrenten, Leibgedingen und dergleichen aufzunehmen, deren Kapitalwerth nicht unter einer der Ordnungszahlen 1 bis 3 bereits aufgenommen worden ist und für welche der Bezugsberechtigte nicht der Grund-, Häuser-, Gewerb- oder Klassensteuer unterliegt.

Soweit solche Bezüge nicht in Geld bestehen, sind sie nach den Zehntablösungspreisen und in deren Ermanglung durch die Ortstaxatoren in Geld anzuschlagen.

Sind die Bezüge nicht Jahr für Jahr gleich, so ist der Durchschnitt der drei letzten Jahre anzugeben.

Die nothwendigen Bezugskosten — wohin die Kosten für Versendung aus dem Gefällort in einen anderen Ort nicht gehören — können in Abzug gebracht werden.

5) Unter O.Z. 4 kommen namentlich folgende Bezüge:

a) ewige Renten oder sonstige ewige Reichnisse, d. i. solche, welche ohne Rücksicht auf die Person des Beziehers oder des Belasteten bis zu einstiger Ablösung oder bis zur etwa eintretenden Vernichtung des belasteten Objekts geleistet werden müssen. — Ihr Kapitalwerth besteht im 25fachen Betrag des jährlichen Reinertrags.

b) Zeitrenten, d. i. solche jährlich wiederkehrende Bezüge, welche auf eine voraus fest bestimmte Reihe von Jahren ohne Rücksicht auf den Wechsel in der Person des Beziehers oder des Schuldners fortdauern und dann erlöschen. Hierunter gehören neben andern, durch Schenkung und dergleichen auf eine Reihe von Jahren jährlich bestimmten Geldbezügen und sonstigen Nutzungen, insbesondere auch die Annuitäten

aus Darlehensverträgen. — Ihr Kapitalwerth wird nach der Hülfstafel, Beilage 4 d, zur Vollzugsverordnung von 1849 (Regierungsblatt Seite 366 von 1849) berechnet, welche bei dem Schatzungsrath eingesehen werden kann.

c) Leibrenten oder jährlich wiederkehrende Geld- oder Naturalbezüge, welche auf den Todesfall des Beziehers oder aber auf den Todesfall des Verabreichenden oder eines Dritten erlöschen; sofern sie nicht um eine bestimmte Ankaufssumme erworben wurden, in welch' letzterem Fall sie unter O.Z. 2 oder 3 der Kapitalsteuererklärung aufzunehmen sind. — Zu den Leibrenten, die unter O.Z. 4 aufgeführt werden, gehören namentlich das Leibgeding; die Verpfründung; Leibrenten aus Schenkungen, Vermögensübergaben, Testamenten oder Verträgen; Leibrenten, Wittume, Deputate und ähnliche Bezüge aus Stammgutsrechten, Fideicommissen, Familienverträgen rc.; Wittwenbenefizien (nicht aber die Wittwenpensionen, welche der Klassensteuer unterliegen). — Der Kapitalwerth all' dieser Bezüge besteht im 8fachen Betrag des jährlichen reinen Geldwerths.

d) Waisenbenefizien und ähnliche Jahresbezüge, welche zwar für eine vorausbestimmte Reihe von Jahren zugesichert sind, aber auch schon vor deren Ablauf im Falle des Ablebens des Berechtigten oder des Zahlungspflichtigen erlöschen. (Die Waisenpensionen, welche der Klassensteuer unterliegen, gehören nicht hierher). Ihr Kapitalwerth wird nach der Hülfstafel, Beilage 5 zum Regierungsblatt Seite 369 von 1849, berechnet.

Sämmtliche unter O.Z. 4 gehörigen Bezüge des Steuerpflichtigen sind auf der innern Seite der Kapitalsteuererklärung nach ihren Bestandtheilen einzeln genau anzugeben und auf ihren Kapitalwerth zu berechnen.

6) Einkommenstheile, die seit mehr als zwei Jahren offenkundig oder aller Betreibung ungeachtet ungiebig geworden, auch voraussichtlich im Laufe des Jahres nicht flüssig werden, wenn schon noch nicht in Verlust gerathen sind, bleiben aus der Kapitalsteuererklärung weg; doch ist hierüber auf der innern Seite derselben Aufklärung zu geben. Das unter O.Z. 3 der Kapitalsteuererklärung gehörige Kapitalvermögen darf nicht weggelassen werden, so lange es nicht in Verlust gerathen ist.

7) Bankiers, Wechsler und sonstige Handeltreibende, die sich gewerbsweise mit dem Ankauf und Verkauf von Staats- und anderen Werthpapieren befassen, dürfen am Kapitalwerth der ihnen gehörigen Papiere der Art den Betrag in Abzug bringen, mit welchem sie für dieselben im Betriebskapital des Gewerbes bereits der Gewerbsteuer unterliegen. Auf der inneren Seite der Kapitalsteuererklärung ist deshalb Nachweis zu liefern.

8) Unter O.Z. 5 ist die Summe aus den unter O.Z. 1—4 vorgetragenen Kapitalwerthen zu ziehen.

9) Unter O.Z. 6 können in Abzug gebracht werden

a. die Faustpfandschulden, welche auf dem Kapitalvermögen haften und gegen Hinterlegung von Werthpapieren entstanden sind;

b. unterpfändlich versicherte Schulden des Steuerpflichtigen;

c. der Kapitalwerth der auf seinem Kapitalvermögen haftenden; auf privatrechtlichem Titel beruhenden Lasten, z. B. Leib- oder Zeitrenten, welche an Dritte zu verabfolgen sind, die diesen zustehende Nutznießung u. s. w.

Die Schulden und Lasten, die unter O.Z. 6 aufgeführt werden, müssen auf der Rückseite der Kapitalsteuererklärung oder in einer Beilage einzeln verzeichnet werden. Ihr Kapitalwerth ist eben so zu berechnen, wie jener des Kapitalvermögens selbst.

V. Die zur Aufstellung der Kapitalsteuererklärung weiter erforderliche Belehrung kann jeder Steuerpflichtige bei dem Schatzungsrathe einholen, wo auch Druckformulare der Kapitalsteuererklärung unentgeldlich zu erhalten sind.

Kann der Steuerpflichtige den Kapitalwerth der unter O.Z. 3 und 4 gehörigen Bezüge nicht selbst berechnen, so wird dies durch den Schatzungsrath geschehen. Dem Steuerpflichtigen steht überdies frei, seine Erklärung mündlich beim Schatzungsrathe abzugeben, in welchem Falle sie durch ein Mitglied des Letztern niedergeschrieben und vom Steuerpflichtigen unterzeichnet wird.

Beilage 2.

Hauptsteueramtsbezirk Freiburg.

Stadtgemeinde Freiburg.

Anmeldungsverzeichniß

zum Kataster der Kapitalsteuer für 1850.

1. Ordnungs-Zahl.	2. Der Einreichung der Kapitalsteuererklärung Monat.	3. Tag.	4. Name des Steuerpflichtigen.	5. Unterschrift des Ueberbringers.	6. Steuerbares Kapitalvermögen bisher.	7. künftig nach der Erklärung des Pflichtigen.	8. nach d. Entscheidung des Schatzungsraths.	9. Kapitalvermögen wovon der Steuernachtrag zu berechnen ist.	10. wovon die Steuerrückvergütung zu berechnen ist.
					fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1	Mai	6	Müller, Georg, minderjährig.	Fr. Bürgin.	—	3,540	3,680	—	—
2	"	"	Fräsle, Heinrich, Schneider.	Fräsle.	2,560	1,240	1,240	—	—
3	"	"	Wurm, Elias, Kleiderhändler.	E. Wurm.	5,500	6,100	6,100	—	—
4	"	"	Maier, Philipp, Wirth.	Maier.	7,830	—	—	—	—
5	"	"	Pfisterer, J., Mehlhändler.	Pfisterer.	3,780	1,260	1,260	—	2,400
6	"	"	Preusing, E., Secretärs Wittwe.	—	1,780	—	—	—	—
7	"	"	Schmidt, Fr., Handelsmann.	Fr. Schmidt.	18,720	24,870	24,870	5,390	—
			u. s. f.						
				Summe.	N. N.	—	N. N.		

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses beurkunden

Freiburg den 29. Mai 1850.

Der Schatzungsrath.
N. N.

Der Steuerperäquator.
N. N.

Anmerkung. 1. In das Anmeldungsverzeichniß werden alle Ab- und Zugänge aufgenommen, die sich im Vergleich mit dem Kapitalsteuerregister für 1848 und 1849 theils durch neue Kapitalsteuererklärungen, theils durch Anmeldungen (§. 4 der Vollzugsverordnung) ergeben, theils von Amtswegen aufgenommen werden (§. 6 der Vollzugsverordnung).

2. Die Einträge werden mit fortlaufender Ordnungszahl (Spalte 1) versehen und die nemliche Ordnungszahl erhält auch die bezügliche Kapitalsteuererklärung oder Anmeldung, so wie, was die mündlichen Anmeldungen oder die Aufnahme von Amtswegen betrifft, die betreffende Stelle im Protokoll des Schatzungsraths.

3. Die Spalten 6 bis 10 des Anmeldungsverzeichnisses werden nicht schon bei Empfangnahme der Kapitalsteuererklärungen und Anmeldungen, sondern erst später nach deren Prüfung ausgefüllt.

4. Durch die Endsummen der Spalten 6 und 8 wird die Uebereinstimmung des Registers für 1850 mit dem für 1848 und 1849 nachgewiesen.

Nr. XXVII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 22. Mai 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 5. Mai d. J.

allergnädigst geruht:

dem Bürgermeister Grether und dem Posthalter Pflüger in Schopfheim in Anerkennung ihres muthigen und entschlossenen Benehmens, so wie ihrer an den Tag gelegten Treue für ihr angestammtes Fürstenhaus während der hochverrätherischen Unternehmungen in den Jahren 1848 und 1849 die kleine goldene Civilverdienstmedaille, und

dem Bürgermeister Ott zu Oberrimsingen in Anerkennung seines pflichttreuen entschlossenen Benehmens und des verfassungsmäßigen Verhaltens dieser Gemeinde während der letzten Revolution die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 11. April d. J.,

dem Vorstand des Garnisons-Bureaus Rastatt, Hauptmann v. Rechthaler von der Suite der Infanterie, den Charakter als Major zu ertheilen;

unter dem 3. Mai d. J.,

den Baurath Dr. Bader dahier bis zu seiner anderweiten Verwendung in den Ruhestand, und

den Hüttenverwalter Sprenger in Tiefenstein, unter Vorbehalt seines bisherigen Dienstcharakters, als zweiten technischen Beamten zur Saline Rappenau zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Ladenburg dem Pfarrer Friedrich Ludwig Joseph in Sandhausen und

die evangelische Pfarrei Kippenheim dem Pfarrer Philipp Jakob Sauer in Unterschüpf zu übertragen;

unter dem 4. Mai d. J.,

den Commandanten der Artillerie-Brigade, Oberstlieutenant v. Theobald, auf den Grund des Gutachtens der Superarbitrirungscommission für Officiere und Kriegsbeamte in den Ruhestand und zur Suite zu versetzen;

den Major Mayer von der Artillerie-Brigade, unter Austritt aus dem Verband dieser Waffe, zur activen Suite zu versetzen;

den Major Ludwig von der Artillerie-Brigade zum Commandanten der Artillerie-Brigade und den Hauptmann v. Faber von der Artillerie-Brigade zum Major zu ernennen;

den im zeitweisen Ruhestand befindlichen Hauptmann Lichtenauer von der Artillerie-Brigade zu reactiviren:

den Oberlieutenant Kieffer vom zweiten Reiterregiment unter Versetzung zum dritten Reiterregiment zum Rittmeister zu ernennen;

den Oberlieutenant und Adjutanten Henking vom dritten Infanterie-Bataillon in seinem Dienstrang zur Reiterei zu versetzen, und

dem Lieutenant Gramm vom ersten Reiterregiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung mit der Erlaubniß, in fremde Dienste zu treten, zu ertheilen;

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Dienst der Großherzoglichen Brief- und Fahrpost-Expedition zu Neustadt betreffend.

Nachdem die bereits mit dem 1. vorigen Monats fürsorglich eingetretene Trennung des Dienstes der Großherzoglichen Brief- und Fahrpost-Expedition zu Neustadt von dem Post-

haltereidienste daselbst unterm 19. vorigen Monats, Nr. 784, die allerhöchste Genehmigung erhalten hat, so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 13. Mai 1850.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
In Abwesenheit des Ministers:
v. Rettner.

Vdt. F. von Dusch.

Die Dienstprüfung der katholischen Geistlichen für 1850 betreffend.

Diejenigen Geistlichen, welche sich in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 10. April 1840, Regierungsblatt Nr. X., behufs ihrer definitiven Anstellung der am Montag den 5. August d. J. und den folgenden Tagen in Freiburg stattfindenden Concursprüfung unterziehen wollen, haben sich wenigstens sechs Wochen vorher und zwar bei Vermeidung der Zurückweisung ihrer späteren Gesuche unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse, namentlich über die Zeit ihrer Ordination, ferner über eine wenigstens zweijährige Uebung in der Seelsorge und über ihren sittlichen Wandel bei dem katholischen Oberkirchenrathe zu melden.

Carlsruhe, den 29. April 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Marschall. Vdt. Sachs.

Die von Maschinenfabrikant Emil Keßler dahier der polytechnischen Schule gemachte Schenkung einer Kreistheilmaschine betreffend.

Maschinenfabrikant Herr Emil Keßler dahier hat unterm 22. April d. J. der polytechnischen Schule eine Kreistheilmaschine schenkweise überlassen, wofür dem Geber hierdurch öffentlich gedankt wird.

Carlsruhe, den 3. Mai 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall. Vdt. Leiblein.

Die Apotheker-Lycenz des M. Cramer von Carlsruhe betreffend.

Dem Maximilian Cramer von Carlsruhe wurde nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung von der Sanitäts-Commission die Lycenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 4. Mai 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Ein Vermächtniß des verstorbenen Pfarrers Reislin zu Möhringen an die dortige Kaplanei betreffend.

Das Vermächtniß des verstorbenen Pfarrers Reislin zu Möhringen an die dortige Kaplanei im Betrage von 70 fl. hat vom katholischen Oberkirchenrathe die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zum ehrenden Andenken des Gebers zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 11. Mai 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall. Vdt. Leiblein.

Ein Stipendium aus der Friedrich-Christiane-Louisen-Stiftung in Carlsruhe für katholische Studirende des höheren Schulfachs betreffend.

Aus der Friedrich-Christiane-Louisen-Stiftung in Carlsruhe ist vom 1. Oktober 1850 an ein Stipendium mit jährlich 144 fl. in vierteljährigen Raten zahlbar, an katholische Studirende, welche sich dem höheren Schulfache widmen, zu vergeben.

Die Bewerber, von welchen die aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen gebürtigen vorzüglich zu berücksichtigen und die dem höheren Schulfache sich widmenden katholischen Theologen nicht ausgeschlossen sind, haben sich mit legalen Ausweisen über Herkunft, wissenschaftliche Fortschritte, Sitten und Vermögen bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen zu melden.

Carlsruhe, den 13. Mai 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall.

Vdt. Buisson.

Die an Militärbehörden zu richtenden Gesuche betreffend.

Nachdem nun die Organisation des Armeecorps so weit vorgeschritten, daß die Mannschaft der Reiterei, Artillerie und Pioniere wieder in bestimmte Truppenkörper eingetheilt worden ist, und ebenso vorerst die Altersklassen 1828, 1827 und 1826, so sind nunmehr alle Gesuche solcher eingetheilten Soldaten, oder deren Angehörigen an die betreffenden Commandos zu richten.

Gesuche, welche noch nicht wieder eingetheilte Soldaten betreffen, oder von diesen gestellt werden, sind, wenn sie

a. der Infanterie angehören, an das Bureau der früheren Infanterie-Regimenter,

b. der Reiterei angehören, an das Bureau der früheren Reiter-Regimenter,

c. der Artillerie angehören, an das Bureau der früheren Artillerie-Brigade, und

d. der Pionier-Compagnie angehören, an das Commando der Pionier-Compagnie,

sämmtlich dahier in Carlsruhe, zu richten.

Alle mit Umgehung dieser Stellen direkt an das Kriegsministerium gerichteten Gesuche werden zurückgeschickt werden.

Die Großherzogl. Bezirksämter werden aufgefordert, die Gemeindebehörden zur strengen Einhaltung dieser Bestimmungen anzuweisen, und denselben aufzugeben, alle Gesuche an Militärstellen durch das Bezirksamt einzureichen, welches bei der Vorlage seine Ansicht über die Wahrheit, Dringlichkeit oder Statthaftigkeit des Gesuches auszusprechen hat.

Gleichzeitig wird die Belehrung vom 17. Januar d. J., Regierungsblatt Nr. III. vom 28. Januar d. J., zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Carlsruhe, den 9. Mai 1850.

Großherzogliches Kriegsministerium.
A. v. Roggenbach.

Vdt. Kipp.

Diensterledigungen.

Zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. April l. J., Nr. 799, soll für das vormalige Amt Stetten a. k. M. ein Assistenzarzt in Stetten, jedoch ohne Staatsdienerrecht, mit einem Functionsgehalt von 150 fl., und mit der Befugniß und Verbindlichkeit zur Haltung einer Handapotheke, letztere mit der Ausdehnung auf die einem Thierarzte nöthigen Medikamente, angestellt werden, welchem die Gemeinde Stetten freie Wohnung nebst 4 Klafter Holz und die Stellung der Einrichtung zur Handapotheke zusichert. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei der Sanitätscommission zu melden.

Die evangelische Pfarrei Mahlberg mit einem Competenzanschlag von 815 fl. 54 kr. nebst freier Wohnung und Garten soll wieder besetzt werden, wobei zugleich bemerkt wird, daß nach Aufhebung der höheren Bürgerschule daselbst zur Zeit kein Schulamt mehr damit verbunden ist. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangelische Pfarrei Maulburg, Dekanats Schopfheim, mit einem Competenzanschlage von 1,210 fl. 45 kr. nach Abzug einer Abgabe von 200 fl. in den Hilfsfond, mit einem wirklichen Ertrage von ungefähr 1,500 fl. soll wieder besetzt werden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die katholische Pfarrei Weingarten, Oberamts Durlach, mit einem Jahreseinkommen von 600 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Nimburg, Dekanats Emmendingen, mit einem Competenzanschlage von 554 fl. 8 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei dem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Durch die Entlassung des Pfarrers Halm aus dem Dienste der evangelisch-protestantischen Landeskirche, ist die evangelische Pfarrei Keppenbach, Dekanats Emmendingen, mit einem Competenzanschlag von 462 fl. erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 26. November 1849,
der pensionirte Amtsschreiber Gruber in Weinheim;

am 14. April d. J.,
der katholische Pfarrer Johann Baptist Vogelbacher in Schwörstetten;

am 24. April d. J.,
der katholische Pfarrer Martin Höfle in Eubigheim.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 30. Mai 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Verlängerung des Kriegszustandes und des Standrechts betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir Uns bewogen gefunden, den Kriegszustand und das Standrecht, wie solche unter dem 27. October v. J., Regierungsblatt Nr. LXVIII., verkündet worden sind, auf weitere vier Wochen zu verlängern.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 30. Mai 1850.

Leopold.

A. von Roggenbach. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Die Steuererhebung in den Monaten Juni und Juli d. J. betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 30. März d. J. (Regierungsblatt Seite 113), welches die Erhebung der directen und indirecten Steuern für die Monate März, April und Mai dieses Jahres genehmigt;

nach fernerer Ansicht des §. 62 der Verfassungsurkunde, —

haben Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen:

»die directen und indirecten Steuern, welche in den Monaten Juni und Juli dieses Jahres zum Einzuge kommen, sind nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.«

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. Mai 1850.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 23. Mai d. J.
dem Pfarrer Kieser in Mingolsheim die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerordens vierter Klasse gnädigst zu ertheilen geruht.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,
unter dem 5. Mai d. J.

dem Grafen Bacciochi, Obersten der Pariser Nationalgarde und Ordonnanzoffizier des Präsidenten der französischen Republick, das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen mit dem Stern,

dem Douanendirector der beiden rheinischen Departements, Jonnart in Straßburg, das Commandeurkreuz,

dem französischen Hauptmann und Volksrepräsentanten Lepic das Ritterkreuz mit Eichenlaub, und

dem Generalsecretär des Präsidenten der französischen Republick, Chevalier, so wie

dem Hauptmann Laity, Ordonnanzoffizier des mehrgedachten Präsidenten, das Ritterkreuz des oben genannten Ordens,

unter dem 16. Mai d. J.

dem königlich preußischen Ministerpräsidenten, Generallieutenant Grafen von Brandenburg den Hausorden der Treue, und

dem königlich preußischen Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Schleinitz das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

unter dem 17. Mai d. J.

dem königlich preußischen Generalmajor von Brandt das Großkreuz,

dem königlich preußischen Oberstlieutenant von Bonin, Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs, das Commandeurkreuz mit dem Stern, und

dem königlich preußischen Hauptmann von Clausewitz, im zweiten Garderegiment zu Fuß, das Ritterkreuz mit Eichenlaub,

unter dem 18. Mai d. J.

dem königlich preußischen Major Freiherrn von Buddenbrock, im ersten Garderegiment zu Fuß, das Commandeurkreuz, und

dem königlich preußischen Hauptmann von Kessel I., in demselben Regiment, das Ritterkreuz mit Eichenlaub, sodann

unter dem 23. Mai d. J.

dem königlich preußischen Obersten und Commandeur der sechzehnten Infanteriebrigade, Herwarth von Bittenfeld, das Commandeurkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Verleihung des Schriftverfassungsrechts an die Rechtspraktikanten Rheinboldt von Sinzheim, Kohlhagen von Heidelberg und von Beust von Rastatt betreffend.

Unter dem 16. Januar l. J., Nr. 613—14, wurde dem Rechtspraktikanten Joseph Rheinboldt von Sinzheim das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und ihm der Wohnsitz in Baden angewiesen.

Ferner wurde durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen, Nr. 5545—47, den Rechtspraktikanten Herrmann Friedrich Kohlhagen von Heidelberg und Karl von Beust von Rastatt das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und zur Ausübung desselben dem Erstern der Wohnsitz in Pforzheim, dem Zweiten in Rastatt angewiesen.

Carlsruhe, den 13. Mai 1850.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. K. Stößer.

Die Verleihung der Advocatur und Procuratur an Rechtspraktikant F. Welte von Engen betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen, Nr. 5801, wurde Rechtspraktikant Ferdinand Welte von Engen zum Advocaten und Procurator bei dem Hofgericht des Seekreises ernannt.

Carlsruhe, den 17. Mai 1850.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Ullmann.

Die Vergebung von Freiplätzen in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut in Offenburg betreffend.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut in Offenburg werden bis Anfangs November d. J. für Mädchen aus den ehemaligen baden-badischen Landestheilen zwei Freiplätze erledigt. Die Bewerber um dieselben haben sich mit ihren Gesuchen unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensverhältnisse, Fähigkeiten und Aufführung binnen vier Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath zu melden.

Carlsruhe, den 22. Mai 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Stiftung der Ursula Weber von Uttenhofen betreffend.

Die Stiftung der verstorbenen Ursula Weber, geborene Schönle von Uttenhofen, im Betrage von 60 fl. zur Gründung eines Schulfonds daselbst hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zum ehrenden Andenken der Stifterin zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 24. Mai 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall. Vdt. Leiblein.

Die Zutheilung der Gemeinden Schiltach und Lehengericht zu dem Bezirksamte Wolfach betreffend.

Unter Bezugnahme auf die allerhöchst-landesherrliche Verordnung vom 8. September v. J., Regierungsblatt Nr. LVI., Seite 442, wird bekannt gemacht, daß in Folge der damit ausgesprochenen Zutheilung der Gemeinden Schiltach und Lehengericht zu dem Bezirksamte Wolfach, die Geschäfte des Bezirksamtes Hornberg hinsichtlich dieser beiden Gemeinden mit dem 1. Juli d. J. an das Bezirksamt Wolfach übergehen.

Carlsruhe, den 14. Mai 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Marschall. Vdt. Leiblein.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 5. Juni 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 24. Mai d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den pensionirten Legationsrath Ludwig von Porbeck zu reactiviren und denselben zum großherzoglichen Bevollmächtigten bei den in Frankfurt a. M. eröffneten Conferenzen zu ernennen;

den Professor Dr. Alexander Ecker an der Universität Basel zum ordentlichen Professor der Physiologie, vergleichenden Anatomie und Zoologie an der Universität Freiburg zu ernennen;

das Dekanat der Diöcese Freiburg dem Stadtpfarrer Kröll daselbst zu übertragen;

den Pfarrer Mann in Königsbach auf die evangelische Pfarrei Gaiberg, Dekanats Neckargemünd, zu versetzen;

die Verwaltung der evangelischen Pfarrei Aglasterhausen dem Pfarrverweser Fritsch allda zu übertragen, den Pfarrer Wagner in Aglasterhausen dagegen in den Ruhestand zu versetzen;

den Verzicht des Pfarrers Dold auf die Pfarrei Schwaningen zu genehmigen und denselben auf seiner bisherigen Pfarrpfründe zu Schonach zu belassen;

die katholische Pfarrei Linz, Amts Pfullendorf, dem Pfarrer Störk in Untersiggingen,

die katholische Pfarrei Bellingen, Amts Müllheim, dem Benefiziaten Franz Joseph Bollinger in Waldkirch,

die katholische Pfarrei Oberbiederbach, Amts Waldkirch, dem Pfarrverweser Joseph Metzger allda,

die katholische Pfarrei Herrenwies, Amts Bühl, dem Pfarrverweser Jakob Korn daselbst,

die katholische Pfarrei Hügelsheim, Oberamts Rastatt, dem Pfarrer Moritz Reusch in Ebersteinburg, und

die katholische Pfarrei Reichenbach, Amts Ettlingen, dem Vikar Sebastian Haberstroh in Schuttern zu übertragen;

den Verzicht des Pfarrers Mast auf die katholische Pfarrei Tiefenbronn zu genehmigen;

den Registrator Kindler bei der Steuerdirektion, seinem Ansuchen gemäß, wegen andauernder Kränklichkeit, in den Ruhestand zu versetzen;

den Lehramtspraktikanten Johann Rivola von Hüfingen zum Lehrer am Gymnasium zu Bruchsal zu ernennen;

den Hofgerichtsregistrator Wilhelm Carl Lahr in Mannheim und den Bezirksförster Hasenstab zu Zell im Wiesenthal aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu entlassen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

unter dem 30. Mai d. J.

den Legationsrath Freiherrn von Meysenbug, bisheriges Mitglied des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, zum großherzoglichen Bevollmächtigten bei dem provisorischen Fürstencollegium der deutschen Union zu ernennen;

den Kaufmann von Beauclair von seiner bisherigen Stelle eines großherzoglichen Consuls in Amsterdann zu entlassen, und

dem Postoffizialen und provisorischen Postkassier Carl Friedrich Bayer in Kehl die Stelle eines Eisenbahnkassiers bei dem Post- und Eisenbahnamte Carlsruhe zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Serienziehung für die diesjährige zweite Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	492	enthaltend	Loos-Nr.	24551	—	24600.
" "	616	"	" "	30751	—	30800.
" "	1896	"	" "	94751	—	94800.
" "	1984	"	" "	99151	—	99200.
" "	2054	"	" "	102651	—	102700.
" "	3367	"	" "	168301	—	168350.
" "	3457	"	" "	172801	—	172850.
" "	3818	"	" "	190851	—	190900.
" "	4271	"	" "	213501	—	213550.
" "	4663	"	" "	233101	—	233150.

Serie-Nr.	5081	enthaltend	Loos-Nr.	254001	—	254050.
" "	5429	"	" "	271401	—	271450.
" "	6233	"	" "	311601	—	311650.
" "	6334	"	" "	316651	—	316700.
" "	7139	"	" "	356901	—	356950.
" "	7314	"	" "	365651	—	365700.
" "	7394	"	" "	369651	—	369700.
" "	7602	"	" "	380051	—	380100.
" "	7805	"	" "	390201	—	390250.
" "	7897	"	" "	394801	—	394850.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 31. Mai 1850.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. C. Kilian.

Diensterledigungen.

Bei der Direktion der großherzoglichen Posten und Eisenbahnen sind die Stellen eines zweiten Secretärs und eines Revisors, letztere bei der Rechnungsrevision, beide mit einer jährlichen Besoldung von 800 fl. erledigt. Die Bewerber um diese Stellen haben sich unter Vorlage der Ausweise über ihre Befähigung innerhalb sechs Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an bei der Direktion der großherzoglichen Posten und Eisenbahnen vorschriftsmäßig zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die erledigte katholische Stadtpfarrei Heidelberg mit einem Einkommen von 1900 fl. und der Verbindlichkeit, zwei Vicare zu halten, zur Wiederbesetzung nochmals auszuschreiben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholischen Oberkirchenrath binnen sechs Wochen zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Konrad Arnold ist die katholische Pfarrei Sumpfohren, Amts Donaueschingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1300 fl. in Erledigung gekommen. Auf diesem Einkommen haftet als Last ein Provisorium von 45 fl. 30 kr. Baulastenablösungskosten nebst 4 Procent Zinsen, wofür noch ein Provisorium bestimmt werden wird. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Nr. XXV., bei dem katholischen Oberkirchenrath binnen sechs Wochen zu melden.

Durch die Beförderung des Dekans und Stadtpfarrers Kröll auf die evangelische Stadtpfarrei Freiburg ist die evangelische Stadtpfarrei Schopfheim mit einem Competenzanschlage

von 1253 fl. 57 kr., worauf jedoch eine Schuld von 3 fl. 33 kr. haftet, die der neu ernannte Pfarrer zu berichtigen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich vorschriftsmäßig innerhalb sechs Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Hertingen ist in Erledigung gekommen. Sie hat einen Competenzanschlag von 741 fl. 18 kr., worauf eine Schuld von ungefähr 640 fl. haftet, welche, so weit es nicht aus Intercalargefällen geschehen kann, vom ernannt werdenden Pfarrer zu tilgen ist. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die katholische Pfarrei Petersthal, Amts Oberkirch, mit einem beiläufigen Einkommen von 950 fl., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Freistett, Dekanats Rheinbischofsheim, mit einem Competenzanschlage von 1082 fl. 28 kr., ist in Erledigung gekommen. Auf derselben haftet jedoch eine Schuld von circa 670 fl., welche, so weit es nicht aus Intercalargefällen geschehen kann, vom ernannt werdenden Pfarrer in angemessenen Jahresterminen zu bezahlen ist. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Das erledigte, zur seelsorglichen Aushilfe verpflichtete Kaplaneibeneficium zu Elzach mit einem jährlichen Einkommen von ungefähr 600 fl. soll wieder definitiv besetzt werden. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen sechs Wochen sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Lippertsreuthe mit einem jährlichen Einkommen von 600 fl. ist erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Unterschüpf, Dekanats Borberg, mit einem Competenzanschlag von 702 fl. 11 kr. ist in Erledigung gekommen. Auf derselben haftet eine Schuld von ungefähr 350 fl., welche, soweit es nicht aus Interkalargefällen geschehen kann, vom ernannt werdenden Pfarrer zu tilgen ist. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 6 Wochen bei der Patronatsherrschaft, dem Herrn Fürsten August von Hohenlohe-Oehringen, zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 29. März 1850: der pensionirte Zuchthausverwalter Lang in Schopfheim;
am 10. Mai 1850: der pensionirte Bezirksförster Dietsch in Freiburg.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 17. Juni 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 27. Mai d. J.

dem großherzoglichen Hofmaler Feodor Dietz, dermalen in München, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha verliehene Verdienstkreuz des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Geheimer Kabinetsentschließung aus Baden

vom 24. Mai d. J.

den Gartenaufseher Kilian in Ettlingen zum Hofgärtner gnädigst zu ernennen geruht, und Sich

unter dem 3. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Regierungssekretär Schwind in Mannheim die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu ertheilen;

die evangelische Pfarrei Ihringen, Dekanats Freiburg, dem Pfarrer Junker in Thennenbronn,

die katholische Pfarrei Kommingen, Amts Blumenfeld, dem Kaplan Johann Nepomuk Wursthorn in Bräunlingen,

die katholische Pfarrei Bonndorf dem Pfarrer Hieronymus Schuler zu Frickingen,

die katholische Pfarrei Ludwigshafen, Amts Stockach, dem Pfarrverweser Alois Jegel in Reichenbach,

die katholische Pfarrei Hausenvorwald, Amts Donaueschingen, dem Pfarrer Matthäus Rebholz in Thannheim,

die katholische Pfarrei Rheinheim, Amts Waldshut, dem Dekan Franz Xaver Knoblauch zu Oppenau,

die katholische Pfarrei Untersimonswald, Amts Waldkirch, dem Benefiziaten Franz Xaver Eberle in Waldkirch,

die katholische Pfarrei Siegelau, Amts Waldkirch, dem Pfarrer Joseph Blattert in Kappel,

die katholische Stadtpfarrei Herbolzheim, Amts Kenzingen, dem Pfarrer Johann Ludwig Ill zu Friedingen,

die katholische Pfarrei Oberkirch dem Pfarrer Franz Xaver Weingärtner zu Weissenbach,

die katholische Pfarrei Elchesheim, Oberamts Rastatt, dem Pfarrer Frank in Döggingen,

die katholische Pfarrei Richen, Amts Eppingen, dem Pfarrer Jakob Anton Mund in Schönau,

die katholische Pfarrei Altheim, Amts Waldshut, dem Pfarrer Johann Neuthard zu Neuthard,

die erledigte Stelle eines Assistenz- und Badarztes in Petersthal dem Amtschirurgen Ferdinand Rees in Schönau, und

das Amtschirurgat Radolphzell dem Amtschirurgen Fay in Stockach zu übertragen, endlich der Uebertragung der erledigten Bezirksforstei für die Waldungen des Forbacher Heiligenfonds an den Forstpraktikanten Wilhelm Mathes die Genehmigung zu ertheilen.

Allerhöchstdieselben haben Sich ferner

unter dem 10. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Vorstand des Oberamtes Rastatt, Regierungsrath Lang zur Regierung des Unterrheinkreises in Mannheim zu versetzen;

den Oberamtmann Gärtner in Wertheim wegen vorgerückten Alters und den Oberamtmann Bosch in Meersburg bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

dem Oberamtmann Metzger in Stockach das Bezirksamt Staufen,

dem Amtmann Bulster in Waldshut, unter Ernennung zum Oberamtmann, das Bezirksamt Mosbach,

dem Amtmann Jüngling in Haslach, unter Ernennung zum Oberamtmann, das Bezirksamt Waldshut zu übertragen; sodann zu Amtsvorständen zu ernennen:

den Amtmann Mallebrein zu Mannheim beim Bezirksamte Wolfach,
den Amtmann von Stengel zu Carlsruhe beim Bezirksamte Wertheim,
den Amtmann Fröhlich zu Carlsruhe beim Bezirksamte Wiesloch;
ferner zu versetzen:
den Amtmann Fischer in Boxberg zum Oberamte Bruchsal,
den Amtmann Steinwarz in Walldürn zum Bezirksamte Boxberg,
den Amtmann Reinhard in Bühl zum Stadtamte Carlsruhe,
den Amtmann Maier in Freiburg zum Bezirksamte Kenzingen,
den Assessor von Wänker in Rastatt zum Bezirksamte Bühl,
den Assessor Finneisen in Constanz zum Bezirksamte Meersburg,
den Assessor Bader in Kenzingen zum Bezirksamte Jestetten,
den Assessor Markus Klein in Bruchsal zum Bezirksamte Haslach,
die ebengenannten Assessoren zugleich unter Ernennung zu Amtmännern; sodann zu Amtsassessoren zu ernennen:
den Rechtspraktikanten Anton Hamburger beim Bezirksamte Constanz,
den Rechtspraktikanten Emil Gräf beim Oberamte Pforzheim,
den Rechtspraktikanten Eduard Schätz beim Bezirksamte Walldürn,
den Rechtspraktikanten Ottfried Brummer beim Oberamte Rastatt,
den Rechtspraktikanten Wilhelm Lang beim Bezirksamte Müllheim,
den Rechtspraktikanten Carl Thilo beim Oberamte Heidelberg,
auch den früheren Amtmann Kah zu Freiburg als zweiten Beamten beim Bezirksamte Adelsheim wieder anzustellen;
die Vorstandsstelle an der höhern Bürgerschule zu Heidelberg dem seitherigen zweiten Lehrer daselbst, Dr. Georg Weber unter Verleihung des Titels eines Professors, und
die evangelische Pfarrei Egringen, Bezirksamts Lörrach, dem Pfarrer Wagner in Bickensohl zu übertragen.

Die von dem erzbischöflichen Ordinariate zu Freiburg gegen Pfarrer Zeller in Schluchsee wegen Betheiligung desselben bei dem jüngsten hochverrätherischen Unternehmen erkannte Entsetzung von seiner Pfarrei hat mittelst Beschlusses großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 31. Mai d. J., Nr. 8491, die Staatsgenehmigung erhalten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Aufhebung der großherzoglichen Posthalterei Emmendingen betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 30. vorigen Monats, Nr. 1045, wird die großherzogliche Posthalterei Emmendingen, unter Belassung

einer mit der Eisenbahnexpedition daselbst verbundenen Brief- und Fahrpostexpedition aufgehoben. Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 3. Juni 1850

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Klüber.

Vdt. F. v. Dusch.

Die Aufhebung der großherzoglichen Posthalterei Vöhrenbach betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium, Nr. 1047, vom 30. vorigen Monats ward die großherzogliche Posthalterei Vöhrenbach mit dem 1. dieses Monats unter Belassung einer Brief- und Fahrpostexpedition aufgehoben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 3. Juni 1850.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Klüber.

Vdt. F. von Dusch.

Die Namensänderung der Söhne des fürstlich leiningenschen Rentamtmanns Schlebusch in Amorbach betreffend.

Der fürstlich leiningen'sche Rentamtmann Schlebusch in Amorbach hat, Namens seiner beiden minderjährigen Söhne Herrmann Friedrich Wilhelm und Eduard Christian Jacob, um die Erlaubniß gebeten, daß dieselben ihrem Familiennamen den ihrer verstorbenen Mutter „Lämmert" beilegen dürfen. Dies wird unter Bezug auf die Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen die Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche innerhalb drei Monaten bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte stattgegeben wird.

Carlsruhe, den 3. Juni 1850.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. K. Stößer.

Das Ergebniß der letzten Frühjahrsprüfung der Rechtscandidaten betreffend.

Von dreizehn Rechtscandidaten, welche sich der letzten Prüfung vollständig unterzogen haben, sind durch Beschluß vom Heutigen, Nr. 6675, folgende eilf unter die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen worden:

August Schäfer von Iffezheim,
Otto von Scherer von Offenburg,

Ferdinand von Schweizer von Carlsruhe,
Carl Bender von Weinheim,
Moriz Frey von Carlsruhe,
Adolph von Feder von Wertheim,
Georg Pfeiffer von Neckarbischofsheim,
David Maas von Hemsbach,
Jakob Gutmann von Carlsruhe,
August Rüttinger von Wiesloch und
August Stolz von Bühl.

Carlsruhe, den 13. Juni 1850.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. K. Stößer.

Die Staatsgenehmigung einer dem Orden der barmherzigen Schwestern gemachten Schenkung von 5000 fl. betr.

Ein Ungenannter hat dem Orden der barmherzigen Schwestern eine Schenkung von 5000 fl. gemacht. Dieselbe hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 31. Mai 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Stiftung der Agatha Dold von Zindelstein betreffend.

Die verstorbene Agatha Dold von Zindelstein hat in den Kaplaneifond von Hammereisenbach eine Stiftung von 200 fl. mit der Verbindlichkeit gemacht, vier Gedächtnißjahrtage mit stillen heiligen Messen abzuhalten. Dieser Stiftung wurde von Seiten des katholischen Oberkirchenraths die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die Vergebung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut in Offenburg betreffend.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut in Offenburg wird auf den 28. September l. J. ein von der erzbischöflichen Begebung abhängiger und für ein Mädchen aus den vormals österreichischen Landestheilen bestimmter Freiplatz offen. Diejenigen, welche sich um denselben bewerben wollen, haben sich mit ihren Gesuchen unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensumstände und Aufführung binnen vier Wochen an das erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg zu wenden.

Carlsruhe, den 12. Juni 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Vdt. Turban.

Staatsgenehmigung von Präsentationen auf Patronatspfarreien betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 21. Mai d. J.

der mittelst Präsentation von Seiten der fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg und Rosenberg'schen Standes- und Patronatsherrschaft erfolgten Vergebung der zweiten evangelischen Stadtpfarrei Wertheim an den Pfarrer Gustav Heinrich Müller von Wenkheim, und

der von Seiten des Grafen Maximilian Joseph Maria von Helmstatt mittelst Präsentation erfolgten Vergebung der zweiten evangelischen Stadtpfarrei in Neckarbischofsheim an den Pfarrer Schmitthenner zu Kälbertshausen — die Staatsgenehmigung ertheilt.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Leutershausen, Amts Weinheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen zu melden.

Die katholische Pfarrei Eubigheim, Amts Adelsheim, mit einem Einkommen von 600 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholischen Oberkirchenrath binnen sechs Wochen zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Seckach, Amts Buchen, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 bis 900 fl. nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Die Bewerber um diese Pfründe, auf welcher der Rest an 18 fl. 30 kr. Zehntablösungskosten haftet, haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe vorschriftsmäßig zu melden.

Die evangelische Pfarrei Eggenstein, Landdekanats Carlsruhe, mit einem Competenzanschlag von 476 fl. 40 kr. und ungefähr 700 fl. wirklichem Ertrag ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die katholische Pfarrei Stahringen, Amts Stockach, mit einem Einkommen von 600 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholischen Oberkirchenrath binnen sechs Wochen zu melden.

Die evangelische Pfarrei Sandhausen, Dekanats Oberheidelberg, mit einem Competenzanschlag von 727 fl. 11 kr. ist in Erledigung gekommen. Auf derselben haften circa 490 fl. unverzinsliche Schulden, welche, so weit es nicht aus Intercalargefällen geschehen kann, vom ernannt

werdenden Pfarrer in zehn Jahresterminen zu tilgen sind. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die katholische Pfarrei Nenzingen, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXV., sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als bei dem katholischen Oberkirchenrath binnen sechs Wochen zu melden.

Die katholische Pfarrei Hauenebersteín, Amts Baden, mit einem beiläufigen Einkommen von 900 fl. bis 1000 fl. jährlich, ist in Erledigung gekommen.

Auf diesem Einkommen haftet eine jährliche Provisoriumsabgabe von 20 fl. 40 kr. im Jahr 1856 letztmals zahlbar, und ein in noch zu bestimmenden Terminen heimzuzahlender weiterer Betrag für Kriegskosten mit 79 fl.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholischen Oberkirchenrath binnen sechs Wochen zu melden.

Die evangelische Pfarrei Gochsheim, Dekanats Bretten, mit einem Competenzanschlag von 1207 fl. 54 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden, wobei noch bemerkt wird, daß der ernannt werdende Pfarrer einen Vikar zu halten hat.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Frühmeßpfründe zu Radolphzell, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl., nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXV., sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen zu melden.

Durch die Zuruhesetzung des Pfarrers Franz Joseph Steinberger ist die katholische Pfarrei Obergrombach, Amts Bruchsal, mit einem Einkommen von 1000 fl. in Erledigung gekommen. Auf diesem Einkommen haftet die Verbindlichkeit, dem Pfarrer Steinberger auf Lebzeiten 200 fl. abzugeben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen zu melden.

Bei großherzoglicher Steuerdirektion ist die Stelle eines Registrators erledigt. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei gedachter Direktion zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, das Frühmeßbeneficium ad St. Sebastianum in Meßkirch, mit einem beiläufigen Einkommen von 850 fl., nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Auf diesem Einkommen ruht die Last eines seit dem Jahre 1839 laufenden zwölfjährigen Provisoriums für ein vorgeschossenes Gültablösungskapital von 91 fl. 5 kr. sammt fünfprocentigen Zinsen, ferner ein seit Martini 1843 laufendes weiteres Provisorium von neun Jahren für den Betrag von 80 fl. 14 kr. nebst fünfprocentigen Zinsen, endlich eine Kriegskostenschuld von 49 fl., welche die Gemeinde Meßkirch an die Pfründe beansprucht. Außerdem ist der Beneficiat verpflichtet, im Falle einer

etwaigen Erweiterung der dortigen Volksschule wöchentlich 12—15 Stunden zunächst in Sprachen Unterricht an derselben zu ertheilen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 18. Mai d. J.: der großherzogliche Kirchenrath und Stadtpfarrer Sachs in Karlsruhe.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 26. Juni 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Die Verlängerung des Kriegszustandes und des Standrechts betreffend. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung: die Vereinfachung der Geschäftsbehandlung bei den Verwaltungsstellen und Competenzbestimmung derselben betreffend. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien: Bekanntmachung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten; die Regulirung der Postentfernung zwischen Kenzingen und Freiburg und Kenzingen und Waldkirch betreffend. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend. Bekanntmachung des Kriegsministeriums: die Benennung der bisherigen Artilleriebrigade betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Verlängerung des Kriegszustandes und des Standrechts betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir Uns bewogen gefunden, den Kriegszustand und das Standrecht, wie solche unter dem 27. October v. J., Regierungsblatt Nr. LXVIII., verfündet worden sind, auf weitere vier Wochen zu verlängern.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 26. Juni 1850.

Leopold.

A. von Roggenbach. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Vereinfachung der Geschäftsbehandlung bei den Verwaltungsstellen, insbesondere die Competenzbestimmung derselben betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zur Erzielung einer einfacheren und schnelleren Behandlung der Geschäfte der inneren Verwaltung und Polizei finden Wir Uns bewogen, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Den Bezirksämtern werden zur Erweiterung ihrer Zuständigkeit noch folgende bisher zum Geschäftskreise der Kreisregierungen gehörige Gegenstände zur Erledigung in erster Instanz zugewiesen:

1. die Entscheidungen über die Nothwendigkeit von Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten, so wie Anlegung von Begräbnißplätzen, über die Größe des Bedürfnisses und über die Verbindlichkeit zur vorsorglichen Baupflicht. (Gesetz über Kirchenbaulichkeiten vom 26. April 1808, Regierungsblatt Nr. XIII., §. 5.)

2. Die Streitigkeiten über die Beiträge zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbaukosten und deren Umlegung (Organisationsedikt vom 26. November 1809) vorbehaltlich der Entscheidung der Kreisregierung über die Größe der Summe, welche aus örtlichen Fonds zu kirchlichen Baukosten verwendet werden kann und welche für andere Zwecke des Fonds vorbehalten werden muß.

3. Die im §. 3 der Verordnung vom 4. Dezember 1835 (Regierungsblatt Nr. LXVI.) und Absatz 1 der Verordnung vom 17. März 1836 (Regierungsblatt Nr. XVIII.) bezeichneten Fragen wegen Aufbringung des Aufwandes für die Volksschulen.

4. Die Entscheidung über streitige Ansprüche auf Interkalargefälle erledigter Schulstellen. (Gesetz vom 28. August 1835, Regierungsblatt Nr. XLV., §. 65; Verordnung vom 12. Dezember 1836, Regierungsblatt von 1837, Nr. I.; Verordnung vom 20. Oktober 1840, Regierungsblatt Nr. XXXIV., Seite 257; Gesetz vom 21. September 1846, Regierungsblatt Nr. XXXVIII., Art. 4; Verordnung vom 6. November 1846, Regierungsblatt Nr. XLVIII.)

5. Die Frage, ob nach §. 5 Ziffer 4 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 (Regierungsblatt Nr. XLIX.) die Capitalien der auf dem Zehnten ruhenden Pfarrcompetenzen, ebenso nach §. 8 desselben Gesetzes die Ablösungscapitalien von Pfarrzehnten an die Gemeinden zu überweisen seien (vergl. die in den vier Kreisverordnungsblättern verkündete Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1841, Nr. 5850), vorbehaltlich der Entscheidungsbefugniß der Kreisregierung in den Fällen, in welchen es sich nach §. 5, Absatz 4, Buchstabe c des Zehntablösungsgesetzes um das Erkenntniß über die Unvermöglichkeit der Gemeinde handelt.

6. Die in §. 11 der Ministerialverordnung vom 26. September 1845 (abgedruckt in den vier Kreisverordnungsblättern), die Ablösung der auf dem Zehnten haftenden Baulasten betreffend, bezeichnete Entscheidung darüber, welche Mittel zur Bestreitung der Zwecklasten des Fonds für die Zukunft erfordert werden, und wie hoch sich demnach der Kapitalbetrag desselben herausstellt,

der als verfügbarer Ueberschuß den hilfsweise Baupflichtigen, nämlich dem Zehntherrn und der politischen und beziehungsweise Kirchspielsgemeinde zu gut kommt.

7. Die in den §§. 1, 2, 3, 9, 10, 11, 12, 25, Absatz 3 der Mühlenordnung genannten Fälle.

8. Die Gestattung des ständigen Aufenthalts an Ausländer, welche sich nicht als Bürger in einer Gemeinde aufnehmen lassen (Organisationsedict vom 6. November 1809, D. Ziffer 10, Buchstabe n.).

9. Die Ertheilung von Pässen an Fremde, die ohne solche in das Land kommen, sich aber über ihre persönlichen Verhältnisse gehörig auszuweisen vermögen (ebendaselbst Ziffer 14 b.).

10. Die Handhabung der Dienst- und Strafpolizei über das niedere Sanitätspersonale (Hebammen, Wundarzneidiener, Leichenschauer und Thierärzte, Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. August 1841, abgedruckt in den vier Kreisverordnungsblättern) und die Zulassung zur Ausübung des Hufbeschlagschmiedegewerbes (Conf. §. 3 der in den Kreisanzeigeblättern verkündeten Ministerialverordnung vom 14. Februar 1843, Nr. 1519).

11. Die Rezeption der Wundarzneidiener nach den Anträgen des Physikats (Organisationsedict von 1809 D. 15).

12. Die in der Verordnung vom 22. Juli 1845, Nr. 8247, bei Prüfung der Kaminfeger den Kreisregierungen zugewiesenen Funktionen.

13. Die Verlängerung der Erlaubniß zum Lumpensammeln (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. September 1838, Nr. 9011), wenn die gleichen Verhältnisse noch bestehen, unter welchen denselben die erstmalige Bewilligung zum Betriebe dieser Gewerbe von der Kreisregierung ertheilt wurde.

14. Die Dispensationen vom Decken der Dächer mit Ziegeln und vom Bauen mit Stein. (Organisationsedict von 1809 D. 14 g., Verordnung vom 8. Juli 1819 A. 1, Regierungsblatt Nr. XXI., Verordnung vom 17. Januar 1822 II. 7, Regierungsblatt Nr. III.)

15. Die Frage über Entschädigung der Eigenthümer von Thieren, die wegen ansteckender Krankheiten getödtet wurden, nach Einvernahme der betheiligten Amtscasse.

16. Die Bestätigung der Aufstellung von Bezirksagenten für die Fahrnißversicherungsgesellschaften. (§. 8 der Verordnung vom 3. November 1840, Regierungsblatt Nr. XXXVI.)

17. Die Ertheilung der Erlaubniß zum Tragen von Schießgewehren an die Waldhüter, wenn die Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke es für nothwendig erklärt.

18. Die Ertheilung der Dispensation von der fehlenden Eidesmündigkeit.

19. Die Genehmigung der Erhöhung der Gehalte des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathschreibers oder des Gemeinderechners, so wie der Einführung neuer Gehalte. (Verordnung vom 17. Juli 1833, §. 3, Buchstabe e., Regierungsblatt von 1833, Nr. XXXII.)

20. Die Genehmigung der Einführung besonderer Beiträge neu eintretender Bürger zu Ortsanstalten (ebendaselbst Buchstabe i.) Ferner wird

21. den Bezirksämtern die endgültige Erledigung der im Art. 1 c. des Gesetzes vom 20. Dezember 1848 (Regierungsblatt Nr. LXXXI.) über die Hundstaxe bezeichneten Berufungen gegen die Aussprüche der Musterungscommission übertragen.

§. 2.

Die Kreisregierungen haben folgende bisher dem Ministerium des Innern vorbehaltene Gegenstände zu erledigen:

1. Die Ertheilung der Concessionen zu solchen Fabriken und Manufakturen, womit starker Holzaufwand verbunden ist (Verordnung vom 17. Januar 1822, Regierungsblatt Nr. III., Ziffer II. 3), so wie zur Abhaltung von Märkten (Organisationsedict vom 26. November 1809, Beilage F., Ziffer 22, Buchstabe x).

2. Die Gestattung von Ausnahmen von den in der Verordnung vom 6. Dezember 1838, Nr. 27877, über die Einrichtung und Beaufsichtigung der Begräbnißstätten aufgestellten Regeln nach erhobenem Gutachten der Sanitätscommission.

3. Die Entschließung auf Heirathsgesuche der in einem Kreise angestellten und unter der Kreisregierung stehenden Staatsdiener. (Organisationsedict vom 26. November 1809, Beilage F. I. 22 u.)

4. Die Dispensationsertheilung von Erstehung der Inzipientenprüfung behufs der Zulassung zur Actuariatsprüfung.

5. Die Ertheilung der Erlaubniß zum Bauen an der Eisenbahn nach erfolgter Zustimmung der Direction der Posten und Eisenbahnen.

§. 3.

Der §. 21 der Verordnung vom 14. März 1833 über die Recurse in Verwaltungs- und Polizeisachen (Regierungsblatt Nr. XIII., Seite 63) wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Für alle Verwaltungs- und Polizeisachen, welche von den Bürgermeistern oder Bezirksämtern in erster Instanz zu erledigen sind, bilden die Kreisregierungen die letzte Instanz:

1. wenn sie gleichförmig mit dem Bezirksamte erkannt haben;
2. in denjenigen Fällen, in welchen sie durch besondere Gesetze oder Verordnungen schon jetzt als letzte Instanz bezeichnet sind;
3. da, wo es sich um eine Summe Geldes handelt, die jährlich den Betrag von fünf und zwanzig Gulden oder im Ganzen einen solchen von fünfhundert Gulden nicht übersteigt.

In allen Fällen, in welchen hiernach ein Recurs an das Ministerium des Innern noch gelangen kann, bildet dasselbe die letzte Instanz mit Ausnahme

a. von Beschwerden über Kränkung verfassungsmäßiger Rechte, welche bis zum Staatsministerium verfolgt werden können;
b. von denjenigen Fällen, in welchen das Ministerium des Innern zuerst oder aber gegen die Anträge und Erkenntnisse aller Stellen, welche vor ihm erkannt oder verfügt haben, entschieden hat, in welchen gleichfalls ein Recurs an das Staatsministerium ergriffen werden kann.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 21. Juni 1850.

Leopold.

von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 11. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Lieutenant Dienst vom siebenten Infanteriebataillon als Aufsichtsoffizier zur Strafcompagnie zu versetzen, und

unter dem 14. Juni d. J.

die durch den Austritt des großherzoglichen Legationsrathes Freiherrn von Meysenbug erledigte Stelle eines Rathes bei dem Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten dem großherzoglichen Postrathe von Pfeuffer unter Ernennung desselben zum Legationsrathe zu übertragen;

den katholischen Pfarrer Linus Maus zu Achkarren, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, in den Pensionsstand zu versetzen;

die katholische Pfarrei Lottstetten, Amts Jestetten, dem Pfarrer Joseph Münzer zu Grafenhausen,

die evangelische Pfarrei Korb, Bezirksamts Adelsheim, dem Pfarrverweser Gustav Habermehl in Breitenbronn,

die evangelische Pfarrei Waldangelloch, Bezirksamts Sinsheim, dem Pfarrverweser L. Adolph Sabel in Hochhausen, und

das Physikat Hornberg dem Amtschirurgen Schaible in Kork, unter Ernennung desselben zum Physikus zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 21. Juni d. J.

bewogen gefunden:

die katholische Pfarrei Hindelwangen, Bezirksamts Stockach, dem Dekan und Pfarrer Franz Schindler in Pforzheim,

die katholische Pfarrei Luttingen, Bezirksamts Waldshut, dem Pfarrer Franz Xaver Steigmayer in Bräunlingen,

die katholische Pfarrei Heddesheim, Bezirksamts Ladenburg, dem Pfarrer August Siefert in Hemsbach, und

die evangelische Pfarrei Palmbach, Oberamts Durlach, dem Pfarrer Wernigk in Weiler zu übertragen;

den Pfarrer Wilhelm Henninger in Neckarbinau,

den Pfarrer Carl Friedrich Scholl in Breitenbronn, und

den Pfarrverweser Wilhelm Schmidt in Vogelbach aus dem Dienste der evangelisch-protestantischen Landeskirche zu entlassen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Regulirung der Postentfernungen zwischen Kenzingen und Freiburg und Kenzingen und Waldkirch betreffend.

Nachdem die früher bestandene großherzogliche Posthalterei Emmendingen aufgehoben worden ist, wurden nach Maaßgabe des bestehenden Distanz-Regulativs die Entfernung

zwischen Kenzingen und Freiburg auf ein und siebenachtel Post;
zwischen Kenzingen und Waldkirch auf ein und fünfachtel Post

bestimmt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 17. Juni 1850.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Klüber.

Vdt. F. von Dusch.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 11. Juni 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall.

Vdt. Turban.

Es haben gestiftet:

Monika Huber zu Kappelwindeck in den Schulfond daselbst 250 fl. zur Verwendung der Zinsen für arme Kinder im Schulunterrichte;

Johannes Hügel's Wittwe zu Beiertheim in den dortigen Armenfond 25 fl. zur Unterstützung armer Erstcommunicanten;

Antonette Lang zu Braunschweig dem evangelischen Almosenfond in Baden 10 fl.;

Fräulein Müller in Dresden dem letztgenannten Fond zwei silberne Leuchter im Anschlage von 70 fl.;

Gemeinderath August Dennig zu Pforzheim dem dortigen evangelischen Almosenfond 1000 fl.;

Johann Hanrieder dahier in die Carl-Friedrich-Leopold-Sophien-Stiftung hier die zweite Hälfte eines Hauses in der Amtsstadt Sinsheim im Anschlage von 200 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Ortenberg, ein neues Meßgewand, angeschlagen zu 50 fl.;

Ludwig Kopels Wittwe zu Ruith, in den dortigen Armenfond 50 fl. zur Anschaffung von Schulbedürfnissen aus dem Zinsenertrage für arme Schulkinder am Todestage der Stifterin;

Johann Mößner's Eheleute von da, in den Kirchenfond daselbst eine Altarbekleidung tarirt zu 25 fl.;

Jakob Zimmer I. von Muckenschopf in den Almosenfond zu Scherzheim 100 fl. zur Vertheilung der Zinse hieraus unter die Armen des Kirchspiels am Todestage des Stifters;

Johann Ernst Deimling zu Pforzheim in den dortigen Hospitalfond 200 Gulden;

Pfarrer Bauer zu Griesheim in den Armenfond daselbst, zur Verwendung der Zinse unter die Ortsarmen 200 fl., und 100 fl. ohne nähere Bestimmung ihrer Verwendung;

Magdalena Kölmel zu Oettigheim in den dortigen Bruderschaftsfond 50 fl.;

ein Ungenannter in den Goldmann'schen Fond zu Rastatt 45 fl. zur Verwendung der Zinse im Näheunterricht;

Ernestine Steinhäuser zu Rastatt in den evangelischen Armenfond dort 500 fl. zur Unterstützung armer Kranken und Nothleidenden der evangelischen Gemeinde aus dem Zinsenertrage, und ebenso 500 fl. für die katholische Gemeinde zu Rastatt;

Maria Anna Künstle Wittwe zu Oberhammersbach 25 fl. in den dortigen Kirchenfond zur Anschaffung einer schwarzen Fahne;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Lautenbach 14 fl. zur Vertheilung der Zinse unter die Armen des Orts;

Heinrich Höber dahier in die Carl-Friedrich-Leopold Sophien-Stiftung hier 100 fl.;

Ignaz Gutekunst zu Gamshurst, zur Anschaffung eines Altarkelches in dortige Kirche 150 fl.;

Georg Häuser zu Ettlingen, in den Kapellenfond zu Bruchhausen 10 fl. zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder aus den Zinsen;

Barbara Schwieckert von Bruchsal, der Stadtpfarrei zu St. Peter daselbst 400 fl. zur Verwendung der Zinse für Kleidung armer Erstcommunicanten;

Michael Schweizer zu Mühlburg in den Almosenfond daselbst 50 fl.;

Dekan Scheidet zu Oberkirch in den Armenfond zu Fernach 50 fl.;

Altenheim, evangelischer Almosenfond, 50 fl. der evangelischen Kirche zu Offenburg, zur Gründung eines Kirchenfonds.

Die Benennung der bisherigen Artilleriebrigade betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchsten Befehl vom 11. d. M., Nr. 133, zu bestimmen, daß die Artilleriebrigade künftig die Benennung „Artillerie Regiment“ zu führen habe.

Carlsruhe, den 17. Juni 1850.

Großherzogliches Kriegsministerium.
A. v. Roggenbach.

Vdt. Oettinger.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Kälbertshausen, Dekanats Neckarbischofsheim, mit einem Competenzanschlage von 484 fl. 57 kr., jedoch einem wirklichen Ertrag von circa 600 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei der Grund= und Patronatsherrschaft Grafen von Helmstadt zu melden.

Die katholische Pfarrei Kehl, Amts Kork, mit einem Einkommen von 1200 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1817, Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen zu melden.

Die evangelische Pfarrei Königsbach, Dekanats Durlach, mit einem Competenzanschlag von 1087 fl. 27 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die Physikate Blumenfeld, St. Blasien, Triberg, Philippsburg, Krautheim und die Amtschirurgate Engen, Kenzingen, Durlach, Bretten, Wiesloch, Ladenburg, Boxberg werden zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Sanitätscommission vorschriftsmäßig zu melden.

Die evangelische Pfarrei Wenkheim, Dekanats Wertheim, mit einem Competenzanschlag von 456 fl. 41 kr. und 600 fl. wirklichen Ertrag ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei den beiderseitigen fürstlich Löwenstein-Wertheim'schen Standesherrschaften zu melden.

Todesfälle.

Gestorben ist:

am 13. April 1850: der pensionirte Geheime Rath von Wechmar in Bruchsal;
am 10. März 1850: der pensionirte Amtsrevisor Rheinländer dahier;
am 30. März 1850: der pensionirte Geheime Rath Deimling dahier;
am 3. Juni 1850: der katholische Pfarrer Franz Ignaz Winter in Kehl.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 4. Juli 1850.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Provisorisches Gesetz, die Festsetzung der Zuckerzollsätze und der Rübenzuckersteuer für die Periode vom 1. September 1850 bis dahin 1853 betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht der Uebereinkunft zwischen den Zollvereinsregierungen vom 8. Mai 1841 über die Besteuerung des Rübenzuckers (Regierungsblatt von 1841, Seite 249);

nach Ansicht des Gesetzes vom 25. April vorigen Jahres (Regierungsblatt vom vorigen Jahre, Seite 231), die Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup und die Steuersätze von inländischem Rübenzucker bis zum 31. August 1850 betreffend;

im Hinblick auf das Gesetz vom 21. September 1846 (Regierungsblatt 1846, Seite 235), wonach die Rübenzuckersteuer je für eine dreijährige, mit dem 1. September beginnende Periode festzusetzen und wenigstens acht Wochen vor Anfang der Letzteren bekannt zu machen ist; endlich in Gemäßheit der über die Zoll- und Steuersätze für die drei Jahre vom 1. September 1850 bis letzten August 1853 unter den Zollvereinsregierungen getroffenen Vereinbarung

sehen Wir Uns veranlaßt, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, provisorisch zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Für die Periode vom 1. September dieses Jahres bis letzten August 1853 kommen folgende Zucker-Zoll- und Steuersätze in Anwendung:

I. vom ausländischen Zucker und Syrup werden die bisherigen, durch das Gesetz vom 28. April vorigen Jahres (Regierungsblatt vom vorigen Jahr, Seite 231) festgesetzten Eingangszollsätze unverändert forterhoben, und zwar:

	Nach dem 14 Thaler Fuß.		Nach dem 24½ Gulden Fuß.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
Von 1) Zucker:					
a. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißem gestoßenem Zucker vom Zentner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.
b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Zentner	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentnern. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Kranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen und Controlen, vom Zentner	5	—	8	45	
2) Syrup vom Zentner . . .	4	—	7	—	11 in Fässern.

II. Die Steuer von dem aus Rüben erzeugten Rohzucker soll drei Gulden dreißig Kreuzer (zwei Thaler) für den Zentner betragen und von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit 10½ Kreuzer von jedem Zentner roher Rüben erhoben werden.

Art. 2.

Die Erhebung der Rübenzuckersteuer geschieht nach dem Gesetze vom 21. September 1846 (Regierungsblatt 1846, Seite 235).

Art. 3.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Juni 1850.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 17. Juni d. J.
gnädigst geruht,

dem Geheimen Rath und Professor Dr. Chelius und dem praktischen Arzte Dr. Franz Chelius die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen verliehenen Ludwigordens, und zwar Ersterem für das Commandeurkreuz zweiter Classe, Letzterem für das Ritterkreuz erster Classe zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,
durch Höchsten Befehl vom 18. Juni d. J., Nr. 138
folgende Versetzungen in der Infanterie vorzunehmen:

zum III. Bataillon:

Oberlieutenant Waizenegger vom VII. Bataillon,
Oberlieutenant von Merhart vom IV. Bataillon,
Lieutenant Rigel vom IV. Bataillon,
Lieutenant Schäffer vom VII. Bataillon;

zum IV. Bataillon:

Oberlieutenant Bachelin vom III. Bataillon mit Belassung in seinem Verhältniß zur Kriegsschule;

zum V. Bataillon:

Lieutenant Lemaistre vom VII. Bataillon,
Lieutenant Bossert vom IX. Bataillon;

zum VI. Bataillon:

Oberlieutenant Koch vom IX. Bataillon,
Lieutenant von Friedeburg vom IX. Bataillon,
Lieutenant von Gemmingen vom IX. Bataillon;

zum VIII. Bataillon:

Oberlieutenant Biesele vom IX. Bataillon,
Oberlieutenant Wagner vom IX. Bataillon,
Lieutenant von Vogel vom I. Bataillon;

zum IX. Bataillon:

Oberlieutenant Ignaz Hasenstab vom VIII. Bataillon;

zum X. Bataillon:

Lieutenant von Böcklin vom IV. Bataillon.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 18. Juni d. J.
allergnädigst geruht, die bisherigen Rechnungsführer
Julius Koch im VI.
Carl Desepte im II. } Infanteriebataillon
Carl Kayser im III.
zu Stabsquartiermeistern zu ernennen.

Allerhöchstdieselben haben ferner unter demselben Tage
den Rechnungsführer Monno im X. Infanteriebataillon, in Rücksicht seiner besondern guten Dienstleistungen während des Aufstandes, zum Stabsquartiermeister allergnädigst ernannt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 28. Juni d. J.
allergnädigst bewogen gefunden,

den Assessor Schwarzmann bei dem Oberamte Emmendingen zum Assessor bei der Regierung des Seekreises zu ernennen;

den Regierungsregistrator Engler in Freiburg bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Pensionsstand, und den Zuchthausbuchhalter Friedrich Meyer in Freiburg zur Regierung des Oberrheinkreises als Registrator zu versetzen;

den bisherigen Kanzleigehülfen Wilhelm Joseph Schreiber zum Staatsministerialkanzlisten zu ernennen,

die katholische Pfarrei Kreenheinstetten, Bezirksamts Mößkirch, dem Pfarrer Maier in Möggingen,

das Physikat Schönau dem Amtschirurgen Joseph Schweizer in Griessen unter Ernennung desselben zum Physikus, und

das Physikat Walldürn dem Bad- und Assistenzarzte Molitor in Langenbrücken zu übertragen;

den bisherigen Pfarrer Georg Friedrich Schlatter von Mühlbach, Bezirksamts Eppingen, und den Pfarrer Georg Stierle von Gerach, Bezirksamts Eberbach, aus dem Dienste der evangelischen Landeskirche zu entlassen.

Ferner haben Allerhöchstdieselben auszusprechen geruht, daß Assistenzarzt Dr. Wagner in Reichenau als aus dem großherzoglichen Staatsdienste ausgetreten zu behandeln sei.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Arrondirung der Bezirksämter Ueberlingen, Pfullendorf und Salem betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 10. d. M., Nr. 1164, allergnädigst zu beschließen geruht;

1. daß von dem Bezirksamte Ueberlingen die Gemeinde Hattenweiler dem Bezirksamte Pfullendorf und die Gemeinde Rickenbach dem Bezirksamte Salem,

2. vom Bezirksamte Pfullendorf die 6 Gemeinden (unter dem Berge) Frickingen, Leustetten, Beuern, Untersiggingen, Roggenbeuern und Wittenhofen dem Bezirksamte Salem zugetheilt werden.

Carlsruhe, den 19. Juni 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Vdt. Leiblein.

Die Revision der Medicamententaxe betreffend.

In Gemäßheit des §. 6 der diesseitigen Verordnung vom 24. Januar 1842, Regierungsblatt Nr. VI., die neue Medicamententaxe betreffend, wird hiermit das Ergebniß der von großherzoglicher Sanitätscommission vorgenommenen und diesseits genehmigten Revision der Medicamententaxe mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich die Apotheker vom Tage der Bekanntmachung an darnach zu richten haben.

Carlsruhe, den 22. Juni 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Herba Melissae, 1 Pfund 36 kr. und 1 Unze 3 kr., statt 54 kr. und 5 kr.
„ „ concisa, 1 Unze 4 kr., statt 6 kr.
„ Menthae piperitae, 1 Pfund 36 kr. und 1 Unze 3 kr., statt 2 fl. 12 kr. und 11 kr.
„ „ „ concisa, 1 Unze 4 kr., statt 12 kr.
Aqua Menth. pip., 1 Pfund 9 kr. und 1 Unze 1 kr., statt 24 kr. und 2 kr.
Sapo viridis, 1 Pfund 16 kr., statt 12 kr.

Diensterledigungen.

Das dritte Caplaneibeneficium zu Waldkirch mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 650 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Wenkheim, Dekanats Wertheim, mit einem Competenzanschlag von 456 fl. 41 kr. und 600 fl. wirklichem Ertrag ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei den beiderseitigen fürstlich Löwenstein Wertheim'schen Standesherrschaften zu melden.

Die katholische Pfarrei Schluchsee, Amts St. Blasien, mit einem jährlichen Einkommen von etwa 1300 fl. und der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten, ist erledigt worden. Die Be-

werber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Thennenbronn, Dekanats Hornberg, mit einem Competenzanschlag von 575 fl. 4 kr., jedoch einem wirklichen Ertrage von 600 fl., ist in Erledigung gekommen. Auf derselben haften ungefähr 60 fl. Schulden, welche, so weit es nicht aus Intercalargefällen geschehen kann, vom ernannt werdenden Pfarrer zu bezahlen sind. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich binnen sechs Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die katholische Pfarrei Berghaupten, Amts Gengenbach, ist mit einem Einkommen von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen zu melden.

Die katholische Pfarrei Schwörstetten, Amts Säckingen, mit einem beiläufigen jährlichen Erträgnisse von 2000 fl. ist erledigt worden. Auf dieser Pfründe haftet ein Provisorium von 77 fl. 24 kr Zehntablösungskosten, welches der künftige Pfründnießer in angemessenen Terminen zu bezahlen hat. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die Stelle eines Assistenzarztes in Reichenau, mit welcher ein Gehalt von 150 fl. verbunden ist, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei der Sanitätscommission zu melden.

Das Physikat Breisach ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei der Sanitätscommission zu melden.

Bei dem großherzoglichen Armeecorps sind noch fünf Oberarztstellen zu besetzen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem Kriegsministerium zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 3. Juni 1850: der Physikus Dr. Grieshaber von Breisach,

am 6. Juni 1850: der katholische Pfarrer Anton Scherrer in Berghaupten, Amts Gengenbach.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 13. Juli 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 19. Juni d. J.

allergnädigst bewogen gefunden,

dem großherzoglichen Consul in Rio de Janeiro, Eduard Lämmert, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme des ihm von Ihrer Majestät der Königin von Portugal verliehenen Ritterkreuzes des Christusordens zu ertheilen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 26. Juni d. J.

allergnädigst bewogen gefunden,

dem Steuererheber Adam in Oberkirch, in Anerkennung seiner achtundfünfzigjährigen treuen Militär- und Civildienste, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bei der Main-Neckar-Bahnverwaltung Frankfurt a. M. derzeit angestellten Eisenbahnkassier von Pigage zu der Main-Neckar-Bahnverwaltung Heidelberg zu versetzen geruht, und Sich allergnädigst bewogen gefunden,

durch höchsten Befehl vom 28. Juni d. J.,

dem Oberlieutenant von Lingg vom III. Reiterregiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchstihrem Armeecorps und die Erlaubniß in auswärtige Dienste treten zu dürfen, zu ertheilen;

den Rittmeister von der Suite Edmund von Degenfeld wieder in den Activstand, mit dem allgemeinen Dienstrang hinter dem Hauptmann von Holtzing anzustellen und dem III. Reiterregiment als Rittmeister im überzähligen Stand zuzutheilen, und die nachstehenden Portepeefähnriche und Wachmeister zu Lieutenanten zu ernennen:

Portepeefähnrich Wenz im II. Infanteriebataillon,
" von Stetten im I. Infanteriebataillon,
" Peterson im III. Infanteriebataillon,
" Seyb im VIII. Infanteriebataillon,
" Steinwachs im V. Infanteriebataillon,
" Thilo im VI. Infanteriebataillon,
" Wolfram im III. Infanteriebataillon,
" Eisen im VIII. Infanteriebataillon,
" Unger im IX. Infanteriebataillon,
" Klüber im III. Reiterregiment,
" Lang im X. Infanteriebataillon,
" von Schilling im II. Reiterregiment,
" von Beust im IV. Infanteriebataillon,
" Ullrich im II. Infanteriebataillon,
Wachmeister von Kleiser im I. Reiterregiment,
" von Amerongen im II. Reiterregiment,
" Sulger im I. Reiterregiment,
" Kapferer im II. Reiterregiment,
" von Gemmingen im III. Reiterregiment;

durch höchsten Befehl vom 4. Juli d. J.

den Hauptmann von Marschall vom Artillerieregiment auf das Gutachten der Superarbitrirungscommission wegen Untauglichkeit zum Waffendienst, unter Vorbehalt anderweitiger geeigneter Verwendung in den Ruhestand und gleichzeitig zur Suite zu versetzen, und

unter dem 4. Juli d. J.

den Regimentsarzt Dr. Wucherer dem X. Infanteriebataillon,
" " Steiner dem VIII. Infanteriebataillon,

den Regimentsarzt Dr. Volz dem Artillerieregiment,
den Oberarzt Wallerstein dem VI. Infanteriebataillon,
" " Dr. Weber dem III. Infanteriebataillon,
" " Dr. Hoffmann dem II. Infanteriebataillon,
" " Dr. Beck dem V. Infanteriebataillon,
" " Brummer dem III. Reiterregiment,
den Oberchirurgen Holzbach dem III. Infanteriebataillon,
" " Wurth dem V. Infanteriebataillon,
die " Heuberger und Hartmann dem Artillerieregiment zuzutheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich ferner
unter dem 6. Juli d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

den Geheimen Hofrath und Professor Ladomus an der polytechnischen Schule dahier, auf sein unterthänigstes Ansuchen, wegen vorgerückten Alters, unter Anerkennung seiner langjährigen ausgezeichneten und treu geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

der auf den Forstrath Dr. Klauprecht gefallenen Wahl zum Director der polytechnischen Schule für das Studienjahr 1850/51 die höchste Bestätigung zu ertheilen;

den Salinenmechanikus Ott in Rappenau in den Ruhestand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Langensteinbach, Dekanats Durlach, dem Pfarrer Zimmer in Sulz und

die evangelische Pfarrei Meckesheim, Dekanats Neckargemünd, dem Pfarrer Hamm in Niefern zu übertragen, und zu beschließen geruht,

den Pfarrer Adolph Gerwig von Obergimpern aus dem Dienste der evangelisch-protestantischen Landeskirche zu entlassen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Post- und Eisenbahnexpedition Bühl betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium, Nr. 1297, vom 28. Juni d. J., wird die in der Stadt Bühl bestehende Post- und Eisenbahnexpedition von der bisher damit verbunden gewesenen Posthalterei getrennt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 4. Juli 1850.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Klüber.

Vdt. Barbiche.

Die im Frühjahr 1850 vorgenommene Staatsprüfung in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend.

Nach der im Frühjahr 1850 vorgenommenen Staatsprüfung in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe haben Nachbenannte von der Sanitätscommission Licenz erhalten, und zwar:

A. Zur Ausübung der innern Heilkunde:

Gerlach, Ludwig, von Mannheim,
Schmidt, Peter, von Hilzingen,
Feyerlin, Friedrich, Wundarzt von Constanz,
Guttenberg, Gustav, Wundarzt von Hüfingen,
Fritsch, Carl Eugen, Wundarzt von Radolphzell, in Freiburg,
Schinzinger, Albert, Wund- und Hebarzt von Freiburg,
Braun, August, Wundarzt von Waldkirch,
Buisson, Wilhelm, Wund- und Hebarzt von Freiburg,
Ziegler, Adolph, Wund- und Hebarzt von Mannheim, in Freiburg.

B. Zur Ausübung der Chirurgie:

Stizenberger, Ernst, von Constanz,
Kaiser, August, von Staufen,
Schmidt, Peter, von Hilzingen,
Gerlach, Ludwig, von Mannheim,
Solwey, Friedrich, von Carlsruhe,
Bopp, Gustav, von Bruchsal.

C. Zur Ausübung der Geburtshülfe;

Gerlach, Ludwig, von Mannheim,
Schmidt, Peter, von Hilzingen,
Fritsch, Carl Eugen, Wundarzt von Radolphzell, in Freiburg,
Guttenberg, Gustav, Wundarzt von Hüfingen,
Feyerlin, Friedrich, Wundarzt von Constanz,
Amann, Adolph, praktischer Arzt und Wundarzt von Freiburg,
Bürkel, Friedrich, praktischer Arzt und Wundarzt von Kehl, in Lichtenau,
Bopp, Gustav, von Bruchsal,
Solwey, Friedrich, von Carlsruhe.

Carlsruhe, den 27. Juni 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Ueberſicht der Studirenden auf den Univerſitäten Heidelberg und Freiburg betreffend.

Im Sommerhalbjahr 1850 ſtudiren

a. Auf der Univerſität Heidelberg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zuſammen.
1. Theologen, immatrikulirte und Seminariſten	32	5	37
2. Juriſten	63	257	320
3. Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten	41	61	102
4. Cameraliſten	24	8	32
5. Philoſophen und Philologen	20	11	31
Summe .	180	342	522
Außerdem beſuchen die akademiſchen Vorleſungen noch:			
Perſonen reiferen Alters	3	5	8
Conditionirende Chirurgen und Pharmaceuten	6	7	13
Geſammtzahl .	189	354	543

b. Auf der Univerſität Freiburg:

1. Theologen	102	49	151
2. Juriſten	51	6	57
3. Mediciner, Pharmaceuten und höhere Chirurgen	62	13	75
4. Cameraliſten, Philoſophen und Philologen	17	22	39
Summe .	232	90	322
Hiezu kommen noch:			
Niedere Chirurgen	—	—	16
Sonſtige Hoſpitanten	—	—	30
Geſammtzahl .	—	—	368

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 3. Juli 1850.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

v. Marſchall.

Vdt. Turban.

Das Ergebniß der letzten Staatsprüfung im Berg- und Hüttenfach betreffend.

Der Berg- und Hüttencandidat Carl Holzmann von hier wurde unterm heutigen nach vorſchriftsmäßig erſtandener Prüfung unter die Zahl der Berg- und Hüttenpraktikanten aufgenommen.

Carlsruhe, den 29. Juni 1850.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. C. Kilian.

Die diesjährige zweite Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten zweiten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. October d. J. durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden.

Carlsruhe, den 28. Juni 1850.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. E. Kilian.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von 14 Millionen Gulden

gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Achtzehnten Ziehung,

unter Aufsicht der großherzoglichen Commission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer **am 28. Juni 1850** gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 31. Mai 1850 gezogenen 20 Serien.

492. 616. 1896. 1984. 2054. 3367. 3457. 3818. 4271. 4663. 5081. 5429. 6233. 6334. 7139. 7314. 7394. 7602. 7805. 7897.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
24551	42	24567	70	24583	42	24599	70	30765	42	30781	70
24552	42	24568	70	24584	42	24600	70	30766	70	30782	42
24553	70	24569	70	24585	42	30751	70	30767	70	30783	70
24554	70	24570	42	24586	70	30752	42	30768	42	30784	70
24555	42	24571	70	24587	42	30753	70	30769	70	30785	42
24556	70	24572	42	24588	70	30754	42	**30770**	**1000**	30786	42
24557	70	24573	70	24589	42	30755	42	30771	42	30787	70
24558	70	24574	42	24590	70	30756	70	30772	70	30788	42
24559	70	24575	42	24591	42	30757	70	30773	70	30789	70
24560	42	24576	42	24592	42	30758	42	30774	42	30790	42
24561	42	24577	42	24593	42	30759	42	30775	70	30791	42
24562	42	**24578**	**1000**	24594	42	30760	70	30776	70	30792	42
24563	70	24579	70	24595	42	30761	42	30777	42	30793	42
24564	42	24580	70	24596	70	30762	42	30778	42	30794	70
24565	70	**24581**	**1000**	24597	42	**30763**	**1000**	30779	42	30795	42
24566	**1000**	24582	42	24598	70	30764	70	30780	42	30796	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
30797	42	99151	70	102655	42	168309	42	172813	70	190867	42
30798	42	99152	70	102656	42	168310	42	172814	70	190868	42
30799	70	99153	42	102657	42	168311	70	172815	42	190869	42
30800	42	99154	70	102658	70	168312	42	172816	70	190870	42
94751	70	99155	70	102659	70	168313	70	172817	70	190871	42
94752	70	99156	70	102660	70	168314	70	172818	70	190872	42
94753	42	99157	70	102661	42	168315	70	172819	42	190873	70
94754	70	99158	42	102662	70	168316	42	172820	42	190874	42
94755	42	99159	70	102663	70	168317	42	172821	42	190875.	42
94756	42	99160	42	102664	70	168318	42	172822	70	190876	70
94757	42	99161	70	102665	42	168319	42	172823	42	190877	70
94758	70	99162	70	102666	42	168320	42	172824	70	190878	70
94759	42	**99163**	**1000**	102667	42	168321	42	172825	70	190879	42
94760	42	99164	70	102668	70	168322	70	172826	42	**190880**	**1000**
94761	42	99165	42	102669	70	168323	42	172827	42	190881	42
94762	42	99166	42	102670	42	168324	42	172828	70	190882	70
94763	70	99167	42	102671	42	168325	70	172829	42	190883	42
94764	42	99168	70	102672	70	168326	42	172830	70	190884	70
94765	42	99169	42	102673	42	168327	70	172831	42	190885	42
94766	42	99170	70	102674	42	168328	42	172832	42	190886	70
94767	70	99171	42	102675	42	168329	70	172833	42	190887	42
94768	70	99172	42	102676	70	168330	42	172834	42	190888	42
94769	70	99173	42	102677	42	168331	70	172835	42	190889	42
94770	70	99174	70	102678	42	168332	42	172836	42	190890	70
94771	42	99175	42	102679	42	168333	70	172837	70	190891	70
94772	70	99176	70	102680	70	168334	70	172838	70	190892	70
94773	70	99177	70	102681	70	168335	42	172839	42	190893	70
94774	70	99178	70	102682	42	168336	70	172840	42	190894	70
94775	42	99179	42	102683	70	168337	42	172841	70	190895	42
94776	70	99180	42	102684	70	168338	70	172842	42	190896	70
94777	70	99181	42	102685	70	168339	70	172843	42	190897	42
94778	42	99182	70	102686	42	168340	70	172844	42	190898	70
94779	70	99183	42	102687	70	168341	42	172845	42	190899	70
94780	70	99184	70	102688	70	168342	70	172846	42	190900	70
94781	42	99185	42	102689	42	168343	70	172847	42	213501	42
94782	42	99186	70	102690	70	168344	70	172848	42	213502	42
94783	70	99187	42	102691	70	168345	70	172849	70	213503	42
94784	42	99188	42	102692	70	168346	42	172850	70	213504	70
94785	70	99189	42	102693	42	168347	42	190851	42	213505	70
94786	42	99190	42	102694	42	168348	70	190852	42	213506	70
94787	42	99191	70	102695	70	168349	42	190853	70	213507	70
94788	42	99192	70	102696	42	168350	42	190854	70	213508	42
94789	70	99193	42	102697	70	172801	70	190855	42	213509	70
94790	70	99194	42	102698	42	172802	42	190856	70	213510	42
94791	42	99195	70	102699	70	172803	70	190857	42	213511	70
94792	70	99196	70	102700	70	172804	70	190858	70	213512	42
94793	70	99197	42	168301	70	172805	70	190859	70	213513	70
94794	42	99198	70	168302	70	172806	70	190860	42	213514	42
94795	70	99199	70	168303	70	172807	42	190861	70	213515	42
94796	70	99200	70	168304	70	172808	70	190862	70	213516	70
94797	42	102651	42	168305	42	172809	70	190863	70	213517	70
94798	42	102652	42	168306.	70	172810	42	190864	42	213518	70
94799	42	102653	42	168307	70	172811	70	190865	70	213519	70
94800	70	102654	42	168308	70	172812	42	190866	70	213520	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
213521	42	233125	70	254029	42	271433	42	311637	70	316691	70
213522	42	233126	70	254030	70	271434	70	311638	42	316692	42
213523	70	233127	42	254031	70	271435	42	311639	70	316693	42
213524	70	233128	70	254032	70	271436	42	311640	42	316694	42
213525	70	233129	42	254033	42	271437	70	311641	42	316695	70
213526	42	233130	42	254034	70	271438	70	311642	42	316696	70
213527	70	233131	42	254035	70	**271439**	**1000**	311643	70	316697	42
213528	42	233132	42	254036	42	271440	42	311644	42	316698	42
213529	**1000**	233133	70	254037	42	271441	42	311645	70	316699	42
213530	70	233134	70	254038	42	271442	42	311646	70	316700	42
213531	70	233135	70	254039	70	271443	42	311647	42	356901	42
213532	70	233136	42	254040	70	271444	70	311648	42	356902	42
213533	42	233137	42	254041	70	271445	42	311649	42	356903	42
213534	70	233138	42	254042	42	271446	42	311650	42	356904	42
213535	42	233139	42	254043	70	271447	70	316651	70	356905	70
213536	70	233140	42	254044	70	271448	70	316652	70	356906	42
213537	42	233141	70	254045	42	271449	42	316653	70	356907	70
213538	70	233142	70	254046	42	271450	42	316654	42	356908	70
213539	70	233143	42	254047	70	311601	42	316655	42	356909	42
213540	70	233144	70	**254048**	**1000**	311602	42	316656	70	356910	42
213541	42	233145	70	254049	42	311603	42	316657	42	356911	42
213542	**1000**	233146	70	254050	42	311604	42	316658	70	356912	42
213543	42	233147	42	271401	42	311605	70	316659	42	356913	42
213544	70	233148	70	271402	70	311606	70	316660	70	356914	70
213545	42	233149	42	271403	70	311607	70	316661	70	356915	70
213546	42	233150	42	271404	70	311608	42	316662	70	356916	42
213547	42	254001	42	271405	42	311609	70	316663	70	356917	70
213548	70	254002	70	271406	42	311610	42	316664	42	356918	42
213549	42	254003	70	271407	42	311611	70	316665	42	356919	42
213550	42	254004	70	271408	70	311612	70	316666	42	356920	70
233101	42	254005	70	271409	42	311613	42	316667	70	356921	70
233102	70	254006	70	271410	70	311614	42	**316668**	**1000**	356922	70
233103	42	254007	70	271411	70	311615	42	316669	70	356923	42
233104	70	**254008**	**1000**	271412	42	311616	42	316670	42	356924	42
233105	42	254009	70	271413	70	311617	42	316671	42	356925	42
233106	70	254010	42	271414	70	311618	70	316672	70	356926	70
233107	70	254011	70	271415	70	311619	42	316673	70	356927	42
233108	42	254012	70	271416	42	311620	70	316674	70	356928	70
233109	42	254013	70	271417	70	311621	42	316675	70	356929	70
233110	42	254014	42	271418	70	**311622**	**1000**	316676	70	356930	42
233111	42	254015	42	271419	70	311623	70	316677	70	356931	42
233112	70	254016	70	271420	42	311624	42	316678	70	356932	42
233113	70	254017	42	271421	70	311625	42	316679	70	356933	42
233114	70	254018	70	271422	42	311626	70	316680	70	356934	70
233115	70	254019	42	271423	70	311627	70	316681	42	356935	70
233116	70	254020	70	271424	70	311628	42	316682	70	356936	70
233117	42	254021	70	271425	42	311629	70	316683	42	356937	42
233118	70	254022	70	271426	42	311630	42	316684	42	**356938**	**1000**
233119	70	254023	70	271427	42	311631	42	316685	70	356939	70
233120	70	254024	42	271428	42	311632	70	316686	42	356940	70
233121	70	254025	42	271429	70	311633	42	316687	42	356941	42
233122	70	254026	42	271430	42	311634	42	316688	70	356942	42
233123	70	254027	42	271431	70	311635	42	316689	70	356943	42
233124	42	254028	70	271432	42	311636	70	316690	70	356944	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
356945	70	365688	42	369681	42	380074	42	390217	70	394809	42
356946	70	365689	70	369682	42	380075	70	390218	70	394810	70
356947	42	365690	42	369683	70	380076	42	390219	70	394811	42
356948	70	365691	70	369684	70	380077	42	390220	42	394812	42
356949	42	365692	42	369685	70	380078	70	390221	70	394813	42
356950	70	365693	42	369686	42	**380079**	**1000**	390222	42	394814	42
365651	42	365694	70	369687	42	380080	42	390223	70	394815	42
365652	42	365695	70	369688	70	380081	70	390224	42	394816	42
365653	70	365696	70	369689	42	380082	42	390225	70	394817	42
365654	70	365697	70	369690	70	380083	42	390226	42	394818	70
365655	70	365698	42	369691	70	380084	70	390227	42	394819	42
365656	70	365699	70	369692	70	380085	70	390228	42	394820	70
365657	70	365700	42	369693	42	380086	42	390229	70	394821	42
365658	70	369651	42	369694	70	380087	70	390230	42	394822	70
365659	70	369652	70	369695	70	380088	70	390231	70	394823	70
365660	42	369653	42	369696	42	380089	70	390232	42	394824	70
365661	42	369654	42	369697	42	380090	70	390233	42	394825	42
365662	42	369655	42	369698	70	380091	70	390234	70	394826	42
365663	70	369656	70	369699	70	380092	42	390235	42	394827	70
365664	70	369657	70	369700	42	380093	42	390236	70	394828	42
365665	42	369658	70	380051	42	380094	70	390237	42	394829	70
365666	**1000**	**369859**	**1000**	380052	70	380095	42	390238	70	394830	70
365667	42	369660	42	380053	70	380096	42	390239	42	394831	70
365668	42	369661	70	380054	70	380097	42	390240	42	394832	70
365669	70	369662	42	380055	42	380098	42	390241	42	394833	42
365670	42	369663	42	380056	42	380099	42	390242	70	394834	42
365671	70	369664	42	380057	42	380100	70	390243	70	394835	42
365672	42	369665	70	380058	42	390201	70	390244	42	394836	70
365673	70	369666	42	380059	42	390202	42	390245	70	394837	42
365674	42	369667	42	380060	42	390203	42	390246	42	394838	70
365675	70	369668	70	380061	42	390204	70	390247	42	394839	42
365676	70	369669	42	380062	42	390205	70	390248	70	394840	42
365677	42	369670	70	380063	70	390206	70	390249	42	394841	42
365678	42	**369671**	**1000**	380064	42	390207	70	390250	42	394842	70
365679	70	**369672**	**1000**	380065	70	390208	70	394801	70	394843	70
365680	70	369673	42	380066	42	390209	70	394802	42	394844	42
365681	70	369674	70	380067	42	390210	70	394803	42	394845	70
365682	42	369675	70	380068	42	390211	70	394804	42	394846	42
365683	70	369676	70	380069	42	390212	42	394805	42	394847	70
365684	42	369677	70	380070	70	390213	70	394806	42	394848	70
365685	42	369678	42	380071	42	390214	70	394807	42	394849	42
365686	42	369679	70	380072	42	390215	70	394808	42	394850	42
365687	70	369680	42	380073	70	390216	70				

Liste

der aus den früheren

sechszehn Ziehungen

noch uneingelösten großherzoglich badischen Fünfunddreißig=Gulden=Loose

des Anlehens vom Jahre 1845,

deren Besitzer zur Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
13	3358	XIII.	42	450	22471	XII.	42	546	27299	XVI.	70	678	33890	XVI.	42
"	3359	"	42	"	22472	"	42	"	27300	"	42	"	33896	"	70
"	3364	"	42	"	22486	"	70	570	28608	VI.	42	"	33899	"	42
"	3365	"	50	"	22500	"	42	"	28609	"	42	"	33900	"	42
"	3366	"	42	454	22691	"	70	"	28610	"	42	687	†34312	XIV. †	70
"	3369	"	42	"	22692	"	42	"	28611	"	42	"	34316	"	70
"	3370	"	42	"	22693	"	70	"	28612	"	70	"	34324	"	42
"	3372	"	42	"	22694	"	42	"	28627	"	70	"	34338	"	42
"	3374	"	42	"	22695	"	70	"	28630	"	70	699	34950	VII.	42
"	3397	"	50	"	22696	"	42	"	28631	"	42	755	37708	VI.	42
91	4503	XI.	50	"	22697	"	70	"	28632	"	70	"	37709	"	70
"	4504	"	42	"	22698	"	70	"	28633	"	42	773	38624	"	42
"	4505	"	42	"	22699	"	42	"	28634	"	42	796	39772	XI.	42
"	4506	"	42	"	22700	"	70	659	32908	V.	42	"	39775	"	50
"	4539	"	42	469	23406	IV.	42	678	33851	XVI	42	"	39776	"	42
"	4540	"	42	519	25907	XVI.	70	"	33852	"	42	"	39777	"	42
"	4543	"	42	"	25908	"	42	"	33858	"	70	"	39778	"	42
"	4549	"	42	"	25915	"	42	"	33859	"	70	"	39784	"	42
128	6360	I.	42	"	25916	"	42	"	33860	"	70	"	39785	"	42
199	9911	XV.	42	523	25993	X.	42	"	33861	"	42	"	39786	"	50
"	9926	"	42	546	27263	XVI.	42	"	33864	"	70	797	39809	V.	42
"	9932	"	42	"	27264	"	70	"	33865	"	70	"	39811	"	42
"	9941	"	42	"	27265	"	70	"	33868	"	42	"	39816	"	42
215	10703	X.	42	"	27266	"	70	"	33870	"	70	"	39817	"	42
288	14400	XI	42	"	27267	"	70	"	33872	"	70	"	39818	"	50
313	15601	IV.	70	"	27268	"	42	"	33874	"	42	"	39819	"	42
"	15602	"	42	"	27269	"	42	"	33875	"	42	831	41534	XII.	42
"	15604	"	70	"	27270	"	70	"	33876	"	42	"	41535	"	70
"	15626	"	70	"	27271	"	42	"	33877	"	70	"	41536	"	70
"	15632	"	42	"	27272	"	42	"	33878	"	42	"	41537	"	70
403	20129	III.	42	"	27275	"	70	"	33879	"	70	"	41538	"	70
"	20130	"	42	"	27276	"	70	"	33881	"	70	"	41539	"	42
450	22456	XII.	70	"	27284	"	42	"	33882	"	42	"	41540	"	42
"	22457	"	70	"	27296	"	42	"	33885	"	1000	855	42703	XIII.	42
"	22458	"	42	"	27297	"	42	"	33887	"	42	"	42718	"	42
"	22462	"	70	"	27298	"	70	"	33888	"	70	"	42723	"	42

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
855	42724	XIII.	42	1255	62740	IX.	50	1686	84269	XV.	42	1807	90346	XIV.	70
924	46182	X.	42	"	62741	"	42	"	84296	"	42	"	90347	"	70
925	46216	III.	42	"	62748	"	250	1745	87201	"	42	"	90348	"	42
"	46218	"	50	1262	63098	XII.	42	"	87203	"	42	"	90349	"	42
935	46701	XV.	50	1286	64300	III.	42	"	87206	"	42	"	90350	"	70
"	46702	"	42	1314	65674	IX.	1000	"	87210	"	50	1820	90951	VIII.	70
"	46703	"	42	"	65678	"	42	"	87211	"	50	"	90964	"	42
"	46705	"	42	"	65681	"	42	"	87216	"	42	2002	100096	XIV.	42
"	46743	"	50	"	65696	"	50	"	87224	"	42	2013	100624	X.	42
944	47151	XIII.	50	"	65700	"	42	"	87225	"	42	2188	109354	VII.	42
"	47152	"	50	1339	66903	II.	42	"	87231	"	42	"	109355	"	42
"	47153	"	42	"	66904	"	42	"	87234	"	42	2232	111578	III.	42
"	47154	"	42	1361	68004	XI.	42	"	87236	"	42	"	111579	"	42
"	47155	"	42	"	68019	"	42	"	87238	"	42	"	111580	"	42
"	47156	"	42	"	68025	"	42	"	87239	"	42	2261	113003	IX.	42
"	47157	"	42	"	68029	"	50	"	87241	"	42	"	113036	"	42
"	47158	"	42	"	68031	"	50	"	87244	"	42	"	113046	"	42
"	47159	"	42	"	68042	"	42	"	87246	"	42	2345	117201	XV.	42
"	47183	"	42	"	68044	"	42	"	87250	"	50	"	117202	"	42
1036	51751	X.	42	1378	68859	XIV.	70	1755	87709	VII	42	"	117216	"	42
1047	52301	V.	42	"	68862	"	70	"	87710	"	42	"	117223	"	42
"	52302	"	42	"	68871	"	42	"	87711	"	42	"	117235	"	42
"	52303	"	42	"	68873	"	42	1799	89901	XV.	42	"	117236	"	50
"	52304	"	50	1385	69226	"	70	"	89909	"	42	"	117243	"	42
"	52305	"	42	"	69227	"	70	"	89912	"	42	"	117248	"	42
"	52306	"	50	"	69228	"	42	"	†89913	"	† 42	"	117250	"	42
"	52307	"	42	"	69229	"	1000	"	†89914	"	† 42	2411	120532	XIII.	42
"	52308	"	42	"	69230	"	70	"	†89915	"	† 42	"	120537	"	42
1086	54271	XV.	42	"	69248	"	70	"	†89916	"	† 42	"	120538	"	42
"	54273	"	50	"	69249	"	70	"	89923	"	42	2479	123911	XIV	42
"	54274	"	50	"	69250	"	70	"	89924	"	42	"	123921	"	70
"	54277	"	42	1395	69715	XIII.	42	"	89930	"	42	"	123924	"	42
"	54283	"	42	1406	70274	IX.	42	"	89932	"	42	"	123929	"	70
1136	56756	X.	42	1409	70414	III.	250	"	89933	"	50	"	123930	"	42
"	56772	"	42	1454	72669	XIII.	42	"	89935	"	42	"	123931	"	70
"	56786	"	42	"	72673	"	42	"	89936	"	42	"	123933	"	42
"	56787	"	70	"	72681	"	42	"	89940	"	42	"	123934	"	70
"	56788	"	70	1482	74051	IX.	42	"	89941	"	42	"	123935	"	70
"	56789	"	70	"	74056	"	42	"	89942	"	42	"	123937	"	42
"	56793	"	42	"	74057	"	42	"	89945	"	42	"	123938	"	42
"	56794	"	70	"	74074	"	50	1800	89997	"	42	"	123940	"	70
"	56795	"	42	"	74088	"	50	"	89998	"	42	"	123941	"	70
1161	58023	XIV.	70	"	74091	"	42	"	89999	"	42	"	123942	"	70
"	58031	"	70	"	74099	"	42	"	90000	"	42	"	123947	"	42
"	58032	"	42	1567	78312	VII.	42	1807	90338	XIV.	70	2486	124293	XIII.	42
1234	61655	IX.	42	1570	78475	XV.	50	"	90339	"	70	"	124299	"	42
"	61673	"	50	"	78476	"	42	"	90340	"	42	"	124300	"	42
"	61678	"	42	1686	84256	"	42	"	90341	"	42	2494	124695	III.	42
"	61679	"	42	"	84257	"	42	"	90342	"	42	2496	124773	XIII.	42
"	61680	"	42	"	84266	"	42	"	90343	"	70	2528	126380	XI.	42
1255	62704	"	42	"	84267	"	42	"	90344	"	70	"	126381	"	42
"	62739	"	50	"	84268	"	42	"	90345	"	42	"	126382	"	42

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
2528	126383	XI.	42	2701	135015	III.	42	3205	160209	X.	42	4433	221614	XIV.	70
2532	126551	XV.	50	"	135023	"	42	3207	160317	XIII.	42	"	221633	"	70
"	126552	"	42	"	135024	"	42	"	160349	"	42	"	221649	"	70
"	126553	"	42	"	135025	"	42	3231	161512	XIV.	42	"	221650	"	70
"	126591	"	42	"	135026	"	42	"	161513	"	70	4494	224668	XV.	42
2585	129242	II.	42	"	135027	"	42	"	161522	"	42	"	224673	"	50
"	129243	"	42	"	135028	"	42	"	161528	"	1000	"	224675	"	42
"	129244	"	70	"	135029	"	42	"	161529	"	70	"	224682	"	42
"	129245	"	70	"	135030	"	50	"	161530	"	42	"	224689	"	42
"	129246	"	42	2740	136951	XVI.	42	"	161531	"	42	"	224690	"	42
"	129247	"	70	"	136970	"	70	"	161532	"	42	"	224691	"	42
"	129248	"	70	"	136971	"	70	"	161536	"	70	4500	224951	XII.	70
"	129249	"	70	"	136973	"	42	3473	173601	VII.	42	"	224952	"	42
"	129250	"	42	"	136974	"	42	"	173648	"	42	"	224953	"	42
2587	129321	XI.	50	"	136976	"	70	3640	181952	XV.	42	"	224973	"	70
"	129322	"	42	"	136977	"	42	"	181970	"	42	"	224974	"	70
"	129323	"	42	"	136979	"	70	"	181971	"	42	"	224975	"	70
"	129324	"	42	2743	137131	IX.	42	3709	185405	"	50	4524	226171	V.	42
"	129325	"	42	"	137132	"	42	"	185412	"	42	4530	226452	XIII.	42
"	129326	"	42	"	137133	"	50	"	185413	"	42	4568	228351	VII.	42
"	129327	"	42	2744	137170	V.	50	"	185430	"	42	"	228352	"	50
"	129328	"	42	2801	140024	VIII.	42	"	185431	"	42	"	228353	"	42
"	129329	"	42	2841	142004	"	1000	"	185433	"	42	"	228354	"	42
"	129330	"	50	2878	143897	VI.	42	3773	188621	XI.	50	4583	229107	IX.	42
"	129331	"	42	2883	144119	XV.	42	"	188622	"	42	"	229108	"	42
"	129332	"	42	"	144124	"	42	3776	188751	XVI.	42	4617	230845	XV.	50
"	129333	"	42	"	144126	"	42	"	188753	"	70	"	230846	"	42
"	129334	"	42	"	144127	"	42	"	188754	"	42	"	230847	"	42
"	129335	"	42	"	144131	"	42	"	188755	"	42	"	230848	"	42
"	129336	"	42	"	144133	"	42	"	188759	"	42	"	230849	"	42
"	129337	"	42	"	144139	"	42	"	188763	"	70	"	230850	"	250
"	129338	"	42	"	144144	"	42	"	188764	"	42	4653	232611	XIII	42
"	129339	"	42	"	144145	"	42	"	188765	"	42	"	232617	"	42
"	129340	"	50	"	144146	"	42	"	188766	"	42	"	232641	"	42
"	129348	"	42	2988	149387	III.	42	"	188775	"	70	4707	235311	I.	42
"	129349	"	42	"	149388	"	42	"	188781	"	42	4743	237108	XI.	50
2599	129901	XVI.	42	"	149389	"	42	"	188783	"	42	4748	237385	V.	42
"	129902	"	70	"	149390	"	42	"	188785	"	42	4786	239255	XII.	42
"	129905	"	70	"	149391	"	50	"	188790	"	70	"	239287	"	42
"	129909	"	42	"	149392	"	42	"	188791	"	70	4839	241904	XVI.	70
"	129910	"	42	"	149393	"	42	3824	191191	XIII.	42	"	241906	"	42
2643	132112	"	42	"	149394	"	42	"	191192	"	42	"	241908	"	70
"	132117	"	70	"	149395	"	42	3844	192197	XV.	42	"	241917	"	70
"	132128	"	42	"	149396	"	50	3903	195143	XI.	42	"	241924	"	42
"	132137	"	42	3021	151025	X.	1000	3989	199437	VII.	42	"	241931	"	70
"	132138	"	70	3108	155369	VII.	42	"	199443	"	42	"	241937	"	70
"	132148	"	70	3181	159017	XII.	42	4157	207846	V.	42	"	241944	"	42
"	132149	"	42	"	159022	"	70	4285	214245	XIII.	42	4847	242301	XIV.	42
"	132150	"	70	"	159023	"	70	4429	221402	IX.	42	"	242302	"	42
2667	133313	VII.	50	"	159028	"	70	"	221411	"	42	"	242342	"	42
"	133334	"	42	"	159039	"	70	4433	221602	XIV.	70	4849	242408	III.	42
2701	135008	III.	42	"	159040	"	70								

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
4864	243151	XIII.	42	4972	248577	XVI.	70	5097	254820	XVI	70	5782	289059	I.	50
„	243152	„	42	„	248578	„	42	„	254840	„	42	5787	289326	X.	42
„	243153	„	42	„	248579	„	42	5259	262903	XV.	42	„	289327	„	42
„	243154	„	42	„	248580	„	42	„	262932	„	42	„	289331	„	42
„	243155	„	42	„	248581	„	42	5270	263451	V.	42	„	289332	„	42
„	243156	„	42	„	248582	„	70	„	263452	„	42	5840	291988	XII.	42
„	243157	„	42	„	248583	„	70	„	263453	„	42	6015	300707	XIII.	50
„	243158	„	50	„	248584	„	70	5310	265459	III.	42	„	300709	„	42
„	243159	„	42	„	248585	„	70	5436	271779	XV.	42	„	300720	„	42
„	243160	„	42	„	248586	„	70	5488	274354	XI.	42	„	300721	„	50
„	243161	„	42	„	248587	„	42	„	274356	„	42	„	300722	„	42
„	243162	„	42	„	248588	„	42	5489	274401	XIII.	42	„	300723	„	50
„	243163	„	42	„	248589	„	70	„	274402	„	42	„	300724	„	42
„	243164	„	42	„	248590	„	70	„	274427	„	42	6043	302138	VII.	42
„	243165	„	42	„	248591	„	42	„	274429	„	42	6074	303662	XV.	42
„	243166	„	42	„	248592	„	70	„	274446	„	42	„	303691	„	42
„	243167	„	42	„	248593	„	42	5544	277161	XI.	42	„	303694	„	42
„	243168	„	42	„	248594	„	42	„	277188	„	42	„	303699	„	42
„	243169	„	42	„	248595	„	70	5608	280367	„	42	6116	305768	VII.	42
„	243170	„	42	„	248596	„	42	„	280375	„	42	6165	308222	XV.	42
„	243171	„	250	„	248597	„	70	„	280376	„	42	„	308225	„	42
„	243172	„	42	„	248598	„	70	„	280377	„	50	„	308226	„	42
„	243173	„	42	„	248599	„	70	„	280378	„	42	„	308232	„	42
„	243174	„	42	„	248600	„	42	„	280379	„	42	„	308233	„	250
„	243175	„	42	4981	249014	XV.	42	„	280380	„	42	„	308234	„	42
„	243176	„	42	„	249025	„	42	„	280381	„	42	„	308235	„	42
„	243177	„	42	„	249050	„	42	„	280382	„	42	„	308239	„	42
„	243178	„	42	5015	250711	XVI.	42	„	280383	„	50	6371	318502	XII	42
„	243200	„	42	„	250712	„	42	„	280384	„	42	„	318503	„	42
4972	248554	XVI.	42	„	250713	„	42	„	280388	„	42	„	318527	„	70
„	248555	„	42	„	250714	„	42	„	280390	„	42	„	318541	„	70
„	248556	„	42	„	250715	„	70	„	280393	„	42	„	318543	„	70
„	248557	„	70	„	250716	„	42	5670	283495	VII.	42	6395	319733	XIII	42
„	248558	„	70	„	250717	„	70	5697	284803	XIII.	42	„	319741	„	42
„	248559	„	70	„	250718	„	70	„	284820	„	42	6422	321057	XV.	42
„	248560	„	42	„	250719	„	70	„	284833	„	42	„	321072	„	50
„	248561	„	42	„	250720	„	70	„	284835	„	42	„	321079	„	42
„	248562	„	42	„	250724	„	42	„	284836	„	42	„	321080	„	42
„	248563	„	70	„	250725	„	70	„	284837	„	42	„	321081	„	42
„	248564	„	70	5086	254263	XIII.	42	„	284838	„	42	„	321083	„	42
„	248565	„	70	„	254286	„	42	„	284840	„	42	„	321085	„	50
„	248566	„	70	5097	254801	XVI.	70	„	284842	„	42	„	321087	„	42
„	248567	„	70	„	254802	„	70	„	284843	„	42	„	321090	„	42
„	248568	„	70	„	254805	„	70	„	284849	„	42	„	321097	„	42
„	248569	„	42	„	254807	„	42	5782	289051	I.	42	„	321098	„	50
„	248570	„	42	„	254808	„	70	„	289052	„	42	„	321099	„	42
„	248571	„	42	„	254810	„	70	„	289053	„	42	6542	327055	VII.	50
„	248572	„	70	„	254812	„	70	„	289054	„	42	6770	338454	XVI.	42
„	248573	„	42	„	254815	„	42	„	289055	„	42	„	338458	„	42
„	248574	„	42	„	254816	„	42	„	289056	„	42	„	338459	„	70
„	248575	„	42	„	254817	„	70	„	289057	„	42	6803	340112	„	42
„	248576	„	70	„	254819	„	42	„	289058	„	1000	6898	344872	IX.	42

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
7009	350404	XII.	42	7249	362434	XI.	42	7307	365313	XV.	42	7522	376075	XIV.	70
"	350408	"	42	"	362435	"	50	"	365316	"	42	"	376094	"	42
"	350416	"	42	"	362436	"	42	"	365317	"	42	"	376095	"	70
"	350417	"	70	"	362437	"	42	"	365318	"	42	"	376097	"	42
"	350418	"	70	"	362438	"	42	"	365325	"	42	"	376098	"	42
"	350419	"	42	7281	364002	VI.	70	7345	367232	IX.	42	"	376099	"	70
7073	353602	XIV.	70	"	364003	"	42	7363	368117	XI.	42	"	376100	"	42
"	353617	"	42	"	364007	"	70	"	368118	"	42	7524	376172	IX.	42
"	353618	"	42	"	364014	"	70	"	368150	"	42	7525	376211	XIII.	42
"	353619	"	42	"	364019	"	42	7384	369152	IX.	50	7561	378021	XV.	42
"	353620	"	42	"	364048	"	42	"	369170	"	42	7638	381859	VII.	42
"	353626	"	42	7291	364506	XVI.	70	"	369192	"	42	"	381860	"	42
"	353627	"	70	"	364507	"	70	7402	370059	XIII.	42	7641	382017	XV.	42
"	353628	"	70	"	364508	"	70	"	370064	"	42	"	382018	"	42
"	353629	"	70	"	364509	"	70	"	370065	"	42	"	382020	"	50
"	353630	"	42	"	364510	"	70	7407	370317	"	42	"	382021	"	42
"	353642	"	70	"	364511	"	42	"	370341	"	42	"	382033	"	42
"	353643	"	42	"	364512	"	70	7438	371898	V.	42	"	382047	"	42
7104	355190	IV.	42	"	364513	"	42	7441	372006	XVI.	70	"	382048	"	42
7231	361525	XV.	42	"	364514	"	42	"	372037	"	42	7710	385484	IV.	70
"	361526	"	42	"	364525	"	70	7447	372320	XV.	42	7730	†386481	VIII. †	70
"	361532	"	42	"	364528	"	70	"	372326	"	42	"	386491	"	42
"	361540	"	42	"	364530	"	70	"	372328	"	42	7811	390547	"	70
"	361549	"	42	"	364533	"	42	"	372329	"	42	"	390548	"	42
7249	362428	XI.	42	7303	365105	IX.	42	"	372339	"	42	"	390549	"	70
"	362429	"	50	7304	365178	XV.	42	7522	376051	XIV	70	7828	391392	V.	42
"	362430	"	42	"	365188	"	42	"	376059	"	42	"	391393	"	50
"	362431	"	42	"	365198	"	42	"	376060	"	42	"	391394	"	42
"	362432	"	42	7307	365309	"	42	"	376068	"	42	7830	391499	XI	42
"	362433	"	42	"	365310	"	42								

NB. Die mit † bezeichneten Loose Nr. 34312, 89913, 89914, 89915, 89916, 386481 sind mit Zahlungssperre belegt.

Carlsruhe, den 30. Juni 1850.

Großherzoglich Badische Eisenbahnschuldentilgungs-Casse.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Thannheim, Amts Donaueschingen, mit einem Einkommen von 600 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen zu melden.

Die katholische Pfarrei Friedingen, Amts Radolphzell, mit einem beiläufigen Einkommen von 900 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXV., sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als bei dem katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen zu melden.

Die katholische Pfarrei Weißenbach, Amts Gernsbach, mit einem Einkommen von 1200 bis 1300 fl. ist in Erledigung gekommen. Auf diesem Einkommen haftet für Zehntablösungskosten bis 1. September 1855 eine jährliche Abgabe von 21 fl. 25 kr. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen zu melden.

Die katholische Pfarrei Kappel, Amts Neustadt, mit einem Einkommen von 700 fl. ist in Erledigung gekommen. Auf diesem Einkommen haftet ein jährliches Provisorium

a. von je 8 fl. 30½ kr. auf 25. Mai 1845 erst- und 1854 letztmals;

b. von 3 fl. 22 kr. auf 24. Dezember 1846 erst- und 1850 letztmals einschließlich der Zinsen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholischen Oberkirchenrath binnen sechs Wochen zu melden.

Die katholische Pfarrei Nußloch, Oberamts Heidelberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 1300 fl. ist in Erledigung gekommen. Auf dieser Pfründe haftet die Verbindlichkeit, zum Ruhegehalt des pensionirten Pfarrers Maier, so lang derselbe pensionirt bleibt, 500 fl. beizutragen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholischen Oberkirchenrath binnen sechs Wochen zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die evangelische Pfarrei Eberstadt unter Hinweisung auf die öffentliche Ausfündigung, Regierungsblatt Nr. XXII. vom 22. April l. J., nochmals mit der Ergänzung auszuschreiben, daß das wirkliche Einkommen dieser Pfarrei 700 fl. übersteige.

Die katholische Pfarrei Oppenau, Amts Oberkirch, mit einem beiläufigen Einkommen von 1600 fl. ist in Erledigung gekommen. Auf diesem Einkommen ruht die Verbindlichkeit, einen ständigen Vikar zu halten und eine Bauschuld von 331 fl. 3 kr. mit Zins zu 4 Prozent in zehn Jahren, anfangend am 7. September 1847, heimzuzahlen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen zu melden.

Die katholische Pfarrei Ebersteinburg, Amts Baden, mit einem Einkommen von 600 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Neuthard, Oberamts Bruchsal, mit einem Einkommen von 1200 fl. ist in Erledigung gekommen. Auf diesem Einkommen haftet ein Vorschuß von 10 fl. 18 kr. Zehntablösungskosten, vorbehaltlich der Belastung mit weitern derartigen Kosten. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholischen Oberkirchenrath binnen sechs Wochen zu melden.

Die katholische Pfarrei Döggingen, Amts Donaueschingen, mit einem Einkommen von 700 fl., worauf ein von Martini 1849 laufendes dreijähriges Provisorium von 28 fl. 30 kr. für Zehntablösungskosten ruht, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Schönau, Oberamts Heidelberg, mit einem Einkommen von 600 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrath binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Frickingen, Amts Pfullendorf, mit einem Einkommen von 1400 fl. ist in Erledigung gekommen. Auf diesem Einkommen haftet ein Provisorium von jährlichen 20 fl. 6 kr. bis zum Jahr 1854, und von 10 fl. 13⅓ kr. für das Jahr 1855 und sodann ein jährlicher Zins von 7 fl. 54 kr. aus 197 fl. 19 kr. Zehntablösungskosten, endlich ein Beitrag von 25 fl. 6 kr. zu den Gemeindebezirksschulden, letztmals zahlbar am 19. August 1851. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

An der höhern Bürgerschule in Heidelberg ist die Stelle des zweiten wissenschaftlich gebildeten Lehrers mit einem jährlichen Gehalt von 800 fl. vacant geworden. Die Bewerber um dieselbe, womit hauptsächlich der französische Unterricht verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei großherzoglichem Oberstudienrath zu melden.

Die Stelle eines Buchhalters (Kassen- und Rechnungsbeamten) bei der Zuchthausverwaltung Freiburg ist erledigt. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei Großherzoglichem Justizministerium zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 9. Juni d. J.

der pensionirte Revisor Gerwig dahier;

am 11. Juni d. J.

der pensionirte Stadtamtsrevisor Leers in Mannheim;

am 30. Juni d. J.

der Vorsteher der Zucht- und Arbeitshausverwaltung Bruchsal, Franz Speigler von Ettlingen.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 19. Juli 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

durch höchsten Befehl vom 4. Juli d. J.,

den pensionirten Oberstlieutenant von Theobald zu reaktiviren und, unter gleichzeitiger Eintheilung in die aktive Suite, zum Mitglied des Kriegsministeriums zu ernennen, und

unter dem 6. Juli d. J.

gnädigst geruht, die Stelle eines Mitglieds des Schiedsgerichts der provisorischen Union dem Oberhofgerichtsrathe Freiherrn Friedrich von Wechmar zu übertragen.

Allerhöchstdieselben haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 7. Juli d. J.

den im zeitweisen Ruhestand befindlichen Oberstlieutenant Köbel zu reaktiviren und demselben unter Versetzung zur aktiven Suite die Zeughausdirektion in Carlsruhe zu übertragen;

den Hauptmann zweiter Classe Heusch zum Hauptmann erster Classe,

den Oberlieutenant Schellenberg unter Entbindung von dessen bisheriger Function als provisorischer Zeughausdirector und, unter Bezeugung Höchstihrer besondern Zufriedenheit mit dessen Dienstführung, zum Hauptmann zweiter Classe,

den Lieutenant Rückert zum Oberlieutenant, sämmtliche in der Artillerie, zu ernennen;

dem auf sein unterthänigstes Ansuchen entlassenen Oberlieutenant Eduard von Lingg von der Reiterei den Charakter als Rittmeister, mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform von der Suite der Reiterei, zu ertheilen;

unter dem 11. Juli

den Oberstlieutenant und Commandeur des I. Reiterregiments, Prinz Friedrich von Baden, Großherzogliche Hoheit, zum Obersten, und

den Major und Commandeur des Artillerieregiments, Ludwig, zum Oberstlieutenant zu befördern;

den Amtmann Gottfried von Dusch zum Ministerialassessor bei dem Ministerium des Innern,

den Bibliothekssekretär Dr. Sachße zum Bibliothekar an der Universität Heidelberg zu ernennen, und

die erledigte katholische Pfarrei Küchlinsbergen dem Pfarrer Häfelin in Kirchhofen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Gütertransport auf der Großherzoglichen Eisenbahn, hier insbesondere die Ermäßigung der Frachttaxen betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zufolge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6. d. M. Nr. 1350, gnädigst zu bestimmen geruht, daß vom 15. d. M. an für alles im Inlande erzeugte Eisen, ohne Unterschied der Gattung, bei dessen Versendung mit der Großherzoglichen Eisenbahn landabwärts stets die Transporttaxe nach der ersten Classe des Gütertarifs berechnet werden solle.

Vorstehende höchste Verfügung, mit deren weiterem Vollzuge die Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen beauftragt ist, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 10. Juli 1850.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Klüber.

Vdt. Barbiche.

Die Namensänderung des Isaak Westheimer von Mannheim betreffend.

Handelsmann Isaak Westheimer in Mannheim hat um die Erlaubniß gebeten, seinen Familiennamen in den Namen „West“ verändern zu dürfen. Dies wird unter Bezug auf die Verordnung vom 18. Januar 1838, Regierungsblatt Nr. V. mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen die Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche innerhalb drei Monaten bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte stattgegeben wird.

Carlsruhe, den 13. Juli 1850.

Großherzogliches Justizministerium.

J. A. d. P.

Junghanns.

Vdt. Ullmann.

Nr. XXXV.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 23. Juli 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Verlängerung des Kriegszustandes und des Standrechts betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir Uns bewogen gefunden, den Kriegszustand und das Standrecht, wie solche unter dem 27. October v. J., Regierungsblatt Nr. LXVIII., verkündet worden sind, auf weitere vier Wochen zu verlängern.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 23. Juli 1850.

Leopold.

A. von Roggenbach. Klüber.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 7. Juli d. J.

allergnädigst geruht, den practischen Arzt August Braun von Waldkirch zum Oberarzt bei dem V. Infanteriebataillon zu ernennen, und den demselben Bataillon zugetheilt gewesenen Oberchirurgen Wurth zum VIII. Infanteriebataillon zu versetzen;

unter dem 20. Juli d. J.

dem Professor der Botanik an der Universität Freiburg, Dr. Braun, die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zu ertheilen;

die katholische Pfarrei Bauerbach, Bezirksamts Bretten, dem Dekan und Pfarrer Kloos in Obergimpern, und

die katholische Pfarrei Schwaningen, Bezirksamts Stühlingen, dem Pfarrer Xaver Hund in Stetten zu übertragen.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Untersiggingen, Amts Pfullendorf, mit einem Einkommen von 800 fl. ist in Erledigung gekommen. Auf diesem Einkommen haften 209 fl. 34 kr. Zehntablösungskosten, verzinslich zu vier Prozent, vorbehaltlich der sich etwa noch weiter ergebenden Kosten, und 83 fl. 43 kr. Kriegskosten nebst Zins, für welche Beträge ein Provisorium in der Art bestimmt wird, daß jährlich 25 fl. an Hauptsumme und Zinsen zu bezahlen sind. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Das zweite Kaplaneibenefizium zu Waldkirch mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 650 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die Stelle eines Assistenz- und Badarztes in Langenbrücken mit einer jährlichen Besoldung von 350 fl. wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei Großherzoglicher Sanitätskommission nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, das erledigte Amtschirurgat Weinheim wiederholt und mit dem Anfügen zur Bewerbung auszuschreiben, daß auch noch nicht angestellte Aerzte Berücksichtigung finden können. Die Bewerber um diese Stelle haben binnen drei Wochen bei der Großherzoglichen Sanitätskommission ihre Gesuche schriftlich einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 4. Juni 1850: der bisherige Domdekan und Generalvikar Dr. Johann Adam Martin zu Freiburg;

am 13. Juli 1850: der pensionirte Generalmajor von Holle zu Carlsruhe.

Nr. XXXVI.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 30. Juli 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 22. Juli d. J.

allergnädigst geruht, dem Königlich Preußischen Hauptmann Hoffmann, dermaligen Artilleriedirector der Bundesfestung Rastatt, und dem Königlich Preußischen Hauptmann Ernst, dermaligen Vorstand der Baudirection dieses Platzes, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 27. Juli d. J.

dem Professor Seiz am Lyceum und der höhern Bürgerschule in Constanz die nachgesuchte Entlassung aus dem Großherzoglichen Staatsdienste zu ertheilen,

dem Pfarrer Carl Franz Weickum in Illenau die Stelle eines katholischen Hausgeistlichen an der dortigen Heil- und Pfleganstalt zu übertragen, so wie

den Pfarrer Zimmermann von Schweigern und

den Pfarrer Danquard von Vorberg aus dem Dienste der evangelisch-protestantischen Landeskirche zu entlassen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Gütertransport auf der Großherzoglichen Eisenbahn, hier insbesondere die Ermäßigung der Frachttaxen betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zufolge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. d. M., Nr. 1441, gnädigst zu bestimmen geruht, daß vom 1. kommenden Monats beginnend die Eisenbahntaxe für Güter, wenn sie die Eigenschaft von Durch- oder Ausgangsgut haben und im Bahnhofe zu Mannheim mit der Bestimmung nach Offenburg und von dort zum unmittelbaren Ausgang über das Hauptsteueramt Ludwigshafen am See aufgegeben werden, ohne Unterschied der Klasse auf fünfzehn Kreuzer vom Zollzentner bestimmt werde. Vorstehende höchste Verfügung, mit deren weiterem Vollzuge die Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen beauftragt ist, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 25. Juli 1850.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Klüber.

Vdt. Barbiche.

Die Auswanderung der Conscriptionspflichtigen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. d. M., Nr. 1451, allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die mit höchster Ermächtigung erlassene Verordnung vom 6. August 1830, Regierungsblatt Nr. XI., erläutert im Regierungsblatt von 1832, Nr. XXV., die Competenz der Behörden, hinsichtlich der Auswanderungsgesuche der Conscriptionspflichtigen betreffend, außer Wirksamkeit gesetzt und die Entscheidung über solche Gesuche denjenigen überlassen werde, welche zur Ertheilung der Auswanderungserlaubniß überhaupt für zuständig erklärt worden sind.

Carlsruhe, den 25. Juli 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall.

Vdt. Turban.

Diensterledigungen.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Stadtkaplanei Triberg nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Sie erträgt jährlich 457 fl. und, so lange kein Vikar in Triberg angestellt ist, weitere 100 fl. als Zulage; die Verpflichtung zur Aushilfe in der Seelsorge ist mit ihr verbunden. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen sowohl bei dem katholischen Oberkirchenrathe, als bei dem erzbischöflichen Ordinariate nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Neckarbinau, Dekanats Mosbach, mit einem Competenzanschlag von 417 fl. 32 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei der Patronatsherrschaft, Grafen von Waldkirch, vorschriftsmäßig zu melden.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 3. August 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Wiedereinberufung der vertagten Ständeversammlung betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns gnädigst bewogen, die durch Unsere höchste Verordnung vom 23. März d. J. vertagte Ständeversammlung auf den 26. laufenden Monats wieder einzuberufen und laden daher sämmtliche Abgeordnete zu beiden Kammern ein, sich am gedachten Tage dahier einzufinden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 1. August 1850.

Leopold.

von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Die Steuererhebung in den Monaten August und September dieses Jahres betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 30. März d. J. (Regierungsblatt Seite 113), welches die Erhebung der directen und indirecten Steuern für die Monate März, April und Mai dieses Jahres genehmigt hat;

nach fernerer Ansicht der Verordnung vom 30. Mai d. J. (Regierungsblatt Seite 214), durch welche der Steuereinzug für die Monate Juni und Juli d. J. verfügt worden ist;

im Hinblick endlich auf den § 62 der Verfassungsurkunde

haben Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen:

„die directen und indirecten Steuern, welche in den Monaten August und September dieses Jahres zum Einzuge kommen, sind nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.“

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 1. August 1850.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

unter dem 25. Juli d. J.

dem Königlich Preußischen General der Cavallerie von Wrangel das Großkreuz des militärischen Carl-Friedrich-Verdienst-Ordens, und

dem Königlich Preußischen Kriegsminister, Generallieutenant von Stockhausen, so wie dem Königlich Preußischen Generallieutenant von Strotha das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden durch höchsten Befehl vom 20. Juli d. J.

den durch eine stattgehabte Regulirung des Personaletats der Artilleriedirection der Bundesfestung Rastatt bei dieser entbehrlich gewordenen, dem Artillerieregiment aggregirten Oberlieutenant Schuberg von der Dienstleistung bei gedachter Direction abzurufen, und dem etatsmäßigen Stand des Artillerieregiments einzuverleiben, und

die praktischen Aerzte Theodor Schmidt in Endingen, Joseph Tritschler in Zell und Albert Panther in Neudenau, zu Militäroberärzten zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Zutheilung der Gemeinden Schönenbach, Linach, Vöhrenbach und Langenbach zu dem Bezirksamte Villingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, die Zutheilung der seither zu dem großherzoglichen Bezirksamte Neustadt gehörigen Gemeinden Schönenbach, Linach, Vöhrenbach und Langenbach zu dem großherzoglichen Bezirksamte Villingen auszusprechen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 27. Juli 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall.

Vdt. Turban.

Die Aufhebung der höheren Bürgerschule zu Ladenburg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Juli d. J., Nr. 1456, auszusprechen geruht, daß die höhere Bürgerschule zu Ladenburg mit dem Ablaufe des gegenwärtigen Schuljahres aufzuheben sei.

Carlsruhe, den 26. Juli 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Turban.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Grafenhausen, Amts Bonndorf, mit einem beiläufigen Einkommen von 1900 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, einen, und nöthigenfalls auch zwei Vikare zu halten, zum Ruhegehalt des Pfarrers Harder auf dessen Lebensdauer jährlich 600 fl. abzugeben, und die etwa sich ergebenden Zehntablösungskosten zu bezahlen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Ortenberg, Oberamts Offenburg, ist mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Todesfälle.

Gestorben ist:

am 4. Juli d. J.

der pensionirte Regierungsregistrator Engler in Freiburg;

am 17. Juli d. J.

der katholische Pfarrer Carl Hamm in Ortenberg.

Nr. XXXVIII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 8. August 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 7. Juli d. J.

den Oberchirurgen Wurth vom V. zum VIII. Infanteriebataillon allergnädigst zu versetzen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Vornahme einer Ersatzwahl im 30. Aemterwahlbezirk (Amt Bretten mit der Stadt Eppingen und Mühlbach) zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Nachdem der bisherige Abgeordnete des 30. Aemterwahlbezirks (Amt Bretten mit der Stadt Eppingen und Mühlbach) sein Staatsbürgerrecht und damit auch seine Eigenschaft als Abgeordneter zur Ständeversammlung verloren hat, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 5. d. M., Nr. 1528,

gnädigst geruht, eine Ersatzwahl für diesen Aemterwahlbezirk anzuordnen und den großherzoglichen Regierungsdirector, Geheimen Rath Rettig dahier als landesherrlichen Commissär mit der Vornahme derselben zu beauftragen.

Carlsruhe, den 6. August 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Vornahme einer Ersatzwahl im 4. Städtewahlbezirk (Stadt Lahr) zur zweiten Kammer der Ständeversammlung für den ausgetretenen Abgeordneten Baum betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Erlaß aus großherzoglichem Staatsministerium vom 5. d. M., Nr. 1527, allergnädigst geruht, in Folge des freiwilligen Austritts des Abgeordneten Baum aus der zweiten Kammer der Landstände eine Ersatzwahl im 4. Städtewahlbezirk (Stadt Lahr) anzuordnen, und den großherzoglichen Oberamtmann Kuntz zu Baden als landesherrlichen Commissär mit der Vornahme derselben zu beauftragen.

Carlsruhe, den 6. August 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Staatsgenehmigung der „Astor-Stiftung" betreffend.

Der zu New-York ansäßig gewesene und daselbst kürzlich verstorbene J. J. Astor hat zu Gunsten seines Geburtsortes Walldorf, Bezirksamts Wiesloch, ein Kapital von 50,000 Dollars (125,000 fl.) gestiftet, das theils zur Versorgung alter arbeitsunfähiger Armer, theils zur Erziehung und Ausbildung junger Armer verwendet werden soll.

Diese Stiftung hat mittelst höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 11. v. M., Nr. 1407, die Staatsgenehmigung erhalten und wird unter dankbarer Anerkennung der menschenfreundlichen Absichten des edlen Stifters zu dessen ehrendem Andenken hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 6. August 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall. Vdt. Sachs.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 25. Juli 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall. Vdt. Buisson.

Es haben nämlich gestiftet:

Pfarrer Kleber zu Lottstetten eine kleine Schulbibliothek in den dortigen Schulfond im Werthe von 20 fl. und zur Verwendung der Zinsen zur Vermehrung dieser Bibliothek ein Kapital von 64 fl.;

die Wittwe des Stabhalters Johann Ott, Anna Küchle von Thiengen, Landamts Freiburg, in den Armenfond daselbst 40 fl., und zur Vertheilung unter die Schuljugend 10 fl.;

der verstorbene Pfarrer Handtmann zu Ebnet in den dortigen Armenfond 400 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Menzenschwand ein Meßgewand im Anschlag von 32 fl.;

Johann Baptist Knöbel von Riegel in den dortigen Schulfond 75 fl.;

Johann Schäzle von Buchholz in den dortigen Armenfond 64 fl.;

Mathias Maier von St. Peter in den Armenfond daselbst 25 fl.;

Franziska Berger, Wittwe des Fridolin Rozler von Oeflingen, zur Herstellung des Kirchenchors und Altars daselbst unter der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Gedächtnißmesse 100 fl.;

die Erben des verstorbenen Obereinnehmers Rheinberger zu Lörrach in die dortige Kranken-, Pfründ- und Armenanstalt 25 fl.;

der Graf Philipp von Kageneck zu Freiburg in den Kapellenfond Weiler, Gemeinde Stegen, einen silbernen Kreuzpartikel und ein schwarzes Meßgewand im Anschlage von 51 fl.;

Eisenhändler Johann Maier von Freiburg in das dortige Armeninstitut 200 fl.;

Johann Fräule von Rheinweiler in den Schul- und Armenfond daselbst 100 fl.

Die zweite Serienziehung für die 14. Gewinnziehung von dem Anlehen zu 5 Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Bei der heute stattgehabten zweiten Serienziehung für die vierzehnte Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationskasse vom Jahr 1840 zu 5 Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	306	enthaltend	Loos-Nr.	30501 —	30600.
" "	327	"	" "	32601 —	32700.
" "	831	"	" "	83001 —	83100.
" "	658	"	" "	65701 —	65800.
" "	586	"	" "	58501 —	58600.
" "	738	"	" "	73701 —	73800.
" "	97	"	" "	9601 —	9700.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 1. August 1850.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. C. Kilian.

Diensterledigungen.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Rosenberg, Amts Adelsheim, mit einem Einkommen von 600 fl., nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der Fürstlich-Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen Standesherrschaft binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Bräunlingen, Amts Donaueschingen, mit einem Einkommen von 1900 fl., ist in Erledigung gekommen. Auf diesem Einkommen haftet die Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten, ein Provisorium von 243 fl. 19 kr. in sechsjährigen Terminen, vom 1. Februar 1846 bis 1851 mit je 40 fl. 33 kr., sodann einen Beitrag zur Besserstellung der Pfarrei Bubenbach mit jährlichen 50 fl. zu bezahlen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Todtnauberg, Amts Schönau, mit einem beiläufigen Einkommen von 650 fl., worauf noch ein in diesem Jahre heimzuzahlendes Provisorium von 16 fl. 30 kr. haftet, nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich sowohl bei dem katholischen Oberkirchenrathe als bei dem erzbischöflichen Ordinariate binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Steinmauern, Oberamts Rastatt, mit einem Einkommen von 900 fl. ist in Erledigung gekommen. Auf diesem Einkommen ruht eine Güterkaufschillingsschuld von 206 fl., wofür ein zwanzigjähriges Provisorium bestimmt werden wird. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich binnen sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

An der höhern Bürgerschule zu Mannheim ist eine Lehrstelle mit einem Gehalte von 800 bis 1000 fl. erledigt, welche mit einem zum mathematischen Unterrichte befähigten Lehrer besetzt werden soll. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen Oberstudienrathe vorschriftsmäßig zu melden.

Nr. XXXIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 20. August 1850.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Verlängerung des Kriegszustandes und des Standrechts betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir Uns bewogen gefunden, den Kriegszustand und das Standrecht, wie solche unter dem 27. October v. J., Regierungsblatt Nr. LXVIII., verkündet worden sind, auf weitere vier Wochen zu verlängern.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 20. August 1850.

Leopold.

A. von Roggenbach. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Schweigern, Dekanats Borberg, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 866 fl., worauf jedoch eine Schuld von 89 fl. 4. kr. haftet, welche der zu ernennende Pfarrer zu übernehmen und in 5 Jahren abzutragen hat, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 4 Wochen durch ihre Dekanate beim Großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die Amtschirurgate Schönau und Jestetten, dieses mit dem Wohnsitz in Grießen, werden zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen vorschriftsmäßig bei Großherzoglicher Sanitäts-Commission zu melden.

Die katholische Pfarrei Hemsbach, Amts Weinheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 1200 fl. ist in Erledigung gekommen. Auf diesem Einkommen haftet die Verbindlichkeit einen Vicar zu halten, auch hat sich der künftige Pfründnießer die Auflage von Zehntablösungskosten gefallen zu lassen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrath innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Wahlwies, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der höchsten Verordnung am 12. Juni 1817, Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholischen Oberkirchenrath binnen 6 Wochen zu melden.

Die katholische Pfarrei Achkarren, Bezirksamts Breisach, mit einem jährlichen Einkommen von etwa 850 fl., ist erledigt worden. Auf diesem Einkommen haftet eine jährliche Abgabe von 100 fl. zum Ruhegehalt des Pfarrers Maus auf dessen Lebensdauer, sowie eine Kriegskostenschuld von 147 fl. 12 kr., welche in angemessenen Terminen getilgt werden soll. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei St. Ulrich, Bezirksamts Staufen, mit einem beiläufigen jährlichen Einkommen von 1000 fl. ist erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Niederwiehl, Bezirksamts Waldshut, mit einem beiläufigen jährlichen Einkommen von 1800 fl. ist erledigt. Die Bewerber um diese Pfründe, auf welcher die Verbindlichkeit, einen Vicar zu unterhalten, und eine Zehntablösungsschuld von 112 fl. 24 kr. in noch zu bestimmenden angemessenen Terminen zu bezahlen, haftet, haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als dem katholischen Oberkirchenrath binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Nr. XL.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 31. August 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 23. August d. J.

dem bei Höchstihrer Gesandtschaft zu Paris angestellten Legationssecretär Freiherrn Herrmann von Roggenbach die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das ihm von dem Präsidenten der französischen Republik verliehene Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 16. August d. J.

gnädigst geruht, dem Bürgermeister Heinrich Krämer von Wilferdingen, in Anerkennung seines während des Maiaufstandes erprobten treuen und muthigen Festhaltens an der gesetzlichen Ordnung, die kleine goldene Civilverdienstmedaille, und

dem Gemeinderechner Eggenhofer und dem Fischermeister Koch zu Reichenau in Anerkennung ihres muthigen und entschlossenen Auftretens während des jüngsten Aufruhrs und dem Fischermeister Koch noch insbesondere zur Belohnung der von ihm schon in verschiedenen Fällen, zum Theil mit eigener Gefahr bewirkten Rettung von Menschenleben, die kleine goldene Civilverdienstmedaille, so wie

dem Bürgermeister Rößler von Eschelbach, Bezirksamts Wiesloch, in Anerkennung seiner langjährigen ausgezeichneten Dienstführung und seines auch während des letzten Aufruhrs bewährten treuen Festhaltens an der gesetzlichen Ordnung, die kleine goldene Civilverdienstmedaille, und

unter dem 22. August d. J.

dem Kanzleidiener Mathias Haas bei dem katholischen Oberkirchenrathe, in Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter dem 8. August d. J.

Höchstihren bisherigen Bevollmächtigten bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen und bei dem provisorischen Fürstencollegium der Union, Kammerherrn und Legationsrath, Freiherrn Rivalier von Meysenbug, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit den von ihm in beiden Missionen geleisteten Diensten, von denselben abzuberufen, und an seine Stelle in beiderlei Eigenschaft Höchstihren Legationsrath Ludwig von Porbeck zu ernennen;

unter dem 10. August d. J.

den außerordentlichen Professor Dr. Eduard Max Röth zum ordentlichen Professor der Philosophie und des Sanskrit an der Universität Heidelberg zu ernennen;

dem evangelischen Stadtpfarrer Friedrich Seufert in Bretten das Dekanat der Diöcese Bretten,

die evangelische Pfarrei Maulburg, Bezirksamts Schopfheim, dem Dekan Jakob Heinrich Rieger in Willstett,

die katholische Pfarrei Schwenningen, Bezirksamts Mößkirch, dem Dekan und Pfarrer Johann Georg Löhle in Vöhrenbach,

die katholische Pfarrei Zuzenhausen, Bezirksamts Sinsheim, dem Pfarrer Ignaz Gugert von Kappelrodeck, zur Zeit Pfarrverweser in Forbach,

das erledigte Diakonat Eberbach, womit die Vorstandsstelle der höheren Bürgerschule daselbst verbunden ist, dem Stadtvikar Greiner in Heidelberg zu übertragen, und

den Zuchthausverwalter Arnold in Bruchsal zum Registrator bei dem Hofgerichte des Unterrheinkreises zu ernennen.

Allerhöchstdieselben haben Sich ferner

unter dem 16. August d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Amortisationskassier Deimling, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit unter Allerhöchster Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

die hiedurch erledigte Stelle eines Kassenbeamten bei der Amortisationskasse dem Buchhalter Heinrich Schmittbaur daselbst, unter Ernennung desselben zum Zahlmeister, zu übertragen;

den Controleur Wilhelm Grosmüller bei der Amortisationskasse unter Charakterisirung als Rechnungsrath, zum zweiten Beamten der Amortisationskasse zu befördern;

den Pfarrer Lapp in Wolfenweiler in den Ruhestand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Freistett, Bezirksamts Rheinbischofsheim, dem Pfarrer Friedrich Wilhelm Schember in Nußbaum,

die evangelische Pfarrei Keppenbach, Dekanats Emmendingen, dem Pfarrverweser Ludwig Fellmeth von Memprechtshofen,

die evangelische Pfarrei Nimburg, Dekanats Emmendingen, dem Pfarrverweser Friedrich Ludwig Raupp von Ittersbach,

die evangelische Pfarrei Mahlberg, Bezirksamts Ettenheim, dem Diakonus Reinhard Bürgelin in Schopfheim,

die evangelische Pfarrei Hertingen, Bezirksamts Lörrach, dem Pfarrer Otto Strübe in Neuenweg,

die katholische Pfarrei Weingarten, Oberamts Durlach, dem Pfarrverweser Anton Schott in Mörsch,

die katholische Pfarrei Unterbaldingen, Bezirksamts Donaueschingen, dem Kaplaneiverweser Isidor Kaiser in Mößkirch, und

die katholische Pfarrei Winterspüren, Bezirksamts Stockach, dem Pfarrverweser Heinrich Franz Weber in Schwenningen zu übertragen, so wie

der Bitte des nach Zell im Wiesenthal versetzten Bezirksförsters Fackelmann, um Belassung auf der Bezirksforstei Pfullendorf, zu willfahren;

unter dem 22. August d. J.,

dem Oberlieutenant Rieser von der Suite der Reiterei, auf sein unterthänigstes Ansuchen, die Entlassung aus Höchstihrem Armeecorps zu ertheilen;

unter dem 24. August d. J.

den Amtschirurgen Rodrian in Baden, auf sein unterthänigstes Ansuchen, wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit, unter Anerkennung der geleisteten Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei und das Dekanat Schopfheim dem Pfarrer Ernst Barck in Sulzburg,

die evangelische Pfarrei Wiesloch dem Dekan Eberhardt von Adelsheim zu übertragen, und

den Physikus Dr. Xaver Schindler in Kork aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu entlassen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsprüfung der Ingenieurcandidaten betreffend.

Die Ingenieurcandidaten

Ferdinand Rennwarth von Ueberlingen,
August von Würthenau von Donaueschingen und
Ludwig Cammerer von Linkenheim

sind nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung unter die Zahl der Ingenieurpraktikanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 6. August 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Leiblein.

Die Ertheilung eines Patents an die Mechaniker Primavesi, Schäffer und Comp. in Magdeburg für ihre neu erfundene Construktion eines Manometers für Locomotive und stehende Dampfmaschinen betreffend.

Den Mechanikern Primavesi, Schäffer und Comp. zu Magdeburg wird auf ihr Ansuchen für die von ihnen erfundene Construktion eines Manometers für Locomotive und stehende Dampfmaschinen ein Privilegium auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Confiskation der nachgefertigten Instrumente für den Fall der Verletzung dieses Privilegiums. Es bleiben jedoch die Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder die Erfindung künftighin verbessern werden, vorbehalten.

Carlsruhe, den 9. August 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Vorarbeiten zu der Conscription für das Jahr 1851 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1851 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 17 des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825, Regierungsblatt Nr. X., alle Badener, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1850 einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes zu melden oder anmelden zu lassen, sofort sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungsbehörde persönlich erscheinen zu können, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen, und im Falle sie zum Militärdienste berufen werden, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die großherzoglichen Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Localblätter und auf die für Verkündigungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 13. August 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Familienstiftung der Frau Auguste Bodemer betreffend.

Die verstorbene Frau Oberrechnungsrath Bodemer Wittwe, Auguste, geborene Eisenlohr zu Carlsruhe, hat ihr, nach Abzug mehrerer Legate, in 68,800 fl. bestehendes Vermögen in der Art zu einer Stiftung gewidmet, daß aus dem jährlichen Erträgnisse dieser Summe die Nachkommen einer bestimmten Anzahl von Verwandten der Stifterin im Falle ihrer Bedürftigkeit zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen, künstlerischen oder gewerblichen Ausbildung unterstützt, etwaige Ueberschüsse aber zum Besten blinder Waisen dem Blindeninstitut übermacht werden sollen.

Diese Stiftung hat durch allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 10. d. M., Nr. 1584, die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken der Stifterin hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. August 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Staatsgenehmigung eines Vermächtnisses von 10,000 fl. an das Krankenhospital in Freiburg betreffend.

Eine Wohlthäterin, welche ihren Namen nicht veröffentlicht wünscht, hat dem Krankenhospital zu Freiburg ein Kapital von 10,000 fl. zur Unterstützung und Aufnahme von armen kranken Leuten vermacht.

Dieß Vermächtniß hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 7. August 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Leiblein.

Die Stiftung der Anastasia Mock von Steißlingen betreffend.

Die zu Wien verstorbene Anastasia Mock von Steißlingen hat mittelst letzten Willens zur Unterstützung von Armen ihres Geburtsortes die Summe von 4,800 fl. gestiftet. Diese Stiftung hat durch allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 27. v. M., Nr. 1513, die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zum ehrenden Andenken der Stifterin zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 1. August 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Staatsgenehmigung der Heidelberger Jubiläumsstiftung betreffend.

Bei der am 18. Oktober 1846 stattgehabten Jubelfeier der dreihundertjährigen Gründung des Lyceums zu Heidelberg, wurde durch Beiträge von ehemaligen Schülern und Freunden dieser Anstalt ein dermalen auf 1018 fl. 3 kr. angewachsenes Capital gestiftet, dessen jährlicher Zinsenertrag als Stipendium an einen durch Sittlichkeit und Fleiß ausgezeichneten dürftigen Schüler daselbst vergeben werden soll. Diese Stiftung hat unter dem Namen „Heidelberger Jubiläumsstiftung“ die Staatsgenehmigung erhalten.

Carlsruhe, den 2. August 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Zutheilung der Gemeinden Eschelbach, Eichtersheim und Michelfeld zu dem Bezirksamte Sinsheim, und der Gemeinde Elsenz zu dem Bezirksamte Eppingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 16. d. M., Nr. 1651, gnädigst zu genehmigen geruht, daß die Gemeinden Eschelbach, Eichtersheim und Michelfeld von dem Bezirksamte Wiesloch getrennt und dem Bezirksamte Sinsheim, von diesem dagegen die Gemeinde Elsenz dem Bezirksamte Eppingen zugetheilt werden.

Carlsruhe, den 20. August 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Aufbewahrung der in gerichtlichen Untersuchungen zu Caution gegebenen Werthpapieren betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 16. d. M., Nr. 1647, zu bestimmen geruht, daß die in gerichtlichen Untersuchungen zu Caution gegebenen Werthpapiere dem großherzoglichen Generallandesarchiv zur Aufbewahrung zu übergeben seien.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 21. August 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Staatsgenehmigung der Präsentation auf die Patronatspfarrei Kälbertshausen betreffend.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat
unter dem 6. August d. J.
der von Seiten der Gräflich von Helmstedt'schen Grundherrschaft erfolgten Präsentation des Pfarrverwesers Theodor Sabel zu Vorberg auf die evangelische Pfarrei Kälbertshausen die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die Trennung der Obereinnehmerei und Domänenverwaltung des Amtsbezirks Säckingen von dem Hauptsteueramt Rheinfelden betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 16. d. M., Nr. 1638, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog allergnädigst zu bestimmen geruht, daß von dem künftig als Hauptzollamt fortbestehenden Hauptsteueramt bei Rheinfelden die damit vereinigte Domänenverwaltung Säckingen nebst der Forstkasse für die Forstbezirke Säckingen und Rollingen, so wie die gleichfalls damit vereinigte Obereinnehmerei-, Amts- und Wasser- und Straßenbaukasse des Amtsbezirks Säckingen getrennt und der Sitz dieser zu einem Dienst vereinigt bleibenden Verrechnungen von Rheinfelden nach Säckingen verlegt werde.

Diese allerhöchste Entschließung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 21. August 1850.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. C. Kilian.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Schmieheim, Dekanats Mahlberg, mit einem Competenzanschlage von 378 fl. 25 kr. und einem wirklichen Ertrag von circa 500 fl., soll wieder besetzt werden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangelische Pfarrei Niefern, Dekanats Pforzheim, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 759 fl., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen vier Wochen durch ihre Dekanate bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Das Amtschirurgat Stockach ist in Erledigung gekommen und soll wieder besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Sanitätscommission nach Vorschrift zu melden.

Das Physikat Wiesloch ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche binnen drei Wochen bei der Sanitätscommission einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 8. Juli d. J.: Physikus Kußmaul zu Wiesloch;
am 23. Juli d. J.: der katholische Pfarrer Georg Roth in Rauenberg, Amts Wiesloch;
am 4. August d. J.: der katholische Dekan und Stadtpfarrer Adam Sartori in Mosbach.

Nr. XLI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 12. September 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das provisorische Gesetz vom 21. September v. J. (Regierungsblatt Nr. LXI.), das bei den Kriegsgerichten einzuhaltende Verfahren betreffend, wird hiermit außer Wirksamkeit gesetzt, und treten gleichzeitig die früheren gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand wieder in Kraft.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. September 1850.

Leopold.

A. von Roggenbach.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Die Ernennung eines dritten Vicepräsidenten für die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, für die Dauer des gegenwärtigen Landtages den Abgeordneten des grundherrlichen Adels, Franz Freiherrn Rinck von Baldenstein, zum dritten Vicepräsidenten der ersten Kammer zu ernennen, und beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, diese Ernennung zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. September 1850.

Leopold.

von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 4. d. M.

Höchstihrem Leibarzte, Geheimenhofrath Dr. Gugert in Baden die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerordens dritter Classe und des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Würtemberg verliehenen Ritterkreuzes des Ordens der würtembergischen Krone gnädigst zu ertheilen geruht.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,
unter dem 30. August d. J.

dem herzoglich braunschweigischen Obersten von Morgenstern, Chef des Generalstabs und des Kriegscollegiums, das Commandeurkreuz,

dem herzoglich braunschweigischen Kriegsrath Gille das Ritterkreuz mit Eichenlaub und

dem herzoglich braunschweigischen Hauptmann von Kalm das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

unter dem 31. August d. J.

dem königlich preußischen Oberstlieutenant von Mutius, Commandeur des 8. Ulanenregiments, das Ritterkreuz des militärischen Carl-Friedrich-Militärverdienstordens,

dem königlich preußischen Obersten von Brauchitsch, Commandeur des 1. Garderegiments zu Fuß und Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs, zum innehabenden Commandeurkreuze des Ordens vom Zähringer Löwen den Stern,

dem königlich preußischen Obersten Hoest, Führer des 2. Aufgebots bei dem 3. Bataillon (Malmedy) 25. Landwehrregiments,

dem königlich preußischen Major von Tümpling, vom großen Generalstab,

dem königlich preußischen Major von Walther und Croneck, 2. Commandeur des 2. Bataillons (Coblenz) 4. Gardelandwehrregiments,

dem königlich preußischen Major von Pannwitz, Commandeur des Füsilierbataillons des 28. Infanterieregiments und

dem königlich preußischen Intendanten Freiherrn von Funck, vom 7. Armeecorps, das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem königlich preußischen Major von Hanffstengel, Commandeur des 3. Bataillons (Siegburg) 28. Landwehrregiments und

dem königlich preußischen Hauptmann von Stutterheim, vom 17. Infanterieregiment, das Ritterkreuz mit Eichenlaub,

dem königlich preußischen Hauptmann von Schlegell } vom 25 Infanterieregiment,
" " " " von Salisch }
" " " " Cämmerer vom 30 Infanterieregiment,
" " " Premierlieutenant Grape vom 8. Artillerieregiment, commandirt zur Dienstleistung beim Generalcommando des 8. Armeecorps,

dem königlich preußischen Secondelieutenant von Ziemietzky vom 16. Infanterieregement,
" " " " Aust vom 38. Infanterieregiment,
" " " " von Kräwel, Regimentsadjutanten im 8. Ulanenregiment,
" " " " Grund von der 7. Pionierabtheilung und
" " " " Hase, interimistischen Compagnieführer im 3. Bataillon (Aschersleben) 27. Landwehrregiments, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

unter dem 1. September d. J.

dem in den Ruhestand versetzten Amortisationskassier Deimling, und

unter dem 4. September d. J.

dem Stadtpfarrer und Dekan Wilhelmi in Sinsheim das Ritterkreuz desselben Ordens zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden dem Grenzcontroleur Abegg zu Thiengen, in Anerkennung seines entschieden pflichttreuen Verhaltens während der Revolution, die kleine goldene Civilverdienstmedaille, und

dem Steuererheber Heiß in Weinheim, als Anerkennung seiner langjährigen vorzüglichen Dienstleistungen und stets bewährten Berufstreue, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter dem 30. August d. J.

dem Lieutenant Schuhmacher vom I. Infanteriebataillon die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchstihrem Armeecorps zu ertheilen und

unter dem 31. August d. J.

die Obereinnehmerei und Domänenverwaltung Säckingen dem Obereinnehmer Fecht in Bonndorf,

die hierdurch erledigte Obereinnehmerei Bonndorf dem Oberzollinspector Haberer in Randegg zu übertragen, und

den bei dem Postamte Stockach angestellten Postofficialen Christian Becker in gleicher Eigenschaft zum Post- und Eisenbahnamt Kehl zu versetzen;

unter dem 6. September d. J.

den bisherigen Privatdocenten und Repetenten an der Universität Erlangen, Dr. Schöberlein, zum außerordentlichen Professor der Philosophie, der systematischen Theologie und der neutestamentlichen Exegese an der Universität Heidelberg, so wie

den Amtmann Ruth von Bruchsal zum Assessor bei dem Hofgerichte des Unterrheinkreises zu ernennen;

die evangelische Pfarrverweserstelle in Carlsruhe dem Pfarrer Zimmermann in Mühlhausen unter Beibehaltung seines Ranges und Charakters als Pfarrer,

die evangelische Pfarrei Sandhausen, Dekanats Oberheidelberg, dem Pfarrer Bader in Flehingen zu übertragen, und

den Pfarrer Philipp Gieser von der Pfarrei Neunstetten auf die evangelische Pfarrei Thennenbronn zu versetzen; endlich

das erledigte Amtschirurgat Wiesloch dem Amtschirurgen Joseph Großmann in Buchen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die diesjährige Versammlung der Centralcommission für die Rheinschiffahrt in Mainz betreffend.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Rheinschiffahrts-Centralcommission in diesem Jahre vom 10. September bis Mitte Octobers in Mainz versammelt sein wird.

Carlsruhe, den 5. September 1850.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Klüber.

Vdt. Barbiche.

Die Stiftung der Gertrude Ebner von Binzgen betreffend.

Die Stiftung der verstorbenen Wittwe Gertrude Ebner von Binzgen im Betrage von 404 fl. 26 kr., zur Gründung eines Armenfonds daselbst, hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken der Stifterin hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 24. August 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Leiblein.

Die Aufhebung der Zollbegünstigung bei der Einfuhr gemeiner Töpferwaare aus der Schweiz betreffend.

Nach der Verordnung vom 10. Dezember 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 466) wurde seither gemeine Töpferwaare aus der Schweiz ausnahmsweise zollfrei eingelassen. Da nun aber die Voraussetzungen, auf welchen diese Begünstigung beruht, zur Zeit nicht mehr bestehen, so wird mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 24. d. M. verfügt, daß von jetzt an und bis auf Weiteres auch die aus der Schweiz über die Zollgrenze des Großherzogthums eingehende gemeine Töpferwaare dem tarifmäßigen Eingangszoll zu unterwerfen sei.

Die großherzogliche Zolldirektion ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 3. September 1850.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfellsticker.

Die vierzehnte Gewinnziehung für das Anlehen der Amortisationskasse vom Jahr 1840 zu fünf Millionen Gulden betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten vierzehnten Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Februar 1851 durch die Amortisationskasse bezahlt werden.

Carlsruhe, den 2. September 1850.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. C. Kilian.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Amortisationskasse vom Jahr 1840 von fünf Millionen Gulden

gehörigen 1300 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Vierzehnten Ziehung,

am 2. September 1850 unter Aufsicht der großherzoglichen Commission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 1. Februar und 1. August 1850 gezogenen 13 Serien.

97. 162. 200. 203. 270. 306. 327. 586. 658. 674. 738. 777. 831.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
9601	65	9619	65	9637	65	9655	65	9673	65	9691	65
9602	65	9620	65	9638	65	9656	65	9674	100	9692	65
9603	65	9621	65	9639	65	9657	65	9675	65	9693	65
9604	65	9622	65	9640	65	9658	65	9676	65	9694	125
9605	250	9623	65	9641	125	9659	125	9677	65	9695	65
9606	100	9624	65	9642	125	9660	65	9678	65	9696	65
9607	65	9625	100	9643	65	9661	65	9679	65	9697	65
9608	65	9626	65	9644	65	9662	65	9680	100	9698	65
9609	65	9627	65	9645	65	9663	65	9681	65	9699	65
9610	65	9628	65	9646	65	9664	65	9682	65	9700	65
9611	65	9629	65	9647	100	9665	65	9683	65	16101	100
9612	65	9630	65	9648	65	9666	65	9684	65	16102	65
9613	65	9631	65	9649	65	9667	65	9685	65	16103	65
9614	65	9632	65	9650	65	9668	65	9686	65	16104	65
9615	65	9633	100	9651	65	9669	65	9687	65	16105	65
9616	65	9634	65	9652	65	9670	250	9688	65	16106	65
9617	65	9635	65	9653	65	9671	65	9689	65	16107	65
9618	65	9636	65	9654	100	9672	65	9690	65	16108	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
16109	65	16163	65	19917	65	19971	65	20225	65	20279	65
16110	65	16164	65	19918	65	19972	65	20226	65	20280	65
16111	65	16165	65	19919	65	19973	65	20227	65	20281	65
16112	65	16166	125	19920	65	19974	65	20228	65	20282	65
16113	65	16167	65	19921	65	19975	65	20229	65	20283	65
16114	65	16168	125	19922	65	19976	65	20230	65	20284	65
16115	250	16169	65	19923	65	19977	65	20231	65	20285	65
16116	65	16170	65	19924	65	19978	65	20232	65	20286	65
16117	65	16171	65	19925	65	19979	100	20233	65	20287	65
16118	65	16172	65	19926	65	19980	65	20234	65	20288	65
16119	65	16173	65	19927	65	19981	65	20235	65	20289	65
16120	65	16174	65	19928	65	19982	65	20236	65	20290	100
16121	65	16175	65	19929	65	19983	100	20237	65	20291	65
16122	65	16176	65	19930	65	19984	65	20238	250	20292	65
16123	65	16177	65	19931	65	19985	65	20239	65	20293	65
16124	65	16178	65	19932	65	19986	65	20240	65	20294	100
16125	65	16179	65	19933	65	19987	65	20241	65	20295	65
16126	65	16180	65	19934	65	19988	65	20242	65	20296	65
16127	65	16181	65	19935	65	19989	65	20243	65	20297	65
16128	100	16182	65	19936	65	**19990**	**1000**	20244	65	20298	65
16129	65	16183	250	19937	65	19991	65	20245	65	20299	65
16130	100	16184	65	19938	65	19992	65	20246	65	20300	100
16131	65	16185	65	19939	65	19993	65	20247	65	26901	65
16132	65	16186	65	19940	65	19994	65	20248	100	26902	65
16133	65	16187	65	19941	65	19995	65	20249	65	26903	65
16134	65	16188	65	19942	65	19996	100	20250	65	26904	65
16135	100	16189	65	19943	65	19997	100	20251	65	26905	65
16136	65	16190	65	19944	65	19998	65	20252	250	26906	65
16137	65	16191	65	19945	65	19999	65	20253	65	26907	250
16138	65	16192	65	19946	100	20000	65	20254	65	26908	65
16139	65	16193	65	19947	65	20201	65	20255	65	26909	65
16140	65	16194	65	19948	65	20202	65	20256	65	26910	65
16141	65	16195	65	19949	65	20203	65	20257	125	26911	65
16142	65	16196	65	19950	65	20204	65	20258	65	26912	65
16143	65	16197	65	19951	65	20205	65	20259	65	26913	65
16144	65	16198	65	19952	65	20206	65	20260	65	26914	65
16145	65	16199	100	19953	65	20207	65	20261	65	26915	65
16146	65	16200	65	19954	100	20208	65	20262	65	26916	65
16147	65	19901	65	19955	65	20209	65	20263	65	26917	65
16148	65	19902	65	19956	65	20210	65	20264	65	26918	65
16149	65	19903	65	19957	65	20211	65	20265	65	26919	65
16150	65	19904	65	19958	65	20212	65	20266	125	26920	65
16151	65	19905	65	19959	65	20213	65	20267	65	26921	65
16152	65	19906	65	19960	65	20214	65	20268	65	26922	100
16153	65	19907	65	19961	65	20215	65	20269	65	26923	65
16154	65	**19908**	**5000**	19962	65	20216	65	20270	65	26924	65
16155	65	19909	65	19963	65	20217	100	20271	100	26925	65
16156	65	19910	65	19964	65	20218	65	20272	65	26926	65
16157	65	19911	65	19965	65	20219	65	20273	65	26927	65
16158	65	19912	65	19966	100	20220	65	20274	65	26928	65
16159	65	**19913**	**10000**	19967	65	20221	65	20275	65	26929	65
16160	65	19914	65	19968	65	20222	65	20276	65	26930	65
16161	65	19915	65	19969	65	20223	65	20277	65	26931	65
16162	65	19916	65	19970	65	20224	65	20278	65	26932	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
26933	65	26987	65	30541	65	30595	65	32649	65	58503	100
26934	65	26988	65	30542	65	30596	65	32650	65	58504	65
26935	65	26989	65	30543	100	30597	65	32651	65	58505	65
26936	65	26990	65	30544	65	30598	65	32652	65	58506	100
26937	65	26991	65	30545	65	30599	65	32653	65	58507	65
26938	65	26992	65	30546	65	30600	65	32654	65	58508	65
26939	65	26993	65	30547	65	32601	65	32655	65	58509	65
26940	65	26994	65	30548	65	32602	65	32656	65	58510	65
26941	65	26995	65	30549	65	32603	65	32657	65	58511	65
26942	65	26996	65	30550	65	32604	65	32658	65	58512	65
26943	65	26997	65	30551	65	32605	65	32659	65	58513	65
26944	250	26998	65	30552	65	32606	100	32660	65	58514	65
26945	65	26999	65	30553	65	32607	65	32661	65	58515	65
26946	65	27000	65	30554	65	32608	65	32662	100	58516	65
26947	100	30501	65	30555	65	32609	125	32663	65	58517	65
26948	65	30502	65	30556	65	32610	65	32664	65	58518	65
26949	100	30503	65	30557	65	32611	65	32665	65	58519	125
26950	65	30504	65	30558	65	32612	65	32666	65	58520	65
26951	100	30505	65	30559	65	32613	65	32667	65	58521	65
26952	65	30506	65	30560	65	32614	65	32668	65	58522	65
26953	65	30507	65	30561	100	32615	65	32669	65	58523	65
26954	65	30508	65	30562	65	32616	65	32670	65	58524	65
26955	65	30509	65	30563	65	32617	100	32671	65	58525	65
26956	65	30510	65	30564	65	32618	65	**32672**	**35000**	58526	125
26957	65	30511	65	30565	65	32619	65	32673	65	58527	65
26958	65	30512	65	30566	65	32620	65	32674	65	58528	100
26959	65	30513	65	30567	65	32621	65	32675	65	58529	100
26960	65	30514	65	30568	65	32622	65	32676	65	58530	65
26961	65	30515	65	30569	65	32623	65	32677	65	58531	125
26962	65	30516	65	30570	65	32624	65	32678	65	58532	65
26963	65	30517	65	30571	65	32625	65	32679	65	58533	65
26964	65	30518	65	30572	65	32626	125	32680	65	58534	65
26965	65	30519	65	30573	65	32627	65	32681	65	58535	65
26966	65	30520	65	30574	65	32628	100	32682	65	58536	65
26967	65	30521	65	30575	65	32629	65	32683	65	58537	65
26968	65	30522	65	30576	65	32630	65	32684	65	58538	65
26969	65	30523	65	30577	65	32631	65	32685	65	58539	65
26970	65	30524	65	30578	65	32632	65	32686	65	58540	65
26971	65	30525	65	30579	65	32633	65	32687	65	58541	65
26972	65	30526	65	30580	65	32634	65	32688	65	58542	65
26973	65	30527	65	30581	65	32635	65	32689	65	58543	65
26974	65	30528	65	30582	65	32636	65	32690	65	58544	65
26975	65	30529	65	30583	65	32637	65	32691	65	58545	65
26976	65	30530	65	30584	65	32638	65	32692	65	58546	65
26977	65	30531	65	30585	65	32639	100	32693	65	58547	65
26978	65	30532	65	30586	65	32640	65	32694	65	58548	65
26979	65	30533	65	30587	65	32641	65	32695	65	58549	65
26980	250	30534	65	30588	65	32642	65	32696	65	58550	65
26981	65	30535	100	30589	100	32643	65	32697	100	58551	65
26982	65	30536	65	30590	65	32644	65	32698	65	58552	65
26983	65	30537	65	30591	125	32645	65	32699	65	58553	65
26984	65	30538	100	30592	65	32646	65	32700	65	58554	65
26985	65	30539	65	30593	65	32647	65	58501	65	58555	65
26986	65	30540	65	30594	65	32648	65	58502	65	58556	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
58557	65	65711	65	65765	65	67319	65	67373	65	73727	65
58558	65	65712	65	65766	65	67320	65	67374	65	73728	65
58559	65	65713	100	65767	65	67321	65	67375	65	73729	65
58560	65	65714	65	65768	65	67322	65	67376	65	73730	65
58561	65	65715	65	65769	65	67323	65	67377	65	73731	65
58562	65	65716	65	65770	65	67324	65	67378	65	73732	65
58563	65	65717	65	65771	65	67325	65	67379	65	73733	65
58564	100	65718	65	65772	100	67326	65	67380	65	73734	65
58565	65	65719	65	65773	65	67327	65	67381	100	73735	65
58566	65	65720	65	65774	65	67328	65	67382	65	73736	65
58567	65	65721	65	65775	65	67329	65	67383	65	73737	100
58568	125	65722	65	65776	65	67330	65	67384	65	73738	65
58569	65	65723	65	65777	65	67331	65	67385	65	73739	65
58570	65	65724	65	65778	65	67332	100	67386	65	73740	65
58571	65	65725	65	65779	65	67333	65	67387	65	73741	65
58572	65	65726	65	65780	65	67334	65	67388	65	73742	125
58573	65	65727	65	65781	100	67335	65	67389	65	73743	65
58574	100	65728	65	65782	125	67336	65	67390	65	**73744**	**1500**
58575	65	65729	65	65783	65	67337	65	67391	100	73745	100
58576	65	65730	65	65784	65	67338	100	67392	65	73746	65
58577	65	65731	65	65785	65	67339	65	67393	65	73747	65
58578	65	65732	65	65786	65	67340	65	67394	65	73748	65
58579	65	65733	125	65787	65	67341	65	67395	65	73749	65
58580	100	65734	65	65788	65	67342	65	67396	65	73750	65
58581	65	65735	65	65789	65	67343	65	67397	65	73751	250
58582	100	65736	65	65790	65	67344	65	**67398**	**1000**	73752	65
58583	65	65737	100	65791	65	67345	65	67399	65	73753	100
58584	65	65738	65	65792	65	67346	65	67400	65	73754	65
58585	65	65739	100	65793	65	67347	65	73701	65	73755	65
58586	65	65740	65	65794	65	67348	125	73702	65	73756	65
58587	65	65741	65	65795	65	67349	65	73703	65	73757	65
58588	65	65742	65	65796	65	67350	65	73704	100	73758	65
58589	65	65743	65	65797	65	67351	100	73705	65	73759	100
58590	65	65744	125	65798	65	67352	65	73706	65	73760	65
58591	65	65745	65	65799	65	67353	65	73707	65	73761	65
58592	65	65746	65	65800	65	67354	65	73708	65	73762	65
58593	65	65747	65	67301	65	67355	65	73709	65	73763	65
58594	65	65748	65	67302	65	67356	65	73710	65	73764	65
58595	65	65749	65	67303	65	67357	65	73711	65	73765	65
58596	65	65750	65	67304	65	67358	65	73712	65	73766	65
58597	65	65751	65	67305	65	67359	65	73713	65	73767	65
58598	65	65752	65	67306	65	67360	65	73714	65	73768	65
58599	65	65753	65	67307	65	67361	65	73715	65	73769	65
58600	65	65754	100	67308	65	67362	65	73716	65	73770	65
65701	**1500**	65755	65	67309	65	67363	65	73717	125	73771	65
65702	65	65756	65	67310	65	67364	65	73718	65	73772	65
65703	125	65757	65	67311	65	67365	65	73719	65	73773	65
65704	65	65758	65	67312	65	67366	65	73720	65	73774	65
65705	65	65759	100	67313	65	67367	65	73721	65	73775	65
65706	65	65760	65	67314	65	67368	65	73722	125	73776	65
65707	65	65761	65	67315	65	67369	65	73723	65	73777	65
65708	65	65762	65	67316	65	67370	65	73724	65	73778	65
65709	65	65763	65	67317	65	**67371**	**3000**	73725	100	73779	65
65710	65	65764	65	67318	65	67372	65	73726	65	73780	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
73781	65	77618	65	77655	65	77692	65	83029	65	83066	65
73782	65	77619	100	77656	65	77693	65	83030	65	83067	65
73783	65	77620	65	77657	65	77694	65	83031	65	83068	65
73784	65	77621	125	77658	65	77695	65	83032	65	83069	100
73785	65	77622	65	77659	65	77696	65	83033	100	83070	65
73786	65	77623	65	77660	65	77697	65	83034	65	83071	65
73787	65	77624	65	77661	65	77698	65	83035	65	83072	65
73788	65	77625	65	77662	65	77699	65	83036	100	83073	65
73789	65	77626	65	77663	65	77700	65	83037	65	83074	65
73790	65	77627	65	77664	100	83001	65	83038	65	83075	65
73791	65	77628	65	77665	65	83002	65	83039	65	83076	65
73792	65	77629	65	**77666**	**1000**	83003	65	83040	65	83077	65
73793	65	77630	65	77667	65	83004	65	83041	65	83078	65
73794	65	77631	65	77668	65	83005	65	83042	65	83079	65
73795	65	77632	65	77669	65	83006	65	83043	65	83080	65
73796	65	77633	65	77670	65	83007	65	83044	65	83081	65
73797	65	77634	65	77671	65	83008	65	83045	65	83082	65
73798	65	77635	65	77672	65	83009	65	83046	65	83083	65
73799	100	77636	65	77673	65	83010	65	83047	65	83084	65
73800	65	77637	65	77674	65	83011	65	83048	65	83085	65
77601	65	77638	65	77675	65	83012	100	83049	65	83086	100
77602	65	77639	65	77676	65	83013	65	83050	100	83087	65
77603	65	77640	65	77677	65	83014	125	83051	100	83088	65
77604	65	77641	65	77678	65	83015	65	83052	65	83089	65
77605	65	**77642**	**1000**	77679	65	83016	65	83053	65	83090	65
77606	65	77643	65	77680	65	83017	65	83054	65	83091	65
77607	65	77644	65	77681	65	83018	65	83055	65	83092	65
77608	65	77645	65	77682	65	83019	65	83056	65	83093	65
77609	65	77646	65	77683	65	83020	65	83057	65	83094	65
77610	65	77647	65	77684	65	83021	65	83058	65	83095	65
77611	100	77648	65	77685	65	83022	65	83059	65	83096	65
77612	100	77649	65	77686	65	83023	65	83060	65	83097	65
77613	65	77650	65	77687	65	83024	65	83061	65	83098	65
77614	65	77651	100	77688	65	83025	65	83062	65	83099	100
77615	65	77652	65	77689	65	83026	65	83063	65	83100	65
77616	65	77653	65	77690	65	83027	65	83064	65		
77617	65	77654	65	77691	65	83028	65	83065	65		

Liste

der aus den früheren

dreizehn Ziehungen

noch uneingelösten großherzoglich badischen Fünfzig-Gulden-Loose

des Anlehens vom Jahre 1840,

deren Besitzer zur Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
3	293	XII.	65	116	11521	XI.	65	227	22696	XIII.	65	345	34410	XII.	65
"	294	"	65	"	11522	"	65	241	24002	"	65	"	34412	"	65
"	295	"	65	"	11583	"	65	"	24004	"	65	"	34414	"	65
20	1908	VIII.	65	"	11590	"	65	"	24009	"	65	"	34417	"	65
"	1985	"	65	138	†13713	X.	† 65	"	24024	"	65	"	34464	"	65
"	1995	"	65	"	†13714	"	†100	"	24026	"	65	"	†34468	"	† 65
45	4421	IX.	250	"	†13715	"	† 65	"	24030	"	65	"	34482	"	65
"	4422	"	65	164	†16390	VIII.	† 65	"	24031	"	65	370	36961	XI	100
"	4423	"	65	"	†16391	"	† 65	"	24038	"	65	"	36962	"	65
"	4430	"	65	195	19405	XII.	65	"	24062	"	65	"	36977	"	65
"	4461	"	65	"	19406	"	65	"	24063	"	65	371	37059	XII.	65
"	4462	"	65	"	19407	"	65	"	24087	"	65	"	37068	"	65
"	4474	"	65	"	19410	"	65	320	31903	VII.	65	"	37082	"	65
"	4481	"	65	"	19469	"	65	"	31904	"	65	385	38440	X.	65
59	5810	XI	65	"	19481	"	65	"	31905	"	65	"	38496	"	65
"	5831	"	65	"	19488	"	65	322	32112	XII.	65	"	38497	"	65
"	5849	"	65	"	19489	"	65	"	32121	"	65	"	38498	"	65
62	6110	XII.	65	"	19496	"	65	337	33634	XIII	65	"	38499	"	65
"	6136	"	65	"	19497	"	65	"	33635	"	65	"	38500	"	65
"	6137	"	100	"	19498	"	65	"	†33662	"	†65	402	40145	V.	100
"	6143	"	65	198	19701	IX.	100	"	†33663	"	†65	423	42254	XI.	65
"	6145	"	65	"	19702	"	65	"	33675	"	65	"	42263	"	100
"	6190	"	65	"	19703	"	65	"	33686	"	65	"	42266	"	65
63	6283	XI.	65	"	19704	"	65	"	33697	"	65	"	42270	"	100
67	6636	XII.	65	"	19705	"	65	342	34135	"	65	432	43109	"	1500
"	6637	"	65	227	22619	XIII.	65	"	34153	"	65	"	43110	"	65
"	6638	"	65	"	22620	"	65	"	34155	"	65	"	43111	"	65
"	6639	"	65	"	22625	"	65	"	34157	"	65	"	43112	"	100
"	6690	"	65	"	22647	"	65	"	34172	"	65	"	43113	"	65
"	6697	"	65	"	22657	"	100	"	34177	"	65	"	43114	"	65
80	7939	XI.	65	"	22666	"	65	"	34192	"	65	"	43161	"	65
"	7943	"	65	"	22672	"	65	"	34195	"	65	"	43162	"	65
"	7944	"	65	"	22690	"	65	"	34200	"	65	"	43163	"	65
"	7953	"	65	"	22692	"	65	345	34406	XII	65	"	43164	"	65
"	7954	"	65	"	22693	"	65	"	34409	"	65	"	43165	"	65

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
439	43801	X.	65	558	55771	XIII.	65	683	68238	XII.	65	848	84732	XIII	65
"	43820	"	65	"	55772	"	65	"	68242	"	1000	"	84733	"	100
"	43821	"	65	"	55775	"	65	"	68243	"	65	"	84738	"	65
450	44910	XIII.	65	"	55794	"	65	"	68250	"	65	"	84755	"	65
"	44911	"	65	"	55797	"	65	685	68414	XIII.	100	"	84770	"	65
"	44913	"	125	"	55799	"	65	"	68467	"	65	"	84789	"	65
"	44916	"	65	575	57406	VI.	65	"	68473	"	65	881	88017	XI.	65
"	44917	"	65	"	57408	"	65	"	68474	"	65	"	88095	"	65
"	44928	"	65	"	57475	"	65	"	68477	"	65	902	90194	X.	65
"	44939	"	65	581	58003	XIII.	65	"	68490	"	65	912	91110	XII.	65
"	44983	"	65	"	58004	"	65	748	74701	X.	65	"	91112	"	65
533	53211	"	65	"	58005	"	65	"	74705	"	65	"	91113	"	250
"	53231	"	65	"	58012	"	65	"	74706	"	65	"	91140	"	65
"	53234	"	65	"	58040	"	65	"	74720	"	65	"	91161	"	65
"	53240	"	65	"	58051	"	65	"	74743	"	65	"	91164	"	65
"	53244	"	65	"	58052	"	65	"	74773	"	65	"	91167	"	65
"	53245	"	65	"	58053	"	65	"	74785	"	65	"	91169	"	65
"	53246	"	65	"	58074	"	65	755	75440	"	65	"	91170	"	65
"	53247	"	65	"	58077	"	65	"	75446	"	65	"	91171	"	65
"	53248	"	65	"	58098	"	100	"	75451	"	125	"	91175	"	65
"	53249	"	65	"	58099	"	65	"	75453	"	65	"	91183	"	65
"	53250	"	65	"	58100	"	65	"	75455	"	65	935	93402	XIII.	65
"	53258	"	65	592	59134	XI.	65	"	75500	"	65	"	93403	"	65
549	54802	X.	65	"	†59140	"	† 65	772	77164	XI.	65	"	93404	"	65
"	54803	"	65	"	59143	"	100	783	78282	"	65	"	93405	"	65
"	54804	"	100	"	59145	"	100	805	80412	X.	65	"	93411	"	65
"	54805	"	65	"	59152	"	65	"	80422	"	65	"	93462	"	65
"	54816	"	65	"	59153	"	65	"	80423	"	65	"	93475	"	65
"	54819	"	65	"	59188	"	65	"	80428	"	65	"	93476	"	65
"	54820	"	65	"	59189	"	65	"	80437	"	65	"	93483	"	65
"	54831	"	100	"	59190	"	65	"	80438	"	65	"	93484	"	65
"	54834	"	100	"	59191	"	65	"	80440	"	65	"	93487	"	65
"	54837	"	65	"	59192	"	65	"	80494	"	65	"	93488	"	65
"	54852	"	65	605	60419	"	100	"	80500	"	65	943	94253	V.	65
"	54858	"	65	"	60442	"	65	848	84701	XIII.	65	981	98006	XIII	65
"	54873	"	65	"	60449	"	65	"	84702	"	65	"	98007	"	65
558	55701	XIII.	65	"	60482	"	65	"	84703	"	65	"	98021	"	65
"	55703	"	65	614	61352	VII.	65	"	84704	"	65	"	98028	"	65
"	55720	"	65	"	61360	"	65	"	84711	"	65	"	98029	"	65
"	55738	"	65	"	61361	"	65	"	84712	"	65	"	98043	"	65
"	55739	"	65	631	63001	IX.	65	"	84717	"	65	"	98065	"	65
"	55740	"	65	"	63075	"	125	"	84718	"	65	"	98076	"	65
"	55742	"	65	633	63255	I.	65	"	84719	"	65	"	98080	"	65
"	55748	"	65	644	64335	X.	65	"	84720	"	65	"	98083	"	65
"	55750	"	65	683	68217	XII.	65	"	84722	"	65	"	98095	"	65
"	55762	"	100	"	68223	"	65	"	84726	"	65	"	98098	"	65
"	55768	"	65	"	68227	"	65	"	84729	"	65	"	98100	"	65
"	55769	"	65	"	68237	"	100								

NB. Die mit † bezeichneten Loose Nr. 13713, 13714, 13715, 16390, 16391, 33662, 33663, 34468, 59140 sind mit Zahlungssperre belegt.

Carlsruhe, den 2. September 1850.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 17. September 1850.

Unmittelbare allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Verlängerung des Kriegszustandes und des Standrechts betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir Uns bewogen gefunden, den Kriegszustand und das Standrecht, wie solche unter dem 27. October v. J., Regierungsblatt Nr. LXVIII., verkündet worden sind, auf weitere vier Wochen zu verlängern.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 17. September 1850.

Leopold.

A. von Roggenbach. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Die Serienziehung für die dritte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 zu vierzehn Millionen Gulden sind die

Serie Nr.	enthaltend Loos-Nr.	Serie Nr.	enthaltend Loos-Nr.
30	1451 — 1500.	4306	215251 — 215300.
36	1751 — 1800.	4313	215601 — 215650.
515	25701 — 25750.	4538	226851 — 226900.
548	27351 — 27400.	4638	231851 — 231900.
1600	79951 — 80000.	4766	238251 — 238300.
2424	121151 — 121200.	4800	239951 — 240000.
2752	137551 — 137600.	4985	249201 — 249250.
2768	138351 — 138400.	5053	252601 — 252650.
2772	138551 — 138600.	5075	253701 — 253750.
2848	142351 — 142400.	5083	254101 — 254150.
2951	147501 — 147550.	5423	271101 — 271150.
3145	157201 — 157250.	5476	273751 — 273800.
3450	172451 — 172500.	6328	316351 — 316400.
3494	174651 — 174700.	6665	333201 — 333250.
3889	194401 — 194450.	6930	346451 — 346500.
3997	199801 — 199850.	6979	348901 — 348950.
4026	201251 — 201300.	7102	355051 — 355100.
4102	205051 — 205100.	7493	374601 — 374650.
4238	211851 — 211900.	7722	386051 — 386100.
4245	212201 — 212250.	7835	391701 — 391750.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 31. August 1850.

Großherzogliches Finanzministerium.

Regenauer.

Vdt. C. Kilian.

Die Zutheilung der Gemeinden Schönenbach, Linach, Vöhrenbach und Langenbach zu der Obereinnehmerei Donaueschingen betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. Juli d. J. (Regierungsblatt Seite 267) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gnädigst genehmigten

Zutheilung der Gemeinden Schönenbach, Linach, Vöhrenbach und Langenbach zu dem Amtsbezirk Villingen, die genannten Orte, welche bisher zu dem Bezirke der großherzoglichen Obereinnehmerei Bonndorf gehörten, jenem der Obereinnehmerei Donaueschingen zugewiesen werden. Diese Aenderung tritt mit dem 1. Januar 1851 in Wirksamkeit.

Carlsruhe, den 24. August 1850.

Großherzogliches Finanzministerium.
Regenauer.

Vdt. C. Kilian.

Diensterledigungen.

Das Physikat Kork ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb 4 Wochen bei der Sanitätscommission zu melden.

Das Amtschirurgat Baden wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei großherzoglicher Sanitätscommission vorschriftsmäßig zu melden.

Die in Nr. XXVII. des Regierungsblattes vom laufenden Jahre zur Bewerbung ausgeschriebene Stelle eines Assistenzarztes in Stetten a. k. M. wird wiederholt und mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß zu Folge allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 24. August d. J., Nr. 1715, der mit dieser Stelle verknüpfte Functionsgehalt von 150 fl. auf 300 fl. erhöht worden ist. Die Bewerber haben sich binnen 3 Wochen bei großherzoglicher Sanitätscommission zu melden.

Durch den Verzicht des Pfarrers Mast ist die katholische Pfarrei Tiefenbronn, Oberamts Pforzheim, mit einem Jahresertrage von 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Obergimpern, Amts Neckarbischoffsheim, ist mit einem Einkommen von 600 fl., worauf jedoch ein in drei Jahresterminen abzutragendes zu vier Prozent verzinsliches Provisorium von 50 fl. 25 kr. Prozeßkosten haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen zu melden.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. XL. Seite 276. Zeile 4 von oben ist zu lesen: statt Bürgermeister Heinrich Krämer „Bürgermeister Heinrich Kröner von Wilferdingen.“

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 19. September 1850.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Höchstlandesherrliche Verordnung, die Conscription für 1850 und 1851 betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Art. 1 des Gesetzes vom 12. Februar 1849, wornach Unsere Heeresmacht nach Maßgabe des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825, unter Berücksichtigung der Bestimmungen jenes Gesetzes, sich ergänzen soll,

nach fernerer Ansicht der Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 12. Februar 1849, wornach sämmtliche Taugliche der betreffenden Altersclasse ausgehoben, allein nur so viele zum Dienste in der Linie berufen werden sollen, als zur Vollzähligmachung des Armeecorps nothwendig ist, die übrigen aber zur Reserve einzutheilen sind,

in Erwägung, daß die Linie jedenfalls auf dem Stande erhalten werden muß, welcher der Contingentstärke von ein und ein halb vom Hundert der Bevölkerung entspricht,

unter Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 4. Dezember 1833 (Regierungsblatt Nr. XLVII.),

auf den Vortrag Unseres Kriegsministeriums und den Beivortrag Unseres Ministeriums des Innern,

haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die für die Jahre 1850 und 1851 zur Ergänzung der Linie erforderliche Rekrutenquote wird auf zweitausend achthundert ein und sechzig Mann für jede der betreffenden Altersclassen festgesetzt.

§. 2.

Die im §. 1 festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen, und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahres 1851 über die Verwendung der zur Linie berufenen Mannschaft zu Unserem Staatsministerium auszuweisen.

§. 3.

Die nicht zur Linie berufenen Pflichtigen der Altersclassen von 1829 und 1830 sind in die Reserve einzutheilen.

§. 4.

Unsere Ministerien des Innern und des Krieges sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. September 1850.

Leopold.

A. von Roggenbach. von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 4. d. M. dem Gemeindewaldhüter Samuel Dietrich von Pforzheim, in Anerkennung seiner während 45 Jahren treu geleisteten Dienste, die silberne Civilverdienstmedaille gnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachricht.

Mittelst Höchster Geheimer Kabinetsentschließung vom 7. d. M., haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Musikdirektor Gaßner bis zu seiner Wiedergenesung in den Ruhestand gnädigst zu versetzen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung, den Postverkehr zwischen den in Preußen garnisonirenden großherzoglichen Truppen und dem Großherzogthum betreffend.

Den nach Preußen verlegten großherzoglich badischen Truppen sind in ihrem Verkehr mit dem Großherzogthume nachstehende Befreiungen und Ermäßigungen vom tarifmäßigen badischen Postporto bewilligt:

§. 1.

Mit Portofreiheit werden befördert:

1. die als Militärdienstsache bezeichnete und mit einem Dienstsiegel verschlossene Dienstkorrespondenz, Päckereien und Geldsendungen der Militärbehörden und Militärpersonen.

   Dienstschreiben der Commandanten kleinerer entsendeter Truppenabtheilungen (Schwadron, Compagnie u. s. w.), wenn diese nicht im Besitz eines Dienstsiegels sind, sind als Dienstsache anzuerkennen, wenn dieselben außer obiger Bezeichnung neben dem Privatsiegel des Absenders auch noch auf der Siegelseite mit dem Beisatz versehen sind:

   „In Ermangelung eines Dienstsiegels"
   „der Schwadrons-, Compagnie-, Batterie- ꝛc. Commandant."
   (Namensunterschrift).

2. Gewöhnliche Briefe nach und von den Truppen.
3. Beschwerte Briefe und Geldpackete unter und bis zum Werth von 17 fl. 30 kr. = 10 Thlr. oder 2 Friedrichsd'or in Gold einschließlich nach und von den Truppen.
4. Packete mit Wäsche oder Bekleidungsgegenständen unter und bis zu 6 Pfund Zollgewicht einschließlich nach den Truppen.

§. 2.

Mit Portoermäßigung werden befördert:

1. Beschwerte Briefe oder Geldpackete über 17 fl. 30 kr. = 10 Thlr. Werth oder über 2 Friedrichsd'or in Gold nach und von den Truppen.

   Das ermäßigte Porto besteht in der Hälfte des tarifmäßigen Porto, soll jedoch für eine einzelne Sendung nicht unter 7 kr. (2 Silbergroschen) betragen und nachstehende Maximalsätze im Ganzen nicht übersteigen:

   a. Bei beschwerten Briefen an Gewichtsporto 7 kr. (2 Silbergroschen) und außerdem an Werthporto (Assekuranzgebühr) für jede 100 Thlr. (= 175 fl.) 3½ kr. (1 Silbergroschen) beides zusammengerechnet.
   b. Bei Geldpacketen an Gewichtsporto für die ersten 6 Pfunde 7 kr. (2 Silbergroschen) und für jedes Pfund darüber 1¾ kr. (½ Silbergroschen); außerdem an Werthporto (Assekuranzgebühr) für jede 100 Thlr. (= 175 fl.) 3½ kr. (1 Silbergroschen) beides zusammengerechnet.
   c. Bei Ermittelung des Gewichtsporto werden überzählige Lothe nicht veranschlagt.

Bei Berechnung des Werthporto (Assekuranzgebühr) bleiben die ersten 17 fl. 30 kr. = 10 Thlr. oder 2 Friedrichsd'or außer Betracht. Für überschießende Beträge über ein volles Hundert kommt das Werthporto wie für anderweite hundert Thaler in Ansatz.

In Fällen wo zu einem mit Geld beschwerten Briefe auch ein Packet mit Geld gehört, wird das Gewichtsporto sowohl für den Brief als für das Packet besonders erhoben. Das Werthporto (die Assekuranzgebühr) dagegen nach dem Gesammtwerthe beider Sendungen berechnet.

2. Die an die Truppen abgehenden Packete mit Wäsche oder Bekleidungsgegenständen, welche mehr als 6 Pfund wiegen.

   Für die ersten 6 Pfunde wird nichts erhoben. Für jedes weitere Pfund kommen 1¾ kr. (½ Silbergroschen) in Ansatz.

3. Gewichtspackete, welche von den Truppen nach dem Großherzogthum abgesendet werden, so wie für alle Packete, welche aus dem Großherzogthum an die Truppen nach Preußen abgehen, so fern die letzteren keine Wäsche oder andere Bekleidungsstücke enthalten. Das ermäßigte Porto besteht in der Hälfte des tarifmäßigen Porto, soll jedoch für eine einzelne Sendung nicht unter 7 kr. (2 Silbergroschen) betragen und den Betrag nicht übersteigen, welcher sich ergibt, wenn für die ersten 6 Pfunde 7 kr. (2 Silbergroschen) und für jedes weitere Pfund 1¾ kr. (½ Silbergroschen) gerechnet werden. Ueberzählige Lothe bleiben unbeachtet.

§. 3.

Sowohl die im §. 1 unter Ziffer 2, 3 und 4 bewilligte Portofreiheit als die im §. 2 gewährte Portoermäßigung tritt nur ein,

1. wenn die von Offizieren und den Nichtstreitenden mit Offiziersrang zur Versendung nach dem Großherzogthum aufgegebenen Briefe und Packete als »Militärsache« bezeichnet, und außer dem Privatsiegel des Aufgebers auch noch mit dem Dienstsiegel des nächsten Vorgesetzten verschlossen sind;
2. wenn die von Unteroffizieren, Soldaten und den in diese Kathegorie gehörenden nicht streitenden Gliedern der Truppenkörper zur Versendung nach dem Großherzogthume aufgegebenen Briefe und Packete auf der Adreßseite als „Soldatenbrief" oder »Soldatensache« bezeichnet und auf der Rückseite mit einem Militärstempel versehen sind, und
3. wenn die im Großherzogthum aufgegebenen für die großherzoglichen Truppen in Preußen bestimmten Briefe, Geldpackete und andere zur portofreien Versendung oder zur Versendung gegen ermäßigtes Porto zugelassenen Fahrpoststücke mit der Aufschrift „Soldatenbrief« oder »Soldatensache nach Preußen« bezeichnet sind. Dieselben müssen überdieß auf der Adresse enthalten:
   a. Vor- und Zunahme und die Charge des Mannes, an welchen der Brief oder das Packet gerichtet ist,
   b. die Angabe des Regiments und der Schwadron, des Bataillons und der Compagnie oder der Batterie, zu welcher derselbe gehört,
   c. die Angabe des etwaigen Geldinhaltes.

Die Postbehörden dürfen nur Briefe, Gelder und Packete mit vollständigen Adressen annehmen. Für Gelder in Briefen und Packeten, auf denen der Geldinhalt nicht angegeben ist, wird von Seiten der Postverwaltung in Verlustfällen kein Ersatz geleistet.

§. 4.

Von den nach §. 1 portofrei zu befördernden Gegenständen findet ein Portoansatz zu Gunsten der großherzoglichen Postcasse überhaupt nicht statt. Die an die nicht badischen Postanstalten zu leistenden Vergütungen für Sendungen sind vom Militäretat zu bestreiten. Von den nach §. 2 zu ermäßigtem Porto zu befördernden Gegenständen hat die großherzogliche Postcasse das ermäßigte Porto zu beziehen. Die an die nicht badischen Postanstalten zu leistenden Vergütungen sind vom Absender oder Empfänger zu tragen.

Carlsruhe, den 12. September 1850.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Klüber.

Vdt. Barbiche.

Die Ausweihung katholischer Priester betreffend.

Nachgenannte großherzoglich badische Tischtitularen sind in dem Zeitraume vom 20. Dezember v. J. bis 10. August d. J. zu katholischen Priestern geweiht und hierauf als Gehilfen in der Seelsorge angestellt worden:

Dauß, Sebastian, von Mannheim.
Eimer, Ludwig, von Heidelberg.
Felder, Richard, von Salem.
Früh, Georg, von Hagnau.
Gambert, Leopold, von Pülfringen.
Haunß, Karl Alois, von Hofweier.
Koch, Felix, von St. Georgen.
Koch, Kaspar, von St. Georgen.
Prailes, Albert Jacob, von Tauberbischofsheim.
Raible, Johann Baptist, von Hüfingen.
Schmidt, Joseph, von Oberwittighausen.
Wagemann, Rudolpf, von Kenzingen.
Wörter, Eduard, von Zunsweier.

Carlsruhe, den 10. September 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall. Vdt. Turban.

Die Vornahme der Lehramtscandidatenprüfung betreffend.

Die Vornahme der Lehramtscandidatenprüfung ist auf Dienstag den 15. Oktober d. J., Morgens 8 Uhr und die folgenden Tage bestimmt. Diejenigen Candidaten, welche sich dieser

Prüfung unterziehen wollen, werden aufgefordert, unter Vorlage ihrer Studien- und Sittenzeugnisse und eines lateinisch abgefaßten curriculum vitæ bei dem großherzoglichen Oberstudienrath sich zu melden.

Carlsruhe, den 9. September 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall. Vdt. Turban.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 9. September 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall. Vdt. Leiblein.

Es haben gestiftet:

die Armenhauspfründnerin Friederike Feierabend von Donaueschingen zum dasigen Armenhaus 54 fl. 24 kr.;

ein Ungenannter zum Kirchenfond in Markdorf zur Unterhaltung des heiligen Grabes 25 fl. 42 kr.;

die verstorbene Wittwe des Hofapothekers Kirsner, Theresia, geborne Würth von Donaueschingen, in den dortigen Kirchenfond 300 fl.;

die Jakob Rogg'sche Wittwe, Judith, geborne Ganter von Fischbach, zum dortigen Armenfond und zur Abhaltung einer stillen Messe mit Seelenvesper 150 fl.;

die Wittwe des Franz Brutscher, Franziska, geborne Stoffel von Bohlingen, zum dortigen Schulfond, mit der Bedingung, daß die jährlichen Zinse zur Anschaffung von Schulbedürfnissen für arme Schulkinder verwendet werden sollen, 300 fl.;

Dieselbe in den Armenfond zu Bohlingen mit der Auflage, daß die Zinsen jährlich am Gedächtnißtage der Stifterin durch das Ortspfarramt unter die Ortsarmen vertheilt werden sollen, 200 fl.;

der in Haueneberstein verstorbene Pfarrer Franz Joseph Steinmann, zum Kirchenfond in Winterspüren, mit der Bedingung, daß für den Stifter, dessen verstorbene Eltern, Geschwister und nächste Verwandte eine Messe alljährlich gesungen werden solle, 100 fl.;

der verstorbene Stadtpfarrer und Dekan Reislin in Möhringen, durch Testament vom 30. November 1848, zum Kirchenfond in Hüfingen 100 fl.;

ein Unbekannter in den Schul- und Armenfond zu Sipplingen ein Geschenk von 8 fl.;

Magdalena Reisle von Sunthausen

a. in den Armenfond allda 150 fl.,

b. in den Schulfond allda 100 fl.;

der verstorbene Pfarrer Winter zu Gutmadingen im Jahr 1847 in den Armenfond allda 100 fl.;

Joseph Allweier von Honstetten zum Kirchenfond allda, zur Anschaffung zweier neuer Kirchenfahnen, 100 fl.;

Maria Pfendbach von Riedern im Jahr 1847 zum Armenfond allda 30 fl.;

ein Ungenannter zum Kirchenfond in Frikingen, mit der Bedingung, daß der dreiprozentige Zins alljährlich von Martini durch den Ortspfarrer und Stiftungsvorstand an die drei würdigsten und bedürftigsten Frikinger Ortsarmen ausgetheilt werden soll, 50 fl.;

Spitalverwalter Vollmer in Pfullendorf, an die Liebfrauenpflege Maria Schrai allda, ein Oehlgemälde nebst Rahmen, Christus als Kreuzträger darstellend, im Werth von 22 fl.;

mehrere Ungenannte Einwohner von Hemmenhofen, zum dortigen Kirchenfond

a ein Ungenannter ein blaues Meßgewand sammt Zugehör von Wolle, im Werth von 15 fl.,

b. mehrere Wohlthäter ein weißes festtägliches Meßgewand von Seidenstoff sammt Zugehör, im Werth von 30 fl.;

c. andere Gutthäter vier Altartücher und andere kleine Gegenstände, im Werth von 24 fl.

Die Stiftung eines Schulfonds zu Hemmenhofen betreffend.

Zur Anschaffung von Schulrequisiten für arme Schulkinder von Hemmenhofen haben gestiftet:

Pfarrer Kirner von Liptingen 47 fl. 27 kr.,

ein ungenannter Bürger von Hemmenhofen 2 fl. 33 kr.,

Bernhard Brügel von da 25 fl.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken der Stifter hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 6. September 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Wiederaufnahme des Heinrich Wetzel von Freiburg in die Reihe der Cameralpracticanten betreffend.

Der nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1849 (Regierungsblatt Nr. LVI., Seite 447) aus der Liste der Cameralpracticanten gestrichene Heinrich Wetzel von Freiburg ist wiederum in die Reihe der Cameralpracticanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 31. August 1850.

Großherzogliches Finanzministerium.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Zutheilung der Gemeinden Eschelbach, Eichtersheim und Michelfeld zu der Obereinnehmerei Sinsheim betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. August d. J. (Regierungsblatt Seite 280) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß

gebracht, daß in Folge der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gnädigst genehmigten Zutheilung der Gemeinden Eschelbach, Eichtersheim und Michelfeld zu dem Amtsbezirk Sinsheim, die genannten Orte, welche bisher zu dem Bezirke der Obereinnehmerei Wiesloch gehörten, jenem der Obereinnehmerei Sinsheim zugewiesen werden.

Diese Aenderung tritt mit dem 1. Januar k. J. in Wirksamkeit.

Carlsruhe, den 7. September 1850.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. C. Kilian.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrcuratie Stetten, Amts Engen, mit einem Einkommen von 600 fl., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholischen Oberkirchenrath binnen sechs Wochen zu melden.

Die katholische Pfarrei Mainwangen, Amts Stockach, ist mit einem Einkommen von 1,200 fl., worauf jedoch ein verzinsliches Provisorium von 104 fl. 21 kr. ruht, das in noch zu bestimmenden Terminen abzutragen ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen zu melden.

Die evangelische Pfarrei Ittersbach, Dekanats Pforzheim, mit einem Competenzanschlage von 527 fl. 17 kr., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangelische Pfarrei Sulzburg, Dekanats Müllheim, mit einem Competenzanschlag von 809 fl. und einem wirklichen Ertrage von circa 1,050 fl., nebst einer Schuld von ungefähr 170 fl., welche vom neu zu ernennenden Pfarrer zu verzinsen und so weit sie nicht aus den Zwischengefällen gedeckt werden kann, zu bezahlen ist, wurde erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen durch ihre Dekanate vorschriftsmäßig beim evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Das zweite Diakonat Schopfheim, mit der damit verbundenen Pfarrei Dossenbach und mit einem jährlichen Einkommen von 700 fl., wobei jedoch der Geistliche sich auf eigene Kosten eine Wohnung zu miethen hat, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Neuenweg, Dekanats Schopfheim, mit einem Competenzanschlag von 649 fl. 44 kr. und einer vom ernannt werdenden Pfarrer zu tilgenden Schuld von 41 fl. 51 kr., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die Stelle des evangelischen Stadtvikars in Heidelberg, mit einem Einkommen von 600 fl., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Nr. XLIV.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 2. October 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihungen.

Bezüglich auf die im Regierungsblatt vom 31. August d. J., Seite 276 enthaltene Veröffentlichung der Verleihung der kleinen goldenen Civilverdienstmedaille an den Gemeinderechner Eggenhofer und den Fischermeister Koch zu Reichenau für ihr muthiges und entschlossenes Auftreten während des letzten Aufruhrs wird weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog aus dem gleichen Grunde bereits unter dem 20. September 1849 auch dem Bürgermeister Housell von Reichenau die kleine goldene Civilverdienstmedaille allergnädigst zu verleihen geruht haben.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem Grenzaufseher Ambros Hogenmüller zu Kappel wegen seines pflichttreuen und muthigen Benehmens während der Revolution die silberne Civilverdienstmedaille gnädigst zu verleihen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Auszeichnungen unter dem 29. August 1850 zu verleihen, und zwar:

a. die silberne Carl-Friedrich-Militär-Verdienst-Medaille:

dem Oberfeldwebel Gotthard Weick vom 6. Infanterie-Bataillon, für ausgezeichnet pflichttreues und entschlossenes Benehmen unerachtet offener Lebensbedrohung und Wohlverhalten in den, in den Reihen der preußischen Truppen mitgemachten Gefechten;

dem Feldwebel Jakob Maithaler, Aufsichts-Unteroffizier in der Strafcompagnie, für ausgezeichnet pflichttreues Benehmen und in Betracht früherer Empfehlung zu einer Auszeichnung für tapferes Benehmen in einem Gefecht gegen die Freischaaren;

dem Bataillonstambour Xaver Scholl vom 8. Infanterie-Bataillon für pflichttreues Benehmen und 31jährige tadellose Dienstzeit und davon 25 Jahre in der Charge als Regimentstambour;

dem Profosen Anton Ritter im 5. Infanterie-Bataillon für bewiesene Pflichttreue und 41jährige Dienstzeit, davon 26 Jahre untadelhaft in seiner Charge;

dem Oberwachmeister Joh. Jakob Dietrich vom 1. Reiter-Regiment für bewiesene Entschlossenheit, Pflichttreue und 25jährige untadelhafte Dienstzeit;

dem Profosen Carl Feiß vom 2. Reiter-Regiment für entschiedenes pflichttreues Auftreten und 31jährige untadelhafte Dienstzeit;

b. die silberne Civil-Verdienst-Medaille:

für unter besonders schwierigen und gefährlichen Verhältnissen mit wirklichem Erfolg bethätigte Pflichttreue:

dem Oberfeldwebel Gackstatter vom 9. Infanterie-Bataillon;
dem Feldwebel Großholz vom 9. Infanterie-Bataillon;
dem Corporal Martin Karle vom 10. Infanterie-Bataillon;
dem Corporal Bruno Werr vom 10. Infanterie-Bataillon;
dem Soldat Joseph Zwerger in der Reserve der Infanterie;
dem Soldat August Konrad vom 8. Infanterie-Bataillon;
dem Soldat Egidius Oehlenschläger vom 8. Infanterie-Bataillon;
dem Soldat Christian Böhrer vom 10. Infanterie-Bataillon;
dem Stabstrompeter Stadtmüller vom 2. Reiter-Regiment;
dem Stabstrompeter Dühmig vom 3. Reiter-Regiment;
dem Wachmeister Sauer vom 1. Reiter-Regiment;
dem Wachmeister Schwander vom 1. Reiter-Regiment;
dem Verwaltungsfourier Mohr vom 2. Reiter-Regiment;
dem Wachmeister Allgaier vom 2. Reiter-Regiment;
dem Trompeter Kaufmann vom 1. Reiter-Regiment;
dem Reiter Richard Schreck vom 1. Reiter-Regiment;
dem Reiter Valentin Konrad vom 2. Reiter-Regiment;
dem Reiter Heinrich Hardt vom 2. Reiter-Regiment;
dem Reiter Benedikt Mott vom 3. Reiter-Regiment;
dem Oberwachmeister Braun von dem Artillerie-Regiment;
dem Kanzleidiener Kirchgeßner im Kriegsministerium;
dem Knzleidiener Feßler im Kriegsministerium;
dem Kanzleidiener Berger daselbst;
dem Gendarm Hellmuth, früher Corporal im Leibinfanterie-Regiment;
dem Gendarm Stegmüller, früher Trompeter im 2. Dragoner-Regiment.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchsten Befehl vom 20. August d. J. gnädigst geruht, zur Erledigung der Personal-, Verpflegungs- und Gerichts-Angelegenheiten der nach Preußen ausmarschirten Truppen, so wie zur Vermittlung derselben bei den großherzoglichen Militärstellen im Lande, für die Dauer der Anwesenheit großherzoglicher Truppen in königlich preußischen Garnisonen eine besondere, dem königlich preußischen Kriegsministerium beigeordnete, Geschäftsabtheilung unter der Benennung „Generalstab der großherzoglichen Truppen in Preußen" in Berlin in folgender Personalbesetzung zu bestellen:

Vorstand: der Chef des Generalstabs, Oberstlieutenant Kuntz, mit gleichzeitiger Ernennung zum Militärbevollmächtigten bei Seiner Majestät dem König von Preußen;

Adjutantur: Hauptmann Götz vom 4. Infanteriebataillon, Oberlieutenant Federer vom Generalstab;

Intendantur: Ministeralassessor Eckert, Kriegskontroleur Deimling;

Auditorat: Auditor Billinger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 14. September d. J.

allergnädigst bewogen gefunden,

die erledigte Stelle eines großherzoglich badischen Mitgliedes bei der Direction der Main-Neckar-Eisenbahn dem großherzoglichen Postrathe Zimmer unter Belassung seines bisherigen Amtstitels zu übertragen;

dem Postpractikanten Karl Frey von Donaueschingen die Stelle eines zweiten Secretärs bei großherzoglicher Direction der Posten und Eisenbahnen, und

dem Postpractikanten Adolph Schneeberger von Carlsruhe diejenige eines Revisors bei derselben Behörde zu übertragen;

das erledigte Physikat Wiesloch dem seitherigen Vorsteher des neuen Männerzuchthauses in Bruchsal, Dr. Diez, unter Ernennung desselben zum Physikus, zu übertragen;

das erledigte Physikat Waldkirch dem Amtsphysikus Fries in Jestetten,

die evangelische Pfarrei Sulz, Dekanats Mahlberg, dem Pfarrer Ch. L. Deimling in Kürnbach,

die katholische Pfarrei Amoltern, Amts Kenzingen, dem Pfarrer Johann Baptist Mayer in Grüningen,

die katholische Pfarrei Umkirch, Landamts Freiburg, dem Pfarrverweser Franz Sales Kunle in Lahr zu übertragen, so wie

den katholischen Pfarrer Joseph Schmidt in Waldkirch, Bezirksamts Waldshut, in den Pensionsstand zu versetzen;

unter dem 19. September d. J.

den Privatdozenten Dr. Georg Heinrich Mettenius unter Verleihung des Charakters eines außerordentlichen Professors zum Lehrer der Botanik an der Universität Freiburg und zum Director des botanischen Gartens daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 26. September d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den seitherigen Vorstand an der höheren Bürgerschule zu Ettenheim, Dr. Joseph Dienger, zum Professor der Mathematik an der polytechnischen Schule zu ernennen;

den Geheimen Hofrath Nüßlin zu Mannheim auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter allerhöchster Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und erfolgreichen Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

den Professor C. A. Cadenbach am Gymnasium zu Essen in Rheinpreußen zum Professor und alternirenden Director des Lyceums zu Heidelberg, und

den Johannes Schraut, Rektor des Progymnasiums zu Neuß in Rheinpreußen zum Director des Lyceums in Rastatt zu ernennen;

nachstehende Lehrer zu versetzen:

den Hofrath Scharpf zu Rastatt an das Lyceum in Mannheim,

den Professor Donsbach zu Donaueschingen an das Lyceum in Rastatt,

den Professor Duffner zu Freiburg an das Gymnasium in Donaueschingen,

den Professor Weißgerber zu Bruchsal an das Lyceum in Freiburg,

den Professor Gagg zu Offenburg an das Gymnasium in Donaueschingen,

den Professor Durler zu Schwetzingen an das Gymnasium in Offenburg, und

den Lehrer Provence zu Sinsheim an das Pädagogium in Pforzheim.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Posterpedition Villingen betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 14. dieses Monats, Nr. 1837, wird die in der Stadt Villingen bestehende Brief- und Fahrpost-Expedition von der damit verbunden gewesenen Posthalterei getrennt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 19. September 1850.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Klüber.

Vdt. F. v. Dusch.

Die Stiftung der Geheimen Hofrath Physikus Dr. Stein Wittwe zu Weinheim von 2,000 fl. in das dortige Spital betreffend.

Die Geheimen Hofrath Physikus Dr. Stein Wittwe zu Weinheim hat in das dortige Spital, beziehungsweise Armenhaus, die Summe von Zweitausend Gulden mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen daraus zum Nutzen der Kranken und Armen verwendet werden sollen.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken an die Stifterin hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 16. September 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Dienstentsetzung des Pfarrers Uhlmann in Klustern betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom heutigen, Nr. 13351, wurde dem Erkenntnisse des erzbischöflichen Ordinariats, wornach der wegen Theilnahme am Hochverrath zu peinlicher Strafe verurtheilte Pfarrer Johann Baptist Uhlmann seiner Pfarrstelle in Klustern entsetzt und zu fernerer Verwaltung einer eigenen Seelsorgestelle in der Erzdiöcese Freiburg für unwürdig und unfähig erklärt wird, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Carlsruhe, den 17. September 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Das Ergebniß der Staatsprüfung im Baufache betreffend.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Staatsprüfung im Baufache sind die Baucandidaten
Karl Dyckerhoff von Mannheim,
Eduard Herrmann von Heidelberg,
Adolph Helbling von Bretten
unter die Baupraktikanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 21. September 1850.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Staatsprüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Für die Cameralcandidaten, welche der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1838, (Regierungsblatt Nr. XXII.) gemäß ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine den 14. Oktober d. J. beginnende Staatsprüfung angeordnet.

Wer hieran Theil nehmen will, hat die, durch die §§. 8 und 15 der Verordnung vorgeschriebene Eingabe, so ferne dies noch nicht geschehen ist, einzureichen und sich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Auf denselben Termin haben auch die Rechtscandidaten einzutreffen, welche sich in Gemäßheit der Bekanntmachung großherzogl. Justizministeriums vom 18. Februar 1834 der Prüfung in der Nationalöconomie und Finanzwissenschaft unterziehen wollen.

Carlsruhe, den 24. September 1850.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Kilian.

Diensterledigungen.

Die katholische Stadtpfarrei Pforzheim, mit einem Einkommen von 850 fl. in baarem Gelde nebst einem Funktionsgehalte von 325 fl. für die Pastoration der Siechen- und polizeilichen Verwahrungsanstalt ist in Erledigung gekommen. Es ruht jedoch darauf die Verbindlichkeit, zur Gründung eines Baufonds jährlich 100 fl. zu zahlen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Möggingen, Amts Konstanz, mit einem Einkommen von 1,000 fl. ist in Erledigung gekommen, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht:

a. ein Provisorium von 11 fl. 46 kr. verzinslich zu 5 Prozent am 1. Januar 1851 für Zehntablösungskosten,

b. ein Provisorium von 28 fl. 28 kr. in vier Jahresterminen jeweils Martini für vorgeschossene Baulastenabschätzungskosten abzutragen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Schönau, Oberamts Heidelberg, mit einem Einkommen von 600 fl. nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Die Competenten um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Vöhrenbach, Amts Villingen, mit einem Einkommen von 1,300 fl. ist in Erledigung gekommen. Auf diesem Einkommen ruht in den Jahren 1851 und 1852 die jährliche Abgabe von etwa 82 fl. für Baukosten, ferner die Heimzahlung eines verzinslichen

Vorschusses von etwa 220 fl. für Bau- und Zehntablösungskosten in angemessenen Terminen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Vorschrift bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Stadtpfarrei Heidelberg unter Bezug auf das Ausschreiben im Regierungsblatt Nr. XXIX. vom 5. Juni d. J. mit dem Anfügen nochmals zum Bewerben auszuschreiben, daß außer dem in genanntem Ausschreiben bezeichneten Einkommen weitere 200 fl. als persönliche Gehaltszulage dem künftigen Pfründnießer werden verwilligt werden. Die etwaigen weiteren Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen vorschriftsmäßig bei dem katholischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die katholische Pfarrei Ziegelhausen, Oberamts Heidelberg, mit einem jährlichen Einkommen von 600 fl., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen zu melden.

Die katholische Pfarrei Unterschüpf, Amts Borberg, mit einem Einkommen von 600 fl., ist erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen zu melden.

Die mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 30. März 1848, Nr. 628, neu errichtete katholische Pfarrei Käferthal, Amts Ladenburg, früher Filial der Pfarrei Feudenheim, wird mit einem beiläufigen Einkommen von 750 fl. zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Stadtpfarrei Neudenau, Amts Mosbach, mit einem Einkommen von 1,860 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen zu melden.

Die katholische Stadtpfarrei Buchen, mit einem Einkommen von 1,200—1,300 fl. ist erledigt worden. Auf diesem ruht außer der Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten, die Last, ein Provisorium für 1851 mit 5 fl. 15 kr. und für 1852 mit 10 fl. 20 kr. Gültprozeßkosten, und ein solches im Betrage von 1,022 fl. 28 kr. nebst Zinsen in angemessenen Terminen heimzuzahlen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Andreas Martin ist die katholische Pfarrei Bonndorf, Amts Ueberlingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,600 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, bis zur Tilgung von Kirchen- und Pfarrhausbau- so wie Zehntablösungskosten im Gesammtbetrage von 6,487 fl. 37 kr. jährlich 500 fl. an den oberrheinischen Pfarr-

interimsrevenüenhauptfond in Freiburg zu bezahlen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrath binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Das Amtschirurgat Buchen ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der großherzoglichen Sanitätscommission vorschriftsmäßig zu melden.

Das erledigte Physikat Jestetten wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei großherzoglicher Sanitätscommission nach Vorschrift zu melden.

Das Amtschirurgat Kork wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Sanitätscommission zu melden.

Die erste Vorsteherstelle bei dem neuen Männerzuchthause zu Bruchsal ist in Erledigung gekommen und wird mit dem Bemerken zur Bewerbung ausgeschrieben, daß dazu außer allgemeiner wissenschaftlicher Bildung auch Kenntniß der französischen und wo möglich der englischen Sprache erforderlich ist. Die Anmeldungen sind, unter Vorlage von Zeugnissen, binnen vier Wochen bei dem großherzoglichen Justizministerium einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 2. April 1850: der pensionirte Landschaftskassier Eiselin zu Thiengen;
am 28. Mai 1850: der pensionirte Kreisrath Schindler zu Freiburg;
am 9. Juni 1850: der pensionirte Geheime Rath von Zwierlein zu Geisenheim;
am 15. August 1850: der pensionirte Geheime Rath Gerstlacher zu Karlsruhe;
am 28. August 1850: der katholische Stadtpfarrer Georg Diemer in Neudenau;
am 5. September 1850: der Amtsrevisor Hönig zu Hornberg;
am 14. September 1850: der pensionirte Oberstlieutenant Eichfeld zu Karlsruhe;
am 21. September 1850: der Geheime Finanzrath Heinrich Heß zu Karlsruhe.

Nr. XLV.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 5. October 1850.

Gesetz, die Steuererhebung in den Monaten October und November d. J. betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die directen und indirecten Steuern, welche in den Monaten October und November dieses Jahres zum Einzuge kommen, sind nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, so weit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. October 1850.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Bauschlicher.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 11. October 1850.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

unter dem 25. September

dem Pfarrer Hapt in Salem,

unter dem 26. September

dem bisherigen Kanzler der französischen Gesandtschaft an Höchstihrem Hofe, Martinet, und

unter dem 30. September

dem königlich preußischen wirklichen geheimen Oberregierungsrath von Minutoli in Berlin, so wie

dem Maximilian von Ring in Straßburg das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, und

unter dem 7. Oktober d. J.

dem königlich preußischen Kammerherrn Grafen von Pückler, Hofmarschall Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen, das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 21. September d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem pensionirten Gendarmeriebrigadier Laier in Sinsheim in Anerkennung seines pflichttreuen, muthigen und entschlossenen Verhaltens während der Aufstände in den Jahren 1848 und 1849 die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster geheimen Kabinetsentschließung vom 31. August d. J. den geheimen Referendär von Gulat, auf sein unterthänigstes Ansuchen, seiner Dienstleistungen bei dem Oberhofverwaltungsrath zu entbinden, und

den Domänenrath Dr. Williard zum rechtsgelehrten Mitgliede bei derselben Stelle zu ernennen gnädigst geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, durch höchsten Befehl vom 24. September d. J., dem Rittmeister von der Suite der Reiterei, Eduard von Lingg, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchstihrem Armeecorps, mit der Erlaubniß, in fremde Dienste zu treten, zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 30. September d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

der von dem erzbischöflichen Domkapitel in Freiburg beurkundeten Ernennung des Domkapitulars, Geheimenraths und Professors Dr. Johann Baptist von Hirscher zum Domdekan der Metropolitankirche zu Freiburg die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

den Hofgerichtsrath Grafen von Hennin zum Vorstand des Oberamtes Rastatt, unter Verleihung des Charakters eines Stadtdirectors,

den Amtmann Otto in Neustadt zum Vorstand des Bezirksamtes Stockach,

den Amtmann Schindler in Emmendingen zum Vorstand des Bezirksamtes Neustadt zu ernennen;

den Amtmann Beck in Neckarbischofsheim zum Stadtamte Carlsruhe,

den Assessor Scheuermann in Tauberbischofsheim zum Bezirksamt Neckarbischofsheim zu versetzen;

die Rechtspraktikanten Benedikt Bölle und Viktor Leiblein zu Assessoren bei dem Oberamte Emmendingen zu ernennen;

den Amtmann Emmert in St. Blasien zum Secretär bei dem Hofgerichte des Seekreises zu ernennen;

dem Fahrpostkassier Vittali in Freiburg die erledigte Stelle eines Offizialen bei dem Postamt Mannheim zu verleihen;

das erledigte Physikat Breisach dem Physikus Dr. Hölzlin in Wolfach,

das erledigte Physikat Philippsburg dem derzeitigen provisorischen Verwalter desselben, Amtschirurgen Kopp daselbst, unter Ernennung desselben zum Physikus,

das erledigte Physikat Triberg dem derzeitigen provisorischen Verwalter desselben, Amtschirurgen Ruff daselbst, unter Ernennung desselben zum Physikus,

das erledigte Physikat St. Blasien dem derzeitigen provisorischen Verwalter desselben, praktischen Arzte Johann Baptist Rieder, unter Ernennung desselben zum Physikus,

das erledigte Physikat Krautheim dem derzeitigen provisorischen Verwalter desselben, praktischen Arzte Alois Seeber daselbst, unter Ernennung desselben zum Physikus,

die evangelische Pfarrei Gochsheim, Bezirksamts Bretten, dem Pfarrer Heinrich Rudolph Raupp in Söllingen,

die katholische Pfarrei Eubigheim, Bezirksamts Adelsheim, dem Pfarrverweser Johann Georg Kuhn in Borthal,

die katholische Pfarrei Leutershausen, Bezirksamts Weinheim, dem Pfarrverweser Friedrich Juller in Steinsfurt zu übertragen;

den katholischen Pfarrer Philipp Krämer in Bühlerthal bis auf Weiteres in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Wiederertheilung des Schriftverfassungsrechts an den Rechtspracticanten Felix Hoßner von Freiburg betr.

Dem Rechtspracticanten Felix Hoßner, welchem das Schriftverfassungsrecht durch diesseitige Verfügung vom 8. November v. J. (Regierungsblatt Seite 572) entzogen worden war, ist dasselbe unter dem 15. Juni l. J. wieder verliehen worden.

Carlsruhe, den 26. September 1850.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. von Göler.

Den Strich von Practicanten aus der Liste der Ingenieurpracticanten betreffend.

Wegen ihrer Betheiligung an den hochverrätherischen Unternehmungen wurden die Ingenieurpracticanten Carl Dollmätsch und Ludwig Scholl von Carlsruhe, durch Beschluß vom Heutigen, aus der Liste der Ingenieurpracticanten gestrichen.

Carlsruhe, den 18. September 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Die Stiftung der Wittwe des Andreas Reichenbach von Unterglotterthal betreffend.

Die Wittwe des Andreas Reichenbach von Unterglotterthal, Maria geborne Straz, hat mittelst letztwilliger Verfügung der Gemeinde Unterglotterthal ein Capital von 100 fl. zur Gründung eines Separatschulfonds daselbst zugewendet.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird anmit zum ehrenden Andenken der Stifterin zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 20. September 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall. Vdt. Turban.

Präsentationen auf Patronatspfarreien betreffend.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat
unter dem 13. September d. J.
der von Seite der fürstlich Hohenlohe-Neuensteinischen Patronatsherrschaft erfolgten Präsentation des Pfarrers Schnell in Sennfeld auf die evangelische Pfarrei Unterschüpf, und
unter dem 24 September
der von Seite der fürstlich Löwenstein-Wertheimischen Standesherrschaft erfolgten Präsentation des Pfarrers Keßler in Kembach auf die evangelische Pfarrei Niklashausen die Staatsgenehmigung ertheilt.

Diensterledigungen.

Bei der Amortisationskasse ist die Stelle eines Buchhalters in Erledigung gekommen, welche wieder besetzt werden soll. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Amortisationskasse vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Versetzung des Pfarrers Gießer von Neunstetten, ist diese Pfarrei, Dekanats Borberg, mit einem Competenzanschlag von 490 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich nach Vorschrift binnen sechs Wochen bei der Patronatsherrschaft Freihern von Berlichingen zu melden.

Die evangelische Pfarrei Liedolsheim, Landdekanats Carlsruhe, mit einem Competenzanschlag von 1,039 fl. 15 kr. ist durch den Tod des Pfarrers Duffing in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate beim evangelischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Bader ist die evangelische Pfarrei Flehingen, Dekanats Bretten, mit einem Competenzanschlage von 661 fl. 59 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich bei der gräflich Wolf-Metternich'schen Patronatsherrschaft zu melden.

Die katholische Pfarrei St. Trutpert, Amts Staufen, mit einem Einkommen von 2000 fl., mit der Verbindlichkeit, drei Vikare zu halten, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich sowohl bei dem katholischen Oberkirchenrathe, als dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Mörsch, Amts Ettlingen, mit einem Einkommen von 1,070 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten, ist erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Vorschrift bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 22. September d. J.: der katholische Pfarrer Blasius Metzger in St. Trutpert.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 16. October 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Bestellung untersuchungführender Offiziere betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Kriegsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Das Kriegsministerium kann auf Antrag des mit der Gerichtsbarkeit bekleideten Regiments- beziehungsweise Bataillons-Commandanten für einzelne Truppen-Abtheilungen untersuchungführende Offiziere aus der Zahl der Subalternoffiziere bestellen.

Art. 2.

Die untersuchungführenden Offiziere werden von dem betreffenden Regiments- beziehungsweise Bataillons-Commandanten unter Mitwirkung des Auditors (§. 719 der allgemeinen Dienstordnung) dahin beeidigt:

„daß sie die Pflichten des ihnen übertragenen Amtes den Gesetzen gemäß gewissenhaft



„erfüllen, auch sich davon weder durch Gunst, noch Haß oder Ansehen der Person wollen „abwendig machen lassen.“

Art. 3.

Dieselben haben im Auftrag des Gerichtsherrn:

1. die Untersuchung über die zur disciplinarischen Abwandlung geeigneten Straffälle zu führen und sie mit Strafantrag vorzulegen;

2. in gerichtlichen Straffällen bis zum Eintreffen des zuständigen Auditors vorbereitende Untersuchungshandlungen, namentlich solche, bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, vorzunehmen;

3. bei Untersuchungen, welche bereits dem Auditor überwiesen sind, nach dessen Anträgen einzelne Untersuchungshandlungen zu vollziehen.

Art. 4.

Erscheint ihnen die Vornahme einer gerichtlichen Wund- oder Leichenschau (Legal-Inspektion oder Sektion), oder die eidliche Abhör von Zeugen so dringend, daß die Ankunft des Auditors nicht abgewartet werden kann, so sind sie gleichwohl nicht ermächtigt, diese Untersuchungshandlungen vorzunehmen, sondern haben deren Vornahme durch das nächste zu derartigen Gerichtshandlungen zuständige Civilgericht zu beantragen.

Art. 5.

In Disciplinarstrafsachen sind sie berechtigt, die Zeugen mittelst Handgelübdes zu verpflichten.

Art. 6.

Innerhalb ihres militärgerichtlichen Wirkungskreises haben sie mit den Auditoren gleiche Befugnisse und Pflichten, auch haben die innerhalb ihrer Zuständigkeit und auf gesetzliche Weise aufgenommenen Protokolle die Kraft und Wirkung öffentlicher Urkunden.

Art. 7.

Das Kriegsministerium hat die zum Vollzuge Unserer Verordnung nöthigen Dienstweisungen zu erlassen.

Gegeben zu Carlsruhe, den 1. October 1850.

Leopold.

A. v. Roggenbach.

Die Ernennung von Mitgliedern in die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, Unseren Obersten von Noël, seinem durch leidende Gesundheit motivirten unterthänigsten Ansuchen gemäß, der ihm verliehenen Eigenschaft eines Mitgliedes der ersten Kammer zu entheben und statt seiner für die gegenwärtige Ständeversammlung Unseren Obersten Freiherrn von Reck zum Mitgliede der ersten Kammer zu ernennen.

Wir beauftragen Unseren Präsidenten des Ministeriums des Innern, diese Ernennung zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 11. October 1850.

Leopold.

von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Bauschlicher.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Außercurssetzung von Papiergeld betreffend.

Die Regierungen von Preußen, Baden, Großherzogthum Hessen, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Sachsen-Weimar und Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Oldenburg, Anhalt-Dessau und Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und jüngerer Linie, Lippe, Schaumburg-Lippe, Waldeck, Lübeck, Bremen und Hamburg sind, behufs Abwendung der Uebelstände, welche für ihre Angehörigen entstehen, wenn ausgegebenes Papiergeld ohne Festsetzung einer geräumigen Frist und ohne eine in weiter Ausdehnung erfolgende öffentliche Bekanntmachung dieses Termins außer Curs gesetzt wird, durch Erklärungen ihrer Bevollmächtigten zum Protocolle des Verwaltungsrathes der auf Grund des Vertrages vom 26. Mai 1849 verbündeten deutschen Regierungen, beziehungsweise des provisorischen Fürstencollegiums, über die folgenden Bestimmungen übereingekommen:

Sie verpflichten sich wechselseitig, eine Außercurssetzung des von ihnen ausgegebenen oder auszugebenden Papiergeldes nicht anders eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe sowohl

im eigenen Staate öffentlich bekannt gemacht, als auch den übrigen verbündeten Regierungen behufs der Verkündigung in ihren Staaten amtlich notifizirt worden ist.

Dies wird höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 4. d. M., Nr. 2000, zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. September 1850.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Klüber.

Vdt. F. v. Dusch.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. September 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Es haben gestiftet:

Pfarrer Friedrich in Borthal 11 fl. in den dortigen Kirchenfond.

Christoph Schäffner in Landshut in die Kirche zu Marbach ein Meßgewand im Werth von 55 fl.

In die katholische Kirche zu Wertheim:

a. die zu Wertheim garnisonirende 9. und 12. Compagnie des königlich preußischen Füsilier-Bataillons vom 28. Regiment einen von Nußbaumholz gefertigten Kronleuchter im Werth von 60 fl;

b. ein Ungenannter, zwei — Christus und die heilige Jungfrau Maria vorstellende in vergoldete Rahmen gefaßte Oelgemälde im Werth von 22 fl. und zwei Leuchter von Neusilber im Werth von 33 fl.

Kaspar Anton Schreck in Eiffigheim 50 fl. in den Allmosenfond daselbst.

Ihre großherzoglichen Hoheiten die Herren Markgrafen Wilhelm und Maximilian von Baden 401 fl. 34 kr. in den Fond zur Unterstützung armer erkrankter Personen in der Herrschaft Zwingenberg.

Oberamtmann Söldner zu Mannheim 100 fl. an den Gesindeverein daselbst.

Mathias Keim zu Walldürn in die Kapelle zu Glashofen ein hölzernes vergoldetes Crucifix im Werth von 10 fl.

Lisette Schwesinger zu Neulußheim in die Kirche daselbst eine schwarze Altarbekleidung im Werth von 18 fl.

Franz Anton Murmann in Philippsburg 100 fl. in den Kirchenfond daselbst, zum Zweck der Unterstützung armer Kranken.

Peter Bonifaz Seubert in Külsheim in die Kirche daselbst:

a ein Cruzifix im Werth von 11 fl.,

b. einen metallenen Meßkelch im Werth von 12 fl. und

c. einen silbernen Becher im Werth von 15 fl.;

in die Kirche zu Zimmern:

a. Veit Wenz daselbst ein blaues Meßgewand im Werth von 70 fl. und

b. einige Ungenannte daselbst ein blauweißes Meßgewand im Werth von 65 fl.

Ein Unbekannter in die katholische Kirche zu Neckarau 1 Altartuch, 4 Corporalien, 4 Purifikatorien, 3 Handtücher und 1 Kragen zusammen im Werth von 12 — 15 fl.

Rentier Herz Meier zu Heidelberg in die dortige Synagoge zwei silberne Aufsätze auf die Thora, ein silberner Anhängeschild mit silberner Kette und Blättchen an die Thora und einen silbernen Deuter mit silberner Kette zusammen im Werth von 520 fl.

Zwei Ungenannte 25 fl. und 8 fl. 6 kr. zum Grundstocksvermögen des Armenfonds in Walldürn.

Altochsenwirth Henn's Ehefrau in Walldürn 50 fl. in den Bruderschaftsfond daselbst.

Mehrere Einwohner von Wolleuberg in die evangelische Kirche daselbst ein schwarzes Altar-, Kanzel- und Tauffteintuch im Werth von 40 fl.

Christine Müller zu Mannheim 100 fl. in das evangelische Hospital daselbst.

Samuel Oppenheimer von Hainstadt 200 fl. in den Armenfond zu Walldürn.

Dekan Siefert zu Hemsbach: a. 166 fl. 45 kr. in das katholische Allmosen zu Hemsbach mit Sulzbach und b. 108 fl. 38 kr. in das katholische Allmosen zu Laudenbach.

Geistlicher-Rath und Stadtpfarrer Volz zu Waibstadt: a. 200 fl. Gulden in den dortigen Kirchenfond, deren Zinsen zum Ankauf von Büchern 2c. für die ersten Communikanten verwendet werden sollen, b. 100 fl. in das Wacker'sche Armenhaus daselbst und c. 837 fl. 35 kr. zu einem Schulhausbaufond allda.

Wittwe Julie Grammann zu Mannheim an die Stadtgemeinde daselbst 1000 fl. zur Erhaltung der Grammann'schen Familiengruft auf dem Gottesacker.

Die dritte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten dritten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. April 1851 durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden.

Carlsruhe, den 30. September 1850.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. C. Kilian.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 2000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Neunzehnten Ziehung

am 30. September 1850 unter Aufsicht der großherzoglichen Commission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 31. August 1850 gezogenen 40 Serien.

30. 36. 515. 548. 1600. 2424. 2752. 2768. 2772. 2848. 2951. 3145. 3450. 3494. 3889. 3907. 4026. 4102. 4238. 4245. 4306. 4313. 4538. 4638. 4766. 4800. 4985. 5053. 5075. 5083. 5423. 5476. 6328. 6665. 6930. 6979. 7102. 7493. 7722. 7835.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
1451	42	1467	42	1483	42	1499	42	1765	42	1781	42
1452	42	1468	42	1484	42	1500	50	1766	42	1782	42
1453	42	1469	42	1485	42	1751	42	1767	42	1783	42
1454	42	1470	50	1486	42	1752	42	1768	42	1784	42
1455	42	1471	42	1487	42	1753	42	1769	42	1785	42
1456	42	1472	42	1488	42	1754	42	1770	42	1786	42
1457	42	1473	42	1489	42	1755	42	1771	42	1787	42
1458	42	1474	42	1490	42	1756	42	1772	42	1788	42
1459	42	1475	42	1491	42	1757	42	1773	42	1789	42
1460	42	1476	50	1492	42	1758	42	1774	50	1790	42
1461	42	1477	50	1493	50	1759	42	1775	42	1791	50
1462	42	1478	42	1494	42	1760	42	1776	42	1792	50
1463	42	1479	42	1495	42	1761	42	1777	42	1793	42
1464	42	1480	42	1496	42	1762	42	1778	42	1794	42
1465	42	1481	42	1497	42	1763	50	1779	42	1795	42
1466	42	1482	42	1498	50	1764	50	1780	42	1796	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
1797	42	27351	50	79955	42	121159	42	137563	250	138367	42
1798	42	27352	42	79956	42	121160	42	137564	42	138368	42
1799	42	27353	42	79957	42	121161	42	137565	42	138369	42
1800	42	27354	42	79958	42	121162	42	137566	42	138370	42
25701	50	27355	42	79959	42	121163	42	137567	42	138371	42
25702	50	27356	42	79960	42	121164	42	137568	42	138372	42
25703	42	27357	42	79961	50	121165	42	137569	42	138373	42
25704	42	27358	42	79962	42	121166	50	137570	42	138374	42
25705	42	27359	42	79963	42	121167	42	137571	42	138375	250
25706	42	27360	42	79964	42	121168	42	137572	42	138376	42
25707	42	27361	42	79965	42	121169	42	137573	42	138377	42
25708	42	27362	42	79966	42	121170	42	137574	42	138378	42
25709	42	27363	42	79967	42	121171	42	137575	42	138379	42
25710	42	27364	42	79968	42	121172	42	137576	42	138380	50
25711	42	27365	50	79969	42	121173	42	137577	50	138381	42
25712	42	27366	42	79970	42	121174	50	137578	42	138382	250
25713	42	27367	42	79971	50	**121175**	**1000**	137579	42	138383	42
25714	42	27368	50	79972	42	121176	42	137580	42	138384	42
25715	42	27369	42	79973	42	121177	42	137581	42	138385	50
25716	42	27370	42	79974	42	121178	42	137582	42	138386	42
25717	42	27371	42	79975	42	121179	42	137583	42	138387	42
25718	42	27372	42	79976	42	121180	50	137584	42	138388	42
25719	42	27373	42	79977	42	121181	42	137585	50	138389	42
25720	42	27374	42	79978	50	121182	50	137586	42	138390	42
25721	42	27375	42	79979	42	121183	50	137587	250	138391	42
25722	42	27376	42	79980	42	121184	42	137588	42	138392	50
25723	42	27377	42	79981	42	121185	42	137589	42	138393	42
25724	42	27378	42	79982	42	121186	42	137590	42	138394	50
25725	42	27379	42	79983	42	121187	42	137591	42	138395	42
25726	42	27380	42	79984	42	121188	42	137592	42	138396	42
25727	42	27381	42	79985	42	121189	42	137593	42	138397	42
25728	42	27382	42	79986	42	121190	42	137594	42	138398	42
25729	50	27383	42	79987	42	121191	50	137595	42	138399	42
25730	42	27384	42	79988	42	121192	250	137596	42	138400	42
25731	42	27385	42	79989	42	121193	42	137597	42	138551	42
25732	50	27386	42	79990	42	121194	42	137598	42	138552	42
25733	42	27387	42	79991	42	121195	42	137599	50	138553	42
25734	50	27388	42	79992	42	121196	42	137600	42	138554	42
25735	42	**27389**	**1000**	79993	42	**121197**	**15000**	138351	42	138555	42
25736	**1000**	27390	42	79994	42	121198	42	138352	50	138556	50
25737	42	27391	42	79995	50	121199	50	138353	42	138557	50
25738	42	27392	42	79996	42	121200	42	138354	42	138558	50
25739	42	27393	42	79997	50	137551	42	138355	42	138559	42
25740	42	27394	42	79998	42	137552	42	138356	42	138560	42
25741	42	27395	42	79999	42	137553	42	138357	42	138561	42
25742	42	27396	50	80000	42	137554	50	138358	42	138562	50
25743	42	27397	42	121151	42	137555	42	138359	42	138563	42
25744	42	27398	42	121152	50	137556	42	138360	50	138564	42
25745	42	27399	42	121153	50	137557	42	138361	42	138565	42
25746	42	27400	42	121154	42	137558	42	138362	42	138566	42
25747	42	79951	42	121155	42	137559	42	138363	42	138567	42
25748	42	79952	42	121156	42	137560	42	138364	42	138568	42
25749	42	79953	42	121157	42	137561	50	138365	42	138569	42
25750	42	79954	42	121158	42	137562	42	138366	42	138570	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
138571	42	142375	42	147529	42	157233	50	172487	42	174691	42
138572	42	142376	42	147530	42	157234	42	172488	42	174692	50
138573	50	142377	42	147531	42	157235	42	172489	42	174693	42
138574	42	142378	42	147532	42	157236	42	172490	50	174694	42
138575	50	142379	42	147533	42	157237	42	172491	42	174695	42
138576	50	142380	42	147534	42	157238	42	172492	42	174696	42
138577	42	142381	42	147535	42	157239	42	172493	42	174697	42
138578	50	142382	42	147536	42	157240	42	172494	42	174698	42
138579	42	142383	42	147537	42	157241	42	172495	42	174699	50
138580	42	142384	42	147538	42	157242	42	172496	42	174700	42
138581	42	142385	50	147539	50	157243	42	172497	42	194401	42
138582	42	142386	50	147540	42	157244	42	172498	42	194402	50
138583	42	142387	42	147541	42	157245	50	172499	42	194403	42
138584	42	142388	42	147542	42	157246	42	172500	42	194404	50
138585	42	142389	42	147543	42	157247	42	174651	42	194405	50
138586	50	142390	50	147544	42	157248	42	174652	42	194406	42
138587	42	142391	42	147545	50	157249	42	174653	42	194407	42
138588	42	142392	42	147546	42	157250	42	174654	42	194408	42
138589	42	142393	42	147547	42	172451	42	174655	42	194409	42
138590	42	142394	42	**147548**	**2000**	172452	42	174656	42	194410	42
138591	42	142395	42	147549	42	172453	50	174657	42	194411	42
138592	42	142396	42	147550	50	172454	50	174658	42	194412	50
138593	42	142397	42	157201	42	172455	50	174659	42	194413	42
138594	42	142398	42	157202	42	172456	42	174660	50	194414	42
138595	42	142399	42	157203	42	172457	42	174661	42	194415	42
138596	42	142400	42	157204	42	172458	42	174662	42	194416	42
138597	42	147501	42	157205	42	172459	42	174663	42	194417	42
138598	42	147502	42	157206	42	172460	50	174664	42	194418	42
138599	42	147503	42	157207	42	172461	42	174665	42	194419	42
138600	42	147504	42	157208	42	172462	50	174666	42	194420	50
142351	42	147505	42	157209	42	172463	42	174667	42	194421	42
142352	42	147506	42	157210	42	172464	42	174668	42	194422	42
142353	42	147507	42	157211	42	172465	42	174669	42	194423	42
142354	42	147508	42	157212	42	172466	42	174670	42	194424	42
142355	42	147509	50	157213	42	172467	42	174671	42	194425	42
142356	42	147510	42	157214	42	172468	42	174672	42	194426	42
142357	42	147511	42	157215	42	172469	42	174673	42	194427	42
142358	42	147512	42	157216	42	172470	42	174674	42	194428	42
142359	42	147513	42	157217	42	172471	42	174675	42	194429	42
142360	42	147514	42	157218	50	172472	42	174676	42	194430	42
142361	42	147515	42	157219	42	172473	42	174677	42	194431	42
142362	42	147516	42	157220	42	172474	42	174678	42	194432	50
142363	42	147517	42	157221	42	172475	42	174679	42	194433	42
142364	42	147518	42	157222	42	172476	42	174680	42	194434	42
142365	42	147519	42	157223	50	172477	42	174681	50	194435	42
142366	42	147520	42	157224	42	172478	42	174682	42	194436	42
142367	42	147521	50	157225	42	172479	42	174683	42	194437	42
142368	50	147522	42	157226	42	172480	42	174684	42	194438	42
142369	42	147523	42	157227	42	172481	50	174685	42	194439	42
142370	50	147524	42	157228	42	172482	50	174686	42	194440	42
142371	42	147525	42	157229	42	172483	50	174687	42	194441	42
142372	42	147526	42	157230	42	172484	42	174688	42	194442	42
142373	50	147527	42	157231	42	172485	42	174689	50	194443	42
142374	42	147528	50	157232	42	172486	42	174690	42	194444	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
194445	42	199849	42	205053	42	211857	42	212211	42	215265	50
194446	50	199850	42	205054	42	211858	42	**212212**	**1000**	215266	50
194447	42	201251	42	205055	42	211859	42	212213	50	215267	42
194448	42	201252	42	205056	42	211860	42	212214	42	215268	42
194449	42	201253	50	205057	42	211861	42	212215	42	215269	42
194450	50	201254	42	205058	42	211862	42	212216	42	215270	42
199801	42	201255	42	205059	42	211863	42	212217	42	215271	42
199802	42	201256	42	205060	42	211864	50	212218	42	215272	42
199803	42	201257	42	205061	42	211865	50	212219	42	215273	42
199804	42	201258	42	205062	50	211866	42	212220	42	215274	42
199805	42	201259	42	205063	42	211867	42	212221	42	215275	42
199806	42	201260	50	205064	42	211868	42	212222	42	215276	42
199807	42	201261	42	205065	42	211869	42	212223	42	215277	42
199808	42	201262	42	205066	250	211870	42	**212224**	**2000**	215278	42
199809	42	201263	42	205067	42	211871	42	212225	42	215279	42
199810	42	201264	42	205068	42	211872	42	212226	42	215280	50
199811	42	201265	42	205069	42	211873	42	212227	42	215281	42
199812	42	201266	42	205070	42	211874	42	212228	42	215282	42
199813	42	201267	42	205071	50	211875	42	212229	42	215283	42
199814	42	201268	42	205072	42	211876	42	212230	42	215284	42
199815	42	201269	42	205073	50	211877	42	212231	42	215285	50
199816	42	201270	42	205074	42	211878	42	212232	42	215286	42
199817	42	201271	50	205075	42	211879	42	212233	42	215287	42
199818	42	201272	42	205076	42	**211880**	**1000**	212234	42	215288	250
199819	50	**201273**	**30000**	205077	42	211881	42	212235	42	215289	42
199820	42	201274	50	205078	42	211882	42	212236	42	215290	42
199821	50	201275	42	205079	42	211883	42	212237	42	215291	42
199822	42	201276	50	205080	42	211884	42	212238	42	215292	42
199823	42	201277	42	205081	42	211885	42	212239	42	215293	42
199824	42	201278	42	205082	42	211886	42	212240	42	215294	42
199825	250	201279	42	205083	42	211887	42	212241	42	215295	42
199826	42	201280	42	205084	42	211888	42	212242	50	215296	42
199827	42	201281	42	205085	42	211889	42	212243	42	215297	50
199828	42	201282	42	205086	42	211890	42	212244	42	215298	42
199829	42	201283	42	205087	42	211891	42	212245	42	215299	42
199830	42	201284	42	205088	42	211892	42	212246	42	215300	42
199831	42	201285	42	205089	42	211893	42	212247	50	215601	42
199832	42	201286	42	205090	42	211894	42	212248	50	215602	42
199833	50	201287	42	205091	42	211895	42	212249	42	215603	42
199834	50	201288	42	205092	42	211896	42	212250	42	215604	42
199835	42	201289	42	205093	42	211897	42	215251	42	215605	42
199836	42	201290	42	205094	42	211898	50	215252	42	215606	42
199837	42	201291	42	205095	42	211899	42	215253	42	215607	42
199838	42	201292	42	205096	42	211900	42	215254	42	215608	42
199839	42	201293	42	205097	42	212201	42	215255	42	215609	42
199840	42	201294	42	205098	42	212202	50	215256	50	215610	42
199841	42	201295	42	205099	42	212203	42	215257	42	215611	42
199842	42	201296	42	205100	42	212204	50	215258	42	215612	42
199843	42	201297	42	211851	50	212205	42	215259	50	215613	50
199844	42	201298	42	**211852**	**1000**	212206	42	215260	50	215614	42
199845	42	201299	42	211853	42	212207	42	215261	50	215615	42
199846	42	201300	42	211854	42	212208	42	215262	42	215616	50
199847	50	**205051**	**1000**	211855	42	212209	42	215263	42	215617	42
199848	42	205052	50	211856	42	212210	42	215264	42	215618	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
215619	50	226873	42	231877	42	238281	42	239985	42	249239	42
215620	42	226874	42	231878	50	238282	42	239986	50	249240	42
215621	42	226875	50	231879	50	238283	42	239987	42	249241	42
215622	42	226876	42	231880	42	238284	42	239988	42	249242	42
215623	42	226877	42	231881	42	238285	50	239989	42	249243	42
215624	250	226878	42	231882	42	238286	42	239990	42	249244	42
215625	42	226879	42	231883	42	238287	42	239991	42	249245	42
215626	42	226880	42	231884	42	238288	42	239992	42	249246	42
215627	42	226881	42	231885	42	238289	42	239993	42	249247	42
215628	42	226882	42	231886	42	238290	42	239994	42	249248	42
215629	42	226883	42	231887	42	238291	42	239995	42	249249	42
215630	42	226884	50	231888	42	238292	50	239996	42	249250	42
215631	42	226885	250	231889	42	238293	42	239997	42	252601	42
215632	42	226886	42	231890	42	238294	50	239998	50	252602	42
215633	42	226887	42	231891	50	238295	42	239999	42	252603	42
215634	42	226888	42	231892	42	238296	50	240000	42	252604	42
215635	42	226889	42	231893	50	238297	42	249201	42	252605	42
215636	42	226890	42	231894	42	238298	42	249202	42	252606	50
215637	42	226891	42	231895	42	238299	42	249203	42	252607	250
215638	42	226892	42	231896	42	238300	42	**249204**	**1000**	252608	42
215639	**2000**	226893	42	231897	42	239951	42	249205	42	252609	42
215640	42	226894	42	231898	42	239952	42	249206	42	252610	50
215641	42	226895	42	231899	42	239953	42	249207	42	252611	42
215642	42	226896	42	231900	42	239954	50	249208	50	252612	42
215643	**5000**	226897	50	238251	42	239955	42	249209	42	252613	42
215644	42	226898	42	238252	42	239956	42	249210	42	252614	50
215645	42	226899	42	238253	42	239957	42	249211	42	252615	42
215646	42	226900	42	238254	42	239958	42	249212	50	252616	50
215647	42	231851	42	238255	42	239959	42	249213	42	252617	42
215648	42	231852	42	238256	42	239960	42	249214	42	252618	42
215649	42	231853	50	238257	42	239961	42	249215	42	252619	42
215650	42	231854	42	238258	42	239962	42	249216	42	252620	42
226851	42	231855	42	238259	42	239963	42	249217	42	252621	42
226852	50	231856	42	238260	42	239964	50	249218	42	252622	42
226853	50	231857	42	238261	42	239965	42	249219	42	252623	42
226854	42	231858	42	238262	42	239966	50	249220	42	252624	42
226855	42	231859	50	238263	42	239967	42	249221	42	252625	42
226856	42	231860	42	238264	42	239968	42	249222	42	252626	42
226857	42	231861	42	238265	42	239969	42	249223	42	252627	42
226858	42	231862	50	238266	50	239970	42	249224	42	252628	42
226859	42	231863	42	238267	42	239971	50	249225	42	252629	42
226860	42	231864	50	238268	42	239972	50	249226	42	252630	50
226861	50	231865	42	238269	50	239973	42	249227	50	252631	42
226862	42	231866	50	238270	42	239974	42	249228	42	252632	42
226863	42	231867	42	238271	42	239975	42	249229	42	252633	50
226864	50	231868	42	238272	50	239976	42	249230	42	252634	50
226865	42	231869	42	238273	42	239977	50	249231	50	252635	42
226866	42	231870	42	238274	42	239978	42	249232	42	252636	42
226867	42	231871	42	238275	42	239979	42	249233	42	252637	42
226868	42	231872	50	238276	42	239980	42	249234	42	252638	250
226869	42	231873	42	238277	42	239981	42	249235	42	252639	50
226870	42	231874	42	238278	50	239982	42	249236	42	252640	42
226871	42	231875	42	238279	42	239983	42	249237	42	252641	42
226872	42	231876	42	238280	50	239984	42	249238	42	252642	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
252643	42	253747	42	271101	50	273755	42	316359	42	333213	42
252644	42	253748	42	271102	42	273756	42	316360	42	333214	42
252645	42	253749	42	271103	42	273757	42	316361	42	333215	42
252646	42	253750	42	271104	42	273758	42	316362	42	333216	42
252647	42	254101	42	271105	42	273759	42	**316363**	**1000**	333217	42
252648	42	254102	42	271106	42	273760	42	316364	42	333218	42
252649	42	254103	42	271107	42	273761	42	316365	42	333219	42
252650	42	254104	42	271108	42	273762	42	316366	42	333220	42
253701	42	254105	42	271109	42	273763	42	316367	42	333221	42
253702	42	254106	42	271110	42	273764	42	316368	42	333222	42
253703	42	254107	42	271111	42	273765	42	316369	42	333223	50
253704	42	254108	42	271112	42	273766	42	316370	50	333224	42
253705	42	254109	42	271113	42	273767	42	316371	42	333225	42
253706	50	254110	50	271114	50	273768	42	316372	42	333226	42
253707	42	254111	42	271115	250	273769	42	316373	42	333227	50
253708	42	254112	42	271116	42	273770	42	316374	42	333228	42
253709	42	254113	42	271117	50	273771	42	316375	42	333229	42
253710	**2000**	254114	42	271118	42	273772	42	316376	50	333230	50
253711	42	254115	42	271119	42	273773	50	316377	42	333231	42
253712	42	254116	42	271120	42	273774	42	316378	42	333232	42
253713	42	254117	42	271121	42	273775	42	316379	42	333233	42
253714	42	254118	42	271122	42	273776	42	316380	42	333234	42
253715	42	254119	50	271123	42	273777	42	316381	42	333235	42
253716	50	254120	42	271124	42	273778	42	316382	42	333236	50
253717	50	254121	42	271125	50	273779	42	316383	42	333237	42
253718	42	254122	42	271126	42	273780	42	316384	42	333238	42
253719	50	254123	42	271127	42	273781	42	316385	42	333239	42
253720	42	254124	42	271128	42	**273782**	**1000**	316386	42	333240	42
253721	50	254125	42	271129	50	273783	42	316387	42	333241	42
253722	42	254126	42	271130	42	273784	42	316388	42	333242	42
253723	42	254127	42	271131	42	273785	42	316389	42	333243	42
253724	42	254128	42	271132	42	273786	42	316390	42	333244	50
253725	50	254129	42	271133	42	273787	42	316391	42	333245	50
253726	42	254130	42	271134	42	273788	42	316392	42	333246	42
253727	42	254131	50	271135	42	273789	50	316393	42	333247	42
253728	50	254132	42	271136	42	273790	42	316394	42	333248	42
253729	42	254133	42	271137	42	273791	42	316395	50	333249	42
253730	42	254134	42	271138	50	273792	42	316396	42	333250	42
253731	42	254135	42	271139	42	273793	42	316397	42	346451	42
253732	42	254136	50	271140	42	273794	42	316398	50	346452	42
253733	42	254137	50	271141	50	273795	42	316399	42	346453	42
253734	42	254138	42	271142	42	273796	50	316400	42	346454	42
253735	42	254139	42	271143	42	273797	50	333201	42	346455	42
253736	42	254140	42	271144	42	273798	42	333202	42	346456	50
253737	42	254141	42	271145	42	273799	42	333203	42	346457	42
253738	50	254142	42	271146	50	273800	42	333204	42	346458	50
253739	42	254143	42	271147	42	316351	42	333205	42	346459	42
253740	42	254144	42	271148	42	316352	42	333206	42	346460	42
253741	42	254145	42	271149	50	316353	42	333207	42	346461	42
253742	42	254146	50	271150	42	316354	50	333208	42	346462	42
253743	42	254147	42	273751	42	316355	42	333209	42	346463	42
253744	42	254148	42	273752	42	316356	42	333210	42	346464	42
253745	42	254149	42	273753	42	316357	42	333211	250	346465	42
253746	42	254150	42	273754	42	316358	250	333212	50	346466	50

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
346467	50	348915	42	355063	50	374610	42	386057	42	391704	42
346468	250	348916	42	355064	42	374611	42	386058	42	391705	50
346469	50	348917	42	355065	42	374612	42	386059	50	391706	42
346470	42	348918	42	355066	50	374613	50	386060	42	391707	42
346471	42	348919	42	355067	42	374614	42	386061	42	391708	42
346472	42	348920	42	355068	50	374615	42	386062	42	391709	42
346473	42	348921	42	355069	42	374616	42	386063	42	391710	42
346474	42	348922	42	355070	42	374617	50	386064	42	391711	50
346475	42	348923	42	355071	50	374618	42	386065	42	391712	50
346476	50	348924	42	355072	42	374619	42	386066	42	391713	42
346477	42	348925	42	355073	42	374620	42	386067	250	391714	42
346478	42	348926	42	355074	42	374621	42	386068	42	391715	5[illegible]
346479	42	348927	42	355075	42	**374622**	**1000**	386069	42	391716	42
346480	42	348928	42	355076	42	374623	42	386070	50	391717	42
346481	50	348929	42	355077	42	374624	42	386071	42	391718	42
346482	42	348930	42	355078	42	374625	50	386072	42	391719	42
346483	42	348931	42	355079	42	374626	42	386073	42	391720	42
346484	42	348932	42	355080	50	374627	50	386074	42	391721	42
346485	42	348933	42	355081	42	374628	42	386075	42	391722	250
346486	42	348934	42	355082	42	374629	42	386076	42	391723	42
346487	42	348935	42	355083	42	374630	42	386077	42	391724	42
346488	42	348936	42	355084	42	374631	50	386078	42	391725	42
346489	42	348937	42	355085	42	374632	42	386079	42	391726	42
346490	50	348938	42	355086	42	374633	42	386080	42	391727	42
346491	42	348939	42	355087	42	**374634**	**1000**	386081	42	391728	250
346492	42	348940	50	355088	42	374635	42	386082	42	391729	42
346493	42	348941	42	355089	42	374636	42	386083	250	391730	42
346494	42	348942	42	355090	42	374637	42	386084	42	391731	42
346495	42	348943	42	355091	42	**374638**	**1000**	386085	42	391732	42
346496	42	348944	42	355092	42	374639	42	386086	42	391733	42
346497	42	348945	42	355093	42	374640	42	386087	42	391734	42
346498	42	348946	42	355094	42	374641	42	386088	42	391735	42
346499	42	348947	42	355095	42	374642	42	386089	42	391736	42
346500	42	348948	42	355096	42	374643	42	386090	42	391737	42
348901	42	348949	42	355097	42	374644	42	386091	42	391738	42
348902	42	348950	42	355098	42	374645	42	386092	42	391739	42
348903	42	355051	42	355099	42	374646	42	386093	42	391740	42
348904	42	355052	42	355100	42	374647	42	386094	42	391741	50
348905	42	355053	42	374601	42	374648	42	386095	42	391742	50
348906	50	355054	42	374602	42	374649	42	386096	42	391743	42
348907	42	355055	42	374603	42	374650	42	386097	42	391744	42
348908	42	355056	42	374604	50	386051	42	386098	50	391745	42
348909	42	355057	50	374605	42	386052	50	386099	42	391746	42
348910	42	355058	42	374606	42	386053	42	386100	42	391747	42
348911	50	355059	42	374607	50	386054	42	391701	42	391748	42
348912	42	355060	42	374608	50	386055	50	391702	42	391749	42
348913	42	355061	42	374609	42	386056	42	391703	50	391750	42
348914	42	355062	42								

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 17. October 1850.

Unmittelbare allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Verlängerung des Kriegszustandes und des Standrechts betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir Uns bewogen gefunden, den Kriegszustand und das Standrecht, wie solche unter dem 27. October v. J., Regierungsblatt Nr. LXVIII., verkündet worden sind, auf weitere vier Wochen zu verlängern, dabei aber zu bestimmen, daß die nach §. 6 des Gesetzes vom 9. Juni 1849 zu erkennende polizeiliche Strafe das Maaß von acht Wochen Amtsgefängniß nicht übersteigen darf.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 16. October 1850.

Leopold.

A. von Roggenbach. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Nr. XLIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 19. October 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 1. October d. J.

den praktischen Arzt Gustav Guttenberg in Freiburg zum Militäroberarzt allergnädigst zu ernennen geruht, und Sich

unter dem 4. October d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Amtmann Kast in Schwetzingen an das Bezirksamt Neckargemünd, und

den Amtmann Saur in Neckargemünd an das Bezirksamt Schwetzingen zu versetzen;

den Oberkirchenrath Städele, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit den geleisteten Diensten und unter Belassung seines bisherigen Characters, seiner Stelle in dem katholischen Oberkirchenrathe zu entheben und ihm die katholische Pfarrei Offenburg zu übertragen;

an seine Stelle den Pfarrer und Dekan Kindler in Hattingen zum Oberkirchenrath zu ernennen;

den katholischen Pfarrer Kieser zu Mingolsheim in den Pensionsstand zu versetzen;

die katholische Pfarrei Oberhomberg, Bezirksamts Pfullendorf, dem seitherigen Lehrer an der höheren Bürgerschule und dem Lyceum zu Constanz, Priester Johann Baptist Leiber,

die katholische Pfarrei Astholderberg, Bezirksamts Pfullendorf, dem Pfarrverweser Wendelin Ott daselbst,

die katholische Pfarrei Renzingen, Bezirksamts Stockach, dem Kaplan und Vorstand der höheren Bürgerschule in Villingen, Nikodemus Diez,

die katholische Pfarrei Orsingen, Bezirksamts Stockach, dem Pfarrer Ferdinand Koch in Buchheim,

die katholische Pfarrei Stahringen, Bezirksamts Stockach, dem Benefiziaten Ignatz Guth in Mößkirch,

die katholische Pfarrei Dauchingen, Bezirksamts Villingen, dem Pfarrer Franz Joseph Fischer in Fischbach,

die katholische Pfarrei Gottenheim, Bezirksamts Breisach, dem Pfarrer Johann Nepomuk Gschwander in Schenkenzell,

die katholische Pfarrei Berghaupten, Bezirksamts Gengenbach, dem Pfarrverweser Johann Baptist Riesterer in Völkersbach,

die katholische Pfarrei Marlen, Oberamts Offenburg, dem Pfarrer Bernhard Bauer in Grünsfeld,

die katholische Pfarrei Ebersteinburg, Bezirksamts Baden, dem Pfarrverweser Alois Michael Kuhn in Steinmauern,

die katholische Pfarrei Obergrombach, Oberamts Bruchsal, dem Pfarrer Joseph Schmidt in Carlsdorf,

die katholische Pfarrei Neuthardt, Oberamts Bruchsal, dem Pfarrer Alois Limpert in Stupferich, und

die katholische Pfarrei Büchig, Bezirksamts Bretten, dem Pfarrer Johann Adam Henneka in Wintersdorf zu übertragen;

den Gymnasialdirector Carl Damm von Tauberbischofsheim aus dem Staatsdienste zu entlassen, und zu beschließen

daß Pfarrer Lepique in Heinsheim seiner Pfründe verlustig erklärt werde.

Allerhöchstdieselben haben ferner

unter dem 11. October d. J.

allergnädigst geruht:

den Eisenbahnkassier Paris in Darmstadt und den Eisenbahnkassier Sachs in Freiburg zu Assessoren bei der großherzoglichen Direction der Posten und Eisenbahnen, und

den Assessor Ruppert bei derselben Stelle zum Postrathe zu ernennen;

die erledigte Stelle eines Fahrpostkassiers bei dem großherzoglichen Post- und Eisenbahnamte Freiburg dem Briefpostkassier Ruoff dahier,

die Stelle eines Briefpostkassiers bei dem großherzoglichen Post- und Eisenbahnamte Carlsruhe dem Offizialen Rudolph Maier in Mannheim zu übertragen;

die evangelische Pfarrei Willstett, Bezirksamts Kork, dem Pfarrer Deitigsmann in Baden,

die evangelische Pfarrei Neuenweg, Bezirksamts Schopfheim, dem seitherigen Lehrer und Vorstand an der höheren Bürgerschule zu Mosbach, Martin Alt,

die katholische Pfarrei Haueneberstein, Bezirksamts Baden, dem Pfarrer Peter Rudmann in Weilheim,

die katholische Pfarrei Kehl, Bezirksamts Kork, dem Pfarrer Franz Xaver Hauschl in Riedern, und

die katholische Pfarrei Owingen, Bezirksamts Ueberlingen, dem Benefiziaten Friedrich Eugen von Mayenfisch in Pfullendorf zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Uebersicht über den Zustand der Generalwittwenkasse im Jahre 1849 betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der Generalwittwen- und Brandkasse vorgelegte Uebersicht über den Stand der Generalwittwenkasse im Jahr 1849 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 25. September 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Staatsgenehmigung einer Patronatspfarrei betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 27. September d. J.

der von Seiten der Freiherrlich Rüdt von Collenberg'schen Grundherrschaft erfolgten Präsentation des Pfarrvikars Theodor Krummel in Gochsheim auf die evangelische Pfarrei Eberstadt, Bezirksamts Buchen, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die Stiftung des Joseph Spiegelhalter von Geroldsthal betreffend.

Joseph Spiegelhalter von Geroldsthal hat ein steinernes Kreuz mit einem Christus, im Werth von 70 fl., auf den Kirchhof zu Kirchzarten gegen jährliche Abhaltung einer heiligen Messe gestiftet, welcher Stiftung von großherzoglichem katholischen Oberkirchenrath die Staatsgenehmigung ertheilt wurde.

Carlsruhe, den 9. October 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Stiftung der Theresia Strohm von Freiburg betreffend.

Die Wittwe Theresia Strohm, geborne Scherer in Freiburg, hat dem Orden der barmherzigen Schwestern daselbst durch letztwillige Verfügung 100 fl. vermacht.

Dieses Vermächtniß hat von großherzoglichem katholischen Oberkirchenrathe die Staatsgenehmigung erhalten.

Carlsruhe, den 9. October 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Leiblein.

Die Staatsgenehmigung einer Schulfondstiftung für die Pfarrei Herrischried betreffend.

Die von dem verstorbenen Alois Schubnell zu Todtnau durch letztwillige Verfügung gemachte Stiftung von 1000 fl., zur Gründung eines eigenen Schulfonds für die Schulen der Pfarrei Herrischried, hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 9. October 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Den Garnisonswechsel der im Königreich Preußen stehenden großherzoglichen Truppen betreffend.

Das großherzogliche III. Infanteriebataillon, bisher in Perleberg und Lenzen in Garnison stehend, hat nunmehr in Bielefeld in Westphahlen und das bisher in Haselberg und Pritzwalk gestandene großherzogliche V. Infanteriebataillon in Herfort und Bünde in Westphahlen (Stab in Herfort) Garnison bezogen.

Das großherzogliche II. Reiterregiment, das III. Reiterregiment und die vier Fußbatterien haben die bisherigen Garnisonsorte Königsberg, Arnswalde, Wrietzen, Cottbus und Prenzlov verlassen und befinden sich zur Zeit auf dem Marsch nach den neuen Garnisonen in Westphahlen.

Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die Garnisonsorte der Reiterei und Artillerie, nach deren Eintreffen in denselben, gleichfalls werden bekannt gegeben werden.

Carlsruhe, den 16. October 1850.

Großherzogliches Kriegsministerium.
A. von Roggenbach.

Vdt Kipp

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Wagenstadt, Amts Kenzingen, ist mit einem jährlichen Einkommen von 600 fl., worauf jedoch ein bis zum Jahre 1865 dauerndes jährliches Provisorium von 20 fl. 36 kr. ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Grüningen, Amts Villingen, ist mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 650 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Kembach, Dekanats Wertheim, mit einem Competenzanschlag von 423 fl. 38 kr. und ungefähr 800 fl. wirklichem Ertrage, worauf jedoch eine Schuld von 174 fl. 55 kr. ruht, welche der neu ernannte Pfarrer, in so weit sie nicht durch die Zwischengefälle gedeckt werden kann, zu übernehmen und zu tilgen hat, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei der fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen und fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen Standesherrschaft zu melden.

Die evangelische Pfarrei Seunfeld, Dekanats Adelsheim, ist mit einem Competenzanschlage von 428 fl. 53 kr. und mit einem wirklichen Ertrage von circa 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei der Patronatsherrschaft Freiherrn Rüdt von Collenberg zu Bödigheim und Freiherrn von Adelsheim, Sennfelder Linie zu melden.

Durch die Entlassung des Pfarrers Schlatter ist die evangelische Pfarrei Mühlbach, Decanats Eppingen, mit einem Competenzanschlage von 819 fl. 27 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen durch ihre Dekanate bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Das Amtschirurgat Philippsburg wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Sanitätscommission zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 12. August d. J.: der pensionirte Geheimerath Betz in Karlsruhe;

am 22. September der katholische Stadtpfarrer Franz Xaver Vogelbacher zu Zell, Amts Schönau;

am 23. September d. J.: der pensionirte Major von Reichert zu Baden;

am 2. October d. J.: der pensionirte Kirchenrath Engler in Durlach, und der katholische Pfarrer Thomas Fidel Waibele in Wagenstadt.

Allgemeine Uebersicht

des

Zustandes der großherzoglichen General-Wittwencasse für die weltlichen Civildiener

vom 1. Januar bis letzten Dezember 1849.

I. Stand der Rechnung.

Soll fl.	Soll kr.	Einnahme.	Haben fl.	Haben kr.	Rest fl.	Rest kr.
		I. Rückstandsrechnung.				
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		46,647 10 a. Zinsreste . . . 28,727 34 — 17,919 36				
		5,098 57 b. andere Einnahmsreste 5,006 57 — 92 —				
51,746	7	zusammen	33,734	31	18,011	36
—	—	2. Abgang an Ausgabsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
		1. Capitalzinse:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		77,368 42 a. von ausgeliehenen Capitalien . . . 38,561 — 38,807 42				
		1,092 24 b. von verwiesenen Posten 374 44 — 717 40				
		1,766 — c. von der Styrum'schen Stiftung . . . . 1,766 — — —				
80,227	6	zusammen	40,701	44	39,525	22
		2. Capitalien:				
		1,729,129 21 a. an ausgeliehenen Capitalien . . . 28,914 25 1,700,214 56				
		23,666 19 b. an verwiesenen Posten 4,155 26 — 19,510 53				
		67,665 30 c. an der Styrum'schen Stiftung . . . . — — 67,665 30				
1,820,461	10	zusammen	33,069	51	1,787,391	19
1,952,434	23	. . . . Uebertrag	107,506	6	1,844,928	17

Soll fl.	Soll kr.	Einnahme.	Haben fl.	Haben kr.	Rest fl.	Rest kr.
1,952,434	23	. . . . Uebertrag	107,506	6	1,844,928	17
		3. Beiträge von Mitgliedern:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		38,243 59 a. ordentliche Beiträge . 37,003 52 — 1,240 7				
		2,343 28 b. Receptions- und Meliorationstaxen . . . . . 1,057 4 — 1,286 24				
40,587	27	zusammen	38,060	56	2,526	31
24,391	21	4. Gratialquartalien	22,843	56	1,547	25
51,745	13	5. Zuschuß aus der Staatscasse	40,000	—	11,745	13
352	30	6. Ertrag vom Diensthaus	352	30	—	—
54	54	7. Ersatz	43	42	11	12
1	—	8. Außerordentliche Einnahmen	1	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
66,839	10	1. Cassenrest aus voriger Rechnung	66,839	10	—	—
		2. Von und für fremde Cassen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		1,094 12 a. aus voriger Rechnung . 1,094 12 — — —				
		32,205 8 b. vom laufenden Jahre . 31,593 5 — 612 3				
33,299	20	zusammen	32,687	17	612	3
		3. Von und für Privatpersonen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		151 23 a. aus voriger Rechnung . 151 23 — — —				
		414 45 b. vom laufenden Jahre . 356 4 — 58 41				
566	8	zusammen	507	27	58	41
2,170,271	26	. . . . Summe	308,842	4	1,861,429	22
		Ausgabe.				
		I. Rückstandsrechnung:				
217	42	1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung	89	28	128	14
1,180	12	2. Abgang an Einnahmsresten	1,180	12	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre:				
35,308	36	1. angelegte Capitalien	35,308	36	—	—
333	57	2. Lasten und Gebühren	333	57	—	—
165,624	46	3. Beneficien	165,345	34	279	12
316	—	4. Pension	316	—	—	—
		5. Verwaltungskosten:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		1,274 — a. für den Verwaltungsrath 1,274 — — — —				
		3,145 29 b. für die Cassenverwaltung 3,145 29 — — —				
4,419	29	zusammen	4,419	29	—	—
207,400	42	. . . . Uebertrag	206,993	16	407	26

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
207,400	42	. . . . Uebertrag	208,993	16	407	26
		6. Aufwand für's Diensthaus:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		28 44 a. für bauliche Unterhaltung und Reinigung . . . . 28 44 — —				
		74 41 b. Steuern und andere Lasten 74 41 — —				
103	25	zusammen	103	25	—	—
43	24	7. Rückersatz	43	24	—	—
2	15	8. Abgang und Nachlaß	2	15	—	—
62	3	9. Außerordentliche Ausgaben	62	3	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
68,838	57	1. Cassenrest an künftige Rechnung	68,838	57	—	—
		2. An und für fremde Cassen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		— — a. aus voriger Rechnung . — — — —				
		32,205 8 b. vom laufenden Jahre . 32,205 8 — —				
32,205	8	zusammen	32,205	8	—	—
		3. An und für Privatpersonen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		467 51 a. aus voriger Rechnung . 458 51 9 —				
		404 45 b. vom laufenden Jahre . 134 45 270 —				
872	36	zusammen	593	36	279	—
309,528	30	. . . . Summe	308,842	4	686	26

II. Vermögensstand.

Die Einnahmsreste bestehen in	1,864,429 fl. 22 kr.	
Davon die Ausgabsreste	686 „ 26 „	
worüber bleiben .		1,860,742 fl. 56 kr.
Dazu Cassenvorrath	68,838 fl. 57 kr.	
und der hälftige Antheil am Diensthaus und Betrag der Mobilien im Bureau der Cassenverwaltung	16,116 „ 3 „	
		84,955 „ — „
zusammen auf letzten Dezember 1849 . . .		1,945,697 fl. 56 kr.
Am 31. Dezember 1848 hatte das Vermögen betragen		1,919,932 „ 49 „
Zunahme im Jahr 1849		25,765 fl. 7 kr.

III. Berechnung des Zuschusses der Staatskasse zur Beneficienzahlung.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Nach §. 31 des Wittwenkassestatuts vom 28. Juni 1810 soll aus der Staatskasse zur Beneficienzahlung derjenige Betrag zugeschossen werden, welcher durch die dafür nach §§. 44 und 45 bestimmten Einnahmen nicht gedeckt erscheint.				
Es wird folgende Berechnung aufgestellt:				
Das Soll der Beneficienzahlung beträgt	165,624	46		
Dazu unter Rechnungsabtheilung III., Rubrik 7. Ersatz	—	—		
ergibt . .	165,624	46		
Hievon in Abzug:				
Einnahme Abtheilung I., Rubrik 2. Abgang . . . . . . — fl. — kr.				
" " III., " 7. Ersatz . . . . . . 35 " 52 "	35	52		
verbleiben	165,588	54		
Das Soll der Activzinse beträgt	80,227	6		
dazu Einnahme Abtheilung III., Rubrik 7. Ersatz	2	42		
und an im Jahre 1837 voraus verwiesene 39 fl. 38 kr. ins Jahr 1849 gehörige	12	44		
ergibt . .	80,242	32		
Hievon in Abzug:				
Ausgabe Abtheilung I., Rubrik 2. Abgang an Rückständen 402 fl. 49 kr.				
" " III., " 2. Lasten . . . . . . 333 " 57 "				
" " III., " 7. Ersatz . . . . . . 3 " 11 "				
" " III., " 8. Abgang . . . . . . — " — "				
" " III., " 9. Außerordentlich . . 40 " 16 "	780	13		
erübrigen zur Beneficienzahlung . .	79,462	19		
Das Soll der Beiträge	38,243	59		
Dazu Einnahme Abtheilung III., Rubrik 7. Ersatz	—	—		
ergibt . .	38,243	59		
Hievon in Abzug:				
Ausgabe Abtheilung I., Rubrik 2. Abgang an Rückständen — fl. — kr.				
" " III., " 7. Ersatz . . . . . . 40 " 13 "				
" " III., " 8. Abgang . . . . . . 2 " 15 "	42	28		
verbleiben . . .	38,201	31		
Wovon $\frac{1}{10}$ dem Fond verbleibt mit	3,820	9		
und $\frac{9}{10}$ zur Beneficienzahlung erübrigen	34,381	22		
Der Bedarf zur Beneficienzahlung ist	. . . .	. .	165,588	54
Die hierauf zu verwendenden Einnahmen des Instituts betragen:				
a. die Activzinse	79,462	19		
b. die $\frac{9}{10}$ Beiträge	34,381	22		
zusammen . .	. . . .	. .	113,843	41
welche die Staatskasse zuzuschießen hat.	Abmangel		51,745	13

IV. Uebersicht der Mitglieder (Contribuenten) und Wittwen- und Waisenfamilien (Percipienten).

A. Uebersicht der Mitglieder im Jahre 1849.	General-Wittwen-casse.	Vormalige Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse.			Vormalige Kleggauer Wittwen-casse.	Bei allen Cassen zusammen.
		I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.	verschiedene Classen.	
Am Anfang der Rechnungszeit 1. November 1848	2,140	—	2	5	4	2,151
Im Laufe der Rechnungszeit bis letzten October 1849 hinzugekommen . . .	32	—	—	—	—	32
zusammen .	2,172	—	2	5	4	2,183
Im Laufe der Rechnungszeit abgegangen	82	—	—	3	—	85
Am 1. November 1849 verblieben . .	2,090	—	2	2	4	2,098
Verminderung 53.						
B. Uebersicht der Wittwen- und Waisenfamilien.						
Am Anfange der Rechnungszeit . . .	936	2	9	11	14	971
Im Laufe derselben hinzugekommen . .	45	—	—	1	1	47
zusammen . .	981	2	9	12	15	1,018
Im Laufe der Rechnungszeit abgegangen	46	—	2	—	2	50
Auf 1. November 1849 verblieben . .	935	2	7	12	13	968
Verminderung 3.						

Weil eine Wittwe aus zwei Cassen Beneficium erhält, so beträgt die Summe 1 weniger als die Zusammenzählung aller Cassen.

V. Beneficien-Liste.

Betrag des jährlichen Beneficiums.		Zugang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahre 1849.		Betrag im Jahr 1849.	
		Namen der Wittwen- und Waisen	Tag des Zugangs.		
fl.	kr.	**A. Bei der General-Wittwen-Casse.**		fl.	kr.
198	—	1. Legationsrath von Fabrice Wittwe	13. November 1848.	191	24
115	30	2. Geheime Hofrath Dr. Eisenlohr Wittwe	15. " "	111	—
165	—	3. Seminarlehrer Gersbach Wittwe	18. " "	157	12
115	30	4. Hofmusikus Hagedorn Wittwe	24. " "	108	7
90	45	5. Kanzleidiener Straub Wittwe	1. Dezember 1848.	83	11
61	3	6. Beiförster Winkler Wittwe	5. " "	55	17
99	—	7. Physikus Dr. Zipf Wittwe	6. " "	89	22
74	15	8. Beiförster Kunzmann Wittwe	14. " "	65	23
260	42	9. Oberamtmann Würth Wittwe, diese starb 14. April 1849	22. " "	81	50
123	45	10. Collector Metzler Wittwe	28. " "	104	9
90	45	11. Kanzleidiener Pfann Wittwe	22. Januar 1849.	70	19
206	15	12. Amtsrevisor Zopf Wittwe	24. " "	158	40
264	—	13. Forstmeister Schrickel Wittwe	26. Februar "	179	40
115	30	14. Hofofficiant Kies Wittwe	14. März "	72	50
66	—	15. Amtsdiener Maier Wittwe	27. " "	39	14
191	24	16. Hüttenverwalter Mieg Wittwe	29. " "	112	43
123	45	17. Kanzlist Dühmig Wittwe	5. April "	70	49
264	—	18. Oberamtmann Beck Wittwe	16. " "	143	—
247	30	19. Postmeister Harrer Wittwe	16. " "	134	4
95	42	20. Amtswundarzt Renner Wittwe	19. " "	51	—
87	27	21. Amtswundarzt Fischer, minorenner Sohn	1. Mai "	43	43
23	6	22. Küchenpoßler Baum Wittwe, statt vom 7. Mai . .	1. " "	11	33
396	—	23. Geh. Finanzrath Bürklin Wittwe	8. " "	190	18
82	30	24. Bezirksförster Kochendörfer Wittwe	17. " "	37	35
495	—	25. Staatsminister Freiherrn von Berckheim Wittwe . .	2 Juni "	204	52
82	30	26. Kanzleidiener Lehmann Wittwe	4. " "	33	41
82	30	27. Hofmusikus Sulzer, minorenne Kinder	10. " "	32	19
198	—	28. Registrator Reuter Wittwe	10. " "	77	33
69	18	29. Revierförster Strobel Wittwe	4. Juli "	22	31
115	30	30. Geh. Hofrath Stein, minorenne Kinder	6. " "	36	54
202	57	31. Hofrevisor Brüder, minorenne Kinder	8. " "	63	42
107	15	32. Oberpedell Fark, minorenner Sohn	14. " "	31	52
222	45	33. Posterpeditor Mercy Wittwe	19. " "	63	7
118	48	34. Hausmeister Hacker, minorenner Sohn	28. " "	30	41

Betrag des jährlichen Beneficiums.		Zugang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahre 1849.		Betrag im Jahr 1849.	
		Namen der Wittwen und Waisen des	Tag des Zugangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
165	—	35. Obereinnehmer Herbster Wittwe	7. August 1849.	38	30
330	—	36. Regierungsrath von Adelsheim Wittwe	11. " "	73	20
115	30	37. Hofmusikus Erhard Wittwe	13. " "	25	2
495	—	38. Ministerresident, Obrist von Frankenberg Wittwe . .	30. " "	83	52
231	—	39. Oberrechnungsrath Flad Wittwe	3. September "	37	13
99	—	40. Hofmusikus Marquard Wittwe	4. " "	15	41
115	30	41. Kanzlist Ritter, minorenne Tochter	25. " "	11	33
297	—	42. Oberamtmann Söldner Wittwe	27. " "	28	3
61	3	43. Beisörster Latein Wittwe	10. October "	3	34
247	30	44. Obereinnehmer Erhard Wittwe	21. " "	6	52
128	42	45. Forstinspector Kunkel Wittwe	24. " "	2	30
		B. Bei der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse in dritter Classe.			
90	—	1. Beijäger Maul Wittwe	23. April 1849.	47	45
		C. Bei der vormaligen Kleggauer Wittwen-Pensions-Casse.			
		Außerordentlich.			
200	—	1. Amtschirurg Brenzinger Wittwe	1. Januar 1849.	166	40
		sodann			
25	—	Kreisrath Spenner, majorenne Tochter Jeanette, Erhöhung zu bisherigen 75 fl. jährlich	1. Januar 1849.	20	50

Unter Hinweisung auf die zuletzt bekannt gemachte vollständige Liste bei der Uebersicht von 1835, Regg.-Bl. von 1837, Stück XVII, Beilage, und die späteren Listen werden folgende Veränderungen angezeigt.

Betrag des Beneficiums im		Abgang an Wittwen und Waisen im Jahr vom 1. November 1848/49.		Zeit der Entstehung des Beneficiums.	Betrag im Jahr 1849.	
		Namen.	Tag des Abgangs.			
fl.	kr.				fl.	kr.
		A. Bei der Generalwittwencasse.				
Jahr 1835.						
66	—	1. Landcommissär Menzer Wittwe	3. Januar 1849	v. 1803—1810.	11	33
150	9	2. Domänenverwalter Gillmann Wittwe	24. Dezemb. 1848.	1812.	22	31
62	42	3. Landchirurg Rheinberger Wittwe	11. August 1849	1815.	48	57
318	27	4. Geh. Referendär Volz Wittwe .	22. Februar "	1816.	99	3
57	45	5. Collector Rausmüller Wittwe .	24. März "	"	23	5
24	45	6. Amtmann Sander Wittwe . .	14. Januar "	1817.	5	5
62	42	7. Förster Ertel Wittwe	20. Septem. "	1820.	55	44
102	18	8. Förster Wilhelm Wittwe . . .	16. Januar "	1824.	21	35
115	30	9. Mundkoch Ludwig Wittwe . .	21. Dezbr. 1848.	1825.	16	23
107	15	10 Hofconditor Funk Wittwe . .	25. Mai 1849.	"	61	4
264	—	11. Hofgerichtsrath Heim Wittwe .	19. Septbr "	1826.	233	56
313	30	12. Forstmeister Häußer Wittwe . .	8. Juni "	1828.	189	51
33	—	13. Universitätstanzmeister Schönwald Wittwe	16. Februar "	1830.	9	43
16	30	14. Förster Jutzler Sohn 20 Jahre alt	18. Novbr. 1848	"	—	47
77	33	15. Landchirurg Briem Wittwe . .	19. Novbr. "	1831.	4	5
59	24	16. Förster Wetzel Wittwe	11. März 1849.	"	21	37
115	30	17. Hofmusikus Ludwig Wittwe . .	19. Juli "	"	83	6
130	21	18. Kammerdiener Reusch Wittwe .	27. Dezbr. 1848	1832.	20	38
165	—	19. Physikus Dr. Förster Wittwe .	27. April 1849	"	81	7
412	30	20. Geheimerath Ludwig Wittwe .	15. Dezbr. 1848.	"	51	34
297	—	21. Hofgerichtsrath Hüber Tochter 18 Jahre alt	3. Januar 1849	"	51	9
199	30	22. Hofrath Schneller Wittwe . .	29. April "	1833.	99	16
369	36	23 Oberforstmeister von Schilling Wittwe	11. Mai "	"	196	5
56	6	24. Stallbediente Glaser Sohn 20 Jahre alt	26. Octbr. "	"	55	19
198	—	25. Registrator Katzenberger Wittwe	26. Mai "	1834.	102	18

Betrag des Beneficiums im			Abgang an Wittwen und Waisen im Jahr vom 1. November 1848/49.		Zeit der Entstehung des Beneficiums.	Betrag im Jahr 1849.	
			Namen.	Tag des Abgangs.			
Jahr	fl.	kr.				fl.	kr.
1835.	115	30	26. Kanzlist Querdan Wittwe . .	16. Mai 1849.	1835.	62	54
1836.	49	30	27. Professor Herr Tochter 18 Jahre alt	14. Februar „	„	14	10
	108	54	28. Oberlandchirurg Grampf Wittwe	4. Novbr. 1848	„	1	12
1837.	214	30	29. Chordirector Jeckel Wittwe . .	6. April 1849.	1836.	92	57
	264	—	30. Amtmann Herrmann Tochter 18 Jahre alt	15. Dezbr. 1848	1837.	32	16
	69	18	31. Förster Siefert Wittwe . . .	2. Januar 1849	„	11	56
	97	21	32. Kanzleidiener Hofer Wittwe . .	3. Januar „	„	17	1
1838.	107	15	33. Kanzlist Kürzel Wittwe . . .	2. April „	1838.	45	17
1839.	62	42	34. Logenmeister Kreuz Wittwe . .	28. Juli „	„	46	41
1840.	165	—	35. Registrator Bleibimhaus Sohn 20 Jahre alt	23. April „	1840.	78	50
	66	—	36. Kreiscassendiener Kenner Tochter 18 Jahre alt	2. April „	„	27	41
1841 und 1842.	189	45	37. Amtsrevisor Sonntag Sohn 20 Jahre alt	15. März „	„	70	38
	69	18	38. Beiförster Kärcher Wittwe . .	16. Dezbr. 1848.	1841 u. 1842.	8	51
	148	30	39. Obereinnehmer Streicher Tochter 18 Jahre alt	10. Dezbr. „	„	16	5
	115	30	40. Medicinalrath Sander Wittwe wieder geheirathet	27. März 1849.	„	46	51
	99	—	41. Kanzlist Liebig Wittwe . . .	25. Septbr. „	„	89	22
1843.	231	—	42 Amtmann Schmitt Wittwe . .	27. August „	1843.	190	35
1844.	330	—	43. Oberamtmann Ortallo Wittwe .	10. Juni „	1844.	201	40
1847.	67	39	44. Naturalienkabinetsdiener Ruppert Wittwe	25. Juli „	1847.	49	48
	95	42	45. Stallofficiant Allemann Wittwe	9. Juli „	„	66	12
1849.	260	42	46. Oberamtmann Würth Wtw., war erst 22. Dezb. 1848 zugekommen	14. April „	1849.	81	50

Betrag des Beneficiums im			Abgang an Wittwen und Waisen im Jahr vom 1. November 1848/49. Namen.	Tag des Abgangs	Zeit der Entstehung des Beneficiums.	Betrag im Jahr 1849.	
	fl.	kr.				fl.	kr.
			B. Bei der vormaligen Bruchsaler Civildienerwittwencasse in zweiter Classe.				
Jahr 1835.	180	—	1. Hofchirurg Regenauer Wittwe .	27. Octob. 1849.	vor 1813.	178	30
	216	9	2. Zuchthausverwalter Schmitt Wittwe	10. Juni „	1826.	132	5
			C. Bei der vormaligen Kleggauer Wittwenpensionscasse in fünfter Classe.				
1841 und 1842.	150	—	1. Zoller Seemann Wittwe	22. Febr. 1849.	1841 u. 1842	46	40
			Extra-Pension:				
1843.	50	—	2. Die ledige volljährige Josepha Binninger	1. März 1849.	1842.	18	48

VI. Stand der Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Haben. fl.	Haben. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
187	46	1. Zinsreste	131	—	56	46
—	—	2. Andere Einnahmsreste	—	—	—	—
—	—	3. Abgang an Ausgabsresten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre:				
181	55	1. Zinse	65	24	116	31
3,569	30	2. Capitalien	39	27	3,530	3
1	52	3 Ersatz	1	52	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
12	37	1. Cassenrest aus voriger Rechnung	12	37	—	—
—	—	2. Von und für fremde Cassen	—	—	—	—
—	—	3. Von und für Privatpersonen	—	—	—	—
3,953	40	Summe	250	20	3,703	20
fl.	kr.	**Ausgabe.**	fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
—	—	1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	—	2. Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre:				
—	—	1. Angelegte Capitalien	—	—	—	—
163	43	2. Beneficien	163	43	—	—
4	54	3. Lasten	4	54	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
81	43	1. Cassenrest an künftige Rechnung	81	43	—	—
—	—	2. An und für fremde Cassen	—	—	—	—
—	—	3. An und für Privatpersonen	—	—	—	—
250	20	Summe	250	20	—	—

Vermögensstand.

Die Einnahmsreste betragen . . . 3,703 fl. 20 kr.
davon Ausgabsreste . . . — „ — „
bleiben . . . 3,703 fl. 20 kr.
Hiezu Cassenrest . . . 81 „ 43 „
auf letzten Dezember 1849 zusammen . . 3,785 fl. 3 kr.
Im vorigen Jahr hatte das Vermögen betragen . . . 3,769 „ 53 „
mithin mehr . . 15 fl. 10 kr.

Es sind jedoch 18 fl. 58 kr. zu wenig ausgetheilt, die nun künftig mehr in Ausgabe kommen. Es ist von 7 Wittwen 1 gestorben.

Carlsruhe, im August 1849. Durch den Generalcassier **C. G. Eisenlohr.**

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 28. October 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 21. October d. J.

allergnädigst bewogen gefunden,

den Handelsmann A. J. Machiels in Amsterdam zum großherzoglichen Consul daselbst und den Florentin Theodor Schmidt zum großherzoglichen Viceconsul in New-York zu ernennen, und

unter dem 26. October d. J.

geruht, den Minister des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Staatsminister Klüber, seines Dienstes in Gnaden zu entheben und den geheimen Legationsrath Ludwig Freiherrn Rüdt von Collenberg-Bödigheim zu Höchstihrem Staatsminister des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ausgabe directer Fahrbillete für Personen, Reisegepäck und Equipagen zwischen den wichtigeren Stationen der Main-Neckar- und der großherzoglich badischen Eisenbahn betreffend.

Nachdem in Folge eingetretener Vereinbarung mit der Verwaltung der Main-Neckar-Eisenbahn, außer dem zwischen Mannheim und sämmtlichen Stationen der Main-Neckar-Eisenbahn bereits seit Eröffnung der letzteren für sämmtliche Transportgegenstände bestehenden directen Verkehr, nun auch seit dem 1. d. M. für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Equipagen zwischen den wichtigeren Stationen beider Eisenbahnen die Ausgabe directer Fahrbillete in's Leben getreten ist, so werden unter Aufhebung der in den Anlagen F. G. H. und J. der diesseitigen Bekanntmachung vom 9. Juli 1846, Regierungsblatt Nr. XXVII., veröffentlichten Tarife und Vorschriften die nunmehr Anwendung findenden Tarife und Vorschriften in den Anlagen I., II. und III. verkündet.

Carlsruhe, den 14. October 1850.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Klüber.

Vdt. Barbiche.

Combinirter Tarif

für die Gepäckbeförderung auf der großherzoglich badischen und der Main-Neckar-Eisenbahn.

Nach und Von	Für je 10 Pfund Gepäck													
	Ladenburg.	Großsachsen.	Weinheim.	Hemsbach.	Heppenheim.	Bensheim.	Auerbach.	Zwingenberg.	Bickenbach.	Eberstadt.	Darmstadt.	Arheiligen.	Langen.	Frankfurt.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Mannheim . . .	2	2	2	2	3	3	3	3	3	4	4	4	5	6
Wiesloch	2	.	3	.	.	4	.	.	.	.	5	.	.	7
Langenbrücken . .	3	.	4	.	.	5	.	.	.	.	6	.	.	8
Bruchsal	4	.	5	.	.	6	.	.	.	.	7	.	.	9
Durlach	5	.	6	.	.	7	.	.	.	.	8	.	.	10
Carlsruhe . . .	5	.	6	.	.	7	.	.	.	.	8	.	.	10
Rastadt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	12
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	.	.	13
Kehl	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13	.	.	15
Offenburg . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13	.	.	15
Dinglingen . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14	.	.	16
Freiburg . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	17	.	.	19
Efringen . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	22
Basel	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	22	.	.	24

Bemerkungen.

1. Die Administration übernimmt die Garantie für das in gehöriger Weise übergebene Reisegepäck bis nach der Ankunft am Bestimmungsorte in der Art, daß sie im Falle eines nicht durch unabweisbare Gewalt geschehenen Verlustes für jedes Pfund des zu ersetzenden Gepäcks 1 fl. 30 kr. vergütet

2. Es steht jedem Reisenden frei, sein gesammtes Gepäck zu einem höheren Werthe zu versichern, als die oben bestimmte Vergütungsnorm besagt, in welchem Falle 1 Procent des angegebenen Werths, ohne Rücksicht auf die Entfernung, als Garantietaxe in Berechnung kömmt. —

   Im Falle einzelne Stücke des besonders versicherten Gepäcks in Verlust gerathen, wird die Vergütung dafür nach dem Verhältniß des Gewichts derselben geleistet.

3. Das Reisegepäck muß stets nach derjenigen Station eingeschrieben werden, auf welcher der Reisende zunächst die Eisenbahn — wenn auch nur um daselbst einen kurzen Aufenthalt zu machen — verläßt. Bei der Ankunft auf derjenigen Station, wohin das Gepäck eingeschrieben ist, muß dasselbe

gegen Rückgabe des dem Reisenden von der Expeditionsstelle des Aufgabeorts behändigten Scheines sogleich in Empfang genommen werden, eine längere Haftbarkeit dafür übernehmen die Eisenbahnverwaltungen nicht.

4. Reisende, welche sich in einem Stationsorte kurze Zeit aufhalten und mit der Eisenbahn weiter reisen wollen, können ihr Gepäck bei der Expeditionsstelle der betreffenden Eisenbahnstation gegen Entrichtung einer Lagergebühr von 3 kr. für jedes Gepäckstück in Verwahrung geben. Dieselben erhalten in diesem Falle einen Schein, durch welchen der Empfang des Gepäcks bescheinigt wird, und gegen dessen Abgabe die Verabfolgung desselben stattfindet.

5. Im Uebrigen sind die Bestimmungen des Transportreglements der großherzoglich badischen und der Main-Neckar-Eisenbahn auch für den directen Gepäcktransport zwischen den beiden Bahnen maßgebend.

Uebereinkunft der großherzoglich badischen und der herzoglich braunschweigischen Regierungen, die Vollziehung rechtskräftiger Erkenntnisse in bürgerlichen Streitsachen betreffend.

In Folge einer zwischen der großherzoglich badischen und der herzoglich braunschweigischen Regierung getroffenen Uebereinkunft, wodurch der Grundsatz der Gegenseitigkeit in Bezug auf die Rechtshilfe in bürgerlichen Streitsachen anerkannt worden ist, werden die großherzoglichen Gerichtsbehörden angewiesen,

die rechtskräftigen Erkenntnisse herzoglich braunschweigischer Gerichte in bürgerlichen Streitsachen dann zu vollziehen, wenn die Zuständigkeit der letzteren in dem einzelnen Falle, nach diesseitigen Gesetzen beurtheilt, außer Zweifel ist.

Carlsruhe, den 19. October 1850.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Ullmann.

Die Stiftung des Pfarrers Krämer in Bühlerthal betreffend.

Die Stiftung des Pfarrers Krämer in Bühlerthal zum Zwecke einer Gründung eines Schulhausbaufonds in Speffart hat die Staatsgenehmigung erhalten. Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 9. October 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Leiblein.

Die Stiftung des Domdekans und Generalvicars Dr. Johann Adam Martin zu Freiburg betreffend.

Der verstorbene erzbischöfliche Domdekan und Generalvicar Dr. Johann Adam Martin zu Freiburg hat dem Orden der barmherzigen Schwestern ein Legat von 200 fl., sowie weiter dem erzbischöflichen Domcapitel daselbst seinen Büchervorrath, im Anschlage von 871 fl. 54 kr., vermacht. Diese Schenkungen haben von Seite des katholischen Oberkirchenraths die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken des Stifters bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 17. October 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Leiblein.

Die Stiftung der Magdalena Rahm zu Dittwar betreffend.

Die verstorbene Magdalena Rahm zu Dittwar hat der dasigen katholischen Pfarrei zur jährlichen Abhaltung eines Engelamtes 80 fl. 20 kr. vermacht. Diese Stiftung hat von Seiten des katholischen Oberkirchenraths die Genehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken der Stifterin hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 17. October 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Die Zehntbaulasten-Ablösung betreffend.

Unter Bezugnahme auf Art. II. der Verordnung vom 25. März 1841 (Regierungsblatt Nr. XI.) wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Einverständniß mit großherzoglichem Ministerium der Finanzen Baupracticant Breisacher in Bruchsal unter die Zahl der für die Zehntbaulasten-Abschätzung im Mittelrheinkreis aufgestellten Schätzer aufgenommen worden ist.

Carlsruhe, den 1. October 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Die Staatsprüfung im Forstfache für 1850 betreffend.

Der Anfang der diesjährigen Staatsprüfung im Forstfache ist auf

Montag den 9. Dezember d. J.

festgesetzt.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung haben spätestens drei Wochen vor dem Beginne derselben unter Vorlage der Zeugnisse über Vor- und Berufsbildung, Wohlverhalten und körperliche Tüchtigkeit zum Forstdienste bei der großherzoglichen Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu geschehen.

Carlsruhe, den 22. October 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall. Vdt. Turban.

Staatsgenehmigung zur Besetzung der Patronatspfarrei Wenkheim betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 4. October d. J.

der von Seiten der Standesherrschaften Fürsten Löwenstein-Wertheim-Freudenberg und Löwenstein-Wertheim-Rosenberg erfolgten Präsentation des Pfarrvikars Carl Odenwald in Haag auf die evangelische Pfarrei Wenkheim die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die ordentliche Conscription für das Jahr 1850 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten sämmtlicher Conscriptionsämter, in Gemäßheit der §§. 7 und 21 des Conscriptionsgesetzes und der höchsten Verordnung vom 14. September d. J., Regierungsblatt Nr. XLII., wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1850 zur Ergänzung der Linie einzuberufenden Mannschaft auf die Conscriptionsbezirke des Landes hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Uebersicht

der Vertheilung der für das Jahr 1850 auszuhebenden Ergänzungsmannschaft,

bestehend nach allerhöchster Verordnung vom 14. September (Regierungsblatt Nr. XLII. von 1850, Seite 299) in 2861 Mann.

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen	
		in Bruchtheilen.	in Rundzahl.
Seekreis.			
Blumenfeld . . .	94	22 $^{1920}/_{12137}$	22
Bonndorf . . .	137	32 $^{3573}/_{12137}$	32
Constanz . . .	104	24 $^{6236}/_{12137}$	24
Donaueschingen .	251	59 $^{2028}/_{12137}$	59
Engen	108	25 $^{5563}/_{12137}$	25
Meersburg . . .	47	11 $^{960}/_{12137}$	11
Möskirch . . .	128	30 $^{2098}/_{12137}$	30
Neustadt . . .	133	31 $^{4266}/_{12137}$	31
Pfullendorf . . .	86	20 $^{3306}/_{12137}$	20
Radolfzell . . .	119	28 $^{623}/_{12137}$	28
Salem	41	9 $^{8068}/_{12137}$	10
Stockach . . .	186	43 $^{10255}/_{12137}$	44
Stühlingen . .	61	14 $^{4603}/_{12137}$	14
Ueberlingen . . .	54	12 $^{8850}/_{12137}$	13
Villingen . . .	114	26 $^{10892}/_{12137}$	27
Summe .	1663	392 $^{139}/_{12137}$	390

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen	
		in Bruchtheilen.	in Rundzahl.
Oberrheinkreis.			
Breisach . . .	189	44 $^{6701}/_{12137}$	45
Emmendingen . .	268	63 $^{2117}/_{12137}$	63
Ettenheim . . .	191	45 $^{296}/_{12137}$	45
Freiburg, Stadtamt	156	36 $^{9381}/_{12137}$	37
Freiburg, Landamt	289	68 $^{1513}/_{12137}$	68
Hornberg . . .	134	31 $^{7127}/_{12137}$	32
Jestetten . . .	80	18 $^{10414}/_{12137}$	19
Kenzingen . . .	198	46 $^{8176}/_{12137}$	47
Lörrach	252	59 $^{4850}/_{12137}$	59
Müllheim . . .	230	54 $^{2032}/_{12137}$	54
Säckingen . . .	218	51 $^{4711}/_{12137}$	51
St. Blasien . . .	105	24 $^{9117}/_{12137}$	25
Schönau . . .	160	37 $^{8691}/_{12137}$	38
Schopfheim . .	148	34 $^{10770}/_{12137}$	35
Staufen . . .	183	43 $^{1672}/_{12137}$	43
Tryberg . . .	112	26 $^{4870}/_{12137}$	26
Waldkirch . . .	226	53 $^{3325}/_{12137}$	53
Waldshut . . .	291	68 $^{7235}/_{12137}$	69
Summe .	3430	808 $^{6534}/_{12137}$	809

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.	Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Mittelrheinkreis.				**Unterrheinkreis.**			
Achern	177	41 8780/12137	42	Adelsheim . . .	126	29 8513/12137	30
Baden	131	30 10681/12137	31	Boxberg . . .	83	19 6860/12137	20
Bischofsheim a. Rh.	115	27 1316/12137	27	Buchen	139	32 9295/12137	33
Bretten	200	47 1761/12137	47	Eberbach . . .	104	24 6256/12137	24
Bruchsal . . .	310	73 909/12137	73	Gerlachsheim . .	113	26 7731/12137	27
Bühl	259	61 642/12137	61	Heidelberg . . .	325	76 7413/12137	77
Carlsruhe, Stadtamt	119	28 623/12137	28	Krautheim . . .	48	11 3821/12137	11
Carlsruhe, Landamt	217	51 1850/12137	51	Ladenburg . . .	138	32 6434/12137	33
Durlach	254	59 10611/12137	60	Mannheim . .	135	31 9988/12137	32
Eppingen . . .	165	38 10639/12137	39	Mosbach . . .	274	64 7146/12137	65
Ettlingen . . .	180	42 5226/12137	42	Neckarbischofsheim	151	35 7216/12137	36
Gengenbach . . .	164	38 7998/12137	39	Neckargemünd . .	150	35 4355/12137	35
Gernsbach . . .	149	35 1494/12137	35	Philippsburg . .	118	27 9899/12137	28
Haslach	99	23 4088/12137	23	Schwetzingen . .	173	40 9473/12137	41
Kork	92	21 8335/12137	22	Sinsheim . . .	187	44 979/12137	44
Lahr	294	69 3681/12137	69	Tauberbischofsheim	171	40 3751/12137	40
Oberkirch . . .	179	42 2365/12137	42	Walldürn . . .	123	28 12067/12137	29
Offenburg . . .	260	61 3503/12137	61	Weinheim . . .	164	38 7998/12137	39
Pforzheim . . .	307	72 4463/12137	72	Wertheim . . .	114	26 10592/12137	27
Rastatt	287	67 7928/12137	68	Wiesloch . . .	167	39 4444/12137	39
Wolfach	83	19 6860/12137	20	Summe .	3003	707 10724/12137	710
Summe .	4041	952 6877/12137	952				

Zusammenstellung.

	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Seekreis . . .	1663	392 139/12137	390
Oberrheinkreis .	3430	808 6534/12137	809
Mittelrheinkreis .	4041	952 6877/12137	952
Unterrheinkreis .	3003	707 10724/12137	710
Im Ganzen .	12137	2861	2861

Carlsruhe, den 12. October 1830.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Leiblein.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 6. November 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 28. October d. J.

allergnädigst bewogen gefunden,

den Hauptzollamtsverwalter Eglau in Kehl zum Oberzollinspector in Randegg zu ernennen;

dem unterthänigsten Ansuchen des Hofgerichtssecretärs Dr. Freiherrn von Münzesheim zu Constanz um Entlassung aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu entsprechen;

das evangelische Dekanat der Stadt Heidelberg dem Dekan und Stadtpfarrer Sabel daselbst definitiv zu übertragen;

den Verzicht des Diakonus Bürgelin in Schopfheim auf die ihm übertragene evangelische Pfarrei Mahlberg zu genehmigen und denselben auf seiner bisherigen Stelle zu belassen, dagegen die Pfarrei Mahlberg dem Pfarrer Kaufmann in Wiesleth zu verleihen;

die evangelische Pfarrei Königsbach, Dekanats Durlach, dem Pfarrer Gräbner in Bretten zu übertragen;

den Verzicht des Pfarrers Simon Bluſt auf die katholische Pfarrei Münchweier,

den Verzicht des Pfarrers Franz Joseph Burſtert auf die katholische Pfarrei Schweighausen und

den Verzicht des Pfarrers Joseph Kraft auf die katholische Pfarrei Weier, Oberamts Bruchsal, zu genehmigen;

die katholische Pfarrei Oppenau, Bezirksamt Oberkirch, dem Pfarrer Haberſtroh zu Forchheim, dermalen Verweser der Pfarrei Kiechlinsbergen, und

die katholische Pfarrei Weisenbach, Bezirksamts Gernsbach, dem Pfarrer Franz Anton Schmidt in Kürzell zu übertragen;

den Lehrer Heidel von der höheren Bürgerschule zu Breisach an die höhere Bürgerschule zu Sinsheim zu versetzen, und

der von den Gemeindebehörden in Ettlingen erfolgten Ernennung des Forstpractikanten W. C. Schmitt von Rosenberg zum städtischen Bezirksförster in Ettlingen die höchste Bestätigung zu ertheilen;

unter dem 30. October d. J.

den Revidenten Ad. Bauer in Carlsruhe zum Verwalter bei dem neuen Männerzuchthause in Bruchsal und

den Rechnungsführer Philipp Märker in Rastatt zum Verwalter bei der Strafanstalt in Freiburg zu ernennen;

unter dem 2. November d. J.

den geheimen Finanzrath Widmann bei der Hofdomänenkammer zu der großherzoglichen Oberrechnungskammer zu versetzen;

den Baupractikanten Breisacher, seitherigen Dienstverweser der Bezirksbauinspection Bruchsal, zum Bezirksbaumeister zu ernennen;

die erledigte Stelle eines Lehrers und Vorstandes der höheren Bürgerschule zu Ettenheim, dem Oberlehrer Gruber am Schullehrerseminar zu Ettlingen,

die evangelische Pfarrei Schweigern, Dekanats Borberg, dem Pfarrer Hauß in Eimeldingen,

die katholische Pfarrei Ewatingen, Amts Bonndorf, dem Caplaneibeneficiaten Cajetan Geßler in Munzingen, und

die katholische Pfarrei Wahlwies, Amts Stockach, dem Vicar Lorenz Huber in Ulm zu übertragen; sowie

dem evangelichen Pfarrverweser Fritsch in Aglasterhausen den Titel und Rang als Pfarrer zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Wiederverleihung der Advokatur an den Advokaten Ernst Buch in Freiburg betreffend.

Der gegen Ernst Buch in Freiburg unterm 8. November v. J. (Regierungsblatt Seite 572) wegen Landesflüchtigkeit verfügte Strich aus der Liste der dortigen Advokaten ist unterm 24. v. M. wieder aufgehoben worden.

Carlsruhe, den 26. October 1850.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. v. Göler.

Die Staatsprüfung der Pharmaceuten betreffend.

Den Candidaten der Pharmacie

Otto Romer von St. Blasien,
Julius Moser von Bruchsal und
Eduard Scheltle von Freiburg

wurde nach erstandener Prüfung von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 16. October 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Staatsgenehmigung zur Besetzung der Patronatspfarrei Neckarbinau betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat
unter dem 22. October d. J.
der von Seiten des Herrn Grafen von Waldkirch erfolgten Präsentation des Pfarrvicars Friedrich Winther zu Liedolsheim auf die evangelische Pfarrei Neckarbinau die Staatsgenehmigung ertheilt.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgeneh-

migung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 23. October 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Bouisson.

Es haben gestiftet:

Der zu Kiechlinsbergen verstorbene Vikar Franz Amann zu Freiburg in den Armenfond zu Kiechlinsbergen zur Bekleidung eines Kindes für den Tag der ersten Communion 200 fl.

Der verstorbene Domdekan Martin zu Freiburg in das Blindeninstitut daselbst 132 fl.

Derselbe in das dortige Krankenspital 132 fl.

Derselbe in das Waisenhaus daselbst 132 fl. 4 kr.

Der verstorbene Uhrenmacher Georg Pfaff von St. Georgen, Amts Hornberg, in den Armenfond daselbst 15 fl.

Die Anton Franz'sche Ehefrau von Staufen in den Armenfond von da 100 fl.

Dieselbe in den dasigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung zweier Gedächtnißmessen 200 fl.

Der israelitische Schutzbürger Jakob Mock von Breisach in den dortigen Armenfond 50 fl.

Paul Kern von Breitnau in den dortigen Armenfond 50 fl.

Zwei Ungenannte in den Armenfond zu Rechberg 86 fl. 48 kr.

Der verstorbene Blechner Joseph Roos von Freiburg in den dasigen Armenfond 300 fl.

Joseph Matt von Hottingen in den Kirchenfond zu Rickenbach mit der Verpflichtung zur Abhaltung einer Gedächtnißmesse 200 fl.

Der Schutzbürger Jakob Mock von Breisach in den Armenfond zu Oberrimsingen 50 fl.

Georg Baldischwieler von Rotzel in den Kirchenfond zu Hochsal 108 fl.

Salomä Helmle von Steig in den Armenfond daselbst 600 fl.

Die Wittwe des Peter Dorer von Gütenbach in den Armenfond daselbst 200 fl.

Dieselbe in den dortigen Schulfond 300 fl.

Altbürgermeister Johann Jakob Grether von Lörrach in die Kranken-Pfründ- und Armenanstalt daselbst 500 fl.

Barbara Birkle, Wittwe des Peter Dorer von Gütenbach, zur Verschönerung der Altäre in der Kirche zu Gütenbach 50 fl.

Müllermeister Franz Joseph Müller von Hohenthengen in den dortigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Gedächtnißmesse 100 fl.

Andreas Noll und dessen Geschwister von Grießen in den Armenfond daselbst 20 fl.

Maria Fehrenbach, Wittwe des Uhrengestellmachers Andreas Faller von Hinterstraß in den Armenfond zu Waldau 25 fl.

Ignatz Schuhmachers Wittwe, Maria Weislämple von Ebringen, in den Armenfond allda 125 fl.

Alois Schubnell von Todtnau in den Pfarrei-Schulfond zu Görwihl zur Bekleidung armer Schüler 1000 fl.

Die verstorbene Maria Senger, Ehefrau des Joseph Senger von Herthen, in den dortigen Armenfond 30 fl. 40 kr.

Die Vornahme einer Ersatzwahl für den aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung ausgetretenen Abgeordneten Professor Häusser von Heidelberg im 27. Aemterwahlbezirk (Durlach und Stein) betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Erlaß aus großherzoglichem Staatsministerium vom 23. d. M., Nr. 2105, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Professor Häusser von Heidelberg aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl im 27. Aemterwahlbezirk (Durlach und Stein) angeordnet und mit deren Vornahme der Direktor des evangelischen Oberkircheuraths, Freiherr von Wöllwarth als landesherrlicher Commißär beauftragt werde.

Carlsruhe, den 29. October 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Bouisson.

Das Stipendium der Friedrich-Christiane-Luise-Stiftung betreffend.

Aus der Friedrich-Christiane-Louise-Stiftung in Karlsruhe ist vom 1. October d. J. an ein Stipendium mit jährlich 144 fl. in vierteljährigen Raten zahlbar an katholische Studirende, welche sich dem höheren Schulfache widmen, zu vergeben.

Die Bewerber, von welchen die aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen gebürtigen vorzüglich zu berücksichtigen und die dem höheren Schulfache sich widmenden katholischen Theologen nicht ausgeschlossen sind, haben sich mit legalen Ausweisen über Herkunft, wissenschaftliche Fortschritte, Sitten und Vermögen bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen zu melden.

Carlsruhe, den 31. October 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Strafe bei Umgehung der Stempelabgabe in Verwaltungssachen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung

aus großherzoglichem Staatsministerium vom 30. v. M., Nr. 1936, zu verfügen geruht, daß bei Umgehung der Stempelabgabe in Verwaltungssachen statt der durch das Sportel- und Stempelgesetz vom 17. Juli 1807 bestimmten Strafe des 20fachen Betrages, die Stempelbuße in demselben Maaßstabe, welcher nach dem Artikel 22 des Gesetzes vom 13. October 1840 bei Stempeldefraudationen in bürgerlichen Rechtssachen in Anwendung kommt, nämlich im fünf-, beziehungsweise zweifachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe angesetzt werde.

Dies wird hiermit zur Nachricht und zur Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 25. October 1850.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. C. Kilian.

Die Ernennung eines Mitgliedes in die Commission zur Betreibung der kriegsärarischen Ersatzforderungen betreffend.

An die Stelle des wegen anderweiter Anstellung ausgetretenen Rechtspractikanten Behaghel von Mannheim wurde der bisherige Untersuchungsrichter, Rechtspractikant Müller zu Rastatt zum rechtsgelehrten Mitgliede der Commission zur Liquidation und gerichtlichen Betreibung der Ersatzforderungen des Kriegs-Aerars ernannt.

Carlsruhe, den 24. October 1850.

Großherzogliches Kriegsministerium

A. v. Roggenbach.

Vdt. Wenz.

Den Garnisonswechsel der im Königreich Preußen stehenden großherzoglich badischen Truppen betreffend.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten in das Königreich Preußen dislocirten großherzoglichen Truppentheile dortselbst die unten bezeichneten Garnisonen beziehen werden und zwar:

das II. Reiterregiment am 10. November:

Stab und eine Schwadron in Münster,
" " " Hamm,
" " " Telgte,
" " " Warendorf;

das III. Reiterregiment am 14. November:

Stab und drei Schwadronen in Düsseldorf,
eine Schwadron in Benrath;

die Fußartillerie am 11. November:

Stab und 4 Batterien in Münster.

Carlsruhe, den 28. October 1850.

Großherzogliches Kriegsministerium.
A. von Roggenbach.

Vdt. Oettinger.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Oberspitzenbach, Amts Waldkirch, mit einem jährlichen Einkommen von 600 fl. ist erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als dem katholischen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Döggingen, Amts Donaueschingen, mit einem Einkommen von 700 fl., worauf ein von Martini 1849 laufendes dreijähriges Provisorium von 28 fl. 30 kr. für Zehntablösungskosten ruht, nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden

Durch Entsetzung des Pfarrers Johann Baptist Uhlmann ist die katholische Pfarrei Klustern, Amts Meersburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 950 fl. erledigt worden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht:

1. ein Provisorium von 6 fl. 41 kr. jährlich, letztmals Januar 1855, für Kriegskosten, und
2. beiläufig 60 fl. Zehntablösungskosten, wofür dem künftigen Pfründnießer ein Provisorium in angemessenen Terminen bestimmt werden wird, heimzuzahlen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Hattingen, Amts Engen, ist mit einem beiläufigen Jahreserträgnisse von 1000 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Vorberg, mit einem Competenzanschlag von 868 fl. 14 kr. und einer vom ernannt werdenden Pfarrer zu tilgenden Schuld von 73 fl. 5 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Steinbach, Amts Bühl, mit einem Einkommen von 1900 fl., worauf außer der Verbindlichkeit einen Vicar zu halten, ein zu fünf Prozent verzinsliches in neun Jahresterminen letztmals 1. August 1854 zu zahlendes Provisorium

von 92 fl. 29 kr. für Zehntablösungskosten und die weitere Verpflichtung ruht, sich die Trennung des Fillials Neuweier gefallen zu lassen, wiederholt mit dem Anfügen zur Bewerbung auszuschreiben, daß der Pfarrer einstweilen bis zur etwaigen Wiederbesetzung des Beneficiums wegen der Pastoration in Weitenung einen zweiten Vicar gegen Bezug des Vicargehaltes aus dem Beneficiumsfond zu halten hat. Die Bewerber haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die evangelische Pfarrei Heinsheim, Dekanats Neckarbischofsheim, mit einem Competenzanschlag von 560 fl. 59 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Patronatsherrschaft von Racknitz zu melden.

Die evangelische Pfarrei Kirnbach, Dekanats Hornberg, mit einem Competenzanschlag von 464 fl. 25 kr. und einem wirklichen Ertrag von circa 600 fl. ist in Erledigung gekommen. Auf derselben haftet eine Schuld von ungefähr 630 fl., zu deren Verzinsung und Tilgung der ernannt werdende Pfarrer jährlich 100 fl. abzugeben hat. Die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 5. September l. J. der pensionirte Hauptmann von Klock in Carlsruhe;

" 23. September l. J. der katholische Pfarrer Joseph Alois Bruderhofer zu Oberspitzenbach;

am 24. September l. J. der pensionirte Major von Leuchsenring zu Marbach.

Nr. LII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 12. November 1850.

Unmittelbare allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Verlängerung des Kriegszustandes und des Standrechtes betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir Uns bewogen gefunden, den Kriegszustand und das Standrecht, wie solche unter dem 27. Oktober v. J. (Regierungsblatt Nr. LXVIII.) und unter dem 16. Oktober d. J. (Regierungsblatt Nr. XLVIII.) verkündet worden sind, auf weitere vier Wochen zu verlängern.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 11. November 1850.

Leopold.

A. von Roggenbach. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Nr. LIII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 20. November 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Gesetz, den Beitritt der großherzoglichen Postverwaltung zu dem deutsch-österreichischen Postverein betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die großherzogliche Postverwaltung ist ermächtigt, dem durch Vertrag zwischen Oesterreich und Preußen vom 6. April d. J. gegründeten deutsch österreichischen Postvereine beizutreten.

Art. 2.

Das in Folge des Art. 1 einzuführende Taxirungssystem ist — jedoch mit einer angemessenen Herabsetzung der höchsten und niedersten Sätze bei dem Zeitungsverkehr — auch bei dem Postverkehr im Innern des Großherzogthums in Anwendung zu bringen.

Art. 3.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Vollzug das Ministerium des großherzoglichen Hauses und

der auswärtigen Angelegenheiten beauftragt ist, tritt mit dem von gedachtem Ministerium im Weg der Verordnung bekannt zu machenden Tage in Wirksamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 11. November 1850.

Leopold.

Frhr. Rüdt.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Beitritt der großherzoglichen Postverwaltung zum deutsch-österreichischen Postverein betreffend.

Unter Bezug auf das vorstehende Gesetz wird der zwischen den Regierungen von Oesterreich und Preußen am 6. April dieses Jahres zu Berlin abgeschlossene Postvereinsvertrag in der Anlage mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sowohl die Vollzugsanordnungen als auch die Bestimmung des Vollzugstermins seiner Zeit nachfolgen werden.

Carlsruhe, den 15. November 1850.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Postvereins-Vertrag.

Allgemeine Bestimmungen.

Umfang und Zweck des Vereins.

Art. 1.

Der deutsch-österreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen treten dem Postvereine für ihr gesammtes Staatsgebiet bei. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpost-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Art. 2.

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.

Art. 3.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

Ueber die Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte werden sich die betheiligten Post-Verwaltungen auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

Art. 4.

Die Vereinspostverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcourses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr dießfalls zukommenden Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, so weit eine solche begründet erscheint, zu entsprechen.

Art. 5.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, so weit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Communicationsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Entfernungs-Maß.

Art. 6.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehr zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorsgrad) bestimmt.

Vereinsgewicht.

Art. 7.

Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereins-Staaten gilt als Gewichts-Einheit das Zoll-Pfund (500 Französische Grammen).

Münzwährung.

Art. 8.

Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Ueber die Art der Saldirung tritt zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein.

Abrechnung.

Art. 9.

Diejenige Post-Verwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereins-Postanstalt übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Post-Verwaltungen.

Die Reduktion des angerechneten Portos für transitirende Correspondenz findet nach dem wirklichen Werthe des zugerechneten Betrages statt. Die Festsetzung des Reduktions-Verhältnisses bleibt besonderer Verständigung vorbehalten.

Briefpost.

I. Briefverkehr.

a. Internationale Vereins-Correspondenz.

Gemeinschaftliches Porto.

Art. 10.

Die sämmtlichen, nach Artikel 1 zu dem deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staatsgebiete sollen bezüglich der Briefpost für die internationale Vereins-Correspondenz und Zeitungsspedition Ein ungetheiltes Postgebiet darstellen.

In Folge dessen soll diese Correspondenz rc., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Porto-Taxen belegt werden.

Bezug des Portos.

Art. 11.

Das Porto, welches nach diesen Taxen sich ergiebt, hat jede Post-Verwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Hinwegfallen des Transitportos.

Art. 12.

Die Erhebung eines besonderen Transitportos von den Correspondenten hört auf für sämmtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz.

Transitgebühr.

Art. 13.

Zur Regulirung des Bezuges der Transit-Gebühren der einzelnen Post-Verwaltungen treten folgende Bestimmungen ein:

a. die Transit-Gebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Packeten als einzeln transitirenden Correspondenz mit ⅓ Silberpfennig pro Meile bis zu einem Maximo von 7 Pfennig oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.

b. Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, so wie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei nicht in Ansatz gebracht.

c. Jede Post-Anstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der, nach Maßgabe ihrer Transitstrecke in directer Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.

d. Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transit-Gebühr für dieselben Briefe aus.

e. Das Transitporto vergütet diejenige Post-Verwaltung, welche das Porto bezieht.

Vergütung der Transitgebühr.

Art. 14.

Die nach den Bestimmungen des Artikel 13 ausgemittelten Transit-Gebühren sind zur Vergütung in Vormerkung zu nehmen, und spätestens nach Ablauf eines Jahres in einer abgerundeten Pauschal-Summe für die Dauer des gleichen Verhältnisses zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittelung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschal-Beträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

Vereinsbriefportotaxen.

Art. 15.

Die gemeinschaftlichen Porto-Taxen für die internationale Vereins-Correspondenz sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden und für den einfachen Brief (vergl. Artikel 16) betragen:

bei einer Entfernung

bis zu 10 Meilen einschließlich	1	Sgr.	oder	3	Kr.
" " 20 " "	2	"	"	6	"
über 20 " "	3	"	"	9	"

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Post-Verwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Gewicht des einfachen Briefs, Gewichts- und Taxprogression.

Art. 16.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth wiegen.

Für jedes Loth Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Beförderung mit der Briefpost.

Art. 17.

Briefschaften ohne Werthsangabe bis zu 4 Loth excl. unterliegen durchweg der Behandlung als Briefpostsendungen; schwerere dagegen alsdann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse ausdrücklich verlangt wird.

Frankirung.

Art. 18.

Für die Wechsel-Correspondenz innerhalb der Vereinsstaaten soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden, und die Erhebung sobald als thunlich durch Franco-Marken geschehen.

Unfrankirte Briefe.

Art. 19.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Sgr. oder 3 Kreuzern pro Loth zur Porto-Taxe erhalten.

Für Briefe mit Franco-Marken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto ist nebst dem Ergänzungsporto der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.

Kreuzbandsendungen.

Art. 20.

Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Silberpf.) pro Loth im Falle der Vorausbezahlung, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Waarenproben und Muster.

Art. 21.

Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist.

Uebrigens werden derlei Sendungen nur bis zu einem Gewichte von 16 Loth excl. als Briefpostsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

Rekommandirte Briefe.

Art. 22.

Rekommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet. Dafür ist von dem Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto nur eine besondere Recommandationsgebühr von 6 Kreuzern (2 Silbergroschen) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht voraus zu bezahlen.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten (Retour-Recepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Post-Anstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 6 Kreuzern oder 2 Sgr. zu erheben.

Ein Ersatzanspruch für nicht rekommandirte Briefe findet gegenüber den Post-Verwaltungen nicht statt.

Ersatzleistung.

Art. 23.

Die Post-Anstalt, in deren Bereich ein rekommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten sein, dem Reclamanten, sobald der Verlust konstatirt ist, eine Entschädigung von Einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehaltlich des Regresses an diejenige Post-Verwaltung, in deren Gebiet der Verlust erweislich stattgefunden hat. Das Reklamationsrecht soll nach Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Aufgabe an erloschen sein.

Portofreiheiten.

Art. 24.

Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Post-Vereins-Staaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert.

Art. 25.

Ferner werden im Gesammt-Vereinsgebiete gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staats-Dienstangelegenheiten (Officialsachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Art. 26.

Die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten unter sich werden gegenseitig portofrei gelassen. Laufschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttarif frankirt werden. Ergibt sich, daß die Reclamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 27.

Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheitbewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben, oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Unrichtig geleitete Briefe.

Art. 28.

Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

Unbestellbare Briefe.

Art. 29.

Briefsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabepostamt zurückzusenden; dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet, und müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche wegen gleichlautenden Namens auf der Adresse von Jemand, dem das Schreiben nicht gehört, geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen.

Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt, oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückgesandt werden.

Die mit Poste restante bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt werden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückzusenden.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe zu bezeichnen.

Art. 30.

Bei den in Art. 29 bezeichneten unanbringlichen Briefen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto dem Aufgabepostamt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von dem Postamte des Bestimmungsorts das für die Hinsendung angesetzt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angesetzt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

Art. 31.

Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse

bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reklamirte Briefe), werden wie solche behandelt und tarirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hievon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Art. 30) einzutreten hat.

Für reklamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt aufgerechnet worden sind.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Art. 32.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der internationalen Vereins-Correspondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinenfalls erhöht werden, und es werden vielmehr die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen (z. B. für die Bestellung durch einen expressen Boten) ist nicht ausgeschlossen.

b. Correspondenz mit fremden Ländern.

Art. 33.

Die Vereins-Correspondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die internationale Vereins-Correspondenz. Dabei tritt dasjenige Postamt an der Gränze, wohin die Correspondenz nach den Vereinsstaaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabs-Amtes, und dasjenige wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabs-Amtes. Die Art. 19 erwähnten Portozuschläge für nicht frankirte Briefe bleiben dabei außer Anwendung.

Art. 34.

Sämmtliche mit dem Auslande unmittelbar verkehrende Post-Verwaltungen verpflichten sich, dahin zu wirken, daß gegenüber dem Auslande die allgemeinen Tax-Bestimmungen des Postvereins bald thunlichst überall in Wirksamkeit treten, und werden dieselben für ihre eigene Correspondenz in keiner Weise günstigere Bedingungen festsetzen, als diejenigen, welche für das gesammte Vereinsgebiet Geltung haben.

Art. 35.

Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins= und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins=Grenzpost=Verwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereinspost=Verwaltung, welche den Traject in Anspruch nimmt und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenzpost=Verwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Art. 36.

Die transitirende fremdländische Correspondenz mit anderen fremden Staaten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereins=Staaten wie die Vereins=Correspondenz behandelt. Die Vertrags=Verhältnisse der Grenzstaaten zum Auslande sollen dabei der freien Vereinbarung der bezüglichen Staaten überlassen bleiben. In so weit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereins=Verwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge der vorstehenden Bestimmung denselben dafür zu zahlen bleibt, so sollen diejenigen Postverwaltungen, welche den Transit für solche Correspondenz gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenzpost=Anstalt in dem Maaße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 37.

So weit als thunlich soll die Auflösung der Postverträge mit fremden Staaten auch vor Ablauf derselben erzielt, und die neue Fassung nach den Bestimmungen des Vereins bewirkt werden. Die neu zu schließenden Verträge sollen den übrigen deutschen Post=Verwaltungen so weit mitgetheilt werden, als ihr Interesse dabei betheiligt ist.

II. Behandlung der Zeitungen.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 38.

Die Postämter der Vereinsstaaten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiet sowohl, als die im Ausland erscheinenden Zeitungen und Journale, so wie deren Versendung und Bestellung an die Pränumeranten.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Art. 39.

Die Postverwaltungen sind verbunden, die in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonnirt wird, bei derjenigen Postverwaltung

zu bestellen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Hierbei bleibt der Vereinbarung der betheiligten Postadministrationen überlassen, die einzelnen Postämter zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Art. 40.

Die Versendung hat direct nach Bestimmung des bestellenden Postamts zu erfolgen.

Art. 41.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonnirt werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerations-Termins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 42.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspackets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von dem absendenden Postamte, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung nachzusenden.

Art. 43.

Für die internationale Spedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachbemerkten Weise erhoben und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamt halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspost-Gebiet findet nicht mehr statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges Postgebiet transitiren, so ist die an das fremde Postamt zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Speditions-Gebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 44.

Die Gebühr für die internationale Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1. für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Speditions-Gebühr Fünfzig Prozent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll
   a. bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs oder siebenmal erscheinen, die Speditionsgebühr wenigstens 3 Gulden Conventionsgeld oder 2 Thaler Preußisch und höchstens 9 Gulden Conventionsgeld oder 6 Thaler Preußisch,

b. bei Zeitungen aber, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 2 Gulden Conventionsgeld oder 1 Thaler 10 Silbergroschen Preuß. und höchstens 6 Gulden Conventionsgeld oder 4 Thaler Preußisch betragen;

2. für nichtpolitische Zeitungen und Journale beträgt die Speditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum Fünfundzwanzig Prozente des Nettopreises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Den Abonnenten ist nur der Nettopreis nebst der betreffenden Speditionsgebühr anzusetzen.

Art. 45.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Speditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der betheiligten Postverwaltungen überlassen.

Art. 46.

Die in Art. 40 stipulirte gemeinschaftliche Speditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abgabepostamte frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 47.

Das bestellende Postamt hat an dasjenige Postamt, von welchem es eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag längstens im Laufe des ersten Monats der Abonnementsperiode zu berichtigen.

Art. 48.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, so weit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 49.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder des Verlagsorts unter Ansatz der für Kreuzband-Sendungen festgesetzten Gebühr, welche der Adressat zu bezahlen hat, zu erfolgen, weßhalb derlei Sendungen von dem absendenden Postamte besonders als nachgeschickte Zeitungen zu bezeichnen sind.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Art. 50.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß das betreffende Grenz-

bureau, bei welchem die Zeitungs-Bestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angesehen.

Fahrpost.

Festsetzung der Entfernungen.

Art. 51.

Bei der gegenseitigen Ueberlieferung der Fahrpost-Sendungen wird das Porto nach den Entfernungen zwischen den postalischen Grenzen und den Abgangs- resp. Bestimmungsorten berechnet.

Auswechselungspunkte.

Art. 52.

Zwischen je zwei benachbarten Postgebieten wird für die Auslieferung der Sendungen eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Auswechselungspunkten festgesetzt.

Art. 53.

Für die Tarirung der Fahrpost-Sendungen werden Grenzpunkte verabredet, bis zu welchen und von welchen ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt.

Art. 54.

Werden die Transportlinien einer Postverwaltung durch zwischenliegendes Gebiet einer anderen Postverwaltung unterbrochen, so findet eine Zusammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Distanzen eines jeden Gebiets statt.

Porto für Transit-Sendungen.

Art. 55.

Zur Berechnung des Portos für Transitsendungen ist bei mehreren Transitlinien die Meilenzahl auf Durchschnittsentfernungen zurückzuführen.

Art. 56.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto berechnet, ein Werthporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth deklarirt ist.

Fahrpost-Tarif.

Art. 57.

Als Minimum des Gewichtporto wird für jede Tarirungsstrecke

bis 10 Meilen	3	Kreuzer	oder	1	Sgr.
über 10 bis 20 Meilen	6	"	"	2	"
und über 20 Meilen	9	"	"	3	"

angenommen.

Für alle Sendungen, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergibt, soll erhoben werden:

, für jedes Pfund auf je 5 Meilen ½ Kreuzer Conv. Münze oder 2 Silberpf., oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze.

Ueberschießende Lothe über die Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet.

Für Werthsendungen soll erhoben werden:

bis zur Entfernung von 50 Meilen

für jede 100 Gulden 2 Kreuzer, und für jede 100 Thlr. 1 Sgr.

über 50 Meilen

für jede 100 Gulden 4 Kreuzer und für jede 100 Thlr. 2 Sgr.

mit der Maßgabe, daß für geringere Summen als 100 der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll.

Ueber die der Austarirung und Abrechnung bei der Fahrpost zu Grunde zu legende Währung verständigen sich die Nachbarstaaten.

Garantie.

Art. 58.

Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maßgabe des deklarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Natur-Ereignisse herbeigeführten Schadens. Auch wird bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, Gewähr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von 10 Sgr. oder 30 Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 59.

Wenn mehrere Packete zu Einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- und die Werthstaxe selbstständig berechnet.

Art. 60.

Adreßbriefe zu Fahrpostsendungen werden nicht mit Porto belegt, sofern sie das Gewicht von 1 Loth nicht erreichen. Für schwerere Briefe dagegen ist das betreffende Porto nach dem Brief- oder Fahrposttarif in Ansatz zu bringen.

Art. 61.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 62.

Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht, neue dergleichen nicht eingeführt und die Sätze in der nächsten Postconferenz (Art. 68) festgestellt werden.

Art. 63.

Der Portobezug berechnet sich nach vorstehenden Tarifbestimmungen für die Transportstrecke einer jeden einzelnen Verwaltung besonders.

Art. 64.

Zurückgehende und weiter gehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurück zu legenden Transportstrecke.

Art. 65.

In Bezug auf die Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Auf- und Abgabe gelten die landesherrlichen Verordnungen.

Art. 66.

Bei umfangreichem Fahrposttransitverkehr wird man sich über thunlichste Einführung von Transitkarten verständigen.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Art. 67.

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrags Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämmtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Parthei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereins-Postverwaltung sich zugesellen.

Ausbildung des Vereins.

Art. 68.

Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements ist dem zeitweisen Zusammentritte einer deutschen Postconferenz vorbehalten.

Dauer des Vertrags.

Art. 69.

Gegenwärtige Vereinbarung tritt mit dem 1. Juli 1850 in's Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Berlin, den 6. April 1850.

Nr. LIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 27. November 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 4. Mai d. J.

den Controleur und bisherigen provisorischen Regimentsquartiermeister Röber zum Regimentsquartiermeister im Artillerie-Regiment allergnädigst zu ernennen und

unter dem 9. November d. J.

zu befehlen geruht, daß in der Infanterie folgende Aenderungen eintreten:

Hauptmann v. Beck wird vom 8. zum 3. Infanterie-Bataillon versetzt, und demselben interimistisch das Commando des 3. Bataillons übertragen;

ferner werden versetzt:

Hauptmann v. Reischach vom 6. zum 8. Bataillon,

Oberlieutenant Schnetzler vom 7. zum 6. Bataillon,
" v. Tannstein vom 5. zum 4. Bataillon,
" Lebeau vom 2. zum 7. Bataillon,
" Oettinger von der Suite zum 7. Bataillon,
" Wagner vom 8. zum 4. Bataillon,
" v. Merhart vom 3. zum 7. Bataillon,
" Bachelin vom 4. zum 7. Bataillon,
" Vierordt vom 6. zum 1. Bataillon,
" Graf v. Leiningen vom 6. zum 4. Bataillon,

Lieutenant Bleibtreu vom 8. zum 6. Bataillon,
" v. Gloßmann vom 3. zum 4. Bataillon,
" Roth vom 10. zum 9. Bataillon,
" Geres vom 6. zum 7. Bataillon,
" Held vom 8. zum 9. Bataillon,
" v. Pierron vom 5. zum 4 Bataillon,
" Müller, Joseph, vom 6. zum 7. Bataillon,
" Leger vom 8. zum 9. Bataillon,
" Kieffer vom 2. zum 1. Bataillon,
" Peterson vom 3. Bataillon zur Pionier-Compagnie unter Belassung in dem Verband der Infanterie;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich ferner
unter dem 11. November d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Controleur Haas bei dem Rheinzollamt Mannheim bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

die Resignation des Pfarrverwesers Franz Rebstein zu Sumpfohren auf die katholische Pfarrei Engen zu genehmigen und demselben die erledigte katholische Pfarrei Unterfiggingen, Bezirksamts Pfullendorf, zu übertragen;

die Resignation des Pfarrers Johann Baptist Staiger auf die ihm verliehene Pfarrei Güttingen und dessen Belassung auf seiner bisherigen Pfarrei Weiler zu genehmigen;

die katholische Pfarrei Grafenhausen, Bezirksamts Bonndorf, dem Pfarrer Jakob De Petris in Reichenau,

die katholische Pfarrei Waldshut dem Stadtpfarrer Simon in Durlach,

die katholische Pfarrei Steinmauern, Oberamts Rastatt, dem Pfarrer Georg Schranz in Neudorf,

die katholische Pfarrei Nußloch, Oberamts Heidelberg, dem Pfarrer Franz Wolf in Neckarau, und

das erledigte Physikat Bonndorf dem Amtschirurgen Frei in Schönau, unter Ernennung desselben zum Physikus, zu übertragen.

unter dem 16. November d. J.

den Universitätsamtmann von Hillern zum Assessor bei dem Hofgerichte des Unterrheinkreises zu ernennen;

die evangelische Pfarrei Leutesheim, Bezirksamts Rheinbischofsheim, dem Pfarrer Julius Haag in Hochstetten,

die katholische Pfarrei Biethingen, Bezirksamts Mößkirch, dem Pfarrer Joseph Alois Hufschmid in Hüfingen,

die katholische Pfarrei Friedingen, Bezirksamts Radolphzell, dem Pfarrer Joseph Bader in Raithaslach,

die katholische Pfarrei Möhringen, Bezirksamts Engen, dem Pfarrer Franz Xaver Kerker in Niedereschach,

die katholische Pfarrei Achkarren, Bezirksamts Breisach, dem Pfarrer Dominik Langer in Schehlingen, und

die katholische Pfarrei Stupferich, Oberamts Durlach, dem Professor Franz Joseph Kuhn in Rastatt zu übertragen.

Allerhöchstdieselben haben ferner gnädigst geruht

unter dem 17. November d. J.

die von Seiner Majestät dem Könige von Preußen zur Verfügung gestellt gewesenen in dem Stab der Bundesfestung Rastatt angestellten Officiere:

1. Oberstlieutenant von Gansauge, Commandant,
2. Hauptmann Ernst, Ingenieur-Officier vom Platz,
3. Hauptmann von Kampz, Artillerie-Officier vom Platz,
4. Lieutenant von Münchhausen, Platzmajor der Bundesfestung Rastatt,

unter besonderer Anerkennung der von denselben geleisteten ausgezeichneten Dienste, dieser Functionen zu entheben.

Ferner:

den Oberstlieutenant Ludwig, Commandanten des Artillerieregiments, zum Commandanten der Bundesfestung Rastatt zu ernennen;

dem Hauptmann Heusch von der Artillerie, Adjutant des Gouverneurs der Bundesfestung Rastatt, die Function des Geniedirectors,

dem Hauptmann Schellenberg von der Artillerie, die Function des Artilleriedirectors und

dem Hauptmann Franz von Davans vom 10. Infanterie-Bataillon die Function des Platzmajors der Bundesfestung Rastatt provisorisch zu übertragen,

dem Major von Faber das Commando der Artillerie in Rastatt zu übertragen,

den Oberlieutenant Asbrand vom 4. zum 10. Infanterie-Bataillon, und

den Lieutenant Becker vom 10. zum 2. Infanterie-Bataillon zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Bestimmung der Extrapost-Distanz von Donaueschingen nach Schwenningen betreffend.

Nachdem die zwischen Donaueschingen und Dürrheim in gerader Richtung ziehende neu erbaute Staatsstraße dem öffentlichen Verkehr übergeben und hierdurch eine neue Bestimmung der Extrapost-Distanz von Donaueschingen nach der königlich würtembergischen Posthalterei Schwenningen erforderlich geworden ist, wird diese Distanz, unter Aufhebung der bisherigen Bestimmung zu 1¼ Post, hiermit nach Maßgabe des bestehenden Regulativs vom 9. Mai 1838 auf eine einfache Post festgestellt.

Carlsruhe, den 12. November 1850.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Die Ernennung des Rechtspraktikanten Ferdinand Schaal zum Advokaten und Prokurator bei dem Hofgericht des Oberrheinkreises betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen, Nr. 11953, wurde Rechtspraktikant und Schriftverfasser Ferdinand Schaal in Freiburg zum Advokaten und Prokurator bei dem Hofgericht des Oberrheinkreises ernannt.

Carlsruhe, den 31. Oktober 1850.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Ullmann.

Namensänderung der Handelsleute Max und Sigmund Cohen in Mannheim betreffend.

Die Handelsleute Max und Sigmund Cohen in Mannheim haben gebeten, ihren Familiennamen in Cornely umändern zu dürfen. Dies wird unter Bezug auf die Verordnung vom 18. Januar 1838, Regierungsblatt Nr. V., mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen die Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche innerhalb drei Monaten bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte statt gegeben wird.

Carlsruhe, den 9. November 1850.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. v. Göler.

Die Ertheilung eines Patents an G. A. Rißler von Cernay auf die von ihm erfundene Maschine (Epurateur) zur Bearbeitung der Baumwolle und anderer faseriger Stoffe betreffend.

Dem G. A. Rißler von Cernay, zur Zeit in Freiburg, wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Maschine (Epurateur) zur Bearbeitung der Baumwolle und anderer faseriger Stoffe bis zum 21. Mai 1862 hiermit ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder letztere künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden nebst Confiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 22. October 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Prüfung der Lehramtscandidaten betreffend.

Von den neun zu der Prüfung zugelassenen Candidaten sind folgende sechs unter die Lehramtspraktikanten aufgenommen worden:

Wilhelm Schmidt von Carlsruhe,
Jakob Ammann von Heidelberg,
Alexander Gehr von Freiburg,
Karl Eisele von Ueberlingen,
Eduard Eisen von Carlsruhe,
Franz Bauer von Oberachern.

Carlsruhe, den 28. October 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Vergebung des altbadischen Juristenstipendiums betreffend.

Das am Anfange des Sommerhalbjahrs 1850 erledigte kleinere altbadische Juristenstipendium im jährlichen Betrage von 200 fl. wird zur Bewerbung nochmals ausgeschrieben.

Diejenigen Angehörigen der alten Markgrafschaft Baden-Baden, welche sich um solches bewerben wollen, haben ihr Gesuch bei dem katholischen Oberkirchenrath innerhalb vier Wochen einzureichen, und sowohl über ihre Geburts- und Vermögensverhältnisse als auch darüber gehörig

bescheinigte Zeugnisse beizubringen, daß sie wenigstens schon ein Jahr lang auf einer Hochschule der Rechtswissenschaft oblagen und rücksichtlich der Sitten, Anlagen und Fortschritte in die erste Classe gesetzt zu werden verdienen.

Carlsruhe, den 16. November 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die ständische Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze, die Festsetzung der Zuckerzollsätze und der Rübenzuckersteuer für die Periode vom 1. September 1850/53 betreffend.

Zufolge allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 13. d. M., Nr. 2266, werden die Adressen beider Kammern der Landstände über deren nachträgliche Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze vom 28. Juni d. J. (Regierungsblatt Seite 237), die Festsetzung der Zuckerzollsätze und der Rübensteuer für die Periode vom 1. September 1850 bis dahin 1853 betreffend, hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 18. November 1850.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Probst.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer heutigen 35. öffentlichen Sitzung dem ihr vorgelegten provisorischen Gesetze vom 28. Juni d. J. (Regierungsblatt Seite 237), die Festsetzung der Zuckerzollsätze und der Rübenzuckersteuer für die Periode vom 1. September 1850/53 betreffend, die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Eure Königliche Hoheit setzen wir hievon ehrfurchtsvollst in Kenntniß.

Carlsruhe, den 16. October 1850.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Der erste Vicepräsident
gez. Bader.

Die Secretäre:
gez. M. Huber.
Blankenhorn-Krafft.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei, und ertheilt dem darin genannten provisorischen Gesetze gleichfalls die verfassungsmäßige Zustimmung.

Carlsruhe, den 9. November 1850.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der erste Vicepräsident

gez. Carl Egon, Fürst zu Fürstenberg.

Die Secretäre:

Carl Freiherr von Göler.

F. von Kettner.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Söllingen, Dekanats Durlach, mit einem Competenzanschlag von 578 fl. 46 kr. ist in Erledigung gekommen. Auf derselben haftet eine Schuld von 44 fl. 19 kr., welche der ernannt werdende Pfarrer zu tilgen hat. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Adelsheim, mit einem Competenzanschlag von 941 fl. 28 kr., einschließlich einer neuerlichen Dotationserhöhung von 200 fl., ist in Erledigung gekommen. Auf derselben haftet eine Schuld von circa 185 fl. nebst Zinsrückständen, welche, so weit es nicht aus Interkalargefällen geschehen kann, vom ernannt werdenden Pfarrer zu tilgen ist. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die zweite evangelische Stadtpfarrei dahier mit einem ungefähren Einkommen von 1,100 fl. und einer Entschädigung von 275 fl. für Wohnung ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen durch ihre Dekanate bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Eimeldingen, Dekanats Lörrach, mit einem Competenzanschlag von 681 fl. 4 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Wiesleth, Dekanats Schopfheim, mit einem Competenzanschlage von 533 fl. 34 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs mittelst allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 28. September v. J., Nr. 2012, neuerrichtete katholische Pfarrei Engelwies, Amts Möskirch, welcher das früher zum Theil der Pfarrei Gutenstein, zum Theil der Pfarrei Möskirch zugehörige Fillial Langenhart zugepfarrt ist, wird mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. zur Bewerbung ausge-

schrieben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch Beförderung des Beneficiaten Ignaz Guth ist die Kaplanei ad St. Catharinam zu Mößkirch mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl., worauf jedoch von der Gemeinde beanspruchte Kriegskosten haften, erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Honau, Amts Rheinbischofsheim, ist mit einem Einkommen von 600 fl. erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Karlsdorf, Oberamts Bruchsal, ist mit einem Jahreseinkommen von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen beim katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Wintersdorf, Oberamts Rastatt, ist mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Todtnauberg, Amts Schönau, mit einem Einkommen von beiläufig 650 fl., worauf noch ein in diesem Jahre heimzuzahlendes Provisorium von 16 fl. 30 kr. haftet, wird wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Competenten um diese Pfründe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Weilheim, Amts Waldshut, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 900 fl., auf dem jedoch ein zu 4 Prozent verzinsliches und in zwölf Jahresterminen, 1862 letztmals, heimzuzahlendes Provisorium von 155 fl. 9 kr. Prozeßkosten ruht, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe und dem erzbischöflichen Ordinariate nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Leimen, Oberamts Heidelberg, ist mit einem Einkommen von 900 fl. in Erledigung gekommen. Hierauf haftet die Verbindlichkeit, abwechselnd in den beiden Orten Sandhausen und St. Ilgen an Sonn- und Feiertagen Gottesdienst zu halten. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Das Physikat Wolfach wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Sanitätscommission zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die Stelle eines Assistenzarztes auf der Insel Reichenau mit einem auf 300 fl. erhöhten jährlichen Gehalt nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse nach Vorschrift zu melden.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 2. Dezember 1850.

Gesetz, die Steuererhebung im Monat Dezember d. J. betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche im Monate Dezember dieses Jahres zum Einzuge kommen, sind nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, so weit nicht durch neue Gesetze Aenderungen verfügt werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 2. Dezember 1850.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Nr. LVI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 6. Dezember 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst zu verleihen geruht:

unter dem 11. November d. J.

dem königlich preußischen Rittmeister von Kotze vom 3. Husaren-Regiment das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

unter dem 21. November d. J.

dem Oberstlieutenant Busch, Commandeur des Linien-Bataillons der freien Stadt Frankfurt, das Commandeurkreuz desselben Ordens;

unter dem 25. November d. J.

dem commandirenden General des königlich preußischen Armeecorps in Baden, Generallieutenant Freiherrn Roth von Schreckenstein, den Hausorden der Treue; sodann

das Commandeurkreuz des Zähringer Löwenordens:

dem königlich preußischen Major Kayser, vom Generalstabe,

dem königlich preußischen Obersten von Götze, Commandeur des 27. Infanterie-Regiments,
" " " " Wiesner, Commandeur des 30. Infanterie-Regiments,
" " " Oberstlieutenant von Stülpnagel, Commandeur des 7. Ulanen-Regiments,
" " " Major von Griesheim, vom 3. Husaren-Regiment,
" " " Oberstlieutenant Hering, vom 26. Infanterie-Regiment,
" " " Major von Plonsky, vom 26. Infanterie-Regiment,
" " " " von Barby, vom 27. Infanterie-Regiment,
" " " " von Zülow, vom 27. Infanterie-Regiment,
" " " " von Eberstein, vom 28. Infanterie-Regiment,
" " " " von Schirmer, vom 30. Infanterie-Regiment,
" " " " von Baczko, Commandeur des 5. Jäger-Bataillons,
" " " " von Gillern, Commandeur des 8. Jäger-Bataillons,
" " " " von Czettritz, vom 6. Ulanen-Regiment;

das Ritterkreuz mit Eichenlaub:

dem königlich preußischen Rittmeister von Gilsa, vom Gardehusaren-Regiment;

das Ritterkreuz:

dem königlich preußischen Regimentsarzt Dr. Leinveber,
" " " Intendanturrath Pauly,
" " " Hauptmann Mauve, vom Generalstabe,
" " " Premierlieutenant Löwenberger von Schönholz, vom 20. Infanterie-Regiment,
" " " Secondelieutenant von Voß, vom 26. Infanterie-Regiment,
" " " " Dürre, vom 30. Infanterie-Regiment,
" " " " von Wulffen, vom 8. Ulanen-Regiment,
" " " " von Roos, vom 3. Husaren-Regiment,
" " " Divisionsprediger Cosack,
" " " Militärpfarrer Kremer.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,
unter dem 15. November d. J.

den nachstehenden fürstlich fürstenbergischen Dienern, mit Rücksicht auf ihr pflichttreues Verhalten überhaupt, und in besonderer Anerkennung ihrer in den Jahren 1848 und 1849

selbst unter persönlichen Gefahren bethätigten Treue, die goldene, beziehungsweise die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen:

1. die goldene:

dem Bereiter Michael Woller,
dem Kammerdiener Ignaz Hüttenbacher;

2. die silberne:

dem Schloßverwalter Gottlieb Mory,
dem Hofkoch Sebastian Simon.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 26. November d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Kanzleirath Einhart bei der Regierung des Seekreises wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen, und

den Amtmann Kirchgeßner in Philippsburg der Regierung des Seekreises zur Verwendung beizugeben;

ferner zu versetzen:

den Amtmann Hübsch in Stühlingen zum Bezirksamte Philippsburg,

den Assessor Dr. Schmieder in Freiburg zum Bezirksamte Stühlingen, unter Verleihung des Charakters als Amtmann,

den Secretär Müller von der Regierung des Oberrheinkreises zum Stadtamte Freiburg unter Ernennung zum Amtmann,

den Amtsassessor Babo in Mannheim zum Oberamte Bruchsal,

den Amtmann Jägerschmid in Lahr und den Assessor Sachs in Achern zum Stadtamte Mannheim;

als Amtsassessoren zu ernennen:

den Rechtspraktikanten Friedrich Wilhelm Sauerbeck von Mannheim bei dem Oberamte Lahr,

den Rechtspraktikanten Friedrich von Preen bei dem Stadtamte Mannheim,

den Rechtspraktikanten Berthold Hatz von Gamshurst bei dem Bezirksamte Lörrach;

dem Amtschirurgen Schmidt in Bühl die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu ertheilen;

das erledigte Physikat Jestetten dem Amtschirurgen Rautter in Mößkirch,

die katholische Pfarrei Schluchsee, Bezirksamts St. Blasien, dem Pfarrer Reischbacher in Bankholzen,

die evangelische Pfarrei Schmieheim, Bezirksamts Ettenheim, dem Pfarrer Doll in Meisenheim zu übertragen, und

dem evangelischen Pfarrverweser Goll in Weiler den Titel und Rang eines Pfarrers zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Schriftverfassungsrecht des Rechtspraktikanten A. Adam in Durlach betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen, Nr. 12905 und 12906, wurde auf den Grund eines gegen Rechtspraktikant Andreas Adam in Durlach ergangenen gerichtlichen Straferkenntnisses verfügt: daß demselben das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten und die durch seine Prüfung als Rechtspraktikant erlangte Befähigung zur Praxis und Anstellung zu entziehen sei.

Carlsruhe, den 25. November 1850.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. v. Göler.

Die mit der königlich bayerischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Vermittelung gerichtlicher Ladungen von Zeugen betreffend.

Auf den Grund einer zwischen der großherzoglich badischen und der königlich bayerischen Regierung getroffenen Uebereinkunft in Betreff der gegenseitigen Vermittelung gerichtlicher Ladungen von Zeugen wird verfügt:

1. Die großherzoglichen Gerichtsbehörden, welche von einem königlich bayerischen Gerichte um Vermittelung und Besorgung gerichtlicher Ladungen von Zeugen, sei es nun in einer Untersuchungssache oder in einem bürgerlichen Rechtsstreite, angegangen werden, haben den betreffenden Personen die Vorladungen zustellen zu lassen, ihnen jedoch dabei freizustellen, ob sie denselben Folge leisten wollen oder nicht.
2. Wenn es sich aber um eine in Bayern anhängige Untersuchung gegen einen dort nicht verhafteten badischen Staatsangehörigen handelt, oder die Anschuldigung des bereits verhafteten Badners eine That betrifft, die nach badischen Gesetzen straflos ist, so haben die

großherzoglichen Gerichtsbehörden ihre Mitwirkung zu der Untersuchung auf Erhebung des Entlastungsbeweises zu beschränken, und selbst die einfache Zustellung von Vorladungen an Belastungszeugen zu unterlassen.

Carlsruhe, den 25. November 1850.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. v. Göler.

Den Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandkasse betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die durch den Austritt des Domänenraths Williard aus dem Verwaltungsrathe der General-Wittwen- und Brandkasse bei demselben erledigte Stelle dem Justizministerialrathe Keller zu verleihen geruht.

Carlsruhe, den 21. November 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Prüfung der evangelisch-protestantischen Pfarrkandidaten betreffend.

Nach erstandener ordnungsmäßiger Prüfung sind folgende Theologen im Frühjahr l. J. unter die evangelisch-protestantischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

Karl Ludwig Friedrich Hausult aus Carlsruhe,
Wilhelm Ludwig Volz aus Carlsruhe,
Martin Christian Herrmann Wirth aus Freiburg,
Philipp Schmitt aus Heidelberg,
Heinrich Ludwig Kühlewein aus Neunstetten, und
Sebastian Rupp aus Neckarhausen.

Carlsruhe, den 15. November 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Stiftung der Theodora Letter, geborne Vollmer von Zell betreffend.

Die zu Zell am Harmersbach verstorbene Wittwe des Augustin Letter, Theodora geborne Vollmer von Zell hat in den Spitalfond daselbst den nach Abzug der von ihr angeordneten Vermächtnisse noch übrig bleibenden Theil ihres Vermögens im Betrage von 9,518 fl. 39 kr. gestiftet.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken der Stifterin hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 20. November 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Stiftung zur Gründung eines Armenfonds in Göggingen betreffend.

Verschiedene Einwohner von Göggingen (Amts Meßkirch) haben zur Gründung eines Ortsarmenfonds daselbst zusammen die Summe von 153 fl. gestiftet. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 19. November 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens betreffend.

Der Fond zur Tilgung der von der Eisenbahnschuldentilgungskasse nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. September 1842 (Regierungsblatt 1842, Seite 243) ausgegebenen Eisenbahnobligationen im Betrage von 12,987,300 Gulden wird für das Jahr 1850 nach Art. 3 dieses Gesetzes auf 95,600 Gulden festgesetzt und nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 12. September 1842, Satz 19 zur Einlösung von

38	Stück	Obligationen	zu 1,000 fl.	. .	38,000 fl.
87	"	"	" 500 "	. .	43,500 "
141	"	"	" 100 "	. .	14,100 "
			zusammen	. .	95,600 fl.

bestimmt.

Die Ziehung der einzulösenden Obligationen wird im Dezember d. J., und die Heimzahlung der gezogenen Obligationen auf den 1. Juli k. J. statt finden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse zum Vollzuge angewiesen ist.

Carlsruhe, den 22. November 1850.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Probst.

Das Ergebniß der im Oktober d. J. stattgehabten Prüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Von den Cameralcandidaten, welche sich im Oktober d. J. der Staatsprüfung unterzogen haben, ist
Heinrich Frei von Wertheim
unter die Zahl der Cameralpraktikanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 23. November 1850.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Probst.

Die Geschäftsführung bei der Militär-Wittwenkasse betreffend.

In Gemäßheit hohen Erlasses aus dem großherzoglichen Staatsministerium vom 4. September laufenden Jahres, Nr. 1773, wurde Kassier und Geschäftsführer Wieland auf sein Ansuchen und wegen Geschäftsüberhäufung, unter Belassung seiner Function als Geschäftsführer und Mitglied der Verwaltungs-Commission der Militär-Wittwenkasse, der Kassengeschäfte bei der Militär-Wittwenkasse enthoben und letztere dem Zahlmeister Knittel bei der Kasse übertragen.

Carlsruhe, den 22. November 1850.

Großherzogliches Kriegsministerium
A. v. Roggenbach.

Vdt. Wentz.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Forchheim, Amts Kenzingen, ist mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1,000 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe und dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Mahlspüren, Amts Ueberlingen, wird mit einem nach Abzug der ständigen Lasten beiläufig betragenden Jahreseinkommen von 1,000 fl., worauf ein in zehn Jahresterminen heimzuzahlendes Provisorium von 314 fl. 44 kr. Zehntablösungskosten, vorbehaltlich weiter sich ergebender derartiger Kosten, so wie eines noch zu bestimmenden Restes von Pfarrhausbaukosten zur Wiederbesetzung ausgeschrieben, mit dem Anfügen, daß der künftige Pfarrer bis zur Errichtung der Pfarrei Seelfingen an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst dortselbst gegen ein angemessenes Honorar abzuhalten hat. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich binnen sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die evangelische Pfarrei Hornberg wiederholt zur Bewerbung auszukündigen, und bemerkt, daß auf dem Competenzanschlage derselben von 1,034 fl. 16 kr. anstatt der im Ausschreiben vom 16. April l. J. genannten jährlichen Abgabe von 400 fl., nur eine solche von 200 fl. haftet, und der wirkliche Ertrag nach deren Abzug auf 1,000 fl. berechnet ist.

Die katholische Pfarrei Windischbuch, Amts Borberg, wird mit einem Einkommen von 600 fl. nochmals zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Den 5. October 1850:	der katholische Pfarrer Mathäus Mayer zu Oberzell auf der Insel Reichenau.
„ 7. „ „	der pensionirte großherzoglich badische Oberamtsrath von Krafft in München.
„ 14. „ „	der pensionirte Rechnungsrath Sevin dahier.
„ 23. „ „	der katholische Pfarrer Nikolaus Würz in Benggen.
„ 24. „ „	der katholische Pfarrer Johann Kugelmann in Honau.
„ 26. „ „	der katholische Pfarrer Ferdinand Buhlinger zu Leimen.
„ 12. November „	der pensionirte Hauptmann Vierordt zu Carlsruhe.
„ 26. „ „	der Hofgerichtsadvokat und Fiskalprokurator Gottlieb Bayer in Bruchsal.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 9. Dezember 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Verlängerung des Kriegszustandes und des Standrechtes betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir Uns bewogen gefunden, den Kriegszustand und das Standrecht, wie solche unter dem 27. Oktober v. J. (Regierungsblatt Nr. LXVIII.) und unter dem 16. Oktober d. J. (Regierungsblatt Nr. XLVIII.) verkündet worden sind, auf weitere vier Wochen zu verlängern.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 7. Dezember 1850.

Leopold.

A. von Roggenbach. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsprüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend.

Nach der, im Spätjahr 1850 vorgenommenen Staatsprüfung in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe haben Nachbenannte von der Sanitätscommission Licenz erhalten, und zwar:

A. Zur Ausübung der innern Heilkunde:

Ernst Stitzenberger, Wundarzt von Constanz,
Ferdinand Eisenmenger von Edenkoben, nun Bürger in Friedrichsfeld;

B. zur Ausübung der Chirurgie:

Ferdinand Eisenmenger von Friedrichsfeld,
Alois Wolf von Munzingen;

C. zur Ausübung der Geburtshülfe:

Ferdinand Eisenmenger von Friedrichsfeld,
Ernst Stitzenberger, Wundarzt von Constanz,
August Kaiser, Wundarzt von Staufen,
Gotthard Dischinger, Wundarzt von Kirchhofen,
Joseph Jäckle, praktischer Arzt von Bohlingen,
Alois Wolf von Munzingen.

Carlsruhe, den 23. November 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Riedern, Amts Bonndorf, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1,400 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten und mit 100 fl. jährlich zu salariren, und in dem Filiale Uehlingen vollständigen pfarrlichen Gottesdienst abzuhalten, wofür diese Gemeinde dem excurrirenden Vikar eine besondere Remuneration von 50 fl. 16 kr. jährlich verabreicht, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrath innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die durch die Beförderung des Pfarrers Franz Xaver Steigmaier erledigte katholische Pfarrei Bräunlingen, Amts Donaueschingen, mit einem Einkommen von 1,900 fl. nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Auf dieser Pfründe haftet die Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten, ein Provisorium von 243 fl. 19 kr. in sechs jährlichen Terminen vom 1. Februar 1846 bis 1851 mit je 40 fl. 33 kr., sodann einen Beitrag zur Besserstellung der Pfarrei Bubenbach mit jährlichen 50 fl. zu bezahlen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als bei dem katholischen Oberkirchenrath innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 12. Dezember 1850.

Inhalt.

Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

In dem Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.
Die Befugniß, auf fremden Grundstücken zu jagen, kann als Grundgerechtigkeit nicht bestellt werden.

§. 2.

Mit Ausnahme der in §§. 4 bis 8 erwähnten Fälle wird die Jagd nicht durch die Grundeigenthümer selbst, sondern Namens und auf Rechnung derselben durch die Gemeinde innerhalb der Gemarkung ausgeübt.
Wer immer die Jagd ausübt, hat sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach den feld- und forstpolizeilichen Vorschriften zu richten.

§. 3.

Die Gemeinden dürfen die Jagd nur durch Verpachtung ausüben, welche im Wege öffentlicher Versteigerung und auf mindestens drei Jahre geschehen muß.

Die Erträgnisse der Jagd werden in die Gemeindekasse bezahlt und aus dieser nach Abzug der Kosten unter die betheiligten Grundeigenthümer nach Verhältniß des Flächengehalts ihres Grundbesitzes in der Gemarkung vertheilt, sofern nicht die Mehrheit der Grundeigenthümer, welche zugleich mehr als die Hälfte des Flächengehalts der Gemarkung besitzen, die Ueberlassung des Pachtes an die Gemeindekasse beschließt.

§. 4.

Der Eigenthümer zusammenhängender Grundstücke von mindestens 200 Morgen Flächengehalt ist befugt, die Jagd auf diesem Grundbesitz selbstständig und ausschließend auszuüben, dieselbe zu verpachten oder durch Jäger ausüben zu lassen, in so fern er nicht vorzieht, sie der Gemeinde gegen verhältnißmäßige Theilnahme an dem Nutzen nach Maßgabe des §. 3 zur Ausübung zu überlassen.

Als zusammenhängend gilt das Grundstück auch dann, wenn ein öffentlicher Weg oder ein Fluß hindurchzieht.

§. 5.

Wer mehr als 200 Morgen, welche jedoch nicht ein zusammenhängendes Ganzes bilden, besitzt, kann sich durch freie Uebereinkunft auf bestimmte Zeit mit der Gemeinde dahin vereinigen, daß ihm statt seines Antheils am Ertrag der Jagd die ausschließende Ausübung derselben in einem bestimmten Theil der Gemarkung überlassen wird.

§. 6.

Sind einzelne Grundstücke geringeren Flächengehalts von einem zusammenhängenden Grundbesitz von mindestens 200 Morgen ganz oder größtentheils umschlossen, so steht es den Eigenthümern dieser Grundstücke frei, die Jagd darauf an den Eigenthümer des größeren Gutes zu verpachten, oder durch die Gemeinde ausüben zu lassen.

Es kann jedoch während der Dauer der Pachtzeit eine Aenderung nicht ohne Zustimmung sämmtlicher Betheiligten getroffen werden.

§. 7.

Alle Grundstücke, welche durch Einzäunung oder auf andere Weise so abgeschlossen sind, daß das Wild weder ausbrechen, noch an fremdem Eigenthum Schaden anrichten kann, bleiben von der Verpachtung der Jagd durch die Gemeinde ausgenommen. Der Besitzer solcher Grundstücke ist allein befugt, die Jagd auf denselben auszuüben oder ausüben zu lassen.

Ausgenommen von der Verpachtung der Jagd durch die Gemeinden sind ferner die öffentlichen Anlagen und Lustgärten.

§. 8.

Auf Grundstücken mit abgesonderter Gemarkung steht den Eigenthümern allein die Ausübung der Jagd zu.

Sind mehrere Eigenthümer vorhanden, so können diejenigen, welche nicht mindestens 200 Morgen in einem Zusammenhang besitzen, die Jagd nicht selbst ausüben, sondern sie müssen dieselbe gemeinschaftlich verpachten oder durch besonders aufgestellte Jäger ausüben lassen, nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 3, 5, 6 und 7.

§. 9.

In der Regel bildet eine Gemarkung auch einen Jagdbezirk. Nur Gemarkungen von mehr als 2000 Morgen können in zwei, und beziehungsweise mehrere Jagdbezirke zerlegt werden. In diesem Falle geschieht die Eintheilung der Jagdbezirke auf den Antrag des Gemeinderaths nach Anhörung der Bezirksforstei durch das Amt.

§. 10.

Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden. Diesen, so wie den zur Ausübung der Jagd berechtigten Grundeigenthümern ist jedoch gestattet, jagdfähige Personen, in so fern sie einen Jagdpaß besitzen, mit auf die Jagd zu nehmen.

§. 11.

Niemand darf im offenen Felde oder Wald ohne einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Jagdpaß jagen.

§. 12.

Der Jagdpaß wird nach Anhören des Gemeinderaths von der Bezirkspolizeibehörde gegen eine Gebühr von sechs Gulden ausgestellt.

Derselbe wird auf die Dauer eines Jahres gegeben.

§. 13.

Jagdpässe können nicht ausgestellt werden:

1. an Minderjährige, es sei denn, daß dieselben das 16. Jahr zurückgelegt haben, und daß der Vater oder Vormund den Paß für sie verlangt;
2. an Entmündigte und Mundtodte;
3. an Solche, die durch richterliches Urtheil unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind;
4. an Solche, die Armenunterstützungen aus öffentlichen Kassen oder Ortsanstalten erhalten.

§. 14.

Der Jagdpaß kann verweigert werden:

1. Jedem, der einen schlechten Leumund im Sinne des §. 19 des Bürgerrechtsgesetzes hat;
2. Jedem, der wegen Widersetzlichkeit, öffentlicher Gewaltthätigkeit oder Aufruhr, wegen

rachsüchtiger oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf dem Halme oder Pflanzungen, oder wegen Einschwärzung von Waaren in den letzten fünf Jahren zu einer Strafe von mindestens vier Wochen Gefängniß verurtheilt worden ist;

3. Jedem, der in den letzten fünf Jahren wegen Wilderei oder Jagdfrevel bestraft worden ist.

§. 15.

Wer ohne Jagdpaß jagt, oder einen nicht mit Jagdpaß versehenen Begleiter mit auf die Jagd nimmt, wird, wenn ein Jagdpaß überhaupt nicht erwirkt worden war, in eine Geldstrafe von 6 bis 12 fl., wenn der erwirkte Paß nicht mitgenommen wurde, in eine solche bis zu 1 fl. verfällt.

§. 16.

Jagdfolge findet nicht statt. Das Wild, welches in einem andern Jagdbezirke angeschossen wurde, gehört Demjenigen, in dessen Bezirk es todt niederfällt, oder gefunden wird.

§. 17.

Mit Ausnahme von Schwarzwild, Hirschen, Rehböcken, Auer- und Birkhähnen, Kaninchen, Raub- und sonstigen schädlichen Thieren, so wie von Strichvögeln, darf in der Zeit vom 2. Februar bis 23. August Wild weder erlegt noch zum Verkauf gebracht werden.

§. 18.

Wer anderes Wild in dieser Zeitperiode erlegt, verfällt in eine Strafe von 5 bis 20 fl. Wer solches zum Verkaufe bringt, oder wer die Brut von Fasanen, Wald- und Feldhühnern oder Wachteln wegnimmt, oder absichtlich zerstört, verfällt in eine Geldstrafe, welche bis auf 10 fl. ansteigen kann.

§. 19.

Wird irgendwo ein übermäßiger Wildstand gehegt, so hat die Staatsbehörde auf Antrag Derjenigen, deren Grundstücke dadurch bedroht werden, Anordnungen zur Verminderung des Wildstandes zu treffen.

Sie kann in diesem Falle den Berechtigten zur Ausübung der Jagd während der geschlossenen Zeit ermächtigen und anhalten.

§. 20.

Der Eigenthümer oder Pächter eines Grundstückes ist befugt, das Wild jederzeit von demselben, jedoch ohne Verwendung von Hunden, abzutreiben und durch bleibende Anstalten davon abzuhalten.

§. 21.

Ohne besondere Vertragsbestimmung findet ein Ersatz von Wildschaden nicht statt.

Wenn jedoch Wild aus einem im Sinne des §. 7 eingefriedigten Grundstück ausbricht, und Schaden anrichtet, ist der Inhaber des Grundstückes ersatzpflichtig. Auch hat er binnen einer von der Bezirkspolizeibehörde anzuberaumenden Frist die Einfriedigung entsprechend herzustellen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann nach Maßgabe des §. 19 auch in dem eingefriedigten Grundstücke verfahren werden.

§. 22.

Der 48ste Titel des Strafgesetzes vom 6. März 1845 tritt, in so weit er von Jagdvergehen handelt, sofort in Wirksamkeit, mit der Bestimmung, daß Jeder als auf fremdem Jagdbezirk jagend anzusehen ist, der auf einem Grundstück jagt, auf welchem er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Ausübung der Jagd nicht berechtigt ist, und daß Jeder, der auf solchen Grundstücken Wild einfängt, oder ohne Schußwaffen erlegt, nach §. 651 zu behandeln ist.

§. 23.

Der Jagdfrevel und die Wilddieberei werden das erste Mal mit einer dem zur Ausübung der Jagd Berechtigten zufallenden Geldstrafe von 5 bis 25 fl., das zweite Mal mit einer solchen von 10 bis 50 fl. bestraft.

Wer in fremdem Jagdbezirk getödtetes Wild sich zueignet, oder sich eine Uebertretung des Verbots der Jagdfolge schuldig macht, hat neben dem Ersatz des Werthes eine Geldstrafe bis zu 10 fl. zu leisten.

§. 24.

Alle nicht beibringlichen Geldstrafen werden nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 159 bis 162 des Strafgesetzes in Gefängnißstrafe verwandelt.

§. 25.

Die auf eigene Wahrnehmung gebaute Angabe eines verpflichteten Jagdaufsehers hat in Bezug auf die polizeilich zu bestrafenden Jagdvergehen, sowohl hinsichtlich des Thatbestandes, als der Person des Uebertreters, vorbehaltlich des Gegenbeweises, die Kraft eines vollen Beweises, sofern nicht im einzelnen Falle Gründe vorhanden sind, durch welche die Glaubwürdigkeit der Angabe geschwächt wird.

Die gleiche Glaubwürdigkeit kommt auch der Aussage der Gendarmerie, so wie der zur Beaufsichtigung der Jagd verpflichteten Feld- und Waldhüter, Grenzaufseher und Polizeibediensteten hinsichtlich der Jagdvergehen zu, welche sie bei Ausübung ihres Dienstes wahrnehmen, und innerhalb 24 Stunden nach der Wahrnehmung der Polizeibehörde anzeigen.

§. 26.

Die vormals Jagdberechtigten werden von den Grundeigenthümern für das an sie übergehende Jagdrecht entschädigt.

Der Entschädigungsbetrag wird nach Maßgabe einer durch Regierungsverordnung festzustellenden allgemeinen Klassifikation bis zu höchstens 10 kr. für jeden Morgen des früher mit der Jagd belasteten Grundstückes bestimmt.

Die Entschädigung wird von den Grundbesitzern, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Jagd selbst ausüben, unmittelbar geleistet.

Für die übrigen tritt die Gemeinde in der Art ein, daß sie die Jagdverlöse bis zu Tilgung der Schuld nebst 5 Prozent Zinsen, vom 1. Februar 1851 an, an den vormals Berechtigten abliefert.

Nach Ablauf von 20 Jahren gilt die Schuld jedenfalls für getilgt und der Entschädigungsanspruch für erloschen.

Für die Zeit vom 10. April 1848 bis 1. Februar 1851 werden den Berechtigten die Zinse des Entschädigungskapitals mit jährlich 5 Prozent aus der Staatskasse vergütet.

§. 27.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1851 in Wirksamkeit. Bis dahin bleibt das Gesetz vom 26. Juli 1848 in Kraft.

Das Ministerium des Innern ist mit dessen Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 2. Dezember 1850.

Leopold.

v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetz, die Militärarbeitsstrafe betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die gegen Soldaten oder zu solchen degradirte Unteroffiziere erkannte Arbeitshausstrafe wird als Militärarbeitsstrafe in einer Strafcompagnie erstanden.

Wird ein Unteroffizier vor einem Civilgericht zur Arbeitshausstrafe verurtheilt, so müssen die Akten vor dem Strafvollzug dem Kriegsministerium vorgelegt werden, damit die vorherige Degradation des Verurtheilten verfügt werde.

§. 2.

Die Militärgerichte haben in Fällen, wo nach der bisherigen Gesetzgebung auf eine Zuchthausstrafe bis zu drei Jahren zu erkennen wäre, statt derselben — so fern das Verbrechen keine ehrlose Gesinnung beurkundet — Militärarbeitsstrafe auszusprechen.

§. 3.

Soldaten und zu solchen degradirte Unteroffiziere, bei welchen die wiederholte Anwendung der Disciplinarstrafen keinen Erfolg hatte, können auf Antrag ihrer Vorgesetzten durch das Kriegsministerium bis auf zwei Jahre in eine Strafcompagnie eingereiht werden, welche Strafe bei fortgesetztem schlechten Betragen auf gleiche Weise bis auf weitere zwei Jahre verlängert werden kann.

§. 4.

Die Sträflinge werden regelmäßig in einer inländischen oder andern deutschen Festung verwahrt, und daselbst zu militärischen oder sonstigen öffentlichen Zwecken verwendet.

Ausnahmsweise können sie auch an andern Orten, wenn sich daselbst die erforderlichen Einrichtungen treffen lassen, mit besonderer Bewilligung des Kriegsministeriums zu öffentlichen Arbeiten verwendet werden.

Die Arbeiten werden in den Sommermonaten während zwölf, in den Wintermonaten während zehn Stunden unter strenger Aufsicht verrichtet.

§. 5.

Sie gehören fortwährend dem Militärstande an, erhalten eine besondere militärische Kleidung, jedoch keine Waffen, und sind den Militärgesetzen unterworfen.

§. 6.

Die Mannschaft der Strafcompagnie ist militärisch organisirt und unter den Befehl eines Offiziers gestellt.

§. 7.

Bei Zusammenrottungen gegen die Obern oder die Bedeckung, so wie bei thätlichen Angriffen oder Widersetzlichkeiten gegen solche, hat die Bedeckungsmannschaft das Recht, ihre Waffen ohne alle Beschränkung anzuwenden.

Gegen Jeden, der einen Fluchtversuch macht, darf, sobald mindestens einmal mit lauter Stimme »halt oder ich gebe Feuer« ohne augenblickliche Folgeleistung gerufen ist, sofort geschossen werden.

§. 8.

Leichtere Fälle von Insubordination oder Indisciplin, in so weit sie nicht einer gerichtlichen Bestrafung unterliegen, werden mit folgenden Disciplinarstrafen geahndet:

1. Verlängerung der Arbeitszeit oder Zuweisung besonders lästiger Arbeit;
2. schmaler Kost, bestehend aus Wasser und Brod, je am dritten Tage mit warmer Kost wechselnd, bis zu vier Wochen;
3. dunklem Arrest bis zu vierzehn Tagen;
4. Anschließen an die Wand in stehender Stellung, jedoch innerhalb 24 Stunden nicht länger als vier Stunden.

Diese Strafen (Nr. 1 bis 4) können auch neben einander erkannt werden.

§. 9.

Die in der Strafcompagnie zugebrachte Zeit wird nicht in die Dienstzeit eingerechnet.

Nach erstandener Strafe tritt der Bestrafte wieder in seine Truppenabtheilung und zwar in allen Fällen als Soldat ein.

§. 10.

In den Fällen des §. 3 kann bei musterhaftem Betragen des Sträflings das Kriegsministerium auf Antrag des Compagniecommandanten die Strafzeit abkürzen.

§. 11.

Die Staatsregierung erläßt die zum Vollzuge dieses Gesetzes nöthigen Dienstweisungen und Anordnungen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 2. Dezember 1850.

Leopold.

A. von Roggenbach.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetz, die Auflösung der Gemeinde Rineck betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Gemeinde Rineck, im Amtsbezirke Mosbach, ist aufgelöst.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 2. Dezember 1850.

Leopold.

v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Die Auflösung des Gemeindeverbandes zwischen den Orten Ober- und Unterentersbach betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen:

Einziger Artikel.

Der zwischen den Orten Oberentersbach und Unterentersbach, Amtsbezirks Gengenbach, bestehende Gemeindeverband von Entersbach wird aufgelöst und jeder der genannten beiden Orte zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 2. Dezember 1850.

Leopold.

v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Die Auflösung des Gemeindeverbandes Weiler betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der aus den Ortsgemeinden Weiler, Erdmannsweiler und Burgberg bestehende Gemeindeverband „Weiler" wird aufgelöst und jeder dieser Orte zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 2. Dezember 1850.

Leopold.

v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 26. November d. J.

dem Oberlieutenant von Günderode die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen geruht, das ihm als Mitglied der adeligen Ganerbschaft Alten-Limpurg zukommende Ordenskreuz zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
unter dem 26. November d. J.

zum Zweck des Vollzugs des §. 41 des provisorischen Reglements für die Bundesfestung Rastatt den Oberstlieutenant Dreyer, Commandanten des 5. Bataillons, zum Commandanten des großherzoglich badischen Contingents der Besatzung der Bundesfestung Rastatt,

ferner:

in Folge der Ernennung des Oberstlieutenants Ludwig zum Commandanten von Rastatt, den Chef des Generalstabs, Oberstlieutenant Kuntz zum Vorstande der Militärstudiencommission zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 20. November 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Der verstorbene Stadtpfarrer Scheidet zu Oberkirch in den Armenfond zu Gaisbach 50 Gulden.

Anton Sabin zu Oehnsbach in die Pfarrkirche daselbst ein Marienbild im Werth von 50 Gulden.

Andreas Strohhecker zu Oeschelbronn in den Almosenfond daselbst 15 Gulden.

Freiherr Leonhard Gabriel von Berkholz in Ortenberg, dem evangelischen Kirchenfond in Offenburg 50 Gulden.

Elisabetha Doll in Ibach dem Armenfond daselbst 75 Gulden.

Genovefa Müller zu Kehl in die neue Kirche daselbst, Schenkung von 233 Gulden 6 kr., wovon

a. 36 fl. zu einer Seelenmesse für die Verstorbene, ihre Eltern und Geschwister, und
b. der Rest mit 197 fl 6 kr. zu Kirchenparamenten für den katholischen Kultus in die dortige neue Kirche verwendet werden sollen.

Monika Huber zu Kappelwindeck dem katholischen Kirchenfond in Carlsruhe 100 Gulden.

Nanuette Stäb, geborne Zwiebelhofer, verstorbene Ehefrau des Kriegscommissärs Friedrich Stäb zu Carlsruhe, dem katholischen Kirchenfond daselbst 100 Gulden.

Die Ehegattin des Gymnasiumsdirectors Trotter zu Offenburg in die Gymnasiumskirche daselbst ein Altartuch im Anschlag von 16 Gulden.

Der Hauptverein der Gustav-Adolphstiftung der evangelischen Pfarrgemeinde in Offenburg 900 Gulden zur Gründung eines Kirchenfonds.

Bijoutier Karl Friedrich Jakobi zu Pforzheim dem ehemaligen reformirten Kirchenfond daselbst 10 Gulden.

Rosine Herrmann zu Oberkirch dem Wohlthätigkeitsfond daselbst 100 Gulden zur Verwendung der Zinsen hieraus für Ortsarme.

Die Schützengesellschaft der Stadt Schopfheim dem Verein zur Rettung sitlich verwahrloster Kinder im Großherzogthum Baden 260 Gulden.

Mehrere ungenannte Wohlthäter dem St. Martinsfond in Gengenbach:

a. ein Altartuch mit Stickereien, Spitzen und rothem Taffet verziert, im Werthe von 30 Gulden;
b. ein rothscharlachenes Tuch auf die Altarstaffel, geschätzt zu 72 Gulden;
c. ein Velum von kostbarem Silberstoff mit Silberspitzen und rothem Taffet gefüttert, im Werthe von 50 Gulden;
d. sechs große Blumensträuße von künstlichen Blumen mit neuen theilweise vergoldeten Vasen, im Werthe von 39 Gulden;
e. zwei kleine Blumensträuße im Werthe von 5 Gulden.
f. sechszehn Blumensträuße von geringerem Werthe, geschätzt zu 12 Gulden;
g. drei Convivtafeln im Werthe zu 15 Gulden.

Mehrere ungenannte Wohlthäter in den Rosenkranzbruderschaftsfond in Gengenbach ein weißes Atlaskleid mit halb guten Borten für das Marienbild im Werthe zu 40 Gulden.

Die verstorbene Ehefrau des Müllermeisters Anton Schneider zu Gernsbach dem städtischen Armenfond daselbst 150 Gulden.

Dieselbe dem Spitalfond daselbst 100 Gulden.

Die ledig verstorbene Anna Maria Krämer zu Bermersbach dem Kapellenfond daselbst 100 Gulden.

Mehrere ungenannte Personen in die katholische Kirche in Lahr:

1. ein roth seidenes Meßgewand im Werth von 120 Gulden;
2. vier Blumenvasen mit künstlichen Blumen im Werth von 24 Gulden;
3. ein Kruzifix im Werth von 24 Gulden.

Stadtpfarrer Winter in Stadt Kehl dem katholischen Heiligenfond daselbst 336 Gulden.

Die Wittwe des Stadtbaumeisters und Altschwanenwirths Rudolf Deimling, Julie geborne Wagner von Durlach, der evangelischen Kirche in Durlach ein silbernes Taufbecken und eine Kanne im Werth von 140 Gulden.

Ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Hausach ein Meßgewand im Werthe von 33 Gulden.

Frau Lisette Nicola, geborne Schmelzer in Lahr dem Armenspital daselbst 25 Gulden.

Die verstorbene Handelsmann Franz Joseph Schrempp Wittwe in Urloffen dem Armenfond daselbst den jährlichen Zinsenertrag von 20 fl. aus einem Kapital von 400 fl. zur Abgabe an arme Kinder in Urloffen.

Pfarrer Ernst Friedrich Rieß zu Eutingen dem Armenfond daselbst 150 fl. zur Anschaffung von Schulbedürfnissen für arme Kinder, und von Kleidungsstücken für arme Confirmanden.

Der verstorbene Pfarrer Steinmann dem Almosenfond in Haueneberstein 200 Gulden.

Mehrere Bürger zu Steinach dem Armenfond daselbst 49 Gulden 18 Kreuzer.

Marx Oppenheimer von Diersburg dem israelitischen Armenfond daselbst 50 Gulden zur Vertheilung der Zinse hieraus am Todestage des Stifters.

Gerbermeister Joseph Anton Wiedemer's Wittwe zu Offenburg dem Krankenhaus daselbst 80 Gulden.

Den Stand des allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfonds für das Jahr 1849 betreffend.

Die auf den Grund der Rechnungen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1849 gefertigte Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenkasse wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. November 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben, so wie des Vermögens- und Personalstandes des allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfonds für das Jahr 1849.

Ord.-Zahl		Gesammt-Betrag. fl.	kr.
	A. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben.		
	Einnahmen.		
1.	Jahresbeiträge der Mitglieder	10,029	21
2.	Aufnahms- und Verbesserungstaxen	2,148	25
3.	Güterbestandzinse	33	15
4.	Kapitalzinse	10,107	34
5	Staatszuschuß	8,330	9
6.	Beiträge von Orts- und Distriktsstiftungen	—	—
7.	Sonstige Einnahmen	137	40
	Summe	30,786	24
	Ausgaben.		
1.	Wittwengehalte	20,394	22
2	Erziehungsbeiträge	3,228	39
3.	Nahrungsgehalte	1,018	6
4.	Staats- und Gemeindsabgaben	1	5
5	Nachlaß und Verlust an Revenüen	273	7
6	Gehalte der Kreisverrechner	1,398	51
7	Gebühren der Bezirkserheber	390	41
8.	Bureaukosten der Kreisverrechnung	167	38
9.	Revisionskostenbeiträge	690	42
10.	Sonstige Ausgaben	54	36
	Summe	27,617	47
	Abschluß.		
	Die Einnahmen betragen	30,786	24
	„ Ausgaben „	27,617	47
	Ueberschuß	3,168	37

Ord.-Zahl.		Gesammt-Betrag. fl.	kr.
	B. Vermögensstand.		
	a Rentirendes Vermögen.		
1.	Liegenschaften	720	15
2.	Activkapitalien	227,111	55
	b. Nicht rentirendes Vermögen.		
3.	Fahrnisse	177	10
4	Gefällrückstände	9,178	27
5	Vorschüsse	2,321	46
6.	Kassenvorrath	5,339	35
	zusammen	244,849	8
	c. Schulden.		
7.	Ausgabreste	185	11
	Rest reines Vermögen auf den 31. Dezember 1849	244,663	57
	am 31. Dezember 1848 betrug dasselbe	241,484	10
	Mithin hat es sich im Jahre 1849 vermehrt um	3 179	47
	Diese Vermehrung ist entstanden:		
	durch die Einnahmsüberschüsse von	3,168	37
	mit Zurechnung eines Argan.-Postens an den Ausgabresten früherer Jahre bei der Kreisverrechnung in Mannheim mit	11	10
	Wieder	3,179	47
	Unter obigem Gesammtvermögen ist begriffen:		
	a. das eingeworfene Vermögen des ehemaligen evangelischen Schullehrerwittwenfiscusfonds mit	46,241	17
	b. das Vermögen des früheren katholischen altbadenschen Schullehrerwittwenfiscusfonds mit	44,134	53

Ord.-Zahl		Gesammt-Betrag.
		fl.
	C. Personalstand am 31. Dezember 1849.	
1.	Beitragspflichtige Mitglieder	2202
	Stand am 31. Dezember 1848	2233
	Verminderung	31
2.	Bezugsberechtigte Wittwen	415
	Stand am 31. Dezember 1848	414
	Vermehrung	1
3.	Zum Erziehungsbeitrag berechtigte Kinder	336
	Stand am 31. Dezember 1848	349
	Verminderung	13
4.	Zum Nahrungsgehalte berechtigte Kinder	74
	Stand am 31. Dezember 1848	59
	Vermehrung	15

Die Serienziehung für die vierte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden sind die

Serie	Nr.	209	enthaltend	Loos	Nr.	10401	bis	10450.
"	"	1351	"	"	"	67501	—	67550.
"	"	1638	"	"	"	81851	—	81900.
"	"	1657	"	"	"	82801	—	82850.
"	"	3126	"	"	"	156251	—	156300.
"	"	3215	"	"	"	160701	—	160750.
"	"	3573	"	"	"	178601	—	178650.
"	"	3766	"	"	"	188251	—	188300.
"	"	3948	"	"	"	197351	—	197400.
"	"	4366	"	"	"	218251	—	218300.
"	"	4549	"	"	"	227401	—	227450.
"	"	4905	"	"	"	245201	—	245250.
"	"	4989	"	"	"	249401	—	249450.
"	"	5657	"	"	"	282801	—	282850.
"	"	5780	"	"	"	288951	—	289000.
"	"	5954	"	"	"	297651	—	297700.
"	"	6227	"	"	"	311301	—	311350.
"	"	7342	"	"	"	367051	—	367100.
"	"	7451	"	"	"	372501	—	372550.
"	"	7578	"	"	"	378851	—	378900.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 30. November 1850.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Probst.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 26. November d. J. der landesherrliche Dekan und katholische Pfarrer Joseph Ignaz Bechtold zu Külsheim;

" " " " " der katholische Pfarrer Peter Dallmann zu Ottersweier.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 23. Dezember 1850.

Inhalt.

Gesetz: die Abänderung des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien: Bekanntmachung des Justizministeriums: die Ernennung des Rechtspraktikanten und Schriftverfassers Naphtali Näf zum Advokaten und Prokurator beim Hofgericht des Oberrheinkreises betreffend. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Stiftung des zu Freiburg verstorbenen Uhrenhändlers Carl Ganter von Eisenbach in den dortigen Armenfond betreffend. Das größere altbadische Juristenstipendium betreffend. Die Staatsprüfung der evangelischen Theologen betreffend. Bekanntmachung des Kriegsministeriums: die Auflösung des Generalstabs der großherzoglichen Truppen in Preußen betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Gesetz, die Abänderung des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das Gesetz über den Aufwand für die Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Schullehrer vom 28. August 1835 (Regierungsblatt von 1835, Nr. XLV., Seite 307 ff.) wird in nachstehender Weise abgeändert:

§. 1.

Der §. 49 wird aufgehoben; an seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die Entfernung eines Lehrers von einer Schulstelle durch Versetzung desselben auf eine andere der gleichen Klasse findet unbeschränkt statt, gegen seinen Willen jedoch nur nach vorheriger Vernehmung des Schulpatrons, des Schulvorstandes und des Gemeinderathes.

Wenn jedoch ein zur Zeit der Erlassung des provisorischen Gesetzes vom 14. September 1849 (Regierungsblatt von 1849, Nr. LVIII., Seite 461) schon über fünf Jahre angestellter Lehrer einen fixen Gehalt bezog, der den Normalgehalt der Klasse, in welche die Schule gehört, übersteigt, so darf er in dem Bezuge desselben durch eine Versetzung nicht geschmälert werden.

Der Lehrer erhält, wenn die Versetzung gegen seinen Willen und ohne hinzugetretene eigene Verschuldung geschieht, aus dem allgemeinen Pensions- und Hilfsfond (§. 64) eine nach den bestehenden Verordnungen zu bemessende Vergütung der Zugskosten.

§. 2.

Der §. 54 erhält folgende Fassung:

Die Entlassung eines Lehrers ohne Ruhegehalt kann in dienstpolizeilichem Wege auch alsdann erfolgen:

1. wenn er zu einer geringeren, als der im §. 33 Nr. 1 genannten, jedoch höheren, als vierwöchentlichen bürgerlichen Gefängnißstrafe verurtheilt wurde;
2. wenn er durch eine unsittliche Handlung vor den Kindern oder öffentlich Aergerniß gab, oder
3. wenn er Schulkinder grob mißhandelte, so wie auch
4. wegen eines seines Standes unwürdigen, oder mit seinen Berufspflichten unvereinbarlichen Benehmens;
5. wegen Unverträglichkeit, wegen Ungehorsams oder Vernachlässigung seiner Dienstpflichten, oder wegen unordentlichen Lebenswandels überhaupt.

§. 3.

Der §. 55 wird abgeändert, wie folgt:

In den letzterwähnten Fällen (§. 54, Ziffer 5) erfolgt die Entlassung eines schon über fünf Jahre angestellten Hauptlehrers erst auf einen vorausgegangenen Besserungsversuch.

Derselbe besteht in einem mit der Androhung der Entlassung verbundenen Verweise, welcher auf Anordnung der Oberschulbehörde dem Lehrer vom Bezirksamte und dem Schulvisitator gemeinschaftlich und zwar mündlich zu Protokoll ertheilt wird.

Ueber die Entlassung erkennt die Oberschulbehörde, wobei dieselbe ermächtigt ist, dem zu entlassenden Lehrer, bei besonderen mildernden Umständen, oder in Fällen völliger Erwerbs- und Vermögenslosigkeit desselben, einen widerruflichen Nothdurftsgehalt, welcher jedoch die Hälfte des nach §. 51 ihm sonst gebührenden Ruhegehaltes nicht übersteigen darf, zu bewilligen, oder denselben versuchsweise als Unterlehrer oder als Schulverwalter zu verwenden.

§. 4.

Der §. 56 erhält folgende Fassung:

Als Besserungsversuch kann auch die Versetzung auf eine Stelle von geringerer Klasse erkannt werden. Eben dieses kann auch dann geschehen, wenn in den Fällen des §. 54 wegen mildernder Umstände nicht auf Entlassung erkannt wird.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. Dezember 1850.

Leopold.

v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 11. Dezember d. J.

dem Hofrathe Holtzmann die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerorden dritter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 26. November d. J.

allergnädigst bewogen gefunden,

den Rechtspraktikanten Ad. Wilkens von Mosbach zum Assessor bei dem Bezirksamte Tauberbischofsheim zu ernennen;

unter dem 2. Dezember d. J.

die katholische Stadtpfarrei Heidelberg dem Dekan Anton Hauck in Bretten zu übertragen;

den Hauptamtsverwalter Serauer in Leopoldshöhe in gleicher Eigenschaft zu dem Hauptzollamt Kehl zu versetzen;

den Hauptamtscontroleur Becher in Leopoldshöhe zum Hauptamtsverwalter daselbst zu befördern;

unter dem 7. Dezember d. J.

den bisher mit der Führung der Fahrpostkasse des großherzoglichen Post- und Eisenbahnamtes Carlsruhe beauftragten Offizialen Carl Betz zum Postkassier, und

den mit der Führung der Eisenbahnamtskasse Offenburg beauftragten Offizialen Heinrich Barth zum Eisenbahnkassier definitiv zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 10. Dezember d. J.

HöchstIhren Bevollmächtigten bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen und im provisorischen Fürstencollegium der deutschen Union, Legationsrath von Porbeck, zu Höchstihrem Ministerresidenten an dem königlich preußischen Hofe zu ernennen geruht, und

Sich ferner

unter dem 14. Dezember d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

die katholische Pfarrei Cumpfohren, Bezirksamts Donaueschingen, dem Pfarrer Johann Baptist Asaal in Brenden,

die katholische Pfarrei Kappel, Bezirksamts Neustadt, dem Pfarrverweser Andreas Gremelsbacher in Niederwihl,

die katholische Pfarrei Tiefenbronn, Oberamts Pforzheim, dem Benefiziumsverweser und Lehrer an der höheren Bürgerschule in Ueberlingen Franz Stockert,

die katholische Pfarrei Obergimpern, Bezirksamts Neckarbischofsheim, dem Pfarrverweser Franz Joseph Knieriem in Tiefenbach,

die katholische Pfarrei Grombach, Amts Sinsheim, dem Pfarrer Anton Eberhard in Messelhausen,

die katholische Pfarrei Ziegelhausen, Oberamts Heidelberg, dem Pfarrverweser Joseph Michael Oehling in Billigheim,

die katholische Pfarrei Hemsbach, Bezirksamts Weinheim, dem Dekan Anton Saur in Sinsheim,

die katholische Pfarrei Seckach, Bezirksamts Adelsheim, dem Pfarrverweser Sebastian Häfner in Burbach,

die katholische Pfarrei Hollerbach, Bezirksamts Buchen, dem Pfarrverweser Christoph Hönninger zu Assamstadt,

die katholische Pfarrei Pülfringen, Bezirksamts Walldürn, dem Pfarrer Michael Mißler in Neckargerach,

die evangelische Pfarrei Niefern, Oberamts Pforzheim, dem Pfarrer Georg Schmidt in Heddesbach,

die evangelische Pfarrei Ittersbach, Oberamts Pforzheim, dem Pfarrverweser Carl Kilian in Grombach zu übertragen;

dem evangelischen Pfarrverweser Dreher zu Büsingen den Titel und Rang eines Pfarrers zu verleihen;

dem Schiffsbeseher Imhoff in Mannheim die Stelle eines Controleurs bei dem Rheinzollamt Mannheim zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung des Rechtspraktikanten und Schriftverfassers Naphtali Näf zum Advokaten und Prokurator beim Hofgericht des Oberrheinkreises betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen, Nr. 13571, wurde Rechtspraktikant und Schrift-

verfasser Naphtali Näf in Freiburg zum Advokaten und Prokurator bei dem Hofgericht des Oberrheinkreises ernannt.

Carlsruhe, den 16. Dezember 1850.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. v. Göler.

Die Stiftung des zu Freiburg verstorbenen Uhrenhändlers Carl Ganter von Eisenbach in den dortigen Armenfond betreffend.

Der zu Freiburg verstorbene Uhrenhändler Carl Ganter von Eisenbach hat dem Armenfond zu Eisenbach die Summe von 2,000 fl. geschenkt. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 30. November 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Das größere altbadische Juristenstipendium betreffend.

Das größere altbadische Juristenstipendium von jährlich Vierhundert Gulden ist erledigt worden.

Diejenigen Baden-Badischen Landeskinder, welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, haben sich binnen sechs Wochen mit ihren Bittschriften unter Anschluß von legalen Geburts- und Vermögenszeugnissen, so wie unter Nachweisung, daß sie rücksichtlich ihrer Sitten, Talente und wissenschaftlichen Fortschritte auf die erste Classe der vorschriftsmäßigen Lokation Ansprüche haben, bei dem katholischen Oberkirchenrathe zu melden.

Carlsruhe, den 9. Dezember 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Staatsprüfung der evangelischen Theologen betreffend.

Es wurden unter dem Heutigen folgende Theologen nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung auf den Antrag des evangelischen Oberkirchenraths unter die evangelisch protestantischen Pfarrcandidaten des Großherzogthums aufgenommen:

Johann Heinrich Conrad Zimmer von Heidelberg.
Emil Wilhelm Frommel von Carlsruhe.
Heinrich Carl Riehm von Pforzheim.
Heinrich Rihm von Feudenheim.
Carl Mikael Eccard von Durlach.
Andreas Albert Kreglinger von Emmendingen.
Eduard Conrad Friedrich Maier von Gemmingen.

Carlsruhe, den 10. Dezember 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Auflösung des Generalstabs der großherzoglichen Truppen in Preußen betreffend.

Nachdem die nach Preußen verlegten Truppen von dort zurückgezogen sind, und hiernach die Wirksamkeit des mit höchstem Befehl vom 20. Juli d. J., Nr. 163 (Regierungsblatt S. 309) errichteten „Generalstabs der großherzoglichen Truppen in Preußen" ihr Ende erreicht hat, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit höchstem Befehl vom 29. November l. J., Nr. 194, gedachte Dienststelle aufzuheben, und dem Vorstande so wie den Mitgliedern desselben Höchstihre Zufriedenheit über ihre eifrige und ersprießliche Dienstführung auszudrücken geruht.

Carlsruhe, den 3. Dezember 1850.

Großherzogliches Kriegsministerium
A. v. Roggenbach.

Vdt. Gempp.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Kürzell, Oberamts Lahr, ist mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1,100 fl., jedoch mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten und eine sich ergebende Zehntlast von etwa 40 fl. abzubezahlen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath zu melden.

Die katholische Pfarrei Neudorf, Amts Philippsburg, ist mit einem Einkommen von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Neckarau, Amts Schwetzingen, ist mit einem Jahreseinkommen von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Stadtpfarrei Durlach ist mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 650 fl. mit der Verbindlichkeit, an dem Pädagogium und der höheren Bürgerschule daselbst den Religionsunterricht unentgeltlich zu ertheilen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Münsterpfarrei zu Reichenau, Amts Konstanz, ist mit einem beiläufigen Jahresertrag von 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Buchheim, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1,000 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, ein Provisorium mit jährlich 11 fl. 12 kr., 1852 letztmals, heimzuzahlen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Hochstetten, Landdekanats Carlsruhe, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 425 fl. 26 kr., worauf jedoch eine zu fünf Prozent verzinsliche Schuld von 120 fl. ruht, welche der neu ernannte Pfarrer, so weit es nicht aus Zwischengefällen geschehen kann, zu berichtigen hat, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die zur Aushilfe in der Seelsorge verpflichtete Kaplaneipfründe zu Munzingen, Landamts Freiburg, ist mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. und der Verbindlichkeit eine vom Jahre 1841 laufende jährliche Provisoriumsabgabe von 71 fl. 34 kr., 7. Juli 1855 letztmals, zu bezahlen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich innerhalb sechs Wochen durch das erzbischöfliche Ordinariat an die gräflich von Kageneck'sche Grundherrschaft als Patron zu wenden.

Man sieht sich veranlaßt, das zweite Kaplaneibenefizium in Waldkirch mit einem beiläufigen Einkommen von 650 fl. nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Die Bewerber um dasselbe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als bei dem katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Bankholzen, Amts Radolphzell, ist mit einem Einkommen von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich beim katholischen Oberkirchenrath binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Güttingen, Amts Constanz, wird mit einem beiläufigen Einkommen von 650 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, den Betrag von 57 fl. 38 kr. Zehntablösungskosten in noch zu bestimmenden Jahresterminen heimzuzahlen, zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber um dieselbe haben sich beim katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Stadtpfarrei Engen wird mit einem Einkommen von 1,000 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten und ein vom Jahr 1818 laufendes zehnjähriges Provisorium von 50 fl. 50 kr. Zehntablösungskosten heimzuzahlen, zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich beim katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Hüfingen, Amts Donaueschingen, ist mit einem beiläufigen Jahresertrügniß von 1,500 fl. und der Verbindlichkeit einen Vikar zu halten und bis Martini 1860 eine jährliche Abgabe von beiläufig 18 fl. zur Heimzahlung gemachter Vorschüsse zu entrichten, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Niedereschach, Amts Villingen, ist mit einem beiläufigen Jahresertrügniß von 800 bis 900 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich beim katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Kirchhofen, Amts Staufen, mit einem beiläufigen Einkommen von 3,100 fl., worauf die Verpflichtung ruht, zwei Vikare zu halten, und zwölf Jahre lang vom Tage des Eintritts in den Genuß der Pfründe an gerechnet, alljährlich 800 fl. in den oberrheinischen Pfarrinterimsrevenüenhauptfond zu Freiburg zu bezahlen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers und Dekans Bechtold ist die katholische Pfarrei Külsheim, Amts Tauberbischofsheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,800 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich beim katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Das Amtschirurgat Bühl ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen vier Wochen bei der großh. Sanitätscommission zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 24. August d. J.: der pensionirte Kammerherr Graf von Hacke in Potsdamm;

am 15. September d. J.: der pensionirte Obereinnehmer Kronacher in Donaueschingen;

am 16. September d. J.: der pensionirte Kanzleisekretär Groos in Eberbach;

am 5. Oktober d. J.: der pensionirte Hofrichter, Geheimerath von Jagemann in Baden, und

am 24. November d. J.: der katholische Pfarrer Alexander Haslach zu Langenrain, Amts Constanz.

Nr. LX.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 24. Dezember 1850.

Inhalt.

Gesetz, die Steuererhebung im Monat Januar 1851 betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die directen und indirecten Steuern, welche im Monate Januar künftigen Jahres zum Einzuge kommen, sind nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, so weit nicht durch neue Gesetze Aenderungen verfügt werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. Dezember 1850.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetz, die Steuer von dem in Gebietstheilen des Großherzogthums, welche von dem Zollvereine ausgeschlossen sind, eingeführten Bier und die Bestrafung der Defraudation dieser Steuer betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Bier, welches aus einem nicht zum Zollverein gehörigen Lande oder aus einer Niederlage für unverzollte Waaren in einen aus dem Zollverein ausgeschlossenen Gebietstheil des Großherzogthums eingeführt wird, unterliegt ebenso wie Bier, welches aus einem zum Zollverein gehörigen Lande in irgend einen Theil des Großherzogthums eingeführt wird, einer Biersteuer von einem Gulden achtzehn Kreuzer auf die Ohm.

Die Entrichtung der Steuer findet, so weit nicht bei der Einfuhr aus einem zum Zollverein gehörigen Lande anderweite Bestimmungen gelten, an den Ortssteuererheber des Eintrittsortes statt.

Art. 2.

Die Unterschlagung der in dem vorhergehenden Artikel bestimmten Steuer wird nach den in dem Zollstrafgesetz vom 3. August 1837 für die Defraudation der Ausgleichungsabgaben enthaltenen Strafbestimmungen geahndet.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. Dezember 1850.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Stiftung des Pfarrers Isidor Hermes von Zeutern betreffend.

Der verstorbene katholische Pfarrer Isidor Hermes von Zeutern hat dem Orden der barmherzigen Schwestern ein Legat von 424 fl. 57 kr. vermacht.

Der katholische Oberkirchenrath hat dieser Stiftung die Staatsgenehmigung ertheilt und wird dieselbe zum ehrenden Andenken an den Stifter hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 13. Dezember 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 31. Dezember 1850.

Inhalt.

Vollzugsverordnung

zum Jagdgesetz.

Zum Vollzuge des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850, Regierungsblatt Nr. LVIII., wird hiermt verordnet:

§. 1.

In jeder Gemeinde sind sogleich die Vorbereitungen zur Verpachtung der Jagd, so weit dieselbe von der Gemeinde vorzunehmen ist, zu treffen, und es hat zu diesem Ende der Gemeinderath

1. wenn Eigenthümer zusammenhängender Grundstücke von mindestens 200 Morgen Flächengehalt vorhanden sind, diese zu vernehmen, ob sie von dem ihnen nach §. 4 des Jagdgesetzes zustehenden Rechte der selbstständigen Ausübung der Jagd auf ihrem Grundbesitz Gebrauch machen, oder ob sie dieselbe der Gemeinde zur Mitverpachtung überlassen wollen.

2. In gleicher Weise hat er die Eigenthümer solcher Grundstücke, welche von einem zusammenhängenden Grundbesitz von mindestens 200 Morgen ganz oder größtentheils umschlossen sind, zu hören, ob sie die Jagd darauf an den Eigenthümer des größeren Gutes verpachten, oder durch die Gemeinde ausüben lassen wollen (§. 6 des Jagdgesetzes).

3. In so fern Eigenthümer von mehr als 200 Morgen nicht zusammenhängenden Grundbesitzes statt ihres Antheils an dem Ertrag der Jagd die Ausübung derselben auf einem bestimmten Theil der Gemarkung wünschen (§. 5 des Jagdgesetzes), hat der Gemeinderath hierüber die nöthige Verhandlung zu pflegen, sofort die Uebereinkunft abzuschließen, oder das Anerbieten abzulehnen.

§. 2.

Alle Grundstücke der Gemarkung, auf welchen die Gemeinde Namens der Grundeigenthümer die Jagd auszuüben hat, bilden der Regel nach einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

Wenn jedoch der Flächengehalt derselben mehr als 2,000 Morgen beträgt, so können zwei oder mehrere Jagdbezirke daraus gebildet werden (§. 9 des Jagdgesetzes).

Auch ist es gestattet, mehrere kleine Gemarkungen, oder Theile verschiedener Gemarkungen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen.

In der Regel soll ein Jagdbezirk nicht weniger als 2,000 Morgen umfassen.

Im Falle mehrere Jagdbezirke in einer Gemarkung gebildet werden sollen, hat der Gemeinderath seine Vorschläge der Bezirksforstei einzureichen, welche dieselben nach etwa nöthiger Vorverhandlung mit gutachtlichem Antrag dem Amte zur Entscheidung übergibt.

Wenn Grundstücke aus verschiedenen Gemarkungen zu einem Jagdbezirke vereinigt werden, bestimmt das Amt zugleich diejenige Gemeindebehörde, welche die Vertretung sämmtlicher Grundbesitzer des Bezirks in allen Jagdangelegenheiten zu übernehmen hat.

§. 3.

Die Verpachtung der Jagd geschieht im Wege öffentlicher Versteigerung (§. 3 des Jagdgesetzes), welche wenigstens acht Tage vorher ordnungsgemäß verkündigt werden muß. Die Bekanntmachung hat mit deutlicher Bezeichnung des Jagdbezirks, so wie des Ortes und der Zeit der Versteigerung durch Einrücken in öffentliche Blätter, und durch Anschlag und Ausschellen in der Gemeinde, welche die Verpachtung vornimmt, und in den benachbarten Gemeinden zu geschehen.

Vor dem Beginne der Versteigerung sind die anwesenden Pachtliebhaber mit den Grenzen des Jagdbezirks und mit den Pachtbedingungen bekannt zu machen. Daß dieß geschehen, ist in dem Protokoll zu bemerken.

Nur wenn die Jagd zweimal zur Versteigerung ausgesetzt war, ohne daß der Anschlag geboten wurde, kann eine andere Art der Verpachtung stattfinden.

Niemand darf als Pächter angenommen werden, der nach §. 13 des Jagdgesetzes zur Selbstausübung der Jagd nicht befugt ist.

Mehr als drei Pächter können für einen Jagdbezirk nicht zugelassen werden (§. 10 des Jagdgesetzes).

Die Pachtzeit darf nicht kürzer als drei Jahre sein (§. 3 des Jagdgesetzes) und nicht länger als zwölf Jahre.

§. 4.

In den Pachtverträgen, welche nach dem Formular in Anlage 1 zu fertigen sind, muß jedenfalls enthalten sein:

1. Die Angabe der beiläufigen Größe des Jagdbezirks mit genauer Beschreibung der Grenzen und Bezeichnung derjenigen Grundstücke, welche innerhalb des Bezirkes von der Verpachtung ausgenommen sind (§. 1 dieser Verordnung, §. 7 des Jagdgesetzes), und mit der Bestimmung, daß im Falle während der Pachtzeit Grundstücke im Sinne des §. 7 des Jagdgesetzes abgeschlossen werden sollten, der Pächter keine Entschädigung, sondern nur Minderung des Pachtzinses nach Verhältniß des Flächengehaltes der abgeschlossenen Grundstücke zu jenem des ganzen Jagdbezirkes verlangen könne;

2. die Benennung sämmtlicher Pachttheilnehmer, und die Bedingung, daß dieselben für alle aus dem Pachtvertrag entspringenden Forderungen der Gemeinde sammtverbindlich sind, und daß bei dem Austritt eines Theilnehmers die übrigen den Pachtvertrag fortzusetzen verpflichtet sind;

3. daß die Afterverpachtung der Jagd, so wie die Aufnahme weiterer Pachttheilnehmer nur mit Zustimmung des Gemeinderaths und nur in so fern geschehen darf, als dadurch die Bestimmung des §. 10 des Jagdgesetzes nicht umgangen wird;

4. daß der Pachtzins jährlich im ersten Monat des Pachtjahres im Voraus bezahlt werden muß, und daß ein Nachlaß am Pachtzins nicht stattfindet;

5. daß der Pächter einen Jagdpaß lösen muß, und daß er, falls ihm ein solcher verweigert wird, weder Entschädigung, noch Aufhebung des Vertrags fordern kann;

6. daß die feld- und forstpolizeilichen Vorschriften zu beachten sind (§. 2 des Jagdgesetzes);

7. daß kein übermäßiger Wildstand gehegt werden darf, widrigenfalls das Einschreiten der Staatsbehörde nach §. 19 des Jagdgesetzes veranlaßt würde;

8. daß, mit Ausnahme von Schwarzwild, Hirschen, Rehböcken, Auer- und Birkhähnen, Kaninchen, Raub- und sonstigen schädlichen Thieren, so wie von Strichvögeln, in der Zeit vom 2. Februar bis 23. August Wild nicht erlegt werden darf (§. 17, 18 des Jagdgesetzes);

9. daß der Pächter die Jagd nur persönlich oder durch besonders aufgestellte Jäger ausüben, daß er Niemand mit auf die Jagd nehmen darf, der nicht jagdfähig und im Besitz eines Jagdpasses ist (§. 10 des Jagdgesetzes), und daß er für das Zuwiderhandeln gegen die Pachtbedingungen von Seiten seiner Jäger, oder der Personen, welche er mit auf die Jagd nimmt, unbedingt zu haften hat;

10. daß der Gemeinderath den Pacht ohne gerichtliche Dazwischenkunft aufheben kann, wenn der Pächter zwei Monate nach der Verfallzeit mit dem Pachtzins noch im Rückstande ist, wenn er in anderer Beziehung gegen die Bedingungen des Pachtvertrags handelt, wenn ihm ein Jagdpaß verweigert wird, oder wenn er in einen der in den §§. 13 und 14 des Jagdgesetzes vorgesehenen Fälle kommt; und daß der Pächter alsdann, wenn bei anderweiter Verpachtung weniger erlöst wird, für die Restdauer der Pachtzeit den Mindererlös vergüten muß;

11. daß mit dem Tode des Pächters der Pacht erlischt, in so fern nicht Mitpächter vorhanden sind.

Ueberdieß steht es dem Gemeinderath frei, auch noch weitere Bedingungen aufzunehmen, insbesondere zu bestimmen, daß der Pächter einen Bürgen stellen muß, was bei ausländischen Pächtern in der Regel zu bedingen ist.

§. 5.

Die Erträgnisse der von der Gemeinde verpachteten Jagd werden in die Gemeindekasse bezahlt und aus dieser nach Abzug der Verpachtungskosten zunächst zu Tilgung der Entschädigungsforderung der vormals Jagdberechtigten an Letztere abgegeben (§. 12 dieser Verordnung).

Ist eine Entschädigung nicht zu leisten, oder ist dieselbe abgetragen, so gebührt der reine Jagdertrag den betheiligten Grundbesitzern nach Verhältniß des Flächengehaltes ihres Grundbesitzes im Jagdbezirk. Bei der Geringfügigkeit des auf die einzelnen Grundeigenthümer fallenden Betreffnisses und bei der Mühe und dem Kostenaufwand, welche mit der Repartition und Auszahlung verbunden sind, hat der Gemeinderath dahin zu wirken, daß im Wege der Uebereinkunft eine Bestimmung über die Verwendung der Jagderträgnisse getroffen wird.

Er hat deßhalb, wenn der Jagdertrag nicht an die vormals Jagdberechtigten abzugeben ist, die betheiligten Grundeigenthümer darüber zu vernehmen, in welcher Weise sie denselben verwendet wissen wollen, und hat ihnen in dieser Hinsicht zugleich geeignete Vorschläge zu machen, ihnen anzugeben, wie die Verwendung in ihrem Interesse geschehen kann, durch Bestreitung der Kosten der Wald- und Feldhut, der Feldwege u. dgl.

Stimmen alle überein, so kann jede beliebige Bestimmung getroffen werden. Durch Beschluß der Mehrheit der Grundeigenthümer, welche jedoch zugleich mehr als die Hälfte des Flächengehalts der Gemarkung besitzen, kann nur die Ueberlassung des Pachtzinses an die Gemeindekasse festgesetzt werden (§. 3 des Jagdgesetzes), sei es mit oder ohne Angabe der Art und Weise wie die Verwendung stattzufinden hat.

Kommt weder eine Uebereinkunft der Gesammtheit, noch ein Beschluß der Mehrheit zu Stande, so ist jedenfalls zu versuchen, ob nicht wenigstens ein Theil der Grundeigenthümer seine Ansprüche der Gemeindekasse überläßt, oder zu einem besonderen Zweck bestimmt.

Wenn eine Repartition vorzunehmen ist, sind die Betreffnisse der einzelnen Grundeigenthümer an der Umlageschuldigkeit derselben in Abzug zu bringen, und ist nur der etwaige Rest auszubezahlen.

§. 6.

Auf Grundstücken mit abgesonderter Gemarkung steht den Eigenthümern allein die Ausübung der Jagd zu. In so fern mehrere Eigenthümer vorhanden sind, hat das Amt dafür zu sorgen, daß diejenigen, welche nicht mindestens 200 Morgen in einem Zusammenhang besitzen, die Jagd gemeinschaftlich verpachten, oder durch besonders angestellte Jäger begehen lassen (§. 8 des Jagdgesetzes).

In Bezug auf die Verpachtung sind dieselben Bestimmungen anwendbar, wie bei der Gemeindejagd.

§. 7.

Der Jagdpaß, dessen nach §. 11 des Jagdgesetzes Jeder bedarf, der im offenen Felde oder Walde jagen will, wird bei dem Gemeinderath nachgesucht, und zwar von einem zur selbstständigen Ausübung der Jagd Berechtigten bei dem Gemeinderath des Ortes, in dessen Gemarkung der Jagdbezirk des Nachsuchenden ganz oder zum größten Theile liegt, oder bei jenem des Wohnortes; im Uebrigen bei dem Gemeinderath des Wohnortes, beziehungsweise des Aufenthaltsortes.

Kann dem Gesuche auf den Grund des §. 13 des Jagdgesetzes nicht entsprochen werden, so weist der Gemeinderath dasselbe sofort zurück, anderenfalls legt er es dem Amt zur Entscheidung vor. Der Vorlagebericht muß enthalten:

1. die Angabe des Namens, Standes, Wohnorts und Alters, so wie die Personalbeschreibung des den Jagdpaß Nachsuchenden;

2. die Bemerkung, ob einer der Fälle des §. 14 des Jagdgesetzes vorliegt, oder ob gegen die Willfahrung des Gesuches nichts zu erinnern ist;

3. die Beurkundung, daß der Nachsuchende zur selbstständigen Ausübung der Jagd berechtigt, oder die Erklärung, daß derselbe nur Gastschütze sei.

Im ersteren Falle ist zugleich der Jagdbezirk, auf welchem die Jagd selbstständig ausgeübt werden kann, näher zu bezeichnen, und anzugeben, in welcher Eigenschaft der Nachsuchende zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, ob

a. als Eigenthümer eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mehr als 200 Morgen (§. 1, Ziffer 1, dieser Verordnung); oder

b. weil ihm nach §. 1, Ziffer 3 dieser Verordnung ein bestimmter Theil der Gemarkung zur Jagdausübung überlassen worden ist; oder

c. als Pächter eines Jagdbezirks; oder endlich

d. als angestellter Jäger.

Ist dem Amt die Persönlichkeit des den Jagdpaß Nachsuchenden nicht bekannt, oder hat es sonst Bedenken, so macht es die geeigneten Erhebungen bei der Bezirksforstei oder auf andere Weise.

Innerhalb des Zollgrenzgebietes ist zur Ermittelung des Umstandes, ob der Nachsuchende schon wegen Einschwärzung von Waaren bestraft worden ist (§. 14, Ziffer 2 des Jagdgesetzes) vor Ausstellung des Jagdpasses jeweils das einschlagende Hauptzollamt zu hören.

§. 8.

Der Jagdpaß (Anlage 2, Formular I. und II.) wird auf die Dauer eines Jahres vom Tag der Ausstellung an gegeben. Er enthält die Beschreibung der Person, für welche er ausgestellt wird, und die Angabe, ob der Inhaber zur selbstständigen Ausübung der Jagd berechtigt ist, oder ob er nur als Gastschütze in Begleitung des Jagdberechtigten auf die Jagd gehen darf.

Im ersteren Fall muß zugleich der Grund der Berechtigung angeführt und der Jagdbezirk, auf welchen dieselbe sich erstreckt, bezeichnet werden.

Der Jagdpaß gilt für das ganze Land; legitimirt aber zur selbstständigen Ausübung der Jagd nur für den ausdrücklich darin bezeichneten Bezirk, und kann außerhalb dieses Bezirks nur in Begleitung des Jagdberechtigten benutzt werden.

Die nöthigen Passimpressen, welche mit einem Stempel versehen sind, haben die Aemter nach Bedarf von der Steuerverwaltung zu beziehen.

Die Gebühr von 6 fl. wird in die Hebrolle aufgenommen.

Ueber alle ertheilte Jagdpässe hat jedes Amt ein genaues Verzeichniß zu führen, und dieses im September jeden Jahres in einem Localblatte zu verkündigen.

§. 9.

Für die Jagdhut haben die Jagdberechtigten (Grundeigenthümer, Pächter) selbst zu sorgen. Sie können zu diesem Behufe besondere Jagdaufseher anstellen, welche, falls gegen ihre Person nichts zu erinnern ist, von dem Amte eidlich dahin verpflichtet werden:

„Daß sie weder durch Unterlassung der Anzeige einen wirklichen Frevler begünstigen, noch „durch falsche Angaben Jemanden benachtheiligen, sondern immer nur die reine Wahrheit „anzeigen und vor der Behörde bestätigen, überhaupt aber alle Pflichten, welche ihnen „nach der ihnen ertheilt werdenden Instruction obliegen, mit Fleiß und Treue erfüllen „werden."

Vor der Verpflichtung hat sich das Amt über die Zuverläßigkeit und Glaubwürdigkeit des Jagdaufsehers zu verläßigen, und es hat dieselbe zu verweigern, wenn in dieser Beziehung Anstände erhoben werden.

Mit Zustimmung des Dienstherrn kann die Jagdhut auch den Wald- und Feldhütern übertragen werden.

Die Aufstellung und Verpflichtung aller besonders angestellten Jagdaufseher ist in einem Localblatte bekannt zu machen.

§. 10.

Zur Anzeige von Jagdfreveln und anderen Uebertretungen des Jagdgesetzes sind, außer den Jagdaufsehern, die Feld- und Waldhüter, die Grenzaufseher, die Polizeibediensteten und die Gendarmen verbunden, und es sind dieselben, mit Ausnahme der Gendarmen, bei welchen es einer besonderen Verpflichtung nicht bedarf, bei gelegentlicher Anwesenheit, unter Hinweisung auf den bereits abgelegten Diensteid, noch besonders dahin eidlich zu verpflichten:

»Daß sie alle Jagdvergehen und Uebertretungen des Jagdgesetzes, welche sie bei Ausübung ihres Dienstes wahrnehmen, zur Anzeige bringen, Niemanden durch falsche Angaben benachtheiligen und immer nur die reine Wahrheit aussagen werden.«

Bei neuen Anstellungen derartiger Bediensteten ist diese Verpflichtung mit der Abnahme des Diensteides jeweils zu verbinden.

Da die auf eigene Wahrnehmung gebaute Angabe derselben nach §. 25 des Jagdgesetzes nur dann die Kraft eines vollen Beweises hat, wenn sie innerhalb 24 Stunden nach der Wahrnehmung der Polizeibehörde die Anzeige machen, so sind sie besonders anzuweisen, die wahrgenommenen Vergehen bei der Orts- oder Bezirkspolizeibehörde jeweils ungesäumt anzuzeigen.

Diese Anzeige kann schriftlich oder mündlich geschehen, in letzterem Falle ist ein Protokoll darüber aufzunehmen.

Den Jagdfrevlern können die bei der That benutzten Gewehre oder Fangwerkzeuge und Jagdgeräthschaften, so wie die dabei gebrauchten Hunde weggenommen werden.

Uebertretungen des Verbotes, während der geschlossenen Zeit anderes, als das im §. 17 des Jagdgesetzes bezeichnete Wild zu verkaufen, sind außer von den Polizeibediensteten, auch von den Marktaufsehern zur Anzeige zu bringen, und es sind diese hiezu anzuweisen.

Die Bediensteten, welche sich durch gute Beaufsichtigung der Jagden und durch Anzeige der Jagdfrevler und Uebertreter des Jagdgesetzes besonders auszeichnen, werden angemessene Remunerationen erhalten.

§. 11.

Wird von Grundbesitzern über das Hegen eines übermäßigen Wildstandes Beschwerde geführt, so hat das Amt, unter Benehmen mit der Bezirksforstei und nöthigenfalls durch Einvernahme sonstiger Sachverständiger, den Grund oder Ungrund der Beschwerde ungesäumt zu erheben, und wenn es sich herausstellt, daß der Wildstand eine dem Landbau schädliche Höhe erreicht hat, alsbald die zu dessen Verminderung nöthigen Anordnungen zu treffen (§. 19 des Jagdgesetzes).

Es ist in diesem Falle der zur Ausübung der Jagd Berechtigte aufzufordern, innerhalb einer zu bestimmenden kurzen Frist das Wild auf einen unschädlichen Stand zurückzubringen und wie geschehen nachzuweisen, widrigenfalls dies auf seine Kosten durch das Amt bewirkt würde.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist sodann ein Treibjagen anzuordnen, oder auf sonst geeignete Weise das Erforderliche vorzukehren. Der Vollzug geschieht durch die Bezirksforstei.

Das dabei erlegte Wild ist dem zur Ausübung der Jagd Berechtigten gegen Erstattung der Vollzugskosten abzuliefern. Falls derselbe sich dessen weigert, ist es öffentlich zu versteigern, und es wird ihm dann der Erlös nach Abzug der Kosten zugestellt.

§. 12.

Die den vormals Jagdberechtigten nach §. 26 des Jagdgesetzes gebührende Entschädigung wird für jede Gemeinde besonders nach der in der Anlage 3 gegebenen allgemeinen Classification berechnet. Nur aus ganz erheblichen Gründen und wenn die Anwendung der Classification im einzelnen Falle zu einem offenbaren Mißverhältniß mit dem frühern Jagdertrag führen würde, kann davon abgewichen und eine höhere oder geringere Classe gewählt werden.

Kommt eine freiwillige Verständigung zwischen den Betheiligten nicht zu Stande, so hat das Amt auf den Antrag des einen oder des andern Theils Behufs der Ermittlung der Entschädigung nach dem in der Anlage 4 enthaltenen Formular die nöthigen Erhebungen zu machen, die Betheiligten darüber zu hören und die etwa erforderlichen weiteren Verhandlungen zu pflegen.

Die Größe des früher mit der Jagd belasteten Areals wird nach den vorhandenen Vermessungsurkunden, und so weit solche fehlen, nach dem Steuerkataster, worüber die nöthige Zusammenstellung von der großherzoglichen Steuerdirection zu erheben ist, so wie nach sonstigen Aufzeichnungen festgesetzt. Eine besondere Vermessung Behufs der Berechnung des Entschädigungsbetrags findet nicht statt.

Nach gepflogener Verhandlung ist jedenfalls eine Vereinbarung zu versuchen. Läßt sich eine solche nicht bewirken, so hat das Amt durch Erkenntniß die Größe der zu leistenden Entschädigung festzusetzen und zu bestimmen, wie viel von dem die Jagd ausübenden Grundeigenthümer, wie viel von der Gemeinde zu tragen ist.

Wo die frühere Jagdberechtigung, oder der Umfang derselben bestritten wird, ist der Austrag dieser Vorfrage vor den Richter zu verweisen.

Zu den Verhandlungen ernennt der Gemeinderath aus seiner Mitte zwei Bevollmächtigte, welche mit dem Bürgermeister die Gemeinde, beziehungsweise die Grundeigenthümer zu vertreten haben.

Nachdem der Entschädigungsbetrag endgiltig festgesetzt ist, erstattet das Amt dem Ministerium des Innern Behufs der Zahlungsanweisung der Zinse für die Zeit vom 10. April 1848 bis 1. Februar 1851 auf die Staatskasse Anzeige.

Die Abtragung der Entschädigung durch die Gemeinde geschieht, wenn nicht eine andere Uebereinkunft getroffen wurde, in der Art, daß jedes Jahr der Pachtzins nach Abzug der Kosten (§. 5 dieser Verordnung) an den vormals Jagdberechtigten abgeliefert wird, bis dessen ganze Forderung nebst 5 Procent Zinsen vom 1. Februar 1851 getilgt ist, oder seit Verkündung des Jagdgesetzes zwanzig Jahre umlaufen sind.

Carlsruhe, den 21. Dezember 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall. Vdt. Turban.

Anlage 1.

Jagdverpachtungs-Protokoll.

Geschehen . . . . den . . ten 185

Gegenwärtig

Nach der durch die beiliegenden öffentlichen Blätter und weiter beiliegenden beurkundeten Ausschreiben erlassenen Bekanntmachung, ist die Verpachtung der Jagd auf der Gemarkung . . . . im Wege der öffentlichen Versteigerung unter folgenden Bedingungen heute abgehalten worden:

I. Allgemeine Pachtbedingungen.

1. Im Allgemeinen ist der Pächter an Beobachtung der Vorschriften des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850, Regierungsblatt 1850, Nr. LVIII. gebunden und insbesondere an Beobachtung der feld- und forstpolizeilichen Vorschriften. Er darf keinen übermäßigen Wildstand hegen, widrigenfalls das Einschreiten der Staatsbehörde nach §. 19 des Jagdgesetzes veranlaßt würde, und darf, mit Ausnahme von Schwarzwild, Hirschen, Rehböcken, Auer- und Birkhahnen, Kaninchen, Raub- und sonstigen schädlichen Thieren, so wie von Strichvögeln, in der Zeit vom 2. Februar bis 23. August Wild nicht erlegen (§. 17, 18 des Jagdgesetzes).

2. Der Pächter muß einen Jagdpaß lösen. Wird ihm ein solcher verweigert, so kann er weder Entschädigung noch Aufhebung des Vertrags verlangen.

3. Der Pächter darf die Jagd nur persönlich oder durch besonders aufgestellte Jäger ausüben; der Pächter darf Niemand mit auf die Jagd nehmen, der nicht jagdfähig und nicht im Besitze eines Jagdpasses ist (§. 10 des Jagdgesetzes); der Pächter ist für das Zuwiderhandeln gegen die Pachtbedingungen von Seiten der Personen, welchen er die Ausübung der Jagd gestattet, oder welche er mit auf die Jagd nimmt, unbedingt haftbar.

4. Ohne Zustimmung des Gemeinderaths darf die verpachtete Jagd weder in Afterbestand gegeben, noch dürfen nach dem Pachtabschluß weitere Theilnehmer zugelassen werden. Sämmtliche Mitglieder einer pachtenden Gesellschaft haben deßhalb nach erfolgtem Zuschlag das Protokoll zu unterzeichnen, oder zu diesem Behufe Einem von ihnen Vollmacht zuzustellen, die von allen unterzeichnet ist, und dem Pachtprotokolle beigelegt wird.

Für einen Jagdbezirk können in keinem Falle mehr als drei Pächter oder Theilnehmer zugelassen werden (§. 10 des Jagdgesetzes).

5. Die mehreren Pachttheilnehmer sind sammtverbindlich, der Bürge haftet sammtverbindlich für alle aus dem Pachtverhältniß entspringenden Forderungen der Gemeindekasse an den Jagdbeständer.

6. Ausländische Pächter haben einen tüchtigen inländischen Bürgen beizubringen.

Von inländischen Steigerern kann ohne weitere Angabe der Gründe die Stellung eines Bürgen verlangt werden, wenn der die Verhandlung leitende Gemeindebeamte dies nöthig findet.

Auf Gebote von Personen, die hiernach Bürgschaft stellen sollen und dieß zu thun nicht vermögen, wird keine Rücksicht genommen.

7. Der Jagdpacht beginnt mit dem . . . ten . . . . 18 . . und währt bis zum . . . ten . . . . 18 . . .

Der Pachtzins wird im ersten Monat des Pachtjahres für dieses jeweils voraus bezahlt.

Ein Nachlaß am Pachtzins findet nicht statt, der Jagdertrag mag durch vorgesehene oder unvorgesehene Zufälle verringert oder vernichtet worden sein. Insbesondere hat kein Nachlaß statt, wenn während der Pachtzeit Grundstücke im Sinne des §. 7 des Jagdgesetzes abgeschlossen werden sollten, vielmehr erhält der Pächter in diesem Falle nur eine Minderung des Pachtzinses nach Verhältniß des Flächengehaltes der abgeschlossenen Grundstücke zu jenem des ganzen Jagdbezirks.

8. Der Gemeinderath ist befugt, den Pacht ohne gerichtliche Dazwischenkunft und ohne vorausgegangene Mahnung aufzuheben, wenn der Pächter zwei Monate nach der Verfallzeit mit dem Pachtzins noch im Rückstand ist, wenn er in anderer Beziehung gegen die Bedingungen des Pachtvertrags handelt, wenn ihm ein Jagdpaß verweigert wird, oder wenn er in einen der in den §§. 13 und 14 des Jagdgesetzes vorgesehenen Fälle kommt.

Bei anderweiter Verpachtung der Jagd hat der Pächter keinen Anspruch auf einen etwaigen Mehrerlös, dagegen ist er für die Restdauer der Pachtzeit für einen Mindererlös haftbar.

9. Mit dem Tode des Pächters erlischt für seinen Antheil der Pacht. Etwaige Mitpächter bleiben an ihren Vertrag fortan gebunden.

10. Der Gemeinderath behält sich Genehmigung auf Tage vor. Die Höchstbietenden bleiben bis zu der über Ertheilung oder Versagung jener Genehmigung ihnen gemachten Eröffnung an ihr Gebot gebunden.

11. Von gegenwärtigem Vertrage wird den Pächtern ein Exemplar zugestellt.

II. Besondere Pachtbedingungen.

III. Beschreibung des zu verpachtenden Jagddistrikts.

(Grundstücke, welche nach §. 4 — 8 des Jagdgesetzes von der Verpachtung ausgenommen sind, werden besonders erwähnt.)

Nachdem die vorstehenden Bedingungen so wie die Beschreibung der zu verpachtenden Jagd den anwesenden Pachtliebhabern verlesen worden, ward mit der Steigerung begonnen. Das höchste Gebot erfolgte von Seiten des

Anlage 2.

I.

(Für 6 fl.)

Paß Nr. . . .

Jagdpaß.

Giltig bis . . . ten 185

Personalbeschreibung.	N. N. . . . . von . . . . . .
Alter	wohnhaft in . . . .
Größe	ist als (Grundeigenthümer, Jagdpächter, angestellter Jäger des
Statur	N. N.) berechtigt, auf dem Jagdbezirk . . . .
Haare	in der Gemarkung . . . . die Jagd selbstständig
Augen	auszuüben.
Bart	Als Gastschütze kann er im ganzen Großherzogthum überall
Besondere Kennzeichen	da jagen, wo er von dem Jagdberechtigten mit auf die Jagd
Unterschrift	genommen wird.

Gegeben . . . . . . den . . ten . . .

Großherzogl. badisches . . . Amt . . .

(L. S.) N. N.

II.

Paß Nr. . . .

Jagdpaß.

Giltig bis . . . ten . . . .

Personalbeschreibung wie bei **I.**

N. N. . . . . von . . . .
wohnhaft in . . . .
ist befugt, als Begleiter eines Jagdberechtigten im ganzen Großherzogthum überall da zu jagen, wo er von dem Berechtigten mit auf die Jagd genommen wird.

Gegeben . . . . . . den . . . ten . . . . . .

Großherzogl. badisches . . . Amt.

(L. S.) N. N.

Anlage 3.

Eintheilung

der

Jagden im Großherzogthum Baden

in fünf Classen

von 10, 8, 6, 4 und 2 Kreuzer Entschädigungsbetrag

für je einen Morgen Flächeninhalt,

nach Kreisen und Amtsbezirken geordnet.

I.	Classe	10	Kreuzer,
II.	"	8	"
III.	"	6	"
IV.	"	4	"
V.	"	2	"

Oberrheinkreis.

Amtsbezirke.	Classen.	Gemeinden.
Schopfheim	V.	Bürchau, Gersbach, Gresgen, Elbenschwand, Endenburg, Neuenweg, Raich, Sallneck, Tegernau, Wies.
	III.	Die andern Gemeinden.
Staufen	V.	Geiersnest, St. Ulrich, Ober- und Untermünsterthal.
	III.	Der übrige Theil.
Jestetten	IV.	Ganz.
Waldshut	"	Dogern, Kadelburg, Küßnacht, Lienheim, Luttingen, Oberlauchringen, Reckingen, Rheinheim, Stadenhausen, Thiengen, Unterlauchringen, Waldshut, Kiesenbach, Schwerzen.
	V.	Die übrigen Gemeinden.
Hornberg	"	Sämmtliche Gemeinden.
Schönau	"	dito.
St. Blasien	"	dito.
Triberg	"	dito.
Waldkirch	"	dito.

Mittelrheinkreis.

Carlsruhe (Stadtamt) .	I.	Ganz.
Carlsruhe (Landamt) .	"	dito.
Durlach	"	Durlach, Berghausen, Grötzingen, Weingarten.
	II.	Die übrigen Gemeinden.
Kork	I.	Sämmtliche Gemeinden.
Lahr	III.	Heiligenzell, Kuhbach, Prinzbach, Reichenbach, Schömberg, Schutterthal, Wittelbach, Seelbach.
	I.	Die andern Gemeinden.
Offenburg	III.	Diersburg, Zunsweier, Durbach, Feßenbach, Ortenberg, Zell.
	I.	Die übrigen Gemeinden.
Rastatt	II.	Bischweier, Gaggenau, Kuppenheim, Oberndorf, Waldprechtsweier, Oberweier, Rothenfels.
	I.	Der übrige Theil.
Rheinbischofsheim . .	"	Sämmtliche Gemeinden.
Achern	V.	Furschenbach, Kappelrodeck, Sasbachwalden, Waldulm, Ottenhöfen, Seebach.
	II.	Die andern Gemeinden.
Baden	IV.	Beuern, und die Waldungen der Stadt Baden.
	II.	Der übrige Theil.
Bretten	"	Sämmtliche Gemeinden.
Bruchsal	"	dito.
Bühl	V.	Sämmtliche im Gebirge liegenden Waldungen. Herrenwies und Hundsbach.

Mittelrheinkreis.

Amtsbezirke.	Classen.	Gemeinden.
Bühl	IV.	Altschweier, Bühlerthal, Eisenthal, Kappel, Barnhalt, Lauf, Neusatz, Neuweier, Waldmatt.
	II.	Der übrige Theil.
Eppingen	"	Ganz.
Ettlingen	"	Bruchhausen, Ettlingenweier, Forchheim, Mörsch, Neuburgweier.
	III.	Die andern Gemeinden.
Oberkirch	II.	Erlach, Fernach, Geisbach, Nußbach, Renchen, Stadelhofen, Ulm, Unternesselried, Zusenhofen, Oberkirch.
	IV.	Der übrige Theil des Amtsbezirks.
Gernsbach	III.	Gernsbach, Hilpertsau, Hördten, Michelbach, Obertsroth, Ottenau, Scheuern, Selbach, Staufenberg, Sulzbach.
	V.	Bermersbach, Forbach.
	IV.	Die andern Gemeinden.
Pforzheim	II.	Ganz
Gengenbach	IV.	dito.
Haslach	"	dito.
Wolfach	"	dito.

Unterrheinkreis.

Amtsbezirke.	Classen.	Gemeinden.
Heidelberg	I.	Eppelheim, Kirchheim, Sandhausen, St. Ilgen, Wieblingen, Schwabenheimerhof.
	IV.	Altenbach, Altneudorf, Brombach, Heddesbach, Petersthal, Schönau, Wilhelmsfeld, Ziegelhausen, Heiligkreuzsteinach, Lampenhain.
	III.	Die übrigen Gemeinden.
Ladenburg	"	Schriesheim
	I.	Die andern Gemeinden.
Mannheim	"	Ganz.
Schwetzingen	"	dito.
Neckarbischofsheim . .	II.	dito.
Philippsburg	"	dito.
Sinsheim	"	dito.
Wiesloch	"	dito.
Weinheim	IV.	Ritschweiher, Unsenbach, Oberflockenbach, Rippenweiher.
	II.	Die übrigen Gemeinden.
Adelsheim	III.	Sämmtliche Gemeinden.
Borberg	"	dito.
Gerlachsheim	"	dito.
Krautheim	"	dito.
Mosbach	"	dito.
Neckargemünd . . .	"	dito.
Tauberbischofsheim . .	"	dito.
Wertheim	"	dito.
Buchen	IV.	dito.
Eberbach	"	dito.

Anlage 4.

Fragebogen

über Festsetzung des Entschädigungskapitals für die aufgehobene Jagdberechtigung auf der Gemarkung . . . . (Jagdgesetz vom 2. Dezember 1850, Regierungsblatt 1850, Nr. LVIII.).

Frage 1. Wem stand am 10. April 1848 das Jagdrecht auf obiger Gemarkung zu und zwar diesem allein oder wem noch sonst und zu welchen Theilen?

Antwort.

Frage 2. Liegt etwa ein Lagerbuch, eine geometrische Vermessung, oder eine sonstige Aufzeichnung vor, woraus sich die Flächengröße der Gemarkung entnehmen läßt? Welches ist hiernach die Größe der Gemarkung in neubadischem Maase?

Antwort.

Frage 3. Sind Flächen vorhanden, welche nach §. 4 bis 8 des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850 von der Verpachtung durch die Gemeinde ausgeschlossen sind und für welche daher durch die Gemeinde kein Entschädigungskapital zu entrichten ist, wem gehören diese Flächen und wie groß sind sie?

Antwort.

Frage 4. In welche Classe fällt die Gemarkung hinsichtlich der Entschädigungsberechnung nach der allgemeinen Classifikation (Beilage 3 der Vollzugsverordnung)?

Antwort.

Frage 5. Wie war die Jagd bisher verpachtet, an wen, um welchen jährlichen Pachtzins und bis wann?

Antwort.

Frage 6. Wen ernennt der Gemeinderath zum Bevollmächtigten der Gemeinde, und zwar sowohl zur gütlichen Vereinbarung über das Entschädigungskapital, als auch zu dessen Festsetzung durch die gesetzlichen Behörden?

Antwort.

Frage 7. Hat die Gemeindebehörde sonst noch eine Bemerkung beizufügen?

Antwort.

Obige Fragen wurden in einer Gemeinderathssitzung berathen und die Antworten hiernach beigefügt.

Ort . . . . am . . . .

Gemeinderath.

Nr. LXII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 31. Dezember 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 18. Dezember d. J.
allergnädigst bewogen gefunden,

dem katholischen Hauptlehrer Valentin Bleß zu Baden wegen seiner bald fünfzigjährigen treuen Dienstleistungen im Schulfache, und

dem Hauptlehrer und Untererheber Michael Karl Grimm zu Stürzenhard, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste als Lehrer und Untererheber, die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 28. Dezember d. J.
gnädigst bewogen gefunden,

den Legationsrath Mittell, vorbehaltlich der Wiederverwendung, in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Nebenzollamt I. Iffezheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf den Antrag des Finanzministeriums nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium zu verfügen geruht, daß das Nebenzollamt I. zu Iffezheim in ein Nebenzollamt II. verwandelt werde.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß diese Aenderung in der Organisation des Nebenzollamtes Iffezheim vom 1. Januar k. J. an in Vollzug trete.

Carlsruhe, den 23. Dezember 1850.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Probst.

Diensterledigungen.

Durch das Ableben des Pfarrers Würz ist die katholische Pfarrei Beuggen, Amts Säckingen, mit einem Einkommen von 900 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich sowohl bei dem katholischen Oberkirchenrathe als bei dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Bretten mit einem beiläufigen Einkommen von 900 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Haslach ist die katholische Pfarrei Langenrain, Amts Constanz, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 bis 900 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, ein Provisorium mit jährlich 29 fl. 48 kr., 1855 letztmals, und ein solches von jährlich 10 fl., 1853 letztmals abzutragen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Dallmann, ist die katholische Pfarrei Ottersweier, Amts Bühl, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,500 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten und 12 fl. 30 kr. als Rest einer Kriegsschuld abzutragen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Berichtigungen.

Regierungsblatt Nr. LI. d. J., Seite 362, Zeile 2 von unten soll es heißen: Pfarrverweser Frisch statt Fritsch.

Regierungsblatt Nr. LIX. d. J. soll es Seite 428 Zeile 1 von oben heißen: J. H. C. Zimmern statt Zimmer.

